Sicherheit und Gesellschaft.
Freiburger Studien des Centre for Security and Society | 8

Florian Rautenberg

Rechtsstaatswidriges Feindstrafrecht oder notwendige Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung?

Zur Verfassungsmäßigkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845258894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte
Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Sicherheit und Gesellschaft.
Freiburger Studien des Centre for Security and Society

herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Helmuth Gander
Prof. Dr. Walter Perron
Prof. Dr. Ralf Poscher
Prof. Dr. Gisela Riescher
Prof. Dr. Thomas Würtenberger

Band 8

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Florian Rautenberg

Rechtsstaatswidriges Feindstrafrecht oder notwendige Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung?

Zur Verfassungsmäßigkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Freiburg, Univ., Diss., 2014

ISBN 978-3-8487-1654-8 (Print)
ISBN 978-3-8452-5689-4 (ePDF)

1. Auflage 2014
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Für meine Eltern und meine Schwester

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte
Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2012/2013 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Anfang Juni 2014 berücksichtigt werden.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Ralf Poscher, an dessen Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig war, danke ich herzlichst für die Möglichkeit, diese Arbeit anzufertigen, sowie für die stets gute Betreuung und Diskussionsbereitschaft. Zu Dank verpflichtet bin ich ferner Herrn Prof. Dr. Walter Perron für die wertvolle Kritik und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Beiden Herren sowie den übrigen Herausgebern Herrn Prof. Dr. Hans-Helmuth Gander, Frau Prof. Dr. Gisela Riescher und Herrn Prof. Thomas Würtenberger gilt ferner mein Dank für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe "Sicherheit und Gesellschaft. Freiburger Studien des Centre for Security and Society". Daneben danke ich vor allem meinen Freunden Herrn Niclas Bettien und Herrn Kai Schattenberg, die die mühevolle Arbeit des Korrekturlesens auf sich genommen haben, aber vor allem auch für die schöne Zeit in Freiburg. Zudem bedanke ich mich bei Herrn Benjamin Müller, der mir immer ein wertvoller Gesprächspartner war und stets mit Rat und Tat zur Seite stand.

Ganz besonders danken möchte ich schließlich meinen Eltern Elisabeth und Werner Rautenberg, die mich während meiner juristischen Ausbildung in wirklich jeder Lebenslage unterstützt und mir den nötigen Rückhalt gegeben haben - ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Juni 2014 *Florian Rautenberg*

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte
Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 19

Gesetzestext der §§ 89a, 89b und 91 StGB 25

Erster Teil: Einführung 29

A. Anlass der Untersuchung 33
B. Problemstellung und Ziel der Untersuchung 35
C. Gang der Untersuchung 36

Zweiter Teil: (Nationales) Strafrecht als Mittel gegen den (internationalen) Terrorismus 39

A. Charakteristika der §§ 89a, 89b und 91 StGB 39
I. Der strafrechtspolitische Charakter – »juristisches Neuland«? 40
1. Intention des Gesetzgebers 41
2. Die Stellung im Staatsschutzstrafrecht 42
3. Geschützte Rechtsgüter 43
II. Regelungsgehalt des § 89a StGB 45
1. Objektiver Tatbestand 45
a) Die schwere staatsgefährdende Gewalttat, § 89a Abs. 1 StGB 45
b) Tathandlungen, § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB 46
2. Subjektiver Tatbestand 48
III. Regelungsgehalt des § 89b StGB 48
1. Objektiver Tatbestand 49
2. Subjektiver Tatbestand 49
3. Tatbestandsausschluss, § 89b Abs. 2 StGB 50
IV. Regelungsgehalt des § 91 StGB 50
1. Objektiver Tatbestand 50
a) Das Anpreisen oder Zugänglichmachen, § 91 Abs.1 Nr. 1 StGB 50
b) Das Sich-Verschaffen, § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB 51
2. Subjektiver Tatbestand 51
3. Tatbestandsausschluss, § 91 Abs. 2 StGB 52
B. (Internationale) Entstehungsgeschichte der §§ 89a, 89b und 91 StGB 53

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

I. Der UN-Sicherheitsrat als Weltgesetzgeber? 53
II. Der Rat der Europäischen Union als supranationaler Strafrechtsgesetzgeber 58
1. Europäisierung des nationalen Strafrechts 58
2. Verbindlichkeit europäischer Rahmenbeschlüsse für die Mitgliedstaaten 60
3. Vorgaben der Rahmenbeschlüsse 2002/475/JI und 2008/919/JI 63
a) Terroristische Straftaten, Art. 1 Abs. 1 Rahmenbeschluss 2002/475/JI 64
b) Ausbildung für terroristische Zwecke, Art. 3 Abs. 1 lit. c) Rahmenbeschluss 2008/919/JI 65
III. Gesetzgebungsverfahren zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB 66
1. Gesetzesentwurf des Bundesrates 68
2. Gesetzesentwurf der Bundesregierung 69
IV. Vergleich der §§ 89a, 89b und 91 StGB mit den europäischen Gesetzesvorgaben 70
C. Die Einordnung der §§ 89a, 89b und 91 StGB im Strafrechtssystem 73
I. Strukturmerkmale der §§ 89a, 89b und 91 StGB 74
1. Vorverlagerung der Strafbarkeit 74
a) Der Begriff der Vorbereitung 76
b) Exkurs: Historischer Blick auf die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen 80
c) Aktuelle »Neujustierung« der Strafbarkeitsgrenze – Vergleich mit den Vorbereitungsdelikten de lege lata 85
d) Vor- und Nachteile der Vorverlagerung der Strafbarkeit 88
2. »Versubjektivierung« des objektiven Tatbestandes 90
3. Generalisierung des Verdachts 93
4. Wirkung der Strafandrohung – Prävention durch Intervention als neuer legitimer Strafzweck? 94
II. Die Herausforderung des Terrorismus für den (Straf-) Rechtsstaat 98
1. Der Begriff des Gesinnungsstrafrechts 99
a) Entwicklung des »Gesinnungs- bzw. Täterstrafrechts« 99
b) Cogitationis poenam nemo patitur – verfassungsrechtliche Herleitung 103
c) Tatstrafrecht versus Täterstrafrecht 107
2. Der terroristische Gefährder als Zielobjekt des Terrorismusstrafrechts 110
3. Das Zusammenspiel zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr im neuen Staatsschutzstrafrecht 112
4. Die §§ 89a, 89b und 91 StGB als »Feindstrafrecht« 116

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

a) Das feindstrafrechtliche Konzept nach Jakobs 117
b) Stellungnahme 121
c) Analyse der §§ 89a, 89b und 91 StGB hinsichtlich feindstrafrechtlicher Ausprägungen 123
aa) Übereinstimmungen mit typischen Merkmalen des Feindstrafrechts 123
bb) Unterschiede zum reinen Feindstrafrecht 128
cc) Resumee: § 89a StGB als typisches Feindstrafrecht 130
III. Querverweise auf § 89a StGB in der Gesamtrechtsordnung 131
1. Verweisungen innerhalb des Strafgesetzbuches 132
a) §§ 89b und 91 StGB 132
b) § 92b StGB 132
c) § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB 134
d) § 261 Abs. 1 Nr. 5 StGB 136
2. Wechselwirkungen zwischen materiellem und prozessualem Strafrecht – »Akzessorietät« der Strafprozessordnung? 136
a) Die Rasterfahndung gem. § 98a StPO 139
b) Die Überwachung der Telekommunikation gem. § 100a StPO 142
c) Die akustische Wohnraumüberwachung gem. § 100c StPO 144
d) Das Abhören außerhalb von Wohnungen gem. § 100f StPO 146
e) Die allgemeine Erhebungsbefugnis für Verkehrsdaten gem. § 100g StPO 146
f) Der Einsatz eines »IMSI-Catchers« gem. § 100i StPO 147
g) Die Durchsuchung bei anderen Personen gem. § 103 Abs. 1 S. 2 StPO 147
h) Der Einsatz verdeckter Ermittler gem. § 110a Abs. 1 Nr. 2 StPO 148
i) Die Einrichtung von Kontrollstellen gem. § 111 StPO 149
j) Die Sicherungshaft gem. § 112a StPO 150
k) Die Netzfahndung nach § 163d StPO 153
l) Die Vermögensbeschlagnahme gem. § 443 StPO 153
m) Resumee 154
3. Verweise außerhalb der Strafrechtsordnung 155
a) § 54 Nr. 5b AufenthG 155
b) Anderweitige Verweisungen 158

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Dritter Teil: Terrorismus im Spannungsverhältnis zwischen Strafrecht und Verfassungsrecht 161

A. Strafrecht und Verfassungsrecht 161
I. Aufgabe des Strafrechts 161
II. Begrenzungen des Strafrechts durch die Verfassung 162
III. Der Einfluss der Grundrechte und Verfassungsprinzipien auf den Strafgesetzgeber 168
B. Strafrecht und Terrorismus 170
I. Erscheinungsformen des Terrorismus 170
1. Historische Entwicklungslinien 170
2. Abgrenzung von Nachbarbegriffen 174
a) Terror 175
b) Krieg 180
c) Extremismus 182
d) Radikalismus 186
e) Freiheitskämpfer 187
f) Organisierte Kriminalität 188
3. Funktionsweise des Terrorismus 191
4. Terrorismus im Wandel der Zeit 193
a) Neue terroristische Organisationsstrukturen 197
aa) Terroristische Netzwerke 197
bb) »lone – wolf terrorism« 199
b) Internationalisierung 203
c) Einsatz neuer Angriffsmittel 205
d) Veränderte Zielvorstellungen 207
5. Resumee 209
II. Die legislative Erfassung des Terrorismus 210
III. Probleme des präventiven strafrechtlichen Ansatzes 215
IV. Ausgewählte Strafgesetze mit potentiellem Terrorismusbezug und ihr Verhältnis zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB 218
1. Organisationsdelikte 219
a) §§ 129a und 129b StGB 219
b) § 30 StGB 222
c) § 127 StGB 223
2. Individualdelikte 224
a) §§ 80 und 80a StGB 224
b) § 111 StGB 226
c) § 130a StGB 227
d) § 310 StGB 228
e) §§ 328 und 330a StGB 229
f) Nebenstrafrechtliche Bestimmungen 230

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3. Fazit zur Erforderlichkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB im strafrechtsinternen Vergleich 230
V. Der strafrechtliche Ansatz der Freiheitsentziehung als ultima ratio 231
1. Vergleichbare (außerstrafrechtliche) Möglichkeiten der Freiheitsentziehung de lege lata 233
a) Maßnahmen der Besserung und Sicherung, §§ 66 ff. StGB 234
aa) Neugestaltung der Regelungen über die Sicherungsverwahrung 235
bb) Möglichkeit der Sicherungsverwahrung von Terroristen 237
cc) Exkurs: Einführung einer präventiven Sicherungsverwahrung? 241
b) Gefahrenabwehrrechtliches Instrumentarium 243
aa) Maßnahmen der Polizeibehörden der Länder 244
bb) Maßnahmen des Bundeskriminalamtes 245
c) Ausländerrechtliche Befugnisse 247
aa) Einreiseverweigerung 247
bb) Ausweisung 249
cc) Abschiebungshaft 250
2. Fazit zur Erforderlichkeit des neuen Staatsschutzstrafrechts 252

Vierter Teil: Die verfassungsrechtliche Beurteilung der §§ 89a, 89b und 91 StGB 254

A. Formelle Verfassungsmäßigkeit des GVVG – Gesetzgebungskompetenz des Bundes 254
I. Bundesgesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG - Auslegung des Begriffs »Strafrecht« 255
II. Die §§ 89a, 89b und 91 StGB als strafrechtliche »Vorfeld-Gefahrenabwehr« 256
B. Grundrechtsdogmatische Vorüberlegungen 260
I. Schutzbereichseröffnung trotz Verwirklichung eines Straftatbestandes 260
II. Notwendige Untergliederung der Strafrechtsnormen in Verhaltens- und Sanktionsvorschriften 262
III. Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab 265
C. Materielle Verfassungsmäßigkeit der durch das GVVG implementierten §§ 89a, 89b und 91 StGB 267

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

I. Grundrechtseingriffe durch die strafrechtlichen Verhaltensnormen 267
1. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG – Informationsfreiheit 268
a) Schutzbereich 268
b) Eingriff durch die §§ 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2, 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB 270
c) Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG – die §§ 89a und 91 StGB als allgemeine Gesetze 271
d) Grenzen staatlicher Grundrechtseingriffe (Schranken-Schranken) 272
aa) Die Bestimmtheit der »Tat« nach Art. 103 Abs. 2 GG 272
bb) Die Verhältnismäßigkeit der §§ 89a, 89b und 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB i.w.S. 299
2. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG – Meinungs- und Pressefreiheit 309
a) Schutzbereiche 309
aa) Meinungsfreiheit 309
bb) Pressefreiheit 311
b) § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB als Schranke iSd. Art. 5 Abs. 2 GG 312
c) Grenzen staatlicher Grundrechtseingriffe 313
aa) Die Bestimmtheit der »Umstände der Verbreitung« 313
bb) Die Verhältnismäßigkeit des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB 315
3. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG – Allg. Persönlichkeitsrecht 318
a) Schutzbereich 318
b) Eingriff 320
c) Schranke - § 89a Abs.1 iVm. Abs. 2 Nr. 1 StGB 320
d) Grenzen staatlicher Grundrechtseingriffe 321
aa) Der absolute Schutz des Kernbereichs 321
bb) Verletzung des Kernbereichs durch gesinnungsstrafrechtlichen Ansatz? 323
4. Art. 2 Abs. 1 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit 329
a) Schutzbereich/Eingriff 329
b) Schranken, §§ 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, Abs. 2 Nr. 2 – 4, 89b Abs. 1 StGB 329
c) Grenzen staatlicher Grundrechtseingriffe 329
aa) Die Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale 329
bb) Die Angemessenheit der strafrechtlichen Eingriffe 332
5. Art. 3 GG – Grundrecht auf Gleichheit auch im materiellen Strafrecht? 340

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

a) Gleichbehandlung von Täter und Teilnehmer durch Aufgabe der herkömmlichen Beteiligungssystematik 341
b) Ungleichbehandlung von »normalen Bürgern« und Personen im »Dunstkreis des islamistischen Terrorismus« 342
c) Ungleichbehandlung »normaler Gewalttaten« und »terrorismusspezifischer Gewalttaten« 343
d) Resumee 344
II. Grundrechtseingriffe durch die strafrechtliche Sekundärsanktion – Art. 2 Abs. 2 S. 1 iVm. 104 GG 345
1. Schutzbereich 345
2. Eingriff 346
3. Schranken des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG 346
4. Die Grenze der staatlichen Eingriffe – Angemessenheit 347
a) § 89a Abs. 1 S. 1 StGB 348
b) §§ 89b Abs. 1, 91 Abs. 1 StGB 351
III. Aufweichung grundrechtlicher Garantien im Strafprozess 351
1. Recht auf ein faires Verfahren - Art. 2 Abs. 1 GG, 20 Abs. 3 GG 352
2. Das Legalitätsprinzip - Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG 357
3. Unabhängigkeit der Richter – Art. 97 Abs. 1 GG 360
4. Recht auf den gesetzlichen Richter - Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG 364
5. Resumee 366

Fünfter Teil: Die §§ 89a, 89b und 91 StGB unter dem Blickwinkel des Europa- und Völkerrechts 367

A. Grenzen der §§ 89a, 89b und 91 StGB durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union 367
B. Grenzen der §§ 89a, 89b und 91 StGB durch die Europäische Menschenrechtskonvention 369
I. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 EMRK 372
1. Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. c EMRK 372
2. Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK 373
II. Die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK 374
1. Auswirkungen der Unschuldsvermutung auch auf das materielle Strafrecht? 375
2. EMRK-konforme Auslegung der §§ 89a, 89b und 91 StGB 377
III. Das Recht der Gedankenfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 EMRK 378

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1. Die Freiheit der Gedanken als eigenständiges Menschenrecht 379
2. Die subjektive Strafbegründung und die Gedankenfreiheit 380
3. Plädoyer für eine Stärkung der Gedankenfreiheit 381
C. Der (internationale) Geltungsbereich des neuen Staatsschutzstrafrechts 383
I. Die Systematik des deutschen Strafanwendungsrechts der §§ 3 ff. StGB 386
II. Das Verhältnis der §§ 89a Abs. 3 und 89b Abs. 3 StGB zu den §§ 3 ff. StGB 387
1. Der europäische Strafanwendungsbereich iSd. §§ 89a Abs. 3 S. 1 und 89b Abs. 3 S. 1 StGB 387
2. Der außereuropäische Strafanwendungsbereich iSd. §§ 89a Abs. 3 S. 2 und 89b Abs. 3 S. 2 StGB 390
a) § 89a Abs. 3 S. 2 StGB 390
aa) Legitimierende Anknüpfungspunkte der deutschen Strafverfolgung 392
bb) Resumee: § 89a Abs. 3 S. 2 StGB als partieller Verstoß gegen das Völkerrecht 402
b) § 89b Abs. 3 S. 2 StGB 402
III. Der universale Strafanwendungsbereich des § 91 StGB 403
1. Realer Handlungsort innerhalb Deutschlands 404
2. Realer Handlungsort außerhalb Deutschlands 404
a) Das Zusammenspiel des § 9 Abs. 1 Alt. 3 StGB und § 91 StGB 405
aa) »Virtuelle Anwesenheit« durch Nutzung eines deutschen Servers 406
bb) »Virtuelle Abwesenheit« durch Nutzung eines ausländischen Servers 407
b) Eigener Ansatz: Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 Alt. 4 StGB auf § 91 StGB 413
3. Resumee 414
IV. Auswirkungen des Völkerrechts auf den Geltungsbereich der §§ 89a, 89b und 91 StGB 414

Sechster Teil: Zusammenfassung und Änderungsvorschläge 415

A. Wesentliche Erkenntnisse der verfassungsrechtlichen Untersuchung 415
B. Verfassungsrechtlich notwendige Änderungsvorschläge 417
I. Spezifische Anregungen für die materiellen Strafrechtsnormen 417

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1. Anregungen für § 89a StGB 417
2. Anregungen für § 89b Abs. 1 StGB 420
3. Anregungen für § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB 420
II. Spezifische Anregungen für die strafprozessualen Verweisungsnormen 421
C. Leitlinien für die zukünftige Weiterentwicklung eines modernen und rechtsstaatlichen (Terrorismus)Strafrechts 422

Literaturverzeichnis 425

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte
Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.D.	außer Dienst
a.M.	am Main
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJIL	American Journal of International Law
Alt.	Alternative
AMG	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln
AnwBl.	Anwaltsblatt
Anw-StGB	AnwaltKommentar Strafgesetzbuch
AöR	Archiv des Öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
AVR	Archiv des Völkerrechts
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Beschl.	Beschluss
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BMI	Bundesministerium des Innern
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
CDU	Christliche Demokratische Union
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz
CIA	Central Intelligence Agency
CNN	Cable News Network
CR	Computer und Recht
CSU	Christlich-Soziale Union
D.	Digesten
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDR-StGB	Strafgesetzbuch der deutschen demokratischen Republik
ders.	derselbe
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DuR	Demokratie und Recht
ed.	edictum
E-Dschihad	Elektronischer Dschihad
EG	Europäische Gemeinschaft
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f./ff.	und folgende Seite/n
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
G. v.	Gesetz vom
GA	Goltdammers´s Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVVG	Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten
GwG	Geldwäschegesetz
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz
h.M.	herrschende Meinung
HFR	Humboldt Forum Recht
HRRS	Online Zeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
i.e.S.	im engeren Sinne
i.w.S.	im weiteren Sinne
ICJ	International Court of Justice
IGH	Internationaler Gerichtshof
IMSI	International Mobile Subscriber Identity
insb.	insbesondere
IPG	Internationale Politik und Gesellschaft
iSd	im Sinne des
ISI	Inter-Services-Intelligence
iVm.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JR	Juristische Rundschau
Judg.	Judgement
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KOM	Kommission
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
KWKG	Kriegswaffenkontrollgesetz

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

LG	Landgericht
lit.	littera
LJIL	Leiden Journal of International Law
LK-StGB	Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar
LKW	Lastkraftwagen
m. Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMR	Multimedia und Recht
MPI	Max-Planck-Institut
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKo StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
n. Chr.	nach Christus
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Numero
NordÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer
NS-Regime	Nationalsozialistisches Regime
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
öStGB	Strafgesetzbuch der Republik Österreich
PCIJ	Permanent Court of International Justice
PKW	Personenkraftwagen
PolG BW	Polizeigesetz Baden-Württemberg
RAF	Rote Armee Fraktion
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RV	Reichsverfassung
S.	Satz oder Seite
ser.	series
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
sog.	sogenannte/n/r
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
StIGHE	Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs
STL	Special Tribunal for Lebanon
StPO	Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
u.a.	und andere oder unter anderem
U.K.	United Kingdom
U.S.	United States
u.U.	unter Umständen
UN	United Nations
UNO	United Nations Organization
USA	United States of America
USC	United States Code
v. Chr.	vor Christus
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Var.	Variante/n
VBlBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
Vol.	Volume
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WaffG	Waffengesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Wirtschafts- und Bankrecht
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
zB.	zum Beispiel
ZFdG	Zollfahndungsdienstgesetz
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gesetzestext der §§ 89a, 89b und 91 StGB

§ 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat[1]

(1) Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er

1. eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen,
2. Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt,
3. Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind, oder
4. für deren Begehung nicht unerhebliche Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt.

1 Normen in der Fassung des Artikels 1 Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten G. v. 30. Juli 2009 BGBl. I 2437 m.W.v. 4. August 2009.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn die Vorbereitung im Ausland begangen wird. Wird die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz. Wird die Vorbereitung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz, wenn die Vorbereitung weder durch einen Deutschen erfolgt noch die vorbereitete schwere staatsgefährdende Gewalttat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(5) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1); § 73d ist anzuwenden.

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 89b Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

(1) Wer in der Absicht, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 unterweisen zu lassen, zu einer Vereinigung im Sinne des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen im Ausland erfolgt. Außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt dies nur, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird.

(4) Die Verfolgung bedarf der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 oder
2. wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht durch einen Deutschen begangen wird.

(5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

https://doi.org/10.5771/9783845258894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 91 Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat[2]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die nach ihrem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs. 1) zu dienen, anpreist oder einer anderen Person zugänglich macht, wenn die Umstände ihrer Verbreitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen,
2. sich eine Schrift der in Nummer 1 bezeichneten Art verschafft, um eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient oder
2. die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient.

(3) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

2 Ab dem 04.08.2009 wurde der bisherige § 91 StGB unverändert zu § 91a StGB.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Erster Teil: Einführung

> »Wir müssen für Frieden sorgen und nicht für die Sicherheit, einzig aus dem Grund, weil nur der Frieden Sicherheit sicher machen kann.«
>
> Sir Karl Popper, österreichisch-britischer Philosoph (* 1902 – † 1994)

Terroristisch motivierte Anschläge erschüttern in regelmäßigen Abständen die Weltbevölkerung, sei es durch Bombenanschläge auf öffentliche Einrichtungen, fanatische Selbstmordattentäter, Bomben per Luftpost oder dem Einsatz von biologischen bzw. chemischen Waffen. Ziel dieser Aktionen ist es, ein Bedrohungsgefühl innerhalb der Bevölkerung zu erzeugen und den Staat als hilflos gegenüber terroristischen Handlungen darzustellen. Der Terrorismus versucht die traditionellen Grundsätze und Werte des sozialen Zusammenlebens zu zerstören und so die Staats- und Verfassungsprinzipien der demokratischen Welt anzugreifen. Die Unauffälligkeit potentieller Täter sowie die Unvorhersehbarkeit neuer Anschläge können zu einem Gefühl der ständigen Angst in der gesamten Gesellschaft führen.

Terrorismus scheint allgegenwärtig zu sein, so dass effektiver Schutz vor diesbezüglichen Anschlägen durch den Staat und das damit einhergehende Sicherheitsversprechen an die Bevölkerung eine hohe Priorität auf der politischen Agenda aufweisen. Trotz aller Sicherheitskontrollen und Gesetzesänderungen sind kein Flugzeug und kein Flughafen, kein Ferienort und kein Land vollkommen davor geschützt, nicht doch Ziel terroristischer Aktionen zu werden. Speziell die Medien sind dem Terrorismus insofern unfreiwillig hilfreich, da sie sicherstellen, dass Nachrichten über Terroranschläge größtmögliche Aufmerksamkeit erfahren und somit der Zweck des Terrors – das Schüren von Angst und Hilflosigkeit in der Bevölkerung – erreicht wird. Gerade dieses Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung veranlasst die demokratisch legitimierten Parlamentarier zu immer neuen Gesetzesvorhaben, um dadurch das kollektive Sicherheitsempfinden ihrer Wähler zu erhöhen.

Paradoxerweise kommt der Terrorismus aber seinem Ziel, der Auflösung des Rechtsstaats immer näher, je mehr der Staat versucht, durch

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fragwürdige und möglicherweise verfassungswidrige Anti-Terror-Gesetze, den Terrorismus zu »bekämpfen«. Diese Entwicklung – unter dem Deckmantel des staatlichen Sicherheitsversprechens – hat die schleichende Demontage rechtsstaatlicher Grundsätze sowie die Erosion des Grundrechtsschutzes zur Folge und spielt den terroristischen Bestrebungen unfreiwillig in die Hände.

Einen tiefgreifenden Einschnitt in die seitens der Bevölkerung wahrgenommene Bedrohung durch terroristische Handlungen stellen vor allem die Anschläge auf das World Trade Center in New York am 11.09.2001 sowie die Anschläge in Madrid vom 11.03.2004 und London vom 07.07.2005 dar. Seitdem ist den Menschen die alltägliche Gefahr, Opfer terroristischer Aktionen zu werden, verstärkt im Bewusstsein und das Thema Terrorismus in den Fokus der (medialen) Aufmerksamkeit gerückt. War Deutschland von islamistischen Terroristen zunächst nur als Operationsbasis und Zufluchtsort genutzt worden, so stieg die Gefahr terroristischer Aktionen auf deutschem Boden weiter an[3]. In den Jahren 2006 und 2007 kam es zu versuchten terroristischen Anschlägen in der BRD durch verschiedene Terrorzellen, die nur aufgrund handwerklicher Fehler der Terroristen, aber auch aufgrund des vorbildlichen Eingreifens der Sicherheitsbehörden, scheiterten. So liegt nun auch Deutschland – insb. aufgrund seines militärischen Engagements in Afghanistan – im Fokus islamistisch-terroristischer Gruppierungen[4], was auch daran zu erkennen ist, dass vermehrt deutschsprachige islamistische Propaganda mit Aufrufen zum »Dschihad«[5] im Umlauf ist[6].

Die vorstehenden Anschläge hatten zur Folge, dass die nationalen Architekturen der inneren Sicherheit erheblich in Bewegung geraten sind und

---

3 Eine prägnante Übersicht zum Islamismus und die durch Al-Qaida begangenen Gewaltakte findet sich bei: Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 211 ff., 220 f.; eine Zeittafel mit einer Auswahl terroristischer Handlungen ab dem 1. Jahrhundert v. Chr. findet sich bei Bechmann, Terrorismus: Definitionskontroverse, historische Reflexion und politische Auswirkungen, S. 212 ff.

4 Zum sog. „Islamismuspotenzial" in Deutschland siehe: BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2013, S. 206, wo von ca. 43.000 islamistisch motivierten Personen in Deutschland ausgegangen wird.

5 Der Begriff des „Dschihad" bedeutet frei übersetzt soviel wie Anstrengung, Kampf, Bemühung oder Einsatz und wird oft als „Heiliger Krieg" verstanden, was aber in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Etymologie des Terminus umstritten ist.

6 Eine Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen mit Deutschlandbezug findet sich bei: BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2011, S. 261 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

damit einhergehend Forderungen nach neuen und effektiveren Maßnahmen gegen den Terrorismus erhoben wurden[7]. So wurden weltweit in kürzester Zeit nationale Anti-Terror-Gesetze erlassen, die ihren Schwerpunkt verstärkt auf die *Prävention* terroristischer Anschläge legten, um so schon im Vorfeld der Tatbegehung auf terroristische Bedrohungen umfassend reagieren zu können. In diesem Zusammenhang kommt die Frage auf, wie der Staat schon im Vorfeld der Tatbegehung *angemessen* auf solch unvorhersehbare Bedrohungen reagieren kann, ohne die in Jahrhunderten »gereiften« rechtsstaatlichen Grundsätze zu vernachlässigen[8]. Es stellt sich die Frage, ob der Staat durch immer mehr »Sicherheits- und Überwachungsgesetze« effektiv auf den internationalen Terrorismus reagiert, oder er sich nicht vielmehr in einer Wandlung vom »Rechtsstaat« zum »Präventionsstaat« befindet[9]. Für einen Versuch der Beantwortung dieser schwierigen Frage ist das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit von allergrößter Bedeutung, da diese beiden – teilweise konfligierenden – Ziele in einem Rechtsstaat in Einklang zu bringen sind[10].

Aktuell zeichnet sich eine Verschiebung des Gleichgewichts von der Freiheit zur Sicherheit, durchaus mit Zustimmung eines Großteils der Bevölkerung, ab[11]. Die Reaktionen des Gesetzgebers – aber auch der Exekutive – auf die Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus geraten immer öfter mit der Verfassung in Konflikt, so dass das Bundesverfassungsgericht als oberstes Bundesorgan und letzte juristische Kontrollinstanz den weitreichenden sicherheitsrechtlichen Ambitionen teilweise das Verdikt der Verfassungswidrigkeit bescheinigen musste. Beispiele in der neueren Rechtsprechung sind die Urteile zur akustischen Wohnraumüberwachung[12], zum Luftsicherheitsgesetz[13], zur präventiv-polizeilichen Rasterfahndung[14], zur Online-Durchsuchung[15] und zur Vorratsdatenspei-

---

7 Waldmann, Terrorismus – Provokation der Macht, S. 229 ff.

8 Zur Entwicklung des Rechtsstaatsprinzips: Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 20 Rn. 1 ff.; Denninger, Rechtsstaat, in: Denninger/Lüderssen (Hrsg.), Polizei und Strafprozeß im demokratischen Rechtsstaat, S. 67 ff.

9 Huster/Rudolph, Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat?, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, S. 9, 12, passim; Marzahn, Das Feindstrafrecht als Komponente des Präventionsstaats?, S. 190 ff.; Grimm, KritV 1986, 38, 40 ff.; Prantl, Der Terrorist als Gesetzgeber, S. 11 f., passim.

10 Zum Verfassungsrang beider Werte: Thiel, Die „Entgrenzung" der Gefahrenabwehr, S. 138 ff.

11 So schon Hassemer, vorgänge 3/2002, 10, 11 f.

12 BVerfGE 109, 279 ff.

13 BVerfGE 115, 118 ff.

14 BVerfGE 115, 320 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

cherung[16], bei denen das Gericht als »Hüterin der Verfassung« dem Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Schranken der Gesetzgebungstätigkeit aufzeigte. Ersichtlich wird, dass die aufgezählten Entscheidungen zu strafprozessualen und gefahrenabwehrrechtlichen Befugnissen ergangen sind und die Frage der Verfassungsmäßigkeit materieller strafrechtlicher Sicherheitsgesetzgebung eine neue Ebene der Kontrollfunktion des Bundesverfassungsgerichts darstellt. Die gegenwärtige Situation, dass der Gesetzgeber die freiheitseinschränkenden Möglichkeiten der Verfassung ausreizt – ja geradezu überschreiten möchte – da das Bundesverfassungsgericht das in Frage stehende Gesetz verfassungsmäßig »zurechtstutzen« und diesbezüglich evtl. detaillierte Vorgaben an den Gesetzgeber machen werde, ist hinsichtlich des Grundsatzes der Gewaltenteilung zumindest bedenklich.

Trefflich wird diese Rechtspolitik durch die Aussage der ehemaligen Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, der Gesetzesentwurf zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) sei »verfassungsrechtlich auf Kante genäht«, da das Strafrecht in einen Bereich eingreife, »wo quasi noch nichts geschehen ist«, umschrieben[17]. Diese Sichtweise verdeutlicht den Standpunkt des Gesetzgebers, hinsichtlich des Sicherheitsstrebens und den damit einhergehenden Freiheitseinschränkungen der Bürger die Verfassung bis an ihre äußerste Grenze (und teilweise darüber hinaus) für eine vermeintlich größere »Sicherheit« auszureizen[18]. Primär ist es die Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, verfassungskonforme Gesetze zu beschließen und nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, dem Gesetzgeber des Öfte-

15 BVerfGE 120, 274 ff. Teilweise werden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch schlicht nicht beachtet und Maßnahmen - obwohl in der konkreten Ausgestaltung verfassungswidrig – verdeckt eingesetzt: http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,790768,00.html; zuletzt aufgerufen am 10.09.2012.

16 BVerfGE 125, 260 ff.; instruktiv zu den Problemen der Vorratsdatenspeicherung in der Praxis: Albrecht u.a., Schutzlücken durch Wegfall der Vorratsdatenspeicherung, S. 71 ff.; 134 ff.; 218 ff.

17 Vgl. http://www.sueddeutsche.de/politik/terrorcamps-grosse-koalition-findet-kompromiss-1.360350; zuletzt aufgerufen am 10.09.2012; auch Hartenbach wiederholt diese Formulierung: Stenografischer Bericht der 856. Sitzung des Bundesrates, S. 90 A.

18 Bezeichnenderweise hatte die vielfältige Kritik am GVVG schon im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit keinerlei Wirkung auf die Endfassung des Gesetzes, vgl. statt vieler: Backes, StV 2008, 654 ff. und Walter, KJ 2008, 443 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ren konkrete legislative Vorgaben zu machen, was aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes nur als strikte Ausnahme zulässig sein kann.

A. Anlass der Untersuchung

Standen bislang vornehmlich polizeirechtliche Normen zur »Bekämpfung« des Terrorismus im Fokus der Diskussion[19], so weitet sich die Debatte über eine effektive Reaktion auf den internationalen Terrorismus nun auch auf die schärfste Waffe des Staates, das Strafrecht aus. Am 04.08.2009 ist das GVVG[20] in Kraft getreten und implementierte im Bereich des materiellen Terrorismusstrafrechts drei neue Tatbestände, die §§ 89a, 89b und 91 StGB. Die Straftatbestände stellen die Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, die Kontaktaufnahme zu terroristischen Vereinigungen sowie die Verbreitung oder Beschaffung einer entsprechenden Anleitung zu einer solchen Gewalttat unter Strafe. Dadurch werden Vorbereitungshandlungen pönalisiert, die weit im Vorfeld eines terroristischen Anschlags liegen, was zwangsläufig eine Vorverlagerung und Ausdehnung der Strafbarkeit zur Folge hat.

Mit diesem präventiven Ansatz soll auf die veränderte Vorgehensweise von Terroristen reagiert werden, die sich nicht mehr in hierarchisch aufgebauten Strukturen, sondern in halbautonomen Zellen – bis hin zum vollkommen autonom agierenden Einzeltäter – organisieren und sich insb. das Internet zur Vorbereitung von Anschlägen zu Nutze machen[21]. Der technologische Fortschritt macht die Verhinderung von Anschlägen für die Sicherheitsbehörden immer schwieriger, so dass auf die veränderten Gegebenheiten auch mit strafrechtlichen Mitteln reagiert werden soll. Der strafrechtliche Ansatz ermöglicht ein Eingreifen des Staates, *bevor* es zu einer konkreten Gefahr kommt und ist – zumindest nach Aussagen der Befürworter – der einzige Weg zu einer effektiven Lösung im Umgang mit dem

---

19 Sieht man einmal von der teils heftig geführten Diskussion um die §§ 129 ff. StGB ab.

20 Gesetz vom 30.07.2009, BGBl. I 2437.

21 1998 gab es weniger als 20 terroristische Internetpräsenzen. Experten zufolge gibt es aktuell mehrere tausend Internetseiten mit vielfältigem terroristischem Gedankengut, vgl. Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen von 2006, Vereint gegen den Terrorismus: Empfehlungen für eine weltweite Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus, A/60/825, S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

internationalen Terrorismus[22]. Mit der Vorverlagerung der Strafbarkeit geht daher auch eine täterbezogene Ausdehnung auf Individualtäter einher, was die Strafbarkeit nicht mehr von der besonderen Gefährlichkeit gruppendynamischer Prozesse bei terroristischen Vereinigungen abhängig macht. Von den durch das Internet radikalisierten Einzeltätern geht eine keinesfalls zu unterschätzende Gefahr aus, da diese vollkommen autonom einen Anschlag vorbereiten können, ohne in Kommunikation mit anderen Personen treten zu müssen, was ein rechtzeitiges Eingreifen des Staates zur Verhinderung eines drohenden Anschlages ungemein erschwert.

Erklärtes Ziel des GVVG ist es, den fortbestehenden Bedrohungen des internationalen Terrorismus auch mit Hilfe des strafrechtlichen Sanktionensystems bereits im Vorfeld geplanter Anschläge effektiv »bekämpfen« zu wollen, ohne dass es zu einer terroristischen »Haupttat« kommen muss[23]. Eine Strafbarkeit terroristischer Vorbereitungshandlungen war auch schon vor dem In-Kraft-Treten des GVVG gem. § 129a und § 30 StGB strafbar, jedoch wurde die konspirative Komponente und die durch die unberechenbare Gruppendynamik erhöhte Gefahr stets als Legitimation der Existenz solcher Vorbereitungstatbestände angeführt. Gerade um Strafbarkeitslücken im vorhandenen Strafrechtssystem, insb. das Problem des Bestehens oder der Nachweisbarkeit einer terroristischen Vereinigung iSd. § 129a StGB, zu schließen, wurden die §§ 89a, 89b und 91 StGB eingeführt[24].

Aufgrund der Entwicklungen im Bereich des internationalen Terrorismus geht der Gesetzgeber neuerdings davon aus, dass ein möglichst frühzeitiges Eingreifen des Strafrechts unvermeidbar ist[25], um der veränderten Bedrohungslage Herr zu werden. Das Strafgesetzbuch kennt diverse Vorverlagerungen der Strafbarkeit[26], jedoch kommt es durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB zu einem vorläufigen Endpunkt der Kriminalisierung einer Handlung im Vorfeld der eigentlichen Tat und Rechtsgutsverletzung. Durch eine extensive Auslegung der Normen ist eine umfassende Pönali-

---

22 Stellvertretend für eine Lösung des Problems Terrorismus durch den strafrechtlichen Ansatz: Sieber, NStZ 2009, 353, 355 f., 363 f.

23 BT-Drs. 16/12428, S. 1 f. Die vereitelten Anschläge der sog. „Kofferbomber" auf Regionalzüge am 31.07.2006 und der Terrorzelle der „Islamischen Dschihad Union" aus dem Sauerland am 04.09.2007 werden als Beleg für die zugespitzte Bedrohungslage – auch in Deutschland – angeführt, vgl. BT-Drs. 16/11735, S. 1.

24 BT-Drs. 16/12428, S. 2; Griesbaum/Wallenta, NStZ 2013, S. 369, 372.

25 Vgl. Kauder, ZRP 2009, 20 ff.

26 ZB. die §§ 30, 80, 83, 87, 129a, 129b StGB.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sierung teilweise neutraler Handlungen möglich, was mit dem fragmentarischen Charakter des Strafrechts und den Grundrechten in Konflikt steht.

B. Problemstellung und Ziel der Untersuchung

Die neuen Staatsschutzstraftatbestände führen das Strafrecht in den Grenzbereich des polizeilichen Gefahrenabwehrrechts sowie dem Recht der Nachrichtendienste und werfen dadurch grundlegende Fragen hinsichtlich der verfassungsmäßigen Grenzen eines derartigen »Präventionsstrafrechts« auf. Die gesamte Untersuchung muss sich dabei zwangsläufig mit Überschneidungen nicht nur zwischen Straf- und Verfassungsrecht, sondern auch mit europäischen Einflüssen auseinandersetzen, welche aufgrund der voranschreitenden europäischen Strafrechtsharmonisierung eine immer größer werdende Bedeutung entfalten.

Das Strafrecht wird aufgrund der Eingriffsschwere des Rechtsgebiets in die Grundrechtspositionen des Betroffenen durch unumgängliche Verfassungsprinzipien begrenzt. So müssen Strafrechtsnormen neben den Grundrechten u.a. mit dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 GG[27], dem Bestimmtheitsgebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen[28]. Aus der Ausrichtung der Arbeit geht hervor, dass nur *verfassungsrechtlich* verankerte strafrechtliche Grundsätze als Prüfpunkte der Verfassungsmäßigkeit der Strafrechtsnormen in Betracht kommen, so dass spezielle, rein strafrechtsdogmatische Problembereiche der Vorverlagerung der Strafbarkeit nicht untersucht werden. Ziel der Arbeit ist es, die neuen Staatsschutzstraftatbestände auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu analysieren und Änderungsvorschläge für eine zukünftige Reform zu erarbeiten.

Beeinträchtigt wird das Zielvorhaben dadurch, dass hinsichtlich der praktischen Anwendung des neuen Staatsschutzstrafrechts kaum verwertbare Erkenntnisse vorliegen und die amtlichen Statistiken wie die polizeiliche Kriminalstatistik und die Strafverfolgungsstatistik diesbezüglich keine konkreten Angaben machen. Auch hält sich die Anzahl der Strafverfah-

---

27 Instruktiv zu den normativen Verankerungen und den diversen Funktionen dieses Prinzips: Kunig, Das Rechtsstaatsprinzip, S. 63 ff., 240 ff.

28 „Ein gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstoßendes Strafgesetz könnte nicht Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung sein“, BVerfGE 6, 389, 439; BVerfG, NJW 1977, 1525, 1532.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ren mit Bezug zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB bislang in Grenzen[29]. Die Strafverfahren wurden zumeist nach § 170 Abs. 2 StPO (bei Verfahren nach den §§ 89a und 91 StGB) eingestellt, weil ein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage verneint wurde, teilweise wurde die Verfahrenseinstellung auch auf die §§ 153 ff. StPO (bei Verfahren nach § 89b StGB) gestützt[30]. Eine strafrechtliche Verurteilung *alleine* aufgrund des neuen Staatsschutzstrafrechts ist soweit ersichtlich (noch) nicht erfolgt, was den teilweise intensiven Ermittlungsaufwand der Strafverfolgungsbehörden im Verhältnis zum konkret erreichten Ermittlungserfolg in Frage stellt. Somit kann die Analyse der §§ 89a, 89b und 91 StGB nicht auf statistisches Begleitmaterial zum realen Einsatz der Strafnormen oder ausführliche Gerichtsentscheidungen[31] gestützt werden, was die verfassungs- und rechtspolitische Beurteilung der neuen Straftatbestände nicht unerheblich erschwert.

C. Gang der Untersuchung

Nach der Einführung in das Thema bietet die Arbeit im zweiten Teil eine überblicksartige Darstellung der wesentlichen Tatbestandsmerkmale und strukturellen Besonderheiten der §§ 89a, 89b und 91 StGB sowie den internationalen, europäischen und nationalen Entwicklungen und Einflüssen im vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren. Daran anschließend erfolgt eine Einordnung dieser neuen Staatsschutzstraftatbestände in die Gesamtrechtsordnung, insb. auch hinsichtlich der Eröffnung der Vielzahl strafprozessualer Ermittlungsinstrumente durch die neu implementierten materiellen Strafrechtsnormen.

---

29 Nach Angaben der Generalbundesanwaltschaft haben die Staatsanwaltschaften der Länder bislang 47 Ermittlungsverfahren gegen 57 Beschuldigte und die Generalbundesanwaltschaft 14 Ermittlungsverfahren gegen 28 Beschuldigte aufgrund eines Verdachts einer strafbaren Handlung nach den §§ 89a, 89b oder 91 StGB eingeleitet, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. „Evaluierung der §§ 89a, 89b und 91 Strafgesetzbuch – Bundestagsdrucksache 17/10013, S. 2 f. (Stand: 29.06.2012). Bislang wurde ein Beschuldigter u.a. aufgrund einer strafbaren Handlung gem. § 91 StGB zu einer rechtskräftigen Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt, S. 6.

30 Vgl. Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 106 f.

31 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang vor allem auf das Urteil des BGH vom 08.05.2014, Az.: 3 StR 243/13, nach welchem § 89a StGB einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich sei.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Im dritten Teil beschäftigt sich die Arbeit vorab mit den verfassungsrechtlichen Grenzen des Strafrechts, da das Verfassungsrecht und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entscheidenden Einfluss auch auf den Bereich des Strafrechts ausüben. Um den politischen Hintergrund der §§ 89a, 89b und 91 StGB nachvollziehen zu können, gibt die Arbeit einen kursorischen Überblick über die Entwicklung und aktuellen Veränderungen des Phänomens Terrorismus. Es werden verschiedene Ansätze einer Definition und diesbezügliche Schwierigkeiten dargestellt, da eine exakte Bestimmung des Begriffs Terrorismus für die Anwendung des Terrorismusstrafrechts aus rechtsstaatlicher Sicht wünschenswert wäre. An dieser Stelle wird deutlich, dass die §§ 89a, 89b und 91 StGB sich nicht expressis verbis auf *terroristische* Handlungen beziehen, sondern Voraussetzung der Strafbarkeit allgemein eine *schwere staatsgefährdende Gewalttat* ist und die Strafbarkeit daher losgelöst von einer (nationalen) Definition des Terrorismus zu bestimmen ist[32].

Nichtsdestotrotz stehen die §§ 89a, 89b und 91 StGB in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Phänomen Terrorismus, so dass diese Gewaltform zu ähnlichen Erscheinungsformen abzugrenzen ist und auf Merkmale des »modernen« Terrorismus, insb. das verstärkte Aufkommen sog. »lone-wolf terrorists«, besonders eingegangen wird. In diesem Rahmen wird dem verfassungsrechtlichen ultima ratio-Grundsatz auf einfachgesetzlicher Ebene umfassend nachgegangen und die umstrittene Frage der Erforderlichkeit des neuen Staatsschutzstrafrechts – über den strafrechtsinternen Bereich hinaus – zu beantworten versucht. Um die ungewöhnlich vielfältige und weitreichende Kritik an den neuen Straftatbeständen und die Problematik der Pönalisierung einer bloßen Vorbereitungshandlung besser einordnen und bewerten zu können, werden Übereinstimmungen, aber auch Unterschiede der §§ 89a, 89b und 91 StGB mit den abstrakten Begriffen des »Täter- und Gesinnungsstrafrechts«, des »Gefährders« sowie des »Feindstrafrechts« herausgearbeitet.

Im vierten Teil werden die §§ 89a, 89b und 91 StGB unter Berücksichtigung der Grundrechtsdogmatik einer detaillierten verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen. Die verfassungsrechtliche Analyse umfasst von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. GG neben der Vielzahl der betroffenen Grundrechte und Verfassungsprinzipien auch »versteckte« verfassungsrechtliche Friktionen,

---

32 Lediglich § 89b Abs. 1 StGB bezieht sich auf eine *terroristische* Vereinigung iSd. §§ 129a und b StGB.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wobei der Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Schwerpunkte der verfassungsrechtlichen Untersuchung bilden. Eine sinnvolle Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB ist nur möglich, wenn die einzelnen Regelungen auch innerhalb der Strafnorm selbst differenzierend betrachtet und unabhängig voneinander kritisch analysiert werden.

Da die Staatsschutzstraftatbestände in ihrem Anwendungsbereich weit über das Gebiet der BRD hinausreichen, geht die Arbeit im fünften Teil – nach der rein national ausgerichteten verfassungsrechtlichen Untersuchung – auch auf europäische und vor allem völkerrechtliche Schnittstellen ein, die durch die Systematik der §§ 89a, 89b und 91 StGB, insb. durch ihren potentiellen *weltweiten Anwendungsbereich*, entstanden sind. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der sinnvollen Begrenzung der durch die Staatsschutzstraftatbestände erfolgenden umfassenden Ausweitung deutscher Strafgewalt durch Praktikabilitätsgesichtspunkte, wobei insb. § 91 StGB mit seinem starkem Bezug zu internetbasierenden Vorbereitungshandlungen zu schweren staatsgefährdenden Gewalttaten hervorzuheben ist.

Im Anschluss werden als Ergebnis der verfassungsrechtlichen Untersuchung im sechsten und letzten Teil Änderungsvorschläge präsentiert, die einer Reform der materiellen aber auch prozessualen Strafnormen dienlich sein können, falls sich der Gesetzgeber zu einer solchen Reform – freiwillig oder aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – entschließen sollte[33]. Als Abschluss der Untersuchung werden richtungsweisende Leitlinien eines rechtsstaatlichen Strafrechts nachgezeichnet, die bei zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben (auch anderer Staaten) und der immer wieder neu zu entscheidenden Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit im sensiblen Bereich des Terrorismusstrafrechts hilfreich sein können.

---

33 Zöller, StV 2012, 364, 370, geht davon aus, dass dieser „rechtsstaatliche Molotow-Cocktail“ vor den Schranken des Bundesverfassungsgerichts keinen Bestand haben wird.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zweiter Teil: (Nationales) Strafrecht als Mittel gegen den (internationalen) Terrorismus

A. Charakteristika der §§ 89a, 89b und 91 StGB

Das Staatsschutzstrafrecht, als rechtspolitisch eher unbehelligtes Teilgebiet des Strafrechts, erlangte mit der Implementierung der §§ 89a, 89b und 91 StGB durch das GVVG im Jahre 2009 und dem damit einhergehenden Bezug zu terroristischen Handlungen eine ungewohnte Aufmerksamkeit[34]. Kaum ein anderes Gesetz wurde schon im Entwurfsstadium und auch darüber hinaus so heftig kritisiert wie das GVVG[35]. Desto verwunderlicher ist daher die Tatsache, dass die Kritik an Struktur, Systematik und Bestimmtheit der Tatbestände zu keinen nennenswerten Veränderungen in der Endfassung des Gesetzes führte, obwohl eine Vielzahl namhafter Sachverständiger offen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Normen äußerten.

Zwar war die paramilitärische Ausbildung in »terroristischem Know-How« in einem ausländischem Terror-Camp das Paradebeispiel für eine

---

34 Zur Entwicklung des Staatsschutzstrafrechts: Schroeder, Der Schutz von Staat und Verfassung, S. 87 ff.

35 Radtke/Steinsiek, ZIS 2008, 383, 390 ff.; dies.; JR 2010, 107 ff.; Backes, StV 2008, 654, 657 f.; Walter, KJ 2008, 443, 450; Gierhake, ZIS 2008, 397, 402; Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593 ff.; Gazeas, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), Anw-StGB, § 89a Rn. 6 ff.; Sieber, NStZ 2009, 353, 363 f.; Montag, DRiZ 2008, 141; Beck, Rechtsstaatlichkeit – Bauernopfer im Krieg gegen den Terror?, in: Laubenthal (Hrsg.), Festgabe Paulus, S. 15, 21 ff.; Haverkamp, Staatschutzstrafrecht im Vorfeld, in: Dölling (Hrsg.), Festschrift Schöch, S. 381, 397 ff.; Weißer, ZStW 121 (2009), 131, 146 ff.; Mitsch, NJW 2008, 2295, 2298; Stellungnahmen der Sachverständigen Jeßberger (Universität Berlin), Gierhake (Universität Frankfurt) und Müller-Jacobsen (Berichterstatterin für die Bundesrechtsanwaltskammer) vor dem Rechtsausschuss am 22.04.2009; dem Gesetz aber weitestgehend zustimmend: Bader, NJW 2009, 2853 ff.; Kauder, ZRP 2009, 20; Wasser/Piaszek, DRiZ 2008, 315, 319 f.; Uhl, DRiZ, 2008, 140; Stellungnahmen der Sachverständigen Graf (Richter am BGH), Griesbaum (Ständiger Vertreter des Generalbundesanwalts), Heintzen (Universität Berlin), Rogner (für den Verfassungsschutz), Ziercke (für das Bundeskriminalamt) und Sieber (MPI Freiburg, der sich aber hinsichtlich der *konkreten Ausgestaltung* der Tatbestände kritisch äußert) vor dem Rechtsausschusses am 22.04. 2009.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Strafbarkeitslücke im Strafgesetzbuch und wurde zur Unterstützung der Forderungen, schon vorbereitende (terroristische) Handlungen zu pönalisieren, immer wieder herangezogen, jedoch kommen weder die Begriffe Ausbildungslager, Terror-Camp oder Terrorist in einem der drei neuen Straftatbestände explizit vor, noch findet sich eine Definition des Terminus Terrorismus[36]. Nichtsdestotrotz sind die neuen Normen im Vergleich zu anderen Strafnormen sprachlich sehr umfangreich, benutzen diverse Verweisungen sowie Generalklauseln und sind dementsprechend – nicht nur für den Laien – schwer verständlich. Um einen ersten Einblick in die Materie zu bekommen sollen im Folgenden die Charakteristika und relevanten Tatbestandsmerkmale der §§ 89a, 89b und 91 StGB dargestellt werden.

I. Der strafrechtspolitische Charakter – »juristisches Neuland«?

Die damals für das Gesetzesvorhaben mitverantwortliche Justizministerin Brigitte Zypries lehnte zwar den Vorwurf des Gesinnungsstrafrecht als »Unfug« ab, räumte jedoch ein, dass mit der weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit und dem verstärkten Abstellen auf die subjektive Komponente des Täters »juristisches Neuland« betreten werde[37]. In diesem Interview zieht die ehemalige Justizministerin eine Parallele zum Straftatbestand des Diebstahls und verweist darauf, dass auch hier die Strafbarkeit von der subjektiven Komponente des Beschuldigten, der Zueignungsabsicht, abhängig sei. Nichts anderes gelte für die neu geschaffenen §§ 89a, 89b und 91 StGB. Jedoch bleibt erwähnt, dass beim Diebstahl schon objektiv keine sozial-adäquate Handlung vorliegt, währenddessen bei § 89a StGB eine objektiv neutrale Handlung erst durch das Abstellen auf den Vorsatz des Täters zu einer strafbaren Handlung wird. Gerade hier liegt der entscheidende Unterschied zwischen der traditionellen strafrechtlichen Dogmatik und den neu geschaffenen Normen, so dass eine genauere Beschäftigung mit dem »juristischen Neuland« der §§ 89a, 89b und 91 StGB aus straf- und vor allem verfassungsrechtlicher Perspektive angezeigt ist.

---

36 Zu den Schwierigkeiten einer weltweiten Definition des Terrorismus siehe: Dritter Teil, B. II.

37 FAZ vom 15.01.2009, Nr. 12, S. 4.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1. Intention des Gesetzgebers

Die §§ 89a, 89b und 91 StGB stellen den Versuch des Gesetzgebers dar, auf die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus, insb. auf die sich gewandelten Ausbildungs- und Kommunikationsmöglichkeiten, *angemessen* zu reagieren. Die neuartige lose und dezentralisierte Netzwerkstruktur, aber auch das zunehmende Phänomen des Individualterroristen sowie die Technisierung und Globalisierung international agierender Terroristen waren ausschlaggebend für die neuen Staatsschutzstraftatbestände[38]. Die Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden aus den letzten Jahren im Umgang mit dem Phänomen Terrorismus und die Tatsache, dass sich potentielle Terroristen – zumindest in den westlichen Industrienationen – bis zur Begehung eines Anschlages immer öfter vollkommen unauffällig verhalten und teilweise sogar in das soziale Leben integriert sind, zwingen den Gesetzgeber, die herkömmliche strafrechtlich-repressive Ausrichtung zu überdenken und demensprechend das Instrument des Strafrechts verstärkt (auch) zur präventiven Terrorismusbekämpfung einzusetzen. Bei einem Selbstmordattentat eines religiös motivierten Einzeltäters sei die Phase zwischen Vorbereitung, Versuch und Vollendung besonders kurz, so dass ein Abwarten der Strafverfolgungsbehörden bis zum eigentlichen strafrechtlich relevanten Versuchsbeginn schwer vermittelbar sei[39]. Terroristen soll zudem die Möglichkeit genommen werden, sich auf einen zukünftigen Anschlag intensiv vorzubereiten und sich unter dem Schutz der Anonymität aus terroristischer Sicht nützliche Fertigkeiten jeglicher Art anzueignen.

Damit einhergehend wurden auch die strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse erheblich ausgeweitet, da eine Sanktionierung terroristisch motivierter Vorbereitungshandlungen nur möglich ist, wenn den Strafverfolgungsbehörden auch ausreichende Erkenntnisse zukünftiger terroristischer Vorhaben zugrunde liegen. Gerade in der abgeschotteten und nahezu undurchdringlichen Gemeinschaft des internationalen Terrorismus ist es für die Strafverfolgungsbehörden ungemein schwer, detaillierte Einblicke in terroristische Strukturen und Vorgehensweisen zu erlangen, so dass die

---

38 BT-Drs. 16/12428, S. 1 f.; Griesbaum, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 1 f.; das (zunehmende) Phänomen des Individualterrorismus soll es hingegen nach Deckers/Heusel, ZRP 2008, 169, 170, „nur sehr selten geben".

39 BT-Drs. 16/12428, S. 1, 12; kritisch zur Nachvollziehbarkeit dieser These aufgrund mangelnder Belege: Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 1.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

heimlichen Ermittlungsmaßnahmen der Strafprozessordnung von erheblicher Bedeutung für die Effektivität des materiellen Strafrechts sind. Der länderübergreifenden terroristischen Ausbildung und Planung von Anschlägen soll mit der Ausdehnung der deutschen Strafgewalt über die Landesgrenzen hinaus entgegengewirkt und somit die »Misere« der Begrenztheit des deutschen Strafrechts gelöst werden.

2. Die Stellung im Staatsschutzstrafrecht

Nach *Albrecht* kann das Strafrecht »den Staat nicht schützen, es kann nur Unrecht öffentlich skandalisieren und sanktionieren«[40]. Der gesamte Bereich der Staatsschutzdelikte ist in besonderer Weise mit der Verfassung verknüpft und kann deswegen auch als »politisches Strafrecht« bezeichnet werden[41]. Die Implementierung der §§ 89a, 89b und 91 StGB in den dritten Teil des ersten Abschnittes des Besonderen Teils des StGB unter der Überschrift »Gefährdungen des demokratischen Rechtsstaats« war keinesfalls zwingend, aber vor dem Hintergrund der Pönalisierung einer *staatsgefährdenden* Gewalttat zumindest nachvollziehbar[42]. Jedoch geht der Wortlaut des § 89a StGB weit über den Schutz der in § 92 Abs. 2 StGB geschützten Verfassungsgrundsätze der BRD hinaus und bezieht den Bestand und die Sicherheit *eines* Staates mit ein. Das führt zu der Konsequenz, dass *alle* völkerrechtlich anerkannten Staaten – unabhängig ihres politischen Systems oder ihrem Verständnis der Menschenrechte – theoretisch vom Staatsschutz des § 89a StGB profitieren[43].

Der Schutz der Integrität eines jeden Staates oder jeder internationalen Organisation der Welt durch die deutsche Strafgewalt kann aber zu unüberschaubaren Folgen führen, die dem Strafgesetzgeber in diesem Ausmaß bei der Schaffung des § 89a StGB wohl nicht wirklich bewusst gewe-

---

40 Albrecht, ZStW 117 (2005), 852.

41 Zur Zielsetzung des Staatsschutzstrafrechts aus Sicht der Strafrechtsanwender: Griesbaum/Wallenta, NStZ 2013, S. 369, 371 f.

42 A.A.: Mertens, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) vom 30. Juli 2009, S. 21.

43 Sehr kritisch: Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 9 f., der in der Ausweitung des Staatschutzes auf jedes Land der Erde eine „groteske Hypertrophierung“ sieht (Fn. 28) und zumindest aus konzeptionellen Gründen eine Einordnung in den Siebenten Abschnitt „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ des Strafgesetzbuches befürwortet hätte.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sen sein können[44]. Das deutsche Strafrecht stellt sich mit der Regelung des § 89a StGB – ohne Prüfung der tatsächlichen politischen Situation in einem Staat – uneingeschränkt auf die Seite der Machthaber, auch wenn das theoretisch bedeuten würde, einem totalitären Unrechtsregime gegen das gerechtfertigte Handeln von Freiheitskämpfern zur Seite stehen zu müssen, unabhängig der sich daraus ergebenden politischen Folgen[45].

In der Praxis wird die exorbitante Reichweite des deutschen Strafrechts durch die Strafverfolgungsermächtigung des § 89a Abs. 4 S. 2 StGB erheblich eingeschränkt werden, was aber dazu führt, dass das Bundesministerium der Justiz als letztverbindliche Entscheidungsstelle über die Strafverfolgung autonom entscheidet und aufgrund der Kompetenzverschiebung ein erheblicher Machtzuwachs der Exekutive sowie eine weitgehende Politisierung des Staatsschutzstrafrechts entsteht[46].

3. Geschützte Rechtsgüter

Die §§ 89a, 89b und 91 StGB sind allesamt aufgrund der Vorverlagerung der Strafbarkeit als *abstrakte Gefährdungsdelikte* ausgestaltet[47]. Die Staatschutzklausel des § 89a Abs. 1 S. 2 StGB nimmt demnach nicht auf eine konkrete Gefährdung Bezug, sondern sie stellt auf den *zukünftigen* Eintritt einer Gefahr durch die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ab. § 89a StGB kombiniert mit der Definition der schweren staatsgefährdenden Gewalttat den Schutz der Individualrechtsgüter Leben und Freiheit mit dem Schutz der Rechtsgüter der Staatsschutzklausel. Geschützt sind daher der Bestand und die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation, die verfassungsmäßige Ordnung der BRD

---

44 Vgl. auch Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 595; Gierhake, ZIS 2008, 397, 399.

45 Zu der prekären politischen Situation bei Revolten und Freiheitskämpfen gegen totalitäre Regime siehe: Dritter Teil, B. I. 2. e).

46 Zu den damit einhergehenden verfassungsrechtlichen Friktionen siehe: Vierter Teil, C. III. 2. und 3.

47 Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593 f.; von Heintschel-Heinegg, in: von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 4; instruktiv zur Legitimation abstrakter Gefährdungsdelikte: BVerfGE 28, 175, 188 f.; Weinert, Vorbereitungsdelikte und tätige Reue, S. 73 ff. m.w.N.; Koriath, GA 2001, 51, 65 ff.; kritisch zur Expansion der abstrakten Gefährdungsdelikte: Hirsch, Tatstrafrecht – ein hinreichend beachtetes Grundprinzip?, in: Prittwitz u.a. (Hrsg.), Festschrift Lüderssen, S. 253, 259 ff.; Lang, Betäubungsmittelstrafrecht – dogmatische Inkonsistenzen und Verfassungsfriktionen, S. 149 ff. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sowie auch die Individualrechtsgüter der §§ 211, 212, 239a und 239b StGB[48].

Festzustellen ist, dass der Rechtsgüterschutz bei den §§ 89a, 89b und 91 StGB im Vergleich zu den die ausschließlich Individualrechtsgüter schützenden §§ 211, 212, 239a und 239b StGB sehr viel früher eingreift und damit weit vor dem unmittelbaren Ansetzen des § 22 StGB liegt. Diese Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes kann aber nicht dazu führen, dass die Individualrechtsgüter Leben und Freiheit aus dem Schutz herausfallen, im Gegenteil, gerade aufgrund des hohen Wertes dieser Güter kann ein strafrechtlicher Schutz grundsätzlich auch im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung notwendig sein, vorausgesetzt, es liegt eine – zumindest abstrakte Gefährdung – vor[49].

Aber auch der Bestand und die innere und äußere Sicherheit eines Staates sowie die verfassungsmäßige Ordnung der BRD sind als geschützte Rechtsgüter der §§ 89a, 89b und 91 StGB anzusehen; dafür spricht maßgeblich die Implementierung der Normen in den Abschnitt des Staatsschutzes des Strafgesetzbuches und vor allem die Bezugnahme auf eine schwere *staatsgefährdende* Gewalttat. Des Weiteren ist die gesamte Konzeption der neuen Staatsschutzstraftatbestände größtenteils auf den Terrorismus bezogen, welcher in seiner grundsätzlichen Ausrichtung gewaltsam gegen den Staat operiert und dementsprechend der Staatsschutz – zumindest auch – als Aufgabe der Normen zu begreifen ist. Mit der Bezugnahme der §§ 89b und 91 StGB auf die in § 89a Abs. 1 StGB legal definierte

---

48 Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 13 f.; a.A.: Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 394, 564, der lediglich die *Individualrechtsgüter* als geschützt ansieht. Dies wird mit der sich ansonsten ergebenden Konturenlosigkeit des § 89a StGB erklärt, wobei dieses – an sich überzeugende – Argument nicht über den expliziten Wortlaut der Norm und den Willen des Gesetzgebers hinweghelfen kann und auch die begrenzende Funktion des § 89a Abs. 4 S. 2 StGB nicht ausreichend gewürdigt wird. Hellfeld, Die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 142 und Backes, StV 2008, 654, 656, sehen den Individualrechtsschutz ebenfalls als vorrangige Aufgabe, da eine Staatsgefährdung durch die in Frage kommenden Täter „nahezu unmöglich" sei. Auch Fischer, StGB, § 89a Rn. 5 und Gazeas, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), Anw-StGB, § 89a Rn. 3, sehen die Individualinteressen möglicher Opfer vorbereiteter Gewalttaten nur als *mittelbar* geschützt an. Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 3 m.w.N., hingegen stellt die Gemeinschaftsrechtsgüter des Bestandes der äußeren und inneren Sicherheit eines Staates und einer internationalen Organisation sowie die verfassungsmäßige Ordnung der BRD als geschützte Rechtsgüter in den Vordergrund.

49 So auch Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 139.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schwere staatsgefährdende Gewalttat weisen sie die gleiche Schutzrichtung wie § 89a StGB auf, sind jedoch in ihrem strafrechtlichen Anknüpfungspunkt noch weiter vorverlagert.

II. Regelungsgehalt des § 89a StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Die schwere staatsgefährdende Gewalttat, § 89a Abs. 1 StGB

Mit dem Begriff der staatsgefährdenden Gewalttat hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen das Abstellen auf den Begriff des Terrorismus und die damit einhergehenden Definitionsprobleme entschieden. Jedoch ergeben sich auch bei dem weiten Begriff der schweren staatsgefährdenden Gewalttat Auslegungs- und Definitionsprobleme, nicht zuletzt deshalb, weil nicht auf eine konkretisierende Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann[50]. Bestraft wird durch § 89a StGB eine Vorbereitungshandlung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, auf die als zentraler Begriff in allen neu implementierten Staatsschutzstraftatbeständen Bezug genommen wird. Dieser Begriff wurde neu in das StGB eingeführt, knüpft an die Straftatbestände der §§ 211, 212, 239a und 239b StGB an und ist der Staatsschutzklausel des § 120 Abs. 2 Nr. 3a und b GVG nachgebildet[51]. Die Bezugnahme auf die §§ 211, 212, 239a und 239b StGB diene der Beschränkung der Pönalisierung auf den *terroristischen Kernbe-*

---

50 Zwar hat sich der Gesetzgeber laut Gesetzesbegründung bei der Staatsschutzklausel an der Eggesin-Entscheidung des BGH (BGHSt 46, 238, 250) und damit an einer exzessiven Auslegung des § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG orientiert, vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 14, jedoch ist die Bezugnahme auf eine verfahrensrechtliche Norm, um eine materielle Strafnorm zu konkretisieren, vor dem Hintergrund der Eingriffsintensität des Strafrechts methodologisch zweifelhaft, näher dazu: Vierter Teil, C. I. 1. d) aa) (1) i.

51 Etwas irreführend ist die Bezeichnung als „schwere Gewalttat" im Zusammenhang mit den §§ 239a und 239b StGB, da diese Tatbestände keine Gewalthandlung voraussetzen und dementsprechend ohne Gewaltanwendung begangen werden können, vgl. zur Kritik an dem Begriff: Fischer, StGB § 89a Rn. 12 f., der die Verwendung des Begriffs mit *rechtspolitischen Motiven* erklärt und die *Ernsthaftigkeit* des Strafgesetzgebers kritisiert.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

reich[52]. Die vorzubereitende Tat muss nach den Umständen geeignet sein, Bestand oder Sicherheit eines Staates oder einer Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der BRD zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

Hervorzuheben ist, dass die spätere Tat noch nicht *konkret* geplant zu sein braucht, nach dem Willen des Gesetzgebers soll ausreichend sein, dass lediglich der »Deliktstyp« der Tat feststeht; ob die vorbereitete Gewalttat sich also gegen das Leben oder die persönliche Freiheit der anvisierten Opfer richten wird. Es bleibt festzuhalten, dass die vorbereitete Tat weder in ihrem Ausmaß, ihrem Ziel, ihrem Zeitpunkt oder der Tatdurchführung exakt konkretisiert sein muss, vielmehr ist es nach dem Willen des Gesetzgebers ausreichend, wenn in Zukunft eine schwere staatsgefährdende Gewalttat begangen werden soll, deren Konkretisierung weiteren Überlegungen vorbehalten bleibt[53].

b) Tathandlungen, § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB

In § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB, welcher in Verbindung mit § 89a Abs. 1 StGB zu verstehen ist, werden verschiedene Vorbereitungshandlungen zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat umschrieben und für strafbar erklärt. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB stellt das Unterweisen sowie das Sich-Unterweisen-Lassen in Fertigkeiten, die der Ausführung einer staatsgefährdenden Gewalttat dienlich sein können, unter Strafe. Dadurch wird das Vermitteln sowie das Erlernen von terroristischem Know-How kriminalisiert. Die Weite der möglichen strafbaren Handlungen geht vom Erlernen von Kenntnissen im Umgang mit Schusswaffen, zB. in einem Schützenverein, der Bundeswehr etc. bis zum Erlernen von sog. »sonstigen Fertigkeiten«, die der Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat dienlich sein können.

---

52 So ausdrücklich BT-Drs. 16/12428, S. 12. Zum einen ist die Beschränkung auf die aufgezählten Delikte hinsichtlich der Bestimmtheit des Tatbestandes zu begrüßen, zum anderen sind aber auch andere Delikte, insb. die Straftaten nach den §§ 6 ff. VStGB, dem *terroristischen Kernbereich* zuzuordnen, was die Aufnahme der §§ 211, 212, 239a und 239b als willkürlich erscheinen lässt, in diese Richtung auch: Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 16.

53 Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 12.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB wird derjenige bestraft, der »Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt«. Dadurch wird jeglicher Umgang mit Materialien strafbar, die für eine spätere staatsgefährdende Gewalttat genutzt werden können. Somit ist der strafrechtliche Ansatzpunkt nicht mehr das abstrakte Unterweisen oder Sich-Unterweisen-Lassen in terroristischem Know-How, sondern der konkrete Umgang mit Materialien zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat.

§ 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB geht noch einen Schritt weiter und statuiert eine Strafbarkeit für denjenigen, der sich »Gegenstände oder Stoffe […] verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind«, was einer Strafbarkeit der »Vorbereitung der Vorbereitung« gleichkommt[54]. Während sich § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB noch auf Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen nach Nummer 1 bezieht, ist der Ansatzpunkt der Strafbarkeit bei Nummer 3 lediglich ein *Grundstoff*, der für die Herstellung von Waffen, Stoffen und Vorrichtungen nach Nummer 1 wesentlich sein soll. Durch das Erfordernis der »Wesentlichkeit« sollen nur solche Grundstoffe vom Tatbestand erfasst sein, die eine tragende Rolle im Herstellungsprozess der Materialien spielen[55].

§ 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB pönalisiert in umfassender Weise neutrale Handlungen, da sich nach der Norm derjenige strafbar macht, der für die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat »nicht unerhebliche Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt«. Somit wird der Umgang mit finanziellen Mitteln zur Ermöglichung einer staatsgefährdenden Gewalttat umfassend unter Strafe gestellt und lediglich dadurch begrenzt, dass es sich um »nicht unerhebliche« Vermögenswerte handeln muss. Ab wann aber eine »Erheblichkeit« iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB zu bejahen ist, wird die Rechtsprechung erst noch zu entwickeln haben.

Zwar wurde mit den mehr oder weniger konkret umschriebenen Tathandlungen des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB versucht, den weiten Anwendungsbereich der möglichen Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat sprachlich zu konturieren, jedoch ergeben sich aufgrund der

---

54 So schon von der Aue, Stenografischer Bericht der 856. Sitzung des Bundesrates, S. 89 A.

55 Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 15.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Verwendung diverser Auffangtatbestände und Generalklauseln vielfältige Auslegungsschwierigkeiten. Ziel des § 89a StGB ist es, jegliche denkbaren Vorbereitungshandlungen im Vorfeld einer staatsgefährdenden Gewalttat unter Strafe zu stellen, um so Strafbarkeitslücken vollständig zu schließen.

2. Subjektiver Tatbestand

Eine Strafbarkeit nach § 89a StGB ist aber nur zu bejahen, wenn der Täter vorsätzlich handelt. Er muss vorsätzlich hinsichtlich der Tatmodalitäten des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB handeln und mit seiner Handlung auch die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat iSd. § 89a Abs. 1 S. 2 StGB beabsichtigen. Nach dem vielbeachteten Urteil des BGH vom 08.05.2014 ist es für eine Strafbareit aber nicht ausreichend, dass der Täter den Vorbereitungscharakter seiner Tat nur für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, vielmehr sei Voraussetzung der Strafbarkeit, »dass der Täter bereits fest entschlossen ist, später eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen«[56]. Ein entscheidendes Problem des § 89a StGB liegt in diesem Punkt insofern, als eine Strafbarkeit nur gegeben ist, wenn dem Beschuldigten die vorsätzliche Begehung der Vorbereitungstat zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat auch nachgewiesen werden kann, was in der Praxis ganz erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte.

III. Regelungsgehalt des § 89b StGB

§ 89b StGB stellt das Kontaktaufnehmen zu Vereinigungen iSd. §§ 129a und b StGB unter Strafe, wenn dies in der Absicht geschieht, sich später in Fertigkeiten iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB unterweisen zu lassen. Dadurch wird die Vorverlagerung der Strafbarkeit weiter vorangetrieben und nunmehr ähnlich wie bei § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB auch die »*Vorbereitung der Vorbereitung*« pönalisiert.

---

56 BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 - 3 StR 243/13; a.A.: Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 59.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1. Objektiver Tatbestand

§ 89b Abs. 1 StGB setzt das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen zu einem Repräsentanten einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung iSd. §§ 129a oder b StGB voraus. Die Begriffe des Aufnehmens und Unterhaltens sind nicht neu in das StGB eingefügt, sondern aus § 100 Abs. 1 StGB übernommen worden, so dass hinsichtlich der Auslegung auf diesbezügliche Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden kann. Beziehungen können durch alle denkbaren Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, sei es mündlich, schriftlich, elektronisch oder aber durch sonstige kommunikative Akte, auch durch Vertreter, aufgenommen und unterhalten werden[57]. Jedoch spielt die Intensität der Kontaktaufnahme zu terroristischen Vereinigungen für die Strafbarkeit des Handelns eine entscheidende Rolle, ob also auch ein einmaliges Streben nach Kontakt als tatbestandsmäßig anzusehen ist oder vielmehr nur der gegenseitige längere Kontakt vom Tatbestand des § 89b Abs. 1 StGB umfasst sein soll.

2. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss vorsätzlich hinsichtlich der Tathandlung sowie der Einordnung der Vereinigung als *terroristisch* handeln, wobei weiterhin die Absicht erforderlich ist, sich in der Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB unterweisen zu lassen. Die angestrebte Unterweisung kann sich auf bestimmte, für die spätere Tatbegehung partiell hilfreiche Kenntnisse bzw. Fertigkeiten beschränken, nicht erforderlich ist aber die Unterweisung in Fähigkeiten, die zur Begehung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat zwingend erforderlich sind[58]. Im Gegensatz zu § 89a StGB verlangt § 89b StGB keinerlei Konkretisierung der staatsgefährdenden Gewalt, noch überhaupt Vorsatz des Täters zur Begehung einer solchen Tat. Strafbar ist alleine die Kontaktaufnahme oder das Unterhalten von Beziehungen zu terroristischen Vereinigungen zur Unterweisung in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, unabhängig von der Motivation des Täters hinsichtlich der konkreten Verwendung des dadurch erlangten Wissens[59].

---

57 Gazeas, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), Anw-StGB, § 89a Rn. 7.
58 Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89b Rn. 17.
59 Fischer, StGB, § 89b Rn. 9.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3. Tatbestandsausschluss, § 89b Abs. 2 StGB

§ 89b Abs. 2 StGB enthält einen Tatbestandsausschluss für Handlungen, die »ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten« dienen und soll den Anwendungsbereich ausweislich der Gesetzesbegründung auf »strafwürdige Verhaltensweisen« reduzieren[60]. Dieser Tatbestandsausschluss soll hauptsächlich verhindern, dass sich verdeckte Ermittler bei ihrer Arbeit im Umfeld von terroristischen Vereinigungen strafbar machen und wurde § 184b Abs. 5 StGB nachgebildet[61].

IV. Regelungsgehalt des § 91 StGB

§ 91 StGB reagiert auf die Tatsache, dass der internationale Terrorismus immer mehr das Internet zur Koordination von Anschlägen, aber auch zur Rekrutierung von jungen Menschen nutzt. Daher kriminalisiert § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB das Anpreisen und Zugänglichmachen von Schriften iSd. § 11 Abs. 3 StGB, wenn diese nach ihrem Inhalt *geeignet* sind, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen und auch »die Umstände ihrer Verbreitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen«.

§ 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB hingegen kriminalisiert als Kehrseite dazu das Sich-Verschaffen einer solchen Schrift, um eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen.

1. Objektiver Tatbestand

a) Das Anpreisen oder Zugänglichmachen, § 91 Abs.1 Nr. 1 StGB

Zur Auslegung des Begriffs des Anpreisens iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB kann auf § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB Bezug genommen werden. Das Anpreisen kann demnach als Vorbereitungshandlung zu einem eigenen oder fremden Verbreiten einer Anleitungsschrift zur Begehung einer schweren

---

60 BT-Drs. 16/12428, S. 17.

61 Fischer, StGB, § 89b Rn. 10, bezeichnet die Norm als „tautologische Zirkelregelung“, da sich eine Dienstpflicht nicht unrechtmäßig erfüllen lassen könne und die rechtmäßige Pflichterfüllung nicht strafbar sein kann.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

staatsgefährdenden Gewalttat gesehen werden. Die Alternative des Zugänglichmachens ist im Sinne des Oberbegriffs in § 130a Abs. 1 StGB (»oder sonst zugänglich macht«) zu verstehen und umfasst nicht nur die Kenntnisnahme der Schrift durch mehrere Personen, sondern auch und vor allem das Zugänglichmachen einer solchen Schrift schon für eine einzelne Person[62]. Zwar wurde der Tatbestand hauptsächlich aufgrund der verstärkten Präsenz terrorismusspezifischer Anleitungsschriften und Videobotschaften im Internet geschaffen, jedoch kann das Zugänglichmachen einer Anleitungsschrift auch auf herkömmlichem Wege, zB. durch Zuschicken, Vorführen oder Aushändigen erfüllt werden. Die Besonderheit und Neuartigkeit in der Struktur des § 91 StGB ist darin zu sehen, dass die Schrift lediglich dazu *geeignet* sein muss, die Bereitschaft Dritter zur Tatbegehung zu fördern, was aufgrund der *Umstände der Verbreitung* zu beurteilen ist.

b) Das Sich-Verschaffen, § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Vom Tatbestand des § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB, der das Sich-Verschaffen einer Anleitungsschrift unter Strafe stellt, werden expressis verbis auch neutrale Schriften erfasst, die abstrakt als Anleitungsschrift zur Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat nützlich sein können. Unter den Tatbestand fällt das Sich-Verschaffen von gedruckten Erzeugnissen in jeglicher Form, der Hauptanwendungsfall wird jedoch das Speichern von elektronischen Propaganda- und Anleitungsschriften zur Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat im Internet sein.

2. Subjektiver Tatbestand

Der Täter des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB muss vorsätzlich, ausreichend ist dolus eventualis, hinsichtlich des Inhalts der Schrift und deren Eignung, die Bereitschaft Dritter zur Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat zu fördern, handeln.

Auch bei § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist ein Handeln mit dolus eventualis ausreichend, hinzukommen muss aber zudem die Absicht, mit Hilfe des Inhalts der Schrift eine schwere staatsgefährdende Gewalttat begehen zu

62 So auch Fischer, StGB, § 91 Rn. 10.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wollen. Ausreichend ist schon das Sich-Verschaffen einer solchen Schrift unter dem »Vorbehalt«, dass sich darin Informationen finden lassen, um eine solche Tat begehen zu können[63].

3. Tatbestandsausschluss, § 91 Abs. 2 StGB

Ziel des § 91 Abs. 2 StGB ist es, mit einem Tatbestandsausschluss sozialadäquate (Nr. 1) und rechtmäßige (Nr. 2) Verhaltensweisen aus dem Anwendungsbereich des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB[64] auszuschließen. Der Tatbestandsausschluss ist § 86 Abs. 3 StGB nachgebildet und soll mutmaßlich der tatbestandlichen Unbestimmtheit des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB entgegenwirken. Allerdings erfasst auch § 91 Abs. 2 StGB mit seinen normativen und interpretationsbedürftigen Merkmalen, insb. der »ähnlichen Zwecke«, einen weiten Anwendungsbereich, der nicht wesentlich zur besseren Bestimmbarkeit des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB beiträgt[65]. Demnach werden gem. § 91 Abs. 2 Nr. 1 StGB Handlungen, die der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen[66], der Kunst *oder*[67] der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Be-

---

63 Fischer, StGB, § 91 Rn. 18.

64 Ein vergleichbarer Tatbestandsausschluss für § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist nicht nötig, da die Regelung mit der Formulierung „um […] zu begehen“ die *Absicht* zur Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat voraussetzt.

65 Zur übertragbaren Kritik an § 86 Abs. 3 StGB siehe: Achenbach, JuS 1980, 81, 88 f.; ders. Kriminalistik 1987, 296, 297; Demski/Ostendorf, StV 1989, 30, 38; Dencker, StV 1988, 262, 266. Vgl. auch die ausführliche Darstellung der Bedeutung des § 86 Abs. 3 StGB bei Rahe, Die Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB und ihre Bedeutung für das politische Kommunikationsstrafrecht, S. 53 ff., 73 ff., 284 ff. und Reuter, Verbotene Symbole, S. 248 ff. jeweils m.w.N.

66 Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 91 Rn. 26, sieht in der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen keinen Tatbestandsausschließungsgrund, sondern aufgrund des notstandsähnlichen Charakters einen *Rechtfertigungsgrund*.

67 In § 91 Abs. 2 StGB sind explizit Handlungen erfasst, die „der Kunst *und* der Wissenschaft“ dienen, diese Kumulation kann aber nur mit einem Schreibfehler des Gesetzgebers erklärt werden, da die Sozialadäquanz schon bei Vorliegen einer Handlung der Kunst *oder* der Wissenschaft gegeben ist, ebenso Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 604. Das Vorbild des § 91 Abs. 2 StGB, § 86 Abs. 3 StGB, schließt dementsprechend korrekt auch Handlungen vom Tatbestand aus, die „der Kunst *oder* der Wissenschaft“ dienen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

richterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen nicht von § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst.

Ein gravierender Unterschied der beiden Tatbestandsausschlüsse liegt darin, dass § 86 Abs. 3 StGB zusätzlich zu den Handlungen auch das Propagandamaterial selbst umfasst, währenddessen sich § 91 Abs. 2 Nr. 1 StGB richtigerweise nur auf die Handlung bezieht. Weiterhin bezieht sich § 86 StGB ausweislich der amtlichen Überschrift ausschließlich auf Propagandamaterial *verfassungswidriger* Organisationen, währenddessen sich § 91 StGB allgemein auf Schriften bezieht, die nach ihrem Inhalt geeignet sind, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen, ohne dass diese Schriften sich auf verfassungswidrige Organisationen beziehen müssen. Nach § 91 Abs. 2 Nr. 2 StGB sind weiterhin alle Handlungen vom Tatbestand des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB ausgeschlossen, die der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dienlich sind.

B. (Internationale) Entstehungsgeschichte der §§ 89a, 89b und 91 StGB

I. Der UN-Sicherheitsrat als Weltgesetzgeber?

Die Anschläge auf das World Trade Center und das Pentagon am 11.09.2001 stellen nicht nur eine politische Zäsur der neueren Weltgeschichte dar, sondern hatten auch Auswirkungen auf verschiedenste nationale terrorismusspezifische Regelungen. So wurde zeitnah zu den verheerenden Anschlägen vom UN-Sicherheitsrat die Resolution 1373[68] erlassen, die als umgehende Reaktion auf die terroristischen Anschläge zu verstehen ist und weitreichende globale Auswirkungen auf die gesamte Rechtslandschaft hatte. Zwar kann der Sicherheitsrat in Ausnahmefällen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verbindliche Entscheidungen gegenüber den Mitgliedstaaten treffen, und zwar wenn es um Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens oder um Angriffshandlungen geht[69], besitzt aber grundsätzlich *keine eigene Rechtssetzungsbefugnis*[70].

---

68 S/RES/1373 (2001) vom 28.09.2001.

69 Dazu Talmon, AJIL 2005, 175, 179 ff.

70 Macke, UN-Sicherheitsrat und Strafrecht, S. 174 ff., 235, 243; kritisch auch: Kreuder-Sonnen, Der Globale Ausnahmezustand, S. 45 ff., 69 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die Resolution 1373 stellt insofern ein Novum in der Geschichte des UN-Sicherheitsrats dar, da alle Mitgliedsstaaten durch diese Resolution erstmals verbindlich verpflichtet werden, den internationalen Terrorismus »mit allen Mitteln« zu bekämpfen. Doch hatte die Resolution 1373 nicht nur Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten der UN, auch verschiedenste internationale Organisationen, zB. die EU, die Afrikanische Union (AU), der Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN) etc., schlossen sich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus an und entwickelten ihrerseits Rechtsakte zur Umsetzung der Vorgaben der Resolution 1373[71].

Insofern ist ein Wandel in der Intention des UN-Sicherheitsrats zu bemerken, der anfangs den Schutz der Menschenrechte als oberstes Ziel verfolgte, nunmehr seine Politik aber immer stärker an Bestrebungen nach größtmöglicher Sicherheit orientiert und damit auch erhebliche Eingriffe in die Menschenrechte in Kauf nimmt[72]. Durch diese Vorgehensweise nähert sich der UN-Sicherheitsrat gewissermaßen in diesem Bereich der Rolle eines *Weltgesetzgebers* an, da die Vorgaben zur Bekämpfung des Terrorismus erheblich in die Souveränität der Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten eingreifen[73]. Entgegen der herkömmlichen Praxis des Sicherheitsrates, im Konfliktfall Sanktionen gegen ein bestimmtes Land, Gesellschaft oder Gruppe zu erlassen, richtet sich die Resolution 1373 an *alle* Mitgliedstaaten und verpflichtet diese, ihre nationalen Anti-Terror-Gesetze zu ändern oder neue terrorismusspezifische Regelungen zu implementieren, so dass auch von einer »generic resolution« gesprochen wird[74]. Diese Umsetzungspflicht der Mitgliedstaaten wird durch das Counter-Terrorism Committee (CTC) überwacht und gefördert, an das die Mitgliedsländer nach Ziff. 6 der Resolution 1373 hinsichtlich ihrer nationalen Anti-Terror-Gesetze und deren resolutionskonformen Modifikationen Bericht zu erstatten haben.

Scheppele spricht in diesem Zusammenhang auch von einem »Global Patriot Act« in Anspielung auf den amerikanischen Patriot Act, initiiert

---

71 Scheppele, Journal of National Security Law and Policy 2010, 437, 440 f. m.w.N.

72 Scheppele, The International State of Emergency: Challenges to Constitutionalism after September 11, S. 2 ff., spricht in diesem Zusammenhang auch von einer „*second* wave of public law globalization".

73 Auch Fremuth/Griebel, Nordic Journal of International Law 76 (2007), 339, 348, sehen in der Resolution durchaus Anzeichen des UN-Sicherheitsrats als Weltgesetzgeber, verneinen im Ergebnis aber eine solch weitgehende Rolle des Sicherheitsrats.

74 Talmon, AJIL 2005, 175, 176 f. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

durch Vertreter der Bush-Regierung, der über den UN-Sicherheitsrat alle Mitgliedstaaten zur Implementierung nationaler Anti-Terror-Gesetze verpflichte[75]. Dem ist insoweit zuzustimmen, dass der UN-Sicherheitsrat den Mitgliedstaaten weitgehende Vorgaben zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus machte, die letztendliche *konkrete* nationale Umsetzung, und damit die legislative Verantwortung der terrorismusspezifischen Regelungen, bleibt aber weiterhin beim nationalen Gesetzgeber der Mitgliedstaaten.

Jedoch *beschließt,* bzw. »*Decides*« in der englischen Fassung, der UN-Sicherheitsrat, dass alle Staaten »sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, dass diese terroristischen Handlungen zusätzlich zu allen sonstigen Gegenmaßnahmen als schwere Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht umschrieben werden und dass die Strafe der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung trägt«[76]. Die mehrmalige Aufforderung der Resolution 1373, auch die *Vorbereitung* terroristischer Anschläge unter Strafe zu stellen, hatte augenscheinlich erheblichen Einfluss auf die Strafrechtsgesetzgebung in den einzelnen Mitgliedstaaten, da immer mehr Staaten die Strafbarkeitsgrenze im Bereich des Terrorismus ins Vorfeld des eigentlichen Anschlags, also auf die bloße Vorbereitung, vorverlegen. Diese internationale Tendenz des »modernen Strafrechts« als Reaktion auf den globalen Terrorismus ist durch die Resolution 1373 erheblich verstärkt worden und gab den nationalen Gesetzgebern zudem die Möglichkeit, sich bei der Einführung neuer Anti-Terror-Gesetze auf eine (fragwürdige) Verpflichtung aus internationalem Recht zu berufen[77]. Wie so oft bei Fragen der Sicherheitsgesetzgebung stand aber primär die Sicherheit vor terroristischen Anschlägen im Vordergrund der Gesetzgebung, so dass den damit einhergehenden einschneidenden Eingriffen in die Grundrechte der Bürger bei der Implementierung neuer Straftatbestände nur eine marginale Beachtung zuteil wurde. Festzuhalten bleibt, dass der UN-Sicherheitsrat mit der Resolution 1373 für die weitreichenden nationalen Vorbereitungstatbestände in Bezug auf den internationalen Terrorismus mitverantwortlich ist, auch wenn die legislative Entwicklung der

---

75 Scheppele, The American Prospect 2011, 49 f.; dies., Journal of National Security Law and Policy 2010, 437, 439 ff.

76 S/RES/1373 (2001) vom 28.09.2001, S. 2.

77 Scheppele, The American Prospect 2011, 50.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nationalen Anti-Terror-Gesetze im Jahre 2001, speziell die konkrete Ausgestaltung der Vorbereitungstatbestände, noch nicht absehbar war.

Zumindest § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB, der die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch das Sammeln, Entgegennehmen oder Zur-Verfügung-Stellen von nicht unerheblichen Vermögenswerten pönalisiert, ist durch Nr. 1b der Resolution 1373 und Art. 2 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus nicht nur erheblich beeinflusst, sondern nahezu vorgegeben worden[78]. Der deutsche Gesetzgeber ging jedoch mit der nationalen Umsetzung über die internationalen Vorgaben hinaus, da für die Strafbarkeit nach § 89a StGB beim Täter in subjektiver Hinsicht dolus eventualis hinsichtlich seiner nicht unerheblichen finanziellen Unterstützung einer staatsgefährdenden Gewalttat genügen soll[79], währenddessen die internationalen Vorgaben für die Strafbarkeit der Handlung zumindest »Absicht oder […] Kenntnis« voraussetzen[80].

Auch hat der deutsche Gesetzgeber mit dem § 89a StGB – im Unterschied zu den internationalen Vorgaben – nicht explizit auf eine *terroristische* Aktion abgestellt, sondern allgemein auf eine *schwere staatsgefährdende Gewalttat*. Insofern hat der deutsche Gesetzgeber die Anforderungen an den subjektiven und objektiven Tatbestand der Strafbarkeit – im Vergleich zu den internationalen Vorgaben – reduziert und den Anwendungsbereich der strafrechtlichen Verfolgung der Terrorismusfinanzierung erheblich erweitert.

Im Jahre 2004 erging vom UN-Sicherheitsrat in Fortführung der Bekämpfungsstrategie die Resolution 1566, welche nochmals die von terroristischen Handlungen betroffenen Staaten auffordert, die Finanzierung, Planung, Vorbereitung und Begehung von terroristischen Handlungen unter Strafe zu stellen[81]. Der UN-Sicherheitsrat tritt – in Abkehr zur Resolution 1373 – hierdurch nicht als globaler Weltgesetzgeber auf, sondern *fordert* in Ziff. 2 die Staaten lediglich *auf*, bzw. »*calls upon*« in der engli-

---

78 In der BRD wurde das Übereinkommen durch das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus umgesetzt, BGBl. 2003 II 1923.

79 BT-Drs. 16/12428, S. 15; anders nun: BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 - 3 StR 243/13.

80 Vgl. Art. 2 Abs. 1, BGBl. 2003 II 1926. Dazu auch Sieber, NStZ 2009, 353, 362 Fn. 71.

81 S/RES/1566 (2004) vom 08.10.2004; zur internationalen Entstehungsgeschichte des § 89a StGB nun auch Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 72 ff. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schen Fassung, miteinander zusammenzuarbeiten und die Voraussetzungen zur Verfolgung von Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen stehen, zu gewährleisten[82]. Auch die im Jahre 2005 ergangene Resolution 1624, die ebenfalls die Verhinderung von terroristischen Handlungen betrifft, enthält keine verbindliche Umsetzungspflicht für die Mitgliedstaaten. Auch sie fordert in Ziff. 2 alle Staaten lediglich auf, den notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, um die Anstiftung zur Begehung einer terroristischen Handlung sowie terroristische Handlungen zu bestrafen[83].

Die UN-Resolutionen, mit Ausnahme von Resolution 1373, enthalten keine *konkrete Pflicht* zur Schaffung bestimmter Straftatbestände im jeweiligen nationalen Recht um die Vorbereitung von terroristischen Handlungen zu kriminalisieren, sondern lediglich *Anregungen* für die betroffenen Staaten zu einer freiwilligen Pönalisierung entsprechender Handlungen unter Wahrung der jeweiligen verfassungs- und völkerrechtlichen Grenzen[84]. Neben dem eindeutigen Wortlaut der Resolutionen sprechen die oligarchische Struktur und die mangelnde demokratische Legitimation des Sicherheitsrates ebenfalls gegen eine Umsetzungs*pflicht* der Vorgaben und grundsätzlich gegen den Rat als Weltgesetzgeber[85]. Der deutsche Gesetzgeber ist dementsprechend durch die Resolutionen nicht konkret gebunden und kann sein Gesetzgebungsermessen (relativ) frei ausüben. Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch eine gewisse *Beeinflussung* der Mitgliedstaaten der UN zur Schaffung oder Änderung terrorismusspezifischer Regelungen. War das nationale Sicherheitsrecht bis vor den Anschlägen im September 2001 nahezu ausschließlich Sache der nationalen Gesetzgeber, haben aktuell nahezu *alle* UN-Mitgliedsstaaten terrorismusspezifische Regelungen erlassen[86], die zumindest auch auf die Resolution 1373 zurückzuführen sind, so dass der Kernbereich der nationalen Sicherheitsgesetzgebung entscheidend durch internationales Recht beeinflusst wurde[87].

---

82 Vgl. dazu auch die Ziff. 5 und 6 der S/RES/1566 (2004).
83 S/RES/1624 (2005) vom 14.09.2005.
84 Macke, UN-Sicherheitsrat und Strafrecht, S. 37.
85 Holley, Das Recht der internationalen Terrorismusbekämpfung, S. 183 ff., 187.
86 Vgl. die Länderreporte der Mitgliedstaaten: http://www.un.org/en/sc/ctc/resources/1373.html; zuletzt aufgerufen am 13.12.2012.
87 Scheppele, Journal of National Security Law and Policy 2010, 437, 442 f. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

II. Der Rat der Europäischen Union als supranationaler Strafrechtsgesetzgeber

1. Europäisierung des nationalen Strafrechts

Während vor der Jahrtausendwende das Hauptaugenmerk der EU im Bereich Sicherheit auf der grenzüberschreitenden Kooperation und Koordinierung des Gebiets der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen lag[88], kommt es aktuell zunehmend zu einer fortschreitenden Angleichung der nationalen Strafrechtsordnungen durch europäische Vorgaben[89]. Im Gegensatz zu den *grundsätzlich* unverbindlichen Resolutionen der Vereinten Nationen ist das Ziel der europäischen Vorgaben die Harmonisierung der verschiedenen nationalen Strafrechtsordnungen, möglicherweise bis zu einem europäischen Strafgesetzbuch[90], das allerdings aktuell noch in weiter Ferne steht. Nach *Hecker* bedeutet Harmonisierung die »inhaltliche Angleichung mitgliedstaatlicher Strafrechtsnormen auf der Tatbestands- und Rechtsfolgenseite auf der Grundlage europarechtlicher Regelungsvorgaben«[91]. Die Harmonisierung nationaler Rechtsnormen ist für die Entwicklung des europäischen Strafrechts von großer Bedeutung, da die Europäische Union (noch) keine originäre Rechtsetzungsbefugnis zur Schaffung allgemeingültiger europäischer Straftatbestände besitzt[92].

Durch den am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon erhält das europäische Strafrecht zwar eine neue rechtliche Grundlage, die grundsätzliche Eigenzuständigkeit der Mitgliedstaaten zum Erlass von

---

88 Sieber, ZStW (121) 2009, 1, 3 f.

89 Einen guten Überblick dazu bietet Petzsche, Strafrecht und Terrorismusbekämpfung, S. 58 ff.

90 Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Projekte „Corpus Juris strafrechtlicher Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU“ und der Arbeitskreis „Strafrechtsangleichung in Europa“ welche unabhängig voneinander *europäische* Straftatbestände entwickelt haben. Eine Umsetzung ist aktuell aber noch nicht erfolgt, da eine solche ohne weitergehende Rechtssetzungskompetenz der EU nicht möglich ist.

91 Hecker, JA 2007, 561, 562.

92 Gelungene Überblicke über die (unmittelbaren) Kompetenzen europäischer Institutionen im Bereich Strafrecht, jedoch mit unterschiedlichen Ergebnissen, finden sich bei: Krüger, HRRS 2012, 311 ff. und Sturies, HRRS 2012, 273 ff. jeweils m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kriminalstrafrecht hat sich aber nicht geändert[93]. Nach dem Vertrag von Lissabon besteht aber eine Strafrechtsanweisungskompetenz nach Art. 83 AEUV für das materielle Strafrecht, wonach die Union in Bereichen besonders schwerer Kriminalität, wie der organisierten Kriminalität oder dem Terrorismus, durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Strafbarkeit vorgegeben kann, wenn ein transnationaler Charakter der Kriminalität vorliegt. Der Begriff »Europäisches Strafrecht« wird prinzipiell weit ausgelegt, so dass darunter alle Normen zu verstehen sind, die durch europäische Vorgaben, wie dem Rahmenbeschluss[94] oder der Richtlinie als Instrument der Anweisung zur Schaffung unmittelbar geltender nationaler Strafnormen in den Mitgliedstaaten, beeinflusst wurden. Der eindeutige Trend europäischer Kriminalpolitik zu einem vermehrten Einsatz von Gefährdungsdelikten und der Strafbarkeit von Handlungen im Vorfeld möglicher Straftaten[95] spiegelt sich besonders im Rahmenbeschluss 2008/919/JI wider, nachdem den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt wurde, klassische Vorbereitungshandlungen ohne konkrete Rechtsgutsgefährdung zu pönalisieren.

Ein solches europäisiertes nationales Strafrecht stellen die §§ 89a und 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB dar, da sie durch die Vorgaben dieses Rahmenbeschlusses und den darin einfließenden europäischen und internationalen Vorarbeiten stark beeinflusst wurden. Die §§ 89b und 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB hingegen lassen sich nicht direkt auf europäische oder internationale Vorgaben zurückführen, da sich hinsichtlich ihres Regelungsgehalts keine diesbezüglichen Vorgaben finden lassen[96]. Lediglich der übergreifende Ansatz, mithilfe des Strafrechts, insb. der Vorverlagerung der Strafbarkeit, Strafbarkeitslücken im Bereich des Terrorismus zu schließen, ist deutlich an der Implementierung des § 89b StGB zu erkennen. Es wird durch die

---

93 BVerfGE 123, 267, 408; explizit zu den strafrechtlichen Auswirkungen des Vertrages von Lissabon: Ambos/Rackow, ZIS 2009, 397 ff.; Folz, ZIS 2009, 427 ff.; Schünemann, ZIS 2009, 393 ff.

94 Allgemein zum (jetzt abgeschafften) Instrument des europäischen Rahmenbeschlusses: Lorenzmeier, ZIS 2006, 576 ff.; Schreiber, Strafrechtsharmonisierung durch europäische Rahmenbeschlüsse, passim; Weißer, ZIS 2006, 562 ff.

95 Albrecht, Die vergessene Freiheit, S. 82 f.; zur Aufforderung zur Vorfeldkriminalisierung vgl. auch Art. 3 Abs. 1 lit. c und d des Rahmenbeschlusses zur Geldfälschung 2000/383/JI, geändert durch Rahmenbeschluss 2001/887/JI; Art. 2 Abs. 1 lit. b und d des Rahmenbeschlusses zum Drogenhandel, 2004/757/JI sowie Art. 1 Abs. 1 lit. d und Art. 2 des Rahmenbeschlusses zum Menschenhandel, 2002/629/JI.

96 So auch Gazeas, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), Anw-StGB, § 89b Rn. 3, § 91 Rn. 6.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§§ 89a und 91 StGB die Tendenz der europäischen Kriminalpolitik sichtbar, durch eine Vorverlagerung der Strafbarkeit auf Vorbereitungshandlungen und einer hohen Strafbewehrung eine generalpräventive Wirkung zu erzeugen um potentielle Täter von der Begehung einer Straftat abzuschrecken[97]. Diese Entwicklung hin zu einem punitiven und umfassenden europäisierten Strafrecht bringt zwangsläufig schwere Grundrechtseingriffe und Abschwächungen rechtsstaatlicher Verfassungsprinzipien mit sich, die es mit Hilfe des Sicherheitsgewinns für die Gesellschaft zu rechtfertigen gilt. Gerade das Fehlen eines Systems des bindenden institutionellen Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene und die immer wieder kritisierte demokratische Legitimation der europäischen Institutionen[98] machen Vorgaben der EU zur Strafbarkeit einzelner Handlungen besonders »brisant«[99]. Festzuhalten bleibt, dass die Einstufung einer Handlung als terroristische Straftat zunehmend eine Internationalisierung der Strafverfolgung bewirkt und sich dadurch Straftaten mit terroristischem Hintergrund erheblich von »normaler Kriminalität« unterscheiden.

2. Verbindlichkeit europäischer Rahmenbeschlüsse für die Mitgliedstaaten

Durch den Vertrag von Amsterdam, der 1999 in Kraft getreten ist[100], erlangte der Rat der EU die Kompetenz zum Erlass von Rahmenbeschlüssen nach ex-Art. 34 Abs. 2 S. 2 lit. b EUV. Dieses zentrale Steuerungsinstrument ermöglichte die Schaffung eines europäischen Strafrechts durch die schrittweise Angleichung nationaler Rechtsvorschriften. Die Annahme eines Rahmenbeschlusses durch die im Rat vereinigten Regierungen machte diesen hinsichtlich des vorgegebenen Ziels für die Mitgliedstaaten *verbindlich*[101], was auch dazu führte, dass das nationale Recht rahmenbeschlusskonform auszulegen ist, wenn der Rahmenbeschluss nicht voll-

---

97 Frisch, GA 2009, 385, 403 ff.

98 Sieber, ZStW (121) 2009, 1, 13 f., 50 ff., weist darauf hin, dass die Einhaltung von Anforderungen an die demokratische Legitimation der supranationalen Institutionen, insb. im *materiellen Strafrecht*, von größter Bedeutung ist.

99 So auch Kaiafa-Gbandi, Terrorismusbekämpfung in der Europäischen Union und das vor-präventive Strafrecht, in: Herzog/Neumann (Hrsg.), Festschrift Hassemer, S. 1161, 1163.

100 ABl. EG Nr. C 340 vom 10. November 1997.

101 BVerfGE 113, 273, 300, 306; Schreiber, Strafrechtsharmonisierung durch europäische Rahmenbeschlüsse, S. 29 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ständig oder fristgerecht in nationale Rechtsnormen umgesetzt wurde[102]. Zwar kam den Vorgaben des Rahmenbeschlusses ein »zwingender Charakter« zu[103], die Form und die Mittel zur Umsetzung unterlagen jedoch der Entscheidung der Mitgliedstaaten[104]. Ein Rahmenbeschluss erzeugt daher keine unmittelbare Wirkung für den einzelnen Bürger, sondern es bedarf stets einer Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber. Entsprechen die nationalen Vorschriften aber bereits den europäischen Vorgaben, so besteht keine weitere Umsetzungspflicht, es ergibt sich lediglich die Verpflichtung, auch in Zukunft die betreffenden nationalen Normen nicht zu streichen[105]. Nach ex-Art. 31 Abs. 1 lit. e EUV war die Festlegung von *Mindest*vorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und Strafen, insb. im Bereich des Terrorismus, ein besonderes Anliegen der europäischen Rechtsangleichung[106]. Gerade die Verbindlichkeit und Detailliertheit der Rahmenbeschlüsse war ein neuralgischer Punkt des europäischen Strafrechts, da teilweise nicht nur allgemeine Ziele, sondern ganz konkrete Gesetzesvorschläge an die Mitgliedstaaten ergingen. Dadurch wurde das demokratisch legitimierte nationale Parlament in seiner Einschätzungsprärogative eingeengt, da der eigentliche gesetzgeberische Akt teilweise bereits im Rahmenbeschluss, und nicht mehr in den Gesetzen der nationalen Parlamente, gesehen werden konnte[107]. Dieser Punkt wurde noch weiter intensiviert, da der Rahmenbeschluss im Rat der EU durch die nationalen Minister, also die Exekutive gefasst wurde und es somit Regierungen über den europäischen Umweg möglich war, dem nationalen Parlament konkrete legislative Vorgaben zu machen. Aufgrund

---

102 Vgl. EuGH, EuZW 2005, 433 ff.

103 Braum, Europäische Strafgesetzlichkeit, S. 165 f.

104 Weber, Europäische Terrorismusbekämpfung, S. 59, 62 f.

105 Die Pflicht zur Umsetzung der Vorgaben eines Rahmenbeschlusses erlischt demnach nicht nach einer gewissen Zeit nach Erlass, sondern ist von Dauer.

106 Schünemann, Ein Kampf ums europäische Strafrecht – Rückblick und Ausblick, in: Joerden u.a. (Hrsg.), Vergleichende Strafrechtswissenschaft, Festschrift Szwarc, S. 109, 115 f. weist zutreffend darauf hin, dass zwar die Mindestanforderungen, jedoch nicht die Höchstanforderungen thematisiert werden und damit eine ausgeglichene Strafrechtspolitik einseitig auf die Seite eines punitiven Strafrechts verschoben wird.

107 Schünemann, Ein Kampf ums europäische Strafrecht – Rückblick und Ausblick, in: Joerden u.a. (Hrsg.), Vergleichende Strafrechtswissenschaft, Festschrift Szwarc, S. 109, 111 f., geht sogar von der zwingenden Nichtigkeit der dem Rahmenbeschluss zuerkannten Bindungswirkung für die nationalen Parlamente aus; zu den verfassungsrechtlichen Friktionen der Rechtsetzungskompetenz der EU auf dem Gebiet des Strafrechts: Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, S. 110 ff.; 451 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dessen durften die Rahmenbeschlüsse nicht so detailliert gefasst werden, dass dem nationalen Gesetzgeber keine Umsetzungsalternativen blieben, sondern die Verbindlichkeit der Rahmenbeschlüsse konnte nur legitimiert werden, wenn dem nationalen Gesetzgeber noch ein Mindestmaß an Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Umsetzung der europäischen Vorgaben verblieb[108].

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die bisherige »Pfeilerstruktur« der EU abgeschafft, so dass nur noch eine einheitliche Europäische Union existiert[109]. Das Institut der Rahmenbeschlüsse des dritten Pfeilers als Instrument zur Harmonisierung von Rechtsnormen wurde gestrichen, mit der Folge, dass nunmehr Handlungen gegenüber den Mitgliedstaaten durch Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen nach Art. 288 AEUV vollzogen werden. Die erlassenen Rahmenbeschlüsse gelten aber als solche gem. Art. 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen[110] weiter, es ist dem Rat der EU jedoch nicht mehr möglich, neue Rahmenbeschlüsse zu erlassen. Das Instrument zur Harmonisierung der nationalen Rechtsnormen ist in Zukunft die Richtlinie nach Art. 82 f. AEUV.

Eine andere Frage ist, wie im Falle eines Verstoßes eines nationalen Umsetzungsaktes gegen die nationale Verfassung zu verfahren ist. Aus der Umsetzungspflicht des nationalen Gesetzgebers sowie dem Gebot die Ziele eines Rahmenbeschlusses zu erreichen, wird auch das Bundesverfassungsgericht – soweit verfassungsrechtlich möglich – angehalten, nur die Teilnichtigkeit eines nationalen Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben auszusprechen und mit Hilfe verfassungskonformer Regelungen zumindest für eine teilweise Umsetzung der europäischen Vorgaben in der Übergangsphase zu sorgen[111]. Der nationale Gesetzgeber ist in dieser Zeit angewiesen, die Vorgaben des Rahmenbeschlusses und gleichzeitig die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in Einklang zu bringen und ein verfassungskonformes Umsetzungsgesetz zu erlassen. Die §§ 89a, 89b und 91 StGB basieren partiell auf einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten

---

108 In diesem Sinne auch Weber, Europäische Terrorismusbekämpfung, S. 72 ff.

109 Sieber, in: Sieber u.a. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, Einführung, Rn. 164.

110 ABl. EU Nr. C 83 vom 30.03.2010, S. 325.

111 So auch Weber, Europäische Terrorismusbekämpfung, S. 62; Hufeld, JuS 2005, 865, 868; Vogel, JZ 2005, 801, 804 f.; anders jedoch die Senatsmehrheit in BVerfGE 113, 273 ff., die zu dem Ergebnis kam, dass das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl als insgesamt nichtig anzusehen ist; vgl. aber die abw. Meinungen von Lübbe-Wolff und Gerhardt zu BVerfGE 113, 273, 327 ff., 339 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zur Implementierung entsprechender Vorgaben ins nationale Recht, so dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Normen auch eine europäische Umsetzungspflicht – soweit möglich – mitberücksichtigen muss, Prüfungsmaßstab des Gerichts aber die nationale Verfassung bleibt.

3. Vorgaben der Rahmenbeschlüsse 2002/475/JI und 2008/919/JI

Im November 2008 erließ der Rat der EU einen Rahmenbeschluss[112] zur Aktualisierung und Änderung des Rahmenbeschluss 2002/475/JI, um den Terrorismus durch Harmonisierung des materiellen Strafrechts der Mitgliedstaaten effektiver bekämpfen zu können. Der Rahmenbeschluss 2008 enthält Vorgaben zur Schaffung materieller Straftatbestände, für das Strafanwendungsrecht[113], zur Konfliktlösung bei der Anwendung mehrerer nationaler Strafrechtsordnungen[114] und statuiert zudem eine Pflicht der Mitgliedstaaten »aut dedere aut iudicare«[115]. Beeinflusst wurde der Gesetzgebungsakt durch ein Übereinkommen des Europarats[116] und den Resolutionen 1566 und 1624 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen[117], um auf die aktuelle Bedrohung durch den internationalen Terrorismus zu reagieren. Die Resolutionen des Sicherheitsrats fordern alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, »jede Person, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützt, erleichtert, sich daran beteiligt oder sich daran zu beteiligen versucht«, entweder auszuliefern oder der jeweiligen nationalen Strafgerichtsbarkeit zu unterstellen und statuiert damit zwar keine konkrete, aber dennoch weit-

---

112 Rahmenbeschluss 2008/919/JI vom 28.11.2008.

113 Art. 9 Abs. 1, 3 bis 5 Rahmenbeschluss 2008/919/JI.

114 Art. 9 Abs. 2 Rahmenbeschluss 2008/919/JI.

115 Art. 9 Abs. 3 Rahmenbeschluss 2008/919/JI – durch diese Pflicht kann das Ermächtigungsermessen des Bundesministeriums der Justiz zur Strafverfolgung auf Null reduziert werden. Unter der Formulierung „aut dedere aut judicare“ wird der völkerrechtliche Grundsatz verstanden, nach dem ein Staat einen Tatverdächtigen fremder Staatsangehörigkeit entweder selbst verfolgen und ggf. verurteilen oder dem betroffenen Staat ausliefern muss.

116 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16.05.2005 (SEV Nr. 196); in Kraft seit 01.06.2007, von der BRD am 24.10.2006 unterzeichnet und am 10.06.2011 ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1.10.2011 in Deutschland in Kraft getreten, BGBl. 2011 II 300 ff.

117 S/RES/1566 (2004) vom 08.10.2004 und S/RES/1624 (2005) vom 16.09.2005.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

reichende Forderung der Strafbarkeit terroristischer Vorbereitungshandlungen[118].

In Weiterführung und Konkretisierung der Resolutionen des Sicherheitsrats legt der europäische Rahmenbeschluss 2008 »Mindestgrenzen strafbaren Verhaltens« fest und verpflichtet die Mitgliedstaaten dementsprechende Straftatbestände in ihre nationalen Rechtsordnungen zu implementieren[119]. Er enthält Vorgaben für die Schaffung von drei Straftatbeständen, die öffentliche *Aufforderung* zur Begehung sowie die *Anwerbung* und *Ausbildung* zu terroristischen Handlungen und beinhaltet damit zwei entscheidende Weichenstellungen für das nationale Strafrecht der Mitgliedstaaten. Zum einen wird die Strafbarkeitsgrenze sehr weit in das Vorbereitungsstadium einer noch nicht konkret geplanten Tat gelegt, zum anderen kann nun auch der Einzelne als Täter einer terroristischen Handlung in Frage kommen, so dass die, im deutschen Strafrecht vorherrschende Legitimation spezieller Terrorismusstraftatbestände[120] aufgrund einer unkontrollierbaren Gruppendynamik und dadurch erhöhten Gefahr durch die Einführung der Strafbarkeit des *Individualterrorismus* ersetzt wird. Im Folgenden werden die relevanten Vorgaben der Rahmenbeschlüsse 2002 und 2008 in Zusammenhang mit den §§ 89a, 89b und 91 StGB dargestellt, da diese bei einer verfassungs- und rahmenbeschlusskonformen Auslegung[121] der einzelnen Tatbestände von Bedeutung sind.

a) Terroristische Straftaten, Art. 1 Abs. 1 Rahmenbeschluss 2002/475/JI

Nach Ziff. 6 der Präambel des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI ist es ein Hauptanliegen der EU, die Definition terroristischer Handlungen in den einzelnen Mitgliedstaaten anzugleichen. Art. 1 Abs. 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten weiterhin, einzeln aufgezählte Straftaten unter bestimmten

---

118 S/RES/1566 (2004) vom 08.10.2004, S. 2; S/RES/1624 (2005) vom 16.09.2005, S. 3.

119 Kaiafa-Gbandi, Terrorismusbekämpfung in der Europäischen Union und das vor-präventive Strafrecht, in: Herzog/Neumann (Hrsg.), Festschrift Hassemer, S. 1161 f.

120 Siehe §§ 129 ff. StGB.

121 Die Entscheidung in der Rechtssache Pupino, EuGH, Rs. C-105/03, stellt klar, dass die rahmenbeschlusskonforme Auslegung des nationalen Rechts der richtlinienkonformen Auslegung in allen wesentlichen Punkten entspricht.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Voraussetzungen als terroristische Straftaten zu qualifizieren[122]. Es wird davon ausgegangen, dass die unter Art. 1 Abs. 1 lit. a) bis i) näher bestimmten Handlungen in den Mitgliedstaaten bereits mit Strafe bedroht sind, durch die Einstufung als terroristische Straftat sollen diese Handlungen aber einer schärferen Sanktion unterliegen und dadurch auch eine stärkere generalpräventive Wirkung und Abschreckung entfalten. Die Qualifizierung als terroristische Straftat erfolgt anhand einer Kombination von objektiven und subjektiven Kriterien. Die terroristische Straftat muss eine vorsätzliche Katalogtat des Art. 1 Abs. 1 lit. a) bis h) darstellen, durch die Art ihrer Begehung oder ihren Kontext, ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen, nötigen oder destabilisieren und das Ziel verfolgen, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern. Nach Art. 1 Abs. 1 lit. i) erfüllt sogar eine Drohung, eine der genannten Straftaten zu begehen, den Tatbestand einer terroristischen Straftat, so dass es nicht auf die tatsächliche Ausführung ankommt, sondern schon die Drohung der Begehung für eine schärfere Sanktion gegenüber einer »normalen« Drohung ausreicht.

b) Ausbildung für terroristische Zwecke, Art. 3 Abs. 1 lit. c) Rahmenbeschluss 2008/919/JI

In Artikel 3 Abs. 1 lit. c) Rahmenbeschluss 2008 wird die Ausbildung für terroristische Zwecke bestimmt als »die Unterweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder die Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine Handlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 zu begehen, in Kenntnis der Tatsache, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen«. Nach Art. 3 Abs. 3 ist die tatsächliche Ausführung einer terroristischen Straftat nicht erforderlich, d.h. dass alleine die Vorbereitung einer solchen Tat pönalisiert wird und der Täter mit der Unterweisung die Straftat vollendet, ohne dass ihm die »goldene Brücke« zum Rücktritt eröffnet wird, obwohl dies, zumindest aus kriminologischer Sicht, wünschenswert wäre. Auf die einzelnen tatbestandlichen Kritikpunkte der Formulierung, insb. die Bestimmtheit der Handlungsbeschreibungen wird im Rahmen der

122 Für eine einschränkende Auslegung aufgrund des Einflusses der europäischen Grundrechte Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 179.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§§ 89a, 89b und 91 StGB eingegangen, da viele Vorgaben des Rahmenbeschlusses im neuen Staatsschutzstrafrecht übernommen wurden.

Nach Art. 13 der Präambel des Rahmenbeschlusses darf dieser aber »nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er darauf abzielt, Grundrechte oder Grundfreiheiten wie das Recht auf Meinungsäußerungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens einschließlich des Rechts auf Achtung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses zu beschränken oder zu behindern«. Explizit werden die Mitgliedstaaten aufgrund Art. 2 *nicht* dazu verpflichtet »Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu Grundprinzipien stehen, die sich aus Verfassungsüberlieferungen ergeben und die Freiheit der Meinungsäußerung, insb. die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien, betreffen«. Aufgrund dessen ist die BRD zur Implementierung neuer Straftatbestände nicht strikt und ohne verfassungsrechtliche Prüfung verpflichtet, sondern die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien, insb. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Bestimmtheitsgrundsatz, sind bei der nationalen Umsetzung der europäischen Vorgaben zu wahren.

Die Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2008 stehen zwar teilweise mit deutschen strafrechtsdogmatischen Errungenschaften in Konflikt, jedoch ist eine Implementierung verfassungskonformer Straftatbestände durch den nationalen Gesetzgeber durchaus möglich. Ziel der nachfolgenden Untersuchung ist die Analyse, inwiefern dem deutschen Gesetzgeber eine verfassungsmäßige Umsetzung der europäischen Vorgaben mit den §§ 89a, 89b und 91 StGB gelungen ist. Sollte das Bundesverfassungsgericht tatsächlich zu einer (partiellen) Verfassungswidrigkeit der Normen und der damit einhergehenden Nichtigkeit gelangen, so ergeben sich dennoch keine schwerwiegenden europarechtlichen Kompetenzprobleme aufgrund einer etwaigen Umsetzungspflicht, da der deutsche Gesetzgeber – schon aufgrund des expliziten Wortlauts des Rahmenbeschlusses 2008 – nicht zu einer *verfassungswidrigen* Umsetzung der europäischen Vorgaben ins nationale Recht verpflichtet ist.

III. Gesetzgebungsverfahren zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB

Die Vorgaben der Rahmenbeschlüsse 2002/475/JI und 2008/919/JI waren bis zum 09.12.2010 in nationales Recht umzusetzen, wobei die Mitgliedstaaten darauf achten sollten, »dass die strafrechtliche Ahndung in einem angemessenen Verhältnis zu den rechtmäßigen und in einer demokrati-

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schen Gesellschaft notwendigen Zielen steht und jede Form der Willkür und Diskriminierung ausschließt«[123]. Die §§ 89a, 89b und 91 StGB sind laut Gesetzesbegründung das Resultat der Umsetzung der Verpflichtungen des deutschen Gesetzgebers nach Artikel 7 des Übereinkommens des Europarats und »zudem vereinbar mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Ergänzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, über die auf dem Rat der Justiz- und Innenminister am 18. April 2008 eine allgemeine Ausrichtung erzielt worden ist«[124]. Wie oben erörtert, ergibt sich aus dem Übereinkommen des Europarats und dem Rahmenbeschluss 2008 eine völkervertragliche bzw. unionsrechtliche Pflicht des deutschen Gesetzgebers zur Implementierung der in den Gesetzesakten umschriebenen Handlungen, jedoch unter Wahrung nationaler verfassungsrechtlicher Grenzen, und nur dann, wenn die umschriebenen Handlungen in Deutschland nicht schon de lege lata strafbar sind. In diesem Fall ist der deutsche Gesetzgeber zur Umsetzung der Forderungen, und demgemäß auch zur Schaffung von Straftatbeständen de lege ferenda verpflichtet und der Entscheidungsspielraum des demokratisch legitimierten Gesetzgebers durch die europäischen Vorgaben eingeschränkt.

Die internationalen und europäischen Vorgaben der Terrorismusbekämpfung waren aber nicht alleine ausschlaggebend, sondern die Gesetzesinitiativen sind – zumindest auch – auf die gescheiterten Anschläge auf die Regionalzüge in Dortmund und Koblenz[125], sowie die vereitelten Anschläge der sog. »Sauerlandgruppe« im Jahr 2007 zurückzuführen[126]. Zwar gingen die Täter in den entsprechenden Verfahren nicht straffrei aus, trotzdem wurde schon damals, also vor der Verabschiedung des Rahmenbeschlusses 2008, erstmals konkret über die Einführung einer Strafbarkeit von terroristischen *Vorbereitungshandlungen* in Deutschland diskutiert. Im Folgenden wird die Umsetzung der europäischen Vorgaben in das

---

123 Art. 3 Abs. 1 Rahmenbeschluss 2008/919/JI.

124 BT-Drs. 16/12428, S. 13.

125 Zur Verurteilung der sog. „Kofferbomber“ siehe die Urteile des OLG Düsseldorf, Urteil v. 09.12.2008 – III – VI 5/07; BGH, Beschl. v. 24.11.2009 – 3 StR 327/09.

126 Zur Verurteilung der Tatbeteiligten siehe OLG Düsseldorf, Urteil v. 04.03.2010 – III 6/StS 11/08 und III 6/StS 15/08. Griesbaum/Wallenta, NStZ 2013, S. 369, 373, sahen bei den Mitgliedern der Sauerlandgruppe als Zeichen der positiven Spezialprävention „unter dem Eindruck der in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise, insbesondere der akustischen Überwachungsmaßnahmen, Ansätze eines positiven Sinneswandels“.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

deutsche Strafgesetzbuch kurz dargestellt und anschließend ein Vergleich zwischen den europäischen Vorgaben und der konkreten nationalen Umsetzung in Deutschland gezogen[127].

1. Gesetzesentwurf des Bundesrates

Am 30.01.2008 erging nach Art. 76 Abs. 3 GG ein Gesetzentwurf des Bundesrates an den Bundestag mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Aufenthalts in terroristischen Ausbildungslagern (…StrÄndG)[128]. Es wird die Gefährdung durch den internationalen Terrorismus hervorgehoben, insb. die Gefährdung durch Personen, die in einem Ausbildungslager in terroristischem »Know-How«[129] unterwiesen wurden und damit eine unmittelbare und konkrete Bedrohung für die innere Sicherheit der BRD darstellen[130]. Da eine solche terroristische Ausbildung bisweilen straffrei sei, wurde eine Ausweitung des § 129a StGB auf die Strafbarkeit von Aufenthalten in Terrorcamps gefordert, um diese Strafbarkeitslücke zu schließen und damit früher und effektiver gegen die Bedrohungen des internationalen Terrorismus reagieren zu können. Auch die seit 2002 straffreie Sympathiewerbung für kriminelle und terroristische Vereinigungen sollte wieder unter Strafe gestellt werden, da ein offener Aufruf zur Solidarisierung mit solchen Vereinigungen nicht hingenommen werden könne. Es sollte ein neuer § 129a Abs. 5 StGB eingeführt werden, der die Wahrnehmung von Ausbildungsangeboten mit terroristischem Inhalt unter Strafe stellt. Auffällig war, dass eine Ausbildung, die speziell terroristischen Zielen dient, pönalisiert werden sollte, so dass sozialadäquate Handlungen nicht unter Strafe gestellt werden sollten. Zudem sollte § 5 StGB um die Fälle der §§ 129a, 129b StGB, in denen eine besondere

---

127 Instruktiv zur Vorgeschichte und Details des Gesetzgebungsverfahrens: Petzsche, Strafrecht und Terrorismusbekämpfung, S. 94 ff.; Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 47 ff.; Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 7 ff.; Mertens, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) vom 30. Juli 2009, S. 5 ff.

128 BR-Drs. 16/7958.

129 Der Begriff geht zurück auf den Explanatory report, SEV Nr. 196, Ziff. 114.

130 Zum Begriff der inneren Sicherheit: Lang, Das Antiterrordateigesetz, S. 7 ff. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung der BRD gegeben ist, erweitert werden[131].

Die Bundesregierung hat zu dem Gesetzesentwurf des Bundesrates Stellung genommen und sich zu den darin festgelegten Zielen positiv geäußert. Sie verwies jedoch darauf, dass es bei der Pönalisierung von Ausbildungshandlungen nicht nur darum gehen könne *wer* ausbildet, sondern dass es ganz wesentlich auf den *Inhalt* der Ausbildung ankomme. Eine Bestrafung der Ausbildung zu terroristischen Zwecken, die sich nur auf Ausbildungen in terroristischen Vereinigungen beziehe, greife daher zu kurz und erfasse nur einen Teil des strafwürdigen Unrechts[132]. Insofern wurde auf einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung verwiesen, der baldmöglichst in das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werde.

2. Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Am 21.04.2008 stellte das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf vor, der die entscheidenden Weichen für das letztendliche Gesetz stellte und im nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren nur noch kleinere Änderungen erfuhr. Im Unterschied zum letztendlichen Gesetz sah dieser nur zwei Straftatbestände, die §§ 89a und 91 StGB vor, wobei der spätere § 89b StGB in § 91 StGB integriert war.

Am 23.01.2009 erging ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung an den Bundesrat mit der Ausarbeitung eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten[133]. Dieser Entwurf sah als wichtigste Änderung gegenüber dem Referentenentwurf die Implementierung von drei neuen Straftatbeständen vor und wich ansonsten von den Vorgaben des Referentenentwurfs lediglich in sprachlicher Hinsicht geringfügig ab. In § 89a StGB soll die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat pönalisiert werden. In § 89b StGB soll die Aufnahme und das Unterhalten einer Beziehung zu einer terroris-

---

131 BR-Drs. 16/7958, S. 5 f.

132 Ebenda, S. 8.

133 BT-Drs. 16/12428. Ein gleichlautender Gesetzesentwurf wurde von der Fraktion der CDU/CSU und SPD in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, Drs. 16/11735. Nachdem der Entwurf der Bundesregierung am 28.05.2009 in der Fassung des Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages, BT-Drs. 16/13145, in der zweiten und dritten Lesung im Bundestag beschlossen wurde, wurde der Entwurf der CDU/CSU und SPD für erledigt erklärt und der Gesetzesentwurf des Bundesrates abgelehnt.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tischen Vereinigung strafbewehrt werden, vorausgesetzt, der Täter handelt in der Absicht, sich in der Zukunft zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ausbilden zu lassen. In § 91 StGB soll das Anpreisen und das Zugänglichmachen von Schriften, die zur Anleitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten geeignet sind, pönalisiert werden. Der Bundesrat hat zu dem Gesetzesentwurf am 06.03.2009 Stellung genommen und keine größeren Bedenken gegen das GVVG geäußert[134]. Das GVVG ist am 04.08.2009 in Kraft getreten.

IV. Vergleich der §§ 89a, 89b und 91 StGB mit den europäischen Gesetzesvorgaben

Die §§ 89a, 89b und 91 StGB sind das Resultat der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben[135]. Daher lohnt sich ein Blick auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der konkret erfolgten Umsetzung in das Strafgesetzbuch. Durch die neuen Straftatbestände wurde eine weitreichende Strafbarkeit in verschiedenste Bereich menschlicher Verhaltensweisen und Kommunikation geschaffen, die eine Vielzahl von Grundrechtseingriffen mit sich bringen. Durch die Rahmenbeschlüsse 2002/475/JI und 2008/919/JI besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Ausbildung für terroristische Zwecke zu bestrafen[136]. Dieser Verpflichtung ist der deutsche Gesetzgeber in § 89a Abs. 1 iVm. Abs. 2 Nr. 1 StGB mit der Tathandlung des »Unterweisens« nachgekommen, wobei eine objektiv erkennbare spezifisch terroristische Ausrichtung des Unterweisens für die Strafbarkeit nicht erforderlich ist. Insofern hat der deutsche Gesetzgeber seine europarechtlichen Verpflichtungen durch die Implementierung des § 89a Abs. 1 iVm. Abs. 2 Nr. 1 StGB mehr als erfüllt und die Ausbildung jeglicher Fertigkeiten, die bei der Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat hilfreich sein können, unter Strafe gestellt.

---

134 Es wurden lediglich kleine Änderungen in § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB und § 54 Nr. 5b AufenthG angeregt, von denen die Änderung in § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB übernommen und die des § 54 Nr. 5b AufenthG vom Bundestag abgelehnt wurde.

135 Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 12 f.

136 Art. 3 Abs. 1 lit. c Rahmenbeschluss 2002/475/JI in der geänderten Fassung durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die Strafbarkeit des Sich-Unterweisen-Lassens iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB[137] sowie die weiteren Tatmodalitäten des § 89a Abs. 2 Nr. 2 – 4 StGB gehen allesamt weit über eine europarechtliche Umsetzungspflicht hinaus[138]. Auch spricht der geänderte Rahmenbeschluss von einer Handlung »mit dem Ziel der Begehung« einer näher definierten spezifisch terroristischen Tat »in Kenntnis der Tatsache, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen«. Die Ausweitung des objektiven Tatbestands wurde nicht etwa durch höhere subjektive Anforderungen ausgeglichen, sondern – im Gegenteil – es wurden auch die Anforderungen an den subjektiven Tatbestand herabgesetzt. Das Absichtserfordernis fehlt im Gesetzestext des § 89a StGB völlig, so dass der BGH in seinem Urteil vom 08.05.2014 im Wege einer verfassungskonformen Auslegung klarstellte, dass der Täter bereits fest entschlossen sein muss, später eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen; es reiche gerade nicht aus, dass er dies lediglich für möglich hält und billigend in Kauf nehme[139].

Die durch § 89b Abs. 1 StGB kriminalisierte Kontaktaufnahme zu einer terroristischen Vereinigung iSd. §§ 129a oder b StGB ist ebenfalls nicht zwingend von den europäischen Vorgaben gefordert[140]. Zwar statuiert der Rahmenbeschluss die Pflicht, die »Ausbildung für terroristische Zwecke« zu bestrafen, jedoch geht auch § 89b StGB weit über dieses Ziel hinaus. Durch die Pönalisierung der Kontaktaufnahme wird nicht die Ausbildung für terroristische Zwecke, sondern schon die Vorbereitung der Ausbildung für terroristische Zwecke im Sinne der Kontaktaufnahme und damit die »Vorbereitung der Vorbereitung« bestraft.

Die Implementierung von § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB könnte auf Art. 3 Abs. 1 lit. a des geänderten Rahmenbeschlusses zurückzuführen sein, der die Pflicht enthält, die »öffentliche Aufforderung zur Begehung einer ter-

---

137 Zu ähnlichen Strafrechtsnormen in den EU-Mitgliedstaaten siehe: Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 27 f. m.w.N.

138 Zwar enthält der Rahmenbeschluss 2002/475/JI in Art. 2 Abs. 2 lit. b eine Pflicht, die Finanzierung von terroristischen Vereinigungen unter Strafe zu stellen, doch geht es in § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB gerade nicht um die Finanzierung von terroristischen *Vereinigungen*, da vom Straftatbestand auch die Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat durch einen Individualtäter erfasst wird und damit die Legitimation eines Straftatbestandes zur Finanzierung terroristischer Handlungen aufgrund der unberechenbaren Gruppendynamik und der dadurch erhöhten Gefährlichkeit wegfällt.

139 BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 - 3 StR 243/13.

140 Ebenso Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 28.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

roristischen Straftat« zu pönalisieren. Darunter ist »das öffentliche Verbreiten oder sonstige öffentliche Zugänglichmachen einer Botschaft mit dem Vorsatz zur Begehung einer spezifisch terroristischen Straftat zu verstehen, »wenn dieses Verhalten, unabhängig davon, ob dabei terroristische Straftaten unmittelbar befürwortet werden, eine Gefahr begründet, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten«. § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB hingegen bestraft schon denjenigen, der eine Anleitungsschrift zu einer staatsgefährdenden Gewalttat anpreist oder einer anderen Person zugänglich macht, wenn nur die *Umstände der Verbreitung* geeignet sind, die Bereitschaft zu einer solchen Tat zu fördern oder zu wecken. Das brisante an dieser Umsetzung liegt darin, dass diese Anleitungsschrift auch eine völlig *neutrale* Schrift sein kann und keinesfalls eine Botschaft mit dem Vorsatz zur Begehung einer terroristischen Straftat beinhalten muss. Auch das Gefahrerfordernis in den europäischen Vorgaben wurde nicht in § 91 StGB übernommen, es kommt lediglich auf die Geeignetheit der Umstände der Verbreitung an, die Bereitschaft zu einer staatsgefährdenden Gewalttat zu fördern oder zu wecken. Auch § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB, der das Sich-Verschaffen einer Anleitungsschrift unter Strafe stellt, geht nicht auf europäische Vorgaben zurück und wurde ausschließlich vom deutschen Gesetzgeber ohne konkrete europäische Beeinflussung geschaffen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die deutsche Umsetzung in den §§ 89a, 89b und 91 StGB weit über die europäischen Vorgaben der Rahmenbeschlüsse hinausgeht[141] und die Strafbarkeit dadurch enorm vorverlagert und ausgedehnt wurde. Ein solches Vorgehen des deutschen Gesetzgebers ist aus rein europäischer Perspektive nicht zu beanstanden, da die europäischen Vorgaben lediglich *Mindestgrenzen strafbaren Verhaltens* vorgeben und der nationale Gesetzgeber aufgrund seines Entscheidungsspielraums auch über diese Mindestgrenzen hinaus Gesetze erlassen darf. Als Korrektiv dient die jeweilige nationale Verfassung des Mitgliedstaates, so dass der deutsche Gesetzgeber zwar über die europäischen Vorgaben hinaus Gesetze erlassen darf, freilich aber die Verfassungsgrundsätze einzuhalten hat. Insofern kann sich der deutsche Gesetzgeber nur partiell auf eine europäische Umsetzungsverpflichtung hinsichtlich der §§ 89a, 89b und 91 StGB berufen, vielmehr wurde dieses Argument teil-

141 So auch Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 174.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

weise dazu genutzt, nationale Sicherheitsbestrebungen durch europäische Verpflichtungen zu legitimieren.

C. Die Einordnung der §§ 89a, 89b und 91 StGB im Strafrechtssystem

Nicht nur für Deutschland, sondern auch für viele andere Staaten stellt der strafrechtliche Ansatz eine relativ einfache und bequeme Antwort auf die Bedrohung des internationalen Terrorismus dar. So ist es nicht verwunderlich, dass die Expansion des materiellen Strafrechts, als direkte Reaktion auf terroristisch motivierte (versuchte) Anschläge, stark zunahm und es den Anschein hat, dass die immer neuen Sicherheitsgesetze auch dem Willen der Mehrheit der Bevölkerung entsprechen. Dabei steht der einzelne Staat vor der Schwierigkeit, mit nationalen Vorschriften auf international agierende terroristische Netzwerke reagieren zu müssen, obwohl die strafrechtliche Hoheitsgewalt grundsätzlich auf das *eigene* Staatsgebiet beschränkt ist. Auch aus dieser Überlegung heraus sind die §§ 89a, 89b und 91 StGB implementiert worden, mit der gewollten Folge, dass die deutsche Strafgewalt weit über die Grenzen des Staatsgebietes der BRD hinaus ausgeweitet wurde[142]. Dieser Ansatz führt zwangsläufig zur Überlagerung von Strafrechtsordnungen anderer Staaten, die hinsichtlich der Strafbarkeit von terroristischen Vorbereitungshandlungen keine den §§ 89a, 89b und 91 StGB vergleichbare Normen geschaffen haben.

Das Strafrecht dient dem Schutz elementarer Werte des Gemeinschaftslebens und stellt ein allgemeinverbindliches normatives Konstrukt dar, um den Individuen einer Rechtsgemeinschaft ein selbstbestimmtes und friedliches Leben mit allen verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten zu ermöglichen[143]. Um dieses Ziel zu erreichen, werden konkret umschriebene, sozialschädliche Verhaltensweisen mit Geld- oder Freiheitsstrafe sanktioniert, so dass für jedes Mitglied der Rechtsgemeinschaft die dementsprechende Sanktion vorhersehbar ist und es seine Lebensführung danach ausrichten kann. Als Kehrseite der Freiheitsgewährleistung wird das Individuum demnach bei der Übertretung einer Verhaltensregel bestraft, was zu empfindlichen Freiheitseinschränkungen durch den Staat führen kann, die es zu rechtfertigen gilt. Die Implementierung neuer spezifisch terroristischer Straftatbestände geht einher mit der Annahme, dass das bisherige

142 Zum internationalen Anwendungsbereich des neuen Staatsschutzstrafrechts siehe: Fünfter Teil, C. II. - IV.

143 Vgl. BVerfGE 45, 187, 253 f.; 88, 203, 257.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Strafrecht nicht in der Lage war, angemessen und effektiv auf (internationale) terroristische Handlungen zu reagieren und deswegen die vorhandene Strafbarkeitslücke mit neuen Straftatbeständen geschlossen werden muss.

I. Strukturmerkmale der §§ 89a, 89b und 91 StGB

1. Vorverlagerung der Strafbarkeit

Ging *Kühne* noch davon aus, dass jeder *übliche* terroristische Akt auch ohne terrorismusspezifische Straftatbestände zumindest als »schlichte Kriminalität« bestraft werden kann, ist dieser Aussage in Bezug auf Vorbereitungshandlungen nicht mehr uneingeschränkt zuzustimmen[144]. Ein effektives Terrorismusstrafrecht darf nicht ausschließlich an die vorsätzlichen Tötungs- und Gewaltdelikte anknüpfen, da eine solche Konzeption nicht in der Lage ist, terroristische Anschläge zu *verhindern*. Eine derartige Ausrichtung ermöglicht lediglich die nachträgliche Bestrafung terroristischer Handlungen, die präventive Wirkung solcher Normen ist aber als relativ gering zu beurteilen. In konsistenten Systemen, wie dem Strafgesetzbuch, kommt es regelmäßig zu richtungsweisenden Punkten, an denen nicht nur die Grundpfeiler des Systems diskutiert werden, sondern zugleich neue Ansätze entstehen, die wiederum zu Spannungen und Veränderungen in der Gesamtstruktur führen können[145].

Die Einführung der §§ 89a, 89b und 91 StGB stellt einen solchen neuralgischen Punkt dar und wirft die Grundsatzdiskussion auf, wieweit die kriminelle Verteidigungslinie in den Bereich des Vorfelds einer Straftat gelegt werden darf, wann also legitimerweise von *strafbarem* Verhalten gesprochen werden kann[146]. Seit Jahren ist die »Vorverlagerung der Strafbarkeit« ein viel diskutiertes Thema im Strafrecht, obwohl der Begriff selbst nicht im StGB zu finden ist[147]. Schon die §§ 30 und 129 ff. StGB

144 Kühne, Unzeitgemäße Betrachtungen zum Problem des Terrorismus, in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper (Hrsg.), Festschrift Schwind, S. 103.

145 Vgl. Roach, The criminal law and terrorism, in: Ramraj/Hor/Roach (Hrsg.), Global Anti-Terrorism Law and Policy, S. 129, 137 f.

146 So auch Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 40.

147 Schon Hamann, Grundgesetz und Strafgesetzgebung, S. 31 und Sax, Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Dritter Band, S. 926, standen der Vorverlagerung der Strafbarkeitsgrenze auf die bloße Vorbereitungshandlung kritisch gegenüber.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ermöglichten eine Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Vorbereitungsstadium[148], jedoch wird diese durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB noch weiter vorangetrieben, um Lücken in der Strafbarkeit von Handlungen im Umfeld terroristischer Bestrebungen vollständig schließen zu können. Diese Intention kann nur mit weit gefassten Tatbestandsformulierungen und Auffangtatbeständen wie zB. den »sonstigen Fertigkeiten« in § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB erreicht werden[149]. Aufgrund der Implementierung der Normen zur Lückenschließung sind Abgrenzungsschwierigkeiten, Probleme mit der Bestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit der Normen vorprogrammiert. Mit der Kriminalisierung von neutralen Handlungen ist keine strikte Grenzlinie zwischen Straflosigkeit und Strafbarkeit mehr zu erkennen und eine extensive Auslegung der Straftatbestände ermöglicht eine fast *grenzenlose* Vorverlagerung[150]. Das bedeutet, dass sogar Vorbereitungshandlungen, die Jahre vor der zukünftigen Tat liegen, strafbar sein können. So ist § 89a StGB einschlägig, wenn sich jemand in einem paramilitärischen Ausbildungslager[151] in spezifischen Fähigkeiten unterweisen lässt, wenn dies in der Vorstellung geschieht, in (ferner) Zukunft eine staatsgefährdende Gewalttat zu begehen. Dieser Ansatz birgt die Gefahr in sich, die Freiheitsrechte des Bürgers übermäßig einzuschränken, das Straf-

---

148 Zu den damit einhergehenden Legitimationsproblemen der §§ 129 ff. StGB: Gierhake, Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht, S. 180 ff. m.w.N.

149 Zur strafrechtsdogmatischen Analyse und Rechtfertigung der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen: Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 49 ff.; Petzsche, Strafrecht und Terrorismusbekämpfung, S. 100 ff.; Chou, Zur Legitimität von Vorbereitungsdelikten, S. 25 ff., S. 193 (speziell für die §§ 89a, 89b StGB), passim; Yang, Die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung des Delikts nach dem deutschen und chinesischen StGB, S. 75 ff., passim.

150 So ist schon das Anziehen eines Mantels zum Verlassen des Hauses, das Nehmen des Busses zur Bibliothek, das Ausleihen eines Chemiebuches und das Nachschlagen nach geeigneten Substanzen zum Bombenbau jeweils schon für sich *irgendwie kausal* für die spätere Ausführungshandlung, vgl. Jones/Bowers/Lodge (Hrsg.), Blackstone´s Guide To The Terrorism Act 2006, Section 5-Preparation of Terrorist Acts, 3.04; auch Schindler, Die Strafbarkeit der Vorbereitung in rechtsstaatlicher Sicht, S. 47 f., geht von der Existenz eines Punktes aus, „der das Stadium der Vorbereitungshandlungen in rechtmäßige Akte und rechtswidrige Vorbereitungen unterteilt".

151 Zu einer realitätsnahen Beschreibung der Situation in einem islamistischen Ausbildungslager: Schäuble, Black Box Dschihad, S. 148 ff.; einen bemerkenswerten Einblick in die undurchsichtige Welt einer salafitischen Sprachschule in Alexandria und deren radikales (internationales) Umfeld als mögliche Vorbereitung auf ein terroristisches Ausbildungslager bietet: Schaap, Nur der Satan isst mit links, S. 18 ff., passim.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

recht zu präventiv auszurichten und damit das Gleichgewicht von Freiheit und Sicherheit empfindlich zu stören[152].

Aufgrund der unberechenbaren Bedrohungen des internationalen Terrorismus ist ein präventiver Ansatz verständlich und in gewissem Maße auch notwendig, dennoch sollte das Strafrecht nur als letzte Möglichkeit des Staates zur Regelung besonders *sozialschädlicher* Handlungen eingesetzt werden. Zwar stellen die §§ 89a, 89b und 91 StGB vorläufig einen Endpunkt der Vorverlagerung der Strafbarkeit dar, jedoch ist nicht auszuschließen, dass in Zukunft weitere ähnlich präventive Straftatbestände, auch zur Bekämpfung terrorismusunabhängiger Gefahren, folgen, sollten sich die Normen in der Praxis – ungeachtet einer möglichen Verfassungswidrigkeit – bewähren und damit in den Augen der Bevölkerung zu einem verstärkten Sicherheitsgewinn beitragen.

a) Der Begriff der Vorbereitung

Als Vorbereitungshandlungen werden im Strafrecht solche Handlungen bezeichnet, die der eigentlichen Tatbestandshandlung vorgeschaltet sind und die Durchführung der Tat ermöglichen bzw. erleichtern sollen[153]. Nach § 22 StGB versucht derjenige eine Straftat, der nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes *unmittelbar ansetzt*. Der Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens zur Tatbegehung ist die Trennlinie zwischen der Vorbereitung und dem Versuch der Tat. Bei der Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch muss zwischen der subjektiven und objektiven Ebene unterschieden werden. Subjektiv liegt auch bei der Vorbereitung eine gewisse Tatneigung vor, die jedoch noch nicht so stark ausgeprägt ist, wie diejenige beim Tatentschluss des Versuchs, bei dem der Täter schon fest entschlossen ist, die kurz bevorstehende Tat zu begehen. Der Täter bei der Vorbereitungshandlung hingegen hat zwar schon grobe Vorstellungen über die zukünftige Tatausführung, diese müs-

152 Sinn, Vorverlagerung der Strafbarkeit – Begriff, Ursachen und Regelungstechniken, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, S. 13, 15; in diese Richtung jedoch hinsichtlich anderer Rechtsgüter: Schroeder, Pornographie, Jugendschutz und Kunstfreiheit, S. 39 f.

153 BGHSt 1, 115, 116; ausführlich dazu: Yang, Die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung des Delikts nach dem deutschen und chinesischen StGB, S. 23 ff.; zu den einzelnen Kategorien: Weinert, Vorbereitungsdelikte und tätige Reue, S. 28 ff., 45 ff.; Schindler, Die Strafbarkeit der Vorbereitung in rechtsstaatlicher Sicht, S. 84 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sen aber noch nicht konkret und detailliert sein. Der Täter will in Zukunft eine Straftat begehen, kann sich über die einzelnen Komponenten aber noch unsicher sein, oder sich auch noch überhaupt keine Gedanken darüber gemacht haben. Beim Versuch hingegen gibt es keinen Zweifel mehr über die Tatbegehung, der Täter ist sich über alle Komponenten sicher und bereit zur eigentlichen Ausführungshandlung.

Objektiv zählen zur Vorbereitung die verschiedensten Handlungen, die im Vorfeld der Tatbegehung getätigt werden können, wie das Ausspähen eines geeigneten Tatortes, die Beschaffung von Tatwerkzeugen und Hilfsmitteln oder eben auch das nach § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbare Erlernen *sonstiger* Fertigkeiten, die der zukünftigen Tatbegehung irgendwie förderlich sein können. Die Versuchshandlung hingegen ist nicht soweit im Vorfeld anzusiedeln, sondern der Täter steht unmittelbar vor der Tatausführung. Die Schwelle zum »Jetzt-geht's-los« wird überschritten und der Täter beginnt jeden Augenblick mit der Ausführungshandlung. Solange diese Schwelle noch nicht überschritten ist, handelt es sich noch um eine *grundsätzlich* straflose Vorbereitung, bei Überschreiten dieser Schwelle gelangt der Täter in den Bereich des eventuell strafbaren Versuchs. Gerade die grundsätzliche Straffreiheit der Vorbereitungshandlungen wird durch das neue Staatsschutzstrafrecht durchbrochen.

Die Versuchsstrafbarkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB wurde weder explizit im Normtext festgelegt, noch die Normen als Verbrechen iSd. § 12 Abs. 1 StGB ausgestaltet, so dass der Versuch einer dementsprechenden Vorbereitungshandlung nicht nach § 23 Abs. 1 StGB strafbar ist. Aus der Konzeption der Normen ergibt sich demnach, dass eine Versuchsstrafbarkeit insgesamt ausscheidet, da schon die Vorbereitungshandlung selbst die Vollendung des Straftatbestandes darstellt. Jede andere Auslegung würde die Vorverlagerung der Strafbarkeit grenzenlos ausdehnen und eine notwendige und verfassungsrechtlich gebotene Eingrenzung der Strafbarkeit ad absurdum führen.

Im Zusammenhang mit zukünftigen Straftaten wird auch von einem Präventions-[154] oder Interventionsstrafrecht[155] gesprochen, bei dem der

---

154 Wohlers, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts - zur Dogmatik "moderner" Gefährdungsdelikte, passim; kritisch zum Gedanken der Prävention im Rechtsstaat: Huster/Rudolph (Hrsg.), Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, passim; Landau, ZStW 121 (2009), 965, 966 f.; Naucke, KritV 1999, 336, 337 ff.

155 Puschke, Grund und Grenzen des Gefährdungsstrafrechts am Beispiel der Vorbereitungsdelikte, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 9, 16 f., 25 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schwerpunkt in der Verhinderung noch nicht begangener Straftaten und der *ausnahmsweisen* Bestrafung von Vorbereitungshandlungen liegt. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass Verhaltensweisen, die einen Straftatbestand nicht oder auch nur teilweise erfüllen, grundsätzlich erlaubt sind. Im Strafgesetzbuch existiert keine dem § 22 StGB vergleichbare Generalklausel im allgemeinen Teil über die Strafbarkeit einer Vorbereitungshandlung für eine spätere Straftat. Um also die Vorbereitung einer zukünftigen Tat zu bestrafen, bedarf es eigener Straftatbestände, die die Vorverlagerung der Bestrafung in das Vorfeld der Tatbegehung möglich machen und grundsätzlich, aufgrund der zeitlichen Distanz zur vorzubereitenden Tat, als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet sind[156]. Der Gesetzgeber hat den Grundsatz der Straflosigkeit der Vorbereitungshandlung[157] insofern mit drei verschiedenen Ansätzen durchbrochen, als er einerseits gewisse Vorbereitungshandlungen als vorweggenommene Teilnahme eines Verbrechens gem. § 30 StGB strafrechtlich sanktioniert, andererseits auch die Vorbereitung einiger spezieller Deliktsgruppen (sog. unselbständige Ausweitung von Tatbeständen) unter Strafe gestellt hat[158]. Der dritte Ansatz folgt der Systematik, Handlungen, die die Vorbereitung einer Tat darstellen, zu selbständig vertypten Straftatbeständen zu erheben[159]. Die §§ 89a, 89b und 91 StGB weisen aufgrund der unselbständigen Ausweitung der §§ 211, 212, 239a und 239b StGB (vgl. die Staatsschutzklausel des § 89a Abs. 1 S. 2 StGB) in das Vorfeld der Tatausführung der aufgezählten Verbrechen mit der zweiten Gruppe systematisch die größten

---

156 Vgl. Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 147 ff., 165 f., 169 f., der die §§ 89a und 89b StGB alleine aufgrund der strafrechtlichen Systematik der abstrakten Gefährdungsdelikte hinsichtlich der Pönalisierung gefahrlosen Verhaltens als nicht legitimierbar ansieht.

157 Dazu schon Zacharia, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, S. 205 ff.; 209 f.; aus neuerer Zeit: Hillenkamp, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), LK-StGB, Vor § 22 Rn. 6; Beck, Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalisierung, S. 42 ff.; 117 ff.

158 Vgl. §§ 83, 87, 98, 99, 234a Abs. 3, 310, 316c Abs. 4 StGB.

159 Vgl. §§ 80, 96, 149, 152a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 iVm. § 149, 263a Abs. 3, 265 StGB.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gemeinsamkeiten auf, da die Strafbarkeit in ein sehr frühes Stadium der Deliktsverwirklichung verschoben wird[160].

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass der Grundsatz der Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen zwar generell weiter gilt, jedoch immer häufiger durch spezielle Straftatbestände durchbrochen wird[161]. Aufgrund einer Änderung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse und den sich daraus ergebenden (terroristischen) Bedrohungen wird in zunehmendem Maße von der Möglichkeit der Pönalisierung bloßer Vorbereitungshandlungen Gebrauch gemacht. Durch die Verweisung auf verschiedenste *abstrakte* Gefahren und Risiken wird das Vorbereitungsdelikt als solches zunehmend »salonfähig« und findet immer mehr Eingang in die Strafgesetzbücher.

Ersichtlich wird aber auch, dass nicht nur gewisse Handlungen zur Vorbereitung einer Tat zählen, sondern dass die Vorbereitung – aus streng präventiver Sicht – konsequenterweise schon beim »*dolus malus*«, also dem bloßen Bewusstsein eine Straftat begehen zu wollen, ansetzt. Die Vorbereitung beginnt bereits beim *ersten Gedanken* an die zukünftige Straftat, auch wenn sie nach außen noch nicht wahrnehmbar ist. Die Zeit zwischen diesem Gedanken bis zur eigentlichen Tatausführung kann vom Bruchteil einer Sekunde (zB. beim Affektverbrechen) bis zu mehreren Jahren (zB. bei lange im Voraus geplanten Verbrechen) liegen. Schon *Schwab* differenzierte zwischen folgenden Entwicklungsstufen: Innenstadium, Äußerungsstadium, Allgemeines Planungsstadium, Spezifische Verbrechensvorbereitung, Besonderes Planungsstadium, Nahe Vorbereitung und den letztendlichen Beginn der eigentlichen Ausführungshandlung[162]. Diese Unterscheidung ist freilich nicht als starre Eingrenzung der

---

160 Vgl. auch die Ausführungen von Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 124 ff., 134 f., der von einer „neuen" Kategorie von Vorbereitungshandlungen ausgeht. Dieser Sichtweise ist zuzugeben, dass ein objektiv neutrales Handlungsobjekt der Strafnorm durchaus etwas „Neues" in der Strafrechtsdogmatik darstellt. Jedoch spricht die gesamte Struktur der §§ 89a, 89b und 91 StGB mit dem Verweis auf die Straftatbestände der §§ 211, 212, 239a und 239b StGB eher für eine Qualifizierung als unselbständige Ausdehnung auf das Vorbereitungsstadium.

161 Kritisch zur Durchbrechung des Grundsatzes der Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen: Rath, JuS 1999, 32, 35.

162 Schwab, Die Vorbereitungshandlungen im Spiegel der bisherigen deutschen Criminalgesetzgebung und ihre Behandlung in den geltenden deutschen und ausserdeutschen Strafgesetzen, S. 7 ff.; zur neueren Unterscheidung in vier Phasen: Vorbereitung, Versuch, Vollendung, Beendigung: Zaczyk, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 22 Rn. 2 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

verschiedenen Stufen zu sehen, so dass die Stufen je nach Einzelfall variieren, zusammen- oder auch wegfallen können.

§ 89a Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB sind dem Stadium der spezifischen Verbrechensvorbereitung zuzuordnen, da mit der Herbeischaffung der erforderlichen Mittel oder dem Erlernen von sonstigen Fähigkeiten die Begehung der Tat konkret vorbereitet wird. § 89a Abs. 2 Nr. 3 und 4 StGB sind der spezifischen Verbrechensvorbereitung vorgelagert, da das Beschaffen von Grundstoffen und finanziellen Mitteln eher dem allgemeinen Planungsstadium zugeschrieben werden muss. § 89b StGB ist noch weiter vorne im Zeitstrahl zwischen dem Äußerungsstadium und dem allgemeinem Planungsstadium anzusiedeln, da die Kontaktaufnahme zu einer terroristischen Vereinigung als »Vorbereitung der Vorbereitung« anzusehen ist. Das in § 91 StGB kriminalisierte Anbieten oder Verschaffen von Anleitungsschriften zur Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat ist – abhängig vom Schriftinhalt – wiederum zwischen dem allgemeinen Planungsstadium und der spezifischen Verbrechensvorbereitung zu sehen. Diese grobe Einordnung in die verschiedenen Vorbereitungsstufen kann zwar noch nichts über die Verfassungsmäßigkeit der einzelnen Tatbestände aussagen, dient demnach aber einer ersten Orientierung und Einordnung der Straftatbestände im gesamten Tatablauf.

b) Exkurs: Historischer Blick auf die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen

Die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen steht in untrennbarem Zusammenhang mit derjenigen des Versuchs[163]. In Rechtssystemen, die nicht zwischen versuchtem und vollendetem Delikt unterscheiden, also nur den reinen »Erfolg« kriminalisieren, muss die Vorbereitung einer Tat konsequenterweise straflos bleiben. Erste Ansätze einer Bestrafung von Vorbereitungshandlungen lassen sich schon im iranischen Recht um 500 v. Chr. erkennen. So bezog sich die damals wichtigste iranische Rechtsquelle, das »Heilige Buch« (Avesta), bereits auf die subjektive Komponente der Person und schrieb unterschiedliche Strafmaße für die verschiedenen Stadien

163 Zur historischen Entwicklung: Yang, Die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung des Delikts nach dem deutschen und chinesischen StGB, S. 27 ff., 35 ff.; Stechmann, Entwicklung und Bedeutung des Satzes „Cogitationis poenam nemo patitur“, S. 9 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

von der Vorbereitung über den Versuch bis zur Vollendung vor[164]. Das damalige iranische Recht ging zwar – wie auch das aktuelle deutsche Strafrecht – von einer generellen Straflosigkeit der Vorbereitungshandlung aus, jedoch gab es zB. 5 Peitschenhiebe für denjenigen, der sich eine Waffe in der *Absicht* beschaffte, jemanden damit zu verletzen[165]. Schon damals war die Intention des Täters, also die Gründe *warum* dieser sich eine Waffe beschaffte, ausschlaggebend für die Strafbarkeit. In dem Absichtserfordernis liegt eine bemerkenswerte Ähnlichkeit zu § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB, der ebenfalls – ca. 2500 Jahre später – das Sich-Verschaffen von Waffen zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat (hierin liegt der Unterschied zum iranischen Recht, welches lediglich eine allgemeine Verletzungsabsicht forderte) kriminalisiert.

Noch immer zweifelhaft ist, ob im römischen Recht Vorbereitungshandlungen generell pönalisiert wurden oder straflos blieben[166]. Die römische Rechtsordnung kannte zumindest keine eigenen Begriffe für den Versuch oder die Verbrechensvorbereitung[167]. Insofern ist davon auszugehen, dass Vorbereitungshandlungen in der römischen Zeit zumindest dann straflos waren, als die in Frage stehende Handlung zum Gebiet des *Privat*strafrechts zu rechnen war[168].

Dem germanischen Strafrecht hingegen ging es in erster Linie um den Gedanken der *Rache* und damit um den Erfolg einer Tat. Eine ausschließlich objektivierte Perspektive auf die Tat beschäftigt sich nicht mit der Schuld oder der Absicht des Täters, sondern fragt zuallererst nach dem Schaden und der Kränkung durch die begangene Straftat[169]. Aus dieser Sichtweise heraus war dem germanischen Rechtsdenken auch die Ver-

---

164 Daftary, Geschichte und System des iranischen Strafrechts, S. 92 ff.

165 Ebenda, S. 26.

166 Eine Pönalisierung unter gewissen Umständen bejahend: Stechmann, Entwicklung und Bedeutung des Satzes „Cogitationis poenam nemo patitur“, S. 16 ff., 27.

167 Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 95.

168 Luden, Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrechte, Erster Band, S. 269 f.; Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 96 ff. differenziert bezüglich der Strafbarkeit zwischen Privatstrafrecht und Schädigung des Gemeinwesens und bejaht damit auch die Strafbarkeit der entfernten Vorbereitung bei Straftaten des *öffentlichen* Strafrechts.

169 Vgl. Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 3 f.; speziell zur Erfolgshaftung im fränkischen Recht mit weiterführenden Nachweisen: Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, S. 58 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

suchsstrafbarkeit – von wenigen Ausnahmen abgesehen[170] – fremd, da die Erfolgshaftung sich nicht mit dem Abstellen auf den bösen Willen zur Tatbegehung in Einklang bringen lässt. Wo kein Schaden entstanden ist, gab es nach damaligem Rechtsverständnis auch keinen Grund Rache zu nehmen. Das germanische Recht orientierte sich aber auch stark am Einzelfall, so dass teilweise auch Handlungen bestraft wurden, die in der Dogmatik unseres heutigen Strafgesetzbuchs als Versuch oder sogar als Vorbereitungshandlung[171] einzuordnen wären. Die Strafbarkeit solcher Handlungen in speziellen Einzelfällen war jedoch die strikte Ausnahme vom strafrechtlichen Gesamtsystem der Erfolgsbezogenheit[172]. Auch im Mittelalter änderte sich zunächst der strafrechtliche Umgang mit Versuch und Vorbereitung nicht grundlegend, man stellte noch immer auf einzeln umschriebene Versuchsdeliktstypen ab, ohne den verbrecherischen Willen durch eine allgemeine Versuchsstrafbarkeit zu bestrafen[173]. Dies änderte sich erst mit der städtischen Gesetzgebung des 14. und 15. Jahrhunderts, in der erstmals der strafrechtliche Versuch definiert wurde und die Entschlussfassung zur Begehung der Tat vielfach wie die vollendete Tat unter Strafe gestellt wurde[174].

In den Partikulargesetzen des 18. und 19. Jahrhunderts war die Versuchsstrafbarkeit mithin generell anerkannt, jedoch wurden die Vorbereitungshandlungen nicht einheitlich behandelt, so dass diese teilweise von der Versuchsstrafbarkeit mit erfasst wurden[175] oder auch generell straflos blieben[176]. Im Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund in der Fassung vom 31. Mai 1870 waren Vorbereitungshandlungen grundsätzlich straf-

---

170 Dem germanischen Recht war eine allgemeine Regelung der Versuchsstrafbarkeit – wie etwa der heutige § 22 StGB - fremd, jedoch gab es „handhafte Taten“, die als Einzelstraftatbestände ausgestaltet waren und gewisse Übereinstimmungen mit der heutigen Versuchsdogmatik aufweisen.

171 Diese Einzelfallkasuistik ging sogar bis zur Bestrafung von Vorbereitungshandlungen. So war die Planung eines Mordes nach dem Langobardischen Lebensrecht mit 20 Schillingen zu bestrafen.

172 Vgl. auch Graf/Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 297: „Die That tödtet den Mann“.

173 Mit weiteren Beispielen zum Fehlen einer allgemeinen Systematik in dieser Zeit: Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, S. 102 ff.

174 Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 72 f.

175 So Fad, Die Abstandnahme des Beteiligten von der Tat im Vorbereitungsstadium, S. 25 f.

176 ZB. im Codex juris Criminialis Bavarici von 1751.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

frei, jedoch gab es im Besonderen Teil mit den §§ 84 ff. die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat. In den Entwürfen zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch von 1901 bis zum Entwurf von 1935 blieb es grundsätzlich bei der Straflosigkeit der Vorbereitungshandlung, jedoch gab es auch damals spezielle Straftatbestände im Besonderen Teil, die auch Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellten. Als wichtigstes Beispiel ist hier die »Vorbereitung zu gemeingefährlichen Verbrechen« zu nennen, da diese Formulierung eine bemerkenswerte Übereinstimmung mit der »staatsgefährdenden Gewalttat« iSd. heutigen § 89a StGB aufweist.

Die weitere Entwicklung in der Epoche des Nationalsozialismus führte weg von der Tat als Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit hin zu einem Gesinnungsstrafrecht[177], wonach der Täter schon aufgrund seines »volksschädlichen« Willens bestraft werden konnte[178]. Als Beispiel sind die Unternehmensdelikte anzuführen, unter die auch reine Vorbereitungshandlungen subsumiert werden konnten[179]. Eine fundierte Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden, so dass diesbezüglich auf die Monographie von *Schwab*[180] verwiesen wird.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in der Deutschen Demokratischen Republik die Strafbarkeit stark auf das Vorbereitungsstadium vorverlagert. Die Strafbarkeit der Vorbereitung wurde im allgemeinen Teil in § 21 Abs. 1 StGB DDR explizit erwähnt: »Vorbereitung und Versuch einer Straftat begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt«. Nach der Definition des § 21 Abs. 2 StGB DDR lag eine Vorbereitungshandlung vor, »wenn der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat schafft, ohne mit der Ausführung zu beginnen«. Nach § 21 Abs. 3 StGB DDR wurde die Vorbereitung einer Straftat grundsätzlich der vollendeten Straftat gleichgestellt, konnte aber nach den »Grundsätzen der außergewöhnlichen Strafmilderung« herabgesetzt werden. Die Strafbarkeit der

---

177 Konkret zum Vorwurf des Gesinnungsstrafrechts in Bezug auf das neue Staatsschutzstrafrecht: Vierter Teil, C. I. 3. d) bb).

178 Ein Überblick über das (Rechts-)System des Nationalsozialismus findet sich bei Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 97 ff.

179 Kerrl, Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, S. 133 f.

180 Schwab, Die Vorbereitungshandlungen im Spiegel der bisherigen deutschen Criminalgesetzgebung und ihre Behandlung in den geltenden deutschen und ausserdeutschen Strafgesetzen, S. 19 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vorbereitung wurde in vielen Einzeltatbeständen im Strafgesetzbuch der DDR statuiert, so dass die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung weniger die Ausnahme, denn die Regel war. Dementsprechend gab es mit § 225 StGB DDR auch einen Straftatbestand der »Unterlassung der Anzeige«, der das Nicht-Anzeigen der Vorbereitung konkret aufgezählter Straftatbestände unter Strafe stellte und im weitesten Sinne mit unserem heutigen § 138 Abs. 2 Nr. 1 StGB (Anzeigepflicht einer Vorbereitungshandlung iSd. § 89a StGB) vergleichbar ist. Durch diese weite Vorverlagerung der Strafbarkeit in das frühe Vorbereitungsstadium und teilweise extensiver Gesetzesauslegung ergingen in der DDR teilweise Urteile, die nicht mit dem rechtsstaatlichen Verständnis der heutigen Zeit vereinbar sind. Nach dem Niedergang der DDR und der Wiedervereinigung Deutschlands gehört das Strafgesetzbuch der DDR nunmehr zur Rechtsgeschichte und kann (hoffentlich) dazu beitragen, Lehren aus der extensiven Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen ziehen zu können.

In Westdeutschland hingegen wurde mit § 26 Abs. 2 Entwurf eines Strafgesetzbuches 1962[181] der Begriff des unmittelbaren Ansetzens entwickelt, um einer extensiven Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Vorfeld des Versuchs entgegenzutreten. Aktuell lassen sich im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs die versuchte Beteiligung nach § 30 StGB und im Besonderen Teil weniger deutlich gekennzeichnete Vorbereitungsstraftatbestände finden[182].

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die deutsche Strafrechtsgesetzgebung eine langjährige Entwicklung von der bloßen Erfolgshaftung hin zu einer Kombination von objektiven und subjektiven Tatbeständen vollzogen hat und dadurch aktuell auch teilweise Handlungen kriminalisiert, die so weit im Vorfeld der Tatbegehung liegen, dass nur schwerlich von einem »Tatunrecht« gesprochen werden kann. Zieht sich die partielle Strafbarkeit von vorbereitungsähnlichen Handlungen wie ein roter Faden durch die deutsche Strafrechtsgeschichte, so ist dennoch zu konstatieren, dass die Strafbarkeit von bloßen Vorbereitungshandlungen als strikte Ausnahme nur in speziellen Konstellationen zum Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter als gerechtfertigt angesehen wurde.

---

181 BT-Drs. IV/650.

182 Umfassend zu Vorverlagerungstendenzen im StGB: Pintaske, Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im deutschen Strafgesetzbuch – Eine Bestandsaufnahme, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, S. 277 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

c) Aktuelle »Neujustierung« der Strafbarkeitsgrenze – Vergleich mit den Vorbereitungsdelikten de lege lata

Gegenwärtig besteht der gesetzgeberische Trend, Gefahren durch eine stete Vorverlagerung der Strafbarkeit zu »bekämpfen« und die Strafbarkeit insgesamt auszudehnen. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu einem liberalen Strafrechtsansatz, wonach der fragmentarische Charakter des Strafrechts und damit die *Begrenzung* der Strafbarkeit, als Ziel hervorgehoben werden[183]. Durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit aber, noch weit vor dem unmittelbaren Ansetzen des Versuchs iSd. § 22 StGB, werden nun auch neutrale und sozialadäquate Handlungen pönalisiert, ohne dass eine konkrete Gefährdung durch die Verhaltensweisen ersichtlich ist. Den gegenwärtigen Höhepunkt dieser Entwicklung stellen die §§ 89a, 89b und 91 StGB dar, so dass in diesem Zusammenhang von einer »Neujustierung« der Grenzlinie zwischen Straflosigkeit und Strafbarkeit gesprochen werden kann, was der nachfolgende Vergleich mit den bereits existierenden Vorbereitungsdelikten belegen soll.

Ziel der neuen Normen ist es, »die rechtsfeindliche Gesinnung festzustellen und zu bekämpfen, bevor sich diese in Handlungen mit unabsehbaren Konsequenzen realisiert«[184]. Das logische Zu-Ende-Denken dieses Ansatzes macht aber die Grenzziehung selbst obsolet, da auch noch so entfernte Vorbereitungshandlungen schon aufgrund eines kriminellen Willens getätigt werden und die Strafbarkeit *theoretisch*, aber eben nicht *verfassungsrechtlich* begründen können[185]. Eine klar definierte Grenzziehung der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen ist somit nur sehr eingeschränkt möglich und es besteht die Gefahr der unverhältnismäßigen Ausweitung und der Benutzung des Strafrechts als »Allheilmittel« gegen böse Gedanken[186]. Wurde die Vorverlagerung der Strafbarkeit bei den §§ 30 und 129 ff. StGB noch aufgrund der Gefährlichkeit unkontrollierba-

---

183 Albrecht, KritV 1996, 330, 331, 339. Zur verfassungsrechtlichen Verortung des fragmentarischen Charakters des Strafrechts: Hefendehl, JA 2011, 401, 403 ff.

184 Huster/Rudolph, Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat?, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, S. 9, 17; ein solches Begriffsverständnis verneinend: Schmidhäuser, Gesinnungsmerkmale im Strafrecht, S. 95.

185 Vgl. Schwab, Die Vorbereitungshandlungen im Spiegel der bisherigen deutschen Criminalgesetzgebung und ihre Behandlung in den geltenden deutschen und ausserdeutschen Strafgesetzen, S. 161.

186 Ähnlich Radtke/Steinsiek, JR 2010, 107, 108 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rer *gruppendynamischer* Prozesse und deren besonderer Gefährlichkeit gerechtfertigt, kann dieses Argument bei den §§ 89a, 89b und 91 StGB nicht überzeugen, da gerade der selbständig agierende Einzeltäter von einer zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat abgehalten werden soll. Hinsichtlich der Legitimation der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung steht dementsprechend § 89a mit § 129a StGB in einem gewissen Widerspruch[187], was aber nicht bedeutet, dass § 89a StGB alleine aus diesem Grund als verfassungswidrig zu qualifizieren wäre. Vielmehr können auch geänderte terroristische Strukturen hin zum vermehrten Auftreten selbständiger terroristischer Einzeltäter grundsätzlich eine Vorverlagerung der Strafbarkeit, unabhängig vom Vorliegen gruppendynamischer Prozesse innerhalb terroristischer Organisationen, rechtfertigen.

Auch die §§ 80, 83, 87 und 98 StGB verlagern die Grenze der Strafbarkeit weit nach vorne. Eine Strafbarkeit der Vorbereitung eines Angriffskrieges nach § 80 StGB erfordert aber durch die Vorbereitungshandlung die Gefahr eines Krieges für die BRD und macht somit die Strafbarkeit vom objektiven Tatbestandsmerkmal der Kriegsgefahr abhängig[188]. Anders hingegen § 83 Abs. 1 StGB, der keine objektive Gefahr für die Strafbarkeit voraussetzt, jedoch von einem bestimmten hochverräterischen Unternehmen gegen den Bund ausgeht, so dass davon nur solche Unternehmen iSd. §§ 81 f. StGB erfasst sind, die nach ihrem Angriffsgegenstand, ihrem Ziel und auch ihrem Angriffszeitpunkt nach schon konkretisiert sind[189]. Dasselbe gilt für die Vorbereitungshandlungen zu Sabotagezwecken und Landesverrat nach den §§ 87 und 98 StGB, auch hier wird die Vorbereitung zu konkret umschriebenen späteren Agententätigkeiten kriminalisiert. Hier wird der gravierendste Unterschied zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB deutlich, die auf eine nicht notwendig konkretisierte staatsgefährdende Gewalttat abstellen und dadurch die Anforderungen an den subjektiven Tatbestand erheblich reduzieren.

In diesem Zusammenhang sind auch die §§ 234a Abs. 3, 263a Abs. 3, 265 Abs. 1, 310 Abs. 1 und 316c Abs. 4 zu nennen, die allesamt Vorbereitungshandlungen kriminalisieren, die jedoch ausnahmslos auf konkret umschriebene zukünftige Straftaten abstellen. Zudem ist den kriminalisierten Vorbereitungshandlungen durchweg eine objektive Gefährlichkeit bzw.

---

187 Vgl. Gierhake, ZIS 2008, 397; Radtke/Steinsiek, ZIS 2008, 383, 390; Walter, KJ 2008, 443, 449.

188 Ausführlich zu dem Tatbestandsmerkmal des Angriffskriegs und terroristischen Aktionen: Dritter Teil, B. IV. 2. a).

189 Fischer, StGB, § 83 Rn. 2.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Unrechtsgehalt inhärent, so dass ein objektiver Bezug zur zukünftigen Straftat besteht und die subjektive Komponente des Handelnden nicht ausschließlich zur Strafbegründung herangezogen wird.

Der Neujustierung der Strafbarkeitsgrenze durch das neue Staatschutzstrafrecht am nächsten kommen die Straftatbestände der Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen nach § 149 StGB und die Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen nach § 275 StGB. Beide (nahezu übereinstimmenden) Normen pönalisieren das Herstellen, das Sich- oder einem anderen Verschaffen, Feilhalten, Verwahren oder einem anderen Überlassen von diversen Gegenständen zur Geld- bzw. Ausweisfälschung (zusätzlich wird bei § 275 StGB noch die Ein- und Ausfuhr erfasst), wenn der Täter dadurch eine Geld- bzw. Ausweisfälschung vorbereitet. Im Gleichklang zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB kommt es bei den §§ 149 und 275 StGB nicht auf die tatsächliche spätere Ausführung der Tat an, da die Strafbarkeit schon auf die Beschaffungshandlung im Vorfeld der eigentlichen Rechtsgutsverletzung vorverlagert wird. Jedoch besteht hinsichtlich des objektiven Tatbestands ein entscheidender Unterschied zwischen den Fälschungstatbeständen und dem neuen Staatsschutzstrafrecht. Während eine Strafbarkeit nach den §§ 149 und 275 StGB nur bejaht wird, wenn den aufgeführten Gegenständen in Nr. 1 StGB »schon ihrer Art nach eine spezifische Verwendbarkeit zur Ausführung von Fälschungen innewohnt« und auch die in Nr. 2 und 3 kriminalisierten Papierarten, Hologramme oder anderen Bestandteile die der Sicherung von Fälschungen dienen bzw. Vordrucke für amtliche Ausweise einen starken objektiven Bezug zur späteren Fälschung von Geld und Wertzeichen bzw. Ausweisen aufweisen, ist ein objektiver *terrorismusspezifischer* Bezug bei den §§ 89a, 89b und 91 StGB nicht mehr durchgängig Voraussetzung der Strafbarkeit.

Als Ergebnis der kursorischen Gegenüberstellung der bereits existierenden Vorbereitungsdelikte und dem neuen Staatschutzstrafrecht lässt sich konstatieren, dass die §§ 89a, 89b und 91 StGB die Strafbarkeit weiter als alle bereits existierenden Vorbereitungsdelikte in das Vorfeld verlagern[190] und den objektiven Tatbestand – im Gegensatz zur herkömmlichen strafrechtlichen Tradition – größtenteils nicht mehr von einer inhärenten Gefährlichkeit abhängig machen. Zusätzlich werden auch die An-

190 Hingewiesen sei nur exemplarisch auf § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB, der schon das Sich-Verschaffen oder Verwahren von *Grundstoffen* sanktioniert und iVm. § 89a Abs. 1 S. 1 StGB eine bis zu zehnjährige Freiheitsstrafe ermöglicht.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

forderungen an den subjektiven Tatbestand – im Vergleich zu den bereits existierenden Tatbeständen – größtenteils gelockert, wobei zu erwarten ist, dass im Nachweis des subjektiven Tatbestandes in der Praxis der Strafverfolgung die größten Schwierigkeiten auftreten dürften.

Es bleibt der im Zusammenhang mit der Implementierung des neuen Staatsschutzstrafrechts entstandene »fade Beigeschmack«, dass der objektive Tatbestand der Normen vom Gesetzgeber nur eingefügt wurde, weil materielle Straftatbestände sich immer auch auf einen objektiven Tatbestand beziehen *müssen*, da andernfalls ein reines Gesinnungsstrafrecht vorliegen würde. Der objektive Tatbestand der §§ 89a, 89b und 91 StGB dient nicht mehr als Begrenzung der Strafbarkeit, vielmehr hat er die zweifelhafte Funktion, den Vorwurf des Gesinnungsstrafrechts zu entkräften und die neuen Straftatbestände mit der objektiven Umschreibung von »bestimmten« sozialadäquaten Tathandlungen vor der Verfassungswidrigkeit zu bewahren. Zumindest theoretisch wäre auch der vollständige Verzicht auf einen objektiven Tatbestand denkbar gewesen, da sich die Strafbarkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB – abgesehen von den Varianten mit objektivem Unrechtsgehalt – hauptsächlich aus der staatsgefährdenden Motivation des Täters ergibt. Insofern kann tatsächlich von einer neuen Qualität der Vorverlagerung der Strafbarkeit, einer Neujustierung der Strafbarkeitsgrenze sowie einem geänderten Verhältnis zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand gesprochen werden, die die traditionellen verfassungsrechtlichen Grenzen des Strafrechts zu sprengen drohen.

d) Vor- und Nachteile der Vorverlagerung der Strafbarkeit

Hinsichtlich der Vorfeldkriminalisierung darf keinesfalls von einer generellen Unzulässigkeit solcher Tatbestände ausgegangen werden, so dass die Vorteile dieser strafrechtlichen Herangehensweise nicht außer Acht gelassen werden sollten[191]. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit eröffnet dem materiellen Strafrecht mit dem Einsatz zur Gefahrenabwehr ein völlig neues Betätigungsfeld. Das Strafrecht muss nicht mehr abwarten, bis die Straftat tatsächlich begangen wurde und der Schaden eingetreten ist – sprichwörtlich »bis das Kind in den Brunnen gefallen« ist, sondern es kommt schon weit im Vorfeld der eigentlichen Ausführungshandlung und

191 Ebenso Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 6; dazu auch Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 204 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

des Schadenseintritts zur Anwendung[192]. Die Strafverfolgungsbehörden müssen die potentiellen Täter nicht mehr monatelang überwachen und auf den richtigen Zeitpunkt des Einschreitens – grundsätzlich der Versuchsbeginn – warten. Durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB ist es nun möglich, die potentiellen Täter schon aufgrund neutraler Vorbereitungshandlungen »aus dem Verkehr zu ziehen« und den zukünftigen Anschlag schon im Keim zu ersticken. Somit kommt es erst gar nicht zur konkreten Gefährdung eines Rechtsgutes, da bis zur Tatverwirklichung noch viele weitere Schritte notwendig gewesen wären. Der größte Vorteil dieser Herangehensweise liegt offensichtlich in der konsequenten Durchsetzung des staatlichen Sicherheitsversprechens. Wenn der Täter aufgrund strafbarer Vorbereitungshandlungen und dem konsequenten Einschreiten der Sicherheitsbehörden die Ausführung der Tat nicht weiter verfolgen kann, wird es zwangsläufig nicht mehr zur eigentlichen Tatausführung kommen. Mit diesem Argument lässt sich ein Gewinn an Sicherheit nur schwerlich leugnen, der zudem dazu verleitet, über verfassungsrechtliche Friktionen der Normen großzügig hinwegzusehen.

Diese strafrechtliche Neuausrichtung steht aber in Konflikt mit dem verfassungsrechtlich garantierten Schuldprinzip[193]. Da der Täter aufgrund einer möglicherweise sozialadäquaten Handlung sanktioniert wird, fällt der Schuldnachweis – mangels Rechtsgutsverletzung – besonders schwer. Die Pönalisierung der Handlung wird nur durch das Abstellen auf die subjektive Komponente des Täters möglich[194]. Bei der weiten Vorverlagerung wird aber auf eine mögliche Umorientierung und Abkehr des Täters von

---

192 Vgl. Möstl, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, S. 152 f., der in übergeordnetem Zusammenhang auch vom „Vorrang der Prävention vor der Repression“ spricht.

193 Vgl. dazu auch die Ausführungen von Gierhake, Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht, S. 32 ff. m.w.N.

194 Als absolute Ausnahme muss in diesem Zusammenhang der sich tatsächlich so zugetragene Fall gesehen werden, bei dem sich der Beschuldigte in einem Brief gegenüber der Bundesagentur für Arbeit erklärte, er wolle ins Ausland reisen und sich in einem Trainingscamp zum „Taliban“ ausbilden lassen um nach seiner Rückkehr von entsprechenden Ausstiegsangeboten der Bundesregierung Gebrauch machen zu können. Obwohl der Beschuldigte bei persönlicher Abgabe des Briefes erklärte, dass es sich um einen Scherz handele, wurde sieben Tage später seine Wohnung durchsucht, wobei sich keinerlei Hinweise auf eine Straftat nach den §§ 89a, 89b und 91 StGB finden ließen und das Verfahren dementsprechend eingestellt wurde, Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 186.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

seinem Vorhaben keinerlei Rücksicht genommen[195]. So ist der »point of no return«, zumindest bei den Individualdelikten ohne nennenswerten Bezug zur Außenwelt, erst kurz vor der eigentlichen Tatausführung anzusiedeln, mit der Folge, dass der Täter grundsätzlich bis zu diesem Zeitpunkt von der Tatausführung Abstand nehmen kann[196]. Gerade diese »goldene Brücke« in die Legalität wird dem Täter bei den §§ 89a, 89b und 91 StGB aber nicht eröffnet, da die Vollendung der Tat mit der Vorbereitungshandlung zusammenfällt.

2. »Versubjektivierung« des objektiven Tatbestandes

Bei den §§ 89a, 89b und 91StGB liegt rein objektiv größtenteils noch keine strafbare Handlung vor. Es handelt sich um neutrale, also sozialadäquate Handlungen oder Schriften, die nur durch das Abstellen auf die »bösen Gedanken« des Beschuldigten als strafbare Handlungen qualifiziert werden[197]. Die Verwertbarkeit von höchstpersönlichem Beweismaterial im Gerichtsverfahren dient grundsätzlich dazu, die Unsicherheit des Gerichts hinsichtlich einer Verurteilung des Angeklagten zu beseitigen und so eine angemessene Strafe für die Tat auszusprechen. Das Abstellen auf die Gedanken im Rahmen der §§ 89a, 89b und 91 StGB hingegen hat geradezu den gegenteiligen Effekt, da niemand (ernsthaft) Gedanken lesen kann bringt dies mehr Unsicherheit als Sicherheit in den Strafprozess und führt zu enormen Beweisschwierigkeiten, sowohl auf der Seite der Staatsanwaltschaft, als auch für den Strafverteidiger[198]. Es ist heutzutage, und wohl auch in naher Zukunft nicht möglich, die Gedanken von Personen zu lesen, so dass sich ein alleiniges Abstellen auf solche – verfassungsrecht-

---

195 Diese Problematik erkannte schon Schindler, Die Strafbarkeit der Vorbereitung in rechtsstaatlicher Sicht, S. 73 f.

196 Kritisch dazu auch Zöller, StV 2012, 364, 372, der zu Recht darauf hinweist, dass die Wahrscheinlichkeit der Abstandnahme von geplanten Anschlägen bei Einzeltätern sogar höher ist als bei Tätern, die in der Gruppendynamik und dem Organisationsdruck terroristischer Zellen gefangen sind.

197 Schon damals kritisch zur Pönalisierung sozialadäquater Vorbereitungshandlungen: Schindler, Die Strafbarkeit der Vorbereitung in rechtsstaatlicher Sicht, S. 50 ff.

198 Radtke/Steinsiek, JR 2010, 107, 109; Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 5; wohl a.A. hinsichtlich der Ausbildung in einem Terrorcamp.: Rogner, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 4. Zur damit einhergehende Einschränkung des Rechts auf ein faires Verfahren siehe: Vierter Teil, C. III. 1.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lich sowie rechtspolitisch – verbietet. Anders als beim objektiven Tatbestand, ist es dem Richter mit seinen zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht immer möglich, den subjektiven Tatbestand mit ausreichender Sicherheit festzustellen[199]. Gerade deshalb baut ein rechtsstaatliches Strafrecht auf einem *objektiven Unrechtstatbestand* auf, zu dem zwar subjektive Merkmale hinzukommen, diesen aber nicht grundlegend verändern oder gar vollkommen verdrängen dürfen. Wird die Strafbarkeit der Person ausschließlich von der subjektiven Komponente abhängig gemacht, so entfällt die »Garantiefunktion« der Tatbestände und damit ein Eckpfeiler des liberalen und rechtsstaatlichen Strafrechts. Erschwerend kommt hinzu, dass für eine Strafbarkeit nach § 89a StGB– zumindest bis zum Urteil des BGH vom 08.05.2014 - dolus eventualis ausreichend war, wobei jedoch die Merkmale der schweren staatsgefährdenden Gewalttat sowie die fördernde Vorbereitungshandlung vom Täterwillen erfasst sein mussten. Der Täter musste den Charakter der Vorbereitungshandlung nur für möglich halten und billigend in Kauf nehmen[200].

Jedoch sind die tatsächlichen Anforderungen an den subjektiven Tatbestand durch den Bezug zur staatsgefährdenden Gewalttat zu Recht als hoch festzulegen, so dass sie in der Systematik zwar strafbegründend wirken, dennoch aber bei notwendigem restriktivem Verständnis eine nicht zu unterschätzende korrektive Wirkung gegenüber dem weiten objektiven Tatbestand entfalten[201]. So muss nach einer Entscheidung des OLG Karlsruhe für eine Bestrafung nach § 89a StGB der »hinreichende Verdacht« bestehen, dass die »inkriminierten Gegenstände der Vorbereitung einer schweren Gewalttat« dienen und zusätzlich muss der Täter das Ziel der

---

199 Sehr aufschlussreich zu dem Problemkreis mit Einblicken aus der Praxis: Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 169 ff., teilweise wird die Nachweisführung als „sehr, sehr, sehr schwierig“ (S. 171) oder als „sehr schwierig bis unmöglich“ (S. 172) bezeichnet.

200 So Fischer, StGB, § 89a Rn. 40 m.w.N.; a.A.: BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 - 3 StR 243/13; Gazeas, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), Anw-StGB, § 89a Rn. 60 und Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 52, die zumindest für eine Bestrafung nach § 89a StGB dolus directus 2. Grades für erforderlich halten.

201 Anders Backes, StV 2008, 654, 656, der davon ausgeht, dass „die subjektiven Anforderungen fast auf Null“ reduziert sind. Zuzugeben ist der Ansicht Backes, dass die Anforderungen an den subjektiven Tatbestand im Vergleich zu der von den §§ 87 ff. StGB geforderten *Absicht* und der zielgerichteten Begehung von Straftaten gegen das Leben oder die Freiheit nach § 129a StGB tatsächlich zurückbleiben.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Beeinträchtigung eines Staates verfolgen[202]. Insofern kann gerade nicht von der Existenz von Gegenständen, die der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen können, auf einen entsprechenden Vorsatz des Täters geschlossen werden, vielmehr setzt eine Bestrafung nach § 89a StGB voraus, dass der Täter die Verwirklichung der staatsgefährdenden Gewalttat verfolgt und zusätzlich zumindest »um die Möglichkeit einer Staatsgefährdung wissen […] bzw. im Falle der Alleintäterschaft eine solche wohl sogar anstreben muss«[203]. Da sich das Unrecht zumeist ausschließlich aus rein internen Vorstellungen des Täters ergibt, muss »diese Vorstellung durch Umstände indiziert sein, die äußeren Vorgängen innewohnen, etwa erkennbar werden durch ein äußerliches Verhalten oder kommunikative Umstände, die einer Objektivierung zugänglich sind«[204].

Noch höher sind die subjektiven Anforderungen der Strafbarkeit in dem Fall, in dem der Täter sich legal geeignete Objekte beschafft hat und sich erst im Nachhinein zur Nutzung dieser Objekte zu einer Vorbereitungstat iSd. § 89a StGB entschlossen hat. Um eine Strafbarkeit nach § 89a StGB zu bejahen, muss nach dem KG Berlin »eine äußerlich erkennbare Manifestation der im menschlichen *forum internum* liegenden subjektiven Absichten, Planungen und sonstigen tatbezogenen Vorstellungen des Täters« vorliegen, die den Schluss zulassen, dass gerade die legal besorgten Objekte nun zur strafbaren Vorbereitungshandlung benutzt werden sollen[205]. Kann dem Beschuldigten daher durch eine Gesamtabwägung aller Tatsachen keine wenigstens grob umrissene Vorstellung der anvisierten Gewalttat, mangels tatsächlicher und objektivierbarer Grundlagen, nachgewiesen werden, sollte eine Strafbarkeit nach § 89a StGB ausgeschlossen sein. Schon die wenigen zum neuen Staatsschutzstrafrecht ergangenen Entscheidungen machen deutlich, dass die Versubjektivierung des objektiven Tatbestandes zu erheblichen Beweisschwierigkeiten und Systembrüchen innerhalb der Strafrechtsdogmatik führen kann. Insofern haben die zukünftigen gerichtlichen Entscheidungen die Last – aber auch das Potential – durch restriktive und zurückhaltende Auslegung den weiten objekti-

202 OLG Karlsruhe, StV 2012, 348, 349 f.
203 Ebenda.
204 KG Berlin, StV 2012, 345, 347.
205 Ebenda.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ven Tatbestand der §§ 89a, 89b und 91 StGB durch hohe Anforderungen an den subjektiven Tatbestand des Beschuldigten zu korrigieren[206].

3. Generalisierung des Verdachts

Im Zusammenhang mit dem gesamten sicherheitsrechtlichen Instrumentarium wird von den Befürwortern rigoroser Sicherheitsgesetzgebung immer wieder betont, dass diejenigen, die sich nichts zuschulden kommen lassen haben auch keine besonderen Freiheitseinschränkungen hinnehmen müssten, also von der Sicherheitsgesetzgebung auch nicht betroffen seien. Die Verhinderung neuer Sicherheitsgesetze spiele nur den Terroristen in die Hände. Die diesbezüglichen Gesetze zur präventiven Strafverfolgung zielten ausschließlich auf »die Kriminellen«, also die Terroristen oder Mitglieder der organisierten Kriminalität, so dass der rechtstreue Bürger, und damit die große Mehrheit der Bevölkerung, nicht von ihnen tangiert werde. Auch hier erreicht das implementierte Terrorismusstrafrecht dadurch eine neue Qualität, dass auch sozialadäquate Handlungen und objektiv neutrale Schriften kriminalisiert werden, und sich grundsätzlich *jeder* einer Straftat nach den §§ 89a und 91 StGB verdächtig machen kann[207]. Aufgrund der Weite des objektiven Tatbestands trennt einzig und allein der schwierige Nachweis der Intention zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat »die Kriminellen« von den rechtstreuen Bürgern. Diese Vorgehensweise kann insb. bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu einer zunehmenden Kriminalisierung führen, da diese Personengruppe vermehrt mit dem Internet und diesbezüglichen – nun durch das neue Staatsschutzstrafrecht erstmals strafbaren – Handlungen in Berührung kommt[208].

Das Individuum wird nicht mehr als rechtstreues Mitglied der Gesellschaft gesehen, sondern – im Gegenteil – die potentielle Möglichkeit der Begehung einer zukünftigen (terroristischen) Straftat durch den (noch unbescholtenen) Bürger wird in den Vordergrund gestellt[209]. Durch den wei-

---

206 Wie geschehen hinsichtlich § 89a StGB durch BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 - 3 StR 243/13.

207 Also auch ein mit einem Verfahren zu § 89a StGB betrauter Richter am BGH, vgl. BGH, Beschluss vom 04.02.2014 – 3 StR 243/13.

208 Vgl. Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 103.

209 Lepsius, Freiheit, Sicherheit und Terror: Die Rechtslage in Deutschland, in: Jäger/Höse/Oppermann (Hrsg.), Transatlantische Beziehungen, S. 305, 320; Denninger, KJ 2002, 467, 472.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ten objektiven Tatbestand der §§ 89a und 91 StGB ist theoretisch eine flächendeckende Kriminalisierung einer Vielzahl von Personen möglich, die sich einerseits der Reichweite des neuen Terrorismusstrafrechts nicht bewusst sind und andererseits nur durch ihren (hoffentlich) rechtschaffenden Willen vor der Pönalisierung geschützt werden. Insofern ist eine Generalisierung des Verdachts der Begehung einer Straftat nach den §§ 89a, 89b und 91 StGB, zumindest bei dem Adressatenkreis, der nach seiner Herkunft, Religionszugehörigkeit oder politischen Einstellung ins Täterprofil passt, nicht von der Hand zu weisen. In diesem Zusammenhang darf keinesfalls vernachlässigt werden, dass die staatliche Strafverfolgung alle Voraussetzungen der Strafbarkeit beweisen muss und nicht der Beschuldigte seine Unschuld. Dieser Grundsatz strafrechtlicher Systematik kann bei den §§ 89a, 89b und 91 StGB nur zu leicht in Vergessenheit geraten.

4. Wirkung der Strafandrohung – Prävention durch Intervention als neuer legitimer Strafzweck?

Die Androhung von Strafe durch den Gesetzgeber muss einen legitimen Zweck verfolgen um vor dem Hintergrund der Grundrechtsbeeinträchtigung verhältnismäßig zu sein[210]. Die Strafandrohung muss dementsprechend plausibel begründet werden können und es muss ersichtlich sein, warum dem Täter gerade diese Art respektive gerade diese Höhe der Strafe auferlegt wird. Nach der heutigen Strafrechtsordnung, insb. § 46 Abs. 1 S. 1 StGB, soll sich die Strafe an der Schwere der Tat und dem Maß der Tatschuld richten[211]. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich wiederholt mit Sinn und Zweck der staatlichen Sanktion beschäftigt, ohne jedoch den Gesetzgeber auf einen bestimmten Sinn von Strafe festzulegen. Die geltende Strafrechtsordnung basiert auf der Vereinigungstheorie und versucht sämtliche Strafzwecke in ein sinnvolles und angemessenes Verhältnis zueinander zu setzen.

---

210 Zu den Konzepten der Strafe: Schmidhäuser, Vom Sinn der Strafe, S. 18 ff., 43 ff.; Hassemer, Warum Strafe sein muss, S. 50 ff.; Roxin, Strafrecht AT I, § 3 Rn. 1 ff.; Rudolphi, Der Zweck staatlichen Strafrechts und die strafrechtlichen Zurechnungsformen, in: Schünemann (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, S. 69, 72 f.; Gierhake, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 5 f., 9.

211 Vgl. Frisch, GA 2009, 385, 388.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Als allgemeine Strafzwecke kommen nach dem Bundesverfassungsgericht neben dem Schuldgrundsatz, »der Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht« in Betracht[212]. Durch die potentielle präventive Wirkung der Strafbewehrung einer Handlung wird zum einen das Bewusstsein der Verbindlichkeit der Strafnorm in der Bevölkerung aufrecht erhalten (positive Generalprävention), zum anderen versucht die Strafnorm mit der Strafe diejenigen von der Übertretung der Norm abzuhalten, die sich darüber Gedanken machen, aber noch nicht fest zur Gesetzesübertretung entschlossen sind (negative Generalprävention)[213]. Ob die negative Generalprävention durch Strafandrohung auch im Zusammenhang mit terroristisch motivierten Straftaten ihre Wirkung entfaltet, darf zwar aufgrund der starken ideologischen Beeinflussung der Täter bezweifelt werden[214], aber auch wenn kaum empirische Daten zur genauen Wirkweise der Strafdrohung vorliegen und man diesbezüglich auf Vermutungen angewiesen ist[215], sind Strafnormen diesen Zwecken zumindest irgendwie förderlich und die Geeignetheit zur Zweckerreichung nicht per se abzulehnen[216]. Des Weiteren entfaltet die Strafandrohung aber auch noch eine positive Spezialprävention, indem der sinnvolle Einsatz der Strafe dem Täter die Möglichkeit eröffnet, durch Resozialisierung wieder ein integrierter Teil der Gesellschaft zu werden.

Im Gegensatz zu diesem positiven Ansatz steht die negative Spezialprävention, die den Täter von der Gesellschaft durch Einsperren fernhält und so dafür sorgt, dass der Täter keine weiteren Straftaten mehr begehen

---

212 BVerfGE 28, 264, 278; 32, 98, 109; 45, 187, 253 f.; vgl. auch Rackow, Strafrechtliche Terrorismusbekämpfung durch Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen, in: Bloy u.a. (Hrsg.), Festschrift Maiwald, S. 615, 618 f.

213 BGHSt 24, 40, 44 ff.; 28, 318, 326; BGH, GA 1976, 113, 114; BGH, StV 1994, 424; Weigend, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grenze staatlicher Strafgewalt, in: Weigend/Küpper (Hrsg.), Festschrift Hirsch, S. 917, 926.

214 Vgl. Weißer, JZ 2008, 388, 393.

215 So auch Eisenberg, Kriminologie, § 41 Rn. 6; Schöch, Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: Vogler (Hrsg.), Festschrift Jescheck, S. 1081, 1085; Tiedemann, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 51.

216 Dölling, ZStW 102 (1990), 1, 14 ff.; speziell bei jugendlichen Straftätern: Schumann, Positive Generalprävention, S. 35 ff. Eher kritisch zum normstabilisierenden Effekt der Strafandrohung: Baurmann, GA 1994, 368 ff.; zu den Vor- und Nachteilen der positiven Generalprävention: Hassemer, Strafen im Rechtsstaat, S. 199, 205 ff. Speziell zum Zweck der Bestrafung von Terroristen siehe Editor´s Note, 115 Harvard Law Review (2002), 1217, 1231 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kann[217]. Die general- und spezialpräventive Wirkung von Strafrechtsnormen muss anerkannt werden, auch wenn die Intensität und Effektivität der generalpräventiven Wirkung nicht konkret oder empirisch belegbar ist. Die so verstandene Strafdrohung dient damit auch der Prävention und ist aufgrund der einschneidenden Eingriffe in die Grundfreiheiten des Normbrechers eines von mehreren effektiven Mitteln zum Schutz der elementaren Werte des Gemeinschaftslebens.

Jedoch weist die herkömmliche Präventionswirkung von Strafrechtsnormen eine andere Angriffsrichtung auf, als diejenige, die durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB verfolgt wird. Bei der traditionellen Präventionswirkung von Strafrechtsnormen sind das pönalisierte Verhalten und das zu verhindernde Verhalten grundsätzlich identisch, so dass die Präventionswirkung von dem Verbot einer bestimmten Handlung und der damit einhergehenden Strafandrohung ausgeht[218]. Das neue Terrorismusstrafrecht hingegen verfolgt einen völlig neuen Ansatzpunkt, es setzt den Schwerpunkt nicht mehr auf die generalpräventive Wirkung der Strafdrohung, sondern auf die Verhinderung ganz konkreter terroristischer Anschläge[219]. Das pönalisierte und das zu verhindernde Verhalten sind nicht mehr identisch, die materiellen Strafrechtsnormen dienen vielmehr als eine Art »gefahrenabwehrrechtliche Eingriffsgrundlage« zur Verhinderung einer zukünftigen Tat. Aus dieser Logik heraus wird die Strafwürdigkeit nicht mehr primär durch die Sozialschädlichkeit der inkriminierten Vorbereitungshandlung bestimmt, sondern ist indirekt von der Sozialschädlichkeit der *zukünftigen* rechtsgutsverletzenden Ausführungshandlung abhängig. Die entscheidende Überlegung hinsichtlich der Implementierung der neuer Straftatbestände lag nunmehr darin, ob durch die Pönalisierung von diversen (terroristischen) Vorbereitungshandlungen die zukünftige eigentliche sozialschädliche Handlung verhindert werden kann. Dieser neue präventive Ansatzpunkt des Interventionsstrafrechts ist auch damit zu erklären, dass die Abschreckungswirkung hinsichtlich terroristischer Gewalttaten durch das Strafrecht nicht (wesentlich) erhöht wird, wenn auch die dazugehörenden Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht werden. Lassen sich Terroristen durch die hohe Strafandrohung der §§ 211 und 212

---

217 Ausdrücklich anerkannt durch BVerfGE 45, 187, 256; 64, 261, 271.

218 In diese Richtung auch: Puschke, Grund und Grenzen des Gefährdungsstrafrechts am Beispiel der Vorbereitungsdelikte, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 9, 25 f.

219 Vgl. Weißer, JZ 2008, 388, 393; Kraus, Rechtsstaatliche Terrorismusbekämpfung durch Straf- und Strafprozessrecht, S. 44 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

StGB nicht von einem geplanten Anschlag abbringen, so sind die §§ 89a, 89b und 91 StGB hinsichtlich ihrer abschreckenden Präventivwirkung durch die Androhung von Freiheitsstrafe ebenso wirkungslos[220]. Ein Selbstmordattentäter, der die Verwirklichung des Anschlages sogar über sein eigenes Leben stellt, lässt sich durch die Strafandrohung nur in den seltensten Fällen umstimmen[221]. Die kommunikative Wirkung des Strafrechts[222] auf die Bevölkerung steht nicht mehr im Vordergrund, die Eröffnung der Möglichkeit der Intervention ist prägend für das neue Terrorismusstrafrecht. Insofern ist mit den §§ 89a, 89b und 91 StGB auf die besondere Situation bei ideologisch indoktrinierten Terroristen reagiert worden und die herkömmliche präventive Wirkung von Strafrechtsnormen durch Abschreckung durch die gefahrenabwehrrechtliche Intervention durch Vorbeugung ersetzt worden.

Aufgrund der aufgezeigten Schwäche der herkömmlichen repressiv ausgerichteten Kriminalstrafe bei Selbstmordattentätern, da diese nicht in der Lage ist, den Anschlag zu verhindern, wurde vereinzelt auch das alternative Konzept der Kollektivsanktionen diskutiert[223]. Dieses Konzept geht von der grundsätzlichen Wirkungslosigkeit strafrechtlicher Sanktionen gegenüber dem Selbstmordattentäter selbst aus, so dass sich die Sanktionen eben auf Familienangehörige, nahe Verwandte oder auch Personen aus dem sozialen Umfeld des Täters beziehen müssten[224]. Nur so könne der potentielle Selbstmordattentäter von der Begehung eines terroristischen Anschlages effektiv abgehalten werden, da er nicht bereit sei, die Konsequenzen seines Handelns hinsichtlich seiner Familie und Freunde in

---

220 Ähnlich Roach, The criminal law and terrorism, in: Ramraj/Hor/Roach (Hrsg.), Global Anti-Terrorism Law and Policy, S. 129, 137; Pawlik, Der Terrorist und sein Recht, S. 21.

221 In diese Richtung auch die Aussage eines Praktikers bei: Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 164 f.

222 Dazu Hassemer, Strafrecht. Sein Selbstverständnis, Seine Welt, S. 104 ff.

223 Vgl. Dershowitz, Why Terrorism Works: Understanding the Threat, Responding to the Challenge, S. 176 ff. m.w.N.

224 Grzeszick, Staat und Terrorismus, in: Isensee (Hrsg.), Der Terror, der Staat und das Recht, S. 55, 71 f.; Isensee, Nachwort: Der Terror und der Staat, dem das Leben lieb ist, in: Isensee (Hrsg.), Der Terror, der Staat und das Recht, S. 83, 106, weist darauf hin, dass Israel teilweise die Praxis verfolgt, die Häuser von Angehörigen palästinensischer Selbstmordattentäter zu sprengen. Ob diese Vorgehensweise aber dazu beiträgt, die Palästinenser von weiteren Attentaten abzuhalten muss bezweifelt werden, vielmehr ist nicht auszuschließen, dass die radikale Sprengung der Häuser nur noch weitere Selbstmordattentäter hervorbringt.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kauf zu nehmen. Jedoch übersieht auch dieser sehr drastische Ansatz, dass es in einem Rechtsstaat nicht alleine auf die *Effektivität* von gesetzlichen Regelungen ankommen kann, sondern an oberster Stelle die *Legitimität* des Vorgehens stehen muss. Das menschenverachtende Konzept der Kollektivsanktionen macht unbeteiligte Personen zum Objekt staatlicher Maßnahmen, verstößt damit u.a. gegen die Menschwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG und ist in Deutschland aufgrund der evidenten Verfassungswidrigkeit einer solchen Regelung strikt abzulehnen.

II. Die Herausforderung des Terrorismus für den (Straf-)Rechtsstaat

Das Phänomen Terrorismus stellt für den freiheitlichen Rechtsstaat eine besondere Herausforderung und Bedrohung, einhergehend mit einem unkalkulierbaren Schadensrisiko, dar. Der Rechtsstaat wird dementsprechend primär durch terroristische Anschläge angegriffen, darüber hinaus kann der Rechtsstaat aber zusätzlich durch unverhältnismäßige Terrorismusgesetze quasi von innen heraus mit anderer Stoßrichtung geschwächt werden. So verleitet der Schrecken terroristischer Aktionen nur zu leicht zu Überreaktionen des Gesetzgebers und damit zur Aufgabe rechtsstaatlicher Errungenschaften[225]. Im unumstößlichen Bekenntnis zu den Freiheitsgarantien und strafrechtsbegrenzenden Prinzipien der Verfassung liegt aber auch die Chance des Rechtstaats, all denjenigen, die sich gegen die westliche Kultur und das damit verbundene liberale Rechtssystem als solches stellen, die Einzigartigkeit und Stabilität einer demokratischen und freiheitsgewährleistenden Rechtsordnung zu beweisen. Dies indem man gerade auch in politisch schwierigen Zeiten an rechtsstaatlichen Grundsätzen festhält und keine rechtsstaatswidrigen Sonderregelungen aufgrund eines (temporären) Ausnahmezustandes implementiert[226], wie zB. gesin-

---

225 Crespo, Feindstrafrecht und Rechtstheorie, in: Karsai/Nagy/Zsolt (Hrsg.), Freiheit – Sicherheit – (Straf)Recht, S. 57, 58.

226 Ausführlich zu einem „internationalen Ausnahmezustand“: Scheppele, The International State of Emergency: Challenges to Constitutionalism after September 11, passim.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nungs- und feindstrafrechtliche Regelungen, die der Gesamtrechtsordnung und damit der Bevölkerung auf Dauer mehr schaden als ihr zu nutzen[227].

1. Der Begriff des Gesinnungsstrafrechts

a) Entwicklung des »Gesinnungs- bzw. Täterstrafrechts«

Der Begriff des »Gesinnungsstrafrechts«[228] ist lebhaft umstritten und wird nicht selten plakativ und ohne fundierte Auseinandersetzung bei den verschiedensten strafrechtlichen Problemkreisen verwendet[229]. Er bezeichnet eine Strafrechtsgesetzgebung oder -rechtsprechung, welche sich nicht primär an einer strafbaren Handlung orientiert, sondern die Strafwürdigkeit[230] der Handlung hauptsächlich von der »rechtsfeindlichen Gesinnung« des Handelnden abhängig macht[231]. Um den Begriff des Gesinnungsstrafrechts besser greifbar zu machen, bietet sich ein Vergleich mit dem Tatstrafrecht an, nach welchem sich die meisten Deliktsnormen im Strafgesetzbuch richten. Das Tatstrafrecht knüpft an eine *Handlung* der Person an, die eine Verletzung, oder zumindest eine Gefährdung des von der Deliktsnorm geschützten Rechtsguts zur Folge hat. Demzufolge muss bei einer Norm, die konsequent tatstrafrechtlich konzipiert ist, immer zumindest eine Gefahr für das Rechtsgut in der *Außenwelt* vorliegen. Gerade bei den

---

227 Kritisch zum Ausnahmezustand als Rechtfertigung strafrechtlicher Normen: Di Fabio, NJW 2008, 421, 424 f.; Uwer, Der unsichtbare Dritte, Günther Jakobs, Carl Schmitt und der ganz normale Ausnahmezustand, in: ders. (Hrsg.), »Bitte bewahren Sie Ruhe«, S. 37 ff.; Denninger/Lüderssen, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Polizei und Strafprozeß im demokratischen Rechtsstaat, S. 13; Kraus, Rechtsstaatliche Terrorismusbekämpfung durch Straf- und Strafprozessrecht, S. 170; kritisch zur fortschreitenden Politisierung des Strafrechts: Sander, Menschenwürde und Exklusion – Zum Selbstverständnis eines rechtsstaatlichen Strafrechts, in: Frankfurter Institut für Kriminalwissenschaften (Hrsg.), Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts, S. 253, 274 f.; speziell zur Theorie von Carl Schmitt: Kreuder-Sonnen, Der Globale Ausnahmezustand, S. 25 ff.

228 Zur Verzahnung von Gesinnungselementen in der Strafrechtsdogmatik: Berger, Das Gesinnungsmoment im Strafrecht, S. 11 ff., passim.

229 Es gibt, soweit ersichtlich, keine allgemeingültige strafrechtliche Definition eines „Gesinnungsstrafrechts“, so dass eine klare Abgrenzung zum Tatstrafrecht aufgrund mangelnder Kriterien teilweise problematisch ist.

230 Instruktiv zu diesem Begriff: Sax, Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Dritter Band, S. 923 ff.;

231 Vgl. Rackow, Neutrale Handlungen als Problem des Strafrechts, S. 114 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vorbereitungstatbeständen, die teilweise auch neutrale Handlungen pönalisieren, kommt es zum kritischen Punkt, an dem die Grenze zwischen einem Tat- und Gesinnungsstrafrecht vage und unklar wird und eine konkrete Differenzierung problematisch ist[232].

Durch einen gesinnungsstrafrechtlichen Ansatz ist es möglich, objektiv gleiche Handlungen zu bestrafen oder eben nicht, je nachdem welche Gesinnung dem Handelnden von den Strafverfolgungsbehörden unterstellt wird[233]. Ein Gesinnungsstrafrecht, das die Strafwürdigkeit *ausschließlich* von den Gedanken des Handelnden abhängig macht, ohne auf eine diese Gedanken verkörpernde Tathandlung abzustellen, kann aber nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in Einklang gebracht werden[234].

Das Abstellen des Strafrechts auf die Gesinnung der handelnden Person ist keine ausschließliche Erscheinung der Neuzeit. Zwar wurde der Begriff der »Gesinnungsmerkmale« wesentlich im Nationalsozialismus von *Mezger* und *Gallas* geprägt[235], aber schon für die im Jahre 1532 in Regensburg ratifizierte Constitutio Criminalis Carolina (CCC = Peinliche Gerichtsordnung) war das entscheidende Kriterium zur Bejahung der »Verräterei« die Einstellung zu einem »niederträchtigen, heimtückischen boshaften Anschlag auf einen anderen«[236].

Im kanonischen Recht war auch der »sündige« Gedanke teilweise unter Strafe gestellt, indem der Glaubensabfall (apostasia), der Irrglauben (haeresis) und die Abtrünnigkeit (schisma) als die drei schwersten Verge-

---

232 Čopić, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, S. 216.

233 So schon Zacharia, Die Lehre vom Versuche des Verbrechens, S. 211 f., der zu Recht darauf hinweist, dass dadurch die Gleichheit des Gesetzes und die Unparteilichkeit des Richteramtes in Frage gestellt wird; in diese Richtung auch: Kaiafa-Gbandi, Terrorismusbekämpfung in der Europäischen Union und das vor-präventive Strafrecht, in: Herzog/Neumann (Hrsg.), Festschrift Hassemer, S. 1161, 1175.

234 Instruktiv zum Problemkreis des Gesinnungsstrafrechts: Puschke, Gefährdungsstrafrecht und Vorbereitungsdelikte, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 9, 31 m.w.N.; Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 239 ff.; Buchholz, Überwachungsstaat, S. 116 ff.; Rath, Gesinnungsstrafrecht, passim; speziell zur Kritik an der subjektiven Versuchstheorie und einem Gesinnungsstrafrecht schon Spendel, NJW 1965, 1881, 1882 ff.; Kühl, Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für das Strafrecht, S. 39 f.

235 So Schmidhäuser, Gesinnungsmerkmale im Strafrecht, S. 2.

236 Oehler, Wurzel, Wandel und Wert der strafrechtlichen Legalordnung, S. 53, der sich auf Art. 124 CCC bezieht.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hen gegen den Glauben und die Einheit der Kirche betrachtet wurden[237]. Jedoch stellte auch das kanonische Recht klar, dass ein bloß inneres Versagen zwar Sünde, aber keine Straftat ist. Zur Tatbestandsmäßigkeit der Vergehen gegen den Glauben musste der jeweilige Tatbestand durch äußere und schuldhafte Handlungen verwirklicht worden sein. Das kanonische Recht stellte auf die Gesinnung, die Einstellung und den »richtigen« Glauben der jeweiligen Person und damit aus heutiger Sicht auf das verfassungsrechtlich geschützte forum internum der Person ab.

Auch die Partikularstrafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts verwendeten Gesinnungsmerkmale wie Habgier, Gewinnsucht, roh, böswillig etc. Ausgelöst durch die Ansichten von *von Liszt* wurde um die Jahrhundertwende eine heftige Diskussion um den Einfluss der Gesinnung des Täters auf die Strafwürdigkeit geführt[238]. Um eine effektivere Bekämpfung der Kriminalität zu erreichen, sollte die Gesinnung des Täters bei der Bestrafung eine größere Rolle spielen. Der nationalsozialistische Gesetzgeber führte diesen Ansatz konsequent fort und verwendete Gesinnungsmerkmale in auffälliger Häufigkeit[239], wobei das Merkmal »böswillig« die größte Verwendung fand. So sollte in »*erster Linie* […] der verbrecherische Wille des Täters […] und nicht der durch die Betätigung dieses Willens herbeigeführte Erfolg für das strafrechtliche Eingreifen des Staates maßgebend sein«[240]. Diese fragwürdige Entwicklung diente dem nationalsozialistischen Gesetzgeber dazu, die sog. »Rechtserneuerung« voranzutreiben. Ziel war es, ein völlig neues nationalsozialistisches Strafrecht zu erschaffen, welches auf Begriffe wie die »völkische Sittenordnung« und dem »Volksempfinden« aufbaute[241]. Es wurde verstärkt auf die Gesinnung und damit auf die innere Einstellung der Person abgestellt, was gleichzeitig zu einer Aufgabe der das Strafrecht begrenzenden rechtsstaatlichen Garantien führte. Infolgedessen wurden Menschen allein wegen ihrer Gesinnung

---

237 Stechmann, Entwicklung und Bedeutung des Satzes „Cogitationis poenam nemo patitur“, S. 246 ff.

238 Vgl. von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Zweiter Band, S. 94, 122 ff.

239 Dazu Hartl, Das nationalsozialistische Willensstrafrecht, S. 65 ff., passim.

240 Freisler, Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung, in: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil, S. 11, 31. Stellvertretend für ein solches Täterstrafrecht steht die Formulierung von Dahm, Verbrechen und Tatbestand, in: Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 62, 102: Wonach nicht jeder ein Dieb ist, „der eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, sondern nur, wer seinem Wesen nach Dieb ist“.

241 Kelker, Zur Legitimität von Gesinnungsmerkmalen im Strafrecht, S. 113 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(zB. Sozialdemokraten, Kommunisten, Gewerkschafter etc.) oder aber wegen ihrer Religionszugehörigkeit bestraft. Dadurch fand eine Vorverlagerung der kriminellen Verteidigungslinie auf den bloßen verbrecherischen Willen statt, um den »Volksschädling«[242] so früh wie möglich zu bekämpfen[243]. Eine der bedeutendsten Änderungen im materiellen Strafrecht war die Einführung der – auch heute noch gebräuchlichen – Mordmerkmale des § 211 StGB wie zB. »grausam« oder die »niedrigen Beweggründe«. Gleichzeitig sollte der Rechtsgüterschutz *optimiert* werden, indem nicht mehr alleine auf den Verletzungserfolg der strafbaren Handlung abgestellt wurde, sondern die Kategorie der Gefährdungstatbestände eingeführt wurde[244]. Demnach kam es für die Strafbarkeit nicht mehr ausschließlich auf den tatbestandlichen Erfolg der Handlung an, sondern Anknüpfungspunkt konnte auch das gefährliche Verhalten des Täters sein.

Aktuell wird der Begriff des Gesinnungsstrafrechts mit verschiedenen Normen des Strafgesetzbuches in Verbindung gebracht, wie zB. die Straftatbestände zur Pönalisierung von bestimmten öffentlichen Äußerungen[245]. Diesen Strafnormen ist gemeinsam, dass sie in den Bereich der gesellschaftlichen Kommunikation eingreifen und der Gesetzgeber die Strafwürdigkeit in das Vorbereitungsstadium einer etwaigen Rechtsgutsverletzung ausgeweitet hat. Zu erkennen ist, dass nicht schon die Äußerung an sich, soweit sie nicht die Intimsphäre oder die Ehre der Betroffenen verletzt, eine Rechtsgutsverletzung erzeugt, sondern dass auch hier eine Vorfeldkriminalisierung stattfindet. Straftatbestände, die Vorbereitungshandlungen pönalisieren, stehen seit ihrer Einführung in das Strafgesetzbuch teilweise unter dem Verdacht des Gesinnungsstrafrechts. Zu diesen Straftatbeständen zählen die §§ 129 ff. StGB, welche sich als Organisationsdelikte auf kriminelle und terroristische Vereinigungen beziehen sowie auch die §§ 84, 85, 88 und 100 StGB, welche sich als Vorbereitungsdelikte zu den eigentlichen Staatsschutzdelikten begreifen lassen.

In der jüngeren Rechtsprechung hat sich der Bundesgerichtshof wiederholt mit Situationen auseinandergesetzt, bei denen rein objektiv grundsätz-

---

242 Siehe die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 05.09.1939, RGBl. I, S. 1679.

243 Gropp, Tatstrafrecht und Verbrechenssystem und die Vorverlagerung der Strafbarkeit, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, S. 99, 106 f.; Wolf, JuS 1996, 189, 191 ff.

244 Kerrl, Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, S. 123 f.

245 Vgl. die §§ 80a, 86a, 126, 130, 130a, 131 und 140 StGB; zur Verfassungsmäßigkeit des § 130 Abs. 4 StGB siehe: BVerfG, NJW 2010, 47 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lich ein Verhalten vorliegt, welches mit der Rechtsordnung in Einklang steht. Die »Kriminal-Unrechts-Begründung« basiert hauptsächlich auf der bösen Absicht des Handelnden[246]. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs betrafen das »verkehrsgerechte« Provozieren eines Auffahrunfalls[247], die »Täuschungs«-Handlung durch die Aussage wahrer Tatsachen[248] sowie die »Rechtsbeugung« durch Behandlung einer Rechtssache durch den Richter in objektiv angemessener Zeit[249]. Diese Entscheidungen haben allesamt gemeinsam, dass die handelnde Person objektiv keine strafwürdige Handlung begeht und daher die Strafwürdigkeit der Handlung erst durch das Abstellen auf die subjektive Komponente, also die böse Absicht des Täters, begründet wird. *Rath* spricht im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen von einer Tendenz des Bundesgerichtshofs zum Subjektivismus, welche mit der konsequent rechtsstaatlich-restriktiven Orientierung des Strafrechts nicht vereinbar sei[250].

Auch hinsichtlich den §§ 89a, 89b und 91 StGB muss geklärt werden, ob die Kombination von objektiv teilweise neutralen Handlungen unter Heranziehung der bösen Absicht des Handelnden zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat als notwendiges Mittel zur »Bekämpfung« des internationalen Terrorismus oder als rechtsstaatswidriges Gesinnungsstrafrecht zu bewerten ist.

b) Cogitationis poenam nemo patitur[251] – verfassungsrechtliche Herleitung

Die Gedanken sind frei, »solange sie nicht nach außen hervortreten«[252]. Einigkeit besteht darüber, dass bloße Gedanken, seien sie auch noch so

---

246 Rath, Gesinnungsstrafrecht, S. 1, passim.
247 BGH, NJW 1999, 3132 f.
248 BGH, NJW 2001, 2187 ff.
249 BGH, JZ 2002, 198 ff.
250 Rath, Gesinnungsstrafrecht, S. 14 ff., 25 ff.
251 Diese allgemein gültige Rechtsregel geht bis auf die römische Rechtsordnung zurück: D. 48, 19, 18 (Ulpian 3 ad ed.); vgl. Büchmann, Geflügelte Worte, S. 379; aus rechtshistorischer Perspektive: Glöckner, Cogitationis poenam nemo patitur, S. 43 ff. m.w.N.; Stechmann, Entwicklung und Bedeutung des Satzes „Cogitationis poenam nemo patitur“, passim.
252 Frowein, in: Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 9 Rn. 2; vgl. auch § 11 des öStGB v. 27.05.1852: „Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zu Rede gestellt werden.“

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

»böse« und auf zukünftige Straftaten gerichtet, nicht für sich alleine die Strafbarkeit begründen können[253], da dies ein verfassungswidriges Gesinnungsstrafrecht darstellen würde. So soll »ein innerster Kernbereich, der das Geheimnisvolle der Persönlichkeit ausmacht, […] absolut unzugänglich bleiben«[254]. Die Strafbarkeit des Versuchs gem. § 22 StGB wird dadurch legitimiert, dass der Täter zu einer Straftat *unmittelbar angesetzt* haben muss und so seinen *dolus malus* auch der Außenwelt kundtut. Auch bei den ähnlich gelagerten Straftatbeständen der §§ 30 und 129 ff. StGB wird nicht nur die böse Absicht der Beschuldigten bestraft, sondern die *konspirative* Beteiligung mehrerer Tatbeteiligter führt zu einer nicht mehr beherrschbaren objektiven Gefährlichkeit und Gruppendynamik, so dass eine Kriminalisierung aus dem Aspekt der erhöhten Gefahr kriminalpolitisch und auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann.

Ein Verbot des Gesinnungsstrafrechts lässt sich aus der Verfassung nicht explizit herauslesen[255], jedoch anhand eines Zusammenspiels verschiedener verfassungsrechtlicher Vorgaben herleiten. So ist nach Art. 5 Abs. 1 GG nicht nur die Meinungsfreiheit, sondern auch die vorgelagerte Meinungs*bildungsfreiheit* umfassend geschützt[256], worunter auch die Motivation und Gedanken einer Person fallen können, zumindest dann, wenn die Strafbarkeit ausschließlich aufgrund dieser subjektiven Komponente des Täters begründet wird. Daraus folgt, dass Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG nicht dazu dienen dürfen, »Schutzmaßnahmen gegenüber rein geistig bleibenden Wirkungen von bestimmten Meinungsäußerungen zu treffen«[257]. Eine solche Strafbarkeit würde auch im Widerspruch zum sog. *forum internum* nach den Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1

---

253 Greco, Strafbarer Drogenbesitz, Privatsphäre, Autonomie : Überlegungen anlässlich der Entscheidung des argentinischen Verfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Straftatbestandes des Besitzes von Betäubungsmitteln zum Zwecke des Eigenkonsums, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 73, 81, geht der Frage nach, *warum* Gedanken straflos sind; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Art. 4 Rn. 35, weist darauf hin, dass Art. 4 GG eine „Gedankenpolizei" verbiete; kritisch auch Weißer, ZStW 121 (2009), 131, 149; Hirsch, ZRP 2008, 24, 25; Haffke, ZStW 107 (1995), 761, 781 f.

254 Arndt, NJW 1961, 897, 900.

255 Anders hingegen der explizite Schutz der Gedankenfreiheit in Art. 9 Abs. 1 EMRK und Art. 10 Abs. 1 EUGR, dazu ausführlich Fünfter Teil, B. III.

256 BVerfGE 47, 198, 233; 54, 208, 219; 61, 1, 8; 85, 1, 15.

257 BVerfGE 124, 300, 332 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Abs. 1 GG stehen, da die inneren Gedanken grundsätzlich dem staatlichen Zugriff von außen entzogen sind[258].

Das führt zu der verfassungsrechtlichen Konsequenz, dass eine Rechtsgutsgefährdung »*objektiv* feststellbar« sein muss und »nicht schon mit der subjektiven Tendenz des Täters identifiziert werden« kann[259]. Eine Bestrafung aufgrund der subjektiven Komponente ist daher gerechtfertigt, wenn die Gedanken durch einen Akt der Kommunikation oder durch eine (sozialwidrige) Handlung des Beschuldigten für die Außenwelt sichtbar gemacht werden und damit ein Sozialbezug hergestellt wird[260]. Durch diesen Akt der (nonverbalen) Preisgabe der Gedanken an die Außenwelt könnte die Intimsphäre des Menschen verlassen worden sein, so dass eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht als verfassungswidrig anzusehen wäre. Entscheidend sind die Anforderungen, die man an diese Handlung an die Außenwelt und deren Externalisierung stellt und wo man die Grenze zum Gesinnungsstrafrecht zieht. Das Strafrecht dient gerade *nicht* der sittlichen und moralischen Erziehung der Menschen, sondern der strafrechtlich relevante Wirkbereich ist ausschließlich der *Sozialbereich*[261]. Im Zusammenhang mit dem staatlichen Eingriff in die Gedankenwelt des Individuums muss zwischen der reinen (polizeirechtlichen oder strafprozessualen) Datenerhebung und der darauf aufbauenden materiell-strafrechtlichen Sanktion unterschieden werden. Dementsprechend muss die Frage der Existenz eines absolut geschützten Kernbereichs beantwortet werden, dessen Grenze auch vom Strafrecht nicht überschritten werden darf.

Nach *Ladeur* soll nicht einmal der Einsatz von Lügendetektoren und das sog. »Brain Scanning« das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder die Menschenwürde beeinträchtigen[262], obwohl hierdurch ein Blick in das innerste eines Menschen, in die Tabuzone des Kopfes[263], möglich erscheint. Ob dieser Aussage uneingeschränkt gefolgt werden kann, muss hinsicht-

---

258 Ausführlich dazu Vierter Teil, C. I. 3. d).

259 So ausdrücklich Schünemann, Politisch motivierte Kriminalität, in: de Boor (Hrsg.), Politisch motivierte Kriminalität – echte Kriminalität?, S. 49, 60.

260 So auch Sieber, NStZ 2009, 353, 360.

261 Baumann, Strafrecht im Umbruch, S. 34.

262 Ladeur, in: Götting/Schertz/Seitz (Hrsg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 8 Rn. 9 ff.; so auch mit weiteren Literaturnachweisen Schwabe, NJW 1982, 367 f.; Amelung, NStZ 1982, 38, 39 f.; auch Pawlik, der Terrorist und sein Recht, S. 46 f., hält den Einsatz des Lügendetektors, zumindest bei Terrorverdächtigen, für angebracht.

263 Stübinger, ZIS 2008, 538, 551.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lich der »Objektformel« der Menschwürde aber bezweifelt werden[264]. Nach *Sternberg-Lieben* wird »durch das Aufzeichnen unbewußter seelischer Regungen systematisch in den geistig-seelischen Eigenraum des Menschen« eingebrochen, »der dann nur noch als Anhängsel eines Apparates erscheint und dessen Willensfreiheit (Aussagefreiheit) gleichsam aufgehoben wird«[265]. Gegenwärtig besteht jedoch noch eine faktische Hürde, die verfassungsrechtlich fragwürdige Informationsgewinnungsmethoden wie den zwangsweisen Einsatz eines Lügendetektors als sichere Erkenntnisquelle ausschließt. *Ladeur* lässt die Frage der generellen Anwendung dieser Instrumente im Strafverfahren daher im Ergebnis offen, da die Technik aktuell (noch) nicht als so zuverlässig angesehen wird, um eine Anwendung als angemessen zu bewerten[266].

Im Umkehrschluss bedeutet diese Sichtweise aber, dass einer generellen Anwendung, unter der Prämisse genügender Zuverlässigkeit der Gerätschaften, die Grundrechte, insb. die Menschenwürde, nicht im Wege stehen würden[267]. Jedoch kann ein Rechtsstaat, der die Menschenwürde als höchstes Gut der Verfassung begreift, nicht alle technisch möglichen Mittel zur Wahrheitsfindung nutzen, sondern muss in speziellen Fällen, gerade zum Schutz des Rechtsstaates, auf verfassungswidrige Mittel zur Wahrheitserforschung verzichten[268]. Eine Bestimmung der Grenzlinie des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist aufgrund der sich wandelnden technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten eine der schwierigsten Aufgaben der aktuellen Verfassungsrechtsprechung und -wissenschaft. Die Straflosigkeit des bloßen verbrecherischen Willens, also der sozialschädlichen Gesinnung, ist ein unumstößliches Prinzip des liberalen Rechtsstaates. Solange sich die Begehung eines Deliktes nur in den Gedanken und Vorstellungen der Person abspielt, ohne dass die verbrecherische Energie in irgendeiner Form nach außen deutlich wird, darf das Strafrecht (noch) nicht eingreifen[269]. Das Strafrecht ist nicht als Werkzeug

---

264 So BVerfG, NJW 1982, 375.

265 Sternberg-Lieben, NJW 1987, 1242, 1244.

266 Zur technischen Entwicklung der Neurowissenschaft: Stübinger, ZIS 2008, 538 ff.

267 Auch der BGHSt 44, 308, 319 ff. sieht den Einsatz eines Lügendetektors als ungeeignetes Beweismittel iSv. § 244 Abs. 3 S. 2 Alt. 4 StPO an.

268 Geis, JZ 1991, 112, 117. Diese Diskussion ist aktuell in Bezug auf technische Ermittlungsmethoden zur Informationsgewinnung neu entfacht: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,790784,00.html; zuletzt aufgerufen am 26.09.2012.

269 Vgl. Meindl, Die Selbstverpflichtung im Strafrecht, S. 111.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

konzipiert, um moralische Gesinnungen und sittliche Werte in der Gesellschaft mit dem Mittel der Strafe zu regeln[270], sondern primär als Instrument zur *Reaktion* auf eine Straftat, also eine nach außen erkennbare sozialschädliche Handlung. Ein Gesinnungsstrafrecht jedoch »verwischt die Grenzen von Strafrecht und Moral«[271].

c) Tatstrafrecht versus Täterstrafrecht

Die Entscheidung für ein Tat- und demzufolge gegen ein Täterstrafrecht[272] hat ganz entscheidenden Einfluss auf ein Strafrechtssystem und den Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit. Die Bezugnahme auf eine »Tat« beinhaltet die Bestrafung von tatbestandlich konkret umschriebenen Handlungen und beugt damit ganz entscheidend staatlicher Willkür vor. Auch Art. 103 Abs. 2 GG spricht demzufolge von der Bestrafung der »Tat« und entfaltet seine freiheitssichernde Wirkung dahingehend, dass Strafrechtsnormen dem Leitprinzip des Tatstrafrechts entsprechen müssen. Das praktische Strafrecht stellt aber zwangsläufig immer nur eine Kompromisslösung der beiden gegenläufigen Ansätze des Tat- und des Täterstrafrechts dar[273].

Das aus den Grundrechten der Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG, dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 103 Abs. 2 GG konsti-

---

270 Zustimmend: Hoyer, Die Eignungsdelikte, S. 37 f.; Roxin, JuS 1966, 377, 381 ff.; Rudolphi, Inhalt und Funktionen des Handlungsunwertes im Rahmen der personalen Unrechtslehre, in: Schroeder/Zipf (Hrsg.), Festschrift Maurach, S. 51, 72; a.A.: Welzel, Das Deutsche Strafrecht, S. 4.

271 Hirsch, Tatstrafrecht – ein hinreichend beachtetes Grundprinzip?, in: Prittwitz u.a. (Hrsg.), Festschrift Lüderssen, S. 253; Kühl, Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für das Strafrecht, S. 36 ff., der sich auf die kantische Unterscheidung von Recht und Moral bezieht, sieht die Gefahr eines „moralgesättigten und gesinnungstriefenden" Strafrechts. Problematisch werde die Verwertung der Gesinnung nach Kühl jedenfalls dann, wenn diese die Sanktion für die äußere Tat erhöhe. Bei den §§ 89a, 89b und 91 StGB kann das Abstellen auf die Gesinnung sogar zur *Begründung* der Strafbarkeit führen, da die Tat an sich teilweise kein sozialschädliches Verhalten darstellt.

272 Vgl. dazu schon die Differenzierung verschiedener Tätertypen und sog. „sozialen Neurasthenikern" bei von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Zweiter Band, S. 94, 126 f.

273 Instruktiv dazu schon Schmidhäuser, Gesinnungsmerkmale im Strafrecht, S. 109 ff. m.w.N.; Zipf, Kriminalpolitik, S. 77 f.; Kargl, ZStW 103 (1991), 136, 168 f., verweist zur Differenzierung zwischen Gesinnungs- und Tatstrafrecht bei § 246 StGB auf die Beschaffenheit des Handlungsbereichs. Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Ansätzen erfolge nicht durch Gedanken und Handlungen, sondern durch die Beschaffenheit des äußeren Aktes.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tuierte Schuldprinzip geht davon aus, dass einem Täter mit einer Strafe ein Rechtsverstoß vorgehalten wird und dieser ihm persönlich, also nach seiner individuellen Schuld, vorgeworfen wird[274]. Primär wird im deutschen Strafrechtssystem die begangene *Tat* bestraft, wobei jedoch auch die Absichten und Motive des Täters nicht unberücksichtigt bleiben und dementsprechend strafbegründend, strafschärfend aber auch strafmildernde Wirkung entfalten können.

Konsequentes Gesinnungs- oder Täterstrafrecht müsste ausschließlich an die *Gefährlichkeit* des Täters anknüpfen, so dass jedwede objektive Manifestation der Gesinnung bedeutungslos und ausschließlich auf die inneren Vorgänge des Täters oder seine Lebensführung abzustellen wäre[275]. Ein solches Strafrecht aber, welches größtenteils auf Prognosen basiert, ist extrem anfällig für staatlichen Missbrauch, Willkür und Fehlentscheidungen[276]. Zwar würde auch hier noch zum Teil auf Erkenntnisse der Vergangenheit abgestellt, primär geht es aber um die *zukünftige* Entwicklung der Gefährlichkeit des Täters, ohne dass dem Täter eine bereits begangene Tat

---

274 BVerfGE 20, 323, 331; 25, 269, 286; 27, 18, 29; 45, 187, 228; 50, 125, 133 f.; 54, 100, 108; 80, 244, 255. Zur verfassungsrechtlichen Herleitung des Schuldprinzips: Frister, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, S. 19 ff.; Hörnle, Die verfassungsrechtliche Begründung des Schuldprinzips, in: Dannecker u.a. (Hrsg.), Festschrift Tiedemann, S. 325 ff.; Wolff, AöR 124 (1999), 55 ff. Mit dem unumstößlichen Bekenntnis zum Schuldprinzip stellt die deutsche Rechtsordnung im europäischen Vergleich, insb. zum englischen Strafrecht, eine Besonderheit dar, dazu Safferling, Vorsatz und Schuld, S. 479 f. Auch dem europäischen Gesetzgeber ist ein allgemein gültiges Schuldprinzip fremd, mit der Konsequenz, dass „nur" auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit abgestellt wird. Dadurch besteht die Gefahr, dass das deutsche Schuldprinzip durch die europäische Strafrechtsharmonisierung aufgeweicht werden könnte, vgl. Landau, ZStW 121 (2009), 965, 973.

275 Gropp, Tatstrafrecht und Verbrechenssystem und die Vorverlagerung der Strafbarkeit, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, S. 99, 105, bringt die Umschreibung eines Täterstrafrechts auf den Punkt: „Im Grunde kommt es in einem Täterstrafrecht somit nicht darauf an, was jemand macht, sondern wer jemand ist"; mit Verknüpfung zum Konzept des Feindstrafrechts: Marzahn, Das Feindstrafrecht als Komponente des Präventionsstaats?, S. 106 ff. m.w.N.; die Verfassungsmäßigkeit eines Täterstrafrechts vollumfänglich verneinend: Hamann, Grundgesetz und Strafgesetzgebung, S. 23 f. m.w.N.

276 Ebenso Hawickhorst, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung, S. 191.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nachgewiesen werden müsste[277]. Aus dieser spezialpräventiven Logik des Täterstrafrechts[278] heraus müsste der Täter aber, unabhängig der Schwere der in Frage stehenden Tat, bis zu seiner Resozialisierung – die bei stark ideologisierten Terroristen eher unwahrscheinlich ist – inhaftiert bleiben. Bei einem Fehlschlag der Resozialisierung des Täters müsste diesem dann konsequenterweise lebenslang die Freiheit entzogen werden, zumindest aber solange, wie eine abstrakte Gefahr der weiteren Begehung einer Straftat von ihm ausgeht.

Im Tatstrafrecht hingegen müsste eine Strafbarkeit des Versuchs verneint und ausschließlich auf die begangene Tat abgestellt werden[279]. Das Abstellen auf die inneren Vorgänge des Täters, wie zB. Vorsatz, Absicht oder subjektive Mordmerkmale würde sich bei einem reinen Tatstrafrecht verbieten. Ansatzpunkt der Bestrafung wäre alleine die begangene Tat, ohne nach den Beweggründen des Täters, wie zB. Schuldausschließungsgründe, zu fragen[280]. Die Aufgabe eines rechtsstaatlichen Strafrechts besteht daher in der Austarierung der beiden Gegenpole und der Findung eines verträglichen Kompromisses[281]. Grundsätzlich dient die Strafe dazu – im Gegensatz zu reinen Präventivmaßnahmen – repressiv auf ein bereits begangenes und verbotenes Verhalten des Täters zu reagieren und dieses als rechtswidriges Fehlverhalten zu klassifizieren, so dass dementsprechend auch die Menschenwürde des Täters nach Art. 1 Abs. 1 GG berührt ist[282]. Nach dem ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz »Keine Strafe ohne Schuld« soll jeder Täter nur beim Vorliegen persönlicher Schuld *überhaupt* bestraft werden, gleichzeitig soll die Strafe aber auch *schuldangemessen* sein. Ein Umbau des bestehenden Strafrechtssystems hin zu einem reinen Präventions- oder Gesinnungsstrafrecht würde die Abschaffung des verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzips bedeuten und

---

277 Die Maßregeln der Besserung und Sicherung sind das Resultat eines täterstrafrechtlichen Ansatzes, da sie ausschließlich auf die *Gefährlichkeit* des Täters abstellen, siehe dazu Dritter Teil, B. V. 1. a).

278 Vgl. Hefendehl, StV 2005, 156, 159.

279 Hirsch, Moderne Strafgesetzgebung und die Grenzen des Kriminalstrafrechts, in: Lilie (Hrsg.), Strafrechtliche Probleme, Band II, S. 21, 26 hebt das rechtliche Schutzinteresse beim Tatstrafrecht – im Unterschied zum Gesinnungsstrafrecht – hervor.

280 Vgl. dazu Wolf, JuS 1996, 189 ff.; Roxin, Strafrecht AT I, § 6 Rn. 1.

281 Meindl, Die Selbstverpflichtung im Strafrecht, S. 117.

282 Miebach, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 46, Rn. 18; Lagodny, Menschenwürde im Strafrecht – am Beispiel der grundrechtlichen Legitimation staatlichen Strafens, in: Fischer (Hrsg.), Der Begriff der Menschenwürde, S. 65, 69, 74 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wäre dementsprechend nicht mit der Verfassung vereinbar[283]. Das Präventionsstrafrecht stellt die Frage nach der individuellen Schuld des Täters nicht, da der Vergeltungsgedanke der Strafe in den Hintergrund tritt und allein die *Verhinderung* der zukünftigen Tat – unabhängig von der persönlichen Vorwerfbarkeit des Täters – entscheidend ist.

2. Der terroristische Gefährder als Zielobjekt des Terrorismusstrafrechts

Der Terminus »Gefährder« ist in der deutschen Rechtsordnung (bislang) nicht legal definiert und findet dementsprechend auch keine explizite Verwendung in der Sicherheitsgesetzgebung. Allerdings gelten bundeseinheitlich Personen als Gefährder, bei denen »bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insb. solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen« werden[284]. Die durch den Gefährder ausgehende Gefahr ist aber keinesfalls bewiesen, sondern beruht auf Indizien, Vermutungen und seinen Lebensumständen, hauptsächlich auf seinen Vorstellungen und Absichten hinsichtlich der Begehung einer zukünftigen Straftat[285]. Um eine Person als Gefährder einzustufen muss daher keine konkrete Gefahr im Sinne des Gefahrenabwehrrechts vorliegen, vielmehr handelt es sich bei der Einstufung um eine Prognose hinsichtlich seines zukünftigen Verhaltens[286]. Vor allem im Zusammenhang mit terroristischen Gefahren wird der Begriff Gefährder verwendet und Informationen über po-

---

283 Ähnlich, allerdings ohne verfassungsrechtlichen Bezug, schon Schünemann, Die Funktion des Schuldprinzips im Präventionsstrafrecht, in: Schünemann (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, S. 153, 154 ff.

284 Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes (AG Kripo) haben sich im Jahr 2004 auf diese Begriffsbestimmung geeinigt, welche auch Eingang in die tägliche Praxis der Sicherheitsbehörden gefunden hat; vgl. auch die offizielle Definition auf Nachfrage des Abgeordneten Neskovic durch den Staatssekretär Dr. Hanning: BT-Drs. 16/3570, S. 6; kritisch dazu: von Denkowski, Kriminalistik 2007, 325, 327, der auf einen Konflikt dieser Definition mit dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG und die Nähe zu einer „Generalstrafklausel" hinweist; Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 77 f.

285 Schon Hamann, Grundgesetz und Strafgesetzgebung, S. 18 f. m.w.N. verweigert der isolierten *Gefährlichkeit* des Täters jegliche strafrechtliche Bedeutung.

286 Vgl. zu den Problemen der prognostischen Gefahrenabwehr durch Freiheitsentzug: von Denkowski, Kriminalistik 2006, 11, 12.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tentielle Terroristen in verschiedenen Datenbanken gespeichert und zusammengeführt[287].

Potentielle Gefährder werden aber nicht nur in (islamistischen) Terroristen gesehen, so dass der Begriff auch im Aufenthaltsrecht, im Versammlungsrecht und im Gefahrenabwehrrecht (zB. durch sog. Gefährderanschreiben bzw. -ansprachen im Zusammenhang mit Demonstrationen, Fußballspielen etc.) in der Praxis verwendet wird. Dabei wird der Gefährder, in Abgrenzung zum gewöhnlichen Verbrecher, als eine neuartige Bedrohung des Rechtsstaats qualifiziert, der mit den traditionellen Mitteln der Sicherheitsbehörden nicht mehr effektiv begegnet werden könne. Gefährder werden mit Risiken und Bedrohungen assoziiert, währenddessen Verbrecher mit unmittelbaren Rechtsgutsverletzungen in Verbindung gebracht werden[288]. Es geht nicht um die Schuld an einer konkret begangenen Straftat, sondern um das Zusammentreffen verschiedenster Umstände, die als Beleg einer gewissen Gefährlichkeit der Zielperson und deren zukünftigem Fehlverhalten angeführt werden[289]. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass auch (ungefährliche) Unschuldige, und im Zuge der Überwachung auch deren (ungefährlicher) unschuldiger Bekanntenkreis, in das Visier der Sicherheitsbehörden fallen können. Mögliche Maßnahmen in Bezug auf die Gefährder ähneln der nachrichtendienstlichen Vorgehensweise[290], nur dass nicht die Nachrichtendienste, sondern eben die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden aktiv gegen die potentielle Bedrohung vorgehen. Darin kann eine beunruhigende Verschiebung der sicherheitsrechtlichen Systematik, insb. hinsichtlich der heimlichen Ermitt-

---

287 Die „Antiterrordatei“ stellt beispielsweise eine Zusammenführung verschiedenster Datenbanken dar. Enthalten sind u.a. die Datenbank Islamismus, Fundstellennachweis islamistischer Terrorismus, Bekämpfung islamistischer Terrorismus, Übersicht Gefährder/Beschuldigte/ Grundinformationen islamistischer Terrorismus aber auch eine Vielzahl weiterer *terrorismusunabhängiger* Datensammlungen. Kritisch zur Antiterrordatei hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Trennungsgebotes: Lang, Das Antiterrordateigesetz, S. 221 ff., 237; anders: Pawlik, Der Terrorist und sein Recht, S. 47 f., der sogar die *Abschaffung* des Trennungsgebots aus sicherheitspolitischen Gründen fordert.

288 Böhm, Der 'Gefährder' und das 'Gefährdungsrecht', S. 230 f.

289 Als zurechenbare Risikofaktoren bei der Qualifizierung als Gefährder kommen u.a. die Zugehörigkeit zum Islam, das Studium naturwissenschaftlicher Fachrichtungen als Ausländer oder eine radikale politische Überzeugung in Betracht.

290 So zB. die umfassende Überwachung und Sammlung von personenbezogenen Daten ohne konkrete Anhaltspunkte der Begehung einer Straftat durch den Gefährder.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lungsmethoden und der ausdifferenzierten Zuständigkeiten, gesehen werden. Das Dilemma der Sicherheitsbehörden liege darin, dass das Handeln des Gefährders weder eine konkrete Gefahr iSd. Polizeirechts darstelle, noch einen strafprozessualen Anfangsverdacht auslöse, dieser rechtsstaatlich nicht hinnehmbare Zwischenstatus aber eine Bedrohung für die Bevölkerung bedeute[291]. Es lässt sich konstatieren, dass traditionell nachrichtendienstliche Befugnisse auf die Behörden der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übertragen werden, und zwar nicht als Ausnahmeregelung, sondern als sicherheitsrechtlicher Standard zur Bekämpfung des (terroristischen) Gefährders.

Das angesprochene Dilemma der Sicherheitsbehörden wurde auch mithilfe der Modifikation des Staatsschutzstrafrechts gelöst. Die Zielperson der §§ 89a, 89b und 91 StGB passt durchaus in die Definition des Gefährders, wird aber durch die Strafrechtsordnung als Beschuldigter iSd. der Strafprozessordnung und als Straftäter iSd. Strafgesetzbuchs qualifiziert. Das Problem im Umgang mit Gefährdern wurde dementsprechend in strafrechtlicher Weise dahingehend gelöst, dass durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit neutrale Handlungen eines potentiellen Gefährders kurzerhand als Straftaten bewertet werden, so dass neben der materiellen Strafbarkeit des Gefährders auch die strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse eröffnet sind. Insofern hat der Begriff des Gefährders zwar nicht expressis verbis Eingang in die Strafrechtsordnung gefunden, die Implementierung der §§ 89a, 89b und 91 StGB hat aber nunmehr zur Folge, dass der terroristische Gefährder auch als Straftäter zu qualifizieren ist[292].

3. Das Zusammenspiel zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr im neuen Staatsschutzstrafrecht

In der aktuellen Sicherheitsarchitektur lässt sich nicht nur ein Verschwimmen der Grenzen zwischen den Befugnissen der Nachrichtendiens-

---

291 So der ehemalige Innenminister Schäuble in einem Interview des Spiegel, Nr. 28 vom 09.07.2007, S. 31, 32.

292 Vgl. Walter, KJ 2008, 443, 446 f., bezeichnet den strafrechtliche Ansatz als „Flucht ins Strafrecht", um einer rechtspolitischen Debatte über die Grenzen der Nachrichtendienste und der Gefahrenabwehrbehörden vorzubeugen. Der Schauplatz der rechtspolitischen Debatte wurde mit der Implementierung der §§ 89a, 89b und 91 StGB demnach auf das materielle Strafrecht, insb. auf die Frage nach den Grenzen der Vorverlagerung der Strafbarkeit, verlegt.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

te und den Gefahrenabwehrbehörden erkennen, auch das Gefahrenabwehrrecht und das Strafrecht nähern sich immer weiter an[293]. Grob gesagt dient die Strafverfolgung nach traditioneller Systematik repressiven und die Gefahrenabwehr präventiven Zwecken[294]. Daher ist der gefahrenabwehrrechtliche Eingriff grundsätzlich erst möglich, wenn auch eine *Gefahr* für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht[295], wohingegen die Strafprozessordnung als Mindestvoraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens das Vorliegen *zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte* für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat nach § 152 Abs. 2 StPO voraussetzt. Ein hinreichender Anfangsverdacht besteht dann, wenn auf der Grundlage konkreter Tatsachen eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat begangen worden ist[296]. Kritisch zu beobachten ist aber die durch das neue Staatsschutzstrafrecht verstärkte Tendenz, dass das Vorliegen eines Anfangsverdachts – aufgrund der Unbestimmtheit einiger Straftatbestände – immer mehr zum Regel- statt zum Ausnahmefall wird und der Strafprozess als solches mehr und mehr durch Überlegungen der Gefahrenabwehr

---

293 Ähnlich Böhm, Der 'Gefährder' und das 'Gefährdungsrecht', S. 225 f.; Hassemer, StV 2006, 321, 324; Weißer, ZStW 121 (2009), 131, 155 f.; Jeßberger, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 2; Kraus, Rechtsstaatliche Terrorismusbekämpfung durch Straf- und Strafprozessrecht, S. 40 f.; Möstl, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, S. 148; Paeffgen, »Verpolizeilichung« des Strafprozesses – Chimäre oder Gefahr?, in: Wolter (Hrsg.), Zur Theorie und Systematik des Strafprozessrechts, S. 13, 14 ff.; Diwel, Der ganzheitliche Bekämpfungsansatz – eine neue Strategie in der Auseinandersetzung mit dem islamistisch motivierten Terrorismus, in: Griesbaum/Hannich/Schnarr (Hrsg.), Festschrift Nehm, S. 101 ff.; Deckers/Heusel, ZRP 2008, 169, 170 f.; Rackow, Strafrechtliche Terrorismusbekämpfung durch Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen, in: Bloy u.a. (Hrsg.), Festschrift Maiwald, S. 615, 617; Heintzen, Protokoll der 137. Sitzung des deutschen Bundestages, Öffentliche Anhörung, S. 9, hält dies wohl für verfassungsrechtlich unproblematisch, da „eine strikte Trennung von Polizei und Strafverfolgung" in der Verfassung nicht angelegt sei.

294 Vgl. Heinrich, ZStW 121 (2009), 94, 123 ff.; Sieber, ZStW 119 (2007), 1, 34.

295 Näher zum Gefahrenbegriff: Pils, DÖV 2008, 941 ff.; Poscher, Gefahrenabwehr, S. 112 ff.

296 Vgl. BGH, NJW 1989, 96, 97 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

geprägt wird[297]. Zwar können die Voraussetzungen bei Ermittlungsmaßnahmen mit spezifischem Eingriffscharakter höher als diejenigen beim hinreichenden Anfangsverdacht des § 152 Abs. 2 StPO sein, jedoch sind diese nicht mit dem dringenden Eingriffsbedürfnis bei einer konkreten Gefahr iSd. des Polizeirechts gleichzusetzen. Unter einer »konkreten Gefahr ist dabei eine Sachlage zu verstehen, die im Einzelfall tatsächlich oder jedenfalls aus der (ex-ante-)Sicht des für die Polizei handelnden Amtswalters bei verständiger Würdigung der Sachlage in naher Zukunft die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes in sich birgt«[298].

Die weite Vorverlagerung der Strafbarkeit durch das neue Staatsschutzstrafrecht kann nun aber zu einem Systembruch innerhalb der herkömmlichen sicherheitsrechtlichen Systematik führen, indem strafprozessuale Maßnahmen aufgrund eines Verdachtes hinsichtlich der Begehung einer (sozialadäquaten) Vorbereitungshandlung iSd. §§ 89a, 89b und 91 StGB möglich werden, obwohl eigentlich (noch) keine Gefahr iSd. Polizeirechts und damit kein gefahrenabwehrrechtliches Bedürfnis zum Einschreiten gegeben ist[299]. So ist das Sammeln von Vermögenswerten iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB weit davon entfernt, eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darzustellen, das Sparen alleine kann nun aber dennoch dazu führen, dass die Strafverfolgungsbehörden die gesamte Bandbreite an strafprozessualen Ermittlungsinstrumenten einsetzen können[300]. All diese teilweise sehr intensiven grundrechtlichen Beeinträchtigungen des Beschuldigten sind durch die Aufnahme des § 89a StGB in die Strafprozessordnung möglich, obwohl das Sammeln von finanziellen Mitteln in der zeitlichen Reihenfolge des Tatgeschehens dermaßen am Anfang steht, dass noch unzählige weitere Zwischenschritte zur endgülti-

---

297 In diese Richtung schon Dencker, StV 1988, 262, 264 f.; Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 142 ff. m.w.N.; auch die mit den §§ 89a, 89b und 91 StGB befassten Polizeibeamten sehen diese Entwicklung durchaus kritisch: Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 172 ff., und betrachten die „Abgrenzung zwischen Strafrecht und Polizeirecht im Rahmen der Ermittlungsarbeit als schwierig“ (S. 175); Griesbaum/Wallenta, NStZ 2013, S. 369, 373, hingegen rechtfertigen diese Entwicklung mit dem Gebot des effektiven Rechtsgüterschutzes, „der nur möglich ist, wenn bei der Struktur der Verbote auf die Struktur des Verhaltens, das das geschützte Interesse verletzt, Rücksicht genommen wird“.

298 Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, § 3 Rn. 69.

299 In diese Richtung auch: Becker, Kriminalistik 2010, 568, 569.

300 Siehe dazu: Zweiter Teil, C. III. 2.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gen Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat erforderlich sind.

Durch die Implementierung des § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB stellt auch das neutrale Sammeln von Vermögenswerten nunmehr eine konkrete Gefahr iSd. Polizeirechts dar, da das Gefahrenabwehrrecht einschlägig ist, wenn es um die Verhinderung von Straftaten und damit um die Verhinderung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geht. Unter den Begriff der Straftaten fallen alle Handlungen, die in Rechtsnormen konkret umschrieben und mit Strafe bedroht sind. Somit greift das herkömmliche Gefahrenabwehrrecht auch, um die Vorbereitungshandlungen des neuen Staatsschutzstrafrechts zu verhindern, was – neben den strafrechtlichen Vorverlagerungen – zu einer zusätzlichen *gefahrenabwehrrechtlichen Vorverlagerung* staatlicher Eingriffsbefugnisse führt[301]. Daraus kann sich ein Gleichlauf gefahrenabwehrrechtlicher und strafprozessualer Maßnahmen in zeitlicher Hinsicht – jedoch weit entfernt von einer Rechtsgutsverletzung – ergeben.

Die temporäre Rangfolge des Strafprozess- und Gefahrenabwehrrechts wird durch das neue Staatsschutzstrafrecht umgekehrt, so dass gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen teilweise erst *mit oder nach* der Eröffnung strafprozessualer Maßnahmen möglich werden. Die Eröffnung des strafprozessualen Ermittlungsinstrumentariums durch § 89a StGB dient nicht mehr hauptsächlich der repressiven Verfolgung und Aburteilung der Täter, sondern vielmehr der präventiven Nutzung der (verdeckten) Möglichkeiten der Strafprozessordnung[302]. Diese strafprozessuale Dominanz kann im Bereich der Terrorismusabwehr bis zur vollkommenen Zurückdrängung des Gefahrenabwehrrechtes führen, da die strafprozessualen Eingriffsbefugnisse früher möglich sind und insb. in Bezug auf die Dauer einer möglichen Haft sogar intensivere – da weitaus längere – Freiheitseinschränkungen zulassen. Auch führt diese neuartige Systematik zu der merkwürdigen Konsequenz, dass das Gefahrenabwehrrecht zur Verhinderung der Begehung von Straftaten iSd. der §§ 89a, 89b und 91 StGB einschlägig ist, obwohl (noch) keine Rechtsgutsverletzung iSd. des Strafrechts, aber

---

301 Ebenso Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 101.

302 So auch Radtke/Steinsiek, ZIS 2008, 383, 394; Kniesel, ZRP 1992, 164, 166; Frehsee, Fehlfunktionen des Strafrechts und der Verfall rechtsstaatlichen Freiheitsschutzes, in: Schild (Hrsg.), Der Rechtsstaat verschwindet, S. 275, 285, spricht in diesem Zusammenhang auch offen von sog. „Master-Strafnormen", die keine Bestrafung, sondern „weite exekutive Zugriffsräume" schaffen sollen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auch keine konkrete Gefahr alleine durch die Tathandlung iSd. des Polizeirechts vorliegt.

Zweifelhaft ist, ob sich der Gesetzgeber bei der Implementierung der §§ 89a, 89b und 91 StGB dieser Auswirkungen auf die gesamte sicherheitsrechtliche Struktur bewusst war, da das bisherige gefahrenabwehrrechtliche Instrumentarium Eingriffe in die Grundrechte der Bürger frühzeitiger ermöglichte, dementsprechend präventiver Natur war, und die Einleitung strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen zeitlich nachfolgte und grundsätzlich repressiver Natur war. Die straf- sowie gefahrenabwehrrechtlichen Vorverlagerungen möglicher Eingriffe der Sicherheitsbehörden in die Freiheitsrechte der Betroffenen durch die Kombination von Straf- und Gefahrenabwehrrecht haben Auswirkungen zur Folge, die aufgrund der zeitlichen Entfernung des staatlichen Eingriffs zur zukünftigen schweren staatsgefährdenden Gewalttat vom Gesetzgeber nur schwerlich gewollt gewesen sein können. In der Praxis bedeutet dies, dass die Sicherheitsbehörden zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Straftat nach § 89a StGB schon vor ihrer Begehung eingreifen dürfen, also zB. schon kurz *vor* dem Sammeln von Vermögenswerten nach § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB, oder aber schon kurz *vor* dem Herunterladen einer Anleitungsschrift iSd. § 91 StGB. Eine dermaßen weitgehende Vorverlagerung ist rechtsstaatlich nicht hinnehmbar und führt auch in der Praxis zu unlösbaren Beweisschwierigkeiten und einer Ausuferung der strafrechtlichen Vorbereitungstatbestände – verstärkt durch das Gefahrenabwehrrecht – ins Bodenlose.

4. Die §§ 89a, 89b und 91 StGB als »Feindstrafrecht«

Die §§ 89a, 89b und 91 StGB und die durch die Normen verursachten verfassungsrechtlichen sowie strafrechtsdogmatischen Friktionen ergeben sich größtenteils aus der rechtspolitischen Intention des Gesetzgebers, die Strafbarkeit einzelner Handlungen immer weiter nach vorne zu verlagern um eine umfassende Präventionswirkung des Strafrechts und damit größtmögliche Sicherheit für den Staat und die Gesellschaft zu erlangen. Auch hat das neue Staatsschutzstrafrecht mit seiner primären Zielsetzung – der *Bekämpfung* des Terrorismus – zwar nicht explizit, aber dennoch augenscheinlich, eine klare (terroristische) Zielgruppe, deren Mitgliedern bestimmte Tätermerkmale zugeschrieben werden und von denen eine erhöhte Gefahr für die Bevölkerung ausgehen soll, so dass eben auch der Begriff *Terrorismusstrafrecht*, also ein spezielles Strafrecht für Terroris-

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ten, durchaus passend erscheint. Anhand dieser Überlegungen ist aus rechtspolitischer Sicht nun zu fragen, ob die – nicht zu leugnende – Bedrohung durch den internationalen Terrorismus die Exklusion von Freiheitsrechten und den Abbau prozessualer Garantien in einer Weise rechtfertigen kann, die der Bevölkerung größtmögliche Sicherheit vor Terroristen suggeriert, aber im Gegenzug auch die gesamte Bevölkerung durch rigorose Sicherheitsgesetzgebung in ihren Freiheitsrechten belastet. Als Lösung dieses rechtsstaatlichen Dilemmas wird teilweise das Konzept des Feindstrafrechts angeführt, dass die »normalerweise« rechtstreuen Bürger vom »scharfen« Feindstrafrecht verschont und nur die »gefährlichen Feinde« der Rechtsordnung diesem (Un-)Recht unterstellt[303]. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die §§ 89a, 89b und 91 StGB immer wieder in Zusammenhang mit dem Begriff »Feindstrafrecht« gebracht werden, auch deshalb, weil die subjektive Komponente des Täters zur Strafbegründung die überragende Rolle spielt[304]. Im Folgenden wird das Jakobssche Konzept des Feindstrafrechts kursorisch vorgestellt sowie bewertet und anschließend die §§ 89a, 89b und 91 StGB auf typische feindstrafrechtliche Merkmale hin analysiert.

a) Das feindstrafrechtliche Konzept nach Jakobs

Die weltweite Debatte[305] rund um das Konzept des Feindstrafrechts ist sehr umfassend und wird teils heftig geführt. Nach ihrem Begründer *Jakobs* ist zwischen einem Bürger- und einem Feindstrafrecht zu unterschieden, was dazu führt, dass Terroristen nicht mehr als Personen, sondern als

---

303 Dem feindstrafrechtlichem Konzept durchaus positiv gegenüberstehend (stellvertretend für die Ansicht des Begründers) Jakobs, HRRS 2004, 88, 95; Pawlik, Der Terrorist und sein Recht, S. 38 ff.; Depenheuer, Selbstbehauptung des Rechtsstaates, S. 55 ff.; zur historischen Herleitung der mit dem Konzept zusammenhängenden Begriffe: Roellecke, JZ 2006, 265 ff.

304 Zu diesem Vorwurf: Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins Nr. 72/2008, S. 7 f.; Gierhake, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 6; Jakobs, Zur Theorie des Feindstrafrechts, in: Rosenau/Kim (Hrsg.), Straftheorie und Strafgerechtigkeit, S. 167, 177.

305 Vgl. den Überblick der Reaktionen bei Greco, Feindstrafrecht, S. 31 ff. m.w.N.; daneben beschäftigt sich insb. die spanischsprachige Literatur umfassend mit diesem Konzept, vgl. nur die Aufsatzsammlungen von Cancio Meliá/Gómez-Jara Díez (Hrsg.), Derecho Penal del Enemigo, Vol. 1, Vol. 2; Polaino-Orts, Derecho Penal del Enemigo; Zaffaroni, El enemigo en el Derecho penal.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

»Feinde« des Rechtsstaats angesehen werden[306]. Hat Jakobs die Entstehung des Feindstrafrechts zu Anfang noch verhalten kritisiert[307], so hat sich seine Beurteilung im Laufe der Zeit dahingehend gewandelt, dass er das Konzept des Feindstrafrechts mittlerweile für eine Notwendigkeit hält, da »keine heute ersichtliche Alternative« bestehe[308]. Entscheidend für Jakobs Theorie der Differenzierung zwischen Bürgern und Feinden ist die Möglichkeit des Staates, in das relativ geschützte Internum der Person einzudringen, was in einem Bürgerstrafrecht absolut unzulässig sei, im Feindstrafrecht hingegen jedoch, aufgrund der Gefährlichkeit der Feinde, möglich, ja sogar unumgänglich sein soll. Als Internum versteht Jakobs die gesamte Privatsphäre der Bürger, von Gedanken über die Intimität des Körpers bis zu einvernehmlichen sozialen Kontakten, so dass ein staatlicher Eingriff in das Internum – zumindest bei den Bürgern – generell als unzulässig anzusehen sei[309]. Ein Eingriff in das Internum sei nur dann zulässig, wenn der Bürger durch ein extern störendes Verhalten Anlass dazu gegeben habe. Der staatliche Eingriff in das Internum ohne ein kausales externes Verhalten des Bürgers führe zu einer »Diminuierung des Subjekts« und »zu einem Strafrecht eigener Art«, eben dem Feindstrafrecht[310]. Eine solche feindstrafrechtliche Differenzierung zwischen Personen und Unpersonen ermögliche die unterschiedliche Behandlung von Terroristen im Vergleich zu »normalen« kriminellen Bürgern, da Terroristen vollstän-

---

306 Jakobs, ZStW 97 (1985), 751 ff.; zum Feindbegriff nach Jakobs: Marzahn, Das Feindstrafrecht als Komponente des Präventionsstaats?, S. 26 ff.; in diese Richtung auch Horn, Sicherheit durch vorbeugende Verbrechensbekämpfung, in: Horn (Hrsg.), Festschrift Schmitt Glaeser, S. 435, 444 f., der vom „absolute[n] Feind" spricht, gleichzeitig aber die Rechts-und Verfassungsbindung des Staates auch bei Maßnahmen gegen Terroristen anerkennt; Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 210 ff.; vgl. zur Qualifizierung von Terroristen der RAF als „Feinde des Rechtsstaats" auch Diewald-Kerkmann, Frauen, Terrorismus und Justiz, S. 141 ff. m.w.N., die einen authentischen Überblick über die Ansichten von Politikern und Sicherheitsbehörden der damaligen Zeit gibt.

307 Jakobs, ZStW 97 (1985), 751 ff.; ein chronologischer Überblick der Modifikationen des Konzepts und ausgewählten Erwiderungen findet sich bei Hawickhorst, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung, S. 200 ff.

308 Jakobs, Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart, in: Eser/Hassemer/Burkhardt (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, S. 47, 53; zur Entwicklung des Konzepts: Marzahn, Das Feindstrafrecht als Komponente des Präventionsstaats?, S. 5 ff.; Greco, Feindstrafrecht, S. 13 ff.

309 Jakobs, ZStW 97 (1985), 751, 756.

310 Ebenda.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dig außerhalb der Rechtsordnung agieren würden[311]. Dadurch würden sie die Gesetze und Regeln der Bevölkerung insgesamt ablehnen, was den Staat dazu berechtige, auch ihnen – im Sinne von »Auge um Auge, Zahn um Zahn« – die rechtsstaatlichen Garantien und Errungenschaften zu verweigern[312]. Jedes Mitglied der Gesellschaft, das zumindest einigermaßen verläßlich Rechtstreue verspricht, habe den Anspruch, als Person im Recht behandelt zu werden, diejenigen aber, die sich der Rechtstreue nicht verpflichtet fühlen, sollten auch nicht als Person im Recht angesehen und somit »tendenziell fremdverwaltet« werden[313]. Nach diesem Ansatz werden die Feinde des Rechtsstaates – insb. Terroristen[314] – als quasi rechtlose Menschen zweiter Klasse behandelt, mit denen ohne »störende« Grundrechte und Verfassungsprinzipien - nach Belieben verfahren werden darf[315]. Die Quasi-Rechtlosstellung der Feinde ermöglicht theoretisch das gesamte mittelalterliche Repertoire der Folter und Erniedrigung, weil der Staat nahezu an keinerlei rechtliche Begrenzungen gebunden ist, da das

---

311 Zur Unterscheidung zwischen Feind- und Bürgerstrafrecht grundlegend: Jakobs, HRRS 2004, 88 ff.

312 Jakobs, HRRS 2004, 88, 91 f., 95.

313 Jakobs, HRRS 2006, 289, 293.

314 Das Konzept des Feindstrafrechts zielt aber keineswegs ausschließlich auf Terroristen, so kommt das Feindstrafrecht auch im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung, der Wirtschaftskriminalität, des Drogenhandels und anderen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, der Sexualkriminalität etc. zur Anwendung, vgl. Jakobs, HRRS 2004, 88, 92.

315 Welche schrecklichen Szenarien mit der Verfolgung eines solchen Ansatzes möglich sind, lässt sich an der Behandlung der in der Guantanamo Bay Naval Base inhaftierten Personen sehen, die durch die amerikanische Regierung als „ungesetzliche Kombattanten“ bezeichnet werden. Den Inhaftierten wird der Status als Kriegsgefangener verwehrt und die Möglichkeit der Erlangung eines Rechtsbeistandes erheblich erschwert. Instruktiv zu den eingelegten Rechtsmitteln gegen die Inhaftierung: Tomuschat, DöV 2006, 357, 363 ff. m.w.N; Kraus, Rechtsstaatliche Terrorismusbekämpfung durch Straf- und Strafprozessrecht, S. 175 ff.; ebenfalls kritisch zur Rechtmäßigkeit des Inhaftierungslagers: Pino Canales, Apuntes acerca de la ilegalidad de la Base Naval de Guantánamo, in: Andrés u.a. (Hrsg.), Guantánamo y el imperio del derecho, S. 63 ff.; Valdés u.a., Inconstitucionalidad e ilegalidad de la Base Naval de Guantánamo, in: Andrés u.a. (Hrsg.), Guantánamo y el imperio del derecho, S. 89 ff. Ebenso kommt auch die – rechtsstaatlich höchst problematische – gezielte Tötung von „Feinden“ in Frage, instruktiv dazu: Rudolf/Schaller, Targeted Killing, S. 11 ff., 34 f. m.w.N. Der US-Justizminister sieht diese Vorgehensweise indessen in gewissen Situationen für gerechtfertigt an:
http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,819526,00.html; zuletzt aufgerufen am 27.09.2012.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Handeln der Feinde des Rechtsstaats auch keinerlei Begrenzungen unterliege.

Nach diesem theoretischem Konzept soll das Feindstrafrecht aber nicht das liberale Strafrecht ersetzen, sondern vielmehr als *Ergänzung* dienen und somit dem Rechtsstaat in einer Situation behilflich sein, in der dieser die Unterstützung durch das Feindstrafrecht dringend nötig habe[316]. Speziell die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus stelle den Rechtsstaat vor eine schwierige Aufgabe, für deren Bewältigung rechtsstaatliche Garantien hinderlich – ja teilweise sogar schädlich – seien, so dass das feindstrafrechtliche Konzept den Funktionsmangel des Rechtsstaats in der Bekämpfung gewisser Bereiche wie dem Terrorismus oder der organisierten Kriminalität ausgleichen soll. Durch die Entkoppelung der Feinde aus dem Bürgerstrafrecht in ein eigenständiges Feindstrafrecht sollen die Bürger zum einen effektiv durch das Feindstrafrecht vor ihren Feinden geschützt werden, zum anderen sollen aber die rigorosen feindstrafrechtlichen Möglichkeiten auf die Bürger gerade *keine Anwendung* finden. Nach Jakobs gibt es demnach vier typische (wohl nicht abschließende) Merkmale, durch die sich das rigorose Feindstrafrecht vom liberalen Bürgerstrafrecht unterscheide:

- die weite Vorverlagerung der Strafbarkeit,
- keine der Vorverlagerung entsprechende proportionale Verringerung der Strafe,
- der Übergang vom Strafrecht zum Bekämpfungsrecht und
- der Abbau prozessualer Garantien[317].

Insofern charakterisiert Jakobs die zwei gegensätzlichen Konzepte sehr treffend: »Bürgerstrafrecht erhält die Normgeltung, Feindstrafrecht […] bekämpft Gefahren«[318]. Feind- sowie Bürgerstrafrecht sind nach Jakobs als Prototypen zu verstehen, die in ihrer reinen Gestalt in der Rechtsord-

316 Jakobs, ZStW 117 (2005), 839, 841; ders., HRRS 2006, 289, 294.
317 Jakobs, Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart, in: Eser/Hassemer/Burkhardt (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, S. 47, 51 ff.
318 Jakobs, HRRS 2004, 88, 90.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nung nicht vorkommen werden, sondern als Mischform mit bürger- sowie feindstrafrechtlichen Ausprägungen (schon heute) existent sind[319].

b) Stellungnahme

Für eine Bewertung des feindstrafrechtlichen Konzepts ist die Einordnung als denunziatorisch-kritischer, als deskriptiv-analytischer oder als legitimatorisch-affirmativer Ansatz von entscheidender Bedeutung[320].

Als denunziatorisch-kritisches Konzept ist es Jakobs gelungen, auf bestimmte (negative) Entwicklungen in der Strafrechtsgesetzgebung aufmerksam zu machen und eine umfassende literarische Diskussion über die zurückliegende, aber vor allem auch zukünftige Richtung der rechtsstaatlichen Strafrechtsgesetzgebung anzustoßen. Durch die Zusammenführung unterschiedlicher Strafrechtsnormen unter dem Begriff Feindstrafrecht und die Offenlegung feindstrafrechtlicher Merkmale hat Jakobs die Sensibilität für eine rechtsstaatliche Strafgesetzgebung neu zu entfachen versucht, mit der Konsequenz, dass bestehende sowie zukünftige Strafrechtsnormen mit der gebotenen kritischen Haltung zum feindstrafrechtlichen Konzept wissenschaftlich beleuchtet werden[321].

Als Deskription gibt das Konzept einen konsensfähigen Überblick über die tatsächliche Strafrechtslandschaft und nimmt neutralen Bezug auf einzelne Strafrechtsnormen mit feindstrafrechtlichen Tendenzen[322]. Die Vielzahl der (größtenteils kritischen) Reaktionen[323] auf das feindstrafrechtliche Konzept kann als Indiz dafür gewertet werden, dass Jakobs mit seinem Konzept auf einen virulenten Punkt der Straf- aber auch Verfassungsrechtswissenschaft gestoßen ist und damit einen entscheidenden Beitrag zur aktuellen rechtsstaatlichen Debatte über die Bekämpfung des Terro-

---

319 Jakobs, Zur Theorie des Feindstrafrechts, in: Rosenau/Kim (Hrsg.), Straftheorie und Strafgerechtigkeit, S. 167, 179.

320 Vgl. Marzahn, Das Feindstrafrecht als Komponente des Präventionsstaats?, S. 20 ff.; Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 277 ff. m.w.N.

321 In diese Richtung auch Cancio Meliá, ZStW 117 (2005), 267, 276, 282 f.; Hörnle, GA 2006, 80, 89 f.; Heinrich, ZStW 121 (2009), 94, 129.

322 So auch Sander, Menschenwürde und Exklusion – Zum Selbstverständnis eines rechtsstaatlichen Strafrechts, in: Frankfurter Institut für Kriminalwissenschaften (Hrsg.), Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts, S. 253, 265 f.; Albrecht, ZStW 117 (2005), 852, 856.

323 Statt vieler siehe die umfassenden Aufsatzsammlungen von Uwer (Hrsg.), »Bitte bewahren Sie Ruhe« und Vormbaum (Hrsg.), Kritik des Feindstrafrechts.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rismus als Prototyp des Anwendungsbereichs des Feindstrafrechts geleistet hat.

Hingegen muss der legitimatorisch-affirmative Ansatz eines Feindstrafrechts aus vielerlei Gründen vehement zurückgewiesen werden. Richtigerweise wird die Kontaminierung des Bürgerstrafrechts durch feindstrafrechtliche Ausprägungen durch Jakobs kritisiert, doch kann die Lösung des Problems nicht einfach darin liegen, alle Strafrechtsnormen mit feindstrafrechtlichen Tendenzen in ein gesondertes Feindstrafrecht zu verlagern[324]. Ein solches Sonderrecht würde dem Rechtsstaat auf Dauer mehr schaden, als ihm nutzen, da sich der Rechtsstaat durch die Schaffung eines eigenständigen Feindstrafrechts seine mangelnde Funktionalität eingestehen müsste und das lange gereifte rechtsstaatliche Gesamtkonzept offen zu hinterfragen wäre. Die Reinform eines Feindstrafrechts nach Jakobs ist aktuell (und hoffentlich auch in Zukunft) in Deutschland nicht existent und wäre als normatives Konzept nicht mit der Verfassung in Einklang zu bringen[325]. Schon allein die Abgrenzung der Bürger von den Feinden ist auf normativer Ebene nicht machbar und würde zwangsläufig zu einem politischen Strafrecht führen, was strafrechtlicher Willkür Tür und Tor öffnen würde[326]. Feindstrafrechtliche Normen führen zu einem rechtlichen Paradoxon, denn die Rettung des Rechtsstaates soll gerade durch die Aufgabe seiner fundamentalen Prinzipien und Garantien erreicht werden[327], was zwangsläufig den Weg zu einem »Unrechtsstaat« ebnen würde. Der liberale freiheitliche Rechtsstaat darf sich aber nicht aufgrund der (medial und politisch teilweise überspitzten) Bedrohung des internationalen Terrorismus »erpressen« lassen, indem er auf terroristische Handlungen immer wieder mit noch schärferen Gesetzen, der Ausweitung der Strafbarkeit und dem Abbau prozessualer Garantien (über-)reagiert. Diese Tendenz – durchaus im Sinne der Terroristen – führt unweigerlich weg vom Rechtsstaat hin zum übermächtigen Überwachungsstaat und damit zur Aufgabe der Freiheitsrechte der Bürger und der liberalen demokratischen Grund-

---

324 Vgl. Jakobs, ZStW 117 (2005), 839, 850.

325 Ausführlich zur Verfassungsmäßigkeit eines Feindstrafrechts de lege ferenda: Marzahn, Das Feindstrafrecht als Komponente des Präventionsstaats?, S. 53 ff., 87; zum Feindstrafrecht als regulative Idee: Schick, ZIS 2012, 46, 53 ff., 59 f. m.w.N.

326 So auch Aponte, Feind oder Bürger? Günther Jakobs und das Dilemma eines feindlichen Strafrechts, in: Uwer (Hrsg.), »Bitte bewahren Sie Ruhe«, S. 131, 145 f.; Streng, Vom Zweckstrafrecht zum Feindstrafrecht?, in: Uwer (Hrsg.), »Bitte bewahren Sie Ruhe«, S. 227, 246.

327 González Cussac, Feindstrafrecht, S. 17.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ordnung. Exemplarisch macht Art. 18 GG deutlich, dass *jedem* Individuum die Grundrechte, vor allem die Menschenwürde gem. Art. 1 GG, zustehen und ausnahmsweise Versagungen spezieller Grundrechte nur durch ein rechtsstaatliches Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht möglich sind. Die Verfassungsmäßigkeit strafrechtlicher Normen ist auch davon abhängig, wie stark feindstrafrechtliche Ideen Eingang in den Normtext finden, so dass zu konstatieren ist: Je mehr Feindstrafrecht mit der Norm verwirklicht wurde, desto größere Konflikte ergeben sich mit der Verfassung, bis hin zur Verfassungswidrigkeit einer Strafrechtsnorm.

Im Folgenden soll das neue Staatsschutzstrafrecht auf feindstrafrechtliche Einflüsse untersucht werden, wobei Übereinstimmungen zwischen dem Feindstrafrechtskonzept und den §§ 89a, 89b und 91 StGB nicht per se zur Verfassungswidrigkeit der Normen führen, jedoch zumindest eine verfassungsrechtliche Tendenz erkennen lassen.

c) Analyse der §§ 89a, 89b und 91 StGB hinsichtlich feindstrafrechtlicher Ausprägungen

aa) Übereinstimmungen mit typischen Merkmalen des Feindstrafrechts

(1) Vorverlagerung der Strafbarkeit

Ein Hauptmerkmal der Kategorisierung als Feindstrafrecht nach Jakobs ist die Vorverlagerung der Strafbarkeit[328], welche durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB einen neuen Höhepunkt in der Strafrechtssystematik erreicht[329]. Primäres Ziel der Normen ist die *Verhinderung* staatsgefährdender Gewalttaten durch möglichst frühzeitiges Eingreifen der Sicherheitsbehörden, insofern dient das neue Staatsschutzstrafrecht hauptsächlich einem

---

328 Siehe dazu Zweiter Teil, C. I. 1.

329 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins Nr. 72/2008, S. 7; Gierhake, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 6; Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 151 ff.; und ausschließlich bezogen auf § 89a StGB, Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 192 ff.; Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 64 f.; zur ähnlich gelagerten Problematik des § 129b StGB und Übereinstimmungen mit dem Konzept des Feindstrafrechts: Barisch, Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch § 129b StGB, S. 92 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

präventiven Zweck und steht in unmittelbarer Nähe zum rein präventiv ausgerichteten Gefahrenabwehrrecht. So kann die Vorverlagerung der Strafbarkeit durch § 89b StGB – über die Vorverlagerung der §§ 89a und 91 StGB hinaus – sogar als »Vorbereitung der Vorbereitung der Vorbereitung« bezeichnet werden[330]. Gerade die intendierte Prävention des modernen Strafrechts kann nicht ohne die Vorverlagerung der Strafbarkeit umgesetzt werden, so dass die präventive Ausrichtung mit dem feindstrafrechtlichen Konzept insoweit konform geht, zur Qualifikation als Feindstrafrecht aber noch weitere Merkmale hinzutreten müssen.

Eng miteinander verknüpft ist die Vorverlagerung der Strafbarkeit auch mit dem Eingriff des Staates in die private Sphäre der Person. Nach Jakobs kann eine Norm schon als Feindstrafrecht qualifiziert werden, wenn in den internen Bereich der Person durch den Staat eingegriffen wird, ohne dass der Betroffene diesen Eingriff durch eine externe Handlung provoziert habe[331]. Der Schutz der inneren Privatsphäre des Bürgers wird durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB durchbrochen, da die pönalisierte Handlung, zumindest teilweise, als sozialadäquat zu qualifizieren ist und gerade noch keine Rechtsgutsverletzung vorliegt. Als Folge dessen basiert die Strafbarkeitsbegründung primär auf den Gedanken, Plänen und Vorstellungen des Täters, also auf der bürgerlichen Privatsphäre[332].

Jakobs Kriterien zum Schutz der bürgerlichen Privatsphäre der Person gegenüber dem staatlichen Eingriff gehen aber sehr weit, insb. werden auch sämtliche einvernehmlichen sozialen Kontakte erfasst und damit aus dem Anwendungsbereich des Strafrechts ausgeklammert. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist Jakobs zumindest insoweit zuzustimmen, dass die Strafbarkeitsbegründung *ausschließlich* aufgrund der subjektiven Komponente des Täters und damit ein *reines Gesinnungsstrafrecht* nicht zulässig ist[333]. Nach Jakobs bürgerlichem Schutzbereichskonzept wären aber jegliche Vorbereitungshandlungen, auch durch mehrere Personen, straffrei, solange die sozialen Beziehungen der Täter untereinander einvernehmlich hergestellt wurden und nicht die externe Sphäre durch nicht einvernehmliche Kontakte berühren[334]. Diesem weiten bürgerlichen Schutzbereich kann nicht uneingeschränkt gefolgt werden, da nicht die Kategorisierung als staatlicher Eingriff in die Privatsphäre per se die Un-

---

330 So auch Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo, § 89b Rn. 3 m.w.N.
331 Jakobs, ZStW 97 (1985), 751, 756 f.
332 Ebenso Asholt, ZIS 2011, 180, 184.
333 Vgl. Sieber, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 16 f.
334 So auch Schick, ZIS 2012, 46, 48.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zulässigkeit des Eingriffs auslösen kann, sondern die Grenzen der Strafbarkeit an absoluten verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entwickeln sind.

(2) Keine proportionale Reduktion der Strafe

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit geht nach Jakobs Kategorisierung als Feindstrafrecht grundsätzlich nicht mit einer angemessenen Reduktion der angedrohten Strafe einher[335]. Eine solche Reduktion der Strafe wäre aber aufgrund der limitierenden Funktion des Schuldprinzips zwingend vorzunehmen, da der Unrechtsgehalt der pönalisierten Handlung durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit weitaus geringer ist. Freilich würde die Reduktion der möglichen Freiheitsstrafe im Gegensatz zur Intention des Gesetzgebers beim GVVG stehen, der gefährlichen Terroristen möglichst lange die Freiheit entziehen möchte, um gerade durch die Inhaftierung der Terroristen Anschläge zu verhindern und zu verdeutlichen, dass mit einer Rückkehr des Feindes in die Gesellschaft nicht mehr zu rechnen ist[336]. Insofern können die §§ 89a, 89b und 91 StGB zur Verhinderung von zukünftigen Anschlägen nur »funktionieren«, wenn die Täter eine möglichst lange Freiheitsstrafe – eventuell sogar mit anschließender Sicherungsverwahrung – erwartet. Hier wird zum wiederholten Male die neue Ausrichtung des modernen Strafrechts deutlich, indem sich vergangene liberale Entkriminalisierungstendenzen verflüchtigt haben und die strafrechtliche Gesetzgebung einem »neuen Punitivismus« folgt[337].

§ 89a Abs. 1 S. 1 StGB ermöglicht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, so dass aufgrund dieses Strafrahmens nicht von einer proportionalen Reduktion der Strafe gesprochen werden kann. Der verminderte Unrechtsgehalt der Handlung, durch den frühzeitigen Eingriff des Strafrechts schon in der Planungsphase, wurde nicht berücksichtigt und stattdessen der Sicherheit des Staates durch die Unschädlichmachung des Täters höchste Priorität eingeräumt.

Nach den §§ 89b Abs. 1 und 91 Abs. 1 StGB hingegen erwartet den Täter eine, im Vergleich zu den §§ 83, 89a, 129a und b und 310 StGB, we-

---

335 Jakobs, Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart, in: Eser/Hassemer/Burkhardt (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, S. 47, 51.

336 Vgl. Hörnle, GA 2006, 80, 81.

337 Cancio Meliá, ZStW 117 (2005), 267, 272.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sentlich reduzierte Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, was zu der Annahme führt, dass dem verminderten Unrechtsgehalt der durch die §§ 89b und 91 StGB pönalisierten Vorbereitungshandlungen durch eine Reduktion der Strafhöhe Rechnung getragen wurde. Dies ist aus der Intention der §§ 89a, 89b und 91 StGB, der Verhinderung zukünftiger terroristischer Anschläge durch langfristige Freiheitsstrafen, zumindest verwunderlich, da die wenigsten fanatischen Terroristen ihre stark ideologisch geprägte Überzeugung im Gefängnis aufgeben werden und nach Verbüßen ihrer Freiheitsstrafe keine Gefahr mehr für die BRD darstellen werden. Insofern könnte auch bei der kurz- bis mittelfristigen Freiheitsstrafe der §§ 89b und 91 StGB von bis zu drei Jahren der Gedanke an die Möglichkeit der anschließenden Sicherungsverwahrung der Terroristen eine Rolle gespielt haben. Festzuhalten bleibt aber, dass die §§ 89b und 91 StGB nicht als typisches Feindstrafrecht zu qualifizieren sind, da – im Gegensatz zu § 89a StGB – die durch sie möglichen Freiheitsstrafen proportional zum Unrechtsgehalt der Handlungen nach unten korrigiert wurden.

Aufgrund der gemeinsamen Systematik und des vergleichbaren Unrechtsgehalts der §§ 89a, 89b und 91 StGB drängt sich der Gedanke auf, dass § 89a Abs. 1 S. 1 StGB als »Türöffner« für strafprozessuale Ermittlungsinstrumente funktionalisiert wurde und die lange Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren – obwohl nicht proportional zum Unrechtsgehalt der Handlung – einzig und allein wegen der Möglichkeit der Eröffnung des strafprozessualen Instrumentenkastens zu präventiven Zwecken nicht gleichermaßen reduziert wurde[338].

(3) Strafrechtsgesetzgebung als Bekämpfungsgesetzgebung

Als weiteres typisches Merkmal des Feindstrafrechts führt Jakobs die auffällige Nutzung eines *Bekämpfungs*vokabulars in der Gesetzgebung an. Primär hat Jakobs aber die Bezeichnung von Gesetzen mit der Formulierung »Gesetz zur Bekämpfung von …« vor Augen gehabt, so dass das Bekämpfungsvokabular beim GVVG, zumindest im Titel des Gesetzes, nicht zu finden ist. Der Titel »Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten« weist eher auf eine Rückbesinnung des Gesetzgebers zur strafrechtlichen *Verfolgung* von Taten hin,

338 So auch Backes, StV 2008, 654, 660.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

als zu einer eher kriegsrechtlichen *Bekämpfung* von Feinden. Jedoch findet sich im Gesetzestext zumindest einmal die Umschreibung »zur Bekämpfung der in § 89a Abs. 1, 2 Nr. 4 StGB genannten Vorbereitungshandlungen«[339]. Zwar hat sich der Gesetzgeber mit dem Einsatz von Bekämpfungsvokabular beim GVVG stark zurückgehalten, was zumindest aufgrund der Vielzahl der in Vergangenheit erlassenen Bekämpfungsgesetze erstaunlich ist[340], jedoch ist die »Bekämpfungsintention« des Gesetzgebers offensichtlich und findet auch explizit im Wortlaut des GVVG – zumindest hinsichtlich des § 89a StGB – Platz. Da die §§ 89b und 91 StGB direkt auf § 89a StGB verweisen, können auch sie der Bekämpfungsgesetzgebung zugeordnet werden. Freilich kann das Merkmal des Bekämpfungsvokabulars nur als äußerst schwaches Indiz zur Differenzierung zwischen Bürger- und Feindstrafrecht dienen, da nicht vom (politisch geprägten) Titel eines Gesetzes auf dessen Inhalt geschlossen werden kann und sich das Bekämpfungsvokabular beim Gesetzgeber – trotz anhaltender Kritik aus der Wissenschaft – weiterhin großer Beliebtheit erfreut[341].

Der Einsatz von Bekämpfungsvokabular in Strafrechtsgesetzen verleitet aufgrund der dramatischen Rhetorik aber allzu schnell dazu, rechtsstaatliche Erwägungen hintenanzustellen und durch kriegsrechtliche Rhetorik die Sicherheitserwägungen ohne Rücksicht auf die daraus folgenden Konsequenzen für den Rechtsstaat zu sehr in den Vordergrund zu rücken[342]. Im Strafrecht darf es weder aktuell, noch in Zukunft um die Bekämpfung von Feinden gehen, sondern ausschließlich um die Verfolgung begangener Straftaten durch Straftäter, so dass das in Vergangenheit genutzte Bekämpfungsvokabular der Gesetzgebung in einem rechtsstaatlichen Strafrecht abzulehnen ist, alleine schon um keine legislativen Missverständnisse zu produzieren.

---

339 BT-Drs. 16/12428, S. 22.

340 Ebenso Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 232 f. m.w.N.

341 Vgl. die Aufzählung bei Scheffler, Freund- und Feindstrafrecht, in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper (Hrsg.), Festschrift Schwind, S. 123, 125. Auch die UN-Resolutionen S/RES/1540 (2004), S/RES/1566 (2004) und S/RES/1624 (2005) sowie der europäische Rahmenbeschluss 2008/919/JI sprechen explizit von der *Bekämpfung* des Terrorismus.

342 So schon Kühl, NJW 1987, 737 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bb) Unterschiede zum reinen Feindstrafrecht

Das neue Staatsschutzstrafrecht, insb. die §§ 89b und 91 StGB, weisen aber auch Unterschiede zu einem reinen Feindstrafrecht im Sinne Jakobs auf, die im Folgenden ebenfalls kurz dargestellt werden sollen.

(1) Keine Differenzierung zwischen Bürger und Feind (Terrorist)

Das reine Feindstrafrecht geht von einer – wenn auch nicht eindeutig zu bestimmenden – Unterscheidung zwischen einem Bürger und einem Feind (Terrorist) aus. Nur der Feind unterliegt dem rigorosen Feindstrafrecht, währenddessen der Bürger dem liberalen Bürgerstrafrecht untersteht. Ausgangspunkt des Feindstrafrechtskonzeptes ist dementsprechend die Anwendung des Feindstrafrechts auf wenige, besonders gefährliche, (Un-)Personen einer Gesellschaft, die als prinzipielle Gegner der Rechtsordnung auftreten und diese vollumfänglich ablehnen[343].

Die §§ 89a, 89b und 91 StGB differenzieren aber gerade nicht zwischen Bürgern und Terroristen. Grundsätzlich kann sich jede Person, die mit dem Gedanken der Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat spielt, nach den neuen Staatsschutznormen strafbar machen, was richtigerweise dazu führt, dass auch links- und rechtsextremistisch eingestellte Personen von der Strafbarkeit erfasst werden können. Insofern geht von den Normen eine gewisse Breitenwirkung der Strafbarkeit aus, da diese nicht nur Feinde des Rechtsstaats bzw. Terroristen betrifft, sondern sich unter gewissen Umständen jede Person durch eine Vorbereitungshandlung, zumindest objektiv, strafbar machen kann. Die §§ 89a, 89b und 91 StGB stellen insofern kein – wie eingangs gemutmaßtes – strafrechtliches Sonderrecht für (islamistische) Terroristen dar, da Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit nicht die Qualifikation des Täters als Terrorist, sondern die Tathandlung einer Person ist, auch wenn die Handlung teilweise als sozialadäquat zu qualifizieren ist. Der Täter des neuen Staatsschutzstrafrechts wird vom Strafrecht nicht als grundrechtslose Unperson behandelt, sondern als Person im Rechtsstaat, dem die prozessualen Garantien, wie jedem anderen Bürger auch, zustehen.

343 Jakobs, HRRS 2004, 88, 92 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(2) (Kein) Abbau prozessualer Garantien

Mit der Differenzierung zwischen Bürgern und Feinden/Terroristen geht zwangsläufig der Abbau prozessualer Garantien für die als Feinde qualifizierten Individuen einher. Dies ist bei den §§ 89a, 89b und 91 StGB gerade nicht der Fall, da es keine Unterscheidung von Bürgern und Feinden gibt, findet auch keine Reduktion prozessualer Garantien *für bestimmte Personengruppen* statt.

Vor allem das durch § 89a StGB eröffnete Paket an heimlichen Ermittlungsmaßnahmen ist aber dennoch höchst kritisch zu bewerten, da die Maßnahmen zum einen intensive Eingriffe in die jeweiligen Grundrechte des Betroffenen ermöglichen und zum anderen die Betroffenen, aufgrund der Heimlichkeit der Maßnahmen, auch keinen Anwalt mit der Verteidigung ihrer Interessen beauftragen können und der Rechtschutz dadurch erheblich eingeschränkt wird[344]. Insofern wird die präventive Zielrichtung der strafprozessualen Maßnahmen deutlich, die eine umfassende Überwachung des Beschuldigten ermöglicht und die repressive Strafverfolgung dadurch immer mehr in den Hintergrund treten lässt[345]. Festzuhalten bleibt daher, dass prozessuale Garantien zumindest durch die umfangreiche Aufnahme des § 89a StGB in die Strafprozessordnung verkürzt werden, davon aber alle Personen gleichermaßen betroffen sind, was die Verkürzung prozessualer Garantien aber kaum in einem »rechtsstaatlicheren Lichte« erscheinen lässt. § 89a StGB verkürzt die prozessualen Garantien grundsätzlich aber nur *indirekt*, da nur durch die Kombination von materiellem und prozessualem Strafrecht und der vermehrten Aufnahme von größtenteils heimlichen und zu Recht umstrittenen Ermittlungsinstrumenten in die

344 Zöller, StraFo 2008, 15, 20 ff.; Bull, DöV 2008, 751. Zu bemerken ist aber auch, dass die durch § 89a StGB eröffneten strafprozessualen Ermittlungsinstrumente im Vergleich zu denen der §§ 129a f. StGB durch den Gesetzgeber nicht ausgeschöpft wurden. So kommen die Untersuchungshaft ohne Haftgrund nach § 112 Abs. 3 StPO und die umstrittene Kontaktsperre während der Untersuchungshaft nach den §§ 31 ff. EGGVG gerade *nicht* zum Einsatz.

345 Albrecht, StV 2001, 416 f.; Wolter, ZStW 107 (1995), 793, 813 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Strafprozessordnung diese beunruhigende Entwicklung in Gang gebracht worden ist[346].

Hinsichtlich der §§ 89b und 91 StGB ist zu konstatieren, dass durch die Normen keine *wesentlichen indirekten* Verkürzungen prozessualer Garantien entstanden sind, so dass auch dieses typische Merkmal des Feindstrafrechts durch diese Normen nicht erfüllt ist[347]. Zusätzlich ergeben sich aus der Systematik der §§ 89a, 89b und 91 StGB, insb. durch die nahezu ausschließliche Strafbarkeitsbegründung durch die subjektive Komponente des Täters, aber auch *direkte* Auswirkungen auf prozessuale Garantien, die zwar nicht insgesamt verweigert, aber durch die materiellen Strafrechtsnormen doch zumindest eingeschränkt werden[348].

cc) Resumee: § 89a StGB als typisches Feindstrafrecht

Zwar weisen die §§ 89a, 89b und 91 StGB durch ihre weite Vorverlagerung, der durch § 89a StGB langen Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren und dem teilweisen Gebrauch eines Bekämpfungsvokabulars starke feindstrafrechtliche Tendenzen auf[349], jedoch unterscheidet das neue Staatsschutzstrafrecht gerade nicht zwischen Bürgern und Feinden und verweigert dementsprechend auch keiner Personengruppe die notwendigen prozessualen Garantien, schränkt diese teilweise aber erheblich ein. Durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB werden alle Personen vor dem Auge des Gesetzes gleich behandelt, auch wenn die Strafbarkeit weit nach vorne und zusätzlich noch ausgedehnt wird. Dem neuen Staatsschutzstrafrecht, insb. § 89a StGB, sind aber starke feindstrafrechtliche Tendenzen in beunruhigender Weise inhärent, die hoffentlich den Höhepunkt dieser Entwicklung darstellen und keine weiteren ähnlichen Gesetzesvorhaben inspirieren. Die

---

346 Enthielt die ursprüngliche Strafprozessordnung mit der Postbeschlagnahme nach § 99 StPO nur eine *einzige* heimliche strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme, vgl. Schaar, Der Rüstungswettlauf in der Informationstechnologie, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, S. 45, 48, entwickeln sich heimliche Ermittlungsmaßnahmen immer mehr von der Ausnahme zur Regel.

347 So werden durch § 89b „nur" die Rasterfahndung nach § 98a StPO und der Einsatz verdeckter Ermittler nach § 110a Abs. 1 Nr. 2 StPO eröffnet. § 91 StGB hingegen eröffnet keine speziellen Ermittlungsinstrumente der Strafprozessordnung.

348 Siehe dazu: Vierter Teil, C. III.

349 Vgl. Prantl, Der Terrorist als Gesetzgeber, S. 12, passim.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Analyse des neuen Staatsschutzstrafrechts auf feindstrafrechtliche Tendenzen zeigt in besonderer Weise den Nutzen der Entwicklung des feindstrafrechtlichen Konzepts durch Jakobs, zumindest wenn man die Ausführungen Jakobs als denunziatorisch-kritisches oder zumindest als deskriptives Konzept versteht. Zwar sind die §§ 89b und 91 StGB gemeinsam mit § 89a StGB durch das GVVG implementiert worden und stehen durch ihre Systematik auch in enger Verbindung zueinander, doch können die §§ 89b und 91 StGB, aufgrund der Proportionalität der angedrohten Freiheitsstrafe und der nur marginalen Aufnahme in die Strafprozessordnung, nicht als typisches Feindstrafrecht bezeichnet werden.

Im Gegensatz dazu muss im Zusammenhang mit § 89a StGB – zumindest nach den Jakobsschen Kriterien (zu denen nicht explizit die Differenzierung zwischen Bürger und Feind zählt) – von *Feindstrafrecht* gesprochen werden[350], da diese Norm alle typischen Merkmale eines Feindstrafrechts in sich vereint und dementsprechend als aktuellste und weitreichendste feindstrafrechtliche Norm des Strafgesetzbuchs angesehen werden muss.

III. Querverweise auf § 89a StGB in der Gesamtrechtsordnung

Mit der Implementierung des § 89a StGB gingen auch zahlreiche Änderungen strafrechtlicher sowie außerstrafrechtlicher Normen einher, die in ihrem Wortlaut explizit auf § 89a – und vereinzelt auch auf § 89b StGB – verweisen. Mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Strafrechtsnorm eng verwoben sind auch die weiteren Regelungszusammenhänge, insb. die durch die Norm ermöglichten strafprozessualen Ermittlungsinstrumente, so dass neben der verfassungsrechtlichen Analyse des materiellen Straftatbestands für eine adäquate Beurteilung auch die sich auf die Strafrechtsnorm beziehenden Folgemaßnahmen Beachtung finden müssen. Im Folgenden soll daher ein kurzer Überblick über die Verknüpfungen im

---

350 Ebenso Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins Nr. 72/2008, S. 7; Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 64 f.; Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 196 f.; Beck, Rechtsstaatlichkeit – Bauernopfer im Krieg gegen den Terror?, in: Laubenthal (Hrsg.), Festschrift Paulus, S. 15, 30 f.; a.A.: Haverkamp, Staatschutzstrafrecht im Vorfeld, in: Dölling (Hrsg.), Festschrift Schöch, S. 381, 399; Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 236.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gesamtrechtssystem gegeben werden, um die Auswirkungen des neuen Staatsschutzstrafrechts auf die Rechtslandschaft überblicken zu können.

1. Verweisungen innerhalb des Strafgesetzbuches

a) §§ 89b und 91 StGB

Sowohl § 89b, als auch § 91 StGB, werden entscheidend durch die in § 89a Abs. 1 S. 2 StGB legal definierte schwere staatsgefährdende Gewalttat bestimmt. § 89b StGB hinsichtlich der Absicht, sich in einer Vorbereitungshandlung zur Begehung einer zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB unterweisen zu lassen. § 91 StGB sogar in doppelter Hinsicht, da sowohl die Schrift als Anleitung zu einer solchen Tat geeignet sein muss und zusätzlich die Umstände ihrer Verbreitung geeignet sein müssen, die Bereitschaft anderer zu wecken, eine solche staatsgefährdende Gewalttat zu begehen. Dementsprechend sind die §§ 89b und 91 StGB ganz entscheidend von der Auslegung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat iSd. § 89a Abs. 1 S. 2 StGB abhängig, so dass § 89a StGB als *Basisnorm* des neuen Terrorismusstrafrechts zu verstehen ist und § 89b StGB – bei Tathandlungen, die beide Tatbestände erfüllen – von § 89a StGB verdrängt wird.

b) § 92b StGB

Die Aufnahme der §§ 89a bis 91 StGB in § 92b S. 1 Nr. 2 StGB ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden, Gegenstände, die in einer Beziehung zu diesen Straftaten stehen, einzuziehen[351]. Beziehungsgegenstände sind Sachen und Rechte, die keine Werkzeuge oder Produkte der Tat sind, sondern die Tat selbst wesentlich mitbestimmt und dem Täter als Objekt der Tathandlung gedient haben[352]. Aus dem weiten Anwendungsbereich des neuen Staatsschutzstrafrechts ergibt sich zwangsläufig auch ein weiter Anwendungsbereich der Einziehung. § 92b S. 1 Nr. 2 StGB tritt dementsprechend erweiternd neben die Regelungen der Einziehung der §§ 74 ff.

---

351 Vgl. BGH, JZ 1970, 513, 514 f. m. Anm. Willms.

352 Ausführlich dazu: Eser, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, S. 318 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

StGB. So können durch § 92b S. 1 Nr. 2 StGB grundsätzlich alle Gegenstände eingezogen werden, die zu Vorbereitungshandlungen des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB[353] benutzt wurden, worunter auch ein Kraftfahr- oder Flugzeug fallen dürfte, wenn der Täter in Fahr- oder Flugstunden zur Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat (also in sonstigen Fertigkeiten) in diesem Vehikel unterwiesen wurde oder auch die zur Begehung der Tat nicht unerheblichen Vermögenswerte[354].

Bei dem Täter des §89b StGB ist die Einziehung des zur Kontaktaufnahme zur terroristischen Vereinigung iSd. § 129a StGB benutzten Kommunikationsmediums (Laptop, Mobilfunkgerät etc.) zulässig. Durch die Verweisung des § 92b S. 2 StGB auf § 74a StGB wird auch die Einziehung gegenüber Dritteigentümern möglich, wenn diese wenigstens leichtfertig dazu beigetragen haben, dass die Sache Gegenstand der Tat wurde oder die Sache in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben haben[355]. Hinsichtlich der Einziehung von Schriften, »tatunbeteiligten« Stücken sowie deren Vorrichtungen zur Herstellung – auch gegenüber Dritteigentümern[356] – ist § 74d StGB grundsätzlich vorrangig[357]. Die Einziehung kann daher nicht nur das Eigentum nach Art. 14 GG, sondern auch die Meinungs-, Informations-[358] und Kunstfreiheit[359] nach Art. 5 GG beeinträchtigen und darf dementsprechend nicht in unverhältnismäßiger Weise in die Grundrechte des Betroffenen eingreifen[360].

§ 74d StGB verfolgt, wie auch die §§ 89a, 89b und 91 StGB, einen stark präventiven Charakter und möchte eine zukünftige Straftat verhindern. Wurden bei § 89a StGB aber auch sozialadäquate Handlungen für strafbar erklärt, ist das Vorliegen einer Straftat bei § 74d StGB gerade kei-

---

353 Fischer, StGB, § 92b Rn. 3, sieht nur die Gegenstände, Stoffe und Vermögenswerte des § 89a Abs. 2 Nr. 2- 4 StGB von der Einziehung erfasst an.

354 Im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Geldwäsche: BGH, wistra 2010, 264 f. Im Unterschied zum präventiv-polizeilichen § 443 StPO wirkt § 92b StGB repressiv und die Vermögenswerte müssen dem Täter auch nicht mehr nach Beendigung der Hauptverhandlung zurückgegeben werden.

355 Die Erweiterung des § 92b S. 2 StGB ist aber bei generell oder individuell gefährlichen Gegenständen iSd. § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht von Bedeutung, da § 74a StGB im Falle der Sicherungseinziehung nicht zur Anwendung kommt, vgl. Fischer, StGB, § 74a Rn. 1.

356 OLG Hamm, MDR 1970, 943 f.

357 Steinmetz, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 92b Rn. 6.

358 Vgl. BVerfGE 27, 71, 81 ff.

359 ZB. bei der Einziehung oder Unbrauchbarmachung eines Unikats.

360 BGHSt 23, 64, 69; 23, 208, 210 ff.; KG, NStZ-RR 2010, 58, 59.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ne Voraussetzung[361], da die Einziehung lediglich künftigen Straftaten vorbeugen soll. Da sich die Strafbarkeit gem. § 91 StGB nicht ausschließlich nach dem Inhalt der Schrift und dem Vorsatz des Täters, sondern auch nach den Umständen ihrer Verbreitung richtet, müssen für die Einziehung neutraler Schriften die Einschränkungen des § 74d Abs. 3 StGB beachtet werden, so dass die Einziehung nur bei bestimmten Personen zulässig ist und zudem erforderlich sein muss, um einem gesetzwidrigem Verbreiten durch diesen Personenkreis vorzubeugen.

c) § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB

Nach § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB macht sich derjenige strafbar, der »von der Ausführung einer Straftat nach § 89a […] zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten«[362]. Das echte Unterlassungsdelikt des § 138 StGB verpflichtet Mitwisser bei der Verhinderung bevorstehender Straftaten mitzuwirken. Die Kombination unbestimmter Tatbestände iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB mit der unverzüglichen Anzeigepflicht zur Verhinderung der Ausführung der Tat nach § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB bewirkt eine doppelte Vorverlagerung[363] sogar in das *Vorfeld* der Vorbereitungstat des § 89a StGB, da nur so die Ausführung der Tat verhindert werden kann. Die Ausführung der Tat beginnt, wenn der Täter iSd. § 22 StGB unmittelbar zur Vorbereitungstat nach § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB ansetzt. Der Täter des § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB muss aber von dem Vorhaben der Ausführung der Tat glaubhaft erfahren haben, so dass die bloße Möglichkeit des Erkennens oder die – auch grob fahrlässige – Nichtbeachtung von Gerüchten keine Anzeigepflicht zur Folge haben. Anzeigepflichtig sind laut Gesetzesbegründung

361 Erforderlich ist aber, dass mindestens ein Stück durch eine *rechtswidrige* Tat iSd. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB verbreitet oder zum Verbreiten bestimmt worden ist.

362 Diese „Anzeige“ ist aber nicht gleichbedeutend mit derjenigen des § 158 StPO, der Anzeigepflichtige muss keine Strafanzeige stellen, sondern er muss eine Behörde informieren um dadurch die weitere Tatausführung zu verhindern, vgl. Hohmann, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 138 Rn. 13.

363 Kritisch dazu: Westendorf, Die Pflicht zur Verhinderung geplanter Straftaten durch Anzeige, S. 195; Kisker, Die Nichtanzeige geplanter Straftaten, S. 178 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

»nur hinreichend konkretisierte Vorbereitungshandlungen«[364], was sich nicht mit den Anforderungen des § 89a StGB deckt, da für die Strafbarkeit nach § 89a StGB lediglich »der Deliktstyp der vorbereiteten Tat hinreichend bestimmt« sein muss[365]. Dementsprechend sind an den Grad der Konkretisierung der Vorbereitungshandlung iSd. § 89a StGB hinsichtlich der Strafbarkeit wegen Nichtanzeige nach § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB erhöhte Anforderungen zu stellen.

Den stark präventiven Aspekt der Pönalisierung der Nichtanzeige geplanter Straftaten unterstreicht weiterhin die Tatsache, dass die Anzeigepflicht endet, wenn die Vorbereitungshandlung abgeschlossen ist und § 138 Abs. 2 StGB daher nicht auf einen abzuwendenden Erfolg abstellt[366]. Der Gesetzgeber hat bei der Aufnahme des § 89a StGB in § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB – im Gegensatz zu § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB – aber nicht bedacht, dass die Verfolgung einer Straftat nach § 89a StGB unter gewissen Voraussetzungen von einer Ermächtigung durch das Justizministerium iSd. § 89a Abs. 4 StGB abhängig ist und dementsprechend die Verfolgung der Nichtanzeige ebenfalls von dem Vorliegen einer solchen Verfolgungsermächtigung abhängig gemacht werden sollte[367]. Aus dem Fehlen einer § 138 Abs. 2 S. 2 StGB vergleichbaren Regelung hinsichtlich der Nichtanzeige einer Straftat nach § 89a StGB ergibt sich somit die nicht hinnehmbare Konsequenz, dass im Falle der Notwendigkeit einer Verfolgungsermächtigung der Straftaten nach den §§ 89a Abs. 4 und 129b Abs. 1 S. 3 – 5 StGB wegen Auslandsbezugs die Verfolgung der Nichtanzeige einer Straftat nach § 89a StGB aber auch ohne Verfolgungsermächtigung durch das Justizministerium zulässig ist. Unverständlicherweise ist de lege lata zudem der Versuch einer Straftat nach § 89a StGB zu Recht nicht strafbar, die Nichtanzeige einer *bevorstehenden Ausführung* einer Tat iSd. § 89a StGB aber nach § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 1StGB durch einen *Tatunbeteiligten* jedoch mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert. Weder die Aufnahme des § 89a StGB in § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB, noch die Höhe der Freiheitstrafe von fünf Jahren oder die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit durch § 138 Abs. 3 StGB entsprechen – aufgrund der damit er-

---

364 BT-Drs. 16/12428, S. 18.

365 Ebenda, S. 14.

366 Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 18. Geht die Handlung aber von der Vorbereitung einer Tat iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB in das Versuchsstadium über, so kommt zwar keine Strafbarkeit nach § 138 Abs. 2 Nr. 1 StGB, dafür aber eine Strafbarkeit nach § 138 Abs. 1 StGB in Betracht.

367 Vgl. Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 93.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

reichten doppelten Vorverlagerung der Strafbarkeit – dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, so dass § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB als *verfassungswidrig* anzusehen und zu streichen ist[368].

d) § 261 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Um die lückenlose Sanktionierung von Straftaten im Bereich des Terrorismus – auch durch Pönalisierung der finanziellen Unterstützung – weiter voranzutreiben, wurde § 89a StGB auch in den Straftatenkatalog des § 261 Abs. 1 Nr. 5 StGB aufgenommen, so dass alle vermögenswerten Gegenstände als Tatobjekte der Geldwäsche und Verschleierung von Vermögenswerten in Frage kommen, die in einer Beziehung zu einer Vorbereitungshandlung des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB stehen und aus ihr herrühren[369]. Auch in diesem Zusammenhang ergeben sich in der Kombination mit dem weiten Anwendungsbereich des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB und dem umstrittenen Tatbestandsmerkmal des »Herrührens«[370] iSd. § 261 Abs. 1 S. 1 StGB Unstimmigkeiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Vorschrift, welche aber mithilfe einer *restriktiven* Auslegung des Begriffs »herrühren« gelöst werden können.

2. Wechselwirkungen zwischen materiellem und prozessualem Strafrecht – »Akzessorietät« der Strafprozessordnung?[371]

Da die Hauptfunktion des § 89a StGB oft in der Eröffnung weitgehender strafprozessualer Ermittlungsbefugnissen gesehen wird[372], bedarf dieser

368 Ähnlich Kisker, Die Nichtanzeige geplanter Straftaten, S. 179, die vor der Einführung des § 138 Abs. 2 Nr. 1 StGB, die *ersatzlose Streichung* des Abs. 2 forderte.

369 Vgl. BGH, NStZ 2009, 328, 329.

370 Dazu Fischer, StGB, § 261 Rn. 7 m.w.N.

371 Angelehnt an Junker, Analyse und Kritik der strafverfahrensrechtlichen Terrorismusgesetzgebung, S. 88.

372 Vgl. Backes, StV 2008, 654, 660; Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 1 m.w.N.; Beck, Rechtsstaatlichkeit – Bauernopfer im Krieg gegen den Terror?, in: Laubenthal (Hrsg.), Festgabe Paulus, S. 15, 31 ff. In diese Richtung auch: Jeßberger, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 2; Walter, KJ 2008, 443, 446; Zur vergleichbaren Thematik schon in Bezug auf § 129a StGB: Achenbach, Kriminalistik 1987, 296, 298; Gössner, DuR 1987, 142, 155; Cobler, KJ 1984, 407, 416 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Aspekt besonderer Aufmerksamkeit[373]. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass durch die Implementierung des § 89a StGB und der damit einhergehenden Aufnahme in diverse Straftatenkataloge der Strafprozessordnung auch weitgehende (heimliche) Ermittlungsinstrumente der Strafverfolgungsbehörden möglich werden und insofern zutreffend von einem »Sicherheitsstrafprozessrecht« gesprochen werden kann[374]. Die Erkenntnisse durch strafprozessuale Ermittlungen im Zusammenhang mit § 89a StGB führen zwar aktuell in nur wenigen Fällen auch zu einer Anklage nach § 89a StGB, jedoch dienen diese Erkenntnisse immer öfter einer Anklage nach den §§ 129 ff. StGB, welche ohne diese Erkenntnisse nicht möglich gewesen wäre[375]. Insofern ist zu konstatieren, dass die durch § 89a StGB ermöglichten Ermittlungserkenntnisse als »Türöffner« für eine Anklage nach den §§ 129 ff. StGB dienen, diese Erkenntnisse aber ohne die Implementierung des § 89a StGB – aufgrund der relativ hohen Hürden eines Anfangsverdachts gem. den §§ 129 ff. StGB – gar nicht erst hätten gewonnen werden können.

Die Strafprozessordnung wird auch als »angewandtes Verfassungsrecht« bezeichnet[376], da sie einen spezifischen Einblick in das Verhältnis der Freiheitsrechte des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse des Staates – neuerdings kann wohl auch hinsichtlich des Strafprozessrechts vom *Präventionsinteresse des Staates* gesprochen werden – ermöglicht und somit ein Abbild der »Verfassungswirklichkeit« darstellt[377]. Trotz der Abhängigkeit beider Rechtsgebiete müssen die materielle und die strafprozessuale Ebene aber klar voneinander abgrenzbar sein[378]. Waren Verweisungsnormen der Strafprozessordnung auf materielle Bezugsnormen im Strafgesetzbuch früher noch die Ausnahme und die Strafprozessordnung »weitgehend deliktsneutral formuliert«, so existiert heutzuta-

---

373 Ein erster tabellarischer Überblick über tatsächlich angewendete strafprozessuale Befugnisse im Zusammenhang mit § 89a StGB, mit weiteren Details hinsichtlich den Betroffenen, Dauer etc., findet sich bei Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 195 ff.; vgl. zu diesem Problemfeld auch die Ausführungen von Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 375 ff.

374 Wolter, ZStW 107 (1995), 793, 797; vgl. zu dem Themenkomplex auch Petzsche, Strafrecht und Terrorismusbekämpfung, S. 222 ff., 228 f.

375 Vgl. Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 164.

376 BVerfGE 32, 373, 383.

377 Vgl. Rudolphi, ZRP 1976, 165, 166.

378 Kritisch zur Vermischung der beiden Rechtsgebiete auch: Rüping/Dornseifer, JZ 1977, 417 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ge für eine Vielzahl strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse ein »Abwägungsparadigma« in Bezug auf materielle Strafrechtsnormen[379].

Die Aufnahme des § 89a StGB in die Straftatenkataloge diverser strafprozessualer Ermittlungsinstrumente erscheint teilweise willkürlich und im Vergleich zu den anderen, die Ermittlungsbefugnisse auslösenden Katalogstraftaten, hinsichtlich der Schwere der begangenen Straftat und deren bloßen Vorbereitungscharakter teilweise auch als unangemessen. Auch das System der unzähligen Verweisungen auf § 89a StGB – nicht nur in der Strafprozessordnung, trägt nicht zur Übersichtlichkeit und Transparenz des Strafverfahrens bei, vielmehr sind die Entscheidungen des Rechtsanwenders für den Betroffenen teilweise nur schwer nachvollziehbar. Schon die Konstruktion des Tatbestandes des § 89a StGB ist für die Verweisungssystematik der Strafprozessordnung eher ungeeignet, da die verschiedenen Vorbereitungshandlungen des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB einen enormen Unterschied hinsichtlich der Schwere der Vorbereitungstat, der abstrakten Gefährdung der Rechtsgüter und der Nähe zur späteren staatsgefährdenden Gewalttat aufweisen. Da die Verweisungsnormen in der Strafprozessordnung aber stets auf den gesamten § 89a StGB Bezug nehmen, ohne hinsichtlich der Verschiedenartigkeit der einzelnen Vorbereitungshandlungen zu differenzieren, ergeben sich schon alleine aus diesem Grund Friktionen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Beispielhaft eröffnet das Sich-Ausbilden-Lassen im Umgang mit nuklearem Material zur Begehung einer zukünftigen schweren staatsgefährdenden Gewalttat dieselben strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen wie das heimliche Ansparen von Vermögen ohne konkreten Tatbezug. Während beim Sich-Ausbilden-Lassen mindestens zwei Personen (evtl. konspirativ) tätig sind und auch die (schon abstrakt gefährliche) Ausführungsmodalität mit der Nutzung von nuklearem Material zur Tatbegehung bereits feststeht, weist die (neutrale) Sammlung von Vermögenswerten im Vergleich dazu einen erheblich reduzierten Unrechtsgehalt auf, dennoch dienen beide Handlungen durch die Pönalisierung in § 89a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 StGB als Anknüpfungspunkt derselben strafprozessualen Ermittlungsinstrumente.

Vor dem Hintergrund des weiten Anwendungsbereichs des § 89a StGB und der unterschiedlichen Eingriffsintensität der eröffneten strafprozessualen Ermittlungsinstrumente wäre eine – innerhalb des § 89a Abs. 2

379 Junker, Analyse und Kritik der strafverfahrensrechtlichen Terrorismusgesetzgebung, S. 89.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nr. 1 – 4 StGB – differenzierende Verweisungssystematik angebracht gewesen.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die auf den gesamten § 89a StGB verweisenden Normen der Strafprozessordnung gegeben und gleichzeitig werden die aus der Verbindung materieller und strafprozessualer Normen auftretenden Unstimmigkeiten aufgedeckt.

a) Die Rasterfahndung gem. § 98a StPO

Ein anschauliches Beispiel für die verwirrende Verweisungssystematik und die teilweise fehlende Transparenz in der Sicherheitsgesetzgebung stellt § 98a StPO dar, der es nach geltender Rechtslage den Ermittlern nun möglich macht, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung auf dem Gebiet des Staatsschutzes begangen wurde, das Instrument der Rasterfahndung einzusetzen. § 98a Abs. 1 Nr. 2 StPO verweist nicht direkt auf § 89a StGB, sondern auf die Regelungen der §§ 74a und 129 GVG, welche dann wiederum auf § 89a StGB verweisen. Diese Verweisungstechnik ist nicht gerade ein Paradebeispiel des Gebots der Normenklarheit strafrechtlicher Regelungen, wobei die Kombination einer entindividualisierten Fahndungsmaßnahme und einer Pönalisierung teilweise neutraler Handlungen aus rechtsstaatlicher Sicht als grenzwertig zu bezeichnen ist. Diese Fahndungsmethode wurde in den 70er Jahren aufgrund der Bedrohung der RAF entwickelt und ermächtigt die Strafverfolgungsbehörden, systematisch die Möglichkeiten der digitalisierten Datenverarbeitung zu nutzen um bestimmte Datenbestände mit anderen maschinell abzugleichen[380]. Um nicht alle Bürger durch die Maßnahme zu beeinträchtigen und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verstoßen, erfolgt der konkrete Abgleich der Datenbestände mithilfe eines speziellen Rasters mit täterbezogenen Merkmalen, das je nach Fall erheblich variieren kann. Personenbezogene Daten sind in § 3 Abs. 1 BDSG legal definiert, darunter fallen alle »Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)«.

Schon die Geeignetheit der Maßnahme zur Fahndung nach islamistischen Terroristen bleibt zweifelhaft, da sich die Mehrzahl als sog. »Schlä-

380 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 98a Rn. 2 m.w.N; die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme generell ablehnend: Graf, Rasterfahndung und organisierte Kriminalität, S. 294.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fer« unauffällig verhalten, sich aber auch sozial integrieren und daher mit einem Raster, das auf auffällige täterbezogene Merkmale angewiesen ist, nicht »ausfiltern« lassen[381]. Je weitläufiger das entsprechende Raster aber gezogen wird, desto mehr »Treffer« ergibt die Suche und desto ineffektiver wird eine potentielle Überwachung verdächtiger Personen. Zweifelhaft ist, ob der Gesetzgeber erkannte, dass durch die Verweisung des § 98a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO auf den § 74a GVG auch die Möglichkeit der Rasterfahndung, insb. auch bei einem Verdacht der Begehung des *§ 89b StGB*, besteht. So geht die Gesetzesbegründung zwar kursorisch auf die nunmehr möglichen Ermittlungsinstrumente der StPO ein[382], jedoch fehlen Ausführungen zum Einsatz der Rasterfahndung gem. § 98a StPO vollständig. Dies könnte noch damit zu erklären sein, dass § 98a StPO durch das GVVG nicht geändert wurde und deshalb keine Erwähnung in der Gesetzesbegründung fand. Jedoch bezieht sich die Gesetzesbegründung hinsichtlich der Eröffnung strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse auch *ausschließlich* auf die Bezugsnorm des § 89a StGB, ohne den § 89b StGB ebenfalls als Anknüpfungsnorm für strafprozessuale Ermittlungsinstrumente zu erwähnen[383]. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass § 89a StGB die »Hauptbezugsnorm« für strafprozessuale Maßnahmen darstellt und § 89b StGB – zumindest nach der Gesetzessystematik – als »Hilfsbezugsnorm« für die Rasterfahndung nach § 98a StPO dient. Im internen Vergleich zu den strafprozessualen Verweisungsnormen auf § 89a StGB könnte man die Rasterfahndung gem. § 98a StPO noch als grundrechtsschonendste Maßnahme ansehen, so dass sich die Aufnahme des § 89b StGB einzig und alleine in den Straftatenkatalog des § 98a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO noch rechtfertigen ließe. Jedoch darf dabei nicht übersehen werden, dass § 89b StGB im Vergleich zu § 89a StGB die Strafbarkeit noch weiter vorverlagert, da er schon die bloße *Kontaktaufnahme* zu einer terroristischen Vereinigung pönalisiert und aufgrund des reduzierten Unrechtsgehalts im Vergleich zu § 89a StGB »nur« eine Strafrahmenobergrenze von drei Jahren vorsieht[384]. Vor diesem Hintergrund ist die Eröff-

381 So auch Breidenbach, Die strafrechtliche Bekämpfung terroristischer Vereinigungen, S. 46.

382 Ebenda, S. 19 f.

383 Weiterhin geht auch die bisher ergangene Literatur einhellig davon aus, dass lediglich § 89a - nicht jedoch § 89b StGB - strafprozessuale Ermittlungsmethoden eröffnet.

384 Vgl. dazu BVerfGE 124, 43, 64 m.w.N., in dem die erhebliche Bedeutung von Vergehen mit einem Höchstmaß unter fünf Jahren angezweifelt wird; für eine Strafrahmenobergrenze von mindestens zwei Jahren: Rieß, GA 2004, 623, 642.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nung der Rasterfahndung durch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte der Strafbarkeit nach § 89b StGB nicht mehr angemessen und muss mithilfe einer verfassungskonformer Auslegung des § 98a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO – gegen den eindeutigen Wortlaut der Norm mit der Verweisung auf § 74a GVG und damit auch auf § 89b StGB – abgelehnt werden.

Aber auch die Eröffnung der Rasterfahndung durch die Bezugsnorm des § 89a StGB bleibt zweifelhaft, da § 98a Abs. 1 StPO nur zur Anwendung kommen soll, wenn »eine Straftat von erheblicher Bedeutung« begangen worden ist. Die begangene Straftat muss zumindest geeignet sein, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören und das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen[385]. Vor allem der Strafrahmen ist mit ausschlaggebend für die Wertung des Gesetzgebers, ob eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt. Im internen Vergleich zu § 89b StGB weist § 89a StGB mit seinem Höchstmaß von zehn Jahren eine lange Freiheitsstrafe auf, so dass grundsätzlich von einer Straftat von erheblicher Bedeutung ausgegangen werden könnte. Der Charakter der in § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB pönalisierten Vorbereitungshandlungen spricht aber gegen eine Straftat von erheblicher Bedeutung, da teilweise sogar sozialadäquate Handlungen erfasst werden und noch nicht einmal eine abstrakte Gefahr vorliegen muss. Vor diesem Hintergrund drängt sich der Verdacht auf, dass der Gesetzgeber bei § 89a StGB das Höchstmaß von zehn Jahren Freiheitsstrafe nicht deshalb gewählt hat, weil es für die in Frage stehende Straftat die »angemessene« Sanktion darstellt, sondern hauptsächlich zur Eröffnung der spezifischen Ermittlungsinstrumente, die teilweise eine besondere Schwere der Straftat und damit zumindest ein Höchstmaß von fünf Jahren Freiheitsstrafe fordern. Aufgrund dessen muss die Angemessenheit der zehnjährigen Freiheitsstrafe als Sanktion für eine Straftat iSd. § 89a StGB – isoliert gesehen – angezweifelt werden[386], was zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit führen würde[387].

Wegen dem nicht zu unterschätzenden Eingriff der Rasterfahndung in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Beschuldigten nach Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG[388] aber auch durch die zusätzliche Beeinträchtigung der Grundrechte einer Vielzahl unverdächtiger und un-

---

385 BVerfGE 103, 21, 34; 112, 304, 316.

386 Ebenso Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 210 ff., 218 f.

387 Siehe dazu Vierter Teil, C. II. 4. a).

388 BVerfG Beschl. vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05, Rn. 122 ff. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schuldiger Personen müssen die Tatbestandsmerkmale des § 98a StPO – zumindest hinsichtlich der Bezugsnorm des § 89a StGB – restriktiv ausgelegt und damit § 89a StGB als Bezugsnorm zur Rasterfahndung insgesamt abgelehnt werden. Dieses Ergebnis wird durch den Verzicht eines detaillierten Straftatkatalogs in § 98a StPO und den unzureichenden Überprüfungsmöglichkeiten der Betroffenen aufgrund der Heimlichkeit der Maßnahme gestützt. Dementsprechend muss eine verfassungskonforme Auslegung des § 98a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO auch in Bezug auf § 89a StGB – im Gleichklang zu § 89b StGB – dazu führen, dass das Instrument der Rasterfahndung durch die Strafverfolgungsbehörden in diesen Fällen nicht genutzt werden darf.

b) Die Überwachung der Telekommunikation gem. § 100a StPO

Durch die explizite Auflistung des § 89a StGB im Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 Nr. 1 StPO erhalten die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, die Telekommunikation des Beschuldigten zu überwachen bzw. aufzuzeichnen und damit in das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 GG einzugreifen[389]. Der Begriff der Telekommunikation umfasst grundsätzlich die Überwachung des Telefons, E-Mailverkehrs[390], die Kommunikation innerhalb geschlossener Benutzergruppen im Internet[391] sowie die immer beliebter werdende Internet-Telefonie. Nach § 100a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO kann die Telekommunikationsüberwachung schon angeordnet werden, wenn »bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen«, dass der Beschuldigte eine Straftat nach § 89a StGB »durch eine Straftat *vorbereitet*[392] hat«. Das würde bedeuten, dass eine Telekommunikationsüberwachung schon möglich wäre, wenn eine

389 Die Verfassungsmäßigkeit des § 100a Abs. 2 StPO – auch in Bezug auf die Aufnahme des § 89a StGB – bestätigend: BVerfGE 129, 208, 240 ff. Zur Anwendung des Instrumentes in der Praxis siehe Albrecht/Dorsch/Krüpe, Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmethoden, S. 143 ff.

390 Röwer, in: Radtke/Hohmann (Hrsg.), StPO, § 100a Rn. 16 ff. m.w.N.; zum Zugriff auf ausländische E-Mail-Server von Providern: Bär, ZIS 2011, 53, 57; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 100a Rn. 8, § 110 Rn. 7a jeweils m.w.N.

391 Dazu Eckhardt, Effizienzanalyse der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO, S. 16 ff. m.w.N.

392 Hervorhebung des Verfassers.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vorbereitungshandlung zu einer Vorbereitungshandlung gem. § 89a StGB vorliegen würde, vorausgesetzt, diese vorgelagerte Vorbereitungshandlung würde eine *Straftat* darstellen. Da aber der Versuch einer Straftat nach § 89a StGB nicht strafbar ist, sind auch nur wenige Konstellationen denkbar, in denen schon lediglich eine Vorbereitungshandlung zu § 89a StGB als strafbar anzusehen ist[393]. Im Hinblick auf § 100a StPO muss der Beschuldigte daher grundsätzlich verdächtig sein, eine Straftat nach § 89a StGB auch wirklich begangen zu haben[394]. Begründet wird die Verweisung des § 100a StPO auch auf den § 89a StGB mit den »konspirativ und abgeschotteten Strukturen« des internationalen Terrorismus und den dadurch entstehenden Defiziten von offenen Ermittlungsmethoden[395]. Bei einer Beteiligung mehrerer Personen an den Vorbereitungshandlungen des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB mag diese Argumentation zutreffen, jedoch werden von § 89a Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 StGB auch Handlungen erfasst, die dem Bereich des Individualterrorismus zugeordnet werden können, mit der Folge, dass größtenteils keine Telekommunikation vorliegt, die überwacht werden könnte. Gerade bei dem autonom handelnden Einzeltäter – der in der Gesetzesbegründung eine tragende Rolle spielt[396] – stellt die Telekommunikationsüberwachung kein geeignetes Mittel der Strafverfolgung oder der Prävention[397] dar.

Andererseits unterfallen dem weiten Anwendungsbereich des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB auch eine Vielzahl von Handlungen, die mithilfe von Mitteln der Telekommunikation vorbereitet werden, so dass die Aufnahme – auch zur effizienten Anwendung der materiellen Strafrechtsnorm

---

393 Eine solche Situation könnte sich aber ergeben, wenn der Täter lediglich *versucht*, sich Gegenstände oder Stoffe iSd. § 89a Abs. 2 StGB durch Diebstahl, Erpressung etc. zur Vorbereitung einer Straftat nach § 89a StGB zu beschaffen.

394 Zu den tatsächlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer TKÜ, der Erhebung von Verkehrsdaten oder dem Einsatz von IMSI-Catchern aus Sicht der Praktiker: Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 92 f., 110, 213 f.

395 BT-Drs. 16/12428, S. 20. In der Praxis der Sicherheitsbehörden ist die TKÜ nach § 100a StPO, neben der Erhebung von Verkehrsdaten und der Durchsuchung von anderen Personen, die mit Abstand am häufigsten genutzte strafprozessuale Maßnahme im Zusammenhang mit Ermittlungen hinsichtlich strafbarer Handlungen gem. § 89a StGB, vgl. Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 108.

396 BT-Drs. 16/12428, S. 1, 12, passim.

397 Zur ausschließlich *präventiven* Überwachung der Telekommunikation siehe beispielsweise § 20l BKAG. Kinzig, StV 2004, 560, 563 f. weist zudem darauf hin, dass in der Praxis neben der Strafverfolgung die *Prävention* von Straftaten bei der Anwendung des § 100a StPO eine erhebliche Rolle spielt.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

– in den § 100a Abs. 2 Nr. 1 StPO als gerechtfertigt erscheint[398]. Dies auch – und vor allem – vor dem Hintergrund, dass sich die Anordnung gem. § 100a Abs. 3 StPO nicht gegen völlig *unbeteiligte* Personen richtet, ein ausreichender Tatverdacht erforderlich[399] ist und die Überwachung nach § 100a Abs. 4 StPO bei einer Gefährdung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung unzulässig ist[400].

c) Die akustische Wohnraumüberwachung gem. § 100c StPO

Auch der Straftatenkatalog des § 100c Abs. 2 Nr. 1a StPO wurde um § 89a StGB erweitert, obwohl sich der Tatbestand des § 100c StPO explizit auf »besonders schwere Straftaten« bezieht. Die akustische Wohnraumüberwachung stellt den Oberbegriff für das heimliche Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in einer Wohnung dar. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Jahre 2004[401] wurden die Regelungen der akustischen Wohnraumüberwachung in ihrer ursprünglichen Fassung teilweise für verfassungswidrig erklärt und vom Gesetzgeber daraufhin neu konzipiert[402], so dass von der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Normen auszugehen ist[403]. Aufgrund der

---

398 A.A.: Wolter, in: Wolter (Hrsg.), SK-StPO, § 111 Rn. 1a, der insgesamt die Aufnahme des § 89a StGB in die Strafprozessordnung als „rechtsstaatlich unannehmbar" bezeichnet und den durch § 89a StGB eröffneten Ermittlungsmaßnahmen einen Verstoß gegen das Beweiserhebungsverbot und konsequenterweise auch ein Beweisverwertungsverbot attestiert. Zur Telekommunikationsüberwachung im Ausland: Schuster, Die Verwertbarkeit im Ausland gewonnener Beweise im deutschen Strafprozess, S. 246 ff.

399 Ausreichend sind Umstände, die nach der Lebenserfahrung, auch der kriminalistischen Erfahrung, in erheblichem Maße darauf hindeuten, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Katalogtat begangen hat. Auch wenn u.U. gewonnene Erkenntnisse verwertet werden dürfen, die durch eine ursprünglich *rechtswidrige* Überwachung erlangt wurden, darf die Überwachung der Telekommunikation (teilweise im Gegensatz zur aktuellen Praxis der Sicherheitsbehörden) aber nur angeordnet werden, wenn ein entsprechender Tatverdacht gegeben ist, vgl. BGH, StV 2010, 553 f. Gerade bei den inkriminierten Handlungen des § 89a StGB sollten an den Tatverdacht zur Eröffnung der Überwachung der Telekommunikation die Anforderungen nicht abgesenkt, sondern erhöht werden, um einer Expansion der (als Ausnahme konzipierten) heimlichen Überwachung entgegenzuwirken.

400 Zur Verfassungsmäßigkeit des § 100a Abs. 4 StPO: BVerfGE 129, 208, 245 ff.

401 BVerfGE 109, 279 ff.

402 BGBl. I 2005, 1841; BGBl. I 2007, 3198.

403 Vgl. BVerfG, NJW 07, 2753 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Eingriffsintensität der akustischen Wohnraumüberwachung und der Beeinträchtigung der Unverletzlichkeit der Wohnung des Art. 13 GG kommen als Bezugsstraftaten nur solche in Frage, die – wie § 89a StGB – eine Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitstrafe vorsehen und damit in den Augen des Gesetzgebers besonders schwere Straftaten darstellen[404].

Im internen Vergleich bezieht sich § 100c StPO – im Unterschied zu § 100a StPO – damit ausschließlich auf Fälle der Schwerstkriminalität, insb. auf den Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus[405]. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass die Tat nach § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO auch *im konkreten Einzelfall* besonders schwer wiegen muss. Die unterschiedlichen Begehungsformen der Vorbereitungshandlungen des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB weisen aber große Unterschiede hinsichtlich des begangenen Tatunrechts auf, so dass aufgrund der Einbeziehung sozialadäquater Handlungen in die Strafbarkeit bei einer Vielzahl der pönalisierten Handlungen nicht von einer Straftat gesprochen werden kann, die im Einzelfall *besonders schwer* wiegt. Im Gegenteil, eine Verletzung der geschützten Rechtsgüter ist aufgrund der Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt noch nicht gegeben, ein Zusammenwirken mehrerer Täter nicht zwingend und die Begehung der zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat zudem noch von mehreren Zwischenschritten abhängig. Aus diesen Gründen ist zumindest die undifferenzierte Verweisung des § 100c Abs. 2 Nr. 1a StPO auf den gesamten § 89a StGB unzulässig[406]. In Frage kommt aber eine Verweisung des § 100c Abs. 2 Nr. 1a StPO auf die Begehungsvariante des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB, da dieser zwingend die Beteiligung mehrerer Personen an der Ausbildung voraussetzt, im internen Vergleich des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB die größte Nähe zur späteren staatsgefährdenden Gewalttat aufweist und damit auch den größten Unrechtsgehalt innerhalb der Vorschrift verkörpert.

Im Umkehrschluss müssen die Begehungsvarianten des § 89a Abs. 2 Nr. 2 – 4 StGB aufgrund des reduzierten Unrechtsgehaltes aus dem Straftatenkatalog des § 100c Abs. 2 Nr. 1a StPO gestrichen werden. Für die Trennung der verschiedenen Varianten des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB in Bezug auf die Eröffnung strafprozessualer Ermittlungsmethoden spricht

---

404 BVerfGE 109, 279, 348.

405 BT-Drs. 15/4533, S. 1, 10 f.; kritisch zur Rechtfertigung der akustischen Wohnraumüberwachung durch die Terrorismusbekämpfung: Böhm, Der 'Gefährder' und das 'Gefährdungsrecht', S. 165 f.

406 Im Ergebnis auch Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 177 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auch die Tatsache, dass der Gesetzgeber selbst von einem unterschiedlichen Unrechtsgehalt der verschiedenen Varianten ausgeht, da die Aufnahme von Beziehungen zu terroristischen Vereinigungen nach § 89b Abs. 1 StGB nur dann strafbar ist, wenn sich der Auszubildende in einer Vorbereitungshandlung iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB unterweisen lassen will. Durch die Vorbereitungshandlungen des § 89a Abs. 2 Nr. 2 – 4 StGB wird der Tatbestand des § 89b StGB hingegen nicht erfüllt. Diese sinnvolle Differenzierung des Gesetzgebers hinsichtlich des Anwendungsbereichs der §§ 89a und 89b StGB muss daher auch auf den strafprozessualen Bereich, insb. auf die akustische Wohnraumüberwachung, übertragen werden.

d) Das Abhören außerhalb von Wohnungen gem. § 100f StPO

Die Bezugnahme des § 100f StPO auf eine, auch im Einzelfall schwerwiegende Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO (also auch auf § 89a StGB), ist damit zu erklären, dass das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen mit der Telefonüberwachung nach § 100a StPO vergleichbar ist. Der Eingriff ist nur außerhalb einer Wohnung zulässig[407], so dass Art. 13 GG nicht beeinträchtigt wird, und die Maßnahme – im Vergleich zu § 100c StPO – grundsätzlich eine geringere Beeinträchtigung der Betroffenen darstellt.

e) Die allgemeine Erhebungsbefugnis für Verkehrsdaten gem. § 100g StPO

Auch § 100g StPO verweist auf den Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO, so dass bei Vorliegen bestimmter Tatsachen, die den Verdacht einer Begehung einer Straftat iSd. § 89a StGB begründen, die Erhebung von Verkehrsdaten in Echtzeit zulässig ist[408]. Weiterhin statuiert die Vorschrift einen Anspruch auf Auskunft gegenüber Anbietern von Telekommunika-

407 Zum Begriffsverständnis der Wohnung: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 100f Rn. 2 m.w.N.

408 Dazu Hoeren, JZ 2008, 668, 671.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tionsdienstleistungen über vergangene oder zukünftige Verkehrsdaten[409]. Der Begriff der Verkehrsdaten ist in § 3 Nr. 30 TKG legal definiert und umfasst alle Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Maßnahme des § 100g StPO dient der Erlangung von Beweismitteln, der Standortbestimmung des Beschuldigten bei Begehung der Tat und auch als Erkenntnisquelle, ob eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO weiterführend sein könnte[410].

f) Der Einsatz eines »IMSI-Catchers« gem. § 100i StPO

Die Verweisung des § 100i StPO auf die in § 100a Abs. 2 StPO aufgezählten Straftaten ermöglicht den Strafverfolgungsbehörden auch den Einsatz eines »IMSI-Catchers«[411]. Mit Hilfe des »IMSI-Catchers« können die Gerätenummer von Mobilfunkendgeräten, die Kartennummer sowie der Standort des Gerätes ermittelt werden[412]. Die Ermittlung der Daten des Mobilfunkendgerätes ist von entscheidender Bedeutung für die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO und stellt eine sinnvolle Ergänzung der strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen dar.

g) Die Durchsuchung bei anderen Personen gem. § 103 Abs. 1 S. 2 StPO

Durch die Aufnahme des § 89a StGB in den Straftatenkatalog des § 103 Abs. 1 S. 2 StPO wird den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, bei dringendem Tatverdacht des Beschuldigten hinsichtlich der Begehung des § 89a StGB eine Durchsuchung von Räumlichkeiten auch bei *Dritten*[413] vorzunehmen, wenn zu erwarten ist, dass sich in den Räum-

---

409 § 100g Abs. 1 S. 1 StPO verstößt jedoch, soweit Verkehrsdaten nach § 113a TKG von der Erhebung umfasst sind, gegen Art. 10 Abs. 1 GG und ist dementsprechend nichtig, BVerfGE 125, 260, 363.

410 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 100g Rn. 3.

411 Zum Einsatzes eines „IMSI-Catchers“: BVerfG, NJW 2007, 351 ff.; Harnisch/Pohlmann, HRRS 2009, 202, 210 ff. und Thiel, Die „Entgrenzung“ der Gefahrenabwehr, S. 316 ff. (jeweils speziell zu verfassungsrechtlichen Aspekten).

412 Zu den technischen Abläufen siehe: Gercke, StraFo 2003, 76, 78.

413 Auch Räumlichkeiten eines Rechtsanwaltes können u.U. von der Regelung des § 103 StPO betroffen sein, vgl. LG Saarbrücken, NStZ-RR 2002, 267, 268 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lichkeiten Hinweise auf die Person des Beschuldigten oder weiterführende Beweismittel zur Auffindung von Spuren des Beschuldigten finden lassen[414]. Ein dringender Tatverdacht ist zu bejahen, wenn aufgrund der angestellten Ermittlungen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder aber auch als Teilnehmer eine Vorbereitungshandlung iSd. § 89a StGB begangen hat[415]. Die Durchsuchung darf ausschließlich nur zur Ergreifung des Beschuldigten durchgeführt werden, so dass die Durchsuchung zur Erlangung weiterführender Erkenntnisse ohne reelle Möglichkeit der Ergreifung des Beschuldigten ausscheidet[416]. Weitere Voraussetzung der Durchsuchung nach § 103 StPO ist eine gesicherte Tatsachenbasis dahingehend, dass sich der Beschuldigte auch persönlich in dem zu durchsuchenden Gebäude befindet[417]. Die Voraussetzung des dringenden Tatverdachtes kombiniert mit der Notwendigkeit des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte, dass sich der Beschuldigte persönlich im Zielgebäude befinden muss, sprechen für die Zulässigkeit der undifferenzierten Aufnahme des gesamten § 89a StGB in den Anwendungsbereich des § 103 StPO, auch wenn die Durchsuchung das Grundrechtrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG einer (überschaubaren) Gruppe Unverdächtiger erheblich beeinträchtigt.

h) Der Einsatz verdeckter Ermittler gem. § 110a Abs. 1 Nr. 2 StPO

§ 110a Abs. 1 Nr. 2 StPO statuiert die Zulässigkeit verdeckter Ermittler auf dem Gebiet des Staatsschutzes und verweist somit indirekt auf die §§ 89a *und* 89b StGB als Anknüpfungsnormen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte der Begehung einer solchen Straftat vorliegen. Der Einsatz verdeckter Ermittler[418] wurde insb. zur Aufklärung der organisierten Kriminalität für verfassungsrechtlich zulässig und auch kriminalpolitisch notwendig erklärt[419]. Da aber die Strukturen der organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus grundsätzlich nicht miteinan-

414 Vgl. BGH, StraFo 2009, 241; OLG Düsseldorf, StraFo 2008, 238 f.; die Verfassungsmäßigkeit der Durchsuchung bei Dritten verneinend: Rudolphi, JA 1979, 1, 6.
415 Vgl. BVerfG, NJW 1996, 1048, 1049.
416 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 103 Rn. 14.
417 Vogel, NJW 1978, 1217, 1226.
418 Zur Begriffsbestimmung siehe Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 110a Rn. 1 ff.
419 BVerfG, NJW 1985, 1767; BVerfG, NJW 1992, 168.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der vergleichbar sind[420], ist zweifelhaft, ob der Einsatz verdeckter Ermittler im stark ideologisierten und vernetzten Milieu terroristischer Straftäter gleich effektiv sein könnte. Andererseits bietet der Einsatz des verdeckten Ermittlers gerade in den abgeschotteten und schwer zugänglichen Strukturen des internationalen Terrorismus eine Möglichkeit, in das Innere der terroristischen Gruppierungen vorzudringen und wichtige Erkenntnisse hinsichtlich Hierarchie, Logistik und Vorgehensweise zu sammeln. Auch beim terroristischen Einzeltäter kann ein verdeckter Ermittler den Durchbruch in der Strafverfolgung schaffen, wobei es hier für den Ermittler noch schwerer werden wird, sich das Vertrauen der Zielperson – eventuell durch Kontaktaufnahme durch das Internet oder auch persönliche Kommunikation – zu erarbeiten und aufrechtzuerhalten.

i) Die Einrichtung von Kontrollstellen gem. § 111 StPO

Die Verweisung des § 111 Abs. 1 S. 1 StPO auf § 89a StGB ermöglicht die Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass die Kontrolle zur Ergreifung des Beschuldigten oder wenigstens zur Erlangung von Beweismitteln im Zusammenhang mit der Straftat führt. Die Regelung dient zur Großfahndung innerhalb eines weitläufig abgegrenzten Gebietes und führt zu einer flächendeckenden Identitätsfeststellung und ggf. Durchsuchung aller Personen, die die Kontrollstellen passieren. Die Errichtung der Kontrollstelle hat im Gegensatz zur generellen präventiven Ausrichtung des § 89a StGB und den auf ihn verweisenden strafprozessualen Ermittlungsinstrumenten eher repressiven Charakter hat, da der Hauptanwendungsbereich der Vorschrift im Zeitraum kurz *nach* einem terroristischen Anschlag und der ringförmigen Errichtung mehrerer Kontrollstellen zur Ergreifung des Täters und der Erlangung von Beweismaterial liegt. Die explizite Aufnahme des § 89a StGB in den Anwendungsbereich des § 103 StPO ist aber, insb. durch den erhöhten Verdachtsgrad – dieser muss konkretisiert sein, so dass bloße Vermutungen nicht ausreichend sind[421] und der grundsätzlichen Anordnungskompetenz des Ermittlungsgerichtes, dennoch als sinnvoll und gerechtfertigt anzusehen. Auch wenn durch die Maßnahme zwangsläufig eine Vielzahl von Unverdächtigen zum Anhalten

420 Siehe dazu Dritter Teil, B. I. 2. f).
421 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 111 Rn. 4 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

an der Kontrollstelle gezwungen und dadurch in ihrem Freiheitsrecht nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG beeinträchtigt wird, so ist bei notwendiger restriktiver zeitlicher Anwendung der Maßnahme in Kombination mit der räumlichen Nähe zum Tatort der betroffene Personenkreis – auch im Verhältnis zur weitaus flächendeckenderen Rasterfahndung nach § 98a StPO – nicht unverhältnismäßig groß.

j) Die Sicherungshaft gem. § 112a StPO

Mehrfach wurde an den §§ 89a, 89b und 91 StGB Kritik dahingehend geäußert, den Normen gehe es nicht um eine angemessene Sanktionierung einer bereits begangenen Straftat, sondern einzig und allein um das »Wegsperren von Gefährdern« und damit um eine präventive Sicherungsverwahrung in materiell-strafrechtlicher Ausgestaltung[422]. Würde man diesen Ansatz aber konsequent zu Ende denken, müsste man den Beschuldigten – vor dem Hintergrund der starken religiös-terroristischen Indoktrination und der von ihm weiter ausgehenden potentiellen Gefahr[423] – der maximalen Sicherheit willen lebenslang in Haft nehmen. Der Ansatz einer präventiven Freiheitsentziehung zur Verhinderung terroristischer Anschläge – unabhängig von einer konkreten Gefahr – wird insb. von dem Vereinigten Königreich und den USA als Instrument der Terrorismusbekämpfung eingesetzt[424]. In der BRD hingegen existiert keine explizite gesetzliche Regelung die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen würde, Personen aufgrund »terrorismusverdächtiger Verhaltensweisen« in Präventivhaft zu nehmen.

---

422 Vgl. Heinrich, ZStW 121 (2009), 94, 117 f.; Jakobs, HRRS 2004, 88, 92; Sinn, ZIS 2006, 107, 108; mit ausgewogener Kritik auch Sieber, NStZ 2009, 353, 364. Zum Begriff des Gefährders instruktiv: Böhm, Der 'Gefährder' und das 'Gefährdungsrecht', S. 223 ff.; 230 ff.; von Denkowski, Kriminalistik 2007, 325, 326 ff.

423 BT-Drs. 16/12428, S. 20.

424 Vgl. Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 10 ff. m.w.N. auch zur gerichtlichen Überprüfung der Maßnahmen; Forster, Freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegenüber mutmaßlichen Terroristen, S. 120 ff.; Zapfe, HFR 2008, 188, 203 f.; du Bois-Pedain, HRRS 2006, 209 ff.; Walther, ZIS 2007, 464 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ausdrückliche Erwähnung findet § 89a StGB als Haftgrund der Wiederholungsgefahr durch § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO[425], der es ermöglicht, einen Beschuldigten, der sich der wiederholten oder fortgesetzten Begehung einer »die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende(n) Straftat nach § 89a« StGB dringend verdächtig gemacht hat, für maximal *ein Jahr* in Sicherungshaft zu nehmen. Als weitere Voraussetzungen der Sicherungshaft müssen »bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und […] eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist«. Sogar der dringende Verdacht des *Versuchs* einer Straftat nach § 89a StGB oder der Teilnahme an ihr kann die Sicherungshaft nach § 112a StPO rechtfertigen[426]. Daraus ergibt sich die kuriose Konsequenz, dass zwar der Versuch des § 89a StGB *nicht strafbar* ist, aber dennoch eine Sicherungshaft von bis zu einem Jahr auslösen kann. Das bedeutet, dass eine strafrechtlich nicht relevante Handlung durch eine strafprozessuale präventiv-polizeiliche Norm zu einer längeren Haftstrafe des Beschuldigten ohne Gerichtsverhandlung führen kann. Diese rechtsstaatlich nicht hinnehmbare Konsequenz muss dazu führen, dass § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO zumindest in Bezug auf § 89a StGB allenfalls zur Anwendung kommen darf, wenn der *Verdacht der Begehung* des § 89a StGB vorliegt, so dass der Verdacht des Versuchs der Begehung des § 89a StGB für eine Sicherungshaft nicht ausreichend sein kann.

Einschränkend fordert § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO aber zudem eine *schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung* durch die Anlasstat, was bedeutet, dass Art und Ausmaß des durch die Straftat angerichteten Schadens erheblich sein müssen[427]. Die Schwere der Anlasstat wird *objektiv* anhand der Eignung zur normativen Verunsicherung eines Teils der Gesellschaft und zur Erschütterung der Rechtsordnung durch einen gesteigerten Unrechtsgehalt bestimmt[428]. Unverständlicherweise wird in der Ge-

---

425 Zur Verfassungsmäßigkeit der präventiv-polizeilichen Regelung der Sicherungshaft in der StPO: BVerfGE 19, 342, 348 ff.; 35, 185, 188 ff. Anzumerken ist aber, dass die Vorschrift des § 112a StPO unter Heranziehung der Begriffe des Tat- und Täterstrafrechts des materiellen Strafrechts eindeutig für das Täterstrafrecht Stellung bezieht und aufgrund dessen auch massive Kritik hinnehmen musste, ausführlich dazu: Paeffgen, in: Wolter (Hrsg.), SK-StPO, § 112a Rn. 3 m.w.N.

426 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 112a Rn. 3.

427 BVerfGE 35, 185, 192; OLG Jena, StV 2009, 251, 252 f.

428 Tsambikakis, in: Radtke/Hohmann (Hrsg.), StPO, § 112a Rn. 13.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

setzesbegründung hinsichtlich der Anlasstat aber nicht auf die durch § 89a StGB pönalisierte Vorbereitungshandlung, sondern auf die vage zukünftige schwere staatsgefährdende Gewalttat abgestellt, die »mit schwersten Folgen für die Opfer verbunden« ist und die Anwendung des § 112a StPO erforderlich mache[429]. Richtig ist, dass die in § 89a Abs. 1 S. 2 StGB legal definierte schwere staatsgefährdende Gewalttat unstrittig eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung iSd. § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO darstellt, jedoch ist die *Anlasstat* für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr *nicht* die zukünftige schwere staatsgefährdende Gewalttat, sondern eine dieser vorausgehende *Vorbereitungshandlung* des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB[430]. Der Wortlaut des § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB spricht eindeutig davon, eine Straftat nach § 89a StGB »begangen zu haben«, was die zukünftige schwere staatsgefährdende Gewalttat mangels Begehung zum Zeitpunkt der Sicherheitshaft als Beleg der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechtsordnung ausschließt. Es ist aber nicht ersichtlich, wie zB. das durch § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB inkriminierte (heimliche) Sammeln von Vermögenswerten einen dermaßen erhöhten Unrechtsgehalt aufweisen soll, der die Sicherheitsbehörden dazu ermächtigt, den Beschuldigten für bis zu einem Jahr in Haft zu setzen. Gegen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung durch die Vorbereitungshandlung iSd. § 89a StGB sprechen die weite Vorverlagerung der Strafbarkeit, die teilweise sozialadäquate Ausführungshandlung und die Tatsache, dass die Vorbereitungshandlungen zumindest in den Varianten des § 89a Abs. 2 Nr. 2 – 4 StGB auch alleine heimlich zu Hause vorgenommen werden können und dadurch kein Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung erzeugt werden kann. Diese (neutralen) Vorbereitungshandlungen bewirken demnach keine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung, sogar eine abstrakte Gefährdung eines Rechtsgutes ist teilweise nicht zu erkennen, so dass die Aufnahme des § 89a StGB in den Katalog des § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO als verfehlt anzusehen ist[431].

---

429 BT-Drs. 16/12428, S. 20.

430 Ebenso Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 180.

431 Auch Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 187 f. „verwundert" die Aufnahme des § 89a StGB in den Katalog des § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

k) Die Netzfahndung nach § 163d StPO

Durch die Verweisungskette des § 163d Abs. 1 S. 1 StPO auf die in § 111 StPO bezeichneten Straftaten, worunter nunmehr auch § 89a StGB fällt, wird auch die computerbasierte Netzfahndung der Strafverfolgungsbehörden indirekt durch § 89a StGB gestattet[432]. Die Vorschrift ermöglicht die Errichtung von Kurzzeit-Dateien für die automatische Speicherung und Verarbeitung erlangter Dateien durch die Identitätsfeststellung u.a. bei Kontrollstellen nach § 111 StPO und dient somit der automatischen Auswertung der Ermittlungsergebnisse. Voraussetzung der Netzfahndung ist der Verdacht, dass ein noch unbekannter Straftäter, der aber schon durch eine Beschreibung konkretisiert werden kann, eine Vorbereitungshandlung iSd. § 89a StGB begangen hat. Hinsichtlich der Erfolgswahrscheinlichkeit genügt im Gleichklang mit § 111 StPO wiederum eine gewisse Wahrscheinlichkeit, basierend auf kriminalistischer Erfahrung, dass die Auswertung der gespeicherten Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Tat beitragen kann. Auch die Anordnungskompetenz ist mit derjenigen bei § 111 StPO identisch, so dass die Zuständigkeit für die Anordnung der Maßnahme grundsätzlich beim Ermittlungsrichter liegt.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 163d StPO auf § 89a StGB ist verfassungsrechtlich zulässig und auch rechtspolitisch sinnvoll, da ohne die computergestützte Fahndung die durch § 111 StPO erlangten Daten nicht ausreichend verwertet werden könnten. Der erhöhte Verdachtsgrad, die notwendige Zweckbestimmung der Datenverarbeitung, die grundsätzliche richterliche Anordnungskompetenz sowie die inhaltlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Maßnahme stellen Korrektive dar, die den durch die Speicherung und Verarbeitung der Daten entstehenden Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – auch bei Betroffenheit einer Vielzahl Unverdächtiger – rechtfertigt.

l) Die Vermögensbeschlagnahme gem. § 443 StPO

Letztlich wurde § 89a StGB auch in den Straftatenkatalog des § 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO aufgenommen, wodurch es den Strafverfolgungs-

---

432 Die Möglichkeit der Eröffnung der Schleppnetzfahndung wird aber in der Gesetzesbegründung des GVVG mit keinem Wort erwähnt, vgl. BT-Drs. 16/12428.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

behörden mit dem Erlass eines Haftbefehls oder der Erhebung der öffentlichen Klage nunmehr gestattet ist, das gesamte in Deutschland befindliche – und auch *zukünftige* – Vermögen des Beschuldigten in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten dient aber nicht der Sicherung staatlicher Ansprüche, sondern einzig und allein dem Zweck, die Förderung weiterer Straftaten durch sein Vermögen zu unterbinden und verfolgt damit eine ausschließlich präventive Zielsetzung durch finanzielle »Austrocknung« des Beschuldigten. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift bestehen erhebliche Bedenken[433], weshalb ihre Anwendung in der Praxis auch als *äußerst selten* zu bezeichnen ist. Kurioserweise ergibt sich mit der Verweisungsnorm des § 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO auf die Bezugsnorm des § 89a StGB die rechtsstaatlich höchst problematische Situation, dass eine verfassungsrechtlich zweifelhafte strafprozessuale Norm auf eine neue – ebenfalls zumindest verfassungsrechtlich bedenkliche – materielle Strafrechtsnorm verweist.

m) Resumee

Der aufgezeigte Katalog der strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen die nun durch die Bezugsnorm des § 89a StGB – und teilweise auch des § 89b StGB – eröffnet werden ist umfassend und bietet den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, des Terrorismus verdächtige Personen umfassend zu überwachen, Beweismaterial im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sicherzustellen und Beschuldigte sogar in Sicherungshaft zu nehmen. Unterstellt, der die Strafbarkeit weit in das Vorfeld etwaiger Anschläge legende materielle Ansatz zur Bekämpfung des Terrorismus stellt die »richtige« Lösung für die Herausforderung des Rechtsstaats durch terroristische Anschläge dar, so ist die umfassende Ausweitung der strafprozessualen Ermittlungsinstrumente aus reinem Effektivitätsdenken heraus nur konsequent. Um dem neuen Staatsschutzstrafrecht zu voller »Machtentfaltung« zu helfen, bedarf es der flankierenden Hilfe des Strafprozessrechts, teilweise auch schon im Vorfeld »strafwürdiger« Handlungen. Aufgrund dieser Vorgehensweise des Gesetzgebers ist aber nicht mehr von der »Akzessorietät« der Strafprozessordnung zum materiellen Strafrecht auszugehen. Wird der Hauptzweck des Strafverfahrensrechts in der Verwirklichung und Durchsetzung

433 Statt vieler: Weßlau, in: Wolter (Hrsg.), SK-StPO, § 443 Rn. 3 ff. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

des materiellen Strafrechts gesehen, so kehrt sich das Verhältnis der beiden Rechtsgebiete durch die Einfügung des § 89a StGB in die diversen Regelungen der Strafprozessordnung nahezu um[434]. Die Einführung einer materiellen Strafrechtsnorm hat nunmehr die Funktion, frühzeitige strafverfahrensrechtliche Maßnahmen zu eröffnen.

Dienten die strafprozessualen Ermittlungsinstrumente der Aufdeckung von – im materiellen Strafrecht festgelegten strafbaren Handlungen[435], werden durch § 89a StGB nunmehr auch sozialadäquate Handlungen unter Strafe gestellt um mithilfe der – durch die Strafbarkeit der Handlungen – möglichen Ermittlungsinstrumente eine zukünftige schwere staatsgefährdende Gewalttat zu verhindern und bestenfalls weitere Informationen hinsichtlich dem Terrorismus verdächtiger Personen zu erlangen. Die Umkehrung des herkömmlichen einseitig dienenden Verhältnisses der Strafprozessordnung zum materiellen Strafrecht in ein »symbiotisches Verhältnis« beider Rechtsgebiete zueinander ist rechtsstaatlich äußerst bedenklich und sollte eine seltene Ausnahme – der großen Bedrohung durch den internationalen Terrorismus geschuldet – bleiben. Aus diesem Ausnahmecharakter heraus ist die undifferenzierte Aufnahme des § 89a StGB in die Straftatenkataloge der §§ 100c Abs. 2 Nr. 1a, 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO und 443 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO abzulehnen und insgesamt eine restriktive Auslegung der strafprozessualen Tatbestandsmerkmale aus verfassungsrechtlicher Perspektive anzumahnen.

3. Verweise außerhalb der Strafrechtsordnung

a) § 54 Nr. 5b AufenthG

Neben den Auswirkungen des § 89a StGB auf die Strafrechtsordnung wurde auch eine Vielzahl weiterer Vorschriften durch das GVVG geändert. Kritisch muss die Schaffung des § 54 Nr. 5b AufenthG gesehen werden, der es de lege lata ermöglicht, Ausländer auszuweisen, bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie eine Straftat iSd. § 89a StGB *vorbereiten oder vorbereitet haben*, wobei die Ausweisung wegen bereits begangener Vorbereitungshandlungen nur zulässig ist, »soweit diese eine besondere und gegenwärtige Gefährlichkeit begründen«. Die Re-

---

434 In diesem Sinne auch: Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 182.

435 Radtke/Steinsiek, ZIS 2008, 383, 394.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gelung bezweckt die Möglichkeit der Ausweisung nicht organisierter, aber trotzdem *gefährlicher* Ausländer und soll § 54 Nr. 5 und 5a AufenthG ergänzen[436]. Gerade das Vorliegen einer terroristischen Vereinigung[437] – was für eine Ausweisung gem. § 54 Nr. 5 AufenthG als sicher gegeben sein muss[438] – bereitete den Behörden in der Vergangenheit aufgrund des Strukturwandels des Terrorismus erhebliche Schwierigkeiten und führte des Öfteren zur Straffreiheit mutmaßlicher Terroristen. Die Schaffung »tatsachengestützter Gefährdungstatbestände« im Aufenthaltsrecht zur Bekämpfung des terroristischen Einzeltäters hat auch das Ausweisungsrecht – ähnlich wie das Strafrecht – entscheidend verändert, da die einschneidende Maßnahme der Ausweisung eines Verdächtigen auch *ohne rechtskräftige Verurteilung* möglich ist[439].

Verstärkend kommt hinzu, dass die Ausweisung nach § 54 AufenthG als Regelfall konstruiert ist und der Behörde dementsprechend bei Vorliegen eines Regelfalls kein Ermessen hinsichtlich der Ausweisungsentscheidung zusteht. Jedoch hat die Behörde stets zu prüfen, ob ein Ausnahmefall vorliegt, da die sie dann wie bei einer Ermessensausweisung zu entscheiden hat[440]. Die nun möglichen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Ausweisung mit Wirkung eines Aufenthaltsverbots und Einreiseverweigerung gem. § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG und die Zurückweisung an der Grenze gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) gegenüber Ausländern schon alleine dann, wenn »Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen«, dass eine Straftat iSd. § 89a StGB vorbereitet wird – eine strafbare Handlung wird nicht verlangt, stehen aufgrund dieser *doppelten Vorverlagerung* im Konflikt mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit[441]. Das Abstellen auf Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, bewirkt die Annäherung der Regelung an einen »Verdachtsversagungsgrundes«, da die den Tatbestand erfüllenden Tatsachen nicht zweifelsfrei feststehen müssen[442]. Die Ausweisung setzt dementsprechend eine auf Tatsachen gestützte »ge-

436 BT-Drs. 16/12428, S. 21.
437 Dazu Hesselbarth, Die Extremismus- und Terrorismusbekämpfung mit den Mitteln des deutschen Ausländerrechts, S. 66 ff.
438 BayVGH, Beschl. vom 19.02.2009 – 19 CS 08.1175 Rn. 48 ff.
439 Marx, ZAR 2011, 167.
440 Dienelt, in: Renner, Ausländerrecht, § 54 AufenthG Rn. 4.
441 Zur Verhältnismäßigkeit von generalpräventiv motivierten Ausweisungen: BVerfG, NVwZ 2007, 1300, 1301 f.
442 Vgl. Kirkagac, Verdachtsausweisungen im deutschen Rechtsstaat, S. 211 f.; Middel, Innere Sicherheit u. präventive Terrorismusbekämpfung, S. 271.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

genwärtige Gefährlichkeit« des Verdächtigen voraus[443]. Je schwerwiegender die drohende Beeinträchtigung und der mögliche Schaden, desto geringer sind die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Begehung der Vorbereitungshandlung iSd. § 89a StGB[444]. Jedoch darf auch bezüglich der Ausweisung nicht auf die *zukünftige* schwere staatsgefährdende Gewalttat iSd. § 89a Abs. 1 S. 2 StGB, sondern – im Gleichklang mit § 112a StPO – auf die Vorbereitungshandlung iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB abgestellt werden. Aufgrund des niedrigen Unrechtsgehalts und dem Fehlen eines konkreten Schadens durch die Vorbereitungshandlung iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB sind auch an die Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Begehung der in Frage stehenden Handlung hohe Anforderungen zu stellen, die einem dringenden Verdacht der Begehung dieser Straftat nahe kommen.

Da es sich bei Straftaten iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB auch um sozialadäquate Handlungen handeln kann, wäre es angezeigt gewesen, die stark grundrechtrechtsbeeinträchtigenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erst für zulässig zu erklären, wenn zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für den dringenden Verdacht der *Begehung* einer Straftat nach § 89a StGB vorliegen[445]. Selbst bei dieser Auslegung des Anwendungsbereichs der Vorschrift ist aber die gegenwärtige Gefährlichkeit des Verdächtigen aufgrund der Sozialadäquanz der in Frage kommenden Hand-

---

443 So auch Marx, ZAR 2011, 167, 172 f.

444 Dienelt, in: Renner, Ausländerrecht, § 54 AufenthG Rn. 35.

445 Vgl. auch Kirkagac, Verdachtsausweisungen im deutschen Rechtsstaat, S. 212, der eine Ausweisung nach § 54 Nr. 5b AufenthG nur für rechtsstaatlich zulässig hält, wenn die Vorbereitungshandlung einen über § 89a StGB *hinausgehenden* Grad an Konkretisierung erreicht hat und zudem § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB vollständig als Ausweisungsgrund ausschließen möchte. Jedoch ist § 54 Nr. 5b AufenthG ausdrücklich an die Voraussetzungen des § 89a StGB gekoppelt, der gerade *keine konkretisierte* staatsgefährdende Gewalttat fordert, was nach dieser Auffassung eher für eine Streichung des § 89a StGB aus dem § 54 Nr. 5b AufenthG spricht. Denkbar wäre demnach aber ein Abstellen des § 54 Nr. 5b AufenthG auf eine staatsgefährdende Gewalttat *iSd.* § 89a StGB, die aber einen erhöhten Grad an Konkretisierung, sowohl in zeitlicher, als auch in inhaltlicher Hinsicht, aufweisen muss.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lungen nach § 89a Abs. 2 StGB zweifelhaft und eine Ausweisung rechtsstaatlich problematisch[446].

Vor diesem Hintergrund wäre zudem eine Einschränkung der Ausweisungen nach § 54 Nr. 5b AufenthG auf die Variante des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB angebracht, da diese Variante – im internen Vergleich des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB, noch die größte Nähe zur späteren staatsgefährdenden Gewalttat aufweist. Auch vor dem Hintergrund, dass § 89a StGB nicht nur die Gefährdung der Sicherheit der BRD, sondern darüber hinaus auch die Sicherheit eines anderen Staates oder einer internationalen Organisation schützen soll, ist nicht ersichtlich, wie dieser Zielsetzung die Ausweisung eines mutmaßlichen Terroristen förderlich sein soll. Richtigerweise werden durch die Ausweisung Kontakte mit Gleichgesinnten in Deutschland erschwert und die Nutzung schon beschaffter Hilfsmittel unmöglich, jedoch wird die Ausweisung den potentiellen Terroristen sicherlich nicht von einem geplanten Anschlag abbringen und ihn im Gegenteil eventuell weiter radikalisieren. Zwar wird ein terroristischer Anschlag auf die BRD durch die Ausweisung erheblich erschwert, doch könnte sich stattdessen das Anschlagsziel in einen anderen Staat oder eine internationale Organisation wandeln, so dass die Ausweisung dem anvisierten internationalen Staatsschutz des § 89a StGB nicht dienlich ist.

b) Anderweitige Verweisungen

Die Änderung der §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 7 Abs. 4 Nr. 1a Artikel 10-Gesetz erlaubt es den Nachrichtendiensten Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Artikel 10-Gesetz anzuordnen[447] und die gewonnenen personenbezogenen Daten an die Sicherheitsbehörden zur Verhinderung von Straftaten weiterzuleiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Ver-

---

446 A.A.: Hesselbarth, Die Extremismus- und Terrorismusbekämpfung mit den Mitteln des deutschen Ausländerrechts, S. 310 f., der gegen die Aufnahme des § 89a StGB in § 54 Nr. 5b AufenthG keine Bedenken hat und diese sogar begrüßt, da dadurch die „längst fällige Schließung der Regelungslücken" im Ausländerrecht durch Einzeltäter geschlossen werde. Es sei überdies auch „nicht nachvollziehbar", warum die §§ 89b und 91 StGB nicht ebenfalls in den § 54 Nr. 5b AufenthG mit aufgenommen wurden.

447 Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Artikel 10-Gesetz darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden sowie auch die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen geöffnet und eingesehen werden.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dacht vorliegen, dass eine Tat iSd. § 89a StGB geplant oder begangen wird.

Nach den §§ 8 Alt. 1 iVm. 7 Abs. 1 Nr. 10 Passgesetz kann der Pass eingezogen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Person eine Handlung iSd. § 89a StGB vornehmen wird[448]. Die Möglichkeit der Passversagung und die damit mögliche Untersagung der Ausreise nach § 10 Abs. 1 S. 2 Passgesetz ist vor allem hinsichtlich ausbildungswilliger Personen relevant, die kurz vor dem Besuch in einem ausländischen Ausbildungslagers stehen und kann im Vergleich zur strafprozessualen Sicherungshaft nach § 112a StPO die mildere Maßnahme darstellen.

Die Einfügung der §§ 89a *und* 89b StGB in § 2 Abs. 2 Nr. 7a AZRG iVm. Nr. 24a der Anlage zur AZRG Durchführungsverordnung ermöglicht die Speicherung von Daten bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verdacht der Begehung dieser Straftaten. Die §§ 6, 11 und 16 AZRG regeln die Übermittlung und die Zweckbestimmung der gespeicherten Daten.

Auch § 23d Abs. 1 Nr. 1a ZFdG wurde dahingehend geändert, dass das Zollkriminalamt nun befugt ist, erlangte personenbezogene Daten zur Verhütung von Straftaten an die Sicherheitsbehörden weiterzuleiten, vorausgesetzt, es liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vor, dass die betreffende Person eine Straftat iSd. § 89a StGB »begehen will oder begeht«. Im Zuge dessen wurden ebenfalls die §§ 1a Abs. 3a S. 3 und 12a Abs. 4 S. 1 ZollVG geändert. Die Einfügung des § 1 Abs. 32 Nr. 2 und die Änderung des § 6a Abs. 1 KWG, die Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GwG sowie die Neufassung des § 80c Abs. 2 Nr. 2 VAG dienen allesamt dem »Gleichlauf der rechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung«[449].

Ersichtlich wird, dass die §§ 89a, 89b und 91 StGB nicht nur auf potentielle Straftäter als Adressatenkreis abzielen, sondern auch indirekt weitreichende Pflichten (privater) Dritter statuieren, die durch Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden einen Beitrag zur umfassenden Bekämp-

---

448 Instruktiv zu den „hinreichend wahrscheinlichen Tatsachen" auf die eine Passversagung gestützt werden kann: VG Hamburg, Beschl. v. 23.11.2012, 2 E 2951/12, Rn. 16 ff. In diesem Zusammenhang kann auch die Tatsache, dass die Zielperson „am 9. Januar 2010 zur Vorbereitung auf ein terroristisches Ausbildungslager und anschließende Kampfeinsätze bei Minusgraden im Harz" wanderte von Bedeutung sein um Rückschlüsse auf die Pläne hinsichtlich einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu schließen, Rn. 31 f.

449 BT-Drs. 16/12428, S. 22.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fung des globalen Terrorismus leisten sollen. Kommen die durch die Normen angesprochenen Unternehmen und privaten Dritten dieser Meldepflicht nicht nach, obwohl ein ausreichender Verdacht dahingehend besteht, dass Vermögenswerte zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat genutzt werden soll, wird ein Bußgeld fällig[450].

450 Kritisch dazu: Müller-Jacobsen, Stellungnahme Bundesrechtsanwaltskammer, S. 7, die zu Recht darauf hinweist, dass eine solch weitgehende Meldepflicht für eine Vielzahl von in Frage kommenden Unternehmen bei einer (nur) abstrakten Gefahr abzulehnen ist.

https://doi.org/10.5771/9783845258894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Dritter Teil: Terrorismus im Spannungsverhältnis zwischen Strafrecht und Verfassungsrecht

A. Strafrecht und Verfassungsrecht

I. Aufgabe des Strafrechts

Das Strafrecht und das Verfassungsrecht stehen seit jeher in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander, auch wenn von einer mehr oder weniger unbehelligten Koexistenz der beiden – teilweise konfligierenden – Rechtsgebiete ausgegangen werden kann. Auf der einen Seite ist das Strafrecht Garant dafür, dass Gesetzesübertretungen – und damit zumeist Grundrechtseinschränkungen der Opfer – sanktioniert werden, auf der anderen Seite stellt diese Sanktionierung des Täters ebenfalls einen – zum Teil erheblichen – Eingriff in seine Grundrechte dar. In diesem Zusammenhang kommen die Grundrechte in ihrer vornehmsten Funktion, als Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen zur Geltung. Der Staat muss seine Bürger aber auch vor Angriffen durch private Dritte schützen, so dass im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen zudem von einer gewissen Schutzpflicht des Staates gegenüber der Bevölkerung gesprochen werden kann[451]. Dieses Konfliktverhältnis der widerstreitenden Positionen muss dementsprechend mit Strafrechtsnormen gelöst werden, die die Freiheitsrechte der Bürger nicht über Gebühr beeinträchtigen (Übermaßverbot), aber durch den Schutz elementarer Individual- und Gemeinschaftsgüter trotzdem dafür Sorge tragen, dass ein angemessener und wirksamer Schutz gegen derartige Bedrohungen gewährleistet ist (Untermaßverbot).

Demgegenüber ist eine direkte verfassungsrechtliche Handlungsanweisung an den Staat zur Schaffung bestimmter Straftatbestände lediglich in Art. 26 Abs. 1 GG normiert, so dass dem Gesetzgeber bei der Wahl der Mittel sowie der konkreten legislativen Ausgestaltung ein großer Entscheidungsspielraum zur Verfügung steht, bei dem das Strafrecht das letzte – weil eingriffsintensivste – Mittel der Zielerreichung sein sollte. Dem

---

451 Vgl. BVerfG, NJW 1993, 1751, 1754; BVerfGE 39, 1, 42 f.; 53, 30, 57 f.; 77, 170, 214 f. m.w.N.; Calliess, JZ 2006, 321, 325 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Strafrecht werden durch die Verfassung »Mindestbedingungen« vorgegeben, mit der Konsequenz, dass das Strafrecht vorrangig als »Schutzrecht« zu begreifen ist. Strafrecht darf daher vom Gesetzgeber nicht beliebig und flächendeckend eingesetzt werden, vielmehr sind die obersten Ziele die Bewahrung der Gesellschaft vor *sozialschädlichem Verhalten* und der Schutz *elementarer Werte*[452]. Das Strafrecht dient daher dem *Rechtsgüterschutz*[453]. So einfach diese Aussage klingen mag, so schwer ist der Begriff des »Rechtsguts« zu konkretisieren. Das Bundesverfassungsgericht geht daher von einem *grundrechtlichen* Rechtsgutsbegriff aus, welcher – im Gegensatz zum strafrechtlichen Rechtsgutsbegriff – keiner konkreten positiv-rechtlichen Definition bedarf.

II. Begrenzungen des Strafrechts durch die Verfassung

Die verfassungsrechtliche Durchdringung *aller* Rechtsgebiete führt dazu, dass nicht von einer autonomen und originären Strafrechtsordnung – losgelöst von verfassungsrechtlichen Vorgaben – gesprochen werden kann, vielmehr werden die Grenzen des Strafrechts primär durch das Grundgesetz gezogen, auch wenn die Verfassung nur wenige *unmittelbar* strafrechtsbegründende[454] oder strafrechtsbegrenzende Handlungsanweisun-

---

452 BVerfGE 45, 187, 253 f.; 51, 60, 74; 80, 244, 255; Roxin, JuS 1966, 377, 382; Vogel, StV 1996, 110, 111 f.; Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 145; Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, S. 49, weist darauf hin, dass das Strafrecht (im Einklang mit BVerfGE 88, 203, 257; 90, 145, 184) neben dem Rechtsgüterschutz zumindest auch als Grundlage eines geordneten Gemeinschaftslebens oder wichtigen Gemeinschaftsbelangen dienen kann.

453 Ein Überblick über die Rechtsgutslehre sowie alternative Ansätze findet sich bei Swoboda, ZStW 122 (2010), 24 ff.; vgl. auch Stächelin, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat, S. 30 ff.; zur verfassungsrechtlichen Legitimation : Roxin, Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutsdebatte, in: Herzog/Neumann (Hrsg.), Festschrift Hassemer, S. 573, 577 ff.; Hörnle, Grob anstössiges Verhalten, S. 11 ff.; Rudolphi, Der Zweck staatlichen Strafrechts und die strafrechtlichen Zurechnungsformen, in: Schünemann (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, S. 69, 76 f.

454 Einzige Ausnahme ist Art. 26 Abs. 1 GG.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gen zur Verfügung stellt[455]. Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG statuieren eine Bindungswirkung, welche jeden gesetzgeberischen Akt beeinflusst, so dass sich auch das materielle Strafrecht (gerade aufgrund des starken Eingriffs in die Freiheitsrechte der Bürger) innerhalb dieser Grenzen bewegen muss[456]. Die unmittelbare Geltung der Grundrechte verpflichtet jegliche Staatsgewalt diese zu respektieren und den staatlichen Eingriff so grundrechtsschonend wie möglich zu gestalten[457]. Der Einsatz des Strafrechts darf daher nur als *ultima ratio* vorgesehen werden, wenn andere rechtliche Möglichkeiten nicht vorhanden sind, um einen effektiven Rechtsgüterschutz zu gewährleisten[458]. Aus dem in den Art. 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 GG positivrechtlich normierten *Vorrang der Verfassung* ergibt sich für die Strafrechtsordnung zudem, dass die Verfassung selbst letztverbindlich die Voraussetzungen strafbaren Handelns regelt und diese durch die Strafgesetze einfachgesetzlich ausgestaltet werden, jedoch im-

---

455 In diesem Sinne auch: Stächelin, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat, S. 80 ff.; Paulduro, Die Verfassungsgemäßheit von Strafrechtsnormen, insb. der Normen des Strafgesetzbuches, S. 50 ff.; Hörnle, Grob anstössiges Verhalten, S. 22; Kudlich, Die Unterstützung fremder Straftaten durch berufsbedingtes Verhalten, S. 243 f.

456 BVerfGE 25, 269, 286 f.; 88, 203, 258; 90, 145, 172; Hamann, Grundgesetz und Strafgesetzgebung, S. 25 ff.; Tiedemann, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 6, spricht in diesem Zusammenhang von „Richtlinien und Impulsen" für das Strafrecht. Die Bindung auch des Strafrechts an die Verfassung ist vom Grundgesetzgeber intendiert, so dass eine verfassungsrechtliche Beeinflussung des Strafrechts als Konsequenz hinzunehmen und auch zu befürworten ist; mit gemäßigter Kritik dazu: Schnapp, JuS 1983, 850, 851; Hesse, JZ 1995, 265, 268 f.; Kloepfer, JZ 2003, 481, 484.

457 Tiedemann, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 50 ff.; Appel, Verfassung und Strafe, S. 386 ff.

458 BVerfGE 39, 1, 46 f.; 88, 203, 258; 96, 245, 249; 120, 224, 239 f. m.w.N.; Appel, Verfassung und Strafe, S. 404 ff.; zur Subsidiarität des Strafrechts: Schünemann, Rechtgüterschutz, ultima ratio und Viktimodogmatik – von den unverrückbaren Grenzen des Strafrechts in einem liberalen Rechtsstaat, in: Hirsch/Seelmann/Wohlers (Hrsg.), Mediating Principles, S. 18, 21 ff. m.w.N. Dagegen kritisch zur strafrechtsbegrenzenden Funktion des ultima ratio Prinzips: Wohlers, Strafrecht als ultima ratio – tragender Grundsatz eines rechtsstaatlichen Strafrechts oder Prinzip ohne eigenen Aussagegehalt?, in: Hirsch/Seelmann/Wohlers (Hrsg.), Mediating Principles, S. 54, 56 ff., 69; Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 151 ff. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mer in Bezug zur Verfassung gesehen werden müssen[459]. Demnach ist nicht die Strafrechtsordnung als letzter Maßstab der Freiheit des Individuums zu verstehen, sondern die Verfassung selbst gibt vor, unter welchen Voraussetzungen und welchem Maße der Gesetzgeber Handlungen unter Strafe stellen darf. Danach steht nicht in Frage, *ob* die Verfassung Auswirkungen auf die Strafrechtsordnung hat, sondern *wie stark* der verfassungsrechtliche Einfluss ist und welche Konsequenzen sich daraus für den Strafgesetzgeber ableiten lassen[460].

Die prinzipielle Abstraktheit verfassungsrechtlicher Normen führt jedoch zwangsläufig zu Auslegungsschwierigkeiten, da das Grundgesetz kein strafrechtliches und kriminalpolitisches Gesamtkonzept bereitstellt, sondern sich explizit nur fragmentarisch auf die staatliche Strafgewalt bezieht[461]. Zwar ist die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte[462] auf das einfache Recht – und damit auch auf das Strafrecht – anerkannt, jedoch ergeben sich durch die generelle Berücksichtigung der Grundrechte noch keine konkreten Kriterien für die Anwendung von Strafrechtsnormen, vielmehr muss die normative Tragweite einzelner Verfassungsnormen erst durch Auslegung ermittelt werden[463]. Diese Vorgehensweise birgt zum einen die Gefahr der interpretativen Überforderung der Verfassung (einhergehend mit der Aushöhlung der Strafrechtsordnung), auf der anderen Seite aber auch die Gefahr der grundrechtsfeindlichen Reduktion normativer Freiheitsgarantien durch allzu restriktive Auslegung der einzelnen Verfassungsbestimmungen.

Uneinigkeit herrscht insb. darüber, ob eine materielle Grenze der Strafbarkeit existiert, oder ob sich die Grenzen der Strafbarkeit ausschließlich aus der Verfassung ableiten lassen. Während das Bundesverfassungsge-

---

459 BVerfGE 32, 373, 383; eine der ersten systematischen Untersuchungen zu dieser Problematik mit erheblichem Einfluss auf die nachfolgenden Generationen lieferte Sax, Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Dritter Band, S. 910 ff.; Woesner, NJW, 1966, 1729 ff.; Wolter, NStZ 1993, 1 ff.

460 So schon Tiedemann, JZ 1969, 717 f.

461 Vgl. die Art. 9 Abs. 2, 11 Abs. 2, 13 Abs. 3, 5, 26 Abs. 1, 44 Abs. 2, 46 Abs. 2, 4, 74 Nr. 1, 96 Abs. 2, 102, 103 Abs. 2 und 3, 104 Abs. 3, 140 GG iVm. 141 WRV.

462 Statt vieler: Roellecke, Prinzipien der Verfassungsinterpretation in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Band II, S. 22, 34 ff.

463 Instruktiv zu den Problemen einer grundrechtskonformen Strafrechtsanwendung: Schmidt, Grundrechte als verfassungsunmittelbare Strafbefreiungsgründe, S. 33 ff.; Appel, Verfassung und Strafe, S. 163 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

richt die Legitimität von Straftatbeständen ausschließlich anhand der Verfassung und den Grundrechten, insb. an dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beurteilt[464], vertritt die überwiegende Auffassung des Schrifttums die Ansicht, dass Strafrechtsnormen anhand eines engeren, eigenständigen Maßstabes zu messen sind[465]. So wird versucht, einen materiellen Verbrechensbegriff zu entwickeln, der – zwar auch beeinflusst durch verfassungsrechtliche Vorgaben – originäre Kriterien für die Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen statuieren soll. Danach soll der Gesetzgeber grundsätzlich nicht alle erdenklichen Lebensbereiche unter strafrechtlichen Schutz stellen dürfen, sondern der Einsatz des Strafrechts darf sich nur auf *bestimmte Rechtsgüter* erstrecken. Dem Primat des Rechtsgüterschutzes ist insofern zuzustimmen, als nur durch den Schutz elementarer Werte und einem dahinterstehenden legitimen Zweck die Verhältnismäßigkeit strafrechtlicher Normen sinnvoll festgestellt werden kann. Obwohl die Verfassungsmäßigkeit einer Strafrechtsnorm folgerichtig nur an der Verfassung selbst zu messen ist, bedarf es eines zu schützenden Rechtsgutes, um die Relation von Grundrechtseinschränkung und Freiheitsgewinn in Verhältnis zueinander setzen und eine diesbezügliche Abwägung vornehmen zu können[466]. Nach der in dieser Arbeit vertreten Auffassung ist der Gesetzgeber in der Wahl der zu schützenden Rechtsgüter grundsätzlich frei, solange diese im Einklang mit der Verfassung stehen. Dementsprechend wird die Existenz eines materiellen Verbrechensbegriffs abgelehnt, da dieser mit denselben definitorischen Schwierigkeiten wie auch der Rechtsgutsbegriff zu kämpfen hat und keine gewinnbringenden Erkenntnisse hinsichtlich der Grenzen des Strafrechts zu erwarten sind. Die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit strafrechtlicher Normen richtet sich in Übereinstimmung

---

464 BVerGE 90, 145, 171 ff.; 120, 224, 239 ff. m.w.N.; diesem Ansatz zustimmend: Appel, Verfassung und Strafe, S. 558 ff., passim; Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 536 f., passim; Vogel, StV 1996, 110, 113 f.; Neumann, Das Verhältnismäßigkeitsprinzip als strafbegrenzendes Prinzip, in: Hirsch/Seelmann/Wohlers (Hrsg.), Mediating Principles, S. 128, 135 f.

465 Einen kursorischen Überblick liefern Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 176 ff. und Kraus, Rechtsstaatliche Terrorismusbekämpfung durch Straf- und Strafprozessrecht, S. 79 ff. jeweils m.w.N.

466 Vgl. Hassemer, Darf es Straftaten geben, die ein strafrechtliches Rechtsgut nicht in Mitleidenschaft ziehen?, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, S. 57, 59 ff.; Bottke, Das Straftaterfordernis der Rechtsgutsverletzung, in: Dölling (Hrsg.), Festschrift Lampe, S. 463, 488 f.; Greco, ZIS 2008, 234, 238.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mit dem Bundesverfassungsgericht ausschließlich nach den betroffenen Grundrechten, insb. nach der *Verhältnismäßigkeit* der in Frage stehenden Norm[467]. Dies ergibt sich zum einen aus der weiten Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers und aus der Gewaltenteilung. Zum anderen kann es nicht die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sein, zu überprüfen, ob der Gesetzgeber mit dem Straftatbestand die »zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung« gefunden habe, da die Ressourcen des Gerichts nicht für eine solch umfassende Prüfung ausgelegt sind[468].

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23.05.1949 und seiner positivrechtlich ausgestalteten Werteordnung besteht keine Notwendigkeit mehr, das Strafrecht mithilfe eines vorpositiven abstrakten Rechtsgutsbegriffs eingrenzen zu wollen, da dies zu einer Reduzierung der Definitionsmacht des demokratisch legitimierten und verfassungsrechtlich gebundenen Gesetzgebers führen würde[469]. Im modernen Verfassungsstaat erwachsen die Grenzen des Strafrechts rein negativ aus der Abwehrfunktion der Grundrechte und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird zum wichtigsten materiellen Maßstab der Verfassungsmäßigkeit von Grundrechtseingriffen durch strafrechtliche Normen[470]. Dahinter steht der Gedanke, dass das einzelne Individuum eine Einschränkung seiner verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte hinnehmen muss, sofern der staatliche Eingriff durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit oder entgegenstehender Rechte Dritter als verhältnismäßig anzusehen ist[471]. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss die Strafrechtsnorm einen *legitimen Zweck* verfolgen sowie zur Erreichung desselben *geeig-*

---

467 Vogel, StV 1996, 110 ff.; Wohlers, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts – zur Dogmatik „moderner" Gefährdungsdelikte, S. 241 f. Kritisch zur Instrumentalisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als allgemeine verfassungsrechtliche Generalklausel zur Korrektur rechtspolitisch unerwünschter Maßnahmen des Parlaments: Nelles/Velten, NStZ 1994, 366 ff.; ähnlich Günther, Strafrechtswidrigkeit und Strafunrechtsausschluß, S. 226 f. m.w.N.

468 Vgl. BVerfGE 90, 145, 173 m.w.N.; Appel, Verfassung und Strafe, S. 96 f.; Gerontas, Die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, S. 165 ff.

469 Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 162 f.; Appel, Verfassung und Strafe, S. 330 ff.; ders., KritV 1999, 278, 285 ff., 296 ff.

470 Auf die Schwierigkeiten des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Begrenzung von Strafnormen hinweisend: Swoboda, ZStW 122 (2010), 24, 46 ff.; Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, S. 83 ff.; Krüger, Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff, S. 90 f.; Hassemer, StV 2006, 321, 329 f. geht davon aus, dass den präventionsorientierten Straftatbeständen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Natur aus fremd ist und ihnen erst beigebracht werden muss.

471 BVerfGE 27, 344, 351 f.; 65, 1, 43 f.; 120, 224, 239 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

net, *erforderlich* und auch *angemessen* sein. Der zukunftsorientierte Prognosespielraum des Gesetzgebers ist erst dann überschritten, wenn der Gesetzeszweck oder das eingesetzte Mittel zur Zweckerreichung evident unzulässig sind[472]. Je stärker in die Freiheitsrechte des Einzelnen eingegriffen wird, desto höher steigen jedoch die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Regelung insgesamt[473]. Die einzelnen Ebenen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes schaffen ein »differenziertes und durchaus rational handhabbares Instrumentarium zur Kontrolle der staatlichen Strafe als der schärfsten Waffe des Staates gegenüber dem Individuum, und zwar sowohl auf der Ebene der Gesetzgebung als auch auf derjenigen der Gesetzesanwendung«[474].

Jedoch gelangt auch der altbewährte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als rechtsstaatliches Kontrollinstrument durch die Herausforderung des internationalen Terrorismus an seine funktionalen Grenzen. Die Struktur der §§ 89a, 89b und 91 StGB mit der weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit und den Verzicht auf einen konkreten Anschlagsplan beim Täter einerseits sowie dem zukünftigen Eintritt unvorhersehbarer Schäden andererseits erschweren eine differenzierte Abwägung der konfligierenden Interessen enorm. So sind viele Großanschläge potentiell geeignet, unvorstellbare Schäden an Leib und Leben sowie Sachgütern zu produzieren, was dazu verleitet, nahezu *jedes* Mittel zur Verhinderung eines Anschlages als angemessen zu betrachten[475]. Auch die unterschiedlichen Erscheinungsformen terroristischer Gewalt sowie der unvorhersehbare Kausalverlauf bei Vorbereitungshandlungen weit im Vorfeld eines zukünfti-

---

472 BVerfGE 30, 292, 316 ff.; 77, 84, 106 ff. Dieser sehr weite Ermessensspielraums des Gesetzgebers läuft letztendlich darauf hinaus, dass nahezu *jeder* Gemeinschaftsbelang als legitimer Zweck anzusehen ist und dementsprechend dem Zweck tatsächlich nur eine sehr geringe Bedeutung als Begrenzung der staatlichen Strafgewalt zukommt.

473 Vgl. BVerfGE 66, 191, 195 f.

474 Weigend, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grenze staatlicher Strafgewalt, in: Weigend/Küpper (Hrsg.), Festschrift Hirsch, S. 917, 918. Festzustellen ist aber, dass das Bundesverfassungsgericht auf der Ebene der Rechtsanwendung – im Vergleich zur Rechtssetzung – eher höhere Maßstäbe an die Verhältnismäßigkeit anlegt, vgl. Tiedemann, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 14.

475 Huster/Rudolph, Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat?, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, S. 9, 19; Trute, Die Erosion des klassischen Polizeirechts durch die polizeiliche Informationsvorsorge, in: Erbguth/Müller/Neumann (Hrsg.), Gedächtnisschrift Jeand'Heur, S. 403, 408 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gen Anschlages führen zwangsläufig zu weit gefassten Tatbeständen und abstrakten Generalklauseln, was die verfassungsrechtliche Abwägung weiter erschwert[476]. Die diffuse und schwer greifbare Bedrohung durch den internationalen Terrorismus darf aber nicht als »Allround«-Rechtfertigung zur Legitimierung jedweder Eingriffe der Sicherheitsbehörden in die Grundrechte der Individuen fungieren, vielmehr sind intensive Grundrechtseingriffe nur verhältnismäßig, wenn ein bestimmter *Tatverdacht* und eine – zumindest abstrakte – *Gefahr* gegeben sind. Die Art und Intensität der eingesetzten Mittel muss in einem angemessenen Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit der Begehung des Anschlages und der zu erwartenden Folgen stehen. Ferner folgt aus dem verfassungsrechtlich verankerten *Schuldprinzip*, dass auch die Schwere der Tat zur Strafe in einem gerechten Verhältnis stehen muss[477]. Dementsprechend kann ein geeigneter und erforderlicher Eingriff in Grundrechte nicht angemessen sein, wenn die Beeinträchtigung der Freiheitsrechte den zu erwartenden Sicherheitsgewinn nicht rechtfertigen kann. Aufgrund der vorstehenden Überlegungen und der verfassungsrechtlichen Ausrichtung der Arbeit wird – in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht – das strafrechtliche Rechtsgüterkonzept nicht als starre *Grenze* der staatlichen Strafgewalt, sondern als *Leitgedanke*[478] bei der grundrechtlichen Abwägung betrachtet[479].

III. Der Einfluss der Grundrechte und Verfassungsprinzipien auf den Strafgesetzgeber

Der Strafgesetzgeber kann demnach nicht unbeschränkt neue Straftatbestände erlassen, sondern ist an Verfassungsgrundsätze gebunden, die

---

476 Aus polizeirechtlicher Perspektive: Schulze-Fielitz, Nach dem 11. September: An den Leistungsgrenzen eines verfassungsrechtlichen Polizeirechts?, in: Horn (Hrsg.), Festschrift Schmitt Glaeser, S. 407, 414.

477 BVerfGE 90, 145, 173 m.w.N.

478 So auch Lagodny, Das materielle Strafrecht als Prüfstein der Verfassung, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, S. 83, 87.

479 Ähnlich zur Grenze der Strafbarkeit aber in Bezug auf Art. 103 Abs. 2 GG auch BVerfG, NJW 1994, 2412 f.; NJW 1995, 248 f. Eine fundierte Auseinandersetzung mit der Begrenzung der §§ 89a, 89b und 91 StGB durch den Rechtsgüterschutz findet sich bei Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 172 ff. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Grenzen für Gesetzgebung und Rechtsprechung statuieren[480]. Insbesondere dem Bundesverfassungsgericht fällt dabei die Aufgabe zu, die verfassungsrechtlichen Grenzen der Strafgesetzgebung zu überwachen und, wenn nötig, auch weiter zu entwickeln und ihre Einhaltung zu garantieren[481]. Die wichtigsten Verfassungsgarantien für das Strafrecht sind das Rechtsstaatsgebot, die Menschenwürdegarantie, das Ultima-Ratio-Prinzip, der Schuldgrundsatz, das Bestimmtheitsgebot und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit[482]. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben ist kann ein rechtsstaatliches Strafrecht nur ein solches sein, welches diese streng formalisierten Voraussetzungen beachtet[483] und nicht versucht, diese Vorgaben »aufzuweichen« oder gar umzudeuten. Denn gerade diese Grundsätze, die durch die Ablehnung des absolutistischen Herrscherstaats entstanden sind, dienen der Aufrechterhaltung des freiheitlichen Rechtsstaates[484]. Aber auch die Grundrechte selbst haben einen kaum zu überschätzenden Einfluss auf den Gesetzgeber, da schon die Implementierung neuer Straftatbestände Grundrechtsrelevanz aufweist[485]. Der Gesetzgeber ist daher schon bei der Beratung über neue Straftatbestände angehalten, diese so grundrechtsschonend wie möglich zu gestalten[486], was bei unsicherer empirischer Tatsachenlage oder auch strittiger Rechtsauslegung im Vorfeld auch zu einer befristeten Geltung neuer Strafrechtsnormen und zu einer unabhängigen Evaluierung führen kann.

---

480 BVerfGE 92, 277, 326 f.; 96, 10, 25 f.; ähnlich auch Roxin, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 12 f.

481 BVerfGE 27, 18, 30; 80, 244, 255; Paulduro, Die Verfassungsgemäßheit von Strafrechtsnormen, insb. der Normen des Strafgesetzbuches, S. 49 f., passim.

482 Eine komprimierte Zusammenfassung findet sich bei Landau, ZStW 121 (2009), 965, 970 ff.

483 Vgl. Hamm, Ist die Entformalisierung des Strafrechts und des Strafprozessrechts unaufhaltsam?, in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a. M. (Hrsg.), Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts, S. 521, 523, 529 f.

484 Vgl. Kniesel, ZRP 1996, 482, 485 f.

485 Zustimmmend: Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 85 ff.; Weigend, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grenze staatlicher Strafgewalt, in: Weigend/Küpper (Hrsg.), Festschrift Hirsch, S. 917, 925 f.; a.A.: Weiß, JR 1994, 490, 492 f.; Nelles/Velten, NStZ 1994, 366 ff.

486 So schon Gallwas, MDR 1969, 892 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

B. Strafrecht und Terrorismus

Auch wenn kein direkter Terrorismusbezug im Gesetzestext der §§ 89a, 89b und 91 StGB zu erkennen ist, ist ein kursorisches Eingehen auf das Phänomen des Terrorismus unumgänglich, um den strafrechtlichen Lösungsansatz des Gesetzgebers nachvollziehen zu können. Ein grobes Verständnis der Vorgehensweise des Terrorismus ist daher notwendig, um beurteilen zu können, ob die Schaffung der §§ 89a, 89b und 91 StGB die angemessene Reaktion, auf die nicht neue, aber sich stetig weiterentwickelnde Bedrohung durch den internationalen Terrorismus darstellt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass es nicht den *einen* Terrorismus mit klar definierten Merkmalen und Personengruppen gibt, sondern eher verschiedene »Terrorismen« mit unterschiedlichen Eigenschaften, Ausprägungen und Akteuren.

I. Erscheinungsformen des Terrorismus

1. Historische Entwicklungslinien

Terrorismus ist kein ausschließliches Phänomen der Neuzeit. Die Menschheit musste sich bereits in der Frühgeschichte der Herausforderung durch den Terrorismus stellen[487]. Schon im 1. Jahrhundert n. Chr. können die jüdischen Sikarier und Zeloten, deren Ziel die Befreiung der Provinz Judäa von der römischen Besatzung war, diesem Phänomen zugeordnet werden[488]. Mit Attentaten auf römische Besatzer, aber auch auf angesehene jüdische Landsleute, die mit den Römern kooperierten, erreichten sie einen Zersplitterungseffekt innerhalb der eigenen jüdischen Gesellschaft und damit den Rückgang der Kooperation mit den Besatzern[489]. Schon damals sollte durch den Einsatz von Gewalt ein Bedro-

---

487 Ein kurzer chronologischer Überblick der verschiedenen terroristischen Strömungen findet sich bei Oehmichen, Terrorism and Anti-Terror Legislation: The Terrorised Legislator?, S. 49 ff.; Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 102 ff. m.w.N.; Bechmann, Terrorismus: Definitionskontroverse, historische Reflexion und politische Auswirkungen, S. 44 ff.

488 Laqueur, Die globale Bedrohung, S. 16; Rapoport, Fear and trembling: Terrorism in three religious traditions, in: Horgan/Braddock (Hrsg.), Terrorism Studies, S. 3, 12 ff.

489 Vgl. Waldmann, Terrorismus – Provokation der Macht, S. 126 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hungsgefühl innerhalb der Bevölkerung erzeugt und dadurch die Durchsetzung der eigenen politischen Zielvorstellungen gefördert werden.

Im weiteren Verlauf der Geschichte bis zur Französischen Revolution 1789 waren die zahllosen terroristischen Gruppierungen größtenteils religiös motiviert. Die Französische Revolution leitete insofern einen ideologischen Wendepunkt ein[490], da eine Abkehr vom religiösen Hintergrund hin zur Idee einer insgesamt gerechteren politischen Ordnung stattfand und somit terroristische Handlungen auch aus politischem Antrieb mit dem Willen zur Veränderung der herrschenden Lebensverhältnisse begangen wurden[491]. Die durch die Revolution an die Macht gekommene Regierung Robespierres und die Jakobiner nutzten das »régime de la terreur« um ihre Macht gewaltsam gegenüber Einflüssen aus dem eigenen Land sowie aus dem europäischen Ausland zu behaupten und zu festigen[492]. Die skrupellose Vorgehensweise der Jakobiner beinhaltete rücksichtsloses Durchgreifen gegen sog. »Volksfeinde«, politische Gegner und konterrevolutionären Gruppierungen, was bis zur öffentlichen Hinrichtung durch die Guillotine führen konnte[493]. Diese Terrorherrschaft wurde errichtet, um inmitten der allgemeinen Revolte und Ausschreitungen aufgrund der Französischen Revolution durch außergewöhnlich brutales *staatliches* Handeln wieder Stabilität und Gehorsam herzustellen. Die radikale Vorgehensweise der Jakobiner zur Durchsetzung einer egalitären und demokratischen Republik durch die Verbreitung von staatlichem Terror war aber nicht von Erfolg gekrönt und endete mit der Hinrichtung Robespierres und der Auflösung des Jakobinerklubs im Jahre 1794. Auffällig ist, dass die begrifflichen Wurzeln des Terrorismus in der Französischen Revolution auf die Gewaltanwendung zur Unterdrückung der Bevölke-

---

490 Sinclair, An Anatomy of Terror, S. 74.

491 Jedoch gab es auch schon vor der Französischen Revolution vereinzelt nicht religiös motivierte Attentate auf Staatsoberhäupter, wie zB. die – auch als „Tyrannenmord" bezeichnete – Tötung Cäsars durch Brutus und Unterstützer am 15.03.44 v. Chr., vgl. Schünemann, Politisch motivierte Kriminalität, in: de Boor (Hrsg.), Politisch motivierte Kriminalität – echte Kriminalität?, S. 49, 53 m.w.N.

492 Der Begriff des Terrors wurde in dieser Zeit erstmals geprägt und als Staatsterrorismus verstanden. Im Gegensatz zur Gegenwart war der Begriff des Terrors damals nicht negativ belegt und fand weitestgehend als Ehrbegriff Verwendung; zur etymologischen Herleitung: Wildfang, Terrorismus, S. 19 f.

493 Insgesamt wurden in dieser Zeit ca. 40.000 Menschen durch die Guillotine hingerichtet und 300.000 Menschen verhaftet, vgl. Fromkin, Die Strategie des Terrorismus, in: Funke (Hrsg.), Terrorismus. Untersuchungen zur Strategie und Struktur revolutionärer Gewaltpolitik, S. 83, 85.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rung durch den Staat zurückgehen und somit dem Staatsterrorismus bzw. Terror zuzuordnen sind, welcher grundsätzlich vom nichtstaatlichen Terrorismus zu unterscheiden ist. Erst in der Folgezeit kam es zu einer Bedeutungsverschiebung des Begriffs Terrorismus, so dass darunter auch der Kampf der Unterdrückten gegen die herrschende Klasse für Unabhängigkeit und Selbstbestimmung gesehen wurde[494].

Mitursächlich für den Bedeutungswandel des Begriffs waren im 19. und 20. Jahrhundert in Europa und Russland durchgeführte terroristische Aktionen, insb. von Anarchisten[495] und Sozialrevolutionären, um sich gegen die Bevormundung durch den Staat mit Waffengewalt zur Wehr zu setzen[496]. Mit Beginn des 20. Jahrhunderts rückten verstärkt nationalistische Motive terroristischer Handlungen in den Vordergrund. Hervorzuheben ist das Attentat auf den österreichischen Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand in Sarajevo am 28.06.1914 durch die Studentenorganisation Mlada Bosna, welches die Errichtung eines südslawischen Staates vorantreiben sollte, aber letztendlich den entscheidenden Anstoß zum Ersten Weltkrieg gab. In der Folgezeit traten revolutionäre und separatistische Motive terroristischer Handlungen mehr und mehr in den Hintergrund, da totalitäre Regime wie Deutschland, Russland und Italien ihre Macht missbrauchten und das Mittel des Terror dazu benutzten, staatliche Kontrolle durch Unterdrückung und extensive Überwachung der Bevölkerung durchzusetzen.

In den 1950er Jahren wurden terroristische Aktionen stark durch antikolonialistische Strömungen geprägt, was in Afrika, Asien und dem Na-

---

494 Vgl. Wildfang, Terrorismus, S. 21 f.

495 Zum europäischen Terrorismus durch Anarchisten im 19. Jahrhundert: Jensen, Terrorism and Political Violence 16 (2004), 116 ff. In dieser Zeit wurde auch die Idee des „Revolutionären Katechismus“ (abrufbar unter: http://www.physiologus.de/komment/lit/netscha.htm; zuletzt aufgerufen am 13.09.2012) veröffentlicht, der den nachfolgenden Generationen als Kodex und Leitlinie diente und dasjenige als „moralisch“ deklarierte, was den Erfolg der Revolution unterstützt, sogar auch dann, wenn unschuldige Menschen dabei getötet werden. Zum Terrorismus im zaristischen Russland: Laqueur, Die globale Bedrohung, S. 23 ff.; Gerngroß, Anarchismus im Zarenreich, in: Straßner (Hrsg.), Sozialrevolutionärer Terrorismus, S. 57 ff.; ders., Terrorismus im Zarenreich mit Vorbildfunktion: Die „Narodnaya Wolya“, in: Straßner (Hrsg.), Sozialrevolutionärer Terrorismus, S. 147 ff.

496 Ein nach „Wellen von Aktivität und Intensität“ geordnete Darstellung der verschiedenen Erscheinungsformen des Terrorismus, beginnend am Ende des 19. Jahrhunderts, ist bei Riegler, Terrorismus, S. 54 ff. zu finden. Zum wellenartigen Auftreten des Terrorismus siehe auch: Rapoport, The four waves of modern terrorism, in: Horgan/Braddock (Hrsg.), Terrorism Studies, S. 41 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hen Osten zur Auflehnung gewaltbereiter Gruppierungen gegen die europäische Kolonialherrschaft führte[497]. Mit der Gründung der »Roten Armee Fraktion« im Jahre 1970 ging ein Erstarken linksradikaler Kräfte, die die Bekämpfung der staatlichen Ordnung in der BRD sowie der Nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft durch Waffengewalt als Ziel verfolgte, einher[498]. Im Unterschied zur deutschen RAF, die im Jahre 1998 ihre Selbstauflösung erklärte, und anderen terroristischen Gruppierungen ist die Form des Staatsterrors gegenüber der Bevölkerung in verschiedene Ausprägungen bis in die Gegenwart existent, als Beispiele seien nur die autoritären Regime u.a. im Nahen Osten und Nordafrika genannt.

Mit Beginn des »arabischen Frühlings« im Dezember 2010 begann eine Revolution der Bürger gegen diese totalitären Regime zur Durchsetzung verschiedenster Interessen, wodurch gleich mehrere Despoten - nach jahrelanger Unterdrückung der Bevölkerung - gestürzt wurden. Auslöser dieser Entwicklung war die Selbstverbrennung eines Tunesiers, weil er für sich keine Lebensperspektive mehr sah. Daraufhin begannen sich die Massenproteste gegen totalitäre arabische Regime von Tunesien aus auch auf andere arabische Staaten auszuweiten und führten zu einer internationalen Welle der Solidarität und Protestkultur, weit über die arabische Bevölkerung hinaus[499].

Die größte terroristische Bedrohung der Gegenwart geht allerdings von islamistischen Terrorgruppierungen aus, was der Weltbevölkerung – insb. durch die Anschläge auf das World Trade Center am 11.09.2001 – unübersehbar vor Augen geführt wurde und durch regelmäßige Terrorattacken bestätigt wird[500]. Auch die §§ 89a, 89b und 91 StGB sind daher nicht ausschließlich – aber doch hauptsächlich – zur Verhinderung und Pönali-

---

497 Vgl. Rebmann, NJW 1985, 1735.

498 Instruktiv zur RAF: Pflieger, Die Rote Armee Fraktion, passim; Aust, Der Baader Meinhof Komplex, passim.

499 Vgl. Ben Jelloun, Arabischer Frühling, S. 35 ff.; zur Entwicklung der Proteste: Asseburg, APuZ 2011, S. 3 ff.; eine umfassende Übersicht der aktuellen Literatur zum „Arabischen Frühling“ findet sich bei: Tiedjen, Bibliographie Arabischer Frühling, in: Ruf (Hrsg.), Wandel in der arabischen Welt, S. 170 ff.

500 Prützel-Thomas, Neuer Terrorismus? – Die Debatte um die Einordnung des Djihadismus, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit, S. 477 f.; in diesem Sinne auch BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2011, S. 225.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sierung *islamistisch* motivierter Terrorakte geschaffen worden[501]. Jedoch könnten die Revolutionen des »arabischen Frühlings« im mittleren Osten und Nordafrika mittelfristig sogar zu einer Schwächung des internationalen Terrorismus führen, da die Despoten nicht durch Terroranschläge gestürzt wurden, sondern durch Massenproteste der gesamten Bevölkerung – initiiert durch oppositionelle junge Freiheitskämpfer.

2. Abgrenzung von Nachbarbegriffen

Der Begriff des Terrorismus wird oft – teilweise schon inflationär – in Zusammenhang mit einer Vielzahl von ähnlichen, sich teilweise überschneidenden Termini in Verbindung gebracht[502]. Die Allgegenwärtigkeit des Begriffs in den Medien ist damit zu erklären, dass er erstens auf die verschiedensten Formen der Gewalt – zumindest oberflächlich – zu passen scheint und darüber hinaus eine stark polarisierende und emotionale Wirkung auf die Bevölkerung entfaltet, so dass sich die Medien durch die häufige Verwendung des Begriffs mutmaßlich eine Umsatzsteigerung erhoffen, sich aber zumindest der ungeteilten Aufmerksamkeit der Konsumenten sicher sein können. Daher wird der Begriff des Terrorismus des Öfteren unreflektiert für Banden der organisierten Kriminalität, militante Demonstranten, Umweltverschmutzer, gewalttätige Ehemänner oder auch Hacker verwendet, obwohl dies größtenteils nicht sinnvoll ist und zu einer Verwässerung des Begriffs führt.

Aufgrund seines Alters und der zunehmenden internationalisierten Ausrichtung erscheint der Terrorismus tatsächlich in mannigfaltigen Ausrichtungen mit unterschiedlichen Ursachen, Strukturen, Zielsetzungen, Motivationen und Handlungsbereitschaften, von der streng hierarchisch strukturierten Gruppierung über lose Netzwerke bis zu autonom handeln-

---

501 Dies bestätigt auch die Tatsache, dass sich bisher sämtliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den §§ 89a, 89b und 91 StGB dem Phänomenbereich des Islamismus zuordnen lassen, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. „Evaluierung der §§ 89a, 89b und 91 Strafgesetzbuch – Bundestagsdrucksache 17/10013, S. 4, 13, 18 (Stand: 29.06.2012).

502 Vgl. Cancio Meliá, ZStW 117 (2005), 267, 273 Fn. 21; eine fundierte Beschäftigung mit dem Begriff des Terrorismus und seiner Abgrenzung zu anderen Erscheinungsformen findet sich bei Bechmann, Terrorismus: Definitionskontroverse, historische Reflexion und politische Auswirkungen, S. 61 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den Einzeltätern[503]. Auch wenn aufgrund der Vielfalt möglicher Erscheinungsformen bislang keine allgemeingültige positive Definition existiert[504], so ist es dennoch wichtig, den Begriff des Terrorismus zu konturieren und zumindest eine Negativabgrenzung vorzunehmen, da die Qualifizierung als *terroristische* Straftat, im Vergleich zu einer *normalen* Straftat schärfere Konsequenzen – in juristischer aber auch politischer Hinsicht – nach sich ziehen kann[505]. Die nachfolgenden Abgrenzungen des Terrorismus zu verschiedenen anderen Gewaltformen haben das Ziel, die Herausforderungen des nationalen Gesetzgebers zu verdeutlichen, terrorismusspezifische Straftatbestände zu implementieren, die zum einen vom Wortlaut weit genug sein müssen, um die unterschiedlichen Formen terroristischer Handlungen zu erfassen, zum anderen aber auch bestimmt genug, um den Begriff des Terrorismus nicht als strafrechtliches »All-round-Werkzeug« zur Pönalisierung jeglichen gewalttätigen Verhaltens zu »missbrauchen«.

a) Terror

Die Begriffe »Terrorismus« und »Terror« werden umgangssprachlich des Öfteren als Synonyme verwendet, sind aber keineswegs gleichbedeutend. Terror geht nicht von den Bürgern, sondern vom Staat aus, der mit Gewalt – insb. Mord, Folter und Entführung – die eigene Bevölkerung oder die Menschen besetzter Gebiete unterdrückt und somit den status quo erhalten oder die Vision der Errichtung eines totalitären Staates zu verwirklichen versucht[506].

Währenddessen geht Terrorismus von einer meist im Untergrund operierenden Gruppierung aus, die gegen den Staat gewaltsame Aktionen

---

503 V. Bubnoff, NJW 2002, 2672; Laqueur, Die globale Bedrohung, S. 9.

504 Carter, Causes and Consequences, in: Harvard Magazine, Terrorism: Causes and Consequences, 2002, S. 39 hat auf die Abgrenzungsschwierigkeiten mit den Worten: „It becomes a little bit like pornography: I know it when I see it" erfrischend offen hingewiesen, zitiert bei Urban, Internationaler Terrorismus – Herausforderung für den demokratischen Verfassungsstaat, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit, S. 441.

505 Vgl. nur die §§ 129a f. StGB und auch § 89b StGB mit Verweis auf die §§ 129a f. StGB; zur Bedeutung und den Konsequenzen einer allgemeingültigen Definition des Terrorismus: Wandscher, Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht, S. 31 ff. m.w.N.

506 Wildfang, Terrorismus, S. 52 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

verübt, um eine Veränderung der aktuellen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse zu erzwingen.

Gemeinsam ist den beiden Erscheinungsformen die Strategie der Verbreitung von Furcht und Schrecken um die Bevölkerung einzuschüchtern und mit Waffengewalt die jeweiligen Ziele durchzusetzen. Dennoch ergeben sich gewichtige Unterschiede, die es verbieten, die beiden Begriffe auf der gleichen Ebene anzusiedeln. Staatlicher Terror gegen die Bevölkerung fordert grundsätzlich weit mehr Menschenleben als der aufständische Terrorismus gegen den Staat[507]. Durch den gefestigten Machtapparat eines totalitären Regimes kann die Unterdrückung der Bevölkerung systematisch vollzogen und Andersdenkende rigoros eliminiert werden. Als abschreckende Beispiele staatlichen Terrors sind das stalinistische Russland um das Jahr 1930, das nationalsozialistische Regime unter Hitler im dritten Reich aber auch die Schreckensherrschaft der maoistisch-nationalistischen Roten Khmer in Kambodscha von 1975 – 1979 zu nennen.

Ein weiterer Unterschied zwischen staatlichem Terror und aufständischem Terrorismus liegt in der unterschiedlichen Verwendung der Medien als Mittel der Kommunikation. Während der Terrorismus die Massenmedien dringend für seine Kommunikationsstrategie braucht[508], um durch die Nachrichten von Anschlägen Angst und Schrecken zu verbreiten, stehen Terrorregime einer liberalen und aufgeklärten Medienlandschaft durchweg kritisch gegenüber und versuchen sogar deren Einfluss zu begrenzen oder zumindest eine eigene regimetreue Medienlandschaft zu errichten. Staatlicher Terror muss der Bevölkerung nicht durch die Massenmedien kundgetan werden, vielmehr reicht für die Einschüchterung der Bevölkerung bereits eine Art »Flüsterpropaganda« aus[509].

Festzuhalten ist, dass der aufständische Terrorismus ein Instrument der Beherrschten, der Schwächeren ist, währenddessen staatlicher Terror ein Instrument der Herrschenden, der Stärkeren darstellt. Die Herkunft des Begriffes Terrorismus aus den Anfängen der Französischen Revolution spricht dafür, auch den staatlichen Terror als Teil des Terrorismus anzu-

---

507 Waldmann, Terrorismus als weltweites Phänomen: Eine Einführung, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr, S. 11, 16; Crenshaw, Conclusions, in: Crenshaw (Hrsg.), Terrorism, Legitimacy, and Power, S. 143, 144.

508 Vgl. Cancio Meliá, Los delitos de terrorismo: estructura típica e injusto, S. 67 ff. m.w.N.

509 Waldmann, Terrorismus – Provokation der Macht, S. 18 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sehen[510]. Auf europäischer Ebene stellt jedoch schon der richtungsweisende Rahmenbeschluss 2002/475/JI in Erwägungsgrund 11 klar, dass staatliche Streitkräfte nicht von der Regelung des Rahmenbeschlusses betroffen sind, solange sie bei »bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts handeln« oder »in Wahrnehmung ihres offiziellen Auftrags« tätig werden. Auch die Systematik der §§ 89a, 89b und 91 StGB mit dem Abstellen auf eine staatsgefährdende Gewalttat[511] schließt eine Einbeziehung staatlichen Terrors in den Regelungsgehalt der Normen aus, da eine Tat bestraft werden soll, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines *Staates* außer Geltung zu setzen. Daraus folgt, dass sich die Tat zumindest auch *gegen* den Staat und nicht allein gegen die Bevölkerung richten muss, da ansonsten eine Staatsgefährdung nicht möglich ist. Der Staatsterror verwendet zwar grundsätzlich ebenso Gewalt zur Erzeugung von Furcht und Schrecken in der Bevölkerung, doch geht es dem staatlichen Terror um die Festigung seiner Machtstellung und gerade nicht um eine politische Veränderung der Verhältnisse[512]. Aus Sicht eines heutigen Terrorregimes stellen gewaltsame staatliche Handlungen keinen Terror dar, vielmehr werden sie aus der Legitimität staatlicher Macht heraus als notwendige Mittel zur Stabilisierung der Verhältnisse angesehen[513]. Objektiv betrachtet kann auch der staatliche Terror zu einer Bestandsgefährdung des Staates führen, jedoch werden die Handlungen der Herrschenden nicht darauf abzielen, da die Selbstzerstörung des eigenen Staates grundsätzlich nicht in ihrem Interesse liegen dürfte. Aus den genannten Gründen erfasst der Terro-

---

510 So weist Kreicker, in: Eser/Sieber/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Teilband 7, Völkerstrafrecht im Ländervergleich, S. 175, darauf hin, dass – zumindest auf Ebene des Völkerrechts – auch staatlicher Terror unter die völkerrechtliche Terrorismusdefinition fällt.

511 Während der Referentenentwurf von April 2008 in den §§ 89a und 91 StGB lediglich die Formulierung „(schwere) Gewalttaten" enthielt, wurde die Formulierung „schwere staatsgefährdende Gewalttaten" in die letztendliche Fassung der BT-Drs. 16/12428 aufgenommen. Auch in der Überschrift wurde der Charakter des Staatsschutzes der Regelungen durch die Aufnahme des Wortes „staatsgefährdenden" betont.

512 Mager, Terrorismusbekämpfung zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 25.

513 Vgl. Gießmann, Terrorismus mit staatlicher Duldung und Förderung, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr, S. 279. Anders hingegen noch zur Zeit der Herrschaft der Jakobiner in Frankreich, die ihr „regime de la terreur" durchaus als positive Umschreibung verstanden und - in Übereinstimmung mit aktuellen totalitären Regimen – in dieser Vorgehensweise die einzige Lösung der Konfliktsituation und den vielfältigen sozialen Problemen sahen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rismusbegriff nur Handlungen anti-staatlicher Gruppierungen gegen den Staat und keine staatlichen Aktivitäten gegen die Bevölkerung[514].

Der originäre Staatsterror muss wiederum von staatlich gefördertem und geduldetem Terrorismus abgegrenzt werden. Staatlich geförderter Terrorismus umfasst die aktive Förderung terroristischer Handlungen durch die Zurverfügungstellung von Material, Informationen, Infrastruktur etc. durch den Staat an verdeckt operierende Gruppierungen, deren Zielvorstellungen mit denen des fördernden Staates korrespondieren[515]. Weiterhin fallen unter die Kategorie des staatlich geförderten Terrorismus auch die direkte Finanzierung von Anschlägen[516], die Aufnahme von Terroristen im Staatsgebiet und vor allem die Ausbildung zukünftiger Terroristen in geheimen Ausbildungslagern. Speziell zur Pönalisierung der Ausbildung zukünftiger Terroristen ist § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB geschaffen worden, der es in Verbindung mit § 89a Abs. 3 StGB ermöglicht, auch Handlungen im Ausland, die im Zusammenhang mit der Ausbildung von Terroristen stehen, strafrechtlich zu verfolgen. So soll es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr ausschließlich auf die nationalen Strafrechtsvorschriften im Ausbildungsland und deren Strafverfolgungsbehörden ankommen, vielmehr kann im Zusammenhang mit § 89a StGB von einer internationalen Befugnis deutscher Strafverfolgungsbehörden im Bereich des Terrorismus gesprochen werden.

Die Besonderheit des staatlich geförderten Terrorismus liegt darin, dass hier eine Kooperation zwischen einem Staat und ausländischen Terroristen stattfindet und somit von einer internationalen Symbiose von Terror und Terrorismus gesprochen werden kann, mit der Folge, dass die Angriffshandlung unter gewissen Umständen (auch) dem Staat zugerechnet

---

514 Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 105 f.; Waldmann, Terrorismus - Provokation der Macht, S. 17 f.; a.A. Riegler, Terrorismus, S. 362 ff., 576.

515 So wurden in der Vergangenheit Libyen, Jemen, Iran, Irak, Syrien und auch Israel immer wieder mit der Unterstützung terroristischer Aktionen im Ausland in Verbindung gebracht.

516 Zu den legalen und illegalen Möglichkeiten der Finanzierung terroristischer Anschläge: Fröba, Die Reichweite des § 129a StGB bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, S. 64 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

werden kann[517]. Meist – aber nicht zwingend – wird die Initiative von dem förderungswilligen Staat ausgehen, die Ausführung der terroristischen Handlung liegt aber regelmäßig bei oppositionellen, nicht staatlichen Vereinigungen mit dem Ziel der Schwächung eines anderen Staates. Den fördernden Staat und die Ausführenden der Gewalthandlung verbindet größtenteils lediglich die gemeinsame Abneigung gegenüber dem Zielstaat. So kann die Mischform des staatlich geförderten Terrorismus, je nach *Intensität* der staatlichen Förderung, als Terror oder auch Terrorismus einzustufen sein[518].

Staatlich geduldeter Terrorismus liegt hingegen vor, wenn bestehende Möglichkeiten zur Verhinderung terroristischer Aktionen vorsätzlich nicht genutzt werden oder Staaten sich nicht ausreichend von terroristischen Aktionen distanzieren[519]. Staatliche Sympathiebekundungen und Solidaritätserklärungen stellen einen Grenzfall dar und können je nach Intensität und Auswirkung als Förderung oder Duldung eingeordnet werden. Eine solche Verwicklung eines Staates in terroristische Anschläge ist jedoch nur schwer nachzuweisen, da Staaten mit Terroristen nicht unmittelbar und für jedermann sichtbare Beziehungen unterhalten, sondern meist als

---

517 Vgl. IGH, Nicaragua v. United States of America, ICJ Reports 1986, 195; Tomuschat, EuGRZ 2001, 535, 541. So wurden die terroristischen Anschläge auf das World Trade Center 2001 aufgrund der Unterstützung der Attentäter durch das afghanische Taliban-Regime vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Angriffskrieg bewertet, vgl. Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001); näher zur „spontanen Rechtsfortbildung" des internationalen Selbstverteidigungsrechts: Talmon, Grenzen der „Grenzenlosen Gerechtigkeit", in: März (Hrsg.), An den Grenzen des Rechts, S. 101, 136 ff. m.w.N.; Charney, AJIL 95 (2001), 835 ff.; Krajewski, AVR 40 (2002), 183, 189 ff.

518 Grzeszick, Staat und Terrorismus, in: Isensee (Hrsg.), Der Terror, der Staat und das Recht, S. 55, 63 m.w.N., spricht auch von der Möglichkeit der *Zurechnung* des Verhaltens terroristischer Gruppierungen zu einem Staat, so dass als Konsequenz die Qualifikation als Krieg in Betracht kommt, lässt jedoch die entscheidenden Zurechnungs*kriterien* offen; in diese Richtung auch: Dederer, JZ 2004, 421, 426 ff., 430 f.; Talmon, Grenzen der „Grenzenlosen Gerechtigkeit", in: März (Hrsg.), An den Grenzen des Rechts, S. 101, 151 ff.; a.A.: Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 106, der den *Auslandsbezug* der Gewalthandlung für das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen Terror und Terrorismus hält. Allgemein aus völkerrechtlicher Perspektive zu dem Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezuges einer terroristischen Handlung: STL (Appeals Chamber), Interlocutory Decision on the Applicable Law: Terrorism, Conspiracy, Homicide, Perpetration, Cumulative Charging v. 16.2.2011 - STL-11-01/I/AC/R176bis, Rn. 89.

519 Gießmann, Terrorismus mit staatlicher Duldung oder Förderung, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr, S. 279, 291 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

»moralische Unterstützer« im Hintergrund agieren und den Kontakt eher im Verborgenen über Mittelsmänner suchen. Neben dem klassischen Staatsterror existieren für dem Terrorismus zugeneigte Staaten daher unzählige Möglichkeiten, terroristische Bestrebungen zu fördern und sich gleichzeitig in der Außendarstellung als anti-terroristische Regierung zu präsentieren. Die direkte oder indirekte Einflussnahme von Staaten auf substaatliche terroristische Gruppierungen führt zu einem fließenden Übergang zwischen Terrorismus und Terror[520]. Auch wenn die Unterscheidung zwischen diesen beiden Gewaltformen mitunter zu Komplikationen führt, so basiert die vorliegende Arbeit dennoch auf einem antistaatlichen Verständnis des Terrorismusbegriffs mit der Konsequenz, dass staatliche Akteure als Handlungssubjekte der §§ 89a, 89b und 91 StGB ausscheiden.

b) Krieg

In der Vergangenheit haben terroristische Gruppierungen für sich immer wieder in Anspruch genommen, einen *Krieg* gegen Staaten oder gegen verschiedene Gesellschaften zu führen, um vor den Augen der Weltbevölkerung nicht als Terroristen oder Kriminelle, sondern als gerechtfertigte Kriegspartei zu erscheinen. Durch diese Argumentation würden sich terroristische Handlungen entschuldigen und mit Verweis auf eine höhere Ebene der Moral evtl. sogar rechtfertigen lassen. Terroristen halten sich jedoch grundsätzlich nicht an die weltweiten Kriegsrechtsvereinbarungen[521], insb. an die Haager Landkriegsordnung[522] und die Genfer Konventionen[523], verstoßen mit ihren zielgerichteten Anschlägen auf Zivilisten gegen das Kriegsrecht und können insofern gerade nicht als herkömmliche Kriegspartei qualifiziert werden.

Auf der anderen Seite versprechen sich auch Staaten von der Einstufung terroristischer Handlungen als Krieg einen strategischen Vorteil, so

---

520 Vgl. Van Leeuwen, Confronting Terrorism, in: van Leeuwen (Hrsg.), Confronting Terrorism, S. 1, 5 f.

521 Instruktiv zu den völkerrechtlichen Konfliktregelungen: Eiselt, Guerillas, Partisanen, Terroristen in Sprache und Konfliktvölkerrecht, S. 69 ff.

522 http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/150?OpenDocument; zuletzt aufgerufen am 14.09.2012.

523 http://www.icrc.org/ihl.nsf/full/380; zuletzt aufgerufen am 14.09.2012; dazu auch Eiselt, Guerillas, Partisanen, Terroristen in Sprache und Konfliktvölkerrecht, S. 125 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hat der ehemalige amerikanische Präsident George W. Bush mit seinem Aufruf zum »War on Terrorism« eine allgemeine Diskussion ausgelöst, ob terroristische Handlungen tatsächlich als Krieg im eigentlichen Sinne einzustufen sind[524]. Durch diese Einstufung fallen nicht nur die vielfältigen Beschränkungen, die der Staat bei der Verfolgung von Kriminalität zu beachten hat, wie zB. die prozessualen Rechte der Rechtsweggarantie, der Unschuldsvermutung und der richterlichen Kontrolle etc. weg[525], sondern teilweise wurden den Terroristen nicht einmal die den Kriegsparteien zustehenden Rechte zuteil und es kam zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen[526]. Obwohl die amerikanische Regierung terroristische Handlungen als Kriegsakte definierte und dementsprechende Maßnahmen ergriff, wird neuerdings Abstand von der Kriegsrhetorik und der Qualifikation von Terroristen als »feindliche Kämpfer« genommen[527]. Gegenwärtig wird nicht mehr vom Krieg, sondern nur noch vom *Kampf* gegen den Terrorismus gesprochen[528].

Krieg ist die organisierte, militärische mit Waffengewalt ausgetragene Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren *Staaten oder Völkern*[529] zur Durchsetzung politischer, wirtschaftlicher, ideologischer oder territorialer Ziele[530]. Terrorismus geht aber nicht von einem Staat oder einem gesamten Volk aus, sondern von Gruppierungen im Untergrund; es fehlt die zwischenstaatliche Komponente, so dass terroristische Anschläge folgerichtig nicht als Krieg zu qualifizieren sind. Als weiterer Unterschied zum Krieg kann die vom Terrorismus ausgehende Gewalt durchaus gering

---

524 Vgl. zur Rede des Ex-Präsidenten an die Nation nach den Anschlägen auf das World Trade Center: Murphy, AJIL 96 (2002), 237, 242; zu den verschiedenen Einstufungen des Terrorismus: Poscher, Die Komplexität der Differenzen. Zu den transatlantischen Unterschieden im Umgang mit dem internationalen Terrorismus, in: Würtenberger/Gusy/Lange (Hrsg.), Innere Sicherheit im europäischen Vergleich, S. 139 ff.; Eiselt, Guerillas, Partisanen, Terroristen in Sprache und Konfliktvölkerrecht, S. 223 ff.

525 Kühne, Unzeitgemäße Betrachtungen zum Problem des Terrorismus, in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper (Hrsg.), Festschrift Schwind, S. 103, 104 f.

526 Hetzer, Rechtsstaatliche Grenzen bei der Terrorismusbekämpfung, in: Gehl (Hrsg.), Terrorismus, S. 115, 118; zu den Folgen der Abkehr vom strafrechtlichen Ansatz: Roach, The criminal law and terrorism, in: Ramraj/Hor/Roach (Hrsg.), Global Anti-Terrorism Law and Policy, S. 129, 141 ff.

527 http://www.focus.de/politik/ausland/tid-14082/barack-obama-kein-krieg-mehr-gegen-den-terrorismus_aid_393723.html; zuletzt aufgerufen am 14.09.2012.

528 http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,760053,00.html; zuletzt aufgerufen am 14.09.2012.

529 Hervorhebung des Verfassers.

530 Wildfang, Terrorismus, S. 59 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sein[531], entscheidend ist die in der Bevölkerung wahrzunehmende Bedrohungslage, währenddessen ein Krieg grundsätzlich mit quantitativ aber auch qualitativ hoher physischer Gewalt verbunden ist. Dementsprechend geht die vorliegende Arbeit davon aus, dass terroristische Handlungen nicht als Krieg zu qualifizieren sind, da nur Staaten als Kriegsparteien in Frage kommen[532].

c) Extremismus

Für den Begriff Extremismus existiert – wie auch beim Terrorismus – keine allgemeingültige Definition[533]. Der Terminus leitet sich vom lateinischen Wort »extremus« ab und bedeutet »äußerster« oder »letzter«. Dieses Äußerste ist nicht mehr steigerungsfähig und verkörpert einen unüberschreitbaren Endpunkt[534]. Bezogen auf das politische Spektrum findet sich der Extremismus somit an den äußersten Rändern wieder und stellt die am weitesten von der »politischen Mitte« entfernte Ansicht dar. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass der Begriff Extremismus nicht für sich alleine definiert werden kann, sondern im Gegensatz zu bestimmten Werten betrachtet werden muss. Diese Werte sind die grundlegenden Verfassungsprinzipien der BRD und die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Ur-

---

531 Durch die Taktik der terroristischen Nadelstiche soll der stärkere staatliche Gegner durch regelmäßige kleinere gewaltsame Aktionen zermürbt und letztendlich zum Einlenken oder Aufgeben bewogen werden.

532 Klein, Die Herausforderung durch den internationalen Terrorismus: hört hier das Völkerrecht auf?, in: Isensee (Hrsg.), Der Terror, der Staat und das Recht, S. 9, 13; Kraus, Rechtsstaatliche Terrorismusbekämpfung durch Straf- und Strafprozessrecht, S. 15 f. m.w.N.; a.A.: Pawlik, Der Terrorist und sein Recht, S. 10 ff., 22, der den Terrorismus als „funktionales Äquivalent zum traditionellen Staatenkrieg" qualifiziert; vgl. dazu die kritische Erwiderung von Walter, "Jetzt wird es ernst", in der Süddeutschen Zeitung vom 22. April 2008, S. 14, in der er vor einer „Radikalisierung des Rechts als Antwort auf eine Radikalisierung der Täter" eindringlich warnt.

533 Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, Rn. 1047 Fn. 1876, gehen davon aus, dass der Begriff des Extremismus eher ein politischer ist und „keine für sich aussagekräftige und –tüchtige Kategorie" darstellt. Jedoch wird der Begriff „Extremismus" explizit in den §§ 18a Abs. 1 Nr. 6 und 104a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG verwendet.

534 Backes, Politische Extremismen – Begriffshistorische und begriffssystematische Grundlagen, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit, S. 17, 30.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

teil zum Verbot der Sozialistischen Partei vom 23.10.1952 klargestellt, dass aufgrund der besonderen Bedeutung politischer Parteien im demokratischen Staat ein Parteiverbot erst dann gerechtfertigt ist, wenn diese die »oberste(n) Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates erschüttern wollen«[535]. Ein Minimum dieser Grundordnung stellen »die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition« dar[536]. Der Extremismus muss daher – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – als Antithese zum demokratischen Verfassungsstaat verstanden werden, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Merkmale des demokratischen Verfassungsstaates zu untergraben bzw. zu zerstören[537]. Aufgrund der Verfassungsfeindlichkeit des Extremismus weist dieser grundsätzlich »den Glauben an die Volkssouveränität zurück, welche üblicherweise durch ein one person, one vote - System umgesetzt wird«[538].

Extremismus kann zunächst in Links- sowie Rechtsextremismus unterteilt werden[539]. Dem Linksextremismus geht es primär um die Bekämpfung des weltweiten Kapitalismus, der Abschaffung der vorherrschenden Gesellschaftsstruktur einhergehend mit der Errichtung einer neuen sozialistischen Gesellschaftsordnung. Grundsätzlich teilt der Linksextremismus die liberalen Ideen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, welche sich im Zuge der Aufklärung und der Französischen Revolution entwi-

---

535 BVerfGE 2, 1, 12. Im Zuge der Aufdeckung der Mordanschläge durch die sog. „Zwickauer Zelle“ im November 2011 und des damit einhergehenden Neuaufkommens der Diskussion um ein NPD-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht kommt diesem richtungsweisenden Urteil wieder gesteigerte Bedeutung zu.

536 BVerfGE 2, 1, 13.

537 Hesselbarth, Die Extremismus- und Terrorismusbekämpfung mit den Mitteln des deutschen Ausländerrechts, S. 29; Pfahl-Traughber, Politischer Extremismus – was ist das überhaupt?, in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit, S. 185, 187; Petri, Terrorismus und Staat, S. 10 f.

538 Mudde, Politischer Extremismus und Radikalismus in Westeuropa – Typologie und Bestandsaufnahme, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit, S. 87, 88 f.

539 Dazu Bötticher/Mareš, Extremismus, S. 295 ff., 351 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ckelt haben. Er geht aber weit über das Ziel der Rechtsgleichheit hinaus und fordert ebenso eine vollkommene wirtschaftliche und soziale Gleichheit aller Menschen[540]. Diese Ideologie lehnt Unterschiede zwischen den Menschen ab und versucht mit den Mitteln der Revolution die vollkommene Gleichheit aller Menschen und damit eine herrschaftsfreie hierarchielose Gesellschaft zu installieren[541].

Im Gegensatz dazu stehen beim Rechtsextremismus die Abstammung und die rassistische Gesinnung verstärkt im Vordergrund, so dass es nicht primär um die Veränderung eines politischen Systems, sondern vielmehr um die Vorherrschaft eines bestimmten Volkes und einer dazugehörigen nationalistischen Ideologie geht. Dementsprechend werden die liberalen Ideen der Aufklärung rigoros abgelehnt und Unterschiede zwischen den Menschen als naturgemäß gegeben angesehen. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volk und die damit einhergehende Aufwertung des Einzelnen steht einer massiven Abwertung derjenigen gegenüber, die aus askriptiven Merkmalen (zB. die Hautfarbe, Haarfarbe, Augenfarbe u.a.) aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen werden. Gerade die Aufteilung der Menschen in verschiedene Klassen und dem Streben nach einer hierarchisch strukturierten gesellschaftlichen Ordnung stehen der zentralen Forderung der Aufklärung – der Gleichheit aller Individuen – entgegen[542].

Neben diesen beiden Formen des politischen Extremismus wird auch von einem politisch-religiösen[543], insb. islamistischen Extremismus[544] gesprochen, der sich das Ziel der Errichtung eines islamistischen »Gottesstaates« zum Ziel gesetzt hat[545]. Nach dieser Ideologie ist die Religion des Islam untrennbar mit der Politik und dem dahinter stehenden politischen System verbunden, wodurch der Islam zur alleinigen allgegenwärtigen

---

540 Jaschke, Politischer Extremismus, S. 32 f.

541 Mudde, Politischer Extremismus und Radikalismus in Westeuropa – Typologie und Bestandsaufnahme, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit, S. 87, 91.

542 Neu, Rechts- und linksextreme Einstellungsmuster in Deutschland, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit, S. 223, 226 f.

543 Ein Synonym zum religiösen Extremismus stellt der Fundamentalismus dar. Zur Kategorie des religiös begründeten Extremismus wird in Deutschland auch die Scientology-Sekte gezählt, vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Scientology – eine Gefahr für die Demokratie. Eine Aufgabe für den Verfassungsschutz?

544 Vgl. Kepel, Das Schwarzbuch des Dschihad. Aufstieg und Niedergang des Islamismus, passim; Bötticher/Mareš, Extremismus, S. 243 ff.

545 Freund, Islam und der Terrorverdacht, S. 38 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Entscheidungsinstanz wird[546]. Alle wichtigen Entscheidungen des Staates sollen sich ausschließlich nach dem Koran und dem daraus abgeleiteten islamischen Recht, der Scharia, richten[547]. Der religiöse Extremismus findet seine Ausprägungen aber nicht ausschließlich im Islam, vielmehr finden sich in vielen Religions- bzw. Glaubensgemeinschaften unterschiedlich stark ausgeprägte extremistische Gruppierungen.

Der Hauptunterschied zwischen Terrorismus und Extremismus besteht jedoch darin, dass extremistische Aktivitäten nicht zwangsläufig eine Anwendung von Gewalt zur Folge haben müssen, während der Einsatz von Gewalt bei Terroristen ein zwingendes Merkmal darstellt[548]. So gibt es zwar extremistische Gruppierungen, die ihr jeweiliges Ziel mit Gewaltanwendung verfolgen, allerdings existieren auch extremistische Gruppen, die ihre Zielvorstellungen mit rein legalen Mitteln und ohne Gewaltanwendung durchsetzen wollen[549]. Der Extremismus will die fundamentalen Verfassungsgrundsätze auf nationaler, europäischer oder auch internationaler Ebene zerstören, wobei die dazu eingesetzten Mittel aber nicht ausschlaggebend sind[550]. Der Terrorismus hingegen versucht mit dem Mittel der Gewalt die Menschen in Angst und Schrecken zu versetzen oder Forderungen gegenüber Regierungen, respektive internationale Organisationen, durchzusetzen bzw. deren Strukturen aufzulösen[551]. Wie nahe Rechtsextremismus und Terrorismus beieinander liegen können, zeigt ak-

---

546 Müller, Islamismus – eine totalitäre Ideologie? Versuch einer Annäherung an ein globales Phänomen, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit, S. 407, 419 f.; ausführlich zur grundrechtlichen Behandlung des „Gewissenstäters“: Bopp, Der Gewissenstäter und das Grundrecht der Gewissensfreiheit, S. 64 ff., 116 ff.; Höcker, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit und seine Auswirkungen im Strafrecht, S. 45 ff.

547 Bohleber, Idealität und Destruktivität – Zur Psychodynamik terroristischer Gewalt, in: Graulich/Simon (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit, S. 15, 18 f.

548 Petri, Terrorismus und Staat, S. 46 f.

549 Kailitz, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, S. 25 f.; Jaschke, Politischer Extremismus, S. 39 f.; Jesse, Grenzen des Demokratieschutzes in der offenen Gesellschaft – Das Gebot der Äquidistanz gegenüber politischen Extremismen, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit, S. 493, 496.

550 Zu den Unterschieden und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Formen des Extremismus: Pfahl-Traughber, Ideologien des islamistischen, linken und rechten Extremismus in Deutschland – Eine vergleichende Betrachtung, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit, S. 205 ff.

551 Vgl. Hesselbarth, Die Extremismus- und Terrorismusbekämpfung mit den Mitteln des deutschen Ausländerrechts, S. 69.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tuell die Problematik um den, in den Medien auch als »Zwickauer Terrorzelle« bezeichneten, Nationalsozialistischen Untergrund (NSU). In diesem Zusammenhang wird auch von einem aufkeimenden Rechtsterrorismus gesprochen, der die Grenze zwischen Rechtsextremismus und Terrorismus verschwimmen lässt[552].

d) Radikalismus

Neben dem gerade beschriebenen Extremismus, der auch als Vorstufe des Terrorismus bezeichnet wird[553], muss auch der Begriff des Radikalismus vom Terrorismus abgegrenzt werden. Der Terminus leitet sich aus dem lateinischen Wort »radix« ab und kann mit »Wurzel« oder »Ursprung« übersetzt werden. Daraus ergibt sich, dass der Radikalismus einen festen Grundsatz einseitig, kompromisslos und konsequent bis in das letzte Detail verfolgt. Teilweise werden die Begriffe des Extremismus und des Radikalismus synonym verwendet oder auch gewaltbereite Minderheiten dem Radikalismus zugeordnet. Dies entspricht aber nicht den Zielsetzungen des Radikalismus, da nur solche Gruppierungen als radikal bezeichnet werden können, die gerade keine extremistischen Ansichten vertreten und Gewaltbereitschaft ablehnen. Der Radikalismus zeichnet sich zwar durch eine stark einseitige politische Betrachtungsweise aus, steht aber gerade nicht außerhalb des politischen Spektrums und richtet sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung[554]. Im Unterschied zum Extremismus wird die Souveränität des Volkes akzeptiert, ein politischer Plu-

---

552 Cancio Meliá, GA 2012, 1, 11 Fn. 44, sieht in der Gruppierung der Zwickauer Zelle keinen Terrorismus, da weder ein Mechanismus massiver Bedrohung inszeniert, noch ein politisches Programm veröffentlicht wurde. Die Anschläge dieser Gruppierung wären nach dieser Ansicht dementsprechend als politische Morde, aber (noch) nicht als Terrorismus zu qualifizieren. Jedoch darf bei der Qualifikation als Terrorismus in diesem speziellen Fall nicht übersehen werden, dass beim NSU evtl. die Voraussetzungen einer terroristischen Vereinigung vorlagen und das zentrale Motiv die Verunsicherung von Bürgern mit ausländischer Herkunft war. Auch sollte mit den Anschlägen, zumindest indirekt, auf den Staat selbst eingewirkt werden, so dass diese Tatsachen doch eher für die Einordnung als Rechtsterrorismus, denn Rechtsextremismus sprechen, wobei die Grenzen immer fließender werden.

553 So Petri, Terrorismus und Staat, S. 46; Dietl/Hirschmann/Tophoven, Das Terrorismuslexikon, S. 20, bezeichnen den Terrorismus auch als „die letzte Eskalationsstufe des politischen Extremismus".

554 Petri, Terrorismus und Staat, S. 7 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ralismus allerdings abgewertet. Dem Radikalismus zuzuordnende Gruppierungen agieren innerhalb der verfassungsrechtlichen Grundordnung und vertreten zwar eine radikale, aber doch legitime Position innerhalb des politischen Systems. Der Hauptunterschied zwischen dem Radikalismus und dem Terrorismus liegt daher in der bedingungslosen Bereitschaft des Terrorismus, die jeweiligen Ziele auch mit Waffengewalt durchzusetzen, währenddessen der Radikalismus eine gewaltlose politische Überzeugung präsentiert[555].

e) Freiheitskämpfer

»One man's terrorist is another man's freedom fighter«. Diese vielzitierte Aussage steht wie keine andere für die Probleme bei der Abgrenzung des Terrorismus vom legitimen Freiheitskampf[556]. Teilweise ist die Grenze zwischen einem gerechtfertigten Freiheitskämpfer, der sich gegen ein totalitäres Regime mit Waffengewalt erhebt, und dem nicht gerechtfertigten Terroristen nicht mehr klar ersichtlich[557]. So kann nicht jegliche Form des gewaltsamen Aufstandes einer Bevölkerungsgruppe von vornherein als moralisch verwerflich abgetan werden, da in extremen Ausnahmesituationen gewaltsame Handlungen die ultima ratio einer unterdrückten Bevöl-

555 Vgl. Bötticher/Mareš, Extremismus, S. 57 f.

556 Zur Abgrenzung des Terrorismus vom Guerilla wird auf Waldmann, Terrorismus und Guerilla – Ein Vergleich organisierter antistaatlicher Gewalt in Europa und Lateinamerika, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie 1993, S. 69 ff. und Eiselt, Guerillas, Partisanen, Terroristen in Sprache und Konfliktvölkerrecht, S. 37 ff. verwiesen. Waldmann, Terrorismus – Provokation der Macht, S. 19, hat die Unterschiede der beiden Gewaltformen auf den Punkt gebracht: „Der Guerillero will den Raum, der Terrorist will dagegen das Denken besetzen".

557 So wurde der Anti-Apartheid-Kämpfer und Friedensnobelpreisträger Nelson Mandela 1988 durch die amerikanische Regierung als Terrorist auf eine Watch List gesetzt, von der er erst im Jahre 2008 wieder gestrichen wurde. Auch Menachem Begin, israelischer Spitzenpolitiker und ehemaliger Anführer der radikal zionistischen Untergrundbewegung „Irgun", unterlag einer Wandlung vom Terroristen zum politischen Führer und erhielt für das Camp David Abkommen und den daraus folgenden israelisch-ägyptischen Friedensvertrag, gemeinsam mit dem damaligen ägyptischen Präsidenten, Anwar as-Sadat, den Friedensnobelpreis.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kerung darstellen können[558]. Für die Beurteilung kommt es stark auf die Sichtweise des Betrachters an und – je nach Blickwinkel – kann dies zu konträren Ergebnissen führen. So wurden die als Mudschahidin bezeichneten verschiedenen Guerilla-Gruppierungen in Afghanistan in ihrem Kampf gegen die sowjetische Armee von 1979 bis 1989 durch finanzielle und materielle Hilfe von den USA, Pakistan und Saudi-Arabien als Freiheitskämpfer unterstützt, was entscheidend zum Abzug der sowjetischen Truppen im Jahr 1989 beitrug. Osama bin Laden, nach den Anschlägen auf das World Trade Center der meistgesuchte Terrorist weltweit, wurde während des Afghanistan-Krieges in den 1980er Jahren dementsprechend noch als gerechtfertigter Freiheitskämpfer gesehen und soll sogar Beziehungen zu verschiedenen Geheimdiensten unterhalten haben[559]. Auch aktuell werden bestimmte oppositionelle Bewegungen, die mit Gewalt gegen ihre totalitären Regime vorgehen, nicht zwangsläufig als terroristisch eingestuft, wie gerade angesichts der Entwicklungen des »arabischen Frühlings« in diktatorisch regierten Staaten des Mittleren Ostens und Nordafrikas deutlich wird. Schnell kann sich die positive Qualifizierung als Freiheitskämpfer zur negativen des Terroristen und andersherum ändern und den strafrechtlichen Umgang mit diversen Widerstandgruppen zum Politikum werden lassen[560].

f) Organisierte Kriminalität

Im Vergleich zu Freiheitskämpfern fällt die Abgrenzung der Terroristen von gewöhnlichen Kriminellen und der organisierten Kriminalität etwas

---

558 Als geschichtsträchtiges Beispiel kann das gescheiterte Attentat durch Graf von Stauffenberg auf Adolf Hitler am 20.07.1944 genannt werden. Die Mitglieder der Aktion werden noch heute als Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime gefeiert, obwohl sie nach der gängigen Definition auch als Terroristen qualifiziert werden könnten, was aus heutiger Sicht jeglichem Gefühl der Gerechtigkeit und Moral widersprechen würde. Laqueur, Die globale Bedrohung, S. 14 f., weist zutreffend darauf hin, dass Terrorismus nicht *stets* unvertretbar ist, sondern dass er zumeist als prima ratio von Fanatikern und nicht als ultima ratio von Rebellen gegen ein tyrannisches System eingesetzt wird.

559 Es gibt keine *gesicherten* Erkenntnisse, ob es zur Zeit des Afghanistan-Krieges Kontakte zwischen Osama bin Laden und der amerikanischen CIA gab. Als weitgehend unumstritten gilt jedoch die Zusammenarbeit Osama bin Ladens mit dem pakistanischen Geheimdienst ISI, statt vieler: Riedel, The search for al Qaeda, S. 42 f.

560 Dietl/Hirschmann/Tophoven, Das Terrorismuslexikon, S. 19.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

leichter. Terroristen handeln aus der Überzeugung heraus, mit gewaltsamen Aktionen ihre politischen Zielvorstellungen und Ideologien umsetzen zu können. Diese Motivation kann in gewissem Maße als *altruistisch* verstanden werden, da die gewaltsame Umwälzung des politischen Systems, der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse oder auch die Bekehrung zum »richtigen« Glauben der Allgemeinheit zu Gute kommen und das zukünftige Leben der gesamten Bevölkerung positiv beeinflussen soll[561].

Der gewöhnliche Kriminelle wie auch die Mitglieder der organisierten Kriminalität hingegen handeln grundsätzlich aus rein *egoistischen* Motiven – insb. zur Erlangung materiellen Reichtums – und verfolgen meist keinerlei darüber hinausgehende politische Ziele[562]. Während Terroristen stark auf die Außenwirkung ihrer gewaltsamen Aktionen und auf eine ausgeprägte Kommunikationsstrategie setzen, geht es den Kriminellen weder um mediale Aufmerksamkeit noch um die Verbreitung von Angst und Schrecken in der Bevölkerung.

Diese konträren Einstellungen zeigen sich besonders deutlich in Strafprozessen, in denen sich Terroristen mit der Urheberschaft der Tat meist brüsten, wohingegen Kriminelle ihre Tat regelmäßig verharmlosen, herunterspielen oder leugnen, um eine möglichst niedrige Strafe zu bekommen[563]. Auch die Strafandrohung und der damit einhergehende abschreckende Effekt verfehlen bei Terroristen zum Großteil ihre Wirkung, was die Frage der prinzipiellen Eignung terrorismusspezifischer Straftatbe-

---

561 Aufgrund dieser altruistischen Motivation heraus sieht Schünemann, Politisch motivierte Kriminalität, in: de Boor (Hrsg.), Politisch motivierte Kriminalität – echte Kriminalität?, S. 49, 107, u.U. sogar eine Strafrahmenmilderung aus Gewissensgründen für geboten, wenn der Täter sich „unbedingt verpflichtet fühlte", diese Tat zu begehen „*und* wenn seine Fähigkeit zu einer rechtstreuen Motivation dadurch *erheblich* vermindert war". Eine solche unbedingte Verpflichtung zum Handeln wird aber nur sehr schwer nachweisbar sein und ist schon aus diesem pragmatischen Grund als Begründung der Strafrahmenmilderung bei terroristischen Aktionen abzulehnen. Des Weiteren ist schlicht nicht mit absoluter Sicherheit nachzuweisen, ob der Täter nicht doch, evtl. aufgrund der Hoffnung eines besseren Lebens im Jenseits, mit der Tat auch bzw. hauptsächlich egoistische Motive verfolgt hat. Auch die Feststellung einer rechtstreuen Motivation kann bei Tätern aus anderen Kultur- und Rechtskreisen erhebliche Probleme aufweisen und dazu führen, dass die Täter ihre Taten gerade aufgrund der ihrer Ansicht nach „rechtstreuen" Motivation heraus rechtfertigen.

562 Hoffman, Terrorismus – der unerklärte Krieg, S. 52 ff.; Nehring, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, S. 30 m.w.N.

563 Vgl. Petri, Terrorismus und Staat, S. 31.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

stände aufwirft[564]. So hat die Strafandrohung auf einen Selbstmordattentäter keine nennenswerte abschreckende Wirkung, da dieser sogar sein eigenes Leben für seine Ziele zu opfern bereit ist und nach herkömmlichen kriminellen Verhaltensweisen höchst irrational und unlogisch handelt[565].

Zwar sind die Handlungsmotive der organisierten Kriminalität und des Terrorismus völlig unterschiedlich, jedoch ergeben sich hinsichtlich der Strukturen auch gewisse Gemeinsamkeiten. Beide Phänomene sind heutzutage von einer reibungslosen Finanzierung abhängig, ohne die weder gewaltsame Aktionen, noch die vorangehende Planung und Beschaffung der Tatmittel oder eine fundierte Ausbildung potentieller Mitglieder möglich ist[566]. Auffällig ist, dass nicht nur die organisierte Kriminalität, sondern in zunehmendem Maße auch der Terrorismus auf Einnahmen aus dem Drogen- und Waffenhandel und sonstiger Schmuggelware als Finanzierungsquelle vertraut[567]. Im Unterschied zur – aus rein finanziellen Gründen handelnden – organisierten Kriminalität stellt die Finanzierung für den Terrorismus aber nicht Hauptziel, sondern lediglich notwendiges Mittel zur Erreichung der jeweiligen Ziele dar, wobei die Grenzen auch in diesem Bereich mit zunehmender Gewinnorientierung des Terrorismus immer undeutlicher werden[568].

---

564 Zur Geeignetheit der §§ 89a, 89b und 91 StGB siehe: Vierter Teil, C. I. 1. d) bb) (2).

565 Huster/Rudolph, Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat?, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, S. 9, 15; Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 238 f.; Müller-Jacobsen, Stellungnahme Bundesrechtsanwaltskammer, S. 4 f.; zur Strategie von Selbstmordattentätern: Pape, The strategic logic of suicide terrorism, in: Horgan/Braddock (Hrsg.), Terrorism Studies, S. 260 ff.; Takeda, vorgänge 1/2012, 116 ff., spricht in diesem Zusammenhang auch von „Opferattentätern", die von den hinter den Anschlägen stehenden Drahtziehern als „Marionetten" benutzt werden.

566 Nicht zu verkennen ist aber, dass die benötigten finanziellen Mittel zum Bau einer Bombe relativ gering sind, da durch diverse Anleitungsschriften auch handelsübliche und billige Materialien zum Bau einer Bombe mit verheerender Wirkung verwendet werden können. So liegen die Gesamtkosten eines Anschlages durch einen palästinensischen Selbstmordattentäter bei lediglich 150 Dollar, vgl. Hoffman, Terrorismus – der unerklärte Krieg, S. 213.

567 Waldmann, Terrorismus – Provokation der Macht, S. 71 ff., der aber auch darauf hinweist, dass Terroristen neben illegalen Beschaffungsmethoden durchaus auch auf *legale* Wege ihre Finanzierung sichern können.

568 Vgl. Soiné, Kriminalistik 2005, 409, 415 f.; Roth, Netzwerke des Terrors, S. 29 ff.; Dishman, The leaderless nexus, in: Horgan/Braddock (Hrsg.), Terrorism Studies, S. 331 ff., 340 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der organisierten Kriminalität die politische Zielsetzung des Terrorismus fehlt und der Terrorismus – im Gegensatz zur organisierten Kriminalität – grundsätzlich nicht aus rein finanziellen Interessen handelt, sondern aufgrund einer alles bestimmenden übergeordneten Ideologie[569].

3. Funktionsweise des Terrorismus

Terroristische Gruppierungen stehen meist einem militärisch und technologisch hoch überlegenen Gegner gegenüber, so dass eine militärische Auseinandersetzung aus Sicht der Terroristen prinzipiell ausscheidet. Es wird kein offener Kampf geführt, sondern verschiedene kleinere Operationen sollen zu einer Destabilisierung des Staatsgefüges beitragen und der Regierung sowie der Bevölkerung die Ohnmacht des Staates vor Augen führen[570]. Terroristische Anschläge zielen daher auf größtmögliche Aufmerksamkeit in der Bevölkerung und verfolgen die Taktik der »Propaganda der Tat«[571], um politische Veränderungen mit spektakulären Aktionen zu forcieren. Durch möglichst brutale und medienwirksame Anschläge soll eine Bedrohungsatmosphäre in der Bevölkerung aufgebaut und gleichzeitig der Staat an der Erfüllung seines Sicherheitsversprechens gegenüber seinen Bürgern gehindert werden. Paradoxerweise ist die fortschreitende Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur in vielen Staaten zu einem liberalen und unabhängigen Presse- und Medienwesen ein Erfolgsgarant dieser kruden Strategie. Nur durch ein funktionierendes

---

569 Cancio Meliá, GA 2012, 1, 13; Neidhardt, Weltweiter Terrorismus – Neue Bedrohungen?, in: Graulich/Simon (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit, S. 41, 42 f.

570 Roth, Netzwerke des Terrors, S. 16 f.; BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2013, S. 198, der auf das Internetmagazin "Inspire" verweist, welches im März 2013 zu Aktionen in Form von „Tausend kleinen Nadelstichen“ aufforderte.

571 Diese Begriffsschöpfung geht zumindest auch auf den aus Italien stammenden republikanischen Extremisten Carlo Pisacane zurück, der die Gewaltanwendung nicht nur als Mittel zum Zweck sah um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf bestimmte revolutionäre Ideen und Forderungen zu lenken, sondern darin auch ein *didaktisches* Mittel sah, um die Bürger zu informieren und zu bilden, vgl. Hoffman, Terrorismus – der unerklärte Krieg, S. 26 f.; ausführlich zu dieser Strategie: Riegler, Terrorismus, S. 116 ff.; Elter, Propaganda der Tat, S. 63 ff.; Schünemann, Politisch motivierte Kriminalität, in: de Boor (Hrsg.), Politisch motivierte Kriminalität – echte Kriminalität?, S. 49, 58 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Pressewesen ist es möglich, weltweit innerhalb kürzester Zeit von terroristischen Anschlägen zu berichten und der Weltbevölkerung die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus buchstäblich vor Augen zu führen. Terroristische Straftaten weisen im Vergleich zu anderen Formen der Kriminalität eine geringere Häufigkeit auf, wobei die terroristische Gefahr in den Medien dennoch allgegenwärtig erscheint[572]. Die überproportionale Berichterstattung über terroristische Aktivitäten in den weltweiten Massenmedien spielt der Propaganda der Tat damit ungewollt in die Hände. Je verheerender der Anschlag, desto ausführlicher die Berichterstattung der Medien und damit die Aufmerksamkeit der Bevölkerung, so dass von einem wechselseitigen Nutzen von Medien und Terrorismus gesprochen werden kann[573].

Die negativen Gefühle von Angst und Schrecken eines Großteils der Bevölkerung korrespondieren aber auch mit positiven emotionalen Reaktionen einer Gruppe von Sympathisanten und Anhängern auf der anderen Seite. Die mit den Terroristen sympathisierenden Teile der Bevölkerung sollen durch die Anschläge zu weiteren indirekten oder direkten Unterstützungshandlungen sowie zu neuen, selbständigen Anschlägen inspiriert werden[574]. Ein terroristischer Anschlag hat daher meist eine ambivalente emotionale Wirkung in der Bevölkerung, je nachdem, aus welchem Blickwinkel die terroristische Handlung gesehen wird. Nach dem terroristischen Kalkül hat die von der Tat ausgehende Botschaft eine weitaus größere zerstörerische Wirkung auf die angegriffenen staatlichen Strukturen als die Tat selbst. Ein Bombenanschlag auf die Bevölkerung oder ein Attentat auf einen führenden Politiker können zwar grundsätzlich einem Staat als Ganzes nicht gefährlich werden oder diesen gar zerstören, jedoch können die davon ausgehende Provokation und die daraus resultierende emotionale Reaktion der Bevölkerung weitaus verheerender sein und somit eine Eskalationsspirale initiieren.

---

572 Laqueur, Die globale Bedrohung, S. 13.

573 So auch Hoffman, Terrorismus – der unerklärte Krieg, S. 284 f.; einen ausführlichen Überblick über die symbiotische Beziehung zwischen Terrorismus und Medien bietet: Riegler, Terrorismus, S. 263 ff.; sowie die hervorragende Aufsatzsammlung von Glaab (Hrsg.), Medien und Terrorismus – Auf den Spuren einer symbiotischen Beziehung.

574 Schneckener, Transnationaler Terrorismus, in: Gehl (Hrsg.), Terrorismus – Krieg des 21. Jahrhunderts?, S. 19, 20.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4. Terrorismus im Wandel der Zeit

Mit den Anschlägen auf das World Trade Center am 11.09.2001 wird regelmäßig ein Übergang vom »traditionellen« zum »modernen« Terrorismus in Verbindung gebracht. Vergleicht man jedoch diese Anschläge mit vorhergehenden, so fällt auf, dass weder das Ziel, die Taktik noch die Mittel etwas völlig »Neues« darstellten, stattdessen wurden altbewehrte terroristische Taktiken perfektioniert um einen maximalen Schaden und weltweite mediale Aufmerksamkeit zu erhalten[575]. Dies führte dazu, dass die Zahl der Opfer und der durch die Anschläge entstandene direkte und indirekte Sachschaden ein vorher unvorstellbares Ausmaß erreichten. Dieser Anschlag war zwar nicht der erste Terroranschlag auf amerikanischem Boden[576], hatte jedoch eine außergewöhnlich hohe Signalwirkung, was zu einem weltweiten Umdenken hinsichtlich der nationalen Sicherheitspolitik und zur Implementierung oder Verschärfung spezieller Terrorismusstraftatbestände in den jeweiligen nationalen Strafrechtsordnungen führte, bis hin zur Anwendung des Kriegsrechts in den USA[577].

Die Anschläge auf das World Trade Center dürfen jedoch nicht isoliert als Ursprung des modernen Terrorismus gesehen werden. Die aktuell größte terroristische Bedrohung durch islamistische Gruppierungen wie Al-Qaida ist nicht plötzlich entstanden, vielmehr unterlagen heute global operierende Terrornetzwerke einem stetigen Entwicklungs- und Reifeprozess von der Rekrutierung der Mitglieder über die internationale Vernetzung einzelner Terrorzellen bis zur Erschaffung einer virtuellen Biblio-

---

575 Näher zu den Opfern und dem Schaden durch die Anschläge auf das World Trade Center: Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 91 m.w.N.; Waldmann, Terrorismus – Provokation der Macht, S. 31 f.; Münkler, Internationale Politik, 12/2001, S. 11, spricht in diesem Zusammenhang auch vom sog. „CNN-Faktor".

576 Schon 1993 war das World Trade Center Ziel eines Bombenanschlags islamistischer Terroristen, bei dem sieben Stockwerke des Gebäudes stark beschädigt wurden. Dieser Anschlag kostete sechs Menschen das Leben und über tausend Menschen erlitten Verletzungen.

577 Roach, The criminal law and terrorism, in: Ramraj/Hor/Roach (Hrsg.), Global Anti-Terrorism Law and Policy, S. 129, 133 f.; siehe auch die rechtsvergleichenden Untersuchungen zwischen dem Vereinigten Königreich, Spanien, Deutschland (und Frankreich): Oehmichen, Terrorism and Anti-Terror Legislation: The Terrorised Legislator?, S. 166 ff.; 216 ff.; 265 ff. und 313 ff.; Petzsche, Strafrecht und Terrorismusbekämpfung, S. 234 ff.; 324 ff., 423 ff.; speziell zur Lage in Großbritannien mit Vergleich zu Deutschland: Forster, Freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegenüber mutmaßlichen Terroristen, S. 315 ff., passim.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

thek von unzähligen Anleitungs- bzw. Propagandaschriften und Videos im Internet[578]. Dieses im Internet frei zugängliche Material ermöglicht die selbständige Radikalisierung potentieller zukünftiger Terroristen unabhängig von terroristischen Zellen, so dass von einer islamistischen Ideologie gesprochen werden kann, die nicht mehr konkret einzelnen Gruppierungen zuzuordnen ist, sondern nahezu alle islamistischen Terroristen weltweit verbindet. Festzuhalten bleibt, dass weder die religiöse Motivation, die dezentrale Netzwerkstruktur noch die globale Ausrichtung des Terrorismus ein Novum darstellen, sondern schon in früheren Ausprägungen als Charakteristika aufgetreten sind[579]. Es kann konstatiert werden, dass nicht die Anschläge selbst, sondern die öffentliche Wahrnehmung der Ereignisse sowie die – teilweise überstürzten – legislativen Reaktionen der Staaten das wirklich »Neue« darstellen[580].

Die Anschläge am 11.09.2001 wurden streng nach der Strategie der Propaganda der Tat geplant und ausgeführt, d.h. mit möglichst geringem Aufwand maximalen Schrecken zu verbreiten. So wurde durch die gleichzeitige spektakuläre Entführung mehrerer Passagierflugzeuge, dem Angriff auf das Pentagon sowie der Zerstörung des World Trade Centers, mithin eines amerikanischen Wahrzeichens und Symbol des Kapitalismus, größtmögliche weltweite Aufmerksamkeit erregt, was zu starker Ablehnung der Anschläge durch den Großteil der Weltbevölkerung, aber auch zu Solidaritäts- und Sympathiebekundungen in manchen Teilen der arabischen Welt führte. Speziell den Sympathisanten des islamistischen Terrorismus sollten die Anschläge die Verwundbarkeit der westlichen Welt, insb. des hochtechnologisierten Amerikas, demonstrieren, verbunden mit dem weltweiten Aufruf zum Dschihad und der rigorosen Ablehnung der westlichen Lebensart als solche. Bis heute ist nicht geklärt, ob die Terroristen die beiden Passagiermaschinen absichtlich im Abstand von ca. acht Minuten in die Zwillingstürme steuerten, um so sicherzugehen, dass bei der Kollision der zweiten Maschine unzählige Kameras auf die Türme gerichtet sind um die schrecklichen Bilder ohne Verzögerung in die Welt zu

---

578 Zur Entwicklung des internationalen islamistischen Netzwerks: Hirschmann, Der Jihadismus: Ideologie, Organisation und Bekämpfungsmöglichkeiten, in: Graulich/Simon (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit, S. 99, 110 ff.; Hellmich, Al-Qaida, S. 24 ff.

579 Vgl. Duyvesteyn, How new ist the new terrorism?, in: Horgan/Braddock (Hrsg.), Terrorism Studies, S. 27 ff., 36 f.

580 In diesem Sinne auch Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 91; Waldmann, Terrorismus und Bürgerkrieg, S. 37.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

senden[581]. In der Vergangenheit waren bei einem terroristischen Anschlag meistens nur die Folgen und nur selten der Akt an sich in den Medien sichtbar. Im Gegensatz dazu konnte die Weltbevölkerung *live* mitverfolgen, wie die zweite Maschine in den Zwillingsturm flog und niemand etwas dagegen unternehmen konnte.

Wie die verschiedenen Erscheinungsformen politisch motivierter Gewalt in der Geschichte zeigen, ist der Terrorismus seit seiner Entstehung einem stetigen Wandel unterworfen. Ein Kennzeichen des herkömmlichen Terrorismus war ein regionaler Bezug, auch wenn durch terroristische Handlungen mehrere Staaten betroffen wurden[582]. Für herkömmliche terroristische Handlungen kamen hauptsächlich konventionelle Waffen, insb. Pistolen, Gewehre und Bomben, zum Einsatz und auch die Auswahl sowie die Höhe der anvisierten Opfer unterlagen gewissen Schranken. Dies ist damit zu erklären, dass der traditionelle Terrorismus stark auf die öffentliche Meinung und die Unterstützung von Gleichdenkenden angewiesen war. Diese Abhängigkeit vom kollektiven Meinungsbild der Bevölkerung lässt Großanschläge mit dem Einsatz von Massenvernichtungswaffen eher unwahrscheinlich erscheinen, da mit dem wahllosen Tod einer großen Anzahl von Menschen auch der Tod vieler Sympathisanten einhergehen würde[583]. Es lassen sich Charakteristika erkennen, die nahezu bei allen traditionellen terroristischen Gruppierungen gleich sind. So sind sie inhaltlich exakt einzuordnen (zB. Links- oder Rechtsterrorismus, religiöser Terrorismus u.a.) und grundsätzlich hierarchisch strukturiert mit einer Gruppenstärke, die als klein bis mittelgroß zu bezeichnen ist. Aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel ist die Häufigkeit terroristischer Aktionen eher gering und der Aktionsbereich meist regional begrenzt.

Der moderne Terrorismus unterscheidet sich von den Merkmalen des traditionellen Terrorismus vor allem durch eine Veränderung in der Organisationsstruktur. Die früher straff organisierten hierarchisch aufgebauten Einheiten wandeln sich immer mehr zu einem lose zusammenhängenden Netzwerk mit verschiedenen nahezu selbständig agierenden Terrorzellen. Der Verzicht auf den hierarchischen Aufbau geht bis zu autonom handelnden Einzeltätern, die vollkommen unabhängig Anschläge im Namen

---

581 Elter, Propaganda der Tat, S. 9.

582 Vgl. Lange, Terrorismus als Folge regionaler Konflikte, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr, S. 105 ff.

583 Waldmann, Terrorismus als weltweites Phänomen: Eine Einführung, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr, S. 11, 16; Laqueur, Die globale Bedrohung, S. 286.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der jeweiligen Ideologie durchführen[584]. Dementsprechend kann auch die (utopische) komplette Zerstörung der strukturellen Basis und Infrastruktur des globalen Terrorismus – im Unterschied zu den herkömmlichen kleineren Terrorgruppen – nicht mehr als Allheilmittel angesehen werden[585]. In diesem Zusammenhang wird die Politik der Bekämpfung des Terrorismus durch die Sicherheitsbehörden allgemein kritisiert, da sie sich mehr auf die »Symptom-Bekämpfung« konzentriere und die Ursachen sowie Beweggründe der Täter größtenteils ignoriere. Die strafrechtliche Verfolgung der Täter binde einen Großteil der sicherheitsrechtlichen Kapazitäten, wohingegen die den Anschlag ausführenden und aufgrund dessen verfolgten Personen leicht austauschbar seien, so dass die terroristische Bewegung und dahinterstehende Ideologie durch die Inhaftierung dieses Personenkreises nicht merklich geschwächt werde. So werden die Forderungen nach einem ganzheitlichen Ansatz zur Bekämpfung der hinter den Tätern stehenden Ideologie lauter, da nur so dem Phänomen Terrorismus wirksam entgegengetreten werden könne[586]. Freilich ist die Bekämpfung der terroristischen Ideologie – und damit die Ausrottung terroristischer Wurzeln – sinnvoll und wünschenswert, die konkrete Umsetzung aber in weiter Ferne[587].

Das globale Agieren der heutigen Terroristen wird durch die weltweite digitale Vernetzung und die dadurch entstehenden Kontaktmöglichkeiten, aber auch der Nutzung des Internets als »virtuelles Trainingscamp« enorm erleichtert[588]. Die neuen technischen Möglichkeiten, insb. der terroristischen Kommunikation via Internet[589], stellen die Strafverfolgungsbehör-

---

584 BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2013, S. 193 f.

585 So aber noch Omand, Survival: Global Politics and Strategy, Vol. 47, issue 4, 2005, 107, 109.

586 Vgl. Dietl/Hirschmann/Tophoven, Das Terrorismus-Lexikon, S. 30 f.; Griesbaum/Wallenta, NStZ 2013, 369, 370 f.

587 Zu den möglichen Ansatzpunkten der Eindämmung des Terrorismus durch soziale – im Gegensatz zur strafrechtlichen - Prävention: Gujer, Asymmetrische Kriege – Die Möglichkeiten einer aufgeklärten Gesellschaft, in: Foertsch/Lange (Hrsg.), Islamistischer Terrorismus. Bestandsaufnahme und Bekämpfungsmöglichkeiten, S. 53, 58 ff.; Nehring, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, S. 436 ff. m.w.N.

588 Vgl. KOM (2007) 650 endg., S. 2; United Nations Office on Drugs and Crime, The use of the internet for terrorist purposes, S. 4 ff.; Rogner, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 3; Ziercke, Protokoll der 137. Sitzung des deutschen Bundestages, Öffentliche Anhörung, S. 28.

589 Ein prägnanter Überblick zur Struktur und Funktionsweise des Internets findet sich bei: Marberth-Kubicki, Computer- und Internetstrafrecht, S. 4 ff.; Gercke, in: Gercke/Brunst, Praxishandbuch Internetstrafrecht, S. 13 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den vor enorme Schwierigkeiten, so dass mit den §§ 89a, 89b und 91 StGB der Versuch unternommen wurde, die nationale Gesetzeslage den veränderten tatsächlichen Umständen anzupassen. Im Folgenden sollen die Charakteristika des modernen Terrorismus kurz dargestellt werden, da die §§ 89a, 89b und 91 StGB gerade als Reaktion auf den Wandel vom traditionellen zum modernen Terrorismus konzipiert wurden.

a) Neue terroristische Organisationsstrukturen

aa) Terroristische Netzwerke

Waren in der Geschichte des Terrorismus Gruppierungen meist hierarchisch strukturiert, so wurde mit dem Aufkommen der Al-Qaida erstmalig ein weltweites netzwerkartiges Operationssystem begründet. Terroristische Vereinigungen der Gegenwart sind als lose Netzwerke[590] miteinander verbunden und agieren immer öfter als autonome Terrorzellen[591]. Eine organisatorische Anbindung der sich in Deutschland aufhaltenden potentiellen Terroristen zur Al-Qaida ist – wenn überhaupt – nur in wenigen Fällen vorhanden[592]. So wurde Osama bin Laden zwar als spiritueller Führer von Al-Qaida und des gesamten islamistischen Terrorismus angesehen, doch ist nicht bewiesen, ob er persönlich den direkten Befehl zu den Anschlägen auf das World Trade Center gab. Möglich ist auch, dass er lediglich die Ideen vorgab sowie die Finanzierung zur weltweiten Bekämpfung der »Ungläubigen« sicherstellte und seine Anhänger diese Ideen, mit oder ohne direkte Befehle, in die Tat umsetzten.

Viele dieser Anhänger wurden in terroristischen Ausbildungslagern religiös indoktriniert und paramilitärisch unterwiesen. So werden immer wieder Reisebewegungen verdächtiger – dem islamistischen Spektrum nahestehender – Personen nach Afghanistan, Pakistan und Syrien, vereinzelt auch nach Somalia und in den Jemen, registriert, bei denen eine terro-

590 Zu den diversen terroristischen Netzwerken: Roth, Netzwerke des Terrors, passim; Petzsche, Strafrecht und Terrorismusbekämpfung, S. 37 ff.

591 Eine Zusammenstellung terroristischer Organisationen weltweit findet sich bei: Bechmann, Terrorismus: Definitionskontroverse, historische Reflexion und politische Auswirkungen, S. 220 ff.

592 So auch BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2011, S. 228.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rismusspezifische Ausbildung nicht auszuschließen ist[593]. Diese Ausbildung und das dazugehörende spezifisch terroristische Know-How befähigt diesen Personenkreis, selbständig internationale autonome Terrorzellen zu gründen, weitere Gleichgesinnte zu rekrutieren und so ein weltweit agierendes Terrornetzwerk aufzubauen[594]. Stellt der Tod oder die Gefangennahme des Anführers stets einen schweren Schlag für eine hierarchisch strukturierte Gruppierung dar, kann ein loses Terrornetzwerk mit gut ausgebildeten und selbständigen Mitgliedern den Tod einer Führungspersönlichkeit schneller kompensieren und die Gefahr einer Zerschlagung deutlich verringern[595].

Grob lassen sich auch bei der multinational strukturierten Al Qaida[596] drei hierarchische Ebenen erkennen. So gibt es eine streng geheime elitäre Führungsebene, in der grundsätzlich die wesentlichen Entscheidungen gefällt und neue Strategien ausgearbeitet werden[597]. Die zweite Ebene besteht aus lokalen Repräsentanten, meist ehemalige Afghanistan- oder Syrien-Kämpfer, die die weltweite Rekrutierung neuer Mitglieder zur Aufgabe haben und dementsprechend ein überzeugendes Auftreten mit sich bringen müssen[598]. Die unterste Ebene wird von den global ansässigen autonom handelnden Terrorzellen repräsentiert, die den ausführenden Arm der Al Qaida darstellen. Diese relativ kleinen Terrorzellen stehen nicht zwangsläufig mit anderen Zellen in Kontakt und operieren größtenteils unabhängig, mit der Folge, dass ein Aufdecken einer Terrorzelle durch die

---

593 Vgl. BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2013, S. 194 ff.; Europol, EU Terrorism Situation and Trend Report (TE-SAT) 2011, S. 20. Den Sicherheitsbehörden des Bundes liegen aktuell Informationen zu ca. 255 Personen mit Deutschlandbezug vor, die in den letzten 20 Jahren in einem ausländischen Ausbildungslager eine spezifisch terroristische Unterweisung erhalten haben sollen, respektive eine solche zumindest beabsichtigten.

594 Vgl. Tophoven, Neue terroristische Strukturen: Osama bin Laden und die ´Al-Qaida`, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr, S. 245, 247.

595 So ist die Al-Qaida nach der Tötung Osama bin Ladens durch amerikanische Soldaten am 02.05.2011 in seinem Anwesen in Pakistan nicht zerbrochen, sondern die Rolle bin Ladens wurde von Aiman al-Sawahiri übernommen, ohne dass die Existenz und die Zukunft des Terrornetzwerkes Al-Qaida tatsächlich in Gefahr stand.

596 Zu den verschiedenen regionalen Ausprägungen und Besonderheiten der Al Qaida: BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2013, S. 207 ff.

597 Zur weiteren Unterteilung dieser Kommandoebene: Deiß, Herausforderung Terrorismus, S. 43 f.; Schneckener, Transnationaler Terrorismus, in: Gehl (Hrsg.), Terrorismus – Krieg des 21. Jahrhunderts?, S. 19, 29 f.

598 Vgl. Tophoven, Islamistische Netzwerkstrukturen in Deutschland, in: Hirschmann/Leggemann (Hrsg.), Der Kampf gegen den Terrorismus, S. 101, 106.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Sicherheitsbehörden nicht den Zusammenbruch des gesamten Netzwerkes nach sich zieht. Diese einzigartige höchst effektive Struktur ermöglicht der Al Qaida die internationale Durchführung terroristischer Anschläge, sorgt gleichzeitig für den Nachwuchs und den Erhalt des Netzwerkes und ist Absicherung gegen seine Zerschlagung[599].

bb) »lone – wolf terrorism«

Unter »lone-wolf terrorism« bzw. Individualterrorismus soll ein vollkommen selbständig handelnder Einzeltäter verstanden werden, der weder in Verbindung zu einer terroristischen Vereinigung steht, noch Kontakt zu anderweitigen Bezugspersonen, hinsichtlich der Durchführung eines terroristischen Anschlags hat[600], aber aus ähnlichen politischen, religiösen oder ideologischen Gründen agiert, welche auch die pan-islamische Al Qaida als Rechtfertigung für ihre Handlungen propagiert[601]. Die gesamte Aktion, von der Planung, der Materialbeschaffung, der Vorbereitung bis hin zur eigentlichen Durchführung, wird autonom und ausschließlich durch eine einzige Person vollzogen. Das Phänomen des lone-wolf terrorism ist keine neue Erscheinung[602], die Gefahr eines terroristischen Anschlags durch einen autonom handelnden Einzeltäter wird aber durch neuere Entwicklungen, insb. im Bereich des Internets, erheblich begünstigt.

So fällt das Attentat vom 02.03.2011 am Frankfurter Flughafen durch Arid Uka, bei dem zwei amerikanische Soldaten getötet und weitere Soldaten schwer verletzt wurden, unter die Form des lone-wolf terrorism, da

---

599 Aderhold, IPG 2007, 90, 94, sieht daher die erfolgversprechendste Strategie gegen die terroristische Netzwerkstruktur in *punktuellen*, polizeilichen, geheimdienstlichen und militärischen Aktionen, um „die Netzwerke an Hunderten und Tausenden von Punkten" zu unterbrechen und diese somit entscheidend zu schwächen. Er weist aber zugleich darauf hin, dass dieser Ansatz zum einen einer Konkretisierung bedarf und zum anderen nur mit der gleichzeitigen Hinterfragung bewährter rechtsstaatlicher, freiheitlicher und demokratischer Errungenschaften effektiv umgesetzt werden kann.

600 In diesem Sinne auch Spaaij, Understanding Lone Wolf Terrorism, S. 16.

601 Dazu Hellmich, Al-Qaida, S. 58 ff.

602 Zu den historischen Wurzeln des Phänomens: Instituut voor Veiligheids- en Crisismanagment, Lone-wolf terrorism, Final draft 6/7/2007, Case study for Work Package 3, 'Citizens and governance in a knowledge-based society', S. 12 ff. Demnach wurden eine Vielzahl terroristischer Anschläge im 19. Jhd. von anarchistischen Einzeltätern durchgeführt; Spaaij, Understanding Lone Wolf Terrorism, S. 23 ff. mit umfassender chronologischer Auflistung von lone-wolf terrorism zwischen 1968 und 2010, S. 103 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

es keine Anhaltspunkte für weitere Tatbeteiligte oder die Einbindung des Täters in eine terroristische Organisation gibt. Die Motivation des Täters zur Tat ist nach dem Stand der bisherigen Ermittlungen maßgeblich durch islamistische Internetpropaganda hervorgerufen worden, so dass die dadurch beim Täter erzeugte radikal-islamistische Einstellung sich in der willkürlichen Ermordung von amerikanischen Soldaten manifestierte[603]. Auch die Anschläge von Anders Behring Breivik im Juli 2011 in Norwegen, bei dem 77 Menschen ihr Leben verloren, kann dem Phänomen des lone-wolf terrorism zugerechnet werden. Gegen diese Zuordnung könnte zwar ein rechtspsychiatrisches Gutachten über den Täter vom November 2011 sprechen, in dem er aufgrund einer paranoiden Schizophrenie für unzurechnungsfähig erklärt wurde, jedoch kam ein zweites Gutachten vom April 2012 zum entgegengesetzten Ergebnis, nämlich seiner vollen Schuldfähigkeit[604], was für eine Zuordnung der Tat zum Grenzbereich des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus spricht.

Auffällig ist, dass die Einzeltäter stark in digitalen sozialen Netzwerken verwurzelt waren und dementsprechend durch die jeweilige Propaganda im Internet ganz erheblich beeinflusst wurden. Inwieweit eine mögliche virtuelle Indoktrination der Täter aber für die Begehung der Taten konkret

---

603 Vgl. BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2011, S. 220, 226. Der Täter wurde vom OLG Frankfurt mit Urteil v. 10.02.2012 (5-2 StE 7/11-2-4/11) wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

604 Vgl. http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,826481,00.html; zuletzt aufgerufen am 19.09.2012. Diesem zweiten Gutachten folgend wurde Breivik am 24.08.2012 durch das entscheidende Gericht für zurechnungsfähig erklärt. Er muss für 21 Jahre ins Gefängnis und kommt anschließend mit großer Wahrscheinlichkeit in Sicherungsverwahrung, vgl.: http://www.spiegel.de/panorama/justiz/anders-breivik-zu-haftstrafe-und-sicherungsverwahrung-verurteilt-a-851815.html; zuletzt aufgerufen am 24.08.2012.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ausschlaggebend war, kann nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden[605].

Der Zugriff auf unzählige Informationen im Zusammenhang mit der Planung von Anschlägen, dem Bombenbau, dem Umgang mit Waffen etc. im Internet eröffnet dem alleine handelnden Terroristen eine vollkommen neue und effektive Herangehensweise[606]. So ist es möglich, sich durch eine virtuelle Ausbildung im Internet alle nötigen Informationen zur Begehung eines Anschlages zu besorgen und sich darüber hinaus die benötigten Spezialkenntnisse anhand eines Lehrvideos heimlich anzueignen[607]. Die fortschreitende Technologisierung ermöglicht dem Individualterroristen die selbständige und unabhängige Durchführung von medienwirksamen Anschlägen, ohne sich der Gefahr vorheriger Aufdeckung aufgrund gruppenspezifischer Eigenarten oder staatlicher Unterwanderung auszusetzen. Lone–wolf terrorism schließt auch eine vorherige Ausbildung in einem ausländischen Terrorcamp nicht zwangsläufig aus. Dementsprechend ist es denkbar, dass der Einzeltäter eine spezifisch terroristische oder paramilitärische Ausbildung genossen hat, in der Folgezeit aber ein weitgehend unauffälliges Leben führt und sich erst Jahre später selbständig zu einem terroristischen Anschlag entscheidet. Dieser Anschlag steht nicht direkt mit der Ausbildung in einem Terrorcamp in Zusammenhang und kann durchaus, wenn keine weiteren Personen mehr beteiligt sind, dem Individualterrorismus zugeordnet werden. Um auch gegen diese spezifisch ausgebildeten Personen strafrechtlich vorgehen zu können, wurde

---

605 Auch der Täter der vereitelten Bombenanschlag auf das Kapitol in Washington im Februar 2012, handelte völlig unabhängig von terroristischen Gruppierungen, vgl. http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,816110,00.html; zuletzt aufgerufen am 19.09.2012. Dem Attentäter von Toulouse, Mohammed Merah, der für eine Reihe von Morden in ganz Frankreich im März 2012 verantwortlich war, wurden zwar Verbindungen zur Al-Qaida nachgesagt, die grausamen Morde und wohl auch die Vorbereitungen beging er aber ebenfalls alleine ohne näheren Kontakt zu einer terroristischen Vereinigung (diese Mordserie ist ausschlaggebend für die Verschärfung der Anti-Terrorismusgesetze in Frankreich, http://www.spiegel.de/politik/ausland/senat-in-frankreich-billigt-anti-terror-gesetz-gegen-islamisten-a-861808.html; zuletzt aufgerufen a, 25.10.2012).

606 BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2011, S. 255 ff.; Europol, EU Terrorism Situation and Trend Report (TE-SAT) 2011, S. 11 f.

607 Ausführlich zu der Problematik des E-Dschihad: Tinnes, Internetnutzung islamistischer Terror- und Insurgentengruppen unter besonderer Berücksichtigung von medialen Geiselnahmen im Irak, Afghanistan, Pakistan und Saudi-Arabien, S. 184 ff.; SWP-Studie, Steinberg (Hrsg.), Jihadismus und Internet: Eine deutsche Perspektive, passim.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 89a StGB eingeführt, der schon die Ausbildung in terroristischem Know-how unter Strafe stellt.

Die Erscheinungsform des Terrorismus wurde grundsätzlich als Gruppenphänomen angesehen[608], was sich aber – aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen – in Zukunft ändern könnte. So kommt es aktuell immer wieder vor, dass die späteren Täter durch islamistische Internetpropaganda radikalisiert werden und der ideologische Grundstein zur späteren Begehung der Tat im Internet gelegt wird[609]. Das Internet enthält unzählige Hetzschriften, Manifeste, Aufsätze, Bücher, Videos etc. um junge und leicht beeinflussbare Individuen zu radikalisieren und zu potentiellen Terroristen zu transformieren. So stellt neben der islamistischen vor allem auch die rechtsextremistische Propaganda im Internet eine große Gefahr für dafür zugängliche Individuen dar. Neben dem einschlägigen Propagandamaterial kursieren im Internet weiterhin unzählige Anleitungs- und Aufstachelungsschriften zu den verschiedensten Begehungsvarianten gewalttätiger Anschläge aus den unterschiedlichsten Intentionen heraus[610]. Um die Gefahr, die von solchen Anleitungsschriften im Internet und der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch jeden beliebigen Internet-

---

608 Es werden lediglich 1 - 2 % terroristischer Anschläge dem lone – wolf terrorism zugerechnet, vgl. Instituut voor Veiligheids- en Crisismanagment, Lone-wolf terrorism, Final draft 6/7/2007, Case study for Work Package 3, 'Citizens and governance in a knowledge-based society', S. 6 f., 85; den Terrorismus ausschließlich als Gruppenphänomen sehend: Wildfang, Terrorismus, S. 24, passim; Cancio Meliá, GA 2012, 1, 8 f.; ders., Los delitos de terrorismo:Estructura típica e injusto, S. 157 ff.; Zöller, GA 2010, 607, 617 f.

609 Instruktiv zur selbständigen Radikalisierung einzelner Individuen: Spaaij, Understanding Lone Wolf Terrorism, S. 47 ff. (allgemein), 56 ff. (speziell durch das Internet; Beispiel Breivik u.a.).

610 Eine umfassende Auflistung radikaler Internetseiten, Schriften oder Bücher ist an dieser Stelle nicht möglich oder sinnvoll, vielmehr wird auf das Buch von Kepel/Milelli (Hrsg.), Al-Qiada Texte des Terrors, verwiesen, das eine deutsche Übersetzung verschiedenster Originaltexte der vier bedeutendsten Protagonisten des islamistischen Terrors enthält. Dieses (neutrale) Buch kann als Anleitungsschrift iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB qualifiziert werden und ist in den meisten Universitätsbibliotheken, Buchhandlungen oder im Internet frei erhältlich. Von überragender Bedeutung ist auch das englischsprachige Online-Magazin „Inspire", welches im Internet frei zugänglich ist: http://publicintelligence.net/complete-inspire-al-qaeda-in-the-arabian-peninsula-aqap-magazine/; zuletzt aufgerufen am 25.10.2012. So wurde die „potentiell funktionsfähige" selbstgebaute Bombe, die am Bonner Hauptbahnhof im Dezember 2012 in einer blauen Tasche von zwei Jungen entdeckt und umgehend von Sprengstoffexperten entschärft wurde, nahezu exakt nach einer Bombenbauanleitung gefertigt, die auf dieser Internetseite zu finden ist.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nutzer ausgeht, zu verringern, wurde § 91 StGB geschaffen, der nicht die Verbreitung bestimmter Ideologien oder Meinungen im Internet unter Strafe stellen möchte, sondern die weltweite Zirkulation verschiedenster Anleitungsschriften zu staatsgefährdenden Gewalttaten pönalisiert.

Die neuartigen Netzwerkstrukturen und insb. der zunehmende Individualterrorismus stellen die Strafverfolgungsbehörden vor enorme Probleme, da es dem Einzeltäter möglich ist, sich bis zur Ausführung der Tat vollkommen unauffällig zu verhalten und den Anschein der Rechtschaffenheit aufrecht zu erhalten. Es gibt keine konspirativen Treffen, keinerlei Kommunikation zwischen Tatbeteiligten, keine Finanztransaktionen oder ähnliche Auffälligkeiten der Tatvorbereitung. Herkömmliche Ermittlungsmethoden der Strafverfolgungsbehörden[611] sind beim lone-wolf terrorism weniger zielführend, da diese meist auf die Beteiligung von mindestens zwei Personen ausgelegt sind, sich der gesamte Tatplan aber ausschließlich im Kopf des Täters abspielt und weitere Auffälligkeiten der Tatvorbereitung beim Individualterrorismus seltener zu beobachten sind. Effektive Prävention und Strafverfolgung erfordern deshalb eine Änderung der Vorgehensweise der Strafverfolgungsbehörden, was die Kenntnis der veränderten Charakteristika der Täter zwingend voraussetzt.

b) Internationalisierung

Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts trat Terrorismus meist als regionales Problem in Erscheinung, auf das die einzelnen Staaten unabhängig voneinander und eigenständig reagieren mussten. Ab dem Ende der 1960er Jahre ist eine starke Tendenz der Internationalisierung terroristischer Bestrebungen zu erkennen. Diese Entwicklung wurde durch die vereinfachten Kommunikationsmöglichkeiten, den sinkenden Transportkosten und vor allem durch die zunehmende Globalisierung ermöglicht[612]. Mit der Entführung eines El-Al-Passagierflugzeugs durch palästinensische Terroristen im Jahre 1968 wandelte sich die Vorgehensweise der Terroristen weg vom national begrenzten Einsatzgebiet hin zu international geplanten Aktionen. Einen traurigen Höhepunkt erreichte der internationale Terroris-

---

611 Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insb. die akustische Wohnraumüberwachung, die nicht sinnvoll eingesetzt werden kann, da der potentielle Täter in keiner Verbindung zu etwaigen Mittätern steht, dementsprechend außer Selbstgesprächen auch keine tatspezifischen Äußerungen artikuliert.

612 Kotzur, AVR 40 (2002), 454, 459 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mus durch das Attentat auf elf Mitglieder der israelischen Mannschaft bei den olympischen Spielen 1972 in München durch palästinensische Terroristen. Ein weiteres Schlüsselereignis der Internationalisierung des Terrorismus stellte der Friedensschluss zwischen Israel und Ägypten im Jahr 1979 dar, der in weiten Teilen der arabischen Welt als Verrat empfunden wurde, da durch den Friedensvertrag der erste arabische Staat das Existenzrecht des Staates Israel anerkannte. Im selben Jahr marschierte die »Rote Armee« in Afghanistan ein, was zu einer weltweiten Solidarisierung der islamischen Welt mit der afghanischen Bevölkerung führte, da in dem Einmarsch der Sowjetunion kein regional begrenztes Ereignis, sondern ein Angriff auf den Islam selbst gesehen wurde. Der Golfkrieg 1991 gegen den Irak und die Anwesenheit amerikanischer Soldaten auf der arabischen Halbinsel schürte die Internationalisierung des Terrorismus weiter an, was letztendlich zu den – an Komplexität und Internationalität kaum zu überbietenden – Anschlägen auf das World Trade Center und das Pentagon im Jahre 2001 führte.

Die zunehmende Globalisierung und Flexibilität ermöglicht Terroristen die Unterwanderung westlicher Gesellschaften getarnt als Studenten oder als unauffällige Arbeiter und damit ein Agieren im potentiellen Anschlagsland selber, aber auch in Staaten, in denen die Infrastruktur für die Ausbildung oder Vorbereitung zukünftiger Anschläge günstig ist. Mitglieder von Terrorzellen, sog. »Schläfer«, leben solange unauffällig in einem Staat, bis die Voraussetzungen zur Durchführung eines Anschlages geeignet erscheinen[613].

In diesem Zusammenhang muss auch das Phänomen des »homegrown«-Terrorismus genannt werden, da in Deutschland vermehrt Personen mit dem islamistischen Terrorismus sympathisieren, die der zweiten oder dritten Einwanderergeneration angehören oder als (deutsche) Konvertiten[614] dem westlichen Wertesystem abgeneigt sind[615]. Diese Personen sind zumeist in europäischen Ländern geboren und aufgewachsen, haben

---

613 Vgl. Isensee, Nachwort: Der Terror und der Staat, dem das Leben lieb ist, in: Isensee (Hrsg.), Der Terror, der Staat und das Recht, S. 83, 95 f., der kursorisch die Probleme aufzeigt, welche sich bei der Anwendung der herkömmlichen gefahrenabwehrrechtlichen Instrumente auf den „Schläfer" ergeben.

614 Wie zB. Cüneyt Ciftci aus Bayern, siehe dazu: http://www.spiegel.de/politik/ausland/logbuch-al-qaida-sawahiri-preist-selbstmordattentaeter-aus-bayern-a-711911.html; zuletzt aufgerufen am 25.10.2012.

615 So auch Griesbaum, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 1; Petzsche, Strafrecht und Terrorismusbekämpfung, S. 45.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sich dann aber aus unterschiedlichen Beweggründen vom westlichen Wertesystem entfernt und dem islamistischen Terrorismus verschrieben[616]. Diese westlichen Staatsbürger wenden sich aus terroristischen Motiven heraus gegen ihren Heimatstaat, was zunehmend die gängige sozialwissenschaftliche These in Frage stellt, dass das Phänomen Terrorismus hauptsächlich durch Armut und soziale Ungerechtigkeit entfacht wird. Zu dem homegrown-Terrorismus sind vermehrt junge Täter zu zählen, die aus bürgerlichen Verhältnissen stammen und in sozial gesicherten Verhältnissen aufgewachsen sind. Auch in diesem Zusammenhang ist dem Internet eine – wenn nicht sogar *die* – entscheidende Rolle hinsichtlich der fanatischen Indoktrination der homegrown-Terroristen zuzuschreiben, so dass die klassischen Täterprofile des islamistischen Terroristen nicht mehr durchgängig der Realität entsprechen und ggf. neu erforscht werden müssen.

Von internationalem Terrorismus kann gesprochen werden, wenn die Zielsetzungen der Terroristen global angelegt sind, die Aktionen sich nicht ausschließlich auf bestimmte regionale Gebiete beziehen und die Herkunft der Gruppenmitglieder nicht auf einige wenige Länder beschränkt ist, sondern dass aufgrund der Multinationalität der Mitglieder auch mit Auswirkungen auf die jeweiligen Herkunftsländer zu rechnen ist[617]. Daraus geht hervor, dass der Individualterrorist nicht dem Bereich des *internationalen* Terrorismus zugeordnet werden kann, da dies zwingend eine Mehrzahl beteiligter Personen voraussetzt. Die internationale Komponente, die Beteiligung verschiedener Täter unterschiedlicher Herkunft und die damit einhergehende Ausstrahlungswirkung auf mehrere Staaten, liegen bei einem Einzeltäter nicht vor.

c) Einsatz neuer Angriffsmittel

Mit der Internationalisierung des Terrorismus haben sich auch die Möglichkeiten der Terroristen in Bezug auf den Einsatz der Mittel geändert.

---

616 Vgl. BMI (Hrsg.) Verfassungsschutzbericht 2011, S. 221 f.; zum europäischen „Homegrown" – Terrorismus: Neumann, Homegrown Jihadi Terrorism, S. 6 ff.; zum englischen und amerikanischen „Homegrown" – Terrorismus: Gartenstein-Ross/Grossman, Homegrown terrorists in the U.S. and U.K, S. 11 ff.

617 Hirschmann, Internationaler Terrorismus gestern und heute: Entwicklungen, Ausrichtung, Ziele, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr, S. 27, 33; Wolny, Die völkerrechtliche Kriminalisierung von modernen Akten des internationalen Terrorismus, S. 38.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wurden terroristische Anschläge bisher fast ausschließlich[618] mit konventionellen Waffen begangen, ist die Gefahr eines terroristischen Anschlages durch Massenvernichtungswaffen als »moderne« Terrorstrategie nicht mehr unvorstellbar[619]. Diese Befürchtung ist damit zu erklären, dass Terroristen der Erwerb und die Anwendung von Massenvernichtungswaffen, aufgrund des Zusammenbruchs der früheren Sowjetunion und der Unterstützung von mit dem Terrorismus sympathisierenden Staaten, erleichtert wird und daher ein solcher Anschlag nicht mehr per se ausgeschlossen werden kann[620]. Vor dem Hintergrund, dass die mediale Aufmerksamkeit einen entscheidenden Aspekt des terroristischen Kalküls einnimmt, werden bei der Vielzahl weltweiter terroristischer Aktionen die Anschläge immer spektakulärer und brutaler sein müssen, um dieselbe Aufmerksamkeit der Bevölkerung zu erreichen. Durch dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Terrorismus und den Medien werden Terroristen angehalten, immer grausamere Aktionen zu begehen, um aus der Vielzahl weltweiter terroristischer Anschläge herauszuragen[621]. Dieses Aufmerksamkeitsniveau kann mit dem Einsatz von nuklearen, biologischen oder chemischen Substanzen gegen den Staat und dessen Bevölkerung leichter als mit konventionellen Waffen erreicht werden[622]. Waren in der Vergangenheit meist einzelne Vertreter des Staates Ziel terroristischer Anschläge, kommt es aktuell immer wieder zu Großanschlägen auf die Zivilbevölke-

---

618 Als Ausnahme sind die Anschläge durch Milzbranderreger in Amerika kurz nach den Anschlägen auf das World Trade Center 2001 und die Verbreitung von Giftgas durch die Aum-Sekte in der Tokioer U-Bahn 1995 zu nennen.

619 Neuneck, Terrorismus und Massenvernichtungswaffen: Eine neue Symbiose?, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr, S. 169 f., 183 ff.; Thränert, Biologische und chemische Kampfstoffe in den Händen von Terroristen: Gefahren und Schutzmöglichkeiten, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr, S. 389, 391 ff.; die Gefahr eines terroristischen Anschlags durch Massenvernichtungswaffen eher zurückhaltend beurteilend: Richardson, Was Terroristen wollen, S. 198 ff., 218; Pawlik, Der Terrorist und sein Recht, S. 18 f.

620 So auch Laqueur, Krieg dem Westen , S. 338 ff.; Sieber, ZStW 119 (2007), 1, 18 f.; Hirschmann, Today´s Terrorism: A new Challenge?, in: Hirschmann/Gerhard (Hrsg.), Terrorismus als weltweites Phänomen, S. 45, 50 ff., weist jedoch darauf hin, dass ein terroristischer Anschlag durch Massenvernichtungswaffen aufgrund großer Probleme bei der Beschaffung, Lagerung und Erprobung von Materialien weiterhin *eher unwahrscheinlich* ist.

621 Waldmann, Neuer Terrorismus?, in: Graulich/Simon (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit, S. 47, 52.

622 Vgl. Wolny, Die völkerrechtliche Kriminalisierung von modernen Akten des internationalen Terrorismus, S. 12 ff., m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rung und damit zu wahllosen Tötungen[623]. Dies entspricht der Taktik der Propaganda der Tat, da durch das diffuse Risiko eines Großanschlages auf die Bevölkerung ein allgemeines Bedrohungsszenario geschaffen wird und sich die Taten nicht mehr auf einzelne hochrangige Politiker konzentrieren, sondern potentiell jeder Ziel einer terroristischen Aktion sein kann.

Auch die Verwundbarkeit postindustrieller Staaten und deren Abhängigkeit von digitalen Systemen – seien es die Börsen, Sicherheitssysteme von Atomkraftwerken oder Infrastruktureinrichtungen, können in Zukunft zu völlig neuartigen terroristischen Anschlägen führen, die dazu geeignet wären, ganze Staaten und vor allem deren Wirtschaft erheblich zu schädigen[624]. So vollzieht sich auch in der Nutzung des Internets für terroristische Zwecke eine Veränderung. Wurde der weltweite virtuelle Raum in der Vergangenheit ausschließlich zur Informationsverteilung, zur Kommunikation und zur Verbreitung von Propaganda genutzt, ist es nun möglich, auch *direkten* Schaden durch den manipulativen Einfluss auf andere Computersysteme zu nehmen[625]. So steht der »Cyberterrorismus« in seinen unterschiedlichen Ausprägungen – wie keine andere Form des Terrorismus – für den Wandel vom traditionellen zum modernen Terrorismus und dem Einsatz neuartiger Angriffsmittel, vorausgesetzt, es wird gewaltsam vorgegangen oder zumindest Gewalt angedroht, da ansonsten der Begriff Cyber*terrorismus* in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll erscheint.

d) Veränderte Zielvorstellungen

Der moderne islamistische Terrorismus unterscheidet sich von den vorhergehenden Erscheinungsformen auch hinsichtlich seiner Zielvorstellungen. Ging es den meisten terroristischen Gruppierungen der Vergangen-

---

623 Huster/Rudolph, Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat?, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, S. 9, 14 f.; Urban, Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus, S. 39; Nehm, NJW 2002, 2665, 2669.

624 Zu den verschiedenen Möglichkeiten der Nutzung der Informationstechnologie für terroristische Zwecke: Hutter, Cyberterrorismus: Risiken im Informationszeitalter, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr, S. 225, 233 ff.; Tinnes, Internetnutzung islamistischer Terror- und Insurgentengruppen unter besonderer Berücksichtigung von medialen Geiselnahmen im Irak, Afghanistan, Pakistan und Saudi-Arabien, S. 173 ff.

625 Zu denken ist hierbei an die Manipulation der Gas-Zufuhr oder die Einflussnahme auf Stromquellen etc. durch digitale Systeme *von außen* zur Herbeiführung kausaler Schadensereignisse.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

heit um bestimmte politische, wirtschaftliche oder sonstige *Forderungen*, richtet sich der islamistische Terrorismus allgemein gegen die gesamte westliche Lebensart[626]. So werden alle Mitglieder der westlichen Gemeinschaft als »Ungläubige« angesehen und zum Kampf gegen die gesamte westliche Welt aufgerufen[627]. Hierin liegt ein entscheidender Unterschied zu den vorhergehenden Formen des Terrorismus, da eine Beendigung des gewaltsamen Widerstandes durch Erfüllung der Forderungen oder Veränderung der sozialen Verhältnisse – aufgrund der rigorosen Ablehnung der westlichen Kultur als solche – nicht in Aussicht steht. Die rigorose Einstellung islamistischer Terroristen verhindert einen politischen Dialog und die Möglichkeit der Beilegung des Konflikts, es geht nicht mehr um Selbstbestimmung oder Unabhängigkeit eines Staates, vielmehr ist als Endziel die vollkommene Zerstörung des Feindes ausgegeben[628].

Diese Tatsache führt bei der Bevölkerung zu einem stark ausgeprägten Sicherheitsbedürfnis durch staatliche Reaktionen, was sich darin zeigt, dass die Mehrheit der Bevölkerung bereit ist, zugunsten strengerer Sicherheitsgesetze immer mehr Zugeständnisse zur Reduktion grundrechtlicher Freiheitsbereiche zu machen. Dadurch wird zwar das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung befriedigt und auch die Politik ist durch strengere Sicherheitsgesetze ihrem staatlichen Sicherheitsversprechen an die Bürger nachgekommen, ob das Problem des Terrorismus aber mit immer strengeren Gesetzen und damit einhergehenden Grundrechtsbeeinträchtigungen aller Bürger in den Griff zu bekommen ist, ist zu bezweifeln[629]. Gesetze zur Verhinderung und Bestrafung terroristischer Handlungen sind unbestritten notwendig um die Bevölkerung und den Staat vor Schaden zu bewahren, jedoch sind sie kein Allheilmittel gegen den Terrorismus, dieser kann langfristig nur effektiv »bekämpft« werden,

---

626 Jaschke, Politischer Extremismus, S. 111f.; Schneckener, Transnationaler Terrorismus, in: Gehl (Hrsg.), Terrorismus – Krieg des 21. Jahrhunderts?, S. 19, 27 f.

627 Neidhardt, Weltweiter Terrorismus – Neue Bedrohungen?, in: Graulich/Simon (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit, S. 41 f.; Bruha, AVR 40 (2002), 383, 384 f.

628 Vgl. Bruha, Neuer Internationaler Terrorismus: Völkerrecht im Wandel?, in: Koch (Hrsg.), Terrorismus – Rechtsfragen der äußeren und inneren Sicherheit, S. 51, 56.

629 Weigend, Terrorismus als Rechtsproblem, in: Griesbaum/Hannich/Schnarr (Hrsg.), Festschrift Nehm, S. 151, 167.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

indem auch seine Ursachen beseitigt werden[630]. Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht auf die mannigfaltigen Ursachen und denkbaren Maßnahmen zur Lösung der Bedrohung durch den Terrorismus eingegangen werden, festgehalten soll aber werden, dass die Verschärfung strafrechtlicher Sanktionen nur sehr bedingt geeignet ist, dem Phänomen Terrorismus zu begegnen. Auch die Verlagerung der Eindämmung des Terrorismus auf die politische Ebene, sei es durch Behebung gesellschaftlicher Probleme oder durch Annäherung in kulturellen Unterschieden, ist ein vielversprechender Ansatz, um den Terrorismus zurückzudrängen und darf neben der »strafrechtlichen Keule« nicht außer Acht gelassen werden.

5. Resumee

Festzuhalten bleibt, dass das Phänomen des Terrorismus sehr alt ist und weltweit in den unterschiedlichsten Formen aufgetreten ist. Die stetige Entwicklung des Terrorismus steht einer allgemeinverbindlichen Definition entgegen, erschwert die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erheblich und macht neue Ansätze als Reaktion auf die sich ändernden Umstände erforderlich. Neben der Gefahr der Verwendung neuer Mittel zur Begehung von Anschlägen birgt die Entwicklung weg von hierarchisch strukturierten Verbänden zu losen Netzwerken bis hin zu autonom handelnden Einzeltätern weitere Gefahren. Auch Einzeltäter sind in der Lage, einen Anschlag mit erheblicher Zerstörungskraft durchzuführen und die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf den Anschlag und die jeweiligen Beweggründe zu lenken. Deswegen ist der gegenwärtige und zukünftige Terrorismus nicht mehr ausschließlich als ein Gruppenphänomen zu betrachten, vielmehr muss der Gefahr der Begehung von terroristischen Anschlägen durch selbständig handelnde Einzeltäter angemessen begegnet werden.

Zwar stehen die §§ 89a, 89b und 91 StGB in engem Zusammenhang mit der Verhinderung und Verfolgung terroristischer Straftaten, aufgrund der aufgezeigten Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten wurde aber auf einen expliziten Terrorismusbezug verzichtet und stattdessen auf eine »staatsgefährdende Gewalttat« abgestellt, was auch links- und

---

630 Zu den mannigfaltigen Ursachen und Erklärungen des Terrorismus: Crenshaw, The causes of terrorism, in: Horgan/Braddock (Hrsg.), Terrorism Studies, S. 99 ff.; Riegler, Terrorismus, S. 202 ff.; Richardson, Was Terroristen wollen, S. 68 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rechtsextremistische Gruppierungen umfasst. Nichtsdestotrotz sind die §§ 89a, 89b und 91 StGB als *Terrorismusstrafrecht* konzipiert und sollen den veränderten terroristischen Gegebenheiten in organisatorischer und technischer Hinsicht umfassend Rechnung tragen.

II. Die legislative Erfassung des Terrorismus

Die §§ 89a, 89b und 91 StGB enthalten demnach keine Begriffe wie »Terrorismus« oder »terroristische Handlung« als Tatbestandsmerkmale, sind jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung geschaffen worden, um durch möglichst frühzeitiges Eingreifen des Strafrechts auf das Phänomen Terrorismus reagieren zu können[631]. Der Gesetzgeber entschied sich gegen ein explizites Abstellen auf den schwer fassbaren Begriff des Terrorismus, wohl auch deswegen, da es trotz unzähliger Versuche durch verschiedenste nationale wie internationale Stellen nicht gelungen ist, eine allgemeinverbindliche Definition zu entwickeln[632]. Gerade aber hinsichtlich des in

---

631 BT-Drs. 16/12428, S. 1, 12.

632 Vgl. aus strafrechtlicher Perspektive: Cancio Meliá, GA 2012, 1 ff.; aus internationaler Perspektive: Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 22 ff. m.w.N.; Herzog, Terrorismus – Versuch einer Definition und Analyse internationaler Übereinkommen zu seiner Bekämpfung, S. 17 ff.; Wolny, Die völkerrechtliche Kriminalisierung von modernen Akten des internationalen Terrorismus, S. 5; Scheppele, Journal of National Security Law and Policy 2010, 437, 443 ff.; Bechmann, Terrorismus: Definitionskontroverse, historische Reflexion und politische Auswirkungen, S. 166 ff.; Vashakmadze, Der Terrorismus und das Völkerrecht: Aktuelle Herausforderungen, in: Spencer/Kocks/Harbrich (Hrsg.), Terrorismusforschung in Deutschland, S. 48, 51 ff.; Backes, Auf der Suche nach einer international konsensfähigen Terrorismusdefinition, in: Möllers/van Ooyen (Hrsg.), Politischer Extremismus, S. 15 ff.; Higgins, The general international law of terrorism, in: Higgins/Flory (Hrsg.)Terrorism and International Law, S. 13 ff.; Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 132 ff.; Breidenbach, Die strafrechtliche Bekämpfung terroristischer Vereinigungen, S. 246 ff.; Riegler, Terrorismus, S. 14 ff.; Netz, Die Strafbarkeit ausländischer terroristischer Vereinigungen, S. 13 ff.; instruktiv zu den einzelnen Aspekten der *weit über hundert verschiedenen Definitionen* des Terrorismus: Schmid/Jongman, Political Terrorism, S. 5 ff.; Walter, Defining Terrorism in National and International Law, in: Walter u.a. (Hrsg.), Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, S. 23, 25 ff.; Saul, Defining Terrorism in International Law, S. 129 ff.; Kreicker, in: Eser/Sieber/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Teilband 7, Völkerstrafrecht im Ländervergleich, S. 178 ff. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Art. 103 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankerten und in § 1 StGB einfachgesetzlich ausgeformten Bestimmtheitsgebotes wäre eine – zumindest nationale – Definition des Terrorismus, insb. aufgrund der großen Eingriffsintensität des Strafrechts, wünschenswert und der Rechtssicherheit dienlich gewesen[633]. Das Fehlen einer konkreten Definition führt zum einen zu einem immer weiter werdenden Anwendungsbereich terrorismusbezogener Strafrechtsnormen über den terroristischen Kernbereich hinaus, zum anderen zur Beeinflussung des herkömmlichen Strafrechts durch neuartige Terrorismusstraftatbestände mit weitreichenden Auswirkungen auf die gesamte Strafrechtsordnung[634]. Die Einordnung als »Terrorist« kann dementsprechend für den einzelnen unvorhersehbare Folgen und intensivste Grundrechtseingriffe mit sich bringen, von der geheimdienstlichen Überwachung der Zielperson und seines Umfeldes[635], über präventiv-polizeiliche und strafprozessuale (Rundum-)Überwachungen bis hin zur strafrechtlichen Freiheitsstrafe nach einer Verurteilung aufgrund terrorismusspezifischer Straftatbestände. Jedoch darf nicht übersehen werden, dass eine allgemeinverbindliche Terrorismusdefinition – aufgrund der verschiedenen Ausprägungen – naturgemäß weit und eher unscharf sein muss und sich demensprechend der Nutzen für die Rechtssicherheit in Grenzen gehalten hätte, der praktischen Anwendung des neuen Staatschutzstrafrechts mutmaßlich sogar abträglich gewesen wäre.

Im Jahre 1937 wurde mit der »Genfer Konvention zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus«[636] der erste Versuch auf internationaler

---

633 Für eine internationale Definition des Terrorismus spricht sich auch der ehemalige Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs Luis Moreno Ocampo aus, vgl. Ihwas, ZIS 2012, 44; a.A.: Hawickhorst, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung, S. 50 ff., 67 ff., 72 die (unter Bezugnahme auf Baxter, Acron Law Review 1977, 380) eine *vollständige Streichung des Begriffs* befürwortet.

634 Vgl. Cancio Meliá, GA 2012, 1, 3.

635 Überspitzt formuliert bei Gössner, Das Anti-Terror-System, S. 54: „die gesamte Gesellschaft wird mit der herrschenden Sicherheitskonzeption tendenziell zum »terroristischen Vor- und Umfeld« gekürt und zur Überwachung und Kontrolle freigegeben".

636 League of Nations doc. C.546.M383.1937.V. Diese Konvention legte den Grundstein des Versuchs, eine allgemeingültige Definition des Phänomens Terrorismus zu erarbeiten und bestimmte in Art. 1 Abs. 2 des Vertragsentwurfs, dass „Terrorakte verbrecherische Handlungen [sind], die gegen einen Staat gerichtet sind und bezwecken oder geeignet sind, bei bestimmten Persönlichkeiten, Gruppen von Personen oder im Publikum Terror hervorzurufen", vgl. auch Herzog, Terrorismus – Versuch einer Definition und Analyse internationaler Übereinkommen zu seiner Bekämpfung, S. 170 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ebene unternommen, der Bedrohung durch den Terrorismus mithilfe eines multilateralen Abkommens entgegen zu treten. Das Abkommen wurde zwar von 24 Staaten unterzeichnet, jedoch nur von Indien ratifiziert und trat aufgrund des Zweiten Weltkriegs, aber auch aufgrund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der gefundenen Terrorismusdefinition, nie in Kraft[637]. Nach der Errichtung der Vereinten Nationen im Jahre 1945 avancierte die Beschäftigung mit dem Phänomen Terrorismus zu einem der Schwerpunkte der UN-Organe. Terroristische Aktivitäten wurden von der UN-Generalversammlung in einer Vielzahl von Resolutionen explizit verurteilt, der Begriff des Terrorismus jedoch nie verbindlich definiert[638]. Man beschränkte sich darauf, bestimmte – typischerweise von Terroristen begangene Straftaten – anhand der *Absicht* als terroristische Straftaten zu pönalisieren, ohne aber Fortschritte hinsichtlich einer Definition zu machen[639].

Mit dem Internationalen Strafgerichtshof für den Libanon, der am 01.03.2009 seine Arbeit aufnahm, wurde erstmals eine internationale Instanz mit der Zuständigkeit für terroristische Verbrechen betraut[640]. Nicht nur allein die Gründung eines solchen »Terrorismus-Gerichtshofes« ist spektakulär, sondern auch die Tatsache, dass dieser hinsichtlich des Verfahrens ausschließlich nationale – also libanesische – Straftatbestände anwendet[641]. Aufsehen erregte der am 16.02.2011 verkündete Beschluss der Beschwerdekammer, der Antworten auf strittige Rechtsfragen im Vorverfahren geben sollte. Danach existiere ein eigenständiger völkerrechtlicher Straftatbestand des Terrorismus nach Völkergewohnheitsrecht zumindest dann, wenn kein bewaffneter Konflikt vorliege[642]. Schon die

---

637 Heintze, Völkerrecht und Terrorismus, in: Hirschmann/Gerhard (Hrsg.), Terrorismus als weltweites Phänomen, S. 217, 218.

638 Vgl. Wüstenhagen, in: von Schorlemer (Hrsg.), Praxishandbuch UNO, S. 101 ff.; Lambert, Terrorism and Hostages in International Law, S. 28 ff.

639 Ein Überblick über die bisherigen völkerrechtlichen Bemühungen findet sich bei Kreicker, in: Eser/Sieber/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Teilband 7, Völkerstrafrecht im Ländervergleich, S. 172 ff.

640 Dazu Milanovic, JICJ 5 (2007), 1139 ff.; Aptel, JICJ 5 (2007), 1107 ff.

641 So Art. 2 Statute of the Special Tribunal for Lebanon.

642 STL (Appeals Chamber), Interlocutory Decision on the Applicable Law: Terrorism, Conspiracy, Homicide, Perpetration, Cumulative Charging v. 16.2.2011 - STL-11-01/I/AC/R176bis, Rn. 83 ff.; sehr kritisch zu der Herangehensweise des Gerichtshofs: Kirsch/Oehmichen, ZIS 2011, 800 ff.; Saul, LJIL 24 (2011), 677 ff.; Gillett/Schuster, JICJ 9 (2011), 989 ff.; der Entscheidung größtenteils zustimmend: Ventura, JICJ 9 (2011), 1021 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Heranziehung völkerrechtlicher Normen in der Entscheidung selbst bleibt aber umstritten, da ausweislich Art. 2 Statute of the STL ausschließlich nationale Normen Anwendung finden sollen und mit Art. 314 Lebanese Criminal Code ein spezifischer Straftatbestand des Terrorismus existiert, der durch den Gerichtshof mithilfe einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung erheblich erweitert wurde[643]. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen diese Entscheidung auf der Suche nach einer international verbindlichen Definition des Terrorismus haben wird.

Die Streitpunkte hinsichtlich einer Definition sind eng mit brisanten politischen Themen und Interessen einzelner Staaten verknüpft, was unweigerlich zu einer Politisierung führt. Schon die Einigung auf bestimmte fundamentale Werte zur Bewertung terroristischen Verhaltens bereitet erhebliche Schwierigkeiten, was vor dem Hintergrund verschiedener Rechts- und Kulturkreise sowie unterschiedlichen historischen Erfahrungen der einzelnen Staaten nicht allzu verwunderlich erscheint. So konnte man sich hinsichtlich des Handlungsobjekts weder einigen, ob Staatsterror – insb. in Form von Polizei- und Justizterror – von der Definition erfasst werden soll, noch konnte eine zufriedenstellende Lösung im schwierigen Umgang mit nationalen Befreiungsbewegungen erarbeitet werden[644]. Weitere Streitpunkte stellen die subjektiven Handlungsantriebe – wie etwa die politische[645] oder soziale Motivation zur Tat[646] – sowie die exakten

---

643 Vgl. Ventura, JICJ 9 (2011), 1021, 1036 ff. Kritisch gegenüber der „autonomen" Auslegung des Art. 314 Lebanese Criminal Code durch den Gerichtshof: Ambos, LJIL 24 (2011), 655 ff.; Gillett/Schuster, JICJ 9 (2011), 989, 999 ff.; Kirsch/Oehmichen, ZIS 2011, 800, 806, sehen in der Vorgehensweise des Gerichtshofs sogar einen Verstoß gegen die Gewaltenteilung, da „die grundsätzliche Trennung von Legislative und Judikative in Frage" gestellt wird.

644 Guillaume, International and Comparative Law Quarterly 53 (2004), 537, 539. So sieht zB. die Organisation der islamischen Konferenz in ihrer „Convention on Combating International Terrorism" vom 01.07.1999, abrufbar unter http://www.oicun.org/7/38/; zuletzt aufgerufen am 15.12.2011, den bewaffneten Kampf für Freiheit und Selbstbestimmung nicht als Terrorismus an. Aufgrund diverser Definitionsstreitigkeiten sind die seit 1997 im Rechtsausschuss der UN- Generalversammlung laufenden Verhandlungen über eine umfassende Terrorismuskonvention, wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten für ein Jahr niedergelegt worden, siehe den Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen und einzelnen, global agierenden, internationalen Organisationen und Institutionen im Rahmen des VN-Systems in den Jahren 2010 und 2011, S. 53.

645 Vgl. Cancio Meliá, GA 2012, 1, 12 f.

646 Weigend, Terrorismus als Rechtsproblem, in: Griesbaum/Hannich/Schnarr (Hrsg.), Festschrift Nehm, S. 151, 162 f. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Abgrenzungen zu anderen gewaltbereiten Formen des Aufstands dar[647]. Auch die nötige Anzahl der Täter bestimmter Handlungen und somit die Einordnung als terroristische Tat ist umstritten, so besteht bislang keine Einigung darüber, ob auch Einzeltäter dem Terrorismus zugeordnet werden können oder ob dieser ausschließlich als Gruppenphänomen zu verstehen ist. Aufgrund der Vielgestaltigkeit und der stetigen Entwicklung des Terrorismus[648] ist zu bezweifeln, ob es jemals zu einer allseits anerkannten und verbindlichen Definition kommen wird[649]. Oft waren politische Spannungen Auslöser terroristischer Aktionen, mit dem Ziel, die Unabhängigkeit besetzter Gebiete mittels Waffengewalt wieder herzustellen[650]. Zwar ist das Aufkommen terroristischer Aktivitäten aufgrund bewaffneter nationaler Konflikte die Regel, jedoch finden auch diverse terroristische Anschläge unabhängig von regionalen Auseinandersetzungen – vornehmlich in westlichen Industriegesellschaften – statt, was die Unberechenbarkeit und Unvorhersehbarkeit des Terrorismus in all seinen Facetten widerspiegelt[651]. Gerade der stetige Wandel terroristischer Erscheinungs- und Angriffsformen und die unterschiedlichen Wertvorstellungen der Staaten hinsichtlich der Rechtfertigung gewaltsamer politischer Aktivitäten sind ausschlaggebend für die enormen Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Implementierung spezifisch terroristischer Regelungen auftreten[652].

---

647 Vgl. Wandscher, Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht, S. 29 ff.; Herzog, Versuch einer Definition und Analyse internationaler Übereinkommen zu seiner Bekämpfung, S. 91 f.

648 Eine übersichtliche Darstellung der diversen ethno-nationalen und sozialrevolutionären terroristischen Gruppierungen findet sich bei Dietl/Hirschmann/Tophoven, Das Terrorismuslexikon, S. 32 ff.; eine Übersicht über die wichtigsten islamistischen Terrorgruppierungen ist bei Forsteneichner, IAP Sonderheft 2001, S. 9 zu finden.

649 In diese Richtung auch Kirsch/Oehmichen, ZIS 2011, 800, 804 f.

650 Vgl. beispielhaft die bewaffneten Auseinandersetzungen in der Ukraine, Algerien, Syrien, Nordirland, Spanien und Tschetschenien.

651 Vgl. Bruha, Neuer Internationaler Terrorismus: Völkerrecht im Wandel?, in: Koch (Hrsg.), Terrorismus – Rechtsfragen der äußeren und inneren Sicherheit, S. 51, 55.

652 Hoffman, Terrorismus – der unerklärte Krieg, S. 52 ff., 67.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

III. Probleme des präventiven strafrechtlichen Ansatzes

Die strukturellen Veränderungen des Terrorismus wirken sich zunehmend negativ auf die Effizienz der Strafverfolgung aus. Die Internationalisierung und die sich dadurch ergebenden weltweiten dezentralisierten Netzwerke von Unterstützern des Terrorismus, aber auch die nun existierenden und sich weiter fortentwickelnden weltweiten Kommunikationsmöglichkeiten, erschweren die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ungemein[653]. Jedoch empfiehlt sich gerade beim Einsatz des Strafrechts eine gewisse Vorsicht, nicht nur bei der Analyse der auftretenden Probleme und Gefährdungen, sondern auch und vor allem bei der Entwicklung von Lösungsvorschlägen[654]. Von einer Zurückhaltung – insb. im hochsensiblen Bereich des Terrorismusstrafrechts – ist aber nichts zu spüren, im Gegenteil, teilweise wird das moderne Strafrecht als allgemeines sozialethisches Korrektiv benutzt, einhergehend mit einer ungewohnten Ausweitung der Strafbarkeit und dem Versuch der vollständigen Schließung von Strafbarkeitslücken[655]. Das heutige Strafrecht ist aber nicht alleine als Instrument zur Lösung von Konflikten anzusehen, es ist vielmehr ein »zivilisatorisches Vermächtnis« zur Anerkennung unveräußerlicher Grundrechte und Garantien[656]. Höchste Priorität eines rechtsstaatlichen Strafrechts muss daher zuallererst die *Legitimität* haben, erst danach darf die *Effektivität* der Regelungen als Kriterium herangezogen werden. Eine andere Prioritätsskala ist mit den Grundsätzen in einem demokratischen Rechtsstaat nicht vereinbar und führt zwangsläufig zu einem »Straf(un)recht«. Nur das rigorose Bekenntnis des Staates zu den rechtsstaatlichen Garantien – auch und gerade gegenüber dem Terrorismus – verleiht dem Staat die notwendige Glaubwürdigkeit zur Strafverfolgung, schafft Vertrauen der

---

653 Darauf hinweisend auch Safferling, German Law Journal 5 (2004), 515 ff.

654 D´Avila, Freiheit und Sicherheit im Strafrecht, in: Karsai/Nagy/Szomora (Hrsg.), Freiheit – Sicherheit – (Straf)Recht, S. 47. In diese Richtung auch Grzeszick, Staat und Terrorismus, in: Isensee (Hrsg.), Der Terror, der Staat und das Recht, S. 55, 65 ff., der das Verhältnis von Staat und Terrorismus näher beleuchtet.

655 Hassemer, ZRP 1992, 378, 380.

656 D´Avila, Freiheit und Sicherheit im Strafrecht, in: Karsai/Nagy/Szomora (Hrsg.), Freiheit – Sicherheit – (Straf)Recht, S. 47, 51.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bevölkerung in die Regierung[657] und bietet somit die beste Chance, die Herausforderung zu meistern[658].

Hat man sich auf diese unabdingbare Grundprämisse geeinigt, muss vor allem der Frage nachgegangen werden, ob überhaupt – und wenn ja wie – dem Terrorismus sinnvoll strafrechtlich begegnet werden kann[659]. Oberflächlich betrachtet scheint das Strafrecht – aufgrund seiner Ausrichtung und Wirkweise – eher ungeeignet, die Herausforderung durch terroristische Bedrohungen zu meistern und Anschläge wirksam zu *verhindern*. Nach der grundsätzlichen Konzeption des Strafrechts dienen Straftatbestände dem repressiven Rechtsgüterschutz, greifen daher erst dann, wenn eine kriminelle Handlung bereits *begangen* wurde, es wirkt also reaktiv und vergangenheitsbezogen.

Das Terrorismusstrafrecht hingegen soll präventiv wirken, einen zukünftigen Anschlag verhindern, den sog. »Schläfer« schon an der Vorbereitung der Tat hindern und verwischt somit die Grenze zwischen präventivem Gefahrenabwehrrecht und repressivem Strafrecht[660]. Demnach ver-

---

657 Zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Regierung durch Anti-Terrorismusgesetzgebung: Chanley, Political Psychology 2002, 469 ff.; Davis/Silver, American Journal of Political Science 2004, 28, 38 ff.; Lüdemann/Schlepper, Kriminalistik 2010, 570 ff.

658 Cancio Meliá, GA 2012, 1, 2, spricht in diesem Zusammenhang zu Recht von der Gefahr, „dass einmal eingeführte, ursprünglich auf Terrorismus beschränkte Sonderregelungen unweigerlich das gesamte Strafrecht kontaminieren".

659 Dazu auch Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 37 ff. m.w.N.

660 Hassemer, Strafrecht. Sein Selbstverständnis, seine Welt, S. 50; Ogorek, Wie wehrhaft ist der Staat? Zum Problem der präventiven Terrorismusbekämpfung, in: Graulich/Simon (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit, S. 203, 211, 214; Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 142; Appel, Verfassung und Strafe, S. 34; Weißer, JZ 2008, 388, 394; wohl a.A.: Rudolphi, Der Zweck staatlichen Strafrechts und die strafrechtlichen Zurechnungsformen, in: Schünemann (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, S. 69, 70 f., der hinsichtlich der Annäherung des Strafrechts an das Polizeirecht keine Bedenken hat und davon ausgeht, dass das Strafrecht auch (rein) gefahrenabwehrrechtliche Aufgaben zu übernehmen hat.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

knüpft das materielle Strafrecht beide Vorgehensweisen und versucht »Prävention durch Repression« zu erreichen[661].

Aktuell ist eine Schwerpunktverschiebung zu erkennen, da die präventive Funktion des Strafrechts immer mehr an Bedeutung gewinnt und teilweise sogar – wie bei den §§ 89a, 89b und 91 StGB – den Hauptzweck der Strafnormen darstellt. Dementsprechend geht es dem präventiven Strafrecht nicht primär um die Schuld des Täters oder der Vergeltung der sozialschädlichen Handlung, sondern um die Verhinderung einer zukünftigen Straftat und die Gewährleistung von Sicherheit durch möglichst frühzeitigen und umfassenden Eingriff des Strafrechts[662]. Das Präventionsstrafrecht setzt daher konsequenterweise auf abstrakte Gefährdungsdelikte, die den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden schon bei den Rechtsverletzungen vorgeschalteten abstrakten Gefährdungslagen ermöglichen. Der Anknüpfungspunkt des Strafrechts ist nicht mehr die substanzielle Beeinträchtigung eines Rechtsgutes, vielmehr reicht schon die abstrakte Gefahr einer Rechtsgutsverletzung – sozusagen die Vorbereitung einer Rechtsgutsverletzung – aus, um bestimmte Handlungen zu sanktionieren[663]. Stark verkürzt lässt sich die verfassungsrechtliche Problematik des neuen Staatsschutzstrafrechts auf die Kernproblematik reduzieren, ob der Gesetzgeber prinzipiell berechtigt ist, Strafnormen zu schaffen, die losgelöst von einer Rechtsgutsgefährdung sozialadäquates Verhalten pönalisieren. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist zu fragen, ob der pönalisierten Verhaltensweise eine irgendwie geartete Gefährlichkeit objektiv inhärent sein muss, oder ob sich die Gefährlichkeit der Verhaltensweise

---

661 Griesbaum, Zum Verhältnis von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den internationalen islamistischen Terrorismus, in: Griesbaum/Hannich/Schnarr (Hrsg.), Festschrift Nehm, S. 125, 126, 132; ders., Protokoll der 137. Sitzung des deutschen Bundestages, Öffentliche Anhörung, S. 7; Schmidhäuser, Vom Sinn der Strafe, S. 74 ff. Zu Recht kritisch zu diesem Ansatz: Denninger, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, D Rn. 169 f.; Müller, StV 1995, 602 ff.; Kutscha, in: Roggan/Kutscha (Hrsg.), Handbuch zum Recht der inneren Sicherheit, S. 82 f.; Roggan, in: Roggan/Kutscha (Hrsg.), Handbuch zum Recht der inneren Sicherheit, S. 269 f.; Fischer/Maul, NStZ 1992, 7, 11; Hund, ZRP 1991, 463, 465; Paeffgen, JZ 1991, 437, 441 ff.; Gusy, StV 1993, 269 ff.

662 Vgl. Hassemer, StV 2006, 321, 328; Heinrich, ZStW 121 (2009), 94, 123 f.; Landau, NStZ 2007, 121, 124.

663 Zum zeitlichen Ablauf der Gefährdungsebenen: Kindhäuser, Rechtsgüterschutz durch Gefährdungsdelikte, in: Amelung u.a. (Hrsg.), Festschrift Krey, S. 249, 253 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auch erst aus dem Zusammenspiel mit der Motivation und den Plänen des Handelnden ergeben kann.

IV. Ausgewählte Strafgesetze mit potentiellem Terrorismusbezug und ihr Verhältnis zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB

Die hinsichtlich terroristischer Straftaten relevanten Strafrechtsnormen lassen sich in diejenigen einteilen, die einen expliziten Bezug zum Terrorismus im Normtext selbst aufweisen und diejenigen, die zwar typische terroristische Verhaltensweisen pönalisieren, jedoch nicht ausdrücklich an den Begriff des Terrorismus anknüpfen. Des Weiteren kann zwischen Organisations- und Individualdelikten unterschieden werden, wobei die spezifisch terroristischen Straftatbestände der §§ 129a und 129b StGB eine *Mehrzahl* von Beteiligten voraussetzen, was zur Folge hat, dass der Individualterrorist gerade nicht von diesen Vorschriften erfasst wird. Auch darf sich hinsichtlich der Strafbarkeit terroristischer Aktionen der Blick nicht nur ausschließlich auf das Strafgesetzbuch richten und hier enden, da auch diverse nebenstrafrechtliche Normen zu einer umfassenden Pönalisierung der unterschiedlichsten Handlungen mit terroristischem Hintergrund beitragen[664].

Aufgrund der grundsätzlichen Intention des neuen Staatsschutzstrafrechts – die Erfassung des Individualterroristen – bietet sich die Unterteilung der terrorismusbezogenen Straftatbestände in Organisations- und Individualdelikte an. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick der wichtigsten im Zusammenhang mit Terrorismus existierenden Strafrechtsnormen gegeben werden, wobei die Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und immer versucht, das Verhältnis zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB kurz zu erläutern[665]. Des Weiteren sollen die nachfolgenden Ausführungen eruieren, ob tatsächlich eine *Strafbarkeitslücke* im Terro-

---

664 Eine gute Übersicht der relevanten Normen findet sich bei Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 200 ff.

665 Sehr ausführlich zum Verhältnis des § 89a StGB zu den bereits bestehenden Normen im Bereich des Terrorismusstrafrechts und diesbezüglichen Beispielfällen: Mertens, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) vom 30. Juli 2009, S. 29 ff.; vgl. auch Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 64 ff. (zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB); aus Gründen der Geheimhaltungspflicht abgewandelte, dennoch sehr aufschlussreiche Beschreibungen realer Fälle finden sich bei: Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 142 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rismusstrafrecht bestand, anders ausgedrückt, ob die §§ 89a, 89b und 91 StGB auch tatsächlich *erforderlich* sind.

1. Organisationsdelikte

a) §§ 129a und 129b StGB

§ 129a StGB kann als »Prototyp« des Terrorismusstrafrechts bezeichnet werden, schon die Überschrift »Bildung terroristischer Vereinigungen« stellt einen expliziten Bezug zum Terrorismus her[666]. Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB stand eine Änderung des § 129a StGB durch die Wiedereinführung der sog. Sympathiewerbung und die Erfassung des Aufenthalts in einem »Terror-Camp« zur Debatte[667]. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Änderung des § 129a StGB wurde aber mit der Verabschiedung des GVVG für erledigt erklärt[668].

§ 129a StGB stellt die Gründung, die Beteiligung und auch die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung unter Strafe. Der Begriff der »Vereinigung« ist jedoch umstritten und führt immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen[669]. Zwar wurde der Begriff der Vereinigung in Art. 2 Abs. 1 des europäischen Rahmenbeschlusses vom 13.06.2002 als »einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen« definiert[670], jedoch fand diese Definition keinen Einzug in das deutsche Strafgesetzbuch, mit der Folge, dass der Vereinigungsbegriff zwar grundsätzlich (noch) durch die Rechtsprechung und Lehre definiert wird, aber auch die Möglichkeit einer rahmenbeschlusskonformen

---

666 § 129a StGB wurde durch das Anti-Terroristengesetzes am 18.08.1976 eingeführt und unterlag mehreren Gesetzesänderungen. Zur Entstehungsgeschichte: Felske, Kriminelle und terroristische Vereinigungen - §§ 129, 129a StGB, S. 349 ff.; Fürst, Grundlagen und Grenzen der §§ 129, 129a StGB, S. 40 ff., 251 ff.; allgemein zu den Anti-Terror-Gesetzen der damaligen Zeit: Basten, Von der Reform des politischen Strafrechts bis zu den Anti-Terror-Gesetzen, S. 191 ff.

667 Siehe BT-Drs. 16/7958.

668 BT-Drs. 16/13145, S. 3 ff.

669 Ausführlich zum (europäischen) Vereinigungsbegriff: Hawickhorst, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung, S. 73 ff.

670 ABl. EG Nr. L 164 vom 22.6.2002, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Auslegung sowie ein klärendes Tätigwerden des Gesetzgebers weiterhin diskutiert werden[671]. Der Bundesgerichtshof hat sich in mehreren Entscheidungen mit dieser Problematik beschäftigt und kommt – im Vergleich zum europäischen Vereinigungsbegriff – zu einer eher restriktiven Auslegung. Demnach versteht die ständige Rechtsprechung unter einer Vereinigung einen auf eine gewisse Dauer angelegten Zusammenschluss von mindestens *drei* Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen[672]. Hinsichtlich der netzwerkartigen Organisationsstruktur islamistischer Gruppierungen wird die Eignung des § 129a StGB zunehmend in Frage gestellt, da die Organisationsstruktur, aber auch die Dauer des Zusammenschlusses der Mitglieder, teilweise nicht mehr unter den restriktiven Vereinigungsbegriff fallen[673]. Auch einzelne terroristische Zellen können aber als terroristische Vereinigungen qualifiziert werden, solange eine gefestigte Organisationsstruktur – zB. durch eine gemeinsame ideologische Überzeugung – zu erkennen ist[674]. Problematisch im Zusammenhang mit der gewissen Dauer des Zusammenschlusses ist die Tatsache, dass »erfolgreiche« Selbstmordattentäter der Vereinigung nach dem Anschlag nicht mehr zur Verfügung stehen, was jedoch der Qualifikation als terroristische Vereinigung grundsätzlich nicht entgegen steht, solange sie nicht auf die Durchführung eines *einzelnen* Anschlags ausgerichtet war[675].

Ebenso wie die §§ 89a, 89b und 91 StGB erfüllt § 129a StGB eine stark präventive Funktion, da die Strafbarkeit der Beteiligung an terroristischen Handlungen in das Vorfeld der Tatbegehung ausgeweitet und die Strafbarkeitsgrenze vorverlagert wird. Gerade die schwer zu erbringende Nachweisbarkeit der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung iSd. § 129a StGB entfällt bei § 89a StGB, was zu einer erheblichen Be-

---

671 Instruktiv zum Spannungsverhältnis zwischen dem deutschen und dem europäischen Vereinigungsbegriff: Kreß/Gazeas, Europäisierung des Vereinigungsbegriffs in den §§ 129 ff. StGB?, in: Paeffgen u.a. (Hrsg.), Festschrift Puppe, S. 1487, 1491 ff., 1500.

672 BGHSt 46, 321, 328 f.; 46, 349, 354 f.; 49, 268, 271 f.; BGH, NStZ 2007, 31; 2008, 146, 148; 2008, 575; NJW 2008, 86, 87.

673 Fröba, Die Reichweite des § 129a StGB bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, S. 102 ff.

674 BGH, NStZ-RR 2002, 300 f.

675 So auch Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 148 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

weiserleichterung auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden führt. Die definitorischen Schwierigkeiten hinsichtlich der terroristischen Vereinigung werden umgangen und Individualterroristen und terroristische Gruppierungen hinsichtlich der Gefährlichkeit nahezu auf dieselbe Stufe gestellt.

§ 129b StGB erweitert die regional begrenzten § 129 und 129a StGB in räumlicher Hinsicht und stellt klar, dass diese auch für Vereinigungen im *Ausland* gelten[676]. Bis zu dieser Änderung fanden die Organisationsdelikte der §§ 129 und 129a StGB nur Anwendung auf eine Vereinigung, von der zumindest ein Teil in der BRD angesiedelt war. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs und der uferlosen Ausdehnung des deutschen Strafrechts ergibt sich gem. § 129b Abs. 1 S. 2 StGB für Taten, die im Zusammenhang mit Vereinigungen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU stehen[677]. Diese Taten unterstehen der deutschen Strafgewalt nur unter der Voraussetzung, dass ein besonderer Inlandsbezug vorliegt[678] und die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz zur Verfolgung der Straftat gegeben wird[679]. Der geforderte Inlandsbezug liegt vor, wenn die Tat »durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet«. Hinsichtlich der Vereinigungen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU können bei der Qualifizierung als terroristische Vereinigung iSd. § 129a StGB oder aber als rechtmäßige Befreiungsbewegung jedoch enorme Probleme auftreten[680]. Da der Gesetzgeber mit § 89b StGB eine strafbare Vorbereitungstat zu § 129a StGB geschaffen hat, tritt § 89b StGB bei Verwirklichung des § 129a StGB zurück[681].

Ersichtlich wird, dass die §§ 129 ff. StGB erst zur Anwendung kommen können, wenn *mindestens drei Personen* zusammenwirken und dementsprechend der Individualterrorismus nicht von den Normen erfasst

---

676 Die Vorschrift wurde durch das 34. StÄG vom 22.08.2002 eingefügt und trat am 30.08.2002 in Kraft. Sie kann als Reaktion des Gesetzgebers auf die Anschläge des World Trade Centers im Jahre 2001 gesehen werden und soll der Bekämpfung des *internationalen* Terrorismus dienen. Zur Entstehungsgeschichte: Krauß, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), LK-StGB, § 129 vor Rn. 1; Netz, Die Strafbarkeit ausländischer terroristischer Vereinigungen, S. 53 ff.

677 Kritisch zur einschränkenden Funktion der Vorschrift: Kreß, JA 2005, 220, 226 f.

678 Zu den verschiedenen Fallgruppen siehe: Altvater, NStZ 2003, 179, 181.

679 Dazu Barisch, Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch § 129b StGB, S. 205 ff.

680 So auch BT-Drs. 14/8893, S. 8.

681 Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89b Rn. 26.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wird. Um diese Strafbarkeitslücke zu schließen und die Beweisschwierigkeiten hinsichtlich des terroristischen Vereinigungsbegriffs zu umgehen, wurden die §§ 89a, 89b und 91 StGB implementiert, die nun die Möglichkeit geschaffen haben, auch den alleine handelnden Einzeltäter – unabhängig vom Vorliegen einer terroristischen Vereinigung – strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können[682].

b) § 30 StGB

Eine weitere Ausnahme des Grundsatzes der Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen findet sich in § 30 StGB. Im Gegensatz zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB und den §§ 129a f. StGB stellt § 30 StGB kein spezifisches Terrorismusstrafrecht dar, sondern pönalisiert allgemein die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen in Abs. 1 und die Verbrechensverabredung sowie die Annahme des Erbietens, ein Verbrechen zu begehen, in Abs. 2. § 30 StGB pönalisiert Handlungen im Vorfeld des eigentlichen Verbrechens und kommt hinsichtlich terroristischer Straftaten meist zur Anwendung, wenn das Vorliegen einer terroristischen Vereinigung iSd. § 129a StGB nicht nachgewiesen werden kann. § 30 StGB ist demnach hinsichtlich der Zahl der Beteiligten zwischen § 89a und § 129a StGB einzuordnen, da zur Bejahung der Strafbarkeit gem. § 30 StGB *mindestens zwei Personen* zusammenwirken müssen und die Vorverlagerung der Strafbarkeit zumindest auch aufgrund des konspirativen Zusammenwirkens mehrerer Personen und der dadurch entstehenden unkontrollierbaren Kausalverläufe gerechtfertigt wird.

Im Unterschied zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB muss die Begehung des Verbrechens iSd. § 30 StGB aber *in seinen Grundzügen im Wesentlichen bestimmt* sein. Das bedeutet, dass die vorbereitete Tat einen gewissen Grad an *Konkretisierung* erfahren haben muss, allerdings die näheren Umstände der Ausführung der Tat, die exakte Tatzeit oder der Tatort noch nicht en détail verabredet sein müssen. Die ungefähre Vorstellung über die Art sowie die grobe Kenntnis der Unrechtsdimension des zukünftigen Verbrechens stellen aber Tatbestandsmerkmale dar, ohne die eine Bestrafung nach § 30 StGB ausscheidet. Im Vergleich zu diesen eher restrikti-

682 Kritisch zur dieser Vorgehensweise des Gesetzgebers auch schon Schroeder, Die Straftaten gegen das Strafrecht, S. 27 ff.; ders., Pornographie, Jugendschutz und Kunstfreiheit, S. 40 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ven Merkmalen ist § 89a StGB geschaffen worden, um auch diese Strafbarkeitslücke zu schließen[683], so dass weder die konspirative Komponente der Beteiligten, noch ein vergleichbarer Grad an Konkretisierung für die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung iSd. § 89a StGB gefordert wird.

c) § 127 StGB

Die Bildung bewaffneter Gruppen wird von dem als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestalteten § 127 StGB unter Strafe gestellt. Demnach macht sich derjenige strafbar, der »unbefugt eine Gruppe, die über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge verfügt, bildet oder befehligt oder wer sich einer solchen Gruppe anschließt, sie mit Waffen oder Geld versorgt oder sonst unterstützt«. Die Vorschrift erlangt ihre Legitimation vor dem Hintergrund des staatlichen Gewaltmonopols und der Gefährlichkeit bewaffneter Zusammenschlüsse – ähnlich wie die §§ 30 und 129a StGB – aufgrund gruppendynamischer Prozesse. Insbesondere rechtsextreme »Wehrsportgruppen« und Fälle, in denen einer bewaffneten Gruppierung die Absicht zur Begehung einer Straftat nicht nachzuweisen ist und dementsprechend keine kriminelle Vereinigung iSd. § 129 StGB vorliegt, sollen von der Norm erfasst werden[684]. Im Gegensatz zu§ 129a StGB kommt es bei § 127 StGB gerade *nicht* auf einen bestimmten Grad an Organisation der Gruppierung an, so dass grundsätzlich auch lose Zusammenschlüsse und Netzwerke ohne besondere gruppenspezifische Hierarchie von der Norm erfasst werden, solange die Mitglieder zumindest in räumlicher Nähe in Verbindung miteinander stehen. Auch in puncto Dauer des Zusammenschlusses sind die Anforderungen des § 127 StGB gering, so muss die Gruppierung gerade nicht zu einem dauerhaften Zusammenschluss gebildet worden sein und kann als Ziel die Begehung einer einzelnen – sogar spontanen – Aktion verfolgen[685]. Hinsichtlich der Tathandlungen kann es bei mehreren Tatbeteiligten zu Überschneidungen der §§ 127 und 89a StGB kommen, so dass von Idealkonkurrenz auszugehen ist[686].

---

683 BT-Drs. 16/12428, S. 12, 14.

684 BT-Drs. 13/8587, S. 28.

685 Lenckner, Zur Strafgesetzgebung unserer Zeit: Der zu neuem Leben erweckte § 127 StGB, in: Strafrechtsprofessoren der Tübinger Juristenfakultät/Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Gedächtnisschrift Keller, S. 151, 160 f.

686 So auch Radtke/Steinsiek, ZIS 2008, 383, 385.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Auffällig beim Vergleich der beiden Normen ist, dass der Strafrahmen des § 89a StGB im Vergleich zu § 127 StGB eine bis zu fünfmal höhere Strafe ermöglicht, obwohl – im Gegensatz zu § 127 StGB – auch der Individualterrorist von § 89a StGB erfasst sein kann, bei dem die gefahrerhöhenden gruppendynamischen Prozesse gerade nicht vorliegen. § 89b StGB ist dagegen dem § 127 StGB von der Tathandlung her noch vorgelagert, da schon die *Aufnahme* einer Beziehung zu einer Vereinigung iSd. § 129a StGB, welche für eine Strafbarkeit gem. § 127 StGB gerade nicht vorliegen muss, pönalisiert wird.

2. Individualdelikte

Ersichtlich wird, dass die Organisationsdelikte nicht auf einen Einzeltäter zugeschnitten sind und dementsprechend die Bestrafung eines Individualterroristen aus diesen Normen nicht in Frage kommt. Es existiert jedoch eine Vielzahl weiterer Normen, die das Verhalten eines Einzeltäters – auch im Vorfeld der eigentlichen Tatbegehung – unter Strafe stellen.

a) §§ 80 und 80a StGB

Im Zusammenhang mit § 89a StGB – zumindest hinsichtlich der Art der Tathandlung – ist auch § 80 StGB zu sehen, der die *Vorbereitung* eines Angriffskrieges, an dem die BRD beteiligt sein soll, inkriminiert. Die Vorschrift, wie auch § 80a StGB, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verfassungsauftrag des Art. 26 Abs. 1 GG, nach dem »Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insb. die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten« als verfassungswidrig gelten und unter

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Strafe zu stellen sind[687]. Zwar pönalisieren beide Straftatbestände eine Vorbereitungshandlung, jedoch erreichen schwere staatsgefährdende Gewalttaten iSd. § 89a StGB grundsätzlich nicht die Dimension, um sie als »Angriffskrieg« iSd. § 80 StGB zu qualifizieren, alleine schon deshalb, weil es an der zwischenstaatlichen Komponente der Beteiligten fehlen wird[688]. Diese nichtstaatlichen Angriffshandlungen können aber durchaus dem Pönalisierungsgebot des Art. 26 GG unterfallen[689]. Allerdings sind in der Zukunft Angriffe terroristischer Vereinigungen mit Massenvernichtungswaffen nicht auszuschließen, die ein solches Ausmaß an Zerstörung erreichen, dass diese Handlungen auch der Dimension eines Angriffskrieges iSd. § 80 StGB zumindest nahe kommen könnten[690]. Vorausgesetzt, die terroristischen Bestrebungen haben zum Ziel, mit einer verdeckten Operation zwei Staaten in einen gegenseitigen Krieg zu führen, indem sie die Verantwortung für die Anschläge jeweils der anderen Partei »unter-

---

687 Heintzen, Protokoll zur öffentlichen Anhörung der 137. Sitzung des deutschen Bundestages, S. 8, sieht in Art. 26 Abs. 1 GG einen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Legitimität der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen. *Dem ist nicht zuzustimmen*, das ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Dogmatik des allgemeinen und besonderen Teils des Strafgesetzbuches stehen einem allgemeinen Grundsatz der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen entgegen. Die Verfassung sieht in Art. 26 Abs. 1 GG eine spezielle Ausnahme der Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen aufgrund der enormen Gefahr, die von einer Vorbereitung eines Angriffskrieges ausgeht. Auch die weitere Argumentation von Heintzen hinsichtlich der Art. 73 Abs. 1 Nr. 10c und 87 GG, bei denen ebenfalls der Terminus Vorbereitungshandlungen im Wortlaut vorkommt, kann zu keinem anderen Ergebnis führen, da von verfassungsrechtlichen Normen, die die Gesetzgebungs- und die damit einhergehende Verwaltungskompetenz regeln, schwerlich auf einen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Legitimität von Vorbereitungshandlungen geschlossen werden kann.

688 Die Formel „Krieg gegen den Terror“ und die damit einhergehende Gleichsetzung von Krieg und Terrorismus ist in diesem Zusammenhang irreführend und unpassend, vgl. Hetzer, ZRP 2005, 132, 133; Gierhake, Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht, S. 314 ff. m.w.N. Jedoch die Einordnung eines terroristischen Anschlages als „bewaffneten Angriff“ iSd. Art. 51 S. 1 UN-Charta nicht ausschließend: Dederer, JZ 2004, 421, 424 ff., 430 f. Auch hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Anschläge auf das World Trade Center 2001 explizit als *Angriffskrieg* bewertet, da die Sicherheitsresolution 1373 (2001) davon ausgeht, dass auch *terroristische Angriffe* unter die Voraussetzungen der Resolution 2625 (XXV) der UN-Generalversammlung fallen.

689 So auch Streinz, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 26 Rn. 12.

690 In diese Richtung, allerdings aus völkerrechtlicher Perspektive auch Kreicker, in: Eser/Sieber/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Teilband 7, Völkerstrafrecht im Ländervergleich, S. 177.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schieben«, so könnte der Tatbestand des § 80 StGB durchaus auch bei terroristischen Aktionen verwirklicht sein, da es sich zwar um eine substaatliche Aktion handelt, als Ziel jedoch, neben der Vorbereitungshandlung, ein Krieg zwischen zwei Staaten im Vordergrund steht. Auch irgendwie geartete Unterstützungshandlungen einer terroristischen Gruppierung durch einen Staat können u.U. eine Zurechnung der Angriffshandlung auslösen und durch die Völkerrechtssubjektivität des unterstützenden Staates die – für die Bejahung des Begriffs Angriffskrieges geforderte – zwischenstaatliche Komponente herstellen[691].

Nichts anderes kann für § 80a StGB gelten, der als Ergänzung des § 80 StGB das öffentliche – in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften – Aufstacheln zu einem Angriffskrieg unter Strafe stellt und dadurch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG einschränkt. § 80a und 91 StGB überschneiden sich zwar von der Art der Tathandlung, nämlich das Verbreiten von Schriften, jedoch liegt in einer Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat grundsätzlich noch kein *Aufstacheln* zu einem Angriffskrieg iSd. § 80a StGB, es sei denn, das Handeln durch eine substaatliche terroristische Gruppierung hat wiederum das Ziel, zwei Staaten in einen gegenseitigen Krieg zu verwickeln.

In diesen Fallkonstellationen ist durchaus eine Idealkonkurrenz zwischen den §§ 80 und 89a sowie 80a und 91 StGB denkbar. Der Hauptunterschied der Normen besteht jedoch in dem Tatbestandsmerkmal des Angriffskrieges, das bei »gewöhnlichen« terroristischen Aktionen nicht gegeben sein wird und die Normen daher grundsätzlich nicht in Konkurrenz zueinander stehen werden.

b) § 111 StGB

Sowohl § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB, als auch § 111 Abs. 1 StGB beziehen sich auf das Verbreiten von Schriften iSd. § 11 Abs. 3 StGB, durch das eine besondere Gefährlichkeit begründet wird, da eine unbestimmte Anzahl von Personen in Kontakt mit »gefährlichen« Schriften kommt und dadurch die Motivation dieser Personen zur Begehung von Straftaten gesteigert werden könnte. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen sind

---

691 So im Ergebnis auch Classen, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 80 Rn. 17 f. m.w.N; aus völkerrechtlicher Perspektive auf die nichtstaatliche Terrororganisation der Al-Qaida bezogen: Talmon, Grenzen der „Grenzenlosen Gerechtigkeit“, in: März (Hrsg.), An den Grenzen des Rechts, S. 101, 151 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

weder überschaubar, noch von dem Verbreiter weiter kontrollierbar und dementsprechend seiner Einflussnahme weitestgehend entzogen[692].

Während § 111 Abs. 1 StGB aber erst erfüllt ist, wenn »zu einer rechtswidrigen Tat« explizit *aufgefordert* wird und somit ein konkreter Bezug zu einer Straftat vorliegen muss, ist für die Strafbarkeit nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB eine *abstrakte Eignung* der Schrift, zur Förderung der Bereitschaft, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen, ausreichend. So ist § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB in seinem objektiven Anwendungsbereich einerseits enger, da die verbreitete Schrift geeignet sein muss, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen, andererseits aber auch erheblich weiter, da die Schrift *keinen Appell* zur Begehung einer rechtswidrigen Tat beinhalten muss und auch *neutrale Schriften* – ohne jeglichen Bezug zur Begehung einer Straftat – vom Tatbestand erfasst werden. Die subjektiven Anforderungen des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind vergleichbar derer bei § 111 Abs. 1 StGB. Daraus folgt, dass sich der bedingte Vorsatz des Verbreiters der Schriften bei § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf den Inhalt der Schrift und die daraus resultierende Eignung als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, auf die eigentliche Tathandlung selbst sowie auf die abstrakte Eignung der Schrift zur Förderung der Bereitschaft zur Begehung einer solchen Tat beziehen muss. Die beiden Straftatbestände können daher in Tateinheit stehen[693].

c) § 130a StGB

Dem Gesetzgeber ging es bei der Implementierung der Anleitungstatbestände um die Verhinderung eines »geistigen Klimas« in dem schwere Gewalttaten geplant und nachgeahmt werden könnten. Zwar weisen die §§ 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB und 130a StGB schon durch ihre Überschrift der »Anleitung« zu Straftaten durch Schriften eine große Übereinstimmung hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches auf, doch erkannte der Gesetzgeber eine Strafbarkeitslücke hinsichtlich solcher neutraler Schriften, die un-

---

692 BayObLG, NJW 1994, 396, 397.

693 Zustimmend Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, § 91 Rn. 9; a.A.: Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 144, der aufgrund des weiten Anwendungsbereichs des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB davon ausgeht, dass § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB hinter § 111 StGB zurückzutreten hat.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ter Umständen verbreitet werden, »aus deren Zusammenspiel sich erst die Eignung ergibt, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine Katalogtat zu begehen«, da eine solche Konstellation nicht von § 130a StGB erfasst werde[694]. Dementsprechend kommt es für die Strafbarkeit nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht darauf an, dass die Schrift ihrem Inhalt nach dazu *bestimmt* ist, die Motivation anderer zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu fördern, alleine der »Kontext der Verbreitung der Schrift« kann als strafbegründendes Merkmal ausreichen[695]. Jedoch hatte der Gesetzgeber bei seinen Überlegungen noch einen zweiten – nicht zu unterschätzenden – Gesichtspunkt für die Einführung des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB vor Augen. Da für die Bestrafung einer Person nach § 130a Abs. 2 Nr. 1 StGB der Nachweis des Vorliegens von dolus directus ersten Grades beim Täter geführt werden muss, dies in der Praxis oftmals aber nicht möglich ist, wurden die Anforderungen an den Vorsatz bei § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB kurzerhand verringert, so dass nunmehr schon dolus eventualis für eine diesbezügliche Strafbarkeit ausreichend ist. Wie hinsichtlich § 111 StGB ist § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch hinsichtlich § 130a StGB lex specialis, da der Tatbestand nur durch Anleitungsschriften verwirklicht werden kann, die geeignet sind, die Bereitschaft zur Begehung einer schweren *staats*gefährdenden Gewalttat zu fördern.

d) § 310 StGB

§ 310 StGB pönalisiert wie § 89a StGB die Vorbereitungshandlung einer zukünftigen Straftat und diente in gewissen Teilen als Vorbild für die Norm, was den teilweise identischen Wortlaut hinsichtlich der Ausbildungsinhalte erklärt. § 310 StGB ist jedoch in vielerlei Hinsicht restriktiver als § 89a StGB, da von § 310 StGB hauptsächlich Vorbereitungshandlungen mit *objektiv gefährlichen* Stoffen umfasst werden, die aufgrund ihrer Art dazu geeignet sind, erheblichen Schaden bei einer Vielzahl von Personen herbeizuführen und in ihrer Wirkung kaum zu kontrollieren sind. Einzige Ausnahme stellen »die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen« dar, die auch in den Tatbestand des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB integriert wurden. Insbesondere § 89a Abs. 2

694 BT-Drs. 16/12428, S. 17.
695 Ebenda, S. 18.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nr. 3 StGB hingegen erweitert diesen Kreis der an sich gefährlichen Handlungsobjekte im Vergleich zu § 310 StGB auf eine schwer zu begrenzende Vielzahl neutraler Gegenstände, von denen (noch) keine objektive Gefahr ausgeht. Auch muss die ins Auge gefasste Tat iSd. § 310 StGB in der Vorstellung des Täters sowohl hinsichtlich des Mittels, des Ziels und des Zeitpunkt zu einem gewissen Grade *konkretisiert* sein, wohingegen die schwere staatsgefährdende Gewalttat bei § 89a StGB als abstrakte zukünftig geplante Tat in ihrem Umfang weit weniger stark konturiert sein muss. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen beide Straftatbestände erfüllt sind, so dass aufgrund der Qualifizierung als Verbrechen und dem erhöhten Strafrahmen des § 310 Abs. 1 Nr. 1 StGB von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe diese Norm in Idealkonkurrenz zu § 89a StGB stehen kann[696].

e) §§ 328 und 330a StGB

§ 328 StGB pönalisiert den unerlaubten Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern und weist dementsprechend Parallelen zu § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB auf. Während sich aber § 328 Abs. 1 und 2 StGB auf die Nuklearkriminalität beziehen und § 328 Abs. 3 StGB zwar jegliche gefährliche Güter umfasst, aber aufgrund der tatbestandlichen Weite als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltet wurde, ist der Anwendungsbereich des § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB weitaus größer und umfasst mit den »anderen gesundheitsschädlichen Stoffen« prinzipiell *alle* Gegenstände und Stoffe, die eine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten können. Der Anwendungsbereich des § 330a StGB beschränkt sich hingegen ausschließlich auf die Freisetzung von Giften, so dass § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB mit der Vorverlagerung der Strafbarkeit auf den Umgang mit gefährlichen Gegenständen und Stoffen sowohl zeitlich als auch hinsichtlich der Handlungsobjekte einen größeren Anwendungsbereich besitzt. Obwohl § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB tatbestandlich weiter ausgestaltet wurde als die §§ 328 und 330a StGB, können diese Straftatbestände idealiter konkurrieren.

---

696 So auch Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 144; a.A.: Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 24, der bei dem Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen von § 89a StGB und den Delikten der gemeingefährlichen Straftaten der 28. Abschnittes des Strafgesetzbuches immer von Realkonkurrenz ausgeht.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

f) Nebenstrafrechtliche Bestimmungen

Im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen sind auch die nebenstrafrechtlichen Normen der §§ 52 WaffG, 40 SprengG, 27 ChemG, 22a KWKG und 95 AMG von Bedeutung[697]. All diesen Straftatbeständen ist gemeinsam, dass sie fachspezifisch den Umgang mit gefährlichen Gegenständen und Stoffen regeln, die typischerweise auch bei einem terroristischen Anschlag Verwendung finden können. Dementsprechend kommt es zu weitläufigen Überschneidungen mit § 89a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 StGB, jedoch mit dem Unterschied, dass die nebenstrafrechtlichen Normen sich ausschließlich auf den Umgang mit *objektiv gefährlichen* Gegenständen und Stoffen beziehen, wohingegen das Handlungsobjekt des § 89a StGB durchaus objektiv neutral sein kann und keinerlei Gefährlichkeit aufzuweisen braucht.

Gerade das große Gefahrenpotential und die sich daraus entwickelnden unkontrollierbaren Auswirkungen im Umgang mit objektiv gefährlichen Gegenständen oder Stoffen, welche die Existenz der nebenstrafrechtlichen Normen legitimieren, können bei § 89a StGB in verschiedenen Konstellationen wegfallen und stellen den gravierendsten Unterschied im Anwendungsbereich der Normen dar. In subjektiver Hinsicht sind die Anforderungen für eine Strafbarkeit nach § 89a StGB im Vergleich zum Nebenstrafrecht aber erheblich höher, da der Umgang mit gefährlichen Objekten immer in Bezug zu einer zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat stehen muss, währenddessen der Umgang mit den Materialien bei den nebenstrafrechtlichen Normen für sich alleine – ohne weitere Anschlagsvorstellungen – strafbar sein kann. Tateinheit der nebenstrafrechtlichen Bestimmungen mit § 89a StGB ist aber grundsätzlich möglich[698].

3. Fazit zur Erforderlichkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB im strafrechtsinternen Vergleich

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich das neue Staatsschutzstrafrecht in die Konzeption des spezifischen Terrorismusstrafrechts, mit der

---

697 Ausführlich zum Verhältnis des § 89a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 StGB zu den nebenstrafrechtlichen Bestimmungen des WaffG, KWKG und SprengG: Mertens, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) vom 30. Juli 2009, S.103 ff., 155 ff.

698 Vgl. Fischer, StGB, § 89a Rn. 48.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes, einfügt, die objektiven sowie subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit – im Vergleich zu den bereits existierenden Normen – teilweise aber erheblich senkt. Die Verwendung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen in Kombination mit teilweise sozialadäquaten Handlungen und ungefährlichen Gegenständen sowie dem verstärkten Abstellen auf die Vorstellungen des Täters führen zu einem neuartigen Ansatz im Terrorismusstrafrecht, dass in seinem Anwendungsbereich, sowohl hinsichtlich der Tatobjekte, der vagen zukünftigen Straftat als auch hinsichtlich der territorialen Reichweite ein vorher nicht gekanntes Ausmaß erreicht.

Festzuhalten bleibt, dass schon vor der Einführung der §§ 89a, 89b und 91 StGB ein umfangreiches strafrechtliches Repertoire zur Pönalisierung terroristischer Handlungen – auch im Vorfeld des Anschlages – in den verschiedensten Gesetzen existierte[699], die Schließung einer Strafbarkeitslücke, insb. hinsichtlich der Strafbarkeit des autonom handelnden Individualterroristen, durch die Implementierung des neuen Staatsschutzstrafrechts aber nicht von der Hand zu weisen ist. Als Fazit der Gegenüberstellung der bereits existierenden strafrechtlichen Normen mit den neuen Staatschutzstraftatbeständen lässt sich konstatieren, dass der Gesetzgeber alles Erdenkliche getan hat, um *jede vorstellbare Strafbarkeitslücke* zu schließen und somit dem materiellen Terrorismusstrafrecht zu einer neuen Qualität und Aufmerksamkeit verholfen hat.

V. Der strafrechtliche Ansatz der Freiheitsentziehung als ultima ratio

Der ehemalige Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble hat in einem Interview im Jahr 2007 folgende Frage aufgeworfen: »Wenn beispielsweise potentielle Terroristen, sogenannte Gefährder, nicht abgeschoben werden können – was machen wir mit denen?«[700]. Im Raum standen damals ein Straftatbestand der »Verschwörung« nach amerikanischem Vorbild[701] o-

---

699 Das bestätigen auch die Aussagen der mit den §§ 89a, 89b und 91 StGB befassten Praktiker: Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 112 ff.

700 Spiegel, Nr. 28 vom 09.07.2007, S. 31, 32; auch zitiert bei Böhm, Der 'Gefährder' und das 'Gefährdungsrecht', S. 224.

701 Dazu Maljević, "Participation in a criminal organisation" and "conspiracy", S. 140 ff.; zu Recht kritisch hinsichtlich der Einführung eines solchen Tatbestandes: Kraus, Rechtsstaatliche Terrorismusbekämpfung durch Straf- und Strafprozessrecht, S. 140 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der eine kriegsrechtliche Variante[702] durch Behandlung der Gefährder als »Kombattanten« einhergehend mit deren längerfristiger Internierung.

Mit der Implementierung der §§ 89a, 89b und 91 StGB hat man sich für die strafrechtliche Variante entschieden und keinen diffusen Straftatbestand der Verschwörung geschaffen, sondern versucht, terroristische Handlungen strafrechtlich so bestimmt wie möglich zu erfassen. Das Strafrecht sollte aber nur zur Anwendung kommen, wenn andere Rechtsgebiete Probleme nicht ebenso gut lösen können, es stellt die »schärfste Waffe« des Staates dar und ist somit die »ultima ratio«[703]. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz ist zwar allgemein anerkannt[704], die Realität hinsichtlich der Anwendung des Strafrechts und seines (eigentlich) fragmentarischen Charakters stimmt damit allerdings nicht überein. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, das einzig und allein der demokratisch legitimierte Gesetzgeber die Entscheidung darüber zu treffen hat, welche Interessen durch das Strafrecht zu schützen sind. Das bedeutet aber auch, dass das Strafrecht nach dieser Ansicht gerade nicht subsidiär ist und erst zur Anwendung kommt, wenn andere Maßnahmen versagen. Dies führt zu einer bedenklichen Entwicklung bei der Kreation neuer Straftatbestände, da dem Strafgesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht größtenteils keine Einschränkungen gemacht werden und der Gedanke des Ultima-Ratio-Prinzips des Strafrechts immer weiter verwässert wird. Der leitende rechtspolitische Gedanke liegt nicht mehr in der rechtsstaatlichen Begrenzung der Strafbarkeit, sondern in dem Schließen von Strafbarkeitslücken[705]. Der fragmentarische Charakter des Strafrechts wird zusehends durch einen umfassenden Bekämpfungsansatz verdrängt

---

702 Für ein eigenständiges Sicherheitsrecht sui generis: Pawlik, Der Terrorist und sein Recht, S. 38 ff.; kritisch: Kraus, Rechtsstaatliche Terrorismusbekämpfung durch Straf- und Strafprozessrecht, S. 161 ff., 169 ff.; Gierhake, Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht, S. 314 ff., 338; Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 174 ff.; Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, 112 ff.

703 So schon Klughardt, Die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Terrorismus aus strafrechtlich-soziologischer Sicht, S. 142; Wohlers, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts – zur Dogmatik „moderner" Gefährdungsdelikte, S. 71 ff. m.w.N.

704 Zur Herleitung des Grundsatzes: Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 155 ff. m.w.N.

705 Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und die Anzahl abstrakter Gefährdungsdelikte sowie Straftatbestände im Vorfeld konkreter Gefahren steigt stetig an[706].

Bei dem präventionsorientierten Ansatz der §§ 89a, 89b und 91 StGB wird die Aufweichung des Ultima-Ratio-Prinzips besonders deutlich. Zum einen geht es bei der Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen nicht mehr um Verstöße, die dem Kernbereich des Strafrechts zuzuordnen sind, was aber – wenn man den Ultima Ratio-Grundsatz ernst nimmt – als vorherrschendes Prinzip gelten sollte. Zum anderen stellt sich auch die Frage, ob ein solches »Gefahrenabwehrrecht im Kleid des Strafrechts« überhaupt erforderlich ist oder ob die Mittel des Polizei- und Ausländerrechts[707] nicht als ausreichend zu erachten sind[708].

1. Vergleichbare (außerstrafrechtliche) Möglichkeiten der Freiheitsentziehung de lege lata

Die staatliche Freiheitsentziehung bedarf, als intensiver Eingriff in das Freiheitsgrundrecht nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 iVm. Art. 104 GG, einer besonderen Rechtfertigung[709]. Daraus folgt, dass allgemeine rechtspolitische Erwägungen, ein diffuses Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung oder ein

---

706 Landau, ZStW 121 (2009), 965, 972.

707 Hawickhorst, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung, S. 298 ff., spricht sich gegen den strafrechtlichen Ansatz der Terrorismusbekämpfung durch spezielle Terrorismusstraftatbestände und für ein polizeirechtliches Gesamtkonzept aus; zu alternativen Lösungsansätzen der Terrorismusbekämpfung siehe auch Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 108 ff.; Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 165 ff.; zu den (verfahrensrechtlichen) Grenzen präventiver Freiheitsentziehung aus internationaler Perspektive: Prill, Präventivhaft zur Terrorismusbekämpfung, S. 231 ff., 323 ff.; Spaaij, Understanding Lone Wolf Terrorism, S. 77 ff.

708 Keinen Bedarf für neue terrorismusspezifische Regelungen sehen Tomuschat, DöV, 2006, 357, 367; Backes, StV 2008, 654, 657; Montag, DRiZ 2008, 141; zur denkbaren Möglichkeit eines eigenständigen Interventionsgesetzes: Hassemer, ZRP 1992, 378, 383; zu Recht kritisch hinsichtlich der Einführung eines eigenständigen Sonderrechts: Hawickhorst, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung, S. 296 f. m.w.N.; Wohlers, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts – zur Dogmatik „moderner" Gefährdungsdelikte, S. 78 f. m.w.N.; Asholt, ZIS 2011, 180, 191 f., mit historischem Verweis auf das militärische Vorgehen Frankreichs in Algerien.

709 Ausführlich zu den unterschiedlichen Arten staatlicher Freiheitsentziehungen zur Terrorismusbekämpfung: Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 45 ff., passim.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Generalverdacht aufgrund der (verdächtigen) Lebensumstände des Einzelnen grundsätzlich nicht als Rechtfertigung einer längerfristigen Freiheitsentziehung angeführt werden können[710]. Als »Paradigma des rechtsstaatlichen Freiheitsentzugs« spielt das verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip eine herausragende Rolle bei der Verhängung der Freiheitsstrafe, da jeder Täter nach seiner individuellen und vorwerfbaren Schuld bestraft werden soll[711]. Das Schuldprinzip entfaltet seine begrenzende Wirkung aber nur bei der *strafrechtlichen* Verurteilung des Täters, wohingegen der gefahrenabwehrrechtliche Eingriff ausschließlich der Abwehr einer konkreten Gefahr dient und dementsprechend nicht die Schuld des Täters, sondern die drohende Gefahr als Rechtfertigung des Eingriffs herangezogen wird. Im Folgenden werden kursorisch alternative Regelungskonzepte der staatlichen Terrorismusbekämpfung dargestellt und ihr Verhältnis zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB erläutert.

a) Maßnahmen der Besserung und Sicherung, §§ 66 ff. StGB

Neben der strafrechtlichen Freiheitsstrafe kommt grundsätzlich auch das Instrument der Sicherungsverwahrung für eine Freiheitsentziehung einer Person in Frage[712]. Die Maßnahmen der Besserung und Sicherung sind in den §§ 66 ff. StGB geregelt und ermöglichen – im Gegensatz zur schuldabhängigen Freiheitsstrafe der §§ 89a, 89b und 91 StGB – eine Freiheitsentziehung, die nicht aufgrund der individuellen Schuld des Täters, sondern ausschließlich aufgrund präventiver Zwecke und dem Schutz der Allgemeinheit legitimiert wird[713]. Die Sicherungsverwahrung stellt dementsprechend einzig und allein auf den »gefährlichen Täter« ab und dient der Verhinderung zukünftiger besonders schwerer Straftaten[714]. Insofern ist die Sicherungsverwahrung, wie auch das neue Staatsschutzstrafrecht, mit der Vorverlagerung der Strafbarkeit, durch das Abstellen auf die Gefährlichkeit des Täters, präventiv ausgerichtet und zukunftsorientiert.

---

710 Dieses Ergebnis aus verfassungsrechtlicher Perspektive vorsichtig in Frage stellend: Depenheuer, Selbstbehauptung des Rechtsstaates, S. 72.

711 Müller, Präventive Sicherungshaft? Zu den rechtsstaatlichen Grenzen der Terrorismusabwehr, S. 6.

712 Instruktiv zu dieser umstrittenen Maßregel des Strafrechts statt vieler Kinzig, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, S. 7 ff., passim.

713 Zum Verhältnis der beiden unterschiedlichen Freiheitsentziehungen: BVerfGE 109, 133, 167 ff.

714 BVerfGE 128, 326, 374 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Während aber die Sicherungsverwahrung eine rechtswidrige »Anlasstat« fordert, die gerade die besondere Gefährlichkeit des Täters und die damit einhergehende Gefährdung für die Allgemeinheit zum Ausdruck bringen muss, wurde bei der Implementierung der §§ 89a, 89b und 91 StGB gerade auf eine solche Anlasstat verzichtet, vielmehr wurden teilweise (noch) sozialadäquate Vorbereitungshandlungen als terroristische »Vorbereitungsanlasstat« kriminalisiert. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Sicherungsverwahrung, also die Freiheitsentziehung des Täters auch nach Verbüßen seiner Freiheitsstrafe, nur möglich ist, wenn eine Anlasstat vorliegt und eine umfassende Gefährlichkeitsprognose zum Ergebnis kommt, dass der Täter auch nach Beendigung seiner Freiheitstrafe weiterhin erhebliche künftige Straftaten begehen wird und zudem ein Zusammenhang zwischen der Anlasstat und der zukünftigen Gefahr besteht.

aa) Neugestaltung der Regelungen über die Sicherungsverwahrung

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem aufsehenerregenden Urteil vom 04.05.2011 die damalige Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt, da diese nicht mit dem Freiheitsgrundrecht der Betroffenen nach Art. 2 Abs. 2 iVm. Art. 104 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG sowie dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot vereinbar sei[715]. Das Bundesverfassungsgericht beschäftigte sich in dem Urteil hauptsächlich mit der Zulässigkeit der *nachträglichen* Sicherungsverwahrung, kam aber zu dem Schluss, dass die rechtliche Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung *insgesamt* nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Diese Feststellung führte aber nicht zu einer sofortigen Freilassung der betroffenen Sicherungsverwahrten, da eine Nichtigerklärung ein »rechtliches Vakuum« hervorgerufen und insb. Gerichte, Verwaltung und Polizei vor kaum lösbare Probleme gestellt hätte. Die damaligen Regelungen waren demnach noch bis zum 31.05.2013 – nach strikter Prüfung der Verhältnismäßigkeit –weiterhin anwendbar[716]. Damit kam es zum vorläufigen Schlussstrich des rechtspolitischen Tauziehens zwischen Legislative und Judikative um das umstrittene – und schwer überschaubare[717] – Instrument der Sicherungsverwahrung. Der Gesetzgeber hat in der kürzeren Vergangenheit die Sicherungsverwahrung durch eine Vielzahl von Geset-

715 BVerfGE 128, 326, 366 ff.; weitergeführt durch: BVerfGE 129, 37, 45 ff.
716 BVerfGE 128, 326, 332, 365, 404.
717 Vgl. Kinzig, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2010, 48, 51.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zen immer weiter ausgeweitet, ohne der ultima ratio Funktion der Sicherungsverwahrung ausreichend Beachtung zu schenken[718]. Insofern sorgte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts – stark beeinflusst durch die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR[719] – für Klarheit in Bezug auf die bis dato undurchsichtige Rechtslage und gab dem Gesetzgeber, unter Wahrung der Gewaltenteilung, Vorgaben an die Hand, wie eine verfassungsgemäße Regelung der Sicherungsverwahrung, insb. durch Einhaltung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots zwischen Freiheitsentzug durch Sicherungsverwahrung und Freiheitsentzug durch Strafvollzug, aussehen könnte[720]. Insofern war der Bundesgesetzgeber, hinsichtlich des Maßregelvollzugs auch der Landesgesetzgeber, verpflichtet, bis zum 31.05.2013 das System der Sicherungsverwahrung insgesamt neu zu regeln.

Bemerkenswert an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Tatsache, dass die von der Rüge nicht erfassten Regelungen über die primäre und vorbehaltene Sicherungsverwahrung der §§ 66, 66a StGB, die erst am 01.01.2011 in Kraft getreten waren, zwar inhaltlich nicht geprüft, aber im Zuge des Urteils – in Anwendung des gerichtlichen Ermessens nach § 78 S. 2 BVerfGG – ebenfalls für verfassungswidrig erklärt wurden[721]. Zwar regeln die §§ 66, 66a StGB nur die Voraussetzungen der Anordnung einer Sicherungsverwahrung, insofern stehen diese Regelungen mit dem sich auf den Vollzug beziehenden Abstandsgebotes nicht in

---

718 Zur rechtshistorischen Entwicklung der Sicherungsverwahrung: Bartsch, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, S. 36 ff.

719 BVerfGE 128, 326, 366 ff.

720 Eine Besprechung des Urteils findet sich bei Schöch, GA 2012, 14 ff.; Hörnle, NStZ 2011, 488 ff.; Streng, JZ 2011, 827 ff.; Dessecker, ZIS 2011, 706 ff.; Mosbacher, HRRS 2011, 229 ff.; Drenkhahn/Morgenstern, ZStW 124 (2012), 132, 188 ff. Eher kritisch zum Abstandsgebot als Lösung der Probleme mit der Sicherungsverwahrung: Höffler/Kaspar, ZStW 124 (2012), 87, 108 ff.

721 So BVerfGE 128, 326, 365, 404; zu den Auswirkungen des Urteils auf zukünftige Regelungen der traditionellen und der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach §§ 66, 66a StGB: Dessecker, ZIS 2011, 706, 712 f.; Streng, JZ 2011, 827, 833 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Konflikt, doch war der Bundesgesetzgeber[722] bei einer so einschneidenden Grundrechtsbeeinträchtigung wie der Sicherungsverwahrung angehalten, ein verfassungskonformes Gesamtkonzept zu erarbeiten[723]. Am 23.11.2012 hat der Bundesrat – wie bereits zuvor der Bundestag – dem »Gesetz zur Umsetzung des Abstandsgebotes bei der Sicherungsverwahrung« zugestimmt, welches am 01.06.2013 in Kraft getreten ist.

bb) Möglichkeit der Sicherungsverwahrung von Terroristen

Der Einsatz der Sicherungsverwahrung zur Verhinderung terroristischer Anschläge rückte erstmals durch die Bedrohung der RAF in den 70er Jahren in den Fokus der Öffentlichkeit[724]. Die Diskussion über die Sicherungsverwahrung von (islamistischen) Terroristen hat bis heute nichts an ihrer Aktualität und Brisanz eingebüßt[725]. Die Sicherungsverwahrung kann nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur angeordnet werden, wenn »eine Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen abzuleiten ist«[726]. Das Vorliegen einer schweren Gewalttat ist bei einem kurz bevorstehenden terroristischen Anschlag grundsätzlich gegeben, da

---

722 Vgl. BVerfGE 128, 326, 387 f.; hinsichtlich der bundesrechtlichen Rahmenkompetenz zur Regelung der Sicherungsverwahrung: Hörnle, NStZ 2011, 488, 492 f., die die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zum Straf*vollzug* verneint und dem Bundesverfassungsgericht vorwirft, dass es „zur Missachtung der Verfassung" aufrufe; in diese Richtung auch Kreuzer/Bartsch, StV 2011, 472, 477; a.A.: Schöch, GA 2012, 14, 15 f., der die Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Sachzusammenhang mit dem Kompetenztitel Strafrecht und gerichtliches Verfahren in Art. 74 Nr. 1 GG herleitet.

723 BVerfGE 128, 326, 378 ff.; Feest/Köhne, in: Feest/Lesting (Hrsg.), StVollzG, Vor § 129 Rn. 19, weisen zutreffend auf die Schwierigkeiten hin, die die Erarbeitung eines solchen „verfassungskonformen Gesamtkonzeptes" der Sicherungsverwahrung darstellt und schließen dementsprechend auch die Abschaffung der Maßnahme nicht aus.

724 Vgl. Spiegel, Nr. 50 vom 05.12.1977, Einmal RAF, immer RAF, Parteien-Pläne: Sicherungsverwahrung auch für Terroristen, S. 60 ff.

725 Der Anwendung der – für verfassungswidrig erklärten – Regelungen der Sicherungsverwahrung auf Terroristen ablehnend gegenüberstehend: Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 262 ff.; noch zu Zeiten der Bedrohung der BRD durch die RAF der Anwendung der Sicherungsverwahrung auf Terroristen grundsätzlich zustimmend: Schünemann, Politisch motivierte Kriminalität, in: de Boor (Hrsg.), Politisch motivierte Kriminalität – echte Kriminalität?, S. 49, 110 ff.

726 BVerfGE 128, 326, 406.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die Sicherungsverwahrung von Terroristen nicht nur die Vorbereitungshandlungen der §§ 89a, 89b und 91 StGB verhindern soll, sondern vor allem auch eine zukünftige staatsgefährdende schwere Gewalttat. Jedoch gehen die »konkreten Umstände in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen« weit über den Konkretisierungsgrad des § 89a StGB hinaus, da hinsichtlich der Strafbarkeit gerade noch kein konkreter Tatplan zur Begehung der staatsgefährdenden Gewalttat vorliegen muss. Insofern werden an die – grundsätzlich mögliche – Sicherungsverwahrung von Terroristen, im Vergleich zur strafrechtlichen Verurteilung, erhöhte Anforderungen zu stellen sein.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(1) Die terroristisch motivierte Straftat als »Hangtäterschaft«

Die §§ 66 ff. StGB zielen nicht primär auf den terroristischen Straftäter, sondern stellen auf eine hochgradige Gefährlichkeit und eine besondere *Hangtäterschaft* ab[727]. Der terroristische Straftäter kann dementsprechend nur in Sicherungsverwahrung genommen werden, wenn man die fanatische Ideologie und den allumfassenden Hass von Terroristen auf die westliche Kultur als eine Art der Hangtäterschaft iSd. § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB qualifiziert[728]. Eine solche Hangtäterschaft ist zu bejahen, wenn ein gegenwärtiger und eingeschliffener innerer Zustand des Täters besteht, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lässt[729]. Der Hangtäter ist dementsprechend entweder immerzu zu erheblichen Straftaten entschlossen oder besitzt eine fest eingewurzelte Neigung, deren Ursache unerheblich ist, die ihn immer wieder straffällig werden lässt, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet[730].

Mit diesem Begriffsverständnis der Hangtäterschaft ist die Einordnung des (islamistischen) Terroristen als Hangtäter iSd. § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB zumindest zweifelhaft, da dieser nicht jederzeit zu einer Straftat bereit ist, sondern im Gegenteil, einen terroristischen Anschlag, alleine oder in der Gruppe, exakt plant um ihn so effizient wie möglich durchführen zu können. Zwar zeigt der Terrorist auch eine in ihm wurzelnde Neigung zur Gewaltbereitschaft, doch verhält sich der sog. »Schläfer« unauffällig, ist teilweise sozial integriert und nutzt dementsprechend gerade nicht jede Gelegenheit zur Begehung einer Straftat. Der unüberwindbare innere triebhafte Drang des Hangtäters zur Begehung von Straftaten ist dem – zumindest aus seiner Sicht – rational und kühl agierenden Terroristen eher

---

727 Eher kritisch zum Hangerfordernis: Dessecker, Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit, S. 298 ff.; Anm. Eschelbach zum Urteil des EGMR v. 17.12.2009, NJW 2010, 2499, 2500; für eine ersatzlose Streichung des Begriffs: Kinzig, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, S. 53 ff., 591.

728 In diese Richtung Rissing-van Saan/Peglau, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), LK-StGB, § 66 Rn. 125; eher ablehnend: Böllinger/Dessecker, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 66 Rn. 85 ff.

729 BGH, NStZ 1995, 178 f.; 2006, 278, 280; BGH, NStZ-RR 2009, 11 f.; Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 264 f. m.w.N.

730 BGH, NStZ 2005, 265 f.; 2008, 27, 28; BGH, NStZ-RR 2008, 337 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fremd[731]. Dieser hat sein Ziel, die Zufügung größtmöglichen Schadens und damit Erreichung größtmöglicher Aufmerksamkeit, fest vor Augen und würde dieses nicht durch einen impulsiven unkontrollierten Impuls zur Begehung einer Straftat aufgeben[732]. Weiterhin handelt der Terrorist zumeist aus politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Motiven heraus, es geht ihm nicht ausschließlich um die pure Anwendung von Gewalt und Brutalität[733], er möchte der Gewalt einen gewissen *Sinn* geben und dadurch eine (politische) Veränderung schaffen. Terroristische Stereotype weisen daher zumeist keine diagnostizierbare bzw. *heilbare* Krankheit oder psychische Störung auf, vielmehr sind Terroristen als »gewöhnliche« Kriminelle zu qualifizieren, die aber aus terroristischer Motivation heraus agieren[734]. Aus diesem Grund wird die für die Zulässigkeit der Sicherungsverwahrung geforderte Hangtäterschaft bei terroristisch motivierten Straftätern nur in den seltensten Fällen vorliegen und die grundsätzliche »therapiegestützte Heilung«[735] des Täters bei fanatisch und religiös indoktrinierten Terroristen weitgehend fehlgehen.

Auch die für die Sicherungsverwahrung nötige *Gefährlichkeitsprognose* des Täters, also die bestimmte Wahrscheinlichkeit, dass dieser in Zukunft Straftaten begehen wird und diese eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens darstellen, stellt die Gutachter im Bereich des Terrorismus vor erhebliche Schwierigkeiten[736].

---

731 Vgl. BGH, wistra 2003, 20, 22, der die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung beim kühl, sowie aus seiner subjektiven Sicht rational und abwägend, agierenden Vermögenstäter verneint hat.

732 Ebenso Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 265.

733 So aber bezogen auf die RAF: Reemtsma, Lust an Gewalt, DIE ZEIT, 08.03.2007 Nr. 11, der die Taten der RAF größtenteils durch „Größenwahn, Machtgier und Lust an der Gewalttat“ motiviert sah; siehe dazu auch die Erwiderung von Baum, Dämonisierung des Terrors, DIE ZEIT, 15.03.2007 Nr. 12, der zu Recht konstatiert, dass für die Wandlung zum Terroristen auch „das gesellschaftliche Klima, das Wechselverhältnis zwischen terroristischen Gruppierungen, staatlichen Instanzen und Öffentlichkeit“ entscheidenden Einfluss ausübt.

734 So auch Getoš, MschrKrim 2011, 431, 438, 448.

735 Vgl. BVerfGE 128, 326, 379 f., 384 ff.

736 Vgl. Kinzig, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, S. 79 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(2) Mangelnde Funktionalität der Sicherungsverwahrung im Bereich Terrorismus

Die Regelungen der Sicherungsverwahrung sind nicht dazu geeignet, effektiv auf die Bedrohung des Terrorismus zu reagieren. Zum einen ist schon die Hangtäterschaft von Terroristen zweifelhaft ist, zum anderen können zwar durch die Sicherungsverwahrung von Terroristen grundsätzlich zukünftige Anschläge verhindert werden, nötig ist aber immer erst eine *Anlasstat*, um *danach* dem Täter die Freiheit entziehen zu können[737]. Die Sicherungsverwahrung ist insofern geeignet, *weitere* Anschläge zu verhindern, den *ersten* Anschlag (Anlasstat) kann auch sie jedoch nicht vereiteln.

Hinzukommt, dass der terroristische Attentäter grundsätzlich nicht mehrere Anschläge plant und ausführt, sondern sich grundsätzlich – bis zum entscheidenden Anschlag – an die Regeln der Rechtsordnung hält um nicht die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden zu wecken (sog. Schläfer) und dadurch die gesamte Mission zu gefährden[738]. Im Unterschied zu nicht terroristisch motivierten Kriminellen konzentriert sich der Terrorist daher ausschließlich auf die unauffällige Vorbereitung und Planung seines Anschlages und wird vorher in den seltensten Fällen strafrechtlich in Erscheinung treten, was sich nun aber mit der Einführung der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB geändert hat. Insofern ist die Sicherungsverwahrung im Vergleich zu der durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB ermöglichten Freiheitsstrafe kein gleich geeignetes Mittel zur Verhinderung terroristisch motivierter Straftaten[739].

cc) Exkurs: Einführung einer präventiven Sicherungsverwahrung?

Neben der traditionellen anlasstatbasierenden Sicherungsverwahrung und der strafprozessualen Sicherungshaft nach § 112a StPO könnte auch über die Möglichkeit einer rein *präventiven* Sicherungsverwahrung nachge-

737 Sieber, NStZ 2009, 353, 356.
738 Vgl. Hetzer, Rechtsstaat oder Ausnahmezustand?, S. 28.
739 Im Ergebnis auch Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 173 f. m.w.N.; Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 262 f., 267.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dacht werden, die eine Freiheitseinschränkung – unabhängig von einer Anlasstat und einer Hangtäterschaft der Zielperson – ermöglichen könnte[740]. Ansatzpunkt der Freiheitsentziehung wäre alleine die Gefährlichkeit der Person durch die Wahrscheinlichkeit der zukünftigen *erstmaligen* Begehung schwerer (terroristischer) Straftaten. Ziel der präventiven Sicherungsverwahrung wäre die Inhaftierung gefährlicher Täter noch vor einer irgendwie gearteten Anlass- oder Vorbereitungstat. Da einer der Gründe für die Einführung der §§ 89a, 89b und 91 StGB darin lag, dass die Phase zwischen Vorbereitung, Versuch und Ausführung der Tat – insb. beim autonom handelnden Selbstmordattentäter – sehr kurz sein kann[741], könnten die Sicherheitsbehörden sogar noch vor einer Vorbereitungstat iSd. der §§ 89a, 89b und 91 StGB oder dem Verdacht einer solchen Tat eingreifen, solange die Gefährlichkeit des Täters *ausreichend* dargelegt werden könnte. Es bedürfte nicht mehr der Kriminalisierung sozialadäquater Handlungen iSd. § 89a StGB, da ausschließlich die Gefährlichkeit des Täters für die Freiheitsentziehung ausschlaggebend wäre. Zwar wäre die präventive Sicherungsverwahrung – im Vergleich zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB die effektivere Möglichkeit, terrorismusverdächtige Personen zu inhaftieren, doch stehen einer solchen Vorgehensweise erhebliche verfassungs- und konventionsrechtliche Grenzen im Wege, die eine derartige präventive Sicherungsverwahrung in der BRD strikt verbieten. Ein solches Verständnis des Sicherheitsrechts würde – in strafrechtlicher Formulierung – die Verdrängung des Tatstrafrechts und die (Wieder)Einführung des Täterstrafrechts bedeuten[742].

Eine solche ausdrückliche präventive Sicherungsverwahrung ist aus mehreren Gründen nicht mit der Verfassung und der EMRK in Einklang zu bringen und würde eine eklatante Verletzung der Unschuldsvermutung darstellen. Schon die Ausformulierung der Tatbestände einer Regelung de lege ferenda würde mit rechtsstaatlichen Grundsätzen kollidieren, da eine ausreichende Bestimmtheit solcher Normen – in Bezug auf die Zielperson und auf die von ihr ausgehende Gefahr – kaum zu erreichen ist. Weiterhin

---

740 So schon der ehemalige Innenminister Schily in einem Interview in der süddeutschen Zeitung vom 03.08.2005, S. 5, der davon ausgeht, dass man bei der Terrorabwehr nicht abwarten könne, bis konkrete Sprengstoffattentate *geplant* werden, sondern gegebenenfalls verdächtige Personen schon *vor* der Planung in Sicherungshaft nehmen sollte; Pawlik, Der Terrorist und sein Recht, S. 43 ff.

741 BT-Drs. 16/12428, S. 1.

742 Zum Begriff des Täterstrafrechts siehe: Zweiter Teil, C. II. 1.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ist ein Eingriff in das Freiheitsrecht der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 iVm. Art. 104 GG alleine aufgrund einer vermuteten Gefährlichkeit der Person – ohne konkrete Anlasstat – weder mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, noch wäre eine solche Vorgehensweise mit der Menschenwürdegarantie nach Art. 1 GG in Einklang zu bringen. Auch nach Art. 5 EMRK wäre eine präventive Sicherungsverwahrung ohne konkrete Anlasstat nicht zulässig und konventionswidrig, da danach eine Person in ihrer Freiheit nur eingeschränkt werden darf, um sie an einer bestimmten konkreten und spezifisch strafbaren Handlung zu hindern. Die präventive Freiheitsentziehung mutmaßlicher Terroristen würde aber gerade schon im Vorfeld der konkreten Straftat und ihrer Vorbereitung ansetzen[743].

b) Gefahrenabwehrrechtliches Instrumentarium

Als weiteres Instrument der präventiven Freiheitsentziehung kommt der gefahrenabwehrrechtliche Gewahrsam zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Frage. Liegen der Polizei Anhaltspunkte vor, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung *unmittelbar* bevorsteht, so kann sie die Person, von der die Gefahr ausgeht, in Sicherungs- respektive Unterbindungsgewahrsam nehmen[744]. Auch wenn die Polizeibehörden sowohl präventiv, als auch repressiv tätig werden können, ist die gefahrenabwehrrechtliche streng von der repressiven Freiheitsentziehung zu trennen, da die Zulässigkeitsvoraussetzungen und Grenzen beider Grundrechtseingriffe differieren.

---

743 Ausführlich zu den verfassungs- und konventionsrechtlichen Grenzen einer präventiven Sicherungshaft: Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 72 ff., 96; Müller, Präventive Sicherungshaft? Zu den rechtsstaatlichen Grenzen der Terrorismusabwehr, S. 14 ff.; Walther, ZIS 2007, 464, 470 ff.; von Denkowski, Kriminalistik 2006, 11, 16 ff.; Friedersen/Malte, NordÖR 2005, 516, 518 ff.; zur Rechtslage im Vereinigten Königreich: Folz, Präventive Sicherungshaft für ausländische Terrorismusverdächtige, in: Davy u.a. (Hrsg.), Paradigmenwechsel in Einwanderungsfragen?: Überlegungen zum neuen Zuwanderungsgesetz, S. 260, 268 ff. m.w.N.

744 Instruktiv zur Prävention durch Polizeigewahrsam: Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 97 ff. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aa) Maßnahmen der Polizeibehörden der Länder

§ 28 PolG BW[745] regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Person aus *präventiven* Gründen in Gewahrsam genommen werden kann[746]. Zuständig für die Anordnung und Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahme sind nach den §§ 60 Abs. 1, 66 Abs. 2 PolG BW die Ortspolizeibehörden und nach § 60 Abs. 3 PolG BW der Polizeivollzugsdienst. Im Gegensatz zum Strafrecht muss für die Zulässigkeit gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen aber eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung *bereits eingetreten* sein oder zumindest *unmittelbar* bevorstehen. Demzufolge muss eine Situation vorliegen, die zu erwarten lässt, dass der Schaden nach allgemeiner Erfahrung sofort oder in nächster Zeit als *gewiss* anzusehen ist, falls die Polizei nicht unverzüglich einschreitet[747]. Aus dem Zweck des präventivpolizeilichen Gewahrsams ergibt sich auch, dass die zulässige Dauer der Freiheitsentziehung nicht mit derjenigen einer strafrechtlichen Freiheitsentziehung zu vergleichen ist. § 28 Abs. 3 PolG BW ordnet im Gleichklang mit Art. 104 Abs. 2 GG unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung an und dient gleichzeitig der Beschränkung der Dauer des Gewahrsams. Die maximale Dauer der durch die richterliche Entscheidung angeordneten Freiheitsentziehung durch polizeilichen Gewahrsam beträgt in Baden-Württemberg nach § 28 Abs. 3 S. 4 PolG BW zwei Wochen[748].

Ersichtlich wird, dass das Polizeirecht der Länder ohne die Implementierung des neuen Staatsschutzstrafrechts, mangels unmittelbarem Bevorstehen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, in vielen Situationen der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat nicht anwendbar wäre und die zulässige Höchstdauer des Gewahrsams zudem nicht geeignet ist, die Täter *längerfristig* von der Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat abzuhalten. Das Gefahrenabwehrrecht der Länder ist dementsprechend nicht in gleichem Maße geeignet, den Zweck der §§ 89a, 89b und 91 StGB, die möglichst frühzeitige, aber auch längerfris-

---

745 Vergleichbare Regelungen finden sich in allen Polizeigesetzen der Länder, so dass die nachfolgenden Ausführungen unabhängig vom jeweiligen Bundesland zu verstehen sind.

746 Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, E III Rn. 358.

747 Vgl. BVerfG, NJW 1991, 1284 f.; VGH BW, VBlBW 2004, 376, 378; 2005, 63 f.

748 Dieser Zeitraum variiert leicht im Vergleich der einzelnen Bundesländer.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tige Verhinderung terroristischer Anschläge, zu fördern[749]. Nur die durch das neue Staatsschutzstrafrecht eingeführte Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen im Vorfeld der eigentlichen staatsgefährdenden Gewalttat ermöglicht auch den – damit noch frühzeitigeren Einsatz – des Gefahrenabwehrrechts[750].

bb) Maßnahmen des Bundeskriminalamtes

Grundsätzlich fällt die allgemeine Gefahrenabwehr nach den Art. 30 und 70 GG in die Kompetenz der Länder, ausgeführt durch die ländereigenen Polizeibehörden. Mit der Implementierung des Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG reagierte der Gesetzgeber auf die fortwährende Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und schuf einen neuen Kompetenztitel der *ausschließlichen* Gesetzgebung des Bundes im Bereich der Terrorabwehr[751]. Im Zuge dessen wurde am 12.11.2008 vom Gesetzgeber eine Neufassung des Bundeskriminalamtsgesetzes erlassen, durch welches dem Bundeskriminalamt auch erstmals originär präventivpolizeiliche Aufgaben zugewiesen werden[752]. Nach § 4a Abs. 1 BKAG kann das Bundeskriminalamt die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus wahrnehmen, wenn eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht[753]. Insofern wird dem Bundeskriminalamt die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus übertragen, wenn die einzelnen Bundesländer nicht zu einer effektiven Gefahrenabwehr in der Lage sind und somit der Bund diese Aufgabe für die Länder ersatzweise übernimmt[754]. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass eine solche Aufgabenzentralisierung beim

---

749 So auch Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 111; Sieber, NStZ 2009, 353, 355; Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 170 f.

750 Zum Zusammenspiel der beiden Rechtsgebiete siehe: Zweiter Teil, C. II. 3.

751 Eingeführt wurde Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG durch das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt v. 25.12.2008, BGBl. I 3083.

752 Zur Geschichte und Entwicklung des Bundeskriminalamtes: Abbühl, Der Aufgabenwandel des Bundeskriminalamtes, S. 29 ff., passim.

753 Ausführlich dazu Bäcker, Terrorismusabwehr durch das Bundeskriminalamt, S. 36 ff., 52 ff.

754 Heintzen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Art. 73 Rn. 102.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bundeskriminalamt notwendig ist, da zahlreiche Informationen zum internationalen Terrorismus aus dem Ausland kommen, »ohne dass in allen Fällen bereits eine örtliche Zuständigkeit einer deutschen Polizeibehörde erkennbar sein muss, gleichwohl aber weitere Sachaufklärung veranlasst sein kann«[755].

Die in den §§ 20a ff. BKAG geregelten expliziten Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus gehen teilweise in ihrer grundrechtsbeeinträchtigenden Intensität über diejenigen der Gefahrenabwehr der Länder und auch derjenigen der Strafprozessordnung hinaus[756]. So ist nach § 20h Abs. 1 Nr. 2 BKAG sogar eine längerfristige Videoaufzeichnung einer verdächtigen Zielwohnung möglich, so dass neben dem verfassungsrechtlich umstrittenen »Lauschangriff« nunmehr auch ein – teilweise noch intensiverer – »Spähangriff« durch das Bundeskriminalamt möglich ist, »wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre«[757].

Weiterhin ist nach § 20p Abs. 1 Nr. 2 BKAG auch der Gewahrsam einer Person möglich, wenn dies unerlässlich ist, »um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung von Straftaten gemäß § 4a Abs. 1 Satz 2 zu verhindern«. Jedoch ergeben sich hinsichtlich der Effektivität der Terrorismusbekämpfung dieselben Schwierigkeiten wie beim Gewahrsam durch die Polizeibehörden der Länder, so dass auch der Gewahrsam iSd. § 20p BKAG durch das Bundeskriminalamt nicht darauf gerichtet ist, die potentiellen Täter einer staatsgefährdenden Gewalttat durch Freiheitsentziehung *langfristig* an der Begehung eines terroristischen Anschlags zu hindern.

Festzuhalten bleibt, dass die gesetzlichen Möglichkeiten der Bundes- und Landespolizei weitreichende Überwachungs- und Gewahrsamseingriffe enthalten und für eine effektive Abwehr terroristischer Bedrohungen unverzichtbar sind, jedoch im Vergleich zu den strafrechtlichen Möglichkeiten der §§ 89a, 89b und 91 StGB, insb. bei entfernter Rechtsgutsgefährdung, zur Verhinderung zukünftiger Anschläge nicht als gleich effek-

---

755 BT-Drs. 16/813, S. 12.

756 Instruktiv zum BKAG und seinen verfassungsrechtlichen Implikationen: Roggan, NJW 2009, 257 ff.; Baum/Schantz, ZRP 2008, 137 ff.

757 Die Verfassungsmäßigkeit des Spähangriffs bezweifelnd: Bäcker, Terrorismusabwehr durch das Bundeskriminalamt, S. 86 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tiv zu bewerten sind[758]. Angemessener Schutz vor terroristischen Anschlägen kann nur gewährleistet werden, wenn die verschiedenen im Bereich der Terrorismusabwehr einschlägigen Rechtsgebiete ineinandergreifen und harmonisieren, was freilich nicht durch eine vollständige Zentralisierung der Aufgaben zu einer verfassungswidrigen Umgehung der Zuständigkeitsregelungen und des Trennungsgebotes führen darf[759].

c) Ausländerrechtliche Befugnisse

Neben der strafrechtlichen und gefahrenabwehrrechtlichen Bekämpfung des Terrorismus durch Freiheitsentziehung kommt auch die Verhinderung zukünftiger terroristischer Anschläge durch Maßnahmen des Aufenthaltsrechts in Frage[760]. Dieses erlaubt es deutschen Behörden, mutmaßliche ausländische Terroristen schon an der Einreise nach Deutschland gem. den §§ 11, 15 AufenthG zu hindern, diese Personengruppe aus der BRD nach den §§ 53 ff. AufenthG auszuweisen und in besonderen Fällen Ausländer sogar in Abschiebungshaft zu nehmen[761].

aa) Einreiseverweigerung

Nach § 5 Abs. 4 AufenthG ist ein Aufenthaltstitel zu versagen, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 bis 5b AufenthG vorliegt. Nach den §§ 54 Nr. 5 bis 5b AufenthG liegt ein solcher vor, wenn »Tatsachen die

---

758 Im Ergebnis auch Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 172 f.; Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährden Gewalttat, S. 112; .a.A.: Deckers/Heusel, ZRP 2008, 169, 171.

759 Vgl. Abbühl, Der Aufgabenwandel des Bundeskriminalamtes, S. 353 ff., 383 ff.

760 In Bayern wurde 2004 die Arbeitsgruppe „Beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus/Extremismus“ (BIRGiT) geschaffen, die sich explizit mit den Ausweisungsmöglichkeiten mutmaßlicher Terroristen beschäftigt, vgl. dazu Buggisch/Knorz, Kriminalistik 2006, 226, 230 ff. Zu den weiteren Landesarbeitsgruppen zur Extremismus- und Terrorismusbekämpfung siehe: Hesselbarth, Die Extremismus- und Terrorismusbekämpfung mit den Mitteln des deutschen Ausländerrechts, S. 406 ff.

761 Zu den Möglichkeiten einer ausländerrechtlichen Sicherungshaft des amerikanischen Rechts und des Rechts des Vereinigten Königreichs: Prill, Präventivhaft zur Terrorismusbekämpfung, S. 42 ff., 68 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schlussfolgerung rechtfertigen«, dass der Ausländer eine terroristische Vereinigung unterstützt, dass »er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht«.

Neuerdings ist zudem eine Einreiseverweigerung möglich, wenn ein Ausländer »eine in § 89a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat«[762]. Auch Verheimlichungen hinsichtlich Informationen über den Terrorismus unterstützende Personen oder Organisationen nach § 54 Nr. 6 AufenthG oder die Werbung für und Billigung von terroristischen Taten nach § 55 Nr. 8 AufenthG kommen als Ausweisungsgründe in Frage[763]. Da aber innerhalb des Schengen-Raums keine Grenzkontrollen mehr durchgeführt werden, gestaltet sich die – im Verhältnis zur Ausweisung früher eingreifende – Einreiseverweigerung mutmaßlicher Terroristen in der Praxis als überaus schwierig und wenig effektiv.

Ausländerrechtliche Einreiseverweigerungen und Ausweisungen basieren überwiegend auf tatsächlichen Anhaltspunkten, dagegen weniger auf sicheren Beweisgrundlagen, so dass den einschneidenden Maßnahmen zwangsläufig eine gewisse Unsicherheit anhaftet. Dies auch deshalb, da ein Großteil der Erkenntnisse und Informationen über mutmaßliche Terroristen aus der Arbeit der (ausländischen) Nachrichtendienste herrührt und teilweise vor Gericht auch nicht verwertet werden kann[764]. Jedenfalls müssen die Anforderungen an die Verdachtslage bei einer Ausweisung höher sein, als bei einer Einreiseverweigerung, da der Ausländer bei der Ausweisung – aufgrund seiner Lebensbeziehung zur BRD – schutzwürdi-

---

762 Zur Implementierung des § 54 Nr. 5b AufenthG siehe: Zweiter Teil, C. III. 3. a).

763 Eine detaillierte Darstellung der relevanten terrorismusspezifischen aufenthaltsrechtlichen Regelungen findet sich bei Hesselbarth, Die Extremismus- und Terrorismusbekämpfung mit den Mitteln des deutschen Ausländerrechts, S. 140 ff.; Kirkagac, Verdachtsausweisungen im deutschen Rechtsstaat, S. 196 ff.

764 Vgl. Tomuschat, DöV 2006, 357, 362.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ger ist als derjenige, der erst eine solche Lebensbeziehung aufbauen möchte[765].

bb) Ausweisung

Gegen einen Ausländer kann nach § 58 Abs. 1 AufenthG auch eine sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung erlassen werden, wenn dies »auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung« nötig ist, unabhängig von eventuell strafbaren Handlungen des Ausländers[766]. Mit der Ausweisung kann einem terroristischen Anschlag in *Deutschland* effektiv vorgebeugt werden, die Hoffnung, dass ein mutmaßlicher Terrorist – aufgrund der Ausweisung – eine schon geplante Tat vollständig aufgibt und sich keine weiteren Gedanken über einen Anschlag in einem *anderen* Staat macht, ist aber als realitätsfern zu beurteilen[767].

Als nachteilig können sich diese – im Vergleich zur Freiheitsstrafe – ausländerrechtlichen Maßnahmen erweisen, wenn sich der Betroffene Ausländer aufgrund der Einreiseverweigerung oder Ausweisung weiter radikalisiert und er eventuell erst durch die – in seinen Augen nicht gerechtfertigte – Maßnahme zum gewaltbereiten Terroristen wird. So kann es vorkommen, dass ein Ausländer als mutmaßlicher Terrorist ausgewiesen wird, der schon viele Jahre in Deutschland lebt, seine Familie und Freunde in Deutschland hat und nunmehr aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte einer Verbindung zum Terrorismus das Land verlassen muss. Insofern können ausländerrechtliche Maßnahmen durch ihre einschneidende Wirkung radikale Islamisten erst zu gewaltbereiten Terroristen machen und somit ihren Zweck, die Verhinderung von terroristischen Anschlägen, ins Gegenteil verkehren. Im Gegensatz zur weltweiten Staatsschutzintention des § 89a StGB durch die Anknüpfung an den Schutz *eines* Staates, dient das Ausländerrecht nach § 1 Abs. 1 AufenthG primär dem Schutz der BRD, so dass eine Einreiseverweigerung oder Ausweisung eines

---

765 Insofern kann eine „bloße auf Verdachtsgründen oder Vermutungen basierende Ausweisungsverfügung“ keinen Bestand haben, vgl. BayVGH, ZAR 2005, 419, 420.

766 BVerfGE 82, 106, 117; Erbslöh, NVwZ 2007, 155, 159.

767 So auch Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 110.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mutmaßlichen Terroristen – zumindest Deutschland – vor einem terroristischen Anschlag bewahren kann. Insgesamt stellen die Möglichkeiten des Aufenthaltsrechts zwar kein »Sonderrecht« im Umgang mit Terroristen dar, jedoch ist eine gewisse Zielrichtung des Anwendungsbereichs auf gewaltbereite Islamisten nicht zu übersehen.

cc) Abschiebungshaft

Sieht man die Verhinderung eines Anschlages, unabhängig vom Ort seiner Begehung, als primäres sicherheitspolitisches Ziel an, kommt insofern nur die sog. Abschiebungshaft[768] als präventive Sicherungsmaßnahme des Verwaltungsvollzuges – nicht des Strafvollzuges[769] – in Frage. Zulässig ist diese, um einen Ausländer zur Vorbereitung einer bevorstehenden Ausweisung nach § 62 Abs. 1 AufenthG oder zur Sicherung einer Abschiebung nach § 62 Abs. 2 AufenthG in Administrativhaft zu nehmen[770]. Diese ausländerrechtliche Freiheitseinschränkung ist mit der strafrechtlichen Freiheitsstrafe zwar hinsichtlich ihrer Wirkung vergleichbar und (mittelfristig) geeignet, den mutmaßlichen Terroristen an einem (weltweiten) terroristischen Anschlag zu hindern. Jedoch bestehen auch gravierende Unterschiede zwischen der verwaltungsrechtlichen Abschiebungshaft und der strafrechtlichen Freiheitsstrafe, die dazu führen, dass die beiden Freiheitseinschränkungen nicht gleich geeignet sind, einen zukünftigen terroristischen Anschlag zu verhindern.

Der Zweck der Abschiebungshaft als *reiner Präventivmaßnahme* ist nicht die langfristige Freiheitsentziehung einer Person, sondern ausschließlich die Sicherung der Abschiebung des Ausländers, selbst bei einer Verletzung aufenthaltsrechtlicher Straftatbestände[771], so dass die maximal mögliche Freiheitsentziehung einen Zeitraum von 18 Monaten nicht

768 Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der Abschiebungshaft: Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 132 f.

769 Babo, ZAR 2004, 359.

770 Zu den Voraussetzungen der Abschiebungshaft: Krüger/Ostendorf, in: Ostendorf (Hrsg.), Untersuchungshaft und Abschiebehaft, § 15 Nr. 2 ff. m.w.N.

771 BVerfG, NVwZ 2007, 1296 f.; Dienelt, in: Renner, Ausländerrecht, § 62 AufenthG Rn. 5.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

überschreiten darf, vgl. § 62 Abs. 2, 3 AufenthG[772]. Grundsätzlich ist auch eine längerfristige Freiheitsentziehung durch das Ausländerrecht de lege ferenda denkbar und u.U. mit Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK vereinbar[773]. Jedoch ist eine langfristige Inhaftierung des Ausländers durch die Abschiebungshaft gerade nicht bezweckt, im Gegenteil, die Ausländerbehörde muss aufgrund des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG und des sich daraus ergebenden Beschleunigungsgebots dafür Sorge tragen, dass die Abschiebungshaft von möglichst kurzer Dauer ist[774].

Zweck der durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB ermöglichten Freiheitsstrafe ist hingegen das langfristige Wegsperren des Täters zur Unterbindung eines zukünftigen Anschlages. Aus dem Sicherungszweck der Abschiebungshaft folgt weiterhin, dass diese nicht anwendbar ist, wenn die zukünftige Abschiebung des Ausländers langfristig nicht vollzogen werden kann oder rechtlich unzulässig ist, weil ihm im Zielland zB. Folter oder die Todesstrafe drohen[775], so dass in dieser Situation – mangels strafrechtlich relevantem Verhalten des Ausländers – auf das allgemeine Gefahrenabwehrrecht zurückgegriffen werden muss. Ein weiteres »Manko« der Abschiebungshaft hinsichtlich der Verhinderung zukünftiger Anschläge ist zudem die Tatsache, dass die aufenthaltsrechtliche Abschiebungshaft *ausschließlich für Ausländer*[776] zulässig ist, terroristische Anschläge aber freilich auch von deutschen Staatsbürgern begangen werden können, so dass die Abschiebungshaft gegen den sog. *homegrown terro-*

---

772 Kritisch zur langen Dauer der Abschiebungshaft: Piorreck, Dauer der Abschiebungshaft, in: Barwig u.a. (Hrsg.), Neue Regierung – neue Ausländerpolitik?, S. 465 ff.

773 Vgl. Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 135 m.w.N., der darauf hinweist, dass der Gerichtshof hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Dauer der Abschiebungshaft „insgesamt relativ großzügig" entscheide; a.A.: Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 171, der eine über § 62 AufenthG hinausgehende Inhaftierung von Ausländern wegen eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK ablehnt.

774 Piorreck, Dauer der Abschiebungshaft, in: Barwig u.a. (Hrsg.), Neue Regierung – neue Ausländerpolitik?, S. 465, 467.

775 Nach Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 3 EMRK ist eine Ausweisung in dieser Situation nicht zulässig, vgl. Tomuschat, DöV 2006, 357, 362.

776 Eine Legaldefinition im Sinne des Aufenthaltsrechts enthält § 2 Abs. 1 AufenthG.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rism wirkungslos ist und keine gleich effektive Alternative zur strafrechtlichen Freiheitsstrafe darstellt[777].

2. Fazit zur Erforderlichkeit des neuen Staatsschutzstrafrechts

Die vorstehenden Ausführungen haben belegt, dass vor der Einführung der §§ 89a, 89b und 91 StGB eine Regelungslücke – zumindest hinsichtlich der Strafbarkeit des Individualterroristen – bestand. Der ultima ratio Grundsatz des Strafrechts ist mit dem neuen Staatsschutzstrafrecht nicht verletzt worden, da kein anderes Rechtsgebiet in der Lage ist, das Problem des Terrorismus gleich effektiv zu lösen. Einzig und allein das Strafrecht ermöglicht einen frühzeitigen Eingriff in den zu erwartenden terroristischen Geschehensablauf und die Verhinderung der zukünftigen schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch längerfristige Freiheitsentziehung. Hinzukommen die täterschützenden Errungenschaften eines liberalen Strafrechts, wie das Tatstrafrechtsprinzip, das Bestimmtheitsgebot, das Rückwirkungsverbot, das Verbot einer täterbelastenden Analogie und der Grundsatz in dubio pro reo[778]. Zwar werden diese »rechtstaatlichen Pfeiler des Strafrechts« durch das neue Staatsschutzstrafrecht teilweise »ins Wanken gebracht«, jedoch würden diese Prinzipien bei einer Regelung im Recht der Maßnahmen zur Sicherung und Besserung oder im Polizei- und Aufenthaltsrecht nur sehr eingeschränkt zur Anwendung kommen.

---

777 Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 135 f., der zusätzlich darauf hinweist, dass die aktuelle Ausdehnung der Strafbarkeit zugleich eine Beschränkung ausländerrechtlicher Maßnahmen mit sich bringt, da die strafrechtliche Verfolgung und Auslieferung von Terroristen Vorrang genießt. Speziell die §§ 89a, 89b und 91 StGB haben – aufgrund der Vorverlagerung und Ausdehnung der Strafbarkeit - eine das Ausländerrecht zurückdrängende Funktion, da das Vorliegen einer „terroristischen Gefahr“ iSd. des Ausländerrechts in den meisten Fällen auch die Strafbarkeit des in Frage stehenden Handelns bedeutet.

778 So auch Sieber, NStZ 2009, 353, 356 f.; Rath, AnwBl. 2008, 247; Wasser/Piaszek, DRiZ 2008, 315, 319.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Insofern ist der strafrechtliche Ansatz der Terrorismusbekämpfung grundsätzlich rechts- und sicherheitspolitisch sinnvoll und alternativlos[779], die konkrete Ausgestaltung der Terrorismusstraftatbestände darf aber die Grundrechte der Betroffenen nicht übermäßig beeinträchtigen und muss *angemessen* bleiben[780]. Festzuhalten bleibt, dass die Implementierung der §§ 89a, 89b und 91 StGB strafrechtsintern, sowie rechtsgebietsübergreifend *erforderlich* war, um effektiv auf die veränderten Strukturen des internationalen Terrorismus, insb. auf das vermehrte Auftreten von Individualterroristen, zu reagieren. Die Frage aber, ob die neuen Straftatbestände in ihrem *konkreten* Regelungsgehalt den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen, bleibt den nachfolgenden Ausführungen vorbehalten.

---

779 In diese Richtung auch Krauß, Vom Bürgerstrafrecht zum Feindstrafrecht?, in: Uwer (Hrsg.), »Bitte bewahren Sie Ruhe«, S. 79, 99; Sieber, NStZ 2009, 353, 355 f.; ders., Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 7 f.; Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 197; Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 176 f.; Kraus, Rechtsstaatliche Terrorismusbekämpfung durch Straf- und Strafprozessrecht, S. 120 f., 222 f.; a.A.: Hawickhorst, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung, S. 298 f., 303 f.; Gierhake, ZIS 2008, 397, 402.

780 Ausführlich zur Beeinträchtigung der Grundrechte durch das neue Staatsschutzstrafrecht: Vierter Teil, C.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vierter Teil: Die verfassungsrechtliche Beurteilung der §§ 89a, 89b und 91 StGB

A. Formelle Verfassungsmäßigkeit des GVVG – Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Zur Verfassungsmäßigkeit von Strafrechtsnormen gehört auch die Einhaltung der Gesetzgebungskompetenzen des Grundgesetzes als durch das Föderalismusprinzip vorgegebene verfassungsrechtliche Begrenzung, die nicht durch einfaches Recht durchbrochen werden kann. Als Gesetzgebungskompetenz für das GVVG kommt die Zuständigkeit des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG in Betracht, wonach dieser die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Strafrecht besitzt. Danach dürfen das GVVG und die dadurch implementierten §§ 89a, 89b und 91 StGB kein *originäres Gefahrenabwehrrecht* darstellen und ausschließlich die Verhinderung von Straftaten bezwecken, da hierfür die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 30 und Art. 70 GG bei den Ländern liegt[781], sondern es muss sich um »Strafrecht« iSd. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG handeln[782].

Das Grundgesetz unterscheidet daher deutlich zwischen Gefahrenabwehrrecht und Strafrecht und teilt die Gesetzgebungskompetenz zwischen den Ländern und dem Bund auf[783]. Das Grundgesetz nennt zwar den Be-

---

781 Denninger, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, D Rn. 176; zu im weitesten Sinne vergleichbaren Kompetenzkonflikten in der Schweiz zwischen Bund und den Kantonen aufgrund terrorismusspezifischer Regelungen: Breitenmoser, Verfassungsrechtliche Probleme der Terrorismusbekämpfung in der Schweiz, in: Würtenberger/Gusy/Lange (Hrsg.), Innere Sicherheit im europäischen Vergleich, S. 245 ff.

782 So auch Sieber, Stellungnahme Rechtsausschuss S. 10.

783 Zwar basiert die Differenzierung auf *kompetenzrechtlichen* Normen des Grundgesetzes, jedoch ist eine systematische Trennung dieser beiden Bereiche im Grundgesetz nicht zu verkennen; a.A.: Heintzen, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 2 f. und ders., Protokoll der 137. Sitzung des deutschen Bundestages, Öffentliche Anhörung, S. 9, der eine strikte Trennung von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Grundgesetz verneint. Jedoch räumt auch Heintzen verfassungsrechtliche Grenzen für die strafrechtliche Erfassung von Vorbereitungshandlungen ein, nämlich das Bestimmtheitsgebot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip, bescheinigt dem GVVG aber die uneingeschränkte Verfassungsmäßigkeit.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

griff Strafrecht in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, enthält aber keine weiterführende Definition, welche Kriterien für eine Zuordnung von Normen zum Bereich Strafrecht eingehalten werden müssen oder welche im Gegenzug als Ausschlusskriterien anzusehen sind. Die Zuordnung gesetzlicher Regelungen zum Bereich des Strafrechts oder zum Gefahrenabwehrrecht alleine anhand der Etikettierung, also der Bezeichnung und der Platzierung in der Gesamtrechtsordnung, würde den verfassungsrechtlichen Begriff des Strafrechts aushöhlen, da somit jegliche Regelung durch eine entsprechende Benennung und Aufnahme im Strafgesetzbuch unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG fallen würde[784]. Eine solch weite und unbestimmte Gesetzgebungskompetenz des Bundes kann von der Verfassung nicht gewollt sein und stünde auch mit dem ausgefeilten System der verfassungsrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen nicht in Einklang. Vielmehr ist eine Konturierung des Begriffs Strafrecht anhand einer umfassenden Auslegung vorzunehmen, welche durch das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen geleistet wurde[785].

I. Bundesgesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG - Auslegung des Begriffs »Strafrecht«

Das Bundesverfassungsgericht legt den Begriff des Strafrechts iSd. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG traditionell sehr weit aus, so dass darunter »die Regelung aller, auch nachträglicher, repressiver oder *präventiver*[786] staatlicher Reaktionen auf Straftaten gehört, die an die Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung auch aus der Anlasstat beziehen«[787]. Dieses weite Verständnis stützt sich auf eine Auslegung angelehnt an diejenige der Art. 7 Nr. 2 WRV und Art. 4 Nr. 13 RV 1871 sowie nach Wortlaut, Systematik und Normzweck des Begriffs Strafrecht iSd. Art. 74 Abs. 1 GG. Daraus folgt, dass auch präventive Reaktionen des Staates auf Grund einer Straftat grundsätzlich zum Bereich des Strafrechts iSd. Art. 74 Abs. 1 GG zu zählen sind. Hervorzuheben ist, dass die Kompetenzmaterie Strafrecht unabhängig vom Begriff der Strafe

---

784 In diesem Sinne Degenhart, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 74 Rn. 14 m.w.N.

785 BVerfGE 13, 367, 372 f.; 23, 113, 123 f.; 27, 18, 32 f.; 109, 190, 211 ff. m.w.N.

786 Hervorhebung durch den Verfasser.

787 BVerfGE 109, 190, 212.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

in Art. 103 Abs. 2 GG zu verstehen ist und der formelle Begriff des Strafrechts iSd. Art. 74 Abs. 1 GG unabhängig vom materiellen Begriff der Straftat in Art. 103 Abs. 2 GG auszulegen ist[788].

Ausschlaggebend ist eine Anlasstat, die als Prognosebasis für präventive Eingriffe durch das Strafrecht als Legitimation des staatlichen Eingriffs angesehen werden kann. Diese Anlasstat gibt als Indiz dem Staat die Möglichkeit, die Gefährlichkeit einer Person zu überprüfen und auf das Resultat dieser Überprüfung eine längere Freiheitsentziehung zu gründen. Nach dem Bundesverfassungsgericht kann der Staat aber ohne die Prognose aufgrund der Anlasstat »auf konkrete Gefahrensituationen lediglich mit den situationsbezogenen Instrumenten des Polizeirechts reagieren«. Eine »längerfristige Verwahrung eines psychisch gesunden und strafrechtlich nicht oder nur unerheblich vorbelasteten Bürgers zum Zweck der Abwehr einer von ihm ausgehenden Gefahr der Begehung von Straftaten« ist dementsprechend mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen[789].

II. Die §§ 89a, 89b und 91 StGB als strafrechtliche »Vorfeld-Gefahrenabwehr«

Die §§ 89a, 89b und 91 StGB wurden ausweislich der Gesetzesbegründung erlassen, um früher und effizienter auf eine strafrechtlich relevante Handlung zu reagieren und erhebliche Gefährdungen für den Staat abwenden zu können, da insb. bei Selbstmordattentätern die Phase zwischen Vorbereitung, Versuch und Vollendung der Tat außerordentlich kurz sei[790]. Dazu wurden Straftatbestände geschaffen, die es ermöglichen, noch im Vorfeld einer konkreten Rechtsgutsverletzung einzugreifen und dadurch eine mögliche, aber noch nicht konkret geplante, zukünftige schwere staatsgefährdende Gewalttat zu verhindern. Hier liegt die Besonderheit der neuen Regelungen, es werden neutrale – bisher straffreie – bloße Vorbereitungshandlungen pönalisiert, um möglichst frühzeitig in den Deliktsablauf eingreifen zu können.

Ersichtlich wird, dass es nicht primär um die Sanktionierung der begangenen Vorbereitungshandlung, sondern hauptsächlich um die Prävention

---

788 Degenhart, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 74 Rn. 10; Art. 103 Rn. 58.
789 BVerfGE 109, 190, 220.
790 BT-Drs. 16/12428, S. 1.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

einer zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat geht[791]. Zwar wird aufgrund der Vorbereitungshandlung eingegriffen, sie dient als Prognosebasis des weiteren Geschehensablaufs, Zweck des Eingriffs ist aber die Verhinderung der zukünftigen Straftat, da es »schwer vermittelbar [sei], wenn Strafverfolgungsbehörden zunächst von der Festnahme einer Person […] absehen müssten, da das Stadium des strafbaren Versuchs möglicherweise noch nicht erreicht und somit eine Verurteilung im Falle des Zugriffs fraglich wäre«[792]. Diese Argumentation beruht alleine auf dem sicherheitsbestimmten Bedürfnis für eine derartige Regelung, ohne auf strafrechtssystematische oder verfassungsrechtliche Kritikpunkte zu achten[793]. Eine solche Argumentation könnte in Zukunft jegliche Sicherheitsgesetzgebung mit dem Bedürfnis rechtfertigen, dass dadurch mehr Sicherheit für die Gesellschaft entstehe und somit eine notwendige Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit gänzlich entbehrlich machen. Der Täter wird als »Gefährder« angesehen und mit seiner Inhaftierung die Steigerung der durch ihn begründeten Gefahr verhindert, was einer *vorweggenommenen Sicherungsverwahrung* im strafrechtlichen Kleid sehr nahe kommt[794].

Die Entscheidung für die Bundes- oder Landeskompetenz zur Gesetzgebung richtet sich im Streitfall nach den stärkeren Übereinstimmungen mit dem jeweiligen Rechtsgebiet[795]. Die Verwendung polizeirechtlicher Termini, wie zB. die *Verhinderung* zukünftiger Straftaten und die mögliche *Gefahr* durch den Täter, zeigt auf, wie nahe die neuen Regelungen dem Gefahrenabwehrrecht stehen, obwohl sie als Strafrecht primär der Verfolgung von *begangenen* Straftaten dienen sollten. Neben einer etwaigen Gefährlichkeit einer Person müsse aber schon aufgrund der Kompetenzregelung im Grundgesetz die pönalisierte Handlung etwas Verwerfliches aufweisen und darf nicht ausschließlich sozialadäquat sein, da an-

---

791 Vgl. Krauß, Vom Bürgerstrafrecht zum Feindstrafrecht?, in: Uwer (Hrsg.), »Bitte bewahren Sie Ruhe«, S. 79, 97; auch Hassemer, StV 2006, 321, 323 ff. sieht den Trend der Funktionalisierung des Strafrechts zu einem Präventionsstrafrecht kritisch.

792 BT-Drs. 16/12428, S. 12. Wenn aber noch kein irgendwie gearteter Versuch einer Straftat vorliegt, sollte eine strafrechtliche Verurteilung in einem Rechtsstaat nicht „fraglich", sondern vollständig ausgeschlossen sein.

793 Kritisch zur Optimierung der Kriminalitätsbekämpfung zu Lasten strafrechtlicher Prinzipien und Garantien und dem Kampf gegen den Terrorismus als magisches Prinzip zur Rechtfertigung aller staatlicher Eingriffe auch D´Ávila, Freiheit und Sicherheit im Strafrecht, in: Freiheit – Sicherheit – (Straf)Recht, S. 47, 50.

794 Vgl. Heinrich, ZStW 121 (2009), 94, 117 f.; Sieber, NStZ 2009, 353, 364.

795 BVerfGE 98, 145, 158; Jarass, NVwZ 2000, 1089, 1090.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sonsten der Zweck des Gesetzes ausschließlich der Prävention diene und das Prinzip der Subsidiarität des Strafrechts unterlaufen würde[796].

Das prekäre an diesem materiell-strafrechtlichen Ansatz zur Verhütung von Gefahren durch den internationalen Terrorismus liegt darin, dass teilweise nicht einmal das Gefahrenabwehrrecht der Länder ein Einschreiten der Polizei legitimieren würde, da in vielen Konstellationen eine konkrete oder sogar abstrakte Gefahr (noch) nicht vorliegt. Bei vielen Vorbereitungshandlungen handelt es sich daher vielmehr um eine Situation vergleichbar einer allgemeinen Gefahrenlage, die die Sicherheitsbehörden lediglich zu Gefahrerforschungsmaßnahmen ermächtigen würde[797], keinesfalls jedoch zur Inhaftierung einer Person von bis zu 10 Jahren[798]. Das bedeutet, dass es durch materiell-rechtliche Strafgesetze iVm. strafprozessualen Eingriffen nun möglich ist, teilweise noch im Vorfeld des Gefahrenabwehrrechts zu intervenieren und potentielle Täter ohne (konkrete) Gefährdung eines Rechtsguts langfristig zu inhaftieren. Daher führt die Abgrenzung zwischen Strafrecht und Gefahrenabwehrrecht bei den §§ 89a, 89b und 91 StGB nicht weiter, vielmehr wurde durch die Normen ein neue Kategorie des Sicherheitsrechts geschaffen, die man als strafrechtliche »*Vorfeld-Gefahrenabwehr*« bezeichnen kann. Diese Kategorie zeichnet sich durch eine strafrechtliche Einkleidung von präventivpolizeirechtlichen Befugnissen aus und kann in gewissen Situationen noch vor dem klassischen Gefahrenabwehrrecht zum Einsatz kommen. Die Eingriffsschwelle ist objektiv außerordentlich niedrig angesetzt, was nicht durch ein Abstellen auf die subjektive Komponente des Täters ausgeglichen werden kann, da teilweise schon *dolus eventualis* für die Strafbarkeit ausreichend ist. Aufgrund der strafrechtlichen Einkleidung der Befugnisse sind konsequenterweise auch schwerwiegende strafprozessuale Eingriffsmöglichkeiten eröffnet, wodurch die differenzierende Dogmatik des Gefahrenabwehrrechts für vergleichbare polizeirechtliche Eingriffe unterlau-

---

796 Albrecht, KritV 1993, 163, 171 f.; auch Hassemer, ZRP 1992, 378, 380 f. erkannte schon früh die Tendenz des Gesetzgebers, das Strafrecht weniger als ultima, sondern vielmehr als *sola ratio* zu begreifen.

797 Bei der Pönalisierung sozialadäquater Handlungen die sehr stark auf die subjektive Komponente des Täters abstellen, kann noch nicht von einer Gefahr im polizeirechtlichen Sinne gesprochen werden, da diese durch äußerliche Kriterien zu bestimmen ist. Zum Gefahrenverdacht allgemein: Poscher, Gefahrenabwehr, S. 151 ff.; Denninger, in: Lisken/Denninger (Hrsg.) Handbuch des Polizeirechts, D Rn. 48; Petri, DÖV 1996, 443 ff.

798 Nach § 89a Abs. 1 S. 1 StGB ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren möglich.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fen wird. Insofern wurde eine neuartige Vorfeld-Gefahrenabwehr mit den Rechtsfolgen des Strafrechts geschaffen. Geht man von der strikten Zuordnung von Regelungen zum Bereich des Strafrechts alleine anhand der Rechtsfolgen oder der zu schützenden Rechtsgüter aus, so ergäben sich keine Probleme hinsichtlich der Einordnung als Strafrecht iSd. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, da die Sanktionen und die zu schützenden Rechtsgüter eindeutig dem Bereich Strafrecht zuzuordnen sind. Jedoch kann diese Abgrenzung alleine anhand der angedrohten Sanktion oder dem Rechtsgut ebenso wenig überzeugen wie die Abgrenzung anhand der Etikettierung, da ansonsten die Gesetzgebungskompetenzen der Länder nur allzu leicht ausgehöhlt werden könnten.

Für das Bundesverfassungsgericht ist die *Anlasstat* für eine präventive strafrechtliche Regelung ein entscheidendes Kriterium der Rechtmäßigkeit. Die zukünftige schwere staatsgefährdende Gewalttat, die es durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB zu verhindern gilt, ist jedoch noch nicht konkret geplant, weder der Ort, die Zeit oder die Ausführungsmodalitäten stehen fest, vielmehr sollen alle Konkretisierungen später vollzogen oder sogar dem Zufall überlassen werden. Hier liegt der entscheidende Unterschied zu den vorherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit der Auslegung des Begriffs Strafrecht iSd. Art. 74 Abs. 1 GG, in denen jeweils eine *begangene* Straftat, die Anlasstat als sachliche Rechtfertigung für eine präventive strafrechtliche Regelung angeführt wurde. Gerade diese Anlasstat ist bei den §§ 89a, 89b und 91 StGB noch nicht konkretisiert und wird u.U. erst Jahre nach der pönalisierten Vorbereitungshandlung ausgeführt werden. Ebenso ist es möglich, dass die Tat zwar vorbereitet wurde, es aber aufgrund eines Gesinnungswechsels oder zufälligen Veränderungen im Leben des potentiellen Täters gar nicht zur Ausführung der staatsgefährdenden Gewalttat kommt. Aufgrund dieser »nebulösen« zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat wurden kurzerhand sozialadäquate Verhaltensweisen mit dem Verdikt der Strafbarkeit versehen um somit möglichst frühzeitig mit den Waffen des Strafrechts intervenieren zu können.

Diese Vorgehensweise stellt dogmatisch ein Novum dar, ist aber aufgrund der weiten Auslegung (noch) mit dem Begriff des Strafrechts iSd. Art. 74 Abs. 1 GG zu vereinbaren. Die Vorbereitungshandlung wird demnach als strafrechtlich relevante Anlasstat qualifiziert. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das GVVG kann daher aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG hergeleitet werden, jedoch nur mit einigen Bedenken und wohl-

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wollender weiter Auslegung des Begriffs »Strafrecht«, dem diese starke präventive Ausrichtung bisher in diesem Maße nicht inhärent war[799]. Für dieses Ergebnis sprechen zusätzlich die zu schützenden Rechtsgüter, die Einordnung im Strafgesetzbuch und auch die Rechtsfolge der Strafe.

An dieser Stelle muss jedoch explizit vor zukünftigen strafrechtlichen Gesetzesvorhaben gewarnt werden, die ausschließlich der Gefahrenabwehr dienen und damit die Kontur und die sich daraus ergebende begrenzende Wirkung des Begriffs »Strafrecht« iSd. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG aufzulösen drohen.

B. Grundrechtsdogmatische Vorüberlegungen

I. Schutzbereichseröffnung trotz Verwirklichung eines Straftatbestandes

Vor Beginn einer Analyse der neuen Staatsschutzstraftatbestände auf ihre materielle Verfassungsmäßigkeit muss die Reichweite des grundrechtlichen Schutzbereiches ausgelotet werden, da die in Frage stehenden Vorbereitungshandlungen einerseits durch Straftatbestände pönalisiert, andererseits aber auch unter den Schutz verschiedener Grundrechte fallen können. Ein restriktives Verständnis der Grundrechte würde dazu führen, dass ein strafbewehrtes Verhalten per se nicht in den Schutzbereich eines Grundrechts fallen könnte, da die Grundrechte als *Abwehrrechte* nur rechtmäßiges – und eben nicht straftatbestandmäßiges – Verhalten schützen wür-

799 Für eine formelle Verfassungswidrigkeit der Normen wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes: Beck, Rechtsstaatlichkeit – Bauernopfer im Krieg gegen den Terror?, in: Laubenthal (Hrsg.), Festgabe Paulus, S. 15, 27.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den[800]. So könnte *eindeutig kriminelles* Handeln aus Plausibilitätsgründen aus dem grundrechtlichen Schutzbereich ausgeschlossen werden, da ansonsten der staatliche Eingriff gerechtfertigt werden müsste, obwohl ein Straftatbestand erfüllt ist[801]. Eine Verneinung des grundrechtlichen Schutzbereichs würde aber dazu führen, dass die vom Gesetzgeber erlassenen Straftatbestände zwar mit den Verfassungsprinzipien in Einklang stehen müssen, jedoch losgelöst von den Grundrechten zu betrachten wären und eine Grundrechtsbetroffenheit bei Tatbestandsmäßigkeit der Handlung zu verneinen wäre[802].

So wie der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit durch das »Friedlichkeitsgebot«[803] begrenzt wird, wäre ein vollständiger Ausschluss kriminalisierter Handlungen aus dem grundrechtlichen Schutzbereich denk-

---

800 So etwa noch BVerfGE 7, 377, 397; 14, 19, 22, da hiernach nur die „erlaubten" Betätigungen in den Schutzbereich des Art. 12 GG fallen sollen. Diese restriktive Schutzbereichsbestimmung wurde durch BVerfGE 115, 276, 300 f. erheblich relativiert, da es gerade nicht mehr ausschließlich auf ein einfachgesetzliches Verbot der in Frage stehenden Tätigkeiten ankommen soll, sondern der Schutzbereich des Art. 12 GG allenfalls dann zu verneinen ist, wenn die Tätigkeiten „schon ihrem Wesen nach als verboten anzusehen sind, weil sie aufgrund ihrer Sozial- und Gemeinschaftsschädlichkeit schlechthin nicht am Schutz durch das Grundrecht" teilhaben können. Diesen Ansatz weiterführend soll auch die „Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung" nicht per se vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG ausgeschlossen sein, so dass der Eingriff in die Meinungsfreiheit durch § 130 Abs. 4 StGB gerechtfertigt sein muss, BVerfGE 124, 300, 320 f.

801 In diese Richtung: Starck, JuS 1981, 237, 245 f., der zumindest alle „offensichtlich sozialschädlichen Handlungen" aus dem Grundrechtsschutz ausschließen will; Isensee, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR IX, § 191 Rn. 234.

802 Vorsichtig dahingehend argumentierend: Rüfner, Grundrechtskonflikte, in: Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Band II, S. 453, 455 ff.; eine Einzelfallentscheidung zur Verneinung des Schutzbereichs des Art. 4 GG stellt auch BVerfGE 12, 1, 4 f. dar, in der eine Schutzbereichseröffnung im konkret vorliegenden Fall als „Mißbrauch des Grundrechts" abgelehnt wurde und derjenige sich nicht auf die Glaubensfreiheit berufen können soll, der die Schranken übertritt, die die allgemeine Wertordnung des Grundgesetzes errichtet hat. Diese Entscheidung ist aber *nicht verallgemeinerungsfähig* und als Ausnahme des ansonsten weiten Grundrechtsverständnisses des Bundesverfassungsgerichtes anzusehen.

803 Das Friedlichkeitsgebot in Bezug auf Art. 8 GG bedeutet, dass nur friedliche und waffenlos durchgeführte Versammlungen unter dem grundrechtlichen Schutz der Versammlungsfreiheit stehen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bar[804]. Einem derartigen Straf- und Grundrechtsverständnis kann aber nicht zugestimmt werden, denn es wäre mit einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht zu vereinbaren[805]. Eine solche Sichtweise liefe auf eine Geltung der Grundrechte nur nach den Vorgaben des einfachen Rechts hinaus, was nicht mit der Verfassung in Einklang zu bringen ist, auch und gerade deshalb, weil dadurch bestehende verfassungsrechtliche Schranken umgangen würden. Die Verfassung weist keine Anzeichen für eine Sonderbehandlung des Strafrechts in grundrechtsdogmatischer Hinsicht auf. Ein solches restriktives Grundrechtsverständnis würde der Schutz- und Abwehrfunktion der Grundrechte und vor allem der umfassenden Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt nach Art. 1 Abs. 3 GG entgegenstehen.

Die Arbeit geht von einem weiten Verständnis des grundrechtlichen Schutzbereichs aus, so dass ein strafbewehrtes Verhalten nicht per se vom grundrechtlichen Schutzbereich ausgeschlossen ist und der Schutzbereich eines speziellen Freiheitsgrundrechts oder subsidiär die allgemeine Handlungsfreiheit tangiert sein kann. Grundrechtsdogmatisch sinnvoll und notwendig ist daher die Abwägung der widerstreitenden Interessen auf der Stufe der *Rechtfertigung* des staatlichen Eingriffs[806].

II. Notwendige Untergliederung der Strafrechtsnormen in Verhaltens- und Sanktionsvorschriften

Strafrechtsnormen ermöglichen einen Eingriff in Grundrechte des Einzelnen, so dass in diesem Zusammenhang die Grundrechte als Abwehrrech-

---

804 Hinsichtlich der Gewissensfreiheit in diese Richtung argumentierend: Figueiredo Dias, Gewissenstat, Gewissensfreiheit und Schuldausschluss, in: Schünemann u.a. (Hrsg.), Festschrift Roxin, S. 531, 539 ff.

805 Ebenso Kudlich, Die Unterstützung fremder Straftaten durch berufsbedingtes Verhalten, S. 276 f. m.w.N.

806 Vgl. BVerfGE 6, 32, 43 f.; 54, 143, 146 f.; 80, 137, 159 ff.; aus der Literatur: Kudlich, JZ 2003, 127, 128; ders., Unterstützung fremder Straftaten durch berufsbedingtes Verhalten, S. 277; Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 96; Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 111, 296 ff.; Stächelin, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat, S. 105 ff. weist richtigerweise darauf hin, dass die Weigerung kriminelles Verhalten grundsätzlich vom Schutzbereich der Grundrechte zu erfassen, weil es kriminell und daher nicht rechtmäßig ist, aufgrund der Definitionsmacht des Gesetzgebers hinsichtlich kriminellen Verhaltens eine *petitio principii* darstellt und abgelehnt werden muss.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

te[807] des »Täters« gegenüber dem strafwilligen Staat fungieren. Dadurch sind verschiedene Eingriffe des Staates in unterschiedliche Grundrechte des Betroffenen möglich. Deshalb muss das einschlägige Grundrecht und der konkrete Eingriff in den Schutzbereich genau festgelegt werden und die Strafrechtsnorm in eine Verhaltens- und eine Sanktionsvorschrift unterteilt werden[808]. Auf den ersten Blick wirkt diese Unterteilung etwas künstlich, jedoch ist sie grundrechtsdogmatisch unumgänglich. Nur diese Differenzierung ermöglicht es, die Verhaltens- und die Sanktionsvorschrift anhand des einschlägigen Grundrechts, insb. auf ihre Verhältnismäßigkeit hin, zu analysieren. Des Weiteren beinhaltet die Verhaltensnorm keine Ermächtigung, um einen Verstoß zu sanktionieren, vielmehr bedarf es dazu einer weiteren Ermächtigungsnorm, eben der dazugehörigen Sanktionsnorm.

Auch das Bundesverfassungsgericht trennt bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Strafrechtsnormen zwischen diesen beiden Teilen[809]; so wurde deutlich zwischen den Ebenen der Verhaltens- und der Sanktionsvorschrift in dem Urteil zum Schwangerschaftsabbruch[810] unterschieden. In dem Cannabis-Beschluss wurde ausdrücklich zwischen der verfassungsmäßigen Prüfung des »strafbewehrten Verbots« und derjenigen der »angedrohten Freiheitsentziehung« unterschieden[811]. Die Differenzierung zwischen diesen beiden Normen ist für die vorliegende Untersuchung von entscheidender Bedeutung, da beide Normen unterschiedliche Grundrechte beeinträchtigen können und die Eingriffe dementsprechend unabhängig voneinander zu beurteilen sind. So ist es aufgrund der Differenzierung zwischen der Verhaltens- und der Sanktionsvorschrift durchaus möglich, dass sich der Eingriff durch die Verhaltensvorschrift als verfassungsge-

---

807 Zu dieser Funktion der Grundrechte: Isensee, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR IX, § 191 Rn. 47 ff.; Poscher, Grundrechte als Abwehrrechte, S. 158 f., passim; Böckenförde, NJW 1974, 1529 ff.; Appel, Verfassung und Strafe, S. 311 ff.

808 So schon Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Band 1, S. 3 ff.; Vogel, Norm und Pflicht bei den unechten Unterlassungsdelikten, S. 27 ff.; Appel, Verfassung und Strafe, S. 79 f.; 435 f.; Günther, Strafrechtswidrigkeit und Strafunrechtsausschluß, S. 155; Stächelin, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat, S. 111 ff.; kritisch: Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, S. 92 – der diese Differenzierung für das Strafrecht „als nur teilweise geeignet" ansieht.

809 Vgl. BVerfGE 9, 83, 88 f.; 71, 108, 118 ff.

810 BVerfGE 88, 203, 254 ff.

811 BVerfGE 90, 145, 171.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mäß, der weitere Eingriff durch die Sanktionsvorschrift aber als verfassungswidrig herausstellt.

Der Terminus »Verhaltensvorschrift« wird als abstrakt-genereller gesetzlicher Rechtssatz definiert, der ein bestimmtes Verhalten (Tun oder Unterlassen) ver- oder gebietet und damit allgemein Verhaltensrichtlinien vorgibt[812]. Er setzt den Maßstab zur Bestimmung der materiellen Rechtswidrigkeit und trifft die Entscheidung über Recht oder Unrecht einer bestimmten Handlung[813]. Ob und wie ein Verstoß gegen die Verhaltensvorschrift sanktioniert werden soll, regelt nicht die Verhaltens- sondern die Sanktionsvorschrift. Unter diesem Begriff werden diejenigen Gesetzesnormen gesehen, die einerseits zu einem staatlichen Vorwurf wegen Verstoßes gegen eine Verhaltensvorschrift (strafrechtliche Primärsanktion) und andererseits zur Verhängung von Sanktionsmitteln (strafrechtliche Sekundärsanktion) ermächtigen und damit den Strafanspruch des Staates aufgrund begangenen Unrechts ermöglichen. Zwischen dem Vorwurf des Verstoßes und der Verhängung des Sanktionsmittels ist nochmals explizit zu differenzieren. Die Verhaltensnorm verbietet ein Tun oder Unterlassen abstrakt generell, währenddessen durch die Sanktionsnorm der Vorwurf eines Verstoßes gegen eine Verhaltensvorschrift erst erhoben wird, wenn ein solcher Verstoß auch tatsächlich konkret begangen wurde. Auch kommt es mit der Verhängung des Sanktionsmittels, zB. Kriminal- oder Geldstrafen, zu einem erneuten Grundrechtseingriff durch die Sanktionsvorschrift. Ohne eine Verhaltensvorschrift kann es daher aufgrund der Abwehrfunktion der Grundrechte auch keine strafrechtliche Sanktionsvorschrift geben. Jedoch kann es Verhaltensvorschriften geben, die keine Verbindung zu einer Sanktionsvorschrift aufweisen und daher »nur« das Verhalten verbieten, ohne jedwede Sanktion nach sich zu ziehen. Sanktionsnormen haben den Zweck, die Durchsetzung der Befolgung der Verhaltensnormen, welche die Richtlinien und Grenzen des »erlaubten« Handelns vorgeben, zu gewährleisten und ein Zuwiderhandeln angemessen zu sanktionieren.

Die Arbeit geht dementsprechend von einem Grundrechtseingriff der Verhaltensnorm und einem weiteren Grundrechtseingriff durch die Sanktionsnorm aus, die beide einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung be-

---

812 Angelehnt an: Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 6.
813 Appel, Verfassung und Strafe, S. 80; ders., KritV 1999, 278, 306 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dürfen[814]. Die Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der Sanktionsnorm müssen auf den durch die Verhaltensnorm bezweckten Rechtsgüterschutz Bezug nehmen, so dass dadurch eine Verknüpfung der beiden Normen hergestellt wird. Auch wenn beide Normen getrennt voneinander zu prüfen sind, so besteht doch eine gewisse Abhängigkeit der Sanktionsnorm von der Verhaltensvorschrift, was eine völlig isolierte Untersuchung der beiden Regelungen ausschließt. Gleichzeitig ergibt sich aus den vorstehenden Überlegungen die übergeordnete Struktur der nachfolgenden Ausführungen, da sinnvollerweise die Verhaltensvorschrift und erst danach die Sanktionsvorschrift auf ihre Verfassungsmäßigkeit analysiert werden muss. Als Verhaltensvorschriften werden in dieser Arbeit die §§ 89a Abs. 1 S. 2 iVm. Abs. 2 Nr. 1 - 4 StGB, 89b Abs. 1 Hs. 1 StGB und 91 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB zu Grunde gelegt. Die korrespondierenden Sanktionsvorschriften zu diesen Verhaltensvorschriften sind die §§ 89a Abs. 1 S. 1 StGB, 89b Abs. 1 Hs. 2 StGB und 91 Abs. 1 Hs. 1 StGB.

III. Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab

Hinsichtlich der durch das materielle Strafrecht betroffenen Grundrechte, muss auf der Ebene der Verhaltensvorschrift untersucht werden, ob und ggf. welches spezielle Freiheitsrecht durch diese tangiert wird, oder ob die Verhaltensvorschrift »nur« an dem subsidiären Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG zu messen ist[815]. Weiterhin muss geprüft werden, ob die konkrete Androhung von Freiheitsstrafe und der damit einhergehende Eingriff in das Freiheitsrecht nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 iVm. Art. 104 GG gerechtfertigt sind. Jeder Strafnorm ist ein mit staatlicher Autorität versehenes sozialethisches Unwerturteil über die inkriminierte Handlung immanent, was zugleich eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG darstellt[816].

---

814 Eine Trennung von Verhaltens- und Sanktionsvorschrift, aufgrund der dadurch weiter sinkenden Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit ablehnend: Hörnle, Grob anstössiges Verhalten, S. 28 f.; Kudlich, JZ 2003, 127, 129 f.

815 Vgl. dazu BVerfGE 90, 145, 171 f.; 120, 224, 238 f.

816 So die abweichende Meinung der Richterin Graßhof, BVerfGE 90, 145, 199 f.; Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 100, 116 ff.; Sax, Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Dritter Band, S. 924; a.A.: Senatsmehrheit BVerfGE 90, 145, 171 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Das GVVG hat nicht nur das materielle Strafrecht beeinflusst, sondern die §§ 89a, 89b und 91 StGB ermöglichen auch weitgehende strafprozessuale Eingriffe, die wiederum verschiedene Grundrechte beeinträchtigen. Dementsprechend wird auch der Frage nachgegangen, ob die Eröffnung dieser strafprozessualen Möglichkeiten zur »Erkenntnisverdichtung« mit dem Vorbereitungscharakter der Tathandlungen vereinbar ist, insb. ob die Eröffnung des eingriffsintensiven strafprozessualen Repertoires im Verhältnis zur begangenen Straftat angemessen ist.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

C. Materielle Verfassungsmäßigkeit der durch das GVVG implementierten §§ 89a, 89b und 91 StGB

> »Auch in einer gefestigten Demokratie sind die Grundrechte nicht vor offener und schleichender Aushöhlung sicher«[817].

I. Grundrechtseingriffe durch die strafrechtlichen Verhaltensnormen

Eine strafrechtliche Verhaltensvorschrift kann entweder ein spezielles Freiheitsgrundrecht oder subsidiär die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG tangieren und ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn sie nicht gegen Bestimmungen des Grundgesetzes verstößt. Strafrechtliche Normen pönalisieren bestimmte Handlungen, »ihr Erlaß darf daher kein Selbstzweck sein, sie müssen vielmehr der wertsetzenden Bedeutung« der Grundrechte angemessen Rechnung tragen[818]. Dementsprechend ist jede einzelne Verhaltensnorm der §§ 89a, 89b und 91 StGB auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten und Verfassungsprinzipien zu überprüfen. Prinzipiell werden keine grundrechtlichen Schutzbereiche ausgeschlossen, so dass der Schutzbereich jedes Freiheitsrechtes gegenüber einer Strafrechtsnorm eröffnet sein kann.

Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen und Wiederholungen auf der Rechtfertigungsebene zu vermeiden, wird das neue Staatsschutzstrafrecht ausschließlich an den Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1, 2 Abs. 1 iVm. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 S. 2 GG gemessen. Auf eine detaillierte verfassungsrechtliche Beurteilung der neuen Normen anhand der – je nach Sachverhalt – u.U. ebenfalls einschlägigen Grundrechte aus Art. 4, 5 Abs. 3, 12 und 14 GG muss daher verzichtet werden. Ziel der folgenden Ausführungen soll nicht die ausführliche Kommentierung der §§ 89a, 89b und 91 StGB sein[819], sondern die detaillierte Untersuchung verfas-

---

817 Gerhart Baum, Bundesminister des Innern a.D., im Zuge der Vorstellung des Grundrechte-Reports 2010.

818 Hoyer, Die Eignungsdelikte, S. 35 f.

819 Eine umfassende Kommentierung findet sich bei Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, §§ 89a, 89b und 91 StGB; Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 53 ff.; Petzsche, Strafrecht und Terrorismusbekämpfung, S. 146 ff.; speziell zu § 89a StGB: Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 237 ff.; Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 89 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sungsrechtlich interessanter Schnittstellen der neuen Strafrechtsnormen anhand der traditionellen Grundrechtssystematik[820].

1. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG – Informationsfreiheit

a) Schutzbereich

Das Grundrecht der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gibt dem Einzelnen das Recht, sich selbständig aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten und ist damit Garant der individuellen Entfaltung und Entwicklung des Bürgers. Die Informationsfreiheit bildet die Grundlage der Meinungsfreiheit, da ohne die Freiheit der Information eine umfassende, abgewogene und vor allem kritische Meinungsbildung nicht möglich ist. Zwar ist die Informationsfreiheit insofern die Voraussetzung der Meinungsfreiheit, aber dennoch als selbständiges Grundrecht des Einzelnen ausgestaltet[821].

Der Terminus der Informationsquelle ist weit auszulegen, umfasst dementsprechend jeden denkbaren Träger von Gedankeninhalten[822]. Der Begriff ist notwendigerweise entwicklungsoffen, wodurch auch neuartige Möglichkeiten der Informationsbeschaffung umfasst werden und Beschränkungen auf bestimmte Arten von Informationen generell auszuschließen sind[823]. Der Staat darf nicht in Kategorien wie »gute« und »böse« Informationen differenzieren und so eine Vorauswahl treffen. Die Wahl der Informationsquelle sowie die anschließende Rezeption der Information müssen alleine dem Bürger überlassen bleiben. Als verfassungsimmanente Einschränkung der Informationsfreiheit ist aber nur die Unterrichtung aus einer *allgemein zugänglichen Quelle* von dem Grundrecht geschützt. Als allgemein zugänglich wird eine Quelle angesehen, die geeignet und dazu bestimmt ist, einem nicht näher bestimmbaren Personenkreis Informationen bereitzustellen[824]. Das Internet ist für einen unbestimmten Personenkreis geöffnet und stellt demgemäß eine solche allgemein zu-

---

820 Speziell mit den verfassungsrechtlichen Grenzen der §§ 89a, 89b und 91 StGB beschäftigt sich auch Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 311 ff.

821 Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Art. 5 Rn. 39.

822 BVerfGE 103, 44, 60.

823 BVerfGE 90, 27, 32.

824 Kannengießer, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf (Hrsg.), GG, Art. 5 Rn. 9 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gängliche Informationsquelle dar. Auch kommt es nicht auf die Qualität der Information oder die Nachprüfbarkeit des Wahrheitsgehaltes an, geschützt sind sämtliche Informationen[825]. Folglich fällt auch die Teilnahme an einem offenen Internetforum oder einer Usergroup etc. etwa mit spezifischen Fragen und Antworten zur Sprengstoff- und Waffenkunde, zu giftigen Chemikalien oder der Kerntechnik, mit dem Ziel der Erweiterung des Wissensstandes, grundsätzlich in den Schutzbereich der Informationsfreiheit, solange diese Plattformen als Informationsquellen allgemein zugänglich sind. Im Umkehrschluss werden aber alle Formen der Individualkommunikation oder andere Formen der nicht öffentlichen Kommunikation vom Schutzbereich der Informationsfreiheit ausgeschlossen[826].

Gerade der Bereich des sog. »Internetdjihadismus«, also der Austausch von Informationen im Zusammenhang mit terroristischen Bestrebungen, entwickelt sich immer stärker zur entscheidenden Ursache der Radikalisierung späterer Terroristen[827]. Das Verschaffen von Schriften und Videos, die geeignet sind, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen fällt als klassisches Beispiel der Informationsbeschaffung grundsätzlich in den Schutzbereich der Informationsfreiheit. Auch wenn in der Informationsbeschaffung eine Tendenz zur Sympathie mit terroristischen Zielen und eine gewisse latente Gewaltbereitschaft erkennbar sind, so ist der Schutzbereich der Informationsfreiheit dennoch grundsätzlich eröffnet. Die Entscheidung darüber, ob der Eingriff in die Informationsfreiheit durch Strafgesetze gerechtfertigt ist, ist auf der Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zu entscheiden[828].

Spezielle Kurse, in denen man sich in Fertigkeiten zur Begehung terroristischer Taten ausbilden lassen kann, wie zB. Sprengmeisterkurse, Flugstunden, militärische oder auch paramilitärische Ausbildungen in einem Terror-Camp etc., werden aber grundsätzlich *nicht* von der Informationsfreiheit geschützt, da sie größtenteils aufgrund der objektiven Gegebenheiten nicht für die Allgemeinheit bestimmt sein werden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass jede Handlung zur Erweiterung des individuellen Kenntnisstandes in den Schutzbereich des Grundrechts fällt, solange die Informationsquelle nur allgemein zugänglich ist.

---

825 Wendt, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Art. 5 Rn. 22.
826 Vgl. Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Art. 5 Rn. 49.
827 Dazu BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2011, S. 255 ff.
828 Vgl. BVerfGE 27, 71, 83 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

b) Eingriff durch die §§ 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2, 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die Informationsfreiheit ist als subjektives Recht ausgestaltet worden und dient dem Bürger primär als Abwehrrecht gegenüber der öffentlichen Gewalt. Ein Eingriff in die Informationsfreiheit liegt demnach vor, wenn durch staatliche Maßnahmen die Möglichkeit der Unterrichtung durch eine allgemein zugängliche Informationsquelle verhindert oder erschwert wird[829]. Die Unterrichtung kann durch Hören, Lesen, Sehen und sonstigen Wahrnehmen unter Verwendung der dazugehörigen technischen Voraussetzungen vollzogen werden, wobei auch die Speicherung von erlangten Informationen grundsätzlich verfassungsrechtlich geschützt ist[830]. Die strafrechtliche Ahndung von Handlungen, die in den Schutzbereich der Informationsfreiheit fallen, stellt daher einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG dar.

§ 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB pönalisiert das Sich-Unterweisen-Lassen in diverse Fertigkeiten, die zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nützlich sein können und schränkt damit die Informationsfreiheit erheblich ein[831]. Einen Eingriff in die Informationsfreiheit ermöglicht auch § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wonach das Sich-Verschaffen einer Schrift, die nach ihrem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen, als Straftat qualifiziert wird, wenn eine Absicht zur Begehung einer solchen Gewalttat vorliegt. Durch die extreme Weite der Pönalisierung ist die Informationsfreiheit schon dann betroffen, wenn sich der Täter eine *neutrale* Anleitungsschrift aus dem Internet herunterlädt, so dass darunter alle erdenklichen Chemie- und Physiklehrbücher, technische Anleitungen und sogar Informationen zum Führerschein fallen können, solange die Informationen im Hinblick auf die Begehung einer – noch nicht vollständig konkretisierten – staatsgefährdenden Gewalttat genutzt werden sollen. Beide strafrechtlichen Eingriffe in den Schutzbereich der Informationsfreiheit müssen die verfassungsrechtlich vorgegebenen Anforderungen an die Schranken aus Art. 5 Abs. 2 GG einhalten und dürfen dementsprechend das Grundrecht der Informationsfreiheit nicht übermäßig einschränken.

---

829 Schmidt-Jortzig, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR VII, § 162 Rn. 42, präzisiert die „ungehinderte" Informationsbeschaffung.

830 Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Art. 5 Rn. 51.

831 A.A.: Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 117 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

c) Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG – die §§ 89a und 91 StGB als allgemeine Gesetze

Nach Art. 5 Abs. 2 GG können die in Art. 5 Abs. 1 GG aufgezählten Grundrechte insb. durch »allgemeine Gesetze«, aber auch durch Gesetze zum Jugendschutz oder bei Äußerungen, die ausschließlich auf die Herabsetzung einer Person und deren persönlicher Ehre gerichtet sind, eingeschränkt werden. Allgemeine Gesetze verbieten nicht eine Meinung als solche, sondern dienen »dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts«[832]. Zu den allgemeinen Gesetzen zählen grundsätzlich auch die Normen des Strafgesetzbuches[833].

Die §§ 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB und 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind als allgemeine Gesetze iSd. Art. 5 Abs. 2 GG einzuordnen, da sie allgemeinabstrakt Vorbereitungshandlungen einer staatsgefährdenden Gewalttat pönalisieren und die geschützten Rechtsgüter nicht an eine bestimmte Meinung, zB. speziell in Bezug auf den Nationalsozialismus, die Globalisierung, eine bestimmte Religion etc. anknüpfen[834]. Denkbar ist in diesem Zusammenhang das Sich-Unterweisen-Lassen in einem offenen Internetforum oder Chatroom in sonstigen Fertigkeiten, die einer späteren staatsgefährdenden Gewalttat förderlich sein können[835]. Das tatbestandsmäßige Verhalten, die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, wird völlig unabhängig vom Inhalt einer bestimmten Meinungsäußerung unter Strafe gestellt[836].

Bei Beeinträchtigung der sog. Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG findet aufgrund der überragenden Bedeutung dieser Freiheiten für die demokratische Grundordnung eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die allgemeinen Gesetze zwar Schranken setzen, diese aber ihrerseits wieder im Lichte dieser Grundrechtsverbürgungen bestimmt werden müssen[837]. Allein die Wertlosigkeit oder auch Gefährlichkeit von

---

832 BVerfGE 124, 300, 322 m.w.N.

833 Vgl. Wendt, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Art. 5 Rn. 74 m.w.N.

834 Die Alternative des Unterweisens iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB spielt im Rahmen der Informationsfreiheit keine Rolle.

835 Siehe zu dem anwachsenden Problem der (Selbst-)Radikalisierung islamistischer Terroristen durch verschiedenste Möglichkeiten im Internet auch United Nations Office on Drugs and Crime, The use of the internet for terrorist purposes, S. 4 ff.

836 Vgl. auch BVerfGE 47, 198, 232 f.; 111, 147, 155 f.

837 BVerfGE 124, 300, 332 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Meinungen als solche sei kein Grund, diese zu beschränken[838]. Zwar wurde die sog. »Wechselwirkungslehre« erstmals im Zuge des bahnbrechenden »Lüth-Urteils« des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich einer Einschränkung der Meinungsfreiheit konzipiert[839], jedoch ist das Grundrecht der Informationsfreiheit im demokratischen System als nahezu gleichwertig anzusehen. Daraus folgt, dass die durch die Wechselwirkungslehre entwickelten Grundsätze auch auf Beeinträchtigungen der Informationsfreiheit anzuwenden sind[840]. Letztendlich soll damit der hervorgehobenen Stellung der Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG für die freiheitlich demokratische Grundordnung einerseits und dem notwendigen Staatshandeln – insb. im Bereich des Staatsschutzstrafrechts – andererseits eine besondere Berücksichtigung zuteilwerden, um im Wege der »praktischen Konkordanz« einen möglichst schonenden Ausgleich der konfligierenden Interessen zu gewährleisten[841]. Die §§ 89a und 91 StGB müssen demnach selbst im Lichte der Informationsfreiheit ausgelegt werden. Daher können die §§ 89a und 91 StGB als allgemeine Gesetze grundsätzlich den strafrechtlichen Eingriff in die Informationsfreiheit legitimieren, wenn sie sich im zulässigen Regelungsgehalt der verfassungsrechtlich vorgegebenen Schranken-Schranken bewegen.

d) Grenzen staatlicher Grundrechtseingriffe (Schranken-Schranken)

aa) Die Bestimmtheit der »Tat« nach Art. 103 Abs. 2 GG

Der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz[842] erfasst Tatbestand sowie Rechtsfolge einer Strafnorm und richtet sich an den Gesetzgeber[843]. Eine strafrechtliche Norm entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes iSd. Art. 103 Abs. 2 GG dann, wenn der

---

838 Ebenda.
839 BVerfGE 7, 198, 208 f.
840 BVerfGE 90, 27, 33.
841 Vgl. BVerfGE 77, 240, 255; 81, 298, 308.
842 Zur geschichtlichen Entwicklung: Birkenstock, Die Bestimmtheit von Straftatbeständen mit unbestimmten Gesetzesbegriffen, S. 75 ff.; Kohlmann, Staatsgeheimnis und Bestimmtheitsgebot, S.166 ff.
843 BVerfGE 71, 108, 114; 124, 300, 338; Kudlich, Die Unterstützung fremder Straftaten durch berufsbedingtes Verhalten, S. 247 f.; Hamann, Grundgesetz und Strafgesetzgebung, S. 45, bezeichnet das Bestimmtheitsgebot auch als „kategorischen Imperativ, der *keinerlei* Durchbrechung erlaubt".

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Straftatbestand so konkret umschrieben ist, dass für jedermann der Anwendungsbereich und die Tragweite des Straftatbestandes aus dem Wortlaut zu erkennen sind oder zumindest durch Auslegung ermittelt werden können[844]. Negativ ausgedrückt enthält das Bestimmtheitsgebot das »Verbot unbestimmter Strafgesetze, positiv ausgedrückt die Handlungsanweisung, die Strafbarkeit gesetzlich zu bestimmen«[845]. Dahinter steht der Gedanke, dass der Normadressat vorhersehen soll, welches konkrete Verhalten mit Strafe bedroht ist, sowie die Einhaltung des Gewaltenteilungsprinzips des Art. 20 Abs. 3 GG (und damit die Bestimmungsmacht des Parlaments), da nur der Gesetzgeber, und nicht der Richter, die Voraussetzungen der Strafwürdigkeit einer Handlung festzulegen hat[846].

Gerade im Strafrecht wird größtenteils repressiv auf ein bestimmtes Verhalten reagiert und in verschiedenste Grundrechte eingegriffen, so dass das spezielle Bestimmtheitsgebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG strengere Anforderungen als das allgemeine Bestimmtheitsgebot gem. Art. 20 Abs. 3 GG stellt. Art. 103 Abs. 2 GG kommt daher auch eine freiheitsgewährleistende Funktion zu[847]. *Kunig* bezeichnet den Bestimmtheitsgrundsatz folgerichtig als »rechtsstaatliches Erfordernis der Normenklarheit«[848], was bedeutet, dass die Norm nicht nur bestimmt genug, sondern auch so exakt formuliert sein muss, dass der Betroffene verstehen kann, was aufgrund der Norm von ihm erwartet wird und somit sein Verhalten danach richten kann[849].

Die ausreichende Bestimmtheit eines Gesetzes ist demnach ausschlaggebend für die *generalpräventive* Funktion von Strafrechtsnormen, da der Normadressat aus einem unbestimmten Gesetz keine Verhaltensrichtlinien zu erkennen vermag[850]. Wenn die Androhung einer Bestrafung auch der Durchsetzung der Normgeltung und der Aufrechterhaltung der Rechtstreue der Bürger dienen soll, so kann dieser Effekt nur mit klar und eindeutig umschriebenen Straftatbeständen erreicht werden und verringert

---

844 Vgl. zu § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB: BVerfG, NJW 2007, 1666 ff.; zu § 266 Abs. 1 StGB: BVerfG, NJW 2009, 2370 ff.

845 Kuhlen, Zum Verhältnis vom Bestimmtheitsgrundsatz und Analogieverbot, in: Dannecker u.a. (Hrsg.), Festschrift Otto, S. 89, 93.

846 BVerfGE 25, 269, 284 f.; 73, 206, 234 ff.; 75, 329, 340 ff.; 92, 1, 12 f.

847 BVerfGE 75, 329, 341.

848 Kunig, Das Rechtsstaatsprinzip, S. 202 m.w.N.

849 Die allgemeine Tendenz, immer längere und kompliziertere Straftatbestände zu erlassen, für die § 89a StGB als Paradebeispiel dienen kann, steht daher ebenfalls mit dem Bestimmtheitsgebot in Konflikt.

850 Landau, ZStW 121 (2009), 965, 973 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sich, je weiter und unbestimmter die Straftatbestände ausgestaltet werden. Das bedeutet aber nicht, dass in bestimmten Fällen eine Deutung durch den Richter als unzulässig zu betrachten wäre. Teilweise ist es unumgänglich, aufgrund der Mannigfaltigkeit der zu regelnden Situationen allgemeine und abstrakte Regelungen, Generalklauseln, Auffangtatbestände oder wertausfüllungsbedürftige Begriffe zu verwenden[851]. Um einer ausufernden Kasuistik im Strafrecht entgegenzusteuern, ist der Rückgriff auf normative Rechtsbegriffe daher unvermeidbar. Dies kann dazu führen, dass *in Einzelfällen* nicht von vornherein klar ersichtlich ist, ob eine Verhaltensweise einen Straftatbestand erfüllt oder aber als straflos zu qualifizieren ist. Der Straftatbestand muss aber so umfassend bestimmt sein, dass der Normadressat zumindest *im Regelfall* anhand des Wortlauts, der Heranziehung anderer Normen desselben Gesetzes, dem Normzusammenhang oder aufgrund gefestigter Rechtsprechung[852] voraussehen können muss, ob ein in Frage stehendes Verhalten strafbar ist[853]. Der Betroffene muss die Möglichkeit haben, das Verbot bestimmter Verhaltensweisen zu erkennen und die staatliche Reaktion bei einer Zuwiderhandlung voraussehen zu können. Daraus folgt, dass sich ein allgemeingültiger Maßstab der Bestimmtheit von Strafrechtsnormen nicht finden lässt, vielmehr muss durch eine wertende Gesamtbetrachtung entschieden werden, ob der Gesetzgeber die Anforderungen an die Bestimmtheit und Verständlichkeit der Norm eingehalten hat, und zwar unter Berücksichtigung der »Besonderheiten des jeweiligen Straftatbestandes«[854].

Insofern ist auch der *Adressatenkreis* im Rahmen der Gesamtabwägung für den Grad der gesetzlichen Bestimmtheit von Strafrechtsnormen von Bedeutung[855]. Vor diesem Hintergrund muss an die Bestimmtheit des § 89a StGB ein erhöhter Maßstab angelegt werden, da der Adressatenkreis des neuen Terrorismusstrafrechts überwiegend aus – durch die internationale Ausrichtung nicht nur in Deutschland lebenden – Ausländern beste-

---

851 BVerfG, NJW 2003, 1030 f.; Eser/Hecker, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, § 1 Rn. 19 m.w.N.

852 BVerfGE 26, 41, 42 f.; 57, 250, 262; 92, 1, 18. Eine Konkretisierung durch gefestigte Rechtsprechung generell ablehnend: Amelung, NJW 1995, 2584, 2587.

853 BVerfG, NJW 1977, 1815 f.; BVerfG, NJW 2007, 1666 ff.; BVerfGE 124, 300, 339 m.w.N.; umfassend zu den üblichen juristischen Auslegungsmethoden: Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, passim.

854 BVerfGE Beschl. v. 23.6.2010 – 2 BvR 2559/08, Rn. 74.

855 So auch Krüger, NStZ 2011, 369, 371.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hen dürfte, deren Kenntnisse der deutschen und englischen[856] Sprache eher unterentwickelt sein könnten. Gerade dieser Personenkreis wird erhebliche Probleme haben, extrem lange und komplizierte Straftatbestände mit ausfüllungsbedürftigen Generalklauseln und mehreren Verweisungen auf andere Normen zu verstehen. Aus Sicht der potentiellen Täter stellt eine solche täterspezifische Auslegung des Art. 103 Abs. 2 GG eine weitere Einschränkung der Strafbarkeit dar, die freilich nicht dazu missbraucht werden darf, Personen mit sprachlichen oder intellektuellen Defiziten gegenüber dem Durchschnittsbürger zu begünstigen.

Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Norm sind weiterhin auch stark von der Intensität des Grundrechtseingriffs abhängig; je intensiver in die Grundrechte des Betroffenen eingegriffen wird, desto wichtiger ist die Bestimmtheit der Norm[857]. Daraus ergibt sich, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit eines Strafgesetzes mit der Höhe der Strafbewehrung steigen, da eine hohe Freiheitsstrafe auch einen stärkeren Grundrechtseingriff bedeutet. Auf diese Weise haben die Grundrechte schon bei der Neuschaffung von Rechtsnormen Einfluss auf die Gesetzgebung und die Normenklarheit[858]. Auch vor diesem Hintergrund ist wiederum ein erhöhter Maßstab an die Bestimmtheit des neuen Terrorismusstrafrechts zu stellen, da nach § 89a Abs. 1 S. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren möglich ist. Art. 103 Abs. 2 GG ist demnach nicht nur als formelle Gesetzeshürde zu verstehen, sondern zudem als gesetzgeberisches Leitmotiv, um eine übereilte Ad-hoc-Gesetzgebung unter dem Einfluss aktueller Geschehnisse möglichst zu vermeiden und ausgewogene Gesetze zu schaffen, die die beiden Gegenpole Freiheit und Sicherheit zu einem angemessenen Kompromiss führen[859].

Das Bundesverfassungsgericht ging in seiner älteren Rechtsprechung zu Art. 103 Abs. 2 GG aber nur äußerst selten von einer Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes und damit von der Verfassungswidrigkeit eines Strafgesetzes aus[860], obwohl die Bestimmtheit gerade bei Strafrechtsnormen und der von ihnen bewirkten hohen Eingriffsintensität in die Sphäre

---

856 Vgl. die englische Übersetzung des deutschen StGB auf: http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html; zuletzt aufgerufen am 04.10.2012.

857 BVerfGE 59, 104, 114; 75, 329, 342; 86, 288, 311.

858 Geiger, Die Rechtsnatur der Sanktion, S. 38.

859 So auch Dencker, KJ 1987, 36, 40 f.

860 Vgl. aber BVerfGE 17, 306, 314 f.; 78, 372, 383 ff.; 105, 135, 158 ff.; kritisch zu dieser zurückhaltenden Einstellung des Bundesverfassungsgerichts: Schünemann, Nulla poena sine lege?, S. 6 f.; Tiedemann, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 44.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der Bürger eine hervorgehobene Rolle spielen sollte. In Bezug auf die aktuelle Sicherheitsgesetzgebung nahm das Bundesverfassungsgericht in jüngerer Vergangenheit seinen Auftrag als »Hüterin der Verfassung« aber sehr ernst und erklärte einige – zumeist polizeirechtliche – Sicherheitsgesetze für verfassungswidrig[861]. Umso verwunderlicher ist aber die marginale Anzahl von Urteilen zur Verfassungswidrigkeit von Strafrechtsnormen, obwohl aufgrund der Eingriffsintensität des Strafrechts die verfassungsrechtlichen Vorgaben, im Vergleich zum Gefahrenabwehrrecht, noch strenger geprüft werden müssten[862].

Diese – sich aktuell im Wandel befindende – Tendenz der Zurückhaltung des Bundesverfassungsgerichts ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung und des »judicial self restraint« zu sehen, so dass dem Gesetzgeber durch das Gericht ein großzügiger Einschätzungsspielraum[863] zugesichert wird und die Unbestimmtheit eines Straftatbestandes in der Vergangenheit nur in extremen Ausnahmefällen bejaht wurde[864]. Aktuell zeichnet sich aber durch die verstärkte Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit sicherheitsrechtlicher Regelungen, ausgelöst durch immer neue Sicherheitsbestrebungen des Gesetzgebers, eine langsame Trendwende zur intensiveren verfassungsrechtlichen Prüfung (auch) strafrechtlicher Normen und insgesamt eine Aufwertung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes ab. Gerade im Bereich der präventiven Strafgesetzgebung, die durch internationale und vor allem europäische Vorgaben beeinflusst wurde, ergeben sich ernstzunehmende

---

861 Vgl. nur BVerfGE 115, 320 ff.; BVerfGE 120, 274 ff.

862 Als Ausnahme ist das bahnbrechende Urteil zur Sicherungsverwahrung zu sehen, die zwar als Maßnahme der Besserung und Sicherung „nur" der zweiten Säule des Strafrechts zuzuordnen ist, dennoch zumindest als Indiz einer Trendwende des Bundesverfassungsgerichts zu einer strengeren Prüfung von Strafrechtsnormen gesehen werden kann, vgl. BVerfGE 128, 326 ff.

863 BVerfGE 17, 306, 315 ff.; 19, 330, 338 ff.; eine vorbildliche Darstellung des Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers findet sich bei: Raabe, Grundrechte und Erkenntnis, S. 47 ff., passim; instruktiv zum Problemkreis des judicial self-restraint: Gerontas, Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, S. 117 ff.

864 Hörnle, Grob anstössiges Verhalten, S. 31 f., erklärt diese Tendenz auch mit der fehlenden Kapazität des Bundesverfassungsgerichts zur Durchführung der Diagnosen und Prognosen, die für eine detaillierte Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Gesetze notwendig wären; nach Paulduro, Die Verfassungsgemäßheit von Strafrechtsnormen, insb. der Normen des Strafgesetzbuches, S. 40, 43 f., geht das Bundesverfassungsgericht aufgrund der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers von einer „Vermutung zugunsten der prinzipiellen Verfassungsmäßigkeit legislativen Handelns" aus.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Probleme hinsichtlich ihrer Bestimmtheit, da die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Auffangtatbestände zwangsläufig zu einer Erweiterung staatlicher Eingriffe und damit einhergehend zu einer enormen Unsicherheit aufgrund der Beliebigkeit der Auslegung durch den Rechtsanwender führt[865].

Durch Art. 103 Abs. 2 GG wird aber nicht die Frage beantwortet, *welches Verhalten* für strafbar erklärt werden darf und damit als strafwürdige »Tat« anzusehen ist, da die Tat iSd. Art. 103 Abs. 2 GG im Grundgesetz nicht weiter definiert wird, sondern lediglich, *welche Voraussetzungen* vorliegen müssen, um ein Verhalten für strafbar zu erklären[866]. Die gesetzliche Bestimmung der Strafbarkeit der Tat iSd. Art. 103 Abs. 2 GG meint daher die Festlegung des gesetzlichen Straftatbestandes und die genaue Festlegung des vorwerfbaren Verhaltens[867]. Ein Verbot der Pönalisierung sozialadäquater Handlungen kann dem Tatbegriff des Art. 103 Abs. 2 GG demnach nicht entnommen werden, da das Grundgesetz nicht zum objektiven Unrechtsgehalt der Tat Stellung nimmt. Daher kann eine strafrechtlich relevante Handlung durch »jedes verbotene Verhalten eines Menschen, das von seinem Willen beherrschbar und damit auch vorwerfbar ist, verwirklicht werden«[868]. Insofern würde sogar ein reines Gesinnungsstrafrecht wohl nicht gegen den Begriff der Tat iSd. Art. 103 Abs. 2 GG verstoßen[869], da »eine Beschränkung auf willensgetragene Körperbewegungen« dem Grundgesetz nicht zu entnehmen sei[870]. Die pönalisierten – auch teilweise neutralen – Handlungen der §§ 89a, 89b und 91 StGB verstoßen nicht gegen den verfassungsrechtlichen Begriff der Tat iSd. Art. 103 Abs. 2 GG. Dementsprechend ist auch der neuartige strafrechtliche Ansatz, die Strafbarkeitsbegründung einer objektiv neutralen Handlung durch das Abstellen auf die subjektive Komponente des Täters, nicht per se unvereinbar mit dem Begriff der Tat iSd. Art. 103 Abs. 2 GG.

Festzuhalten bleibt, dass aufgrund des Adressatenkreises der §§ 89a, 89b und 91 StGB, deren hoher Eingriffsintensität sowie dem teilweisen

---

865 Diese Rechtsunsicherheit führte in einem Prozess wegen § 89a StGB sogar zu einer Besorgnis der Befangenheit eines Richters am BGH durch vorhergehende Selbstanzeige gem. § 24 Abs. 2 StPO, vgl. BGH, Beschluss vom 04.02.2014 – 3 StR 243/13.

866 BVerfG, NJW 1994, 2412 f.; NJW 1995, 248 f.

867 BVerfGE 25, 269, 285 f.

868 BVerfG, NJW 1994, 2412, 2413.

869 Aber sehr wohl gegen die Grundrechte, das Rechtsstaatsprinzip und anderweitige Verfassungsprinzipien.

870 BVerfG, NJW 1995, 248, 249.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Mangel an konkretisierender Rechtsprechung zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen ein erhöhter Maßstab an die Bestimmtheit der Strafrechtsnormen angelegt werden muss.

(1) § 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB

Der Grad der Bestimmtheit der verschiedenen Unterweisungen in § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB ist unterschiedlich stark ausgeprägt und nimmt innerhalb des Tatbestandes immer weiter ab[871]. So beginnt die Aufzählung mit dem Sich-Unterweisen-Lassen im Umgang mit Schusswaffen[872] und Sprengstoffen und endet mit dem Sich-Unterweisen-Lassen in sonstigen Fertigkeiten[873]. Die Vorschrift weist hinsichtlich der Vorverlegung der Strafbarkeit systematische Parallelen mit § 310 Abs. 1 StGB auf, so dass die dazu ergangene Rechtsprechung und Literatur für die Auslegung des § 89a Abs. 2 Nr.1 StGB in Teilen hilfreich sein kann[874]. Hinsichtlich der tatbestandlichen Bestimmtheit ist das Sich-Unterweisen-Lassen im Umgang mit »anderen gesundheitsschädlichen Stoffen«, mit »besonderen Vorrichtungen« und in »sonstigen Fertigkeiten« zur Begehung einer »schweren staatsgefährdenden Gewalttat« näher zu untersuchen, da die Umschreibungen der vielfältigen Kenntnisse als Auffangtatbestände kreiert wurden und somit naturgemäß einen hohen Grad an Unbestimmtheit aufweisen.

---

871 Speziell zur Bestimmtheit des § 89a StGB auch Mertens, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) vom 30. Juli 2009, S. 199 ff., die von einem mehrfachen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und dementsprechend von der Verfassungswidrigkeit des § 89a StGB ausgeht.

872 In diesem Zusammenhang kann aber schon ein „dschihadistisches Hintergrundbild“ auf einem gefundenen Handy zu einem Strafverfahren nach § 89a StGB führen, vgl. Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 187.

873 Vgl. zur ähnlich gelagerten Problematik des „material support“ in den USA: Maggs, Terrorism and the Law – Cases and Materials, S. 13 ff., in der sich der U.S. Court of Appeals for the Fourth Circuit mit der Verfassungsmäßigkeit des 18 USC § 2339B, insb. mit seiner Bestimmtheit, beschäftigte und keinen Verfassungsverstoß feststellen konnte. Allgemein zur Strafbarkeit terroristischer Vorbereitungshandlungen nach amerikanischem Recht: Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 216 ff.

874 Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 566.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

i. Die schwere staatsgefährdende Gewalttat

Der Gesetzgeber hat sich mit der Verwendung der sog. »Staatsschutzklausel« in § 89a Abs. 1 S. 2 StGB gegen das explizite Abstellen auf den Terminus Terrorismus oder ähnliche terrorismusspezifische Begriffe entschieden und somit allgemein die *Staatsgefährdung* in den Mittelpunkt der Strafbarkeit gerückt. Nach § 89a Abs. 1 S. 2 StGB ist eine schwere staatsgefährdende Gewalttat »eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben«. Anhand der Bezugnahme auf den Bestand oder die Sicherheit *eines* Staates wird der weltweite Anwendungsbereich der Vorschrift deutlich, da auch alle ausländischen Staaten durch § 89a StGB vor staatsgefährdenden Gewalttaten geschützt werden sollen[875]. Nach § 92 Abs. 1 StGB beeinträchtigt »den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt«. Diese Definition muss sinngemäß auch auf ausländische Staaten übertragen werden[876], auch wenn diese ihren Bestand oder ihre Sicherheit teilweise abweichend definieren. Die reale Bestandsgefährdung eines Staates wird wohl in näherer Zukunft mutmaßlich keine allzu große Rolle einnehmen, wobei, insb. bei kleineren Staaten und nationalen Autonomiebestrebungen einzelner Teilbereiche, eine Gebietsabtrennung oder eine Revolution – und damit eine Bestandsgefährdung – nicht vollkommen auszuschließen ist. Auch die Bestandsgefährdung der BRD ist nicht gänzlich unmöglich, wenn man an nukleare, chemische oder biologische Kampfstoffe und deren verheerende Auswirkungen in allen Lebensbereichen denkt.

Von der Sicherheit eines Staates wird sowohl dessen innere, als auch dessen äußere Sicherheit umfasst. Nach der Gesetzesbegründung ist die innere Sicherheit »der Zustand relativer Ungefährdetheit von Bestand und Verfassung gegenüber gewaltsamen Aktionen innerstaatlicher Kräfte, wobei insoweit die Fähigkeit eines Staates im Zentrum steht, sich nach innen

---

875 Siehe zu den völkerrechtlichen Problemen einer weltweiten Anwendung des deutschen Staatsschutzstrafrechts: Fünfter Teil, C. II. – IV.

876 Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 20.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gegen Störungen zur Wehr zu setzen«[877]. Danach soll die innere Sicherheit eines Staates nur beeinträchtigt sein, »wenn die vorbereitete Tat, so wie der Täter sie sich vorstellt, nach den Umständen geeignet wäre, das innere Gefüge eines Staates zu beeinträchtigen«[878]. Nach einem solch engen Verständnis dürften aber selbst Anschläge auf eine Vielzahl von Personen oder Sachwerten nur dann in der Lage sein, das innere Gefüge des Staates zu beeinträchtigen, wenn der Anschlag in der Vorstellung des Täters ein solches Ausmaß erreicht, dass der Staat in seiner Funktionsfähigkeit und Krisenbewältigung beeinträchtigt werden würde[879]. Eine solche Wirkung ist vorstellbar, wenn ein Angriff auf die politische Spitze des Staates[880], die Energie- bzw. Wasserversorgung, das Kommunikations- oder das Transportwesen etc. geplant ist[881]. Auch die durch einen Großanschlag ausgelöste Hysterie an den Finanzmärkten kann einen Staat u.U. in seinem Bestand und seiner Sicherheit beeinträchtigen, wenn die (zukünftigen) ökonomischen Auswirkungen des Anschlags sich als so gravierend herausstellen, dass zB. die komplette Tourismusbranche zum Erliegen kommt und dadurch der Haushalt des Staates finanziell gefährdet wird[882]. Ein solche streng am Wortlaut orientierte restriktive Auslegung der Staatschutzklausel wird aber nur schwerlich mit dem Gesetzeszweck zu vereinbaren sein, da die §§ 89a, 89b und 91 StGB gerade auch wegen dem autonom

---

877 BT-Drs. 16/12428, S. 14.

878 Ebenda.

879 Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 7, sieht die Staatsschutzgüter aber nur gefährdet, wenn eine gewisse *Kommunikation durch die Medien* stattfindet. Diese Eingrenzung der Staatsschutzgüter führt aber nicht weiter, da somit die abstruse Folge eintreten würde, dass die Bestimmung des Rechtsgüterschutzes einer Strafnorm wesentlich in die Hände der Medien gelegt werden würde. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass ein terroristischer Anschlag – auch ohne jedwede kommunikative Wirkung durch die Medien – die Sicherheit eines Staates beeinträchtigen kann, man denke nur an einen Anschlag auf ein Atomkraftwerk oder die Verwendung flächendeckender biologischer oder chemischer Waffen.

880 Dazu Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 18.

881 Nicht zugestimmt werden kann dem Vorschlag Gazeas, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), Anw-StGB, § 89a Rn. 16, der als Voraussetzung einer staatsgefährdenden Gewalttat die „Tötung einer Vielzahl von Menschen" fordert, da die Sicherheit eines Staates auch ohne einen solchen Massenmord beeinträchtigt werden kann. Insofern erkennt auch Gazeas - in Ausnahmefällen – die Möglichkeit der Staatsgefährdung durch *willkürliche* Geiselnahmen an.

882 Vgl. BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2013, S. 193.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

handelnden Einzeltäter geschaffen wurden, bei dem eine Gefährdung der inneren Sicherheit eines Staates durch seinen Anschlag zwar nicht unmöglich, aufgrund der eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten einer einzelnen Person aber doch eher unwahrscheinlich sein dürfte.

Nach der Gesetzesbegründung müssen die vorgestellten Auswirkungen der staatsgefährdenden Gewalttat demnach weit weniger intensiv sein. So soll es ausreichen, »wenn durch die Tat zwar nicht die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen in Mitleidenschaft gezogen wird, aber die Tat durch den ihr innewohnenden Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze ihren besonderen Charakter gewinnt«, wobei auf die als Vorbild dienende Staatsschutzklausel des § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b GVG und die diesbezügliche Auslegung in der »Eggesin-Entscheidung[883]« Bezug genommen wird[884]. Die Verfassungsgrundsätze sind in § 92 Abs. 2 StGB legal definiert und der besondere Charakter der Tat kann nach der Gesetzesbegründung schon dann zu bejahen sein, wenn das friedliche Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen durch die Tat beeinträchtigt und »das Vertrauen der Bevölkerung erschüttert wird«, in ihrem Staat nicht mehr vor terroristischen Anschlägen sicher zu sein. Der Verweis auf § 120 GVG wird damit erklärt, dass »in dieser Bestimmung bereits Elemente des materiellen Strafrechts in eine Verfahrensnorm aufgenommen worden sind« und somit zur Konkretisierung einzelner Tatbestandsmerkmale auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden könne[885].

Jedoch hat der Gesetzgeber bei dem Verweis auf die Eggesin-Entscheidung nicht ausreichend bedacht, dass § 120 GVG eine *Kompetenznorm* darstellt und dementsprechend die zur Auslegung dieser Norm ergangene Rechtsprechung gerade nicht unreflektiert auf eine materielle

---

883 BGHSt 46, 238, 250; dazu Anmerkung Schroeder, JR 2001, 388, 391 ff.; Backhaus, Der gesetzliche Richter im Staatsschutzstrafrecht, S. 132 ff. Nach BGH, NStZ 2000, 161 f. m.w.N., begegnet zwar die Kompetenznorm des § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. a GVG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, obwohl der BGH selbst in der Eggesin-Entscheidung (BGHSt 46, 238, 249) den Begriff der Beeinträchtigung der inneren Sicherheit der BRD als „konturenlos und wenig aussagekräftig“ bezeichnet hat, vgl. auch Schaefer, NJW 2001, 1621 f. Die Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit des § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. a GVG können aber nicht per se auf die Strafrechtsnorm des § 89a Abs. 1 S. 2 StGB übertragen werden.

884 BT-Drs. 16/12428, S. 14.

885 Ebenda, S. 14, mit Verweis auf KK-StPO, § 120 GVG Rn. 4b; vgl. dazu auch Schnarr, MDR 1993, 589, 592 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Strafrechtsnorm übertragen werden kann[886]. Gerade aufgrund des strafbarkeits*begründenden* Charakters des § 89a StGB müssen an die Bestimmtheit der Norm – im Vergleich zu § 120 GVG – erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die Auslegung des Terminus der Beeinträchtigung der inneren Sicherheit in der Eggesin-Entscheidung stützt sich u.a. auch auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Abgrenzung zwischen Bundes- und Landesjustiz für die Strafverfolgung sowie die ratio legis des § 120 GVG[887] und stellt vor dem Hintergrund der kompetenzrechtlichen Ausrichtung des § 120 GVG eine – im Vergleich zu § 89a StGB – nicht übertragbare Argumentationslinie dar. Dies auch deshalb, weil sich die Eggesin-Entscheidung auf den Verfassungsgrundsatz des Ausschlusses jeder Gewalt- und Willkürherrschaft gegenüber ausländischen *Minderheiten* nach § 92 Abs. 2 Nr. 6 StGB bezog[888] und die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Erwägungen nur schwer auf die *Gesamtbevölkerung* eines Staates übertragen werden können, da bei der Gesamtbevölkerung eine völlig andere Gruppendynamik als bei einer Minderheit auszumachen ist[889]. Die Gesamtbevölkerung ist nicht die Minderheit, sondern die absolute Mehrheit in einem Staat, so dass ihr Vertrauen in das Sicherheitsversprechen des Staates – im Vergleich zu einer Minderheit – durch einen terroristischen Anschlag nicht im selben Maße beeinträchtigt werden kann. Vielmehr kann es sogar aufgrund der kollektiven Betroffenheit zu Solidaritätsbekundungen mit den Opfern und dem Staat sowie zu einer »Trotzreaktion« der gesamten Bevölkerung kommen, so dass die durch den Anschlag intendierte Verunsicherung der Bevölkerung in ihr Gegenteil umschlägt[890]. Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Bestimmtheit des § 89a StGB und dessen ratio legis, nämlich die Verhinderung von *staatsgefährdenden* Anschlägen, ist die Auffassung des Gesetzgebers zur extrem weiten Auslegung des § 89a Abs. 1 S. 2 StGB iSd. der Eggesin-Entscheidung nicht mehr mit dem eindeutigen Wortlaut der Staatsschutzklausel und der ratio legis der Norm vereinbar und würde – aufgrund der

---

886 Vgl. Gazeas, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), Anw-StGB, § 89a Rn. 14 ff., der die Staatsschutzklausel als *problematischen Fremdkörper* im materiellen Strafrecht bezeichnet; sehr kritisch auch Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 12 ff.

887 BGHSt 46, 238, 250.

888 BGHSt 46, 238, 251 f.

889 Offen gelassen durch KG Berlin, StV 2012, 345, 347.

890 Eine solche Entwicklung war in den Vereinigten Staaten nach den Anschlägen vom 11.09.2001 zu erkennen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dadurch entstehenden Abwertung des staatsgefährdenden Charakters der Norm – einen Verstoß gegen die Verfassung darstellen[891].

In verfassungskonformer restriktiver Auslegung der Staatsschutzklausel muss zumindest eine *konkrete* Beeinträchtigung der inneren Sicherheit eines Staates von den *Vorstellungen des Täters* aufgenommen worden sein[892]. Das Abstellen auf ein diffuses Sicherheitsempfinden der Bevölkerung kann nicht als alleiniges strafbarkeitsbegründendes Tatbestandsmerkmal herangezogen werden, da dessen konkrete Bestimmung weder messbar noch wissenschaftlich erklärbar und zudem von einer Vielzahl weiterer höchst unbestimmter Einflüsse abhängig ist[893]. Zwar werden durch diese restriktive Auslegung der staatsgefährdenden Gewalttat etliche Vorbereitungshandlungen nicht erfasst, doch nur eine enge Auslegung wird der Bedeutung der Staatsschutzklausel und dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG gerecht. Nicht jede Vorbereitungshandlung zu einer späteren gewaltsamen Straftat weist auch zugleich immer einen staatsgefährdenden Charakter auf, welcher aber zumindest für die Strafbarkeit nach § 89a StGB unabdingbar ist. Diese konkret-subjektive Auslegung der Staatsschutzklausel deckt sich auch mit den Voraussetzungen, die Vorliegen müssen, um eine Beeinträchtigung der äußeren Sicherheit zu bejahen. Die äußere Sicherheit eines Staates »ist der Zustand relativer Ungefährdetheit gegenüber gewaltsamen Einwirkungen von außen«, und erst dann beeinträchtigt, wenn die Verteidigungsfähigkeit des Staates gegen solche Angriffe von außen erschüttert ist[894].

Aus der Systematik des § 89a Abs. 1 S. 2 StGB und dem Abstellen auf die innere und äußere Sicherheit eines Staates kann das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung nicht vom subjektiven Vertrauen der Bevölkerung (innere Sicherheit) einerseits, und von der Verteidigungsfähigkeit des

---

891 So auch Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 16; Becker, Kriminalistik 2010, 568, 569; Gazeas, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), Anw-StGB, § 89a Rn. 14; a.A.: Schäfer, in: Joeck/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 21; Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schweren staatsgefährdender Gewalttaten, S. 71 f.

892 So auch Fischer, StGB, § 89a Rn. 17 f.

893 In diese Richtung auch BVerfGE 124, 300, 334, 339 f., allerdings in Bezug auf eine Einschränkung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG durch § 130 Abs. 4 StGB und dem zu schützenden Rechtsgut des „öffentlichen Friedens". Demnach kann der „Schutz vor einer Beeinträchtigung des allgemeinen Friedensgefühls oder der Vergiftung des geistigen Klimas" nicht als Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungsfreiheit angesehen werden.

894 BT-Drs. 16/12428, S. 14.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Staates (äußere Sicherheit) andererseits abhängig gemacht werden. Vielmehr ist in verfassungskonformer Auslegung des Tatbestandsmerkmals auch bei der Beeinträchtigung der inneren Sicherheit eine geplante konkrete Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Staates durch den Täter zu fordern. Durch den verfehlten Verweis auf das Prozessrecht wird zudem die Variante des § 89a Abs. 1 S. 2 a.E. StGB ausgehöhlt, da Verfassungsgrundsätze[895] nicht mehr beseitigt, außer Geltung gesetzt oder untergraben werden müssen, sondern schon der »bloße Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze« ausreichend sein soll[896].

Der Begriff der »internationalen Organisationen« ist im Gleichklang mit § 129a Abs. 2 StGB zu verstehen, der nur öffentliche, nicht aber privatwirtschaftliche Organisationen umfasst[897]. Da für den Bestand oder die Sicherheit einer solchen Organisation naturgemäß keine nationale Definition existiert, ist die Beeinträchtigung organisationsspezifisch zu bestimmen[898], was aus rechtsstaatlicher Sicht – aufgrund des internationalen Anwendungsbereichs – aber hinnehmbar ist.

Festzuhalten bleibt, dass eine staatsgefährdende schwere Gewalttat eine *konkrete* Beeinträchtigung des Bestandes oder der Sicherheit eines Staates – in den Vorstellungen des Täters – voraussetzt, daher nicht ausschließlich vom kollektiven Empfinden der Bevölkerung abhängig sein darf und eine Dimension erreichen muss, die eine tatsächliche Beeinträchtigung des Staates zumindest nicht vollumfänglich ausschließt. Das bedeutet, dass nicht jede geplante kriminelle und politisch motivierte Straftat von § 89a StGB erfasst wird, andererseits aber auch nicht nur Großanschläge wie in New York, London und Madrid, sondern eben all diejenigen Anschläge, bei denen eine Vielzahl von Opfern anvisiert sind und gerade dadurch der Staat – zumindest indirekt – Sekundärziel des Anschlags sein soll.

Nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers erfordert § 89a Abs. 1 StGB keine detailliert geplante staatsgefährdende Gewalttat, ausreichend soll sein, dass »der Deliktstyp der vorbereiteten Tat hinreichend bestimmt ist«[899]. Daraus folgt, dass weder die Zeit und der Ort, noch die anvisierten

---

895 Hinsichtlich der Verfassungsgrundsätze und weiteren Begrifflichkeiten kann auf § 92 Abs. 2 StGB abgestellt werden.

896 Ebenso Gazeas, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), Anw-StGB, § 89a Rn. 14 Fn. 44; Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 242 f.; Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 16 m.w.N.

897 Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 14.

898 Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 6.

899 BT-Drs. 16/12428, S. 14.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Opfer oder die Tatmittel im Zeitpunkt der Vorbereitungshandlung feststehen müssen. Erforderlich sei lediglich die Konkretisierung des *Deliktstyps*, also entweder eine Tat gegen das Leben iSd. §§ 211 und 212 StGB oder eine Tat gegen die persönliche Freiheit iSd. §§ 239a und 239b StGB, was u.a. damit gerechtfertigt wird, dass von § 89a StGB – im Vergleich zum restriktiveren § 30 StGB – »nur konkrete Vorbereitungshandlungen« erfasst würden[900]. Diese minimalen Anforderungen an den Konkretisierungsgrad der vorbereiteten Tat stehen aber in Konflikt mit der Staatsschutzklausel des § 89a Abs. 1 S. 2 StGB, die durch den Verzicht einer – zumindest grob konkretisierten – zukünftigen Tat ihre »materielle Berechtigung« weitgehend einbüßt, da durch dieses Verständnis eine Begrenzung auf staatsgefährdende Gewalttaten nicht mehr zu erwarten ist[901]. So ist aus der bloßen Vorstellung des Deliktstyps nahezu unmöglich auf die von der Tat ausgehende Staatsgefährdung zu schließen, die aber als subjektive Voraussetzung der Strafbarkeit vom Willen des Täters umfasst sein muss. Vielmehr kommt es entscheidend auf das Ausmaß der Gewalt, die Brutalität der Tat, die Prominenz der Opfer, die Symbolträchtigkeit des Ortes und auch auf das geplante Nachtatverhalten, also die mediale Verwertung der Tat an, um die durch die geplante Tat ausgehende Staatsgefährdung abschätzen zu können[902].

Aus diesen Gründen ist – im Gegensatz zur Gesetzesbegründung – eine zumindest »in groben Zügen« umrissene Vorstellung des Täters von der Tat und deren Auswirkungen zu fordern[903], um die Staatsschutzklausel nicht als Instrument zur theoretisch gedachten, aber praktisch wirkungslosen Strafbarkeitsbegrenzung verkommen zu lassen. Konkret wird daher zur verfassungsrechtlich notwendigen Konkretisierung der durch § 89a StGB pönalisierten schweren staatsgefährdenden Gewalttat vorgeschlagen, dass der Täter zumindest *zwei* grob umrissene Merkmale der zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat in seine Vorstellungen aufgenommen haben muss, so zB. den Anschlagsort (zB. Bahnhof) und die ungefähre – auf Monate festgelegte – Zeit des Anschlags (Winter 2014) oder die anvisierte Personengruppe (zB. Politiker) und das präferierte Tatmittel (zB. Bombe). Nur durch diese strengeren Anforderungen an den vorgestellten Konkretisierungsgrad der Tat kann noch von der Vorstellung des Täters hinsichtlich einer zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat gesprochen

---

900 Ebenda.
901 So auch KG Berlin, StV 2012, 345, 347 f.
902 Vgl. Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), § 89a Rn. 8 m.w.N.
903 KG Berlin, StV 2012, 345, 347 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

werden. Die Ansicht der Gesetzesbegründung mit der bloßen Festlegung auf den Deliktstyp[904] ohne weitere konkretisierende Tatmerkmale in der Vorstellung des Täters ist daher abzulehnen, da der Terminus der staatsgefährdenden Gewalttat durch eine solche Auslegung jegliche Kontur verlieren und das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot vollständig aushebeln würde.

ii. Das Sich-Unterweisen-Lassen

Das Sich-Unterweisen-Lassen in den in § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB aufgezählten Fertigkeiten kann in ganz unterschiedlicher Art und Weise erfolgen und geht weit über das Erlernen terrorismusspezifischer Fertigkeiten in einem diesbezüglichen Ausbildungslager hinaus. Der Begriff wurde neu in das StGB eingefügt, so dass nicht auf eine ihn konkretisierende Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Unter dem Begriff ist das Erlernen von Fertigkeiten und Wissen durch eine Unterweisung eines Auszubildenden durch einen Ausbilder zu verstehen, bei dem der Auszubildende zumindest theoretisch eine Fragemöglichkeit besitzt[905]. Übereinstimmungen ergeben sich mit dem »Zugänglichmachen« von Informationen iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB, dem »Anleiten« iSd. § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG und dem »Schulen« iSd. § 87 Abs. 1 Nr. 5 StGB, wobei das Sich-Unterweisen-Lassen iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB aber nicht mit diesen Begriffen gleichzusetzen ist. Erforderlich ist eine irgendwie geartete kommunikative Verbindung zwischen Ausbilder und Auszubildendem, die aber nicht persönlicher Natur sein muss, so dass auch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, insb. dem Internet, ausreichend sein kann. Nicht unter § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB fällt der bloße Aufruf von Internetseiten oder das Trainieren von Fertigkeiten anhand von Büchern, Ausbil-

---

904 BT-Drs. 16/12428, S. 14.

905 A.A.: Zimmermann, ZIS 2009, 1, 5, der unter Heranziehung anderer Sprachfassungen der „Unterweisung“ davon ausgeht, dass kein irgendwie gearteter Kontakt zwischen einem Ausbilder und dem Auszubildenden bestehen muss. Diese Ansicht kann aber nicht überzeugen, da aus der Systematik und dem Wortlaut der §§ 89a und 91 StGB hervorgeht, dass für die Ausbildungsvariante des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB ein Kontakt zwischen „Lehrer“ und „Schüler“ stattfinden muss, währenddessen die Ausbildung ohne Kontakt von § 91 Abs. 1 StGB pönalisiert wird.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dungsliteratur etc., da hier die unterweisende Komponente zwischen Ausbilder und Auszubildendem fehlt.

Auch kann der Ausbilder gutgläubig sein, erforderlich ist lediglich, dass der Auszubildende die vorzubereitende Tat in seinen Vorstellungen verfestigt hat und sich gerade deswegen unterweisen lässt[906]. Gegen die Notwendigkeit eines kollusiven Zusammenwirkens von Ausbilder und Auszubildendem für die Strafbarkeit spricht auch die Tatsache, dass das weitergegebene Wissen durch den Ausbilder – unabhängig von seiner Gutgläubigkeit und dem dadurch verwirklichten Unrechtsgehalt – im Vergleich zu demjenigen eines terroristisch motivierten Ausbilders als gleichwertig, oder sogar qualitativ höherwertig, anzusehen ist. Der konkrete Erfolg der Ausbildung, also die Förderung von Fertigkeiten zur Begehung einer staatsgefährdenden Gewalt, ist irrelevant und kann auch nicht sinnvoll nachgewiesen werden, so dass alleine die Tätigkeit der Unterweisung für die Strafbarkeit iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB ausschlaggebend ist. Eine andere Auslegung des Sich-Unterweisen-Lassens steht im Widerspruch mit der Intention des Gesetzgebers, der gerade auch die Fälle erfassen wollte, bei denen sich der bösgläubige Auszubildende vom gutgläubigen Ausbilder unterweisen lässt[907]. Dieser weite Anwendungsbereich führt zu einer erheblichen Ausweitung der Strafbarkeit und belastet die Vielzahl denkbarer Ausbilder in diesen Bereichen – abhängig von ihren Vorstellungen – mit dem Risiko der Strafbarkeit ihrer Handlung[908]. Dieses Verständnis der Vorfeldkriminalisierung führt weiterhin zu einer Strafbarkeit von »verbotenem Wissen«, da auch zwangsläufig neutrale Ausbildungen miterfasst werden, denen keinerlei deliktischer Bezug anhaftet[909]. Auch dieser strafrechtliche Ansatz der »Pönalisierung neutralen erlernten Wissens« ist durch das GVVG erstmalig in dieser Form entwickelt worden und weist eine bemerkenswerte Nähe zum Täter- und Gesin-

---

906 So Fischer, StGB, § 89a Rn. 30; a.A.: Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 597 f.

907 So auch Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 37.

908 Die vergleichbare Vorschrift im amerikanischen Recht, 18 USC § 2339D, setzt im Gegensatz zur deutschen Regelung ein „military type training“ durch eine terroristische Organisation voraus, so dass sozialadäquate Handlungen nicht erfasst werden. Auch die österreichische Parallelvorschrift zur Strafbarkeit der Ausbildung für terroristische Zwecke, § 278e öStGB verlangt mit der Formulierung „zum Zweck der Begehung einer solchen terroristischen Straftat“ eine deliktische Absicht des Ausbilders und bestraft demnach nur das *kollusive* Zusammenwirken der Beteiligten.

909 Für eine verfassungsrechtliche Korrektur: Haverkamp, Staatschutzstrafrecht im Vorfeld, in: Dölling (Hrsg.), Festschrift Schöch, S. 381, 391.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nungsstrafrecht – allerdings speziell auf Informationen bezogen – auf. Weder die Möglichkeit der Unterweisung durch einen gutgläubigen Ausbilder, noch die Weite der in Frage kommenden Ausbildungen führen jedoch dazu, dass der Begriff des Sich-Unterweisen-Lassens gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG verstößt, eine konkretisierende Rechtsprechung ist aus rechtsstaatlicher Sicht aber dennoch wünschenswert.

iii. Die anderen gesundheitsschädlichen Stoffe

Das Sich-Unterweisen-Lassen im Umgang mit »anderen gesundheitsschädlichen Stoffen«, die zur Ausführung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat hilfreich sein können, umfasst ausweislich des Wortlauts eine große Bandbreite an möglichen Handlungen und Materialien. Der Begriff ist nicht neu in das Strafgesetzbuch eingeführt worden, sondern dem Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB entnommen und wurde primär wegen den Gefahren im Umgang mit Krankheitserregern, insb. biologischen Kampfstoffen, aufgenommen[910]. Bei der Auslegung des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB liegt es daher nahe, auf ergangene Rechtsprechung und Literatur zu § 224 StGB Bezug zu nehmen. Der Begriff der gesundheitsschädlichen Stoffe iSd. § 224 StGB wird weit ausgelegt und umfasst alle Stoffe, »die mechanisch, thermisch oder biologisch-physiologisch wirken« und die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können[911]. Darunter fallen u.a. auch Glassplitter, heiße Flüssigkeiten oder tief gefrorene Gegenstände[912].

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass es sich bei § 224 StGB um eine vollendete Tat handelt, währenddessen § 89a StGB schon *Vorbereitungshandlungen* pönalisiert und damit dogmatisch um verschiedenartige Delikte[913]. Eine unreflektierte Übernahme der Auslegung des Begriffs iSd. § 224 StGB würde dazu führen, dass das Sich-Unterweisen-Lassen im Zerstören von Glasscheiben, im Erhitzen von Wasser oder auch im Einfrieren von Lebensmitteln vom Straftatbestand des § 89a StGB umfasst

910 BT-Drs. 16/12428, S. 15.
911 Stree/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, § 224 Rn. 2c.
912 Eschelbach, in: von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), StGB, § 224 Rn. 17.
913 Das übersieht aber Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 38.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ist, vorausgesetzt es dient der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Zu Recht kritisiert *Zöller* die extreme Weite des Tatbestandes und kommt zu einer verfassungskonform einschränkenden Auslegung dahingehend, »dass nur solche Stoffe erfasst werden, denen von ihrer Natur her *typischerweise* und ohne Berücksichtigung ihres Einsatzes im Einzelfall die Eignung zukommt, die Gesundheit von Menschen zu zerstören«, wie zB. Erreger für schwere Krankheiten[914]. Jedoch wird mit dieser Definition die Strafbarkeitshürde mit der Eignung zur Zerstörung der Gesundheit relativ hoch gelegt, worunter nur wenige gefährliche Stoffe fallen dürften. *Paeffgen* hingegen reduziert den Anwendungsfall noch weiter, und möchte – im Sinne der Gesetzesbegründung – nur *biologische* Stoffe, welche die Gesundheit erheblich schädigen können, darunter subsumieren[915].

Zuzustimmen ist diesen Ansätzen insoweit, dass eine restriktive Auslegung des Begriffs der anderen gesundheitsschädlichen Stoffe aufgrund des Charakters als Vorbereitungsdelikt angezeigt ist. Andererseits darf der Anwendungsbereich des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB auch nicht zu sehr eingeschränkt werden, um auf die Vielgestaltigkeit von diesbezüglichen Vorbereitungshandlungen angemessen reagieren zu können. Die Reduktion auf biologische Stoffe ist daher abzulehnen, da der Gesetzgeber nach dem Wortlaut den Anwendungsbereich nicht auf die Legaldefinition der biologischen Kampfstoffe in der Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffKG beschränken, sondern mit dem Begriff der anderen gesundheitsschädlichen Stoffe einen größeren – nicht rein biologischen –Anwendungsbereich schaffen wollte[916].

Aus diesen Überlegungen heraus sind unter den anderen gesundheitsschädlichen Stoffen iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB all diejenigen Stoffe zu verstehen, denen eine *objektiv erhöhte Gefährlichkeit* anhaftet, und die dazu geeignet sind, die menschliche Gesundheit mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund der Weite des Begriffs muss jedoch das Sich-Unterweisen-Lassen in die *Herstellung* von anderen gesundheitsschädlichen Stoffen aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert werden und »nur« der *Umgang* mit diesen Stoffen bestraft werden. Das führt dazu, dass zwar nicht das Sich-Unterweisen-Lassen in der Zerstörung von Glasscheiben, wohl aber das Sich-Unterweisen-Lassen im Umgang mit den

---

914 Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 567.

915 Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 33.

916 Zustimmend: Fischer, StGB, § 89a Rn. 26; a.A.: Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 596.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Glassplittern von § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB umfasst wird. Eine solche Auslegung reduziert den Tatbestand nicht nur auf biologische Stoffe, enthält keine zu hohe Hürde der Gesundheitszerstörung und entspricht dem Charakter der Vorbereitungshandlung, da das Sich-Unterweisen-Lassen in der Herstellung von diesen Stoffen – aufgrund der Ungefährlichkeit vieler Stoffe – der späteren Straftatbegehung zu sehr vorgelagert ist. Durch die Verwandlung eines neutralen Stoffes in einen gesundheitsschädlichen Stoff, zB. durch Erhitzen, Zerhacken oder Einfrieren, erhöht sich die Gefährlichkeit des Materials in objektiv erkennbarer Weise, was es rechtfertigt, ab diesem Zeitpunkt der erhöhten Gefährlichkeit, den *Umgang* mit diesen Stoffen zu bestrafen. Dadurch wird gerade nicht der Umgang mit neutralen Stoffen, wie zB. Wasser, Öl oder Metall pönalisiert, sondern nur der Umgang mit den »modifizierten« Stoffen, welche objektiv eine erhöhte Gefährlichkeit aufweisen, wie zB. heißes Wasser oder Öl, zerhacktes Metall oder auch tiefgefrorene Materialien. Durch eine solche restriktiv-objektive Auslegung der anderen gesundheitsschädlichen Stoffe wird dem Charakter des Vorbereitungsdelikts und damit auch dem Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG Rechnung getragen.

iv. Die besonderen Vorrichtungen

§ 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB pönalisiert auch das Sich-Unterweisen-Lassen in der Herstellung oder im Umgang mit »besonderen Vorrichtungen«, die zur Ausführung der Tat erforderlich sind. Mit dieser Formulierung wurde auf die Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gem. § 310 StGB und den darin enthaltenen Begriff der besonderen Vorrichtungen Bezug genommen. Dem Gesetzgeber ging es vor allem um die Ausbildung im Umgang mit technischen Apparaturen, Instrumenten, Zündern und sonstigem technischem Zubehör, welche die Ausführung der Tat fördern sollen[917]. Wie schon bei den anderen gesundheitsschädlichen Stoffen werden auch von den besonderen Vorrichtungen weitaus mehr Gegenstände erfasst, als die in der Gesetzesbegründung aufgezählten. Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat iSd. § 89a Abs. 1 S. 2 StGB kann auf unterschiedlichste Weise ausgeführt werden, so dass unter das Sich-Unterweisen-Lassen in besonderen Vorrichtungen eine Vielzahl neutraler

917 BT-Drs. 16/12428, S. 15.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gegenstände fallen, die keinerlei objektive Gefährlichkeit aufweisen. Dieses weite Anwendungsfeld wird durch das Erfordernis der *besonderen* Vorrichtungen begrenzt, wodurch nur Unterweisungen in solche Vorrichtungen den Straftatbestand erfüllen sollen, die einen hinreichenden deliktischen Bezug aufweisen und damit eine hervorgehobene Rolle in der Tatausführung bekleiden[918]. Erfasst werden zB. Informationen über den Wecker als Zündeinrichtung und den Koffer oder den Turban als Bombe. Nicht davon erfasst werden sollte jedoch das Sich-Unterweisen-Lassen in die bloße Funktionsweise von technischen Geräten, Kleidungsstücken oder alltäglichen Gegenständen. Dementsprechend sollten neutrale Alltagsgegenstände wie zB. Gürtel, Handy oder Uhr, solange sie nicht *modifiziert* werden, nicht von dem Tatbestandsmerkmal der Unterweisung iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB erfasst werden. Entscheidend ist, dass die Vorrichtung dahingehend modifiziert sein muss, dass sie *typischerweise* der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dient und dadurch nicht mehr als neutraler Gegenstand angesehen werden kann, weil ihr eine *gesteigerte* objektive Gefährlichkeit anhaftet. Konkret bedeutet diese Auslegung, dass das Sich-Unterweisen-Lassen im Rollen eines Turbans nicht strafbar ist, jedoch das Sich-Unterweisen-Lassen in der Tarnung einer Bombe im Turban durch eine spezielle Rolltechnik davon erfasst wäre.

In Ausnahmefällen kann ein solchermaßen modifizierter Gegenstand unter § 89a StGB fallen, obwohl er auch zu legalen Zwecken eingesetzt werden kann; ausreichend ist, dass ein solcher Gegenstand typischerweise zu einer späteren Straftat iSd. § 89a StGB verwendet wird. Nach *Zöller* sollen nur solche Vorrichtungen erfasst werden, die *unmittelbar* der späteren Tatausführung dienen, so dass zB. Vorrichtungen zur logistischen Vorbereitung der Tat nicht mehr erfasst sein sollen[919]. Diese Einschränkung auf das Kriterium der Unmittelbarkeit geht aber zu weit, weil nicht einzusehen ist, warum jemand, der in der speziellen Technik der Tarnung einer Vorrichtung zur Tatbegehung unterwiesen wird, nicht von § 89a StGB bestraft werden soll. Das Sich-Unterweisen-Lassen in der Tarnung dient zwar nicht der unmittelbaren Tatausführung, spielt jedoch trotzdem eine nicht zu vernachlässigende Rolle im gesamten Tatplan, so dass die Handlung von § 89a StGB erfasst werden sollte. Die Konkretisierung auf *besondere* und *typische* Vorrichtungen im Zusammenspiel mit der restriktiven Auslegung hinsichtlich einer objektiven Gefährlichkeit der Vorrich-

---

918 Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 12.
919 Vgl. Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 568.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tung kann somit den relativ unbestimmten Terminus konturieren und die Voraussetzungen an die Bestimmtheit des Tatbestandes nach Art. 103 Abs. 2 GG erfüllen.

v. Die sonstigen Fertigkeiten

An dem Auffangtatbestand der »sonstigen Fertigkeiten« nach § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB, der neu in das Strafgesetzbuch eingeführt wurde, sind erhebliche Zweifel an seiner Bestimmtheit geäußert worden, auch deshalb, weil nicht auf eine konkretisierende Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann[920]. Nach der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des GVVG soll die Begriffsbestimmung bereits aus dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang hinreichend deutlich werden[921]. Demnach soll der Begriff durch die vorherige Aufzählung von vergleichbaren Fertigkeiten wie dem Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Giften usw. in § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB hinreichend konkretisiert und deutlich gemacht werden, dass es sich um Fertigkeiten handeln müsse, die ein *bestimmtes Gefährdungspotential* aufweisen.

Jedoch ist die Heranziehung der anderen in § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB genannten Fertigkeiten nur begrenzt geeignet, den Begriff der sonstigen Fertigkeiten konkret zu definieren und abgrenzen zu können[922]. Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung sollen »das Sichunterweisenlassen in der logistischen Begehung einer in Absatz 1 genannten Tat darunter fallen wie zB. das Auskundschaften des Tatortes, die Beschaffung gefälschter Dokumente oder eines Fluchtfahrzeugs«[923]. *Fischer* versteht unter dem Begriff »jede beliebige geistige, manuelle, technische oder sonstige erlern- oder trainierbare menschliche Fähigkeit«[924], was die grenzenlose Weite des objektiven Tatbestands nur allzu deutlich widerspiegelt. Diese Definition ist – aufgrund der Auffangfunktion des Tatbestands – naturgemäß

---

920 Für die Verfassungswidrigkeit der Norm: Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 597; Gazeas, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), AnwStGB, § 89a StGB Rn. 34; Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 35; Puschke, Grundrechte-Report 2010, 220, 222.

921 BT-Drs. 16/13145, S. 6.

922 Die Bestimmtheit deshalb ablehnend: Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 597 f.

923 BT-Drs. 16/12428, S. 15.

924 Fischer, StGB, § 89a Rn. 29.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sehr weit, so dass sie zwar einen richtigen Schritt hin zu einer notwendigen Konkretisierung des Begriffs darstellt, das Problem der Bestimmtheit des Tatbestandes aber nicht zufriedenstellend lösen kann.

Teilweise wird dementsprechend gefordert, dass den erlernten Fähigkeiten ein *spezifischer* Bezug zur Begehung von Gewalttaten iSd. § 89a StGB anhaften müsse[925]. Nach der Definition *Zöllers* »darf es sich nicht um Fertigkeiten handeln, die (von Privatpersonen[926]) auch zu legalen Zwecken eingesetzt werden können«[927]. Danach sollen beispielsweise die Ausbildung in einem (islamistischen) Terrorcamp oder einer rechtsextremistischen Wehrsportgruppe in Guerrillataktik unter den Tatbestand fallen[928]. Durch eine solch restriktive Definition würde der Anwendungsbereich der Norm aber zu stark verkleinert, da dieses Verständnis dazu führen würde, dass alle legalen Ausbildungskurse wie zB. Sprengmeisterkurse, Fahr- und Flugstunden etc. aus dem Anwendungsbereich der Norm ausscheiden würden. Wie stark der geforderte spezifische Bezug zu einer staatsgefährdenden Gewalttat iSd. § 89a StGB zu sein hat, ist noch nicht geklärt und Bedarf weiterer Beschäftigung durch die Wissenschaft und vor allem der Rechtsprechung. Aufgrund der Weite des objektiven Tatbestandes kann die Strafbarkeit grundsätzlich nur festgestellt werden, wenn die Sicherheitsbehörden die groben Vorstellungen des Täters hinsichtlich der zukünftigen Planung kennen, was zwangsläufig voraussetzt, dass der Täter überhaupt schon grobe Vorstellungen der zukünftigen Tat besitzt. Gerade aufgrund der extremen objektiven Weite des Tatbestandes müssen an die subjektiven Anforderungen – auch im Vergleich zu den restlichen Tathandlungen des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB – nochmals erhöhte Anforderungen an den Konkretisierungsgrad der staatsgefährdenden Gewalttat gestellt werden, um einer uferlosen Ausweitung der Strafbarkeit vorzubeugen.

Zur verfassungsrechtlichen Bestimmtheit der Norm führt eine – im Gleichklang mit der Gesetzesbegründung – systematische Auslegung mithilfe einer »innertatbestandlichen Analogie«[929]. So ist die Problematik mit dem Begriff eines »ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriffs« der §§ 315

---

925 So Gazeas, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), Anw-StGB, § 89a StGB Rn. 31.

926 Ebenda mit Erweiterung durch Gazeas, § 89a StGB Rn. 32.

927 Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 569.

928 Ebenda.

929 Vgl. Krey, Studien zum Gesetzesvorbehalt im Strafrecht, S. 223 ff.; Canaris, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 24 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Abs. 1 Nr. 4 und § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB zu vergleichen[930]. Eine innertatbestandliche Analogie des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB bedeutet, dass der Anwendungsbereich der sonstigen Fertigkeiten restriktiv verfassungskonform auszulegen ist und tatbestandsmäßige Handlungen dem Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen oder gesundheitsschädlichen Stoffen nahezu gleichstehen müssen[931]. Tathandlung des § 89a StGB ist die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, welche durch § 89a Abs. 2 StGB weiter konkretisiert wird. Die anderen aufgezählten Vorbereitungshandlungen sind allesamt bestimmt genug und dienen in ihrer Gesamtschau auch einer Konturierung des extrem weiten Begriffs der sonstigen Fertigkeiten. Die Beispiele stellen einen Bewertungsmaßstab auf, anhand welchem ersichtlich ist, dass nur Vorbereitungshandlungen mit einer *objektiven Gefährlichkeit* den Straftatbestand des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllen. Diese Gesetzestechnik – die Konkretisierung von Generalklauseln durch Aufzählung von Beispielen – wird auch als exemplifizierende Methode bezeichnet[932] und findet sich in abgewandelter Form ebenfalls in § 211 StGB wieder. Auch die »niedrigen Beweggründe« des § 211 StGB könnten hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes als zu unbestimmt angesehen werden, jedoch ist durch die vorherige Aufzählung der verschiedenen Mordmerkmale ein Bewertungsmaßstab zu erkennen, anhand welchem eine restriktive – und damit verfassungskonforme – Auslegung der niedrigen Beweggründe des § 211 StGB möglich ist. Die Konkretisierung von Generalklauseln durch die Aufzählung von Beispielen ermöglicht auch eine restriktive Auslegung des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB, womit dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG (noch) genüge getan wird[933].

Festzuhalten bleibt aber, dass der Gesetzgeber mit der Implementierung der »sonstigen Fertigkeiten« das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG bis auf das Äußerste strapaziert und eine verfassungskonforme Ausle-

---

930 Ebenso Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 251 f.; a.A.: Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 35; Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 597.

931 So auch BT-Drs. 16/13145, S. 6.

932 Vgl. Kohlmann, Staatsgeheimnis und Bestimmtheitsgebot, S. 232 f., 265 ff.

933 So auch Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 250 ff.; Uhl, DRiZ 2008, 140; a.A.: Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 224 f.; Haverkamp, Staatsschutzstrafrecht im Vorfeld, in: Dölling (Hrsg.), Festschrift Schöch, S. 381, 389 f.; Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 597 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gung nur aufgrund der vorhergehenden konkreteren Tathandlungen des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB möglich ist, was im Umkehrschluss bedeutet, dass der Begriff der »sonstigen Fertigkeiten« für sich alleine zu unbestimmt wäre. Die Einführung des Begriffs dient als lehrreiches Beispiel der rechtspolitischen Vorgehensweise des Gesetzgebers, die verfassungsrechtlichen Grenzen des Strafrechts auszureizen, und ggf. im Streitfall die gesetzgeberische Verantwortung auf das Bundesverfassungsgericht zu übertragen.

Insgesamt werden eine Vielzahl vager Begriffe und Generalklauseln in § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB verwendet, die teilweise durch die Gesetzesbegründung in ihrem Anwendungsbereich noch zusätzlich stark erweitert werden, so dass der Bürger nur noch schwer abschätzen kann, welches Verhalten von der Norm nun pönalisiert wird und welches straflos bleibt[934]. Die Formulierungen des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB befinden sich aufgrund teilweise abstrakter Umschreibungen der einzelnen Tathandlungen an der Grenze der Unbestimmtheit bzw. Verfassungswidrigkeit, können jedoch mithilfe einer durchgehend restriktiven Auslegung als noch bestimmt genug bezeichnet werden. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist auch hier auf eine schnellstmögliche Konkretisierung durch die Rechtsprechung zu hoffen, um die benannten Schwierigkeiten bei der Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale zu klären und Rechtssicherheit für Normadressaten sowie Rechtsanwender zu schaffen.

(2) § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Nach § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich derjenige strafbar, der sich eine Anleitungsschrift zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat verschafft, um eine solche Tat zu begehen. Mit § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB hat der Gesetzgeber eine Norm implementiert, die das Sich-Verschaffen von Informationen ohne konkreten Deliktsbezug für strafbar erklärt und damit gravierend in die grundrechtlich geschützte Kommunikationsfreiheit eingreift. Die Kombination des Inhalts einer geeigneten Anleitungsschrift iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB mit dem Vorsatz des Täters iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB zur Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat bereitet ver-

---

934 Vgl. Beck, Rechtsstaatlichkeit – Bauernopfer im Krieg gegen den Terror?, in: Laubenthal (Hrsg.), Festgabe Paulus, S. 15, 23 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fassungsrechtliche Schwierigkeiten und lässt an der Bestimmtheit des § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB zweifeln.

i. Das Sich-Verschaffen

Das Sich-Verschaffen iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist § 146 Abs. 1 Nr. 2 StGB nachgebildet, so dass auf die diesbezügliche Auslegung zurückgegriffen werden kann. Das Sich-Verschaffen umfasst dementsprechend jegliche Handlung, die zum Erlangen der – nicht notwendigerweise physischen – Verfügungsgewalt über zumindest ein Exemplar der Schrift führt[935]. Darunter fällt jeglicher Bezug gedruckter Erzeugnisse, wobei die Vorschrift hauptsächlich aufgrund der starken Verbreitung terrorismusspezifischer Anleitungsschriften im Internet eingeführt wurde. Daher fällt insb. das Herunterladen von Anleitungsschriften auf den eigenen Rechner oder auf ein externes Speichermedium unter den Tatbestand. Auch das Nutzen eines Speicherplatzes im Internet, zB. durch Cloud-Computing etc. ist bereits vom Tatbestand umfasst, da auch hier das Sich-Verschaffen der Anleitungsschrift durch eine längerfristige Speicherung bejaht werden muss. Nicht umfasst ist allerdings das bloße Betrachten der Anleitungsschriften in einem Webbrowser, obwohl auch hier eine Zwischenspeicherung im Cache-Speicher des Rechners erfolgt. Zwar macht es praktisch keinen Unterschied, wenn der Täter die virtuelle Anleitungsschrift nicht dauerhaft auf seinem Rechner speichert, sondern sie eben nur kurzfristig, ohne sie zu speichern, für die Herstellung einer Bombe nutzt, doch umfasst der Begriff des Sich-Verschaffens nur die *längerfristige* Verfügungsgewalt über die Schrift, die bei der kurzfristigen Speicherung im Cache-Speicher des Rechners nicht gegeben ist[936], auch wenn eine solch restriktive Auslegung zu erheblichen Strafbarkeitslücken führt und sogar den Sinn und Zweck der gesamten Vorschrift in Frage stellt.

---

935 Fischer, StGB, § 91 Rn. 17.
936 Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 18.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ii. Die »geeignete« Anleitungsschrift

Das Verschaffen einer Schrift iSd. § 11 Abs. 3 StGB, die geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen, ist nach § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar, wenn der Täter eine solche Tat auch wirklich begehen will. Die Vorschrift soll auf die zunehmende Praxis gewaltbereiter Straftäter, insb. aus dem islamistischen Bereich, reagieren und die Verbreitung detaillierter Anleitungen zur Herstellung von Sprengsätzen, unkonventionellen Waffen etc. im Internet eindämmen[937]. Die große Mehrheit der Veröffentlichungen erfolgt ohne konkreten Tatbezug und meist auch ohne jegliche Aufforderung zur Begehung solcher Taten. Die potentielle »Vielgefährlichkeit«[938] des Schriftinhaltes macht eine exakte Konturierung des Anwendungsbereichs des Straftatbestandes nahezu unmöglich und lässt sogar das Sich-Verschaffen *neutraler* Schriften für eine Strafbarkeit nach § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB ausreichen. Eine solche Anleitungsschrift muss gerade nicht zum Zweck der Anleitung zu einer staatsgefährdenden Gewalttat gefertigt und verteilt worden sein[939], vielmehr ist es für die Strafbarkeit ausreichend, dass der Schriftinhalt lediglich *geeignet* ist, als Anleitung zu einer solchen Tat zu dienen[940]. Die Vielzahl der in Frage kommenden Anleitungsschriften, geht über technische Betriebsan-

---

937 Ebenda, S. 12, 17.

938 Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 91 Rn. 8.

939 Wie zB. spezifisch terroristische Literatur und Bombenbauanleitungen, die einzig und alleine das Ziel haben, ihre Leser zu radikalisieren und ihnen bei einer terroristischen Handlung hilfreich sein zu können. Als Beispiel aus der Praxis kann die Festnahme des mutmaßlichen Islamisten Robert B. am 15. Juli 2011 genannt werden, bei dem Zollbeamte in seinem Gepäck Handbücher für Dschihadisten, die Bombenbau-Anleitung „How to make a bomb in the kitchen of your mother" sowie den Aufsatz „39 ways to support Jihad" fanden, vgl. http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,783108,00.html, zuletzt aufgerufen am 04.10.2012.

940 So kommt grundsätzlich auch die Veröffentlichung in einem Kinderbuch als Anleitungsschrift iSd. § 91 StGB in Frage, siehe: http://www.spiegel.de/politik/ausland/tunesien-kinderzeitschrift-erklaert-bau-von-molotow-cocktails-a-860219.html; zuletzt aufgerufen am 17.10.2012. Eine Eignung der Anleitungsschrift scheidet aber grundsätzlich dann aus, wenn diese *inhaltlich falsch* ist (zB. falsche Zusammenstellung von Komponenten oder Bauanweisungen einer Bombe). Etwas anderes kann sich lediglich ergeben, wenn die Anleitungsschrift nur kleine Abweichungen oder Fehler enthält und so die Eignung insgesamt nicht entscheidend beeinträchtigt wird.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

leitungen, Physik- oder Chemielehrbücher bis hin zu Romanen etc.[941], so dass eine sinnvolle Eingrenzung des Tatbestandsmerkmals »der Schrift der in Nummer 1 bezeichneten Art« nicht mehr möglich ist[942]. Im Gegenteil, es lässt sich konstatieren, dass grundsätzlich eine nahezu unendliche Vielzahl von Schriften dazu geeignet ist, im weitesten Sinne irgendwie einer zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat förderlich zu sein. Daraus folgt, dass auch neutrale juristische Schriftsätze von Rechtsanwälten, u.U. sogar Gerichtsurteile mit längeren Sachverhaltsdarstellungen, grundsätzlich als geeignete Anleitungsschriften iSd. § 91 StGB anzusehen sein könnten.

Im Gegensatz dazu versteht man unter dem Begriff der Anleitung iSd. § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG »die Vermittlung von Informationen, die dem Empfänger die Möglichkeit gibt, auf Grund der erworbenen Kenntnisse den entsprechenden Gegenstand selbst herzustellen«[943]. Da der Gesetzgeber aber ausdrücklich auch neutrale Schriften mit dem § 91 StGB erfassen wollte, kann gerade nicht auf die restriktive und rechtspolitisch sinnvolle Auslegung der Anleitung iSd. § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG zurückgegriffen werden. Die objektive Strafbarkeit iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist demnach ausschließlich von der potentiellen und höchst unbestimmten *Geeignetheit* der Schrift als Anleitung zu einer staatsgefährdenden Gewalttat abhängig, was aufgrund der nahezu grenzenlosen Zahl möglicher Schriften, ohne weitere objektive Eingrenzung, nicht mehr vom Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG gedeckt und demnach als verfassungswidrig zu qualifizieren ist. Der Normadressat kann durch die gewählte Formulierung, nach der die Schrift lediglich geeignet sein muss als Anleitungsschrift zu einer staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen, nicht mehr ausreichend absehen, welches Verhalten nach der Norm nun strafbar oder straflos ist.

---

941 Sog. live-streaming Angebote erfüllen *nicht* den Tatbestand des § 91 StGB, so zu Recht auch: Gercke, in: Gercke/Brunst, Praxishandbuch Internetstrafrecht, S. 164. Da die Daten bei live-streaming Angeboten grundsätzlich nicht dauerhaft auf dem benutzten Rechner gespeichert werden, liegt auch keine Anleitungsschrift iSd. § 91 StGB vor, vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 18. In Frage kommt aber eine Strafbarkeit nach § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB.

942 A.A.: Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 91 Rn. 11, der das Tatbestandsmerkmal der Anleitungsschrift entgegen dem Wortlaut sehr restriktiv interpretiert und für die Begehung der staatsgefährdenden Gewalttat von der Anleitungsschrift „erheblich erleichternde Informationen" fordert.

943 Heinrich, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Müko StGB, § 52 WaffG Rn. 47.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bb) Die Verhältnismäßigkeit der §§ 89a, 89b und 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB i.w.S.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt einen legitimen Zweck der Strafrechtsnorm, zu dessen Förderung diese auch geeignet, erforderlich und angemessen sein muss[944]. Die Pönalisierung der in den §§ 89a Abs. 2 Nr. 1 und 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB umschriebenen Handlungen stellt mit ihrem Bezug zu »strafrechtlich relevantem Wissen« einen erheblichen Eingriff in die Informationsfreiheit dar, der verhältnismäßig sein muss.

(1) Legitimer Zweck

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den legitimen Zweck einer Strafrechtsnorm sind deutlich niedriger als diejenigen an den strafrechtlichen Rechtsgutsbegriff und bewirken dementsprechend nur eine marginale Begrenzung der Strafgesetzgebung. Ein legitimer Zweck ist schon dann zu bejahen, wenn dieser keine illegitimen oder verfassungswidrigen Ziele verfolgt[945], was dazu führt, dass der Zweck einer Strafrechtsnorm nur in extremen Ausnahmefällen zu verneinen ist und dem parlamentarischen Gesetzgeber ein sehr weiter Ermessenspielraum eingeräumt wird.

Der Zweck der §§ 89a, 89b und 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB liegt im Ausbau des Schutzes der Individualrechtsgüter »Leben« und »persönliche Freiheit« sowie gleichzeitig im Schutz des Staates vor staatsgefährdenden Gewalttaten[946]. Der verfolgte Zweck wird durch einen möglichst frühzeitigen Einsatz des Strafrechts gefördert, um zukünftige terroristische Anschläge schon in der Planungsphase zu verhindern und die Bevölkerung und den Staat vor schweren Schäden zu bewahren. Zweck der Normen ist zum einen die Verhinderung von Anschlägen durch Einschreiten der Sicherheitsbehörden schon in der Vorbereitungsphase des Anschlags und die konsequente Inhaftierung der Täter aus präventiven Gründen, zum anderen aber auch der Einsatz der Freiheitsstrafe als repressives Mittel der Verfolgung der Vorbereitung staatsgefährdender Gewalttaten. Auch die Tat-

944 Speziell zur Verhältnismäßigkeit des § 89a StGB: Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 40 ff.
945 BVerfGE 124, 300, 331 m.w.N.
946 BT-Drs. 16/12428, S. 12, 13 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sache, dass das Strafrecht zu einem Zeitpunkt eingreift, indem die konkrete Verletzung eines Rechtsgutes noch in weiter Ferne ist, also höchstens eine abstrakte Gefährdung eines Rechtsguts vorliegt, führt nicht per se zur Unzulässigkeit des Zweckes. Im Gegenteil, der Zweck ist legitim und kann von der Verfassung sogar aufgrund des Untermaßverbotes gefordert werden, wenn die gefährdeten Rechtsgüter einen hohen Stellenwert innerhalb der Rechtsordnung aufweisen und die Intensität der Gefährdung sowie der zu erwartende Schaden den frühzeitigen Einsatz des Strafrechts rechtfertigen. Der Schutz der hochwertigen Rechtsgüter Leben und persönliche Freiheit durch die Kombination eines präventiven und repressiven strafrechtlichen Ansatzes dient dem Gemeinwohlinteresse, ist von elementarer Bedeutung und als legitimer Zweck des neuen Staatschutzstrafrechts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

(2) Geeignetheit

Das gewählte Mittel zur Zweckerreichung, die §§ 89a, 89b und 91 StGB, muss geeignet sein, daher zur Erreichung des Zwecks nicht schlechthin untauglich erscheinen, diesem also zumindest irgendwie förderlich sein[947]. Dem Gesetzgeber wird somit ein weiter Beurteilungsspielraum zugestanden, der nur in begrenztem Ausmaß gerichtlich überprüfbar ist[948]. Die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes aufgrund mangelnder Geeignetheit ist erst bei vollkommen wirkungslosen Strafgesetzen zu bejahen[949], was mangels empirischer Nachweisbarkeit der vollkommenen Untauglichkeit eines Strafgesetzes in der Realität als höchst unwahrscheinlich zu bezeichnen ist[950]. Selbst wenn eine Strafrechtsnorm in der Praxis nur sehr selten oder überhaupt nicht zur Anwendung kommt, so kann ihre generalpräventive Wirkung auf die Bevölkerung nicht abschließend wissenschaftlich belegt, aber auch nicht widerlegt werden[951]. Diese empirische Pattsituation hinsichtlich der Geeignetheit von Strafrechtsnormen führt dazu, dass die vollkommene Wirkungslosigkeit einer Strafrechtsnorm nicht un-

947 Vgl. BVerfGE 29, 312, 316 f.; 67, 157, 173; 70, 297, 307 ff.
948 BVerfG, NJW 2004, 739, 741.
949 BVerfGE 30, 250, 263 f.; 39, 1, 57 f.; 45, 187, 256 ff.
950 So auch Appel, Verfassung und Strafe, S. 175.
951 BVerfGE 88, 203, 262; 90, 145, 183.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

umstößlich bewiesen werden kann und die Geeignetheit daher grundsätzlich zu bejahen sein wird[952].

Die Geeignetheit des spezifischen Terrorismusstrafrechts ist insofern zweifelhaft, da sich terroristische Straftäter kaum durch strafbewehrte Verhaltensnormen zur Rechtstreue motivieren lassen und daher die negative generalpräventive Funktion von Strafrechtsnormen auf diese Zielgruppe nur marginale Wirkung entfaltet. Lassen sich potentielle Täter schon nicht vom Verbot der *Verletzung* des Rechtsguts abschrecken, lassen sie sich auch nicht durch das Verbot der *Vorbereitung* einer Rechtsgutsverletzung abschrecken, was die Implementierung von Vorbereitungsdelikten in toto – zumindest aus generalpräventiv-kriminologischer Sicht – in Frage stellt. Aufgrund der fanatischen Ideologie terroristisch motivierter Täter und einem unterschiedlichem Moral- und Rechtsverständnis, ist die generalpräventive Wirkung von Strafrechtsnormen auf diesen speziellen Personenkreis richtigerweise zu vernachlässigen[953]. Terroristen begehen ihre Taten nicht aufgrund egoistischer Motive oder materiellem Gewinnstreben, sondern sozusagen aus einem altruistischen höheren ideologischen Antrieb heraus, der auch nicht durch den natürlichen Selbsterhaltungstrieb (Selbstmordattentäter) beeinträchtigt wird[954]. Daraus folgt, dass die Kosten-Nutzen-Kalkulation eines herkömmlichen Kriminellen, hinsichtlich des aus der Straftat zu erwartenden materiellen Vorteils, von Terroristen nicht durchgeführt wird und demnach auch nicht als Rechtfertigung der Kriminalisierung terrorismusspezifischer Handlungen herangezogen werden kann[955]. Gleiches gilt für die positive Spezialprävention, insb. durch Resozialisierung des Täters, da ein Großteil der Terroristen die westliche Lebensart als solche und eine verbindliche Rechtsordnung ins-

---

952 Jedoch entfaltet die Strafe, durch das gewollte mediale Interesse der Terroristen an der Strafverfolgung und der Möglichkeit der Nutzung einer öffentlichen Plattform zur Verkündung ihrer Ideologie, auch eine gewisse *Kontraproduktivität*, die jedoch nicht zur Ungeeignetheit der Maßnahme führen kann. Auch unangemessene Neukriminalisierungen und überzogene Strafrahmen können eine gewisse Kontraproduktivität entfalten und im schlimmsten Falle unentschlossene, wenig radikalisierte Individuen aus Protest gegen den übermächtigen Staat zu zukünftigen Terroristen machen, vgl. Scheerer, Gesetzgebung im Belagerungszustand, in: Blankenburg (Hrsg.), Politik der inneren Sicherheit, S. 120, 153 ff.; Ebert, JR 1978, 136, 140.

953 In diese Richtung auch Scheerer, Gesetzgebung im Belagerungszustand, in: Blankenburg (Hrsg.), Politik der inneren Sicherheit, S. 120, 128, 141.

954 Ähnlich Denninger, StV 2002, 96, 102.

955 Junker, Analyse und Kritik der strafverfahrensrechtlichen Terrorismusgesetzgebung, S. 53.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gesamt ablehnen, so dass die Wahrscheinlichkeit der Resozialisierung des terroristisch motivierten Täters als rechtstreues Mitglied der Gemeinschaft, wenn doch nicht aussichtslos, so aber doch eher unwahrscheinlich ist.

Es kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass sich in Ausnahmefällen auch ein Terrorist schon von der Pönalisierung der Vorbereitungshandlung abschrecken lässt und seinen Plan nicht weiter ausführt oder sich durch die Strafhaft positiv beeinflussen und sogar resozialisieren lässt. Eine ungleich höhere negative generalpräventive Wirkung von Strafrechtsnormen ist bei Personen »im Dunstkreis des Terrorismus« zu erwarten, also denjenigen, die sich nicht direkt an zukünftigen Anschlägen beteiligen, sondern als Sympathisanten oder Mittelsmänner eher im Hintergrund bleiben und (noch) keine unumstürzbare fanatische Indoktrination aufweisen. Insofern ist es nicht gänzlich unwahrscheinlich, dass dieser Personenkreis durch die abschreckende Wirkung von Strafrechtsnormen und eventuellen strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen[956] beeinflusst wird, was zur Folge hat, dass die Geeignetheit des neuen Staatsschutzstrafrechts nicht vollkommen verneint werden kann. Insofern entfalten die §§ 89a, 89b und 91 StGB nicht nur Auswirkungen auf den potentiellen Täter eines zukünftigen Anschlags, sondern darüber hinaus auch auf einen weiteren – strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getretenen – unbestimmbaren Personenkreis.

Die Wirkung der §§ 89a, 89b und 91 StGB liegt aber nicht nur in der positiven generalpräventiven Wirkung, also der Abschreckung potentieller Täter, sondern zusätzlich auch in der negativen Spezialprävention, die durch die Inhaftierung des Täters erreicht wird. Das frühzeitige Eingreifen der Sicherheitsbehörden im Stadium der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat verhindert zum einen den geplanten Anschlag und zum anderen auch zukünftige noch nicht geplante Anschläge durch die Inhaftierung des Täters. Da die Möglichkeit der Zweckerreichung besteht, kann die Geeignetheit des neuen Staatsschutzstrafrechts nicht verneint und die Normen zur Verhinderung zukünftiger staatsgefährdender Gewalttaten nicht als vollkommen ungeeignet angesehen werden[957]. Somit ist die Geeignetheit der §§ 89a, 89b und 91 StGB hinsichtlich des legitimen Zwecks – wenn auch mit Einschränkungen – zu bejahen.

---

956 Jedoch erfolgt der Großteil der strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen heimlich, so dass von diesen Maßnahmen nur eine sehr begrenzte negative Generalprävention ausgeht.

957 Vgl. BVerfGE 96, 10, 23.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(3) Erforderlichkeit

Es stellt sich weiterhin die Frage, ob derart weitgehende strafrechtliche Regelungen tatsächlich auch erforderlich sind, da die §§ 89a, 89b und 91 StGB eine nahezu uferlose Pönalisierung objektiv neutraler Handlungen mit sich bringen und tief in die persönliche Kommunikationsebene eingreifen. Straftatbestände sind aufgrund des ultima ratio Gedankens als staatliche Reaktion auf unerwünschtes und sozialschädliches Verhalten[958] nur erforderlich, wenn kein gleich wirksames, den Betroffenen aber weniger belastendes Mittel vorhanden ist[959]. Allerdings hat der Gesetzgeber – wie schon bei der Geeignetheit von Gesetzen – einen weiten Beurteilungsspielraum[960].

Die Ausführungen zu den Alternativen sowohl im strafrechtlichen, als auch im sicherheitsrechtlichen Bereich haben gezeigt, dass zwar eine Vielzahl flankierender Regelungen existiert, die §§ 89a, 89b und 91 StGB jedoch die Funktion der Schließung von Strafbarkeitslücken, insb. beim Individualterrorismus und beim Ausbilden potentieller Terroristen, übernehmen[961]. Insofern sind die Alternativen – im Vergleich zur langen Freiheitsstrafe des Strafrechts – hinsichtlich des anvisierten Zwecks der frühzeitigen und umfassenden Bekämpfung des Terrorismus nicht gleich effektiv[962]. Daher sind die §§ 89a, 89b und 91 StGB erforderlich, da kein gleich wirksames Mittel zur Verfolgung von Vorbereitungshandlungen zu staatsgefährdenden Gewalttaten und vor allem deren Verhinderung existiert. Die Frage der Verhältnismäßigkeit i.e.S., der Angemessenheit, der verschiedenen strafrechtlichen Eingriffe des neuen Staatsschutzstrafrechts muss aber für jeden einzelnen strafrechtlichen Eingriff separat untersucht werden.

---

958 BVerfGE 88, 203, 258.
959 BVerfGE 30, 292, 316; 53, 135, 145; 67, 157, 177; 92, 262, 273.
960 BVerfGE 21, 150, 157; 88, 203, 265 f.
961 Ausführlich dazu Dritter Teil, B. IV. und V.
962 A.A.: Müller-Jacobsen, Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, S. 3 f., die davon ausgeht, dass „nicht nachgewiesen" ist, dass ein „rechtsstaatlich anerkennenswertes Bedürfnis" für die §§ 89a, 89b und 91 StGB besteht. Dem ist nicht zuzustimmen, da aufgrund des weiten Beurteilungsspielraums des Gesetzgebers ein solches Bedürfnis solange zu bejahen ist, bis das Gegenteil bewiesen wird. Auch wenn nur in Einzelfällen eine Strafbarkeitslücke existiert, kann die Erforderlichkeit des neuen Staatsschutzstrafrechts – zumindest nicht vollumfänglich – verneint werden.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(4) Die Verhältnismäßigkeit i.e.S. – Angemessenheit

Die Bewertung der Verhältnismäßigkeit einer Strafnorm i.e.S. hat die Funktion, die geeigneten und auch erforderlichen Normen zur Erreichung eines legitimen Zwecks nochmals einer *Gegenkontrolle* zu unterziehen, also danach zu fragen, ob »die eingesetzten Mittel der Strafverfolgung und Bestrafung unter Berücksichtigung der davon ausgehenden Grundrechtsbeschränkungen für den Betroffenen noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren Rechtsgüterschutz stehen«[963]. Aus dieser nachgelagerten *Ergebniskontrolle* kann sich auch die rechtsstaatlich hinzunehmende Konsequenz ergeben, dass eine geeignete und auch erforderliche Regelung als unverhältnismäßig und damit als verfassungswidrig qualifiziert werden muss, wenn das eingesetzte Mittel den Betroffenen in seinen Rechten unangemessen beeinträchtigt[964]. Für die Bestimmung der Verhältnismäßigkeit i.e.S. existieren keine strikten verfassungsrechtlichen Vorgaben oder Prüfungskriterien, so dass die Abwägung der widerstreitenden Interessen der Strafverfolgung oder auch strafrechtlicher Prävention gegenüber den Individualinteressen des Betroffenen ins Verhältnis gesetzt werden müssen und es einer wertenden Entscheidung im Einzelfall bedarf[965].

i. § 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB

Der durch § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB mögliche Eingriff in die Informationsfreiheit ist angemessen, wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und den den Eingriff rechtfertigenden Gründen die Grenze der *Zumutbarkeit* für den Betroffenen nicht überschritten ist. Die Angemessenheit des grundrechtlichen Eingriffs ist mithilfe einer Güterabwägung vorzunehmen, wobei dem Einzelnen zum Wohle der Bevölkerung auch Sonderopfer auferlegt werden dürfen, wenn die zu schützenden Interessen die Interessen des Einzelnen überwiegen. Konkret sind in die Abwägung u.a. Kriterien wie die »Wertigkeit des Rechtsguts, um dessen Schutz es dem Gesetzgeber geht, das Ausmaß des diesem Rechtsgut dro-

963 BVerfGE 92, 277, 326.
964 BVerfGE 90, 145, 185.
965 BVerfGE 92, 277, 327 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

henden Schadens« und auch die *Wahrscheinlichkeit* des zukünftigen Schadenseintritts einzubringen[966]. Auf der anderen Seite sind auch »die Schwere des Eingriffs, seine Breite sowie die Nähe des inkriminierten Verhaltens zu dem abzuwehrenden Schaden« von besonderer Bedeutung für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Angemessenheit des Eingriffs[967]. Im Zusammenhang mit staatsgefährdenden Gewalttaten ist aber bei der Güterabwägung besondere Vorsicht geboten, da solche Anschläge ein dermaßen verheerendes Ausmaß erreichen können, dass nahezu *jeder* Grundrechtseingriff zur Verhinderung einer solchen Tat als angemessen angesehen werden könnte. Einer solchen Argumentation ist entschieden entgegenzutreten, da ansonsten die notwendige Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit obsolet werden würde und die sicherheitsrechtlichen Belange immer die Oberhand gewinnen würden. Daher muss in jedem Einzelfall eine Güterabwägung vorgenommen werden, die die von der Handlung des Täters konkret ausgehende Gefahr zur Schwere des grundrechtlichen Eingriff ins Verhältnis setzt.

Zur Angemessenheit einer Strafnorm im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgebotes gehört weiterhin, dass geringere Anforderungen an den objektiven Tatbestand in Bezug auf die Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Rechtsgutes durch höhere Anforderungen an die subjektive Tatseite auszugleichen sind[968]. Daher ergibt sich für Vorbereitungshandlungen – die als solche nur eine geringe bis keine objektive Gefährlichkeit in sich tragen – die Strafwürdigkeit der Handlung erst dann, wenn sie in der *Absicht* einer späteren Rechtsgutsbeeinträchtigung ausgeführt werden. Die Intention des Täters zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat muss eindeutig nachweisbar sein, da nur so der sehr weite objektive Tatbestand in angemessener Weise eingeschränkt werden kann. Daraus ergeben sich zwingend hohe Anforderungen an den subjektiven Tatbestand des Täters, der sich auch in einem gewissen Maße objektiv konkretisiert haben muss, so dass der Vorbereitungshandlung eine zumindest geringfügige objektive *Gefährlichkeit* anhaften muss.

Das Sich-Unterweisen-Lassen des Täters im Umgang mit Waffen und anderen gefährlichen Materialien iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB kombiniert mit der Vorstellung des Täters, mithilfe des Wissens eine staatsgefährden-

---

966 BVerfGE 90, 145, 214.

967 Ebenda.

968 Puschke, Grund und Grenzen des Gefährdungsstrafrechts am Beispiel der Vorbereitungsdelikte, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 9, 29 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

de Gewalttat zu begehen, ist zwar noch weit von einer Rechtsguts*verletzung* entfernt, jedoch birgt diese Ausbildung schon eine gewisse objektive Gefährlichkeit in sich, so dass von einer *entfernten Gefährdung* eines Rechtsgutes gesprochen werden kann. Diese entfernte Gefährdung des Rechtsgutes nimmt aber immer weiter ab, je ungefährlicher das Objekt ist, in dem sich der Auszubildende unterweisen lässt.

So kann bei der Unterweisung in zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten eine objektive Gefährdung nur noch minimal erkennbar sein und die Strafbarkeit nahezu *ausschließlich* von den subjektiven Vorstellungen des Täters abhängig gemacht werden. Während die erforderlichen Vorrichtungen aber noch durch das Wort »besonders« eingeschränkt werden und dadurch zumindest noch ein Bezug zur zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat erkennbar ist, unterliegt die Unterweisung »in sonstigen Fertigkeiten« keiner direkten objektiven Einschränkung mehr. Insofern kann wiederum nur die zur Bestimmtheit des Begriffs der sonstigen Fertigkeiten herangezogene innertatbestandliche Analogie zur Angemessenheit des strafrechtlichen Eingriffs führen[969]. Daraus folgt aber, dass die Strafbarkeit durch die Unterweisung in sonstigen Fertigkeiten nur dann als angemessen qualifiziert werden kann, wenn sich aus der Unterweisung – im Gleichklang zu den Ausführungen der Bestimmtheit – auch eine gewisse *objektive Gefährlichkeit* der Handlung ableiten lässt, auch wenn das wiederum bedeutet, dass eine Vielzahl von (sozialadäquaten) Handlungen – entgegen dem Willen des Gesetzgebers – nicht mehr als tatbestandsmäßig anzusehen sind.

Der Unterwiesene ist in diesem Stadion der Vorbereitung für eine Strafbarkeit aufgrund einer objektiv sozialadäquaten bzw. neutralen Handlung noch zu weit von der vorgestellten Rechtsgutsverletzung entfernt und kann jederzeit seine groben Vorstellungen der Begehung der zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat ändern oder sogar ganz aufgeben. Der Grad der Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der tatsächlichen Begehung der staatsgefährdenden Gewalttat wäre zu diesem Zeitpunkt mangels objektiver Gefährlichkeit der Unterweisung in sonstigen Fertigkeiten noch nicht ausreichend, um die Strafbarkeit des Handelns zu legitimieren. Die Strafbarkeit einer neutralen – und von der staatsgefährdenden Gewalttat weit entfernten – Vorbereitungshandlung spräche dem Unterwiesenen seine in-

969 A.A.: Müller, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, S. 208.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dividuelle und das menschliche Wesen auszeichnende Fähigkeit ab, die geplante Tat nochmals zu reflektieren und sich doch noch *gegen* die Ausführung zu entscheiden. Der Unterwiesene ist zu diesem Zeitpunkt immer noch alleiniger »Herr der Tatausführung«, so dass die Gefahr der unkontrollierbaren Gruppendynamik die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung nicht legitimieren kann[970].

Die Variante des Sich-Unterweisen-Lassens in sonstigen Fertigkeiten gem. § 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB ist demnach nur dann angemessen und mit der Informationsfreiheit vereinbar, wenn sich aus der Unterweisung auch eine objektiv erkennbare Gefährlichkeit ableiten lässt. Die Einbeziehung auch von objektiv neutralen – also ungefährlichen – Unterweisungen würde gegen Art. 5 Abs. 1 GG und speziell gegen die Angemessenheit der Strafrechtsnorm verstoßen.

ii. § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Neben der Bestimmtheit des § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB muss zusätzlich auch die Angemessenheit der Vorschrift bezweifelt werden. Anders als das Anpreisen oder Verbreiten von Anleitungsschriften wird weder das Rechtsgut des öffentlichen Friedens, noch ein Individualrechtsgut durch eine (geheime) Handlung des Täters iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB tangiert. Durch die pönalisierte Handlung des § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB können Situationen entstehen, denen keinerlei objektive Gefährlichkeit anhaftet und sich die Strafbarkeit wiederum *ausschließlich* auf die Vorstellungen des Täters stützt. Solange von der Anleitungsschrift eine objektive Gefährlichkeit ausgeht, was bei allen einschlägigen terrorismusspezifischen Publikationen, aber auch bei legalen Anleitungen zur Häuser- oder Brückensprengung, Giftmischung etc. anzunehmen ist, kann eine Strafbarkeit desjenigen, der sich diese Schrift iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB verschafft, verfassungsrechtlich noch als angemessen angesehen werden. Handelt es sich jedoch um eine *neutrale* Schrift, wie zB. die Betriebsanleitung eines LKW, wissenschaftliche Gutachten etc., so dass objektiv keine Gefährlichkeit aus dem Inhalt der Schrift zu erkennen ist, kann die Strafbarkeit des Sich-Verschaffens – mangels objektiver Gefahr bzw. Rechtsgutsbeeinträchtigung – nicht mehr verfassungsrechtlich legitimiert werden. In die-

---

970 Vgl. Zöller, StV 2012, 364, 372.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sen Fällen bleibt die Gefährlichkeit noch allein auf der *geistigen Wirkebene* und die äußere, objektiv wahrnehmbare Schwelle zur Rechtsgutsgefährdung ist noch nicht überschritten. »Je mehr die mit der Propagierung einer Ideologie intendierten Wirkungen nur als abstrakte Konsequenz eines Gedankengebäudes erscheinen, desto deutlicher verbleiben sie in der geistigen Sphäre, die grundsätzlich geschützt ist«[971].

Der Mangel der Gefährlichkeit im objektiven Tatbestand der Norm kann auch nicht durch den subjektiven Tatbestand und das notwendige Absichtserfordernis hinsichtlich der Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat ausgeglichen werden, da schon der Nachweis absichtlichen Handelns bei der Beschaffung neutraler Schriften in der Praxis kaum gelingen dürfte. Der Täter handelt autonom, verschafft sich lediglich persönlich die neutralen Informationen und entfacht keine weiteren, unkontrollierbaren gruppendynamischen Prozesse durch die Beteiligung weiterer Personen, so dass sich die Begründung der Strafbarkeit ausschließlich auf sein Inneres stützt und die Norm »Täterstrafrecht *par exellence*« darstellt[972]. Auch in dieser Konstellation muss aber auf die Autonomie des Täters Rücksicht genommen werden, da dieser von einer Rechtsgutsverletzung noch weit entfernt ist und die weitere Ausführung seiner groben Vorstellungen der staatsgefährdenden Gewalttat jederzeit aufgeben kann. Aufgrund der heimlichen Beschaffung neutraler Informationen kann auch noch nicht von einer (entfernten) Rechtsgutsgefährdung gesprochen werden, so dass diese Handlung in einem Rechtsstaat (noch) nicht bestraft werden darf. Zwar kann auch das Sich-Verschaffen der Schrift kausal für die zukünftige Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat sein, doch kann diese Kausalkette nicht beliebig weit nach vorne geknüpft werden um jegliches sozialadäquates Verhalten unter Strafe zu stellen. Insofern ist zur Wahrung des Gedankens des Tatstrafrechts wiederum eine gewisse objektive Gefährlichkeit der Anleitungsschrift zu fordern, die bei neutralen Schriften nicht vorliegt.

§ 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB stellt demnach in Bezug auf den großen Bereich der neutralen Schriften – weil nicht angemessen – einen nicht rechtferti-

---

971 BVerfGE 124, 300, 342. Zwar bezog sich die Entscheidung auf die Meinungsfreiheit und gerade nicht auf die vorgelagerte meinungsunabhängige Informationsfreiheit, jedoch lassen sich ihre Erkenntnisse – zumindest ansatzweise – auch auf die Informationsfreiheit und eine Gefährdung alleine durch die Motivation und Gedanken des Täters übertragen, da die innere Seite der Person in diesem Fall noch nicht einmal nach außen kommuniziert wurde.

972 Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 602.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gungsfähigen Eingriff in die Informationsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG dar und ist somit als partiell verfassungswidrig zu qualifizieren.

2. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG – Meinungs- und Pressefreiheit

Die Meinungs- und Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG können als Kernstück politischer und geistiger Freiheit verstanden werden und zählen zu den unentbehrlichen und grundlegenden Freiheitsgarantien eines demokratischen Gemeinwesens[973]. Nur die Kommunikationsfreiheit ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung mit gegenläufigen Ansichten und den für die Demokratie lebensnotwendigen Kampf der Meinungen als Ausdruck der politischen Mitbestimmung[974]. Die unterschiedliche Stärke der Meinungs- und Pressefreiheit in den verschiedenen Rechtsordnungen ist daher auch ein unumstößlicher Indikator der Qualität des jeweiligen Rechtsstaatsverständnisses und Markenzeichen westlich geprägter Demokratien.

a) Schutzbereiche

aa) Meinungsfreiheit

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gewährleistet jeder natürlichen Person, ihre Meinung frei zu bilden, sich zu äußern und ihre Meinung auch zu verbreiten[975]. Die »Meinung« ist vom Element der Stellungnahme geprägt, des Dafürhaltens und der Beziehung sowie Verteidigung einer Position im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung[976]. Die Qualifizierung als Meinung iSd. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ist nicht von der Richtigkeit, dem moralischen Wert, der Vernünftigkeit oder gar der Qualität der wissenschaftlichen Begründung der Äußerung abhängig[977]. Aus diesem grundrechtsfreundlichen Verständnis heraus folgt daher auch, dass Autoren terrorismusspezifischer, islamistischer oder links- bzw. rechtsextremistischer Publikationen, »die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ord-

---

973 BVerfGE 12, 113, 125.
974 BVerfGE 69, 315, 344 f.; 102, 347, 365 f.
975 BVerfGE 124, 300, 320.
976 BVerfGE 7, 198, 209 f.
977 BVerfGE 61, 1, 7; 65, 1, 41; 85, 1, 14 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nung zielen«, grundsätzlich ihre eigene Meinung *bis zu einem gewissen Grad* darstelle dürfen, ohne staatliche Repressionen befürchten zu müssen[978]. Primär ist es Aufgabe des demokratischen Meinungsbildungsprozesses, totalitäre und menschenverachtende Ideologien zu widerlegen und durch diese freie und produktive Auseinandersetzung die Demokratie und auch die dahinterstehenden Institutionen in gewisser Weise sogar zu stärken. Insofern spricht eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede, auch bei scharfen oder überspitzten Äußerungen, solange es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf handelt. Geschützt ist die Kundgabe der Meinung durch Wort, Bild und Schrift sowie die Wahl des Ortes und auch die Zeit der Äußerung[979].

Von der Meinung streng zu unterscheiden ist die Tatsachenbehauptung, da die bloße Mitteilung einer Tatsache nicht den einer Meinung innewohnenden subjektiv einschätzenden und wertenden Charakter besitzt. Jedoch werden ausnahmsweise auch Tatsachenbehauptungen von der Meinungsfreiheit geschützt, wenn diese Voraussetzungen der Bildung von Meinungen sind[980]. Aber nur wahrheitsgemäße Tatsachenbehauptungen können einen Beitrag zur Meinungsbildung liefern, so dass alle unwahren Tatsachenbehauptungen nicht unter die Meinungsfreiheit fallen. Die Differenzierung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung ist dementsprechend für den Schutz durch die Meinungsfreiheit von entscheidender Bedeutung.

Ersichtlich wird, dass nicht jedes Zugänglichmachen von Informationen, welche als Anleitungsschrift einer späteren staatsgefährdenden Gewalttat dienen können, schon dem starken Schutz der Meinungsfreiheit unterfällt. Die notwendige subjektive Komponente der Meinung ist beim bloßen Zugänglichmachen von neutralen Schriften, wie etwa technischen Anleitungen, wissenschaftlichen Studien oder auch statistischen Angaben *nicht* gegeben, so dass das bloße Zugänglichmachen neutraler Schriften – ohne weitere Anmerkungen oder sonstige meinungsbildende Umstände – nicht von der Meinungsfreiheit geschützt ist. Oftmals werden aber Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen miteinander verbunden und lassen erst durch ihr Zusammenspiel den eigenen Standpunkt des Äußernden erkennen. So richtet sich die Strafbarkeit gem. § 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB auch wesentlich nach den *Umständen der Verbreitung* einer Anlei-

978 Vgl. BVerfGE 124, 300, 320 f.
979 Wendt, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Art. 5 Rn. 15.
980 BVerfGE 94, 1, 7.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tungsschrift zu einer staatsgefährdenden Gewalttat, so dass diese speziellen Umstände der Verbreitung ausschließlich von der Person gesteuert werden, die die Schriften zugänglich macht. Da vom Grundrecht der Meinungsfreiheit auch die Wahl des Ortes, also auch die Wahl des *virtuellen* Ortes, geschützt ist und das Zusammenspiel aus Ort, Bildern und Texten die Umstände der Verbreitung der Anleitungsschrift wesentlich bestimmen, kann somit auch in der Wahl dieser Umstände eine gewisse Meinungsäußerung des Täters iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB gesehen werden. Daraus folgt, dass – je nach Einzelheiten des Sachverhalts – auch das Zugänglichmachen neutraler Schriften iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB durch die meinungsbildende Funktion der Umstände der Verbreitung von der Meinungsfreiheit geschützt werden kann. Jedoch müssen die Umstände der Verbreitung der Anleitungsschrift einen eindeutigen objektiven Bezug zur subjektiven Meinung des Verbreiters der Anleitungsschrift erkennen lassen um den Schutzbereich der Meinungsfreiheit zu eröffnen.

Offensichtlicher ist die Eröffnung des Schutzbereiches der Meinungsfreiheit hingegen bei der *Anpreisung* diverser Anleitungsschriften iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB, da in dieser Konstellation die eigene Meinung des Äußernden in Bezug auf die Anleitungsschrift klarer hervortritt, so dass auch dieses subjektive Bekenntnis grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG unterliegt.

bb) Pressefreiheit

Neben der Meinungsfreiheit ist auch die Pressefreiheit schlechthin konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung[981]. Der Begriff der Presse ist weit und formal aufzufassen, insb. ist er entwicklungsoffen, so dass auch presseartige Instrumente der neuen Medien unter den Schutz der Pressefreiheit fallen können[982]. Traditionell fallen unter den Begriff der Presse nicht nur alle Zeitschriften und Bücher, sondern alle zur Verbreitung geeigneten Druckerzeugnisse. Im Gleichklang zur Meinungsfreiheit ist auch bei der Pressefreiheit die Seriosität, Wertigkeit und Vernünftigkeit der Erzeugnisse nicht ausschlaggebend für die Eröffnung des verfassungsrechtlichen Schutzbereichs. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG statuiert eine

981 BVerfGE 107, 299, 329 m.w.N.
982 Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 5 Rn. 90.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gewisse Eigenständigkeit der Presse, so dass nicht nur die Verbreitung der Nachrichten, sondern durch ein umfassendes Presseverständnis schon die Beschaffung der Informationen und publizistische Vorbereitungstätigkeiten geschützt werden[983]. Insofern sind die Betreiber von islamistischen (digitalen) Zeitschriften, Büchern, Druckerzeugnissen (evtl. auch Blogs) etc., deren Produkte auch als Anleitungsschriften iSd. § 91 StGB geeignet sein könnten, grundsätzlich von der Pressefreiheit geschützt, wobei auch hier die Einzelheiten des konkreten Sachverhalts maßgeblich sind.

b) § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB als Schranke iSd. Art. 5 Abs. 2 GG

Die Gewährleistungen der Meinungs- und Pressefreiheit können aber auch in einer liberalen Demokratie nicht schrankenlos gewährleistet werden, sondern müssen sich harmonisch in die übrige Rechtsordnung integrieren. Demnach finden die Kommunikationsgrundrechte ihre Schranken gem. Art. 5 Abs. 2 GG insb. in den allgemeinen Gesetzen, zu denen grundsätzlich auch die Strafrechtsnormen zu zählen sind, so dass § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB als allgemeines Gesetz zu qualifizieren ist. Aufgrund der hohen Wertigkeit des Art. 5 Abs. 1 GG für die Demokratie muss das einschränkende Gesetz seinerseits im Lichte der Bedeutung der Meinungsfreiheit betrachtet werden. Im Sinne der praktischen Konkordanz muss demnach ein möglichst schonender Ausgleich der konfligierenden Interessen erlangt werden, wobei konkret eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und den staatlichen Sicherheitsbestrebungen, in der Form des Individual- und Staatsschutzes, zu erfolgen hat.

Die Pönalisierung des Anpreisens und Zugänglichmachens von Anleitungsschriften nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Meinungs- und Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG dar und bedarf somit einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Die umfassende Strafbarkeit stellt nicht nur einen Eingriff in die Meinungsfreiheit des Äußernden dar, sondern tangiert zusätzlich weite Teile der Bevölkerung, wie zB. Redakteure, Zeitschriftenvertreiber, Drucker, Verleger und auch die Vielzahl Mitverantwortlicher von Veröffentlichungen im Internet, vom Betreiber einer Homepage über den Internet-Provider bis zum Suchmaschinenbetreiber. § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB kann als allgemeines Gesetz grundsätzlich eine rechtmäßige Schranke der Meinungs- und Pressefrei-

983 BVerfGE 50, 234, 240; 117, 244, 258 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

heit iSd. Art. 5 Abs. 2 GG darstellen, vorausgesetzt, die Norm genügt ihrerseits den Ansprüchen an eine verfassungsgemäße Strafrechtsnorm.

c) Grenzen staatlicher Grundrechtseingriffe

aa) Die Bestimmtheit der »Umstände der Verbreitung«

Im Gegensatz zu § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB pönalisiert § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht das *heimliche* Sich-Verschaffen einer Anleitungsschrift, sondern das *öffentliche* Anpreisen und Zugänglichmachen einer solchen. Aus der Formulierung der »Umstände ihrer Verbreitung« ist herauszulesen, dass eine *Vielzahl* von Personen von der Schrift Kenntnis erlangen können muss[984]. Nicht erforderlich ist jedoch das Zugänglichmachen für einen unbestimmten Personenkreis, zB. durch das Hochladen auf eine öffentliche Internettauschbörse, sondern auch das reale (persönliche) Zugänglichmachen von Schriften auf einer Versammlung, Demonstration, Konzert etc., an einen überschaubaren Personenkreis ist von der Strafbarkeit erfasst. Die Tatalternative des Zugänglichmachens ist § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB nachgebildet und umfasst demnach auch Tathandlungen wie das Verbreiten, Vorführen, öffentliches Ausstellen und Anschlagen einer derartigen Anleitungsschrift. Im Gegensatz zum Anpreisen muss der Täter die Schrift nicht eigenständig bewerten, ausreichend ist lediglich das Zugänglichmachen ohne jegliche eigene Stellungnahme.

Unter der Tathandlung des Anpreisens ist im Gleichklang mit § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB eine werbende, den Inhalt besonders hervorhebende Äußerung zu verstehen. Ausreichend für eine Strafbarkeit iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB ist daher schon eine positive Äußerung über eine Anleitungsschrift in einem islamistischen Internetforum oder aber auf der Pinnwand einer islamistischen Gruppe in einem sozialen Netzwerk. Diese Tatalternative erfordert lediglich die Anpreisung einer Anleitungsschrift, ein Zugänglichmachen durch den Anpreisenden ist nicht erforderlich.

Eine Eingrenzung des äußerst unbestimmten Tatbestandsmerkmals der *geeigneten* Anleitungsschrift soll durch die *Umstände der Verbreitung* der Schrift erfolgen, welche wiederum geeignet sein müssen, »die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen«. Insofern bedient sich § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB einer

---

984 Ebenso Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 602.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

doppelten Eignungsklausel, so dass die Schrift und zusätzlich die Umstände ihrer Verbreitung jeweils für sich geeignet sein müssen. Aus dem Wortlaut wird aber nicht ersichtlich, auf *welche* Umstände der Verbreitung Bezug genommen werden soll, welche Umstände also konkret strafbegründend wirken. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Umstände bei der Verbreitung im Internet, zB. wenn die Internetseite eindeutige oder auch konkludente Aufforderungen zu schweren Gewalttaten bereithält, aber auch bei persönlicher Übergabe solcher Schriften, wenn die Umstände bei der Übergabe etwa konspirativ sind oder eindeutig Werbung für den Dschihad betrieben wird, von Bedeutung für die Strafbarkeit sind. Ersichtlich wird, dass das doppelte Erfordernis der Geeignetheit, nämlich das Abstellen auf die Geeignetheit des Schriftinhalts in Kombination mit der Geeignetheit der Umstände der Verbreitung eher verwirrend ist und nicht für Klarheit beim Normadressaten hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Vorschrift sorgen kann. Das entscheidende Kriterium zur Eingrenzung des Anwendungsbereichs ist aber die Geeignetheit der Umstände der Verbreitung der Schrift, um andere Personen zu einer staatsgefährdenden Gewalttat zu motivieren. Diese Bereitschaft zur Tatbegehung muss nicht als neuer Entschluss bei einer anderen Person hervorgerufen werden, ausreichend ist schon, wenn die Bereitschaft durch die Umstände der Verbreitung lediglich *gefördert* wird. Eine solche Förderung der Bereitschaft muss aber schon dann bejaht werden, wenn der zur Tat Entschlossene durch die Anleitungsschrift in seinem Vorhaben gestärkt wird, die Anleitungsschrift muss keineswegs kausal für die Tatbegehung sein.

Im Gegensatz zur Tathandlung des Sichverschaffens iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB, bei der die Umstände der Verbreitung der Schrift strafrechtlich nicht von Belang sind, stellt § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB hinsichtlich der Strafbarkeit zusätzlich auf die Umstände der Verbreitung der Anleitungsschrift, und damit auf einen – wenn auch eher minimalen – objektiven Unrechts- bzw. Gefährdungsgehalt durch die der Verbreitung innewohnenden Umstände ab. Dieses Tatbestandsmerkmal muss im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG restriktiv ausgelegt werden, so dass nur solche Umstände der Verbreitung tatbestandsmäßig sind, bei denen *regelmäßig* auf eine Förderung der Motivation zu einer staatsgefährdenden Gewalttat geschlossen werden kann[985]. Davon kann ausgegangen werden, wenn die persönliche Übergabe von Schriften konspirativ oder durch lobende Äußerungen in Bezug auf terroristische Anschläge erfolgt. Im Internet kann anhand der

985 In diese Richtung auch Fischer, StGB, § 91 Rn. 20.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Umstände der Verbreitung auf eine Motivation zur Staatsgefährdung geschlossen werden, wenn Internetseiten *eindeutig* hinsichtlich des Einsatzes der Gewalt Stellung beziehen, aber auch schon dann, wenn aus der Zusammenschau verschiedener Informationen der Internetseite auf eine diesbezügliche Einstellung geschlossen werden kann, wozu gewaltverherrlichende Bilder und einschlägige Symbole oder Parolen grundsätzlich ausreichen können.

Gerade die digitale Verbreitung von Anleitungsschriften wirft aber weiterführende Probleme auf, da die Daten im Internet durch »Links«[986] von jedem Internetnutzer schnell und einfach weiter verbreitet werden können und auch virtuelle Suchmaschinen ganz automatisch geeignete Anleitungsschriften weiter verbreiten. Insofern treten mit der Strafbarkeit der digitalen Verbreitung geeigneter Anleitungsschriften komplexe praktische und strafrechtsdogmatische Probleme auf, die u.U. zu einer weitreichenden Kriminalisierung von Internetnutzern und Internetprovidern etc. führen können[987].

Auch in Bezug auf die Umstände der Verbreitung sowie der Geeignetheit der Anleitungsschrift ist aus rechtsstaatlicher Sicht eine zeitnahe sowie restriktive Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch die Gerichte wünschenswert, jedenfalls verstößt § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG.

bb) Die Verhältnismäßigkeit des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB

(1) Legitimer Zweck

§ 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB mit seinem Eingriff in Art. 5 Abs. 1 GG stellt einen Sonderfall hinsichtlich des verfolgten Zweckes dar, da dieser nicht darauf zielen darf, »rein geistig bleibende Wirkungen« einer Meinung zu pönalisieren. Demnach hebt die »Absicht, Äußerungen mit schädlichem oder in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlichem Inhalt zu behindern […] das Prinzip der Meinungsfreiheit selbst auf und ist illegitim«[988]. Dar-

---

986 Zu Deutsch: Verknüpfung, Verbindung, Verweis etc. Darunter versteht man üblicherweise eine Weiterleitung zu einer anderen Stelle innerhalb desselben Textes oder zu einem anderen Dokument im virtuellen Raum.

987 Ähnlich Sieber, NStZ 2009, 353, 363.

988 BVerfGE 124, 300, 332 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aus folgt, dass die »Gefährlichkeit« von Meinungen keinen verfassungsrechtlich legitimen Grund ihrer Beschränkung bzw. Pönalisierung darstellt und Art. 5 Abs. 1 GG einem »generellen Abwägungsvorbehalt« hinsichtlich der potentiellen Gefährlichkeit von umstrittenen Meinungen entgegensteht[989]. Jedoch knüpft § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht ausschließlich an die Gefährlichkeit von Meinungen an, sondern pönalisiert das Anpreisen und das Zugänglichmachen von geeigneten Anleitungsschriften zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Durch das Anpreisen einer solchen Schrift ist zumindest eine abstrakte Gefahr einer Rechtsgutsverletzung entstanden, die mit Appellen zur Begehung einer solchen Tat u.U. auch mit der Herabsetzung von Hemmschwellen bei den Rezipienten im weitesten Sinne vergleichbar ist. Ebenso wird durch das Zugänglichmachen solcher Anleitungsschriften eine unkontrollierbare Kausalkette in Gang gesetzt, die zu mittelbaren rechtsgutsgefährdenden Folgen führen und dementsprechend auch dadurch eine zumindest abstrakte Gefährdung der zu schützenden Rechtsgüter darstellt. Daher dient auch § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB einem verfassungsrechtlich legitimen Zweck, auch wenn er den Wesensgehalt des Art. 5 Abs. 1 GG erheblich einschränkt. Hinsichtlich der Geeignetheit und der Erforderlichkeit des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden[990].

(2) Die Verhältnismäßigkeit i.e.S. – Angemessenheit

Im Unterschied zu § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB verleitet der Täter des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB *andere Personen* zu einer staatsgefährdenden Gewalttat und ist dementsprechend nicht mehr alleiniger »Herr der weiteren Tatausführung«, eröffnet demnach eine Vielzahl weiterer potentieller Gefahrenquellen. Dieser kommunikative Akt der Verbreitung staatsgefährdenden Gedankenguts an eine Vielzahl weiterer Personen kann als Beeinträchtigung des öffentlichen Friedens grundsätzlich unter Strafe gestellt werden. Hat er die entsprechenden Anleitungsschriften einmal anderen potentiellen Straftätern zur Verfügung gestellt, kann er die durch die Schriften ausgehenden Gefahren nicht mehr kontrollieren und die Kausalkette nicht mehr unterbrechen. Aufgrund dieser gefährlichen Gruppendynamik kann dem-

989 Ebenda.
990 Siehe dazu: Vierter Teil, C. I. 1. d) bb) (2) und (3).

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

entsprechend sogar die Strafbarkeit des Anpreisens oder Zugänglichmachens neutraler Schriften gerechtfertigt werden, da aus den objektiven Umständen der Verbreitung zumindest eine gewisse Gefährlichkeit der Schriften und damit auch deren Anpreisung oder Verbreitung abgeleitet werden kann.

Zwar wurden die subjektiven Anforderungen – im Vergleich zu § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB – gesenkt, da hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale lediglich *dolus eventualis* und kein Absichtserfordernis mehr erforderlich ist, doch wurde deshalb ein Tatbestandsausschluss in § 91 Abs. 2 StGB eingefügt, der alle sozialadäquaten Handlungen von einer Strafbarkeit nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB ausschließt. Auch wenn diese Sozialadäquanzklausel sehr weit gefasst und als eher unbestimmt zu bezeichnen ist, so ist mit Blick auf das Vorbild des § 86 Abs. 3 StGB eine sinnvolle Konturierung des Anwendungsbereichs des Tatbestandsausschlusses möglich. So werden von § 91 Abs. 2 Nr. 1 StGB insb. Handlungen der Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre oder ähnlicher Zwecke vom Tatbestand ausgeschlossen, worunter auch der Hochschullehrer, der Schriftsteller oder der Künstler zu fassen ist. § 91 Abs. 2 Nr. 2 StGB nimmt zudem alle Handlungen zur Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten vom Tatbestand aus, worunter insb. verdeckte Ermittler, aber auch der Strafverteidiger zu zählen sein dürften.

Zwar basiert die Strafbarkeit nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB ebenfalls auf der – ohne Bezug zu weiteren objektiven Tatbestandsmerkmalen – zu unbestimmten Anleitungsschrift, jedoch kommt es für die Strafbarkeit des Täters zusätzlich noch auf die objektiven Umstände der Verbreitung der Anleitungsschrift an, was die Vorschrift des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB – im Gegensatz zu § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB[991] – vor der Verfassungswidrigkeit bewahrt. Aufgrund der überragenden Wichtigkeit der zu schützenden Rechtsgüter in Form des Individual- und Staatsschutzes und der Eröffnung einer unkontrollierbaren Vielzahl potentieller Gefahrenquellen durch die Verbreitung staatsgefährdenden Gedankenguts muss das Recht des Einzelnen auf freie Meinungsäußerung sowie die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG zurücktreten, so dass der durch § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB mögliche Grundrechtseingriff als angemessen erscheint.

---

991 Siehe dazu: Vierter Teil, C. I. 1. d) aa) (2) ii.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Die alleinige Unterscheidung zwischen strafbarer Vorbereitungshandlung und strafloser Wissensvermittlung anhand der subjektiven Komponente, also den Vorstellungen des Betroffenen, könnte ein verfassungswidriges »Gesinnungsstrafrecht«[992] darstellen und somit gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 iVm. 1 Abs. 1 GG verstoßen[993].

a) Schutzbereich

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG lässt sich durch die Summe unbenannter, aber durch die Rechtsprechung einzeln ausgestalteter Persönlichkeitsrechte begreifen. Eine umfassende Definition ist kaum möglich, da der Schutzbereich einer weitgehenden Entwicklungsoffenheit unterliegt, so dass neuartige Veränderungen der tatsächlichen Lage den Schutzbereich erweitern können[994]. Im Gegenteil, ein umfassend fixierter Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts würde dem Sinn und Zweck des Grundrechts gerade entgegenstehen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt Teile der Persönlichkeit, die nicht durch die speziellen Freiheitsgrundrechte abgesichert sind, diesen aber in Bezug auf die Persönlichkeit des Individuums gleichzusetzen sind. Es gewährleistet insb. »die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden«[995]. Es schützt »die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen«[996] um somit »jedem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensge-

---

992 Schon Welzel, Das Deutsche Strafrecht, S. 80, verweist darauf, dass die Erfassung eines strafrechtlich unerheblichen Verhaltens im objektiven Tatbestand und damit das alleinige Abstellen auf die subjektive Komponente der Person zu einer Gesinnungsbestrafung führt; ebenso Hoyer, Die Eignungsdelikte, S. 53 f.; Buchholz, Überwachungsstaat, S. 116 ff.; zum Abstellen auf das Konsummotiv beim Drogenkonsum als abstraktes Gesinnungsstrafrecht: Lang, Betäubungsmittelstrafrecht – dogmatische Inkonsistenzen und Verfassungsfriktionen, S. 118, 217.

993 Instruktiv: Faber, Innere Geistesfreiheit und suggestive Beeinflussung, S. 60 ff.

994 BVerfGE 119, 1, 24.

995 BVerfGE 65, 1, 41 f.; 80, 367, 373.

996 BVerfGE 54, 148, 153; 72, 155, 170; 96, 56, 61.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

staltung« zu gewährleisten[997]. »Es gehört zum Wesen des Menschen, daß er sich selbst besitzt, daß er sich in einen Innenraum zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat«[998], in dem man in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt daher die Gedanken und die Gefühlswelt des Einzelnen grundsätzlich auch dann, wenn die internen Vorstellungen externalisiert werden[999]. Durch den Bezug zur Menschenwürde kommt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht eine herausragende Stellung innerhalb der grundrechtlichen Wertordnung zu.

Der Versuch einer Konturierung des Schutzbereiches des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wurde mithilfe der »Sphärentheorie« angegangen. Diese teilt die Persönlichkeit in drei unterschiedliche Sphären ein: einen unantastbaren Kernbereich, eine geschützte Privatsphäre sowie eine öffentliche Sozialsphäre, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe desto stärker betont wird, je intensiver der innere Bereich des Individuums, der Kernbereich, berührt wird. Die zivilrechtlichen Ursprünge durch die richtungsweisende Rechtsprechung des BGH[1000] wurden durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsdogmatisch modifiziert und erweitert[1001]. Die Sphärentheorie ist als eine spezielle Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verstehen und daher grundrechtsdogmatisch eigentlich auf der Ebene der Schranken-Schranken anzusiedeln, wird aber auch dazu genutzt, die Schutzgehalte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts näher zu umschreiben und abzugrenzen. Durch das Abstellen des § 89a StGB auf die Vorstellungen und Gedanken des Betroffenen, um die Strafbarkeit einer objektiv teilweise neutralen Handlung zu begründen, ist der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG eröffnet, da das Strafgesetz auf den inneren, autonomen Bereich des Betroffenen Bezug nimmt, diesen Bereich quasi dem staatlichen Strafanspruch unterstellt.

---

997 BVerfGE 79, 256, 268.

998 Wintrich, Die Problematik der Grundrechte, S. 15.

999 Vgl. BVerfGE 80, 367, 373 ff.; BGHSt 19, 325 ff.; 34, 397 ff.

1000 BGHZ 13, 334, 338; die Rechtsprechung des BGH orientiert sich hinsichtlich der Begründung des Persönlichkeitsrechts stark an der Monographie von Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, passim.

1001 Vgl. BGHZ 13, 334 ff.; 24, 72 ff.; 26, 349 ff.; 27, 284 ff.; BVerfGE 27, 1, 6 f.; 27, 344, 350 ff.; 32, 373, 378 f.; 33, 367, 376 f.; 34, 238, 245 f.; 49, 286, 298; 54, 148, 153 f.; 65, 1, 41 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

b) Eingriff

Jede Reduzierung des grundrechtlichen Gewährleistungsgehalts durch staatlich zurechenbares Verhalten kann einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. Jedes Gebot oder Verbot, welches den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts tangiert, bedeutet auch einen Eingriff in die vom Schutzbereich erfassten Interessen. Zwar existiert die staatsgefährdende Gewalttat im Zeitpunkt der Vorbereitungshandlungen lediglich als Idee im Kopf des Täters und damit in seinen Gedanken, doch wird aufgrund dieser »terroristischen Gedankenwelt« die Strafbarkeit der bloßen Vorbereitungshandlung begründet. Die Strafbarkeit gem. § 89 a StGB aufgrund einer Kombination teilweise neutraler Handlungen, die erst durch das Abstellen auf die subjektive Komponente des Täters strafbar werden, stellt daher aufgrund des notwendigen Gedankenbezugs einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG dar.

c) Schranke - § 89a Abs.1 iVm. Abs. 2 Nr. 1 StGB

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird im Gleichklang mit den anderen Grundrechten nicht schrankenlos gewährleistet. Für Eingriffe gelten nach Art. 2 Abs.1 GG die Schranken der Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung sowie das Sittengesetz. Diese Schrankentrias stellt einen einfachen Gesetzesvorbehalt dar, so dass Eingriffe einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehört jedes formell und materiell verfassungsmäßige Gesetz[1002]. Die Schranken der Rechte anderer und das Sittengesetz können nur kraft Positivierung durch Gesetz eine grundrechtsbeschränkende Wirkung entfalten und gehen daher in der verfassungsmäßigen Ordnung auf[1003]. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann aufgrund eines überwiegenden Allgemeininteresses dann eingeschränkt werden, »wenn der Einzelne als in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen tritt, durch sein Verhalten auf andere einwirkt und dadurch die persönliche Sphäre seiner Mitmenschen oder die Belange der Gemeinschaft berührt«[1004].

1002 BVerfGE 6, 32, 38.

1003 In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt diesen Schranken meist keine eigenständige Bedeutung zu.

1004 Vgl. BVerfGE 35, 35, 39; 80, 367, 373.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 89a Abs. 1 iVm. Abs. 2 StGB trifft die Entscheidung der Strafwürdigkeit der Handlung nicht primär aufgrund der objektiven Tathandlung, vielmehr ist die subjektive Komponente der handelnden Person ausschlaggebend für die Kriminalisierung des Täters. Diese »Versubjektivierung« des objektiven Tatbestandes steht mit den strafrechtsbegrenzenden Verfassungsvorgaben in Konflikt.

d) Grenzen staatlicher Grundrechtseingriffe

aa) Der absolute Schutz des Kernbereichs

Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung von der Unantastbarkeit des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung und damit von einem absoluten Schutz aus[1005]. Die Intimsphäre ist aufgrund ihrer Nähe zur Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG und der Wesensgehaltsgarantie der Grundrechte gem. Art. 19 Abs. 2 GG[1006] unantastbar und damit jeglicher öffentlicher Gewalt entzogen[1007]. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit sind nicht in der Lage, einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich zu rechtfertigen[1008]. Dogmatisch fungiert der Kernbereich als »unüberwindbare Schranken-Schranke« bei Grundrechtseingriffen, nicht nur in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern darüber hinaus auch bei Eingriffen in die Unverletzlichkeit der Wohnung oder der Telekommunikationsfreiheit, was bei den durch § 89a StGB eröffneten strafprozessualen Maßnahmen von Bedeutung sein kann[1009].

1005 BVerfGE 6, 32, 41; 6, 389, 433; 90, 145, 171; 109, 279, 309 ff.; 113, 348, 390 f.; 119, 1, 23 ff.; 120, 224, 239; 120, 274, 335.

1006 BVerfGE 80, 367, 373 f.

1007 BVerfGE 109, 279, 313.

1008 Kritisch zur Absolutheit des Kernbereichsschutzes: Dammann, Der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, S. 72, 197, 250, passim. Nach der Ansicht Dammanns ist ein *absolut* geschützter Kernbereich grundgesetzwidrig, da keine Interpretationsweise einen grundgesetzkonformen, relevanten und unantastbaren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung konstruieren könne und der absolute Kernbereich nur „eine rhetorische Figur ohne unmittelbare rechtliche Wirkung“ sei. Dammann fordert deshalb einen kompletten Verzicht des Rechtsbegriffs des absoluten Kernbereichs, stattdessen sei der Rechtsbegriff des *relativen* Kernbereichs zu wählen, was aber auf den Grundrechtsschutz an sich keine Auswirkungen haben soll.

1009 Baldus, JZ 2008, 218, 223.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Es werden diejenigen Aspekte der Persönlichkeit zur unantastbaren Intimsphäre gezählt, die nicht für eine Kommunikation mit anderen bestimmt sind und einen Teil des innersten Geheimbereichs des Individuums darstellen. Dazu zählen insb. Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens sowie Ausdrucksformen der Sexualität[1010]. Jedoch soll es immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommen, ob ein Sachverhalt dem unantastbaren Kernbereich oder dem abwägungsoffenen Privat- oder Sozialbereich zuzuordnen ist[1011]. Als Kriterien zur Abgrenzung dieser beiden Bereiche werden der höchstpersönliche Charakter des Inhalts und die Art und Intensität des Sozialbezugs herangezogen[1012]. Nach dem Bundesverfassungsgericht werden aber grundsätzlich alle Äußerungen vom absoluten Kernbereichsschutz ausgeschlossen, die durch den Betroffenen in beliebiger Form aus seiner inneren Gedankenwelt nach außen getragen werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit begangenen oder geplanten Straftaten stehen[1013], was den *absoluten* Schutz wieder relativiert. Gerade der Menschenwürdebezug verdeutlicht aber, dass es einen letzten inneren Bereich des Individuums geben muss, der von staatlichen Eingriffen – insb. durch materielle Strafrechtsnormen – absolut verschont bleiben muss[1014]. Auch wenn diese Errungenschaft des liberalen Verfassungsstaats »wie jede politische Idee niemals vollkommen ihre Entsprechung in der Wirklichkeit« finden kann[1015], entfaltet sie als vorherrschendes Leitmotiv eine nicht zu unterschätzende Wirkung.

Durch die weitere Privatsphäre wird der engere persönliche Lebensbereich – speziell Sachverhalte mit Familienbezug – umfasst. Dem Einzelnen steht das Recht auf einen Raum zu, »in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen verkehren kann«[1016]. Im Unterschied zur Intimsphäre weist die Privatsphäre einen mehr oder weniger starken Sozialbe-

---

1010 BVerfGE 109, 279, 314 f.
1011 BVerfGE 34, 238, 248.
1012 BVerfGE 80, 367, 374.
1013 BVerfGE 109, 279, 319.
1014 Verneint man hingegen einen solchen unantastbaren Kernbereich und macht diesen prinzipiell einer Abwägung zugänglich, so können u.U. auch Folter, gezielte Exekutionen, Kollektivstrafen etc. gerechtfertigt werden, solange die zu schützenden Rechtsgüter dermaßen wichtig sind, dass eine solche Behandlung einer Abwägung standhält.
1015 Baldus, JZ 2008, 218, 225.
1016 BVerfGE 90, 255, 260.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zug auf, der eine Einschränkung aufgrund einer gesetzlichen Regelung grundsätzlich möglich macht[1017]. Das bedeutet, dass ein Eingriff im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig ist[1018].

Die Sozialsphäre genießt die geringste Schutzintensität, umfasst die gesamte Teilnahme des Grundrechtsträgers am öffentlichen Leben und deckt damit zwangsläufig ein sehr weites Anwendungsgebiet ab. Wegen des Bezugs zur Umwelt sind Eingriffe auf dieser Ebene unter weniger strengen Voraussetzungen möglich als bei der Privatsphäre. Im Unterschied zur Intimsphäre können Eingriffe des Staates in die letzten beiden Sphären, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, also gerechtfertigt werden.

bb) Verletzung des Kernbereichs durch gesinnungsstrafrechtlichen Ansatz?

Die *Begründung* der Strafbarkeit durch das Abstellen auf die Vorstellungen des Betroffenen um teilweise objektiv sozialadäquate Handlungen zu kriminalisieren muss sich die Kritik der gefährlichen Nähe zum Gesinnungsstrafrecht gefallen lassen[1019]. Hält man die Intimsphäre für betroffen, so ist diese Vorgehensweise nicht mit der Verfassung in Einklang zu bringen, da das Eindringen des Staates in den absolut geschützten Kernbereich des Bürgers, hier der ureigenen Gedanken des Täters, aufgrund der Nähe

---

1017 BVerfGE 80, 367, 374.

1018 BVerfGE 27, 344, 352; 32, 373, 379; 65, 1, 43 f.

1019 Vgl. die Vorbemerkung der Fragesteller in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a., Drs. 17/4817, Zum Straf- und Ermittlungsverfahren nach §§ 89a, 89b und 91 Strafgesetzbuch; Haverkamp, Staatschutzstrafrecht im Vorfeld, in: Dölling (Hrsg.), Festschrift Schöch, S. 381, 399; Beck, Rechtsstaatlichkeit – Bauernopfer im Krieg gegen den Terror?, in: Laubenthal (Hrsg.), Festgabe Paulus, S. 15, 27 ff.; Weißer, ZStW 121 (2009), 131, 149, spricht von einer „Gedankenpolizei"; Heinrich, ZStW 121 (2009), 94, 117 ff.; Paeffgen, Bürgerstrafrecht, Vorbeugungsrecht, Feindstrafrecht?, in: Böse/Sternberg-Lieben (Hrsg.), Festschrift Amelung, S. 81, 112; ders., in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 2 ff.; Pawlik, Der Terrorist und sein Recht, S. 35; nach Rackow, Strafrechtliche Terrorismusbekämpfung durch Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen, in: Bloy u.a. (Hrsg.), Festschrift Maiwald, S. 615, 628, ist zumindest „größere Zurückhaltung geboten".

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zur Menschenwürde als verfassungswidrig anzusehen ist[1020]. Anders muss die Situation aber beurteilt werden, wenn das alleinige Abstellen auf die subjektive Komponente des Handelnden in die Privat[1021]- oder sogar in die Sozialsphäre fällt, da hier ein Eingriff durch eine gesetzliche Regelung durchaus möglich ist.

Unabhängig von einer genauen Definition der Intimsphäre spielt der Begriff der Gedanken und des *forum internum* eine entscheidende Rolle für die Zuordnung zu den verschiedenen Sphären der Persönlichkeit. Nach dem Bundesverfassungsgericht kommt es zunächst darauf an, ob der Betroffene seine Gedanken geheim halten will und damit nicht die Absicht verfolgt, sie aus seinem innersten Geheimbereich zu entlassen. Dem Problemkreis widmete sich das Bundesverfassungsgericht in seinen Tagebuch-Entscheidungen, in welchen es um die Verwertung von Aufzeichnungen in einem Tagebuch des Beschwerdeführers ging und aufgrund von Stimmengleichheit der Senatsmitglieder die Verwertbarkeit tagebuchähnlicher Aufzeichnungen zu Beweiszwecken nicht als verfassungswidrig bewertet wurde[1022]. Auch die Selbstgespräch-Entscheidungen des BGH befassten sich mit der Thematik des *forum internum*, wobei sich hierbei Unterschiede zur Linie der Rechtsprechung hinsichtlich der Verwertung von Tagebüchern ergeben[1023]. Zwar könnte man bei einem Selbstgespräch den Schutz

---

1020 So Greco, ZIS 2008, 234, 237 f. und im Ergebnis, zumindest bei der verfassungsrechtlichen Begrenzung reiner Vorbereitungsdelikte, auch Puschke, Gefährdungsstrafrecht und Vorbereitungsdelikte, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 9, 36.

1021 BVerfGE 80, 367, 374.

1022 BVerfGE 80, 367 ff.; vgl. auch die Beschlüsse des BVerfG 2 BvR 147/06, 2 BvR, 518/07 und 2 BvR 219/08, bei denen jeweils die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wurde.

1023 BGHSt 50, 206 ff.; BGHSt Urteil vom 22. Dezember 2011 – 2 StR 509/10. Die Flüchtigkeit und Bruchstückhaftigkeit des in Selbstgesprächen gesprochenen Worts ohne kommunikativen Bezug rechtfertigt nach der Ansicht des Bundesgerichtshofs rechtliche Unterschiede im Vergleich zu Eintragungen in Tagebüchern. Während Aufzeichnungen in einem Tagebuch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts zwar grundsätzlich dem absolut geschützten Kernbereich unterliegen können und dementsprechend unverwertbar sind, sind Aufzeichnungen über äußere Geschehensabläufe, beispielsweise über den Hergang einer vom Täter verübten Straftat trotzdem verwertbar, wenn die Interessen der Strafrechtspflege an der Aufklärung dieser Straftat die Interessen des Täters überwiegen. Ein etwaiger Straftatzusammenhang führt aber hingegen bei Selbstgesprächen nicht zwangsläufig zu einer Verwertbarkeit der Aufzeichnungen, so dass die Rechtsprechung qualitativ einen Unterschied zwischen tagebuchähnlichen Aufzeichnungen und Selbstgesprächen anerkennt.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

durch den Kernbereich verneinen, da Gespräche über konkret begangene Straftaten einen Sozialbezug enthalten und dementsprechend nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, jedoch bestand in diesen Fällen die Besonderheit, dass die Angeklagten gerade nicht mit anderen in Kommunikation getreten sind, sondern mit sich *alleine* ein Gespräch im Krankenzimmer/PKW führten. »Der Grundsatz, dass die Gedanken frei und dem staatlichen Zugriff nicht zugänglich sind, beschränkt sich nicht allein auf innere Denkvorgänge, sondern erfasst auch ein in – unbewussten oder bewussten, unwillkürlich oder willkürlich geführten – Selbstgesprächen formuliertes Aussprechen von Gedanken, bei welchem sich die Person als allein mit sich selbst empfindet«[1024]. Wenn aber schon ein Selbst*gespräch* eines Beschuldigten dem absolut geschützten Kernbereich zuzuordnen ist, so muss bei konsequenter Weiterführung dieses Ansatzes, ein Abstellen auf bloße Gedanken – vorausgesetzt es liegt keine weitere Kommunikation oder Handlung vor – im Erst-Recht-Schluss unantastbar sein. Die Entscheidung des BGH ist stark von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung beeinflusst, welche in der Frage des Sozialbezugs primär auf eine Kommunikation mit anderen Personen abstellt. Die Entscheidungen haben eine Ausstrahlungswirkung über den konkreten Sachverhalt hinaus, da Ausführungen zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung präzisiert und modifiziert wurden, welche grundsätzlich auch auf andere Konstellationen übertragbar sind. Unzweifelhaft ist ein verfassungsrechtlich abgesicherter Kernbereich der privaten Lebensgestaltung sowohl im Strafverfahren durch die Gerichte als auch bei der Schaffung neuer Straftatbestände schon durch den Gesetzgeber zu beachten. Aufgrund des Menschenwürdebezuges gilt der Kernbereichsschutz bei jeglichen staatlichen Maßnahmen des Bundes oder der Länder, so dass es nicht auf den Zweck – sei es

---

1024 BGHSt Urteil vom 22. Dezember 2011 – 2 StR 509/10. Der BGH hat auf die Revisionen der drei Angeklagten das Urteil des Landgerichts Köln vom 11. Dezember 2009 aufgehoben und die Sache dem Landgericht zur erneuten Verhandlung vorgelegt.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zu präventiven[1025], repressiven, geheimdienstlichen oder sonstigen Zwecken, ankommt[1026].

Aufgrund des unmittelbaren Bezugs zu einer Straftat könnte der absolute Schutz des Kernbereichs bei § 89a StGB zu verneinen sein. Die Handlung iSd. § 89a Abs. 2 StGB dient der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat, so dass ein Bezug zu einer – zumindest in groben Umrissen – geplanten Straftat besteht. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit des Straftatenbezugs bereitet bei § 89a StGB allerdings enorme Schwierigkeiten, da die vorzubereitende Straftat gerade *noch nicht konkret geplant* wurde und somit der Zeitpunkt der Verwirklichung sowie der Tatablauf etc. nicht feststehen. Aufgrund dessen ist der unmittelbare Straftatenbezug der Vorbereitungshandlung des § 89a StGB abzulehnen, so dass lediglich ein mittelbarer Straftatenbezug zur zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat besteht und aus diesem Grund der absolute Kernbereichsschutz nicht zurückzustehen hat.

Zu untersuchen ist weiterhin, ob die (neutrale) Handlung des Betroffenen in Kombination mit seinen Gedanken einen Akt der Kommunikation nach außen darstellt, so dass dadurch der absolute Schutz des Kernbereichs nicht mehr greift. Der absolute Kernbereich wird verlassen, »wenn Handlungen des Menschen in den Bereich eines anderen einwirken«[1027]. Die Intensität des Sozialbezugs bemisst sich nach dem Grad des Sozialkontakts nach außen, also danach, ob und inwieweit der einzelne »durch sein Sein oder Verhalten auf andere einwirkt und dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens berührt«. Die Begründung der Strafbarkeit aufgrund des *alleinigen* Abstellens auf die Gedanken einer Person wäre demnach als verfassungswidriges

---

1025 So wird der Aspekt der Gefahrenabwehr bei § 89a StGB in den Vordergrund gestellt und somit der Prävention ein größerer Stellenwert als der Repression eingeräumt. Aufgrund der primären Intention der Gefahrenabwehr könnte man einen Zugriff auf die Gedanken des Beschuldigten mithilfe einer Abwägung der Umstände des Einzelfalles „eher" legitimieren, da eine Straftat in der Zukunft eventuell begangen wird und somit noch nicht begangenes Unrecht verhindert werden könnte. Dem Gedanken der Prävention würde damit ein größerer Stellenwert eingeräumt, so dass ausnahmsweise ein Eingriff in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung möglich wäre. Diese Sichtweise verkennt aber, dass das Grundgesetz einen *absoluten* Kernbereichsschutz statuiert und diese Grundsatzentscheidung nicht durch die Unterscheidung zwischen Prävention und Repression untergraben werden kann.

1026 Dammann, Der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, S. 30, 166 f.; Baldus, JZ 2008, 218, 225.

1027 BVerfGE 6, 389, 433.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gesinnungsstrafrecht abzulehnen[1028]. Jedoch muss die in § 89a Abs. 2 StGB inkriminierte Vorbereitungshandlung als Akt der (nonverbalen) Kommunikation nach außen angesehen werden, so dass ein gewisser *Sozialbezug* besteht und das Abstellen auf die dazugehörigen strafbegründenden Gedanken *nicht* verfassungswidrig ist. Das äußere Verhalten wird als tatbestandsmäßige Handlung kriminalisiert[1029] und mit dem Abstellen auf die Vorstellungen des Täters auf eine gewisse Weise »versubjektiviert«. In der Kombination der inneren Gedanken mit der Vorbereitungshandlung liegt dogmatisch eine neue Kategorie von Straftatbeständen, die durch die Versubjektivierung des objektiven Tatbestands teilweise neutrale und sozialadäquate Verhaltensweisen pönalisieren[1030]. Der Unrechtsgehalt der Handlung lässt sich im weiten Feld der Vorbereitungshandlungen teilweise nur durch ein Abstellen auf die subjektive Komponente des Beschuldigten bestimmen, was hart an der Grenze zu einem verfassungswidrigen Gesinnungsstrafrecht liegt, diese jedoch nicht überschreitet[1031]. Die Externalisierung der Gedanken in Form einer Handlung und die damit einhergehende Pönalisierung muss daher – wenn auch nicht sofort erkennbar – dem Tatstrafrecht zugeordnet werden und ist somit legitimer Anknüpfungspunkt des Strafrechts[1032]. Die Bestrafung der Vorbereitung der Tat durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB setzt erst ein, wenn der Wille zur Tatbegehung durch eine Handlung, sei sie auch noch so nebensächlich und

---

1028 Im Hinblick auf den Schutzgehalt des Art. 5 Abs. 1 GG: BVerfGE 124, 300, 333; in diese Richtung auch: Radtke/Steinsiek, ZIS 2008, 383, 393; Dencker, StV 1988, 262 f.; Jakobs, ZStW 97 (1985), 751, 761 f.; ders., ZStW 117 (2005), 839, 846.

1029 Vgl. zum ähnlich gelagerten Problemkreis beim „Hindernisbereiten" gem. § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB: Hecker, Strafbarkeit eines provozierten Auffahrunfalls durch äußerlich verkehrsgerechtes Verhalten gem. § 315 b Abs. 1 Nr. 2 StGB – zulässige Gesetzesauslegung oder rechtsstaatswidriges Gesinnungsstrafrecht?, in: Gödicke u.a. (Hrsg.), Festschrift Schapp, S. 257, 260 f.

1030 Diese Konstruktion insgesamt ablehnend: Haffke, ZStW 107 (1995), 761, 782; Puschke, Grundrechte-Report 2010, 220, 222 f.; Zacharia, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, S. 210.

1031 Diese Konstruktion ist dem geltenden Strafrecht nicht gänzlich neu, so zB. bei der „Zueignung" gem. § 246 Abs. 1 StGB, bei der „Täuschung" gem. § 263 Abs. 1 StGB, beim „Hilfeleisten" gem. § 257 Abs. 1 StGB oder bei der „Beugung des Rechts" gem. § 339 StGB. All diesen Straftatbeständen ist gemeinsam, dass der Unrechtsgehalt der objektiven Handlung nur durch ein Abstellen auf die subjektive Komponente des Beschuldigten *begründet* werden kann.

1032 Vgl. Sieber, NStZ 2009, 353, 359 f., 362, für den die Strafbarkeit nach § 89a StGB „noch kein Gedankenstrafrecht" darstellt, die Tatbestände sich aber „bereits in kritischer Weise in dessen Nähe" befinden.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

von der späteren staatsgefährdenden Gewalttat weit entfernt, für die Außenwelt erkennbar wird[1033]. Dieser Bereich wird nicht mehr absolut geschützt, so dass das Abstellen auf die Vorstellungen und Gedanken des Täters nicht als verfassungswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 GG zu werten ist.

Das Erlernen von »sonstigen Fertigkeiten« iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB steht in einem besonders engen Zusammenhang mit der Intimsphäre, da das Erlernte einen sehr individuellen Charakter aufweist und stark von der persönlichen Lebensführung geprägt ist[1034]. Das Erlernen von sonstigen Fertigkeiten weist einen starken höchstpersönlichen Charakter auf, so dass die Intensität des Sozialbezugs beim reinen Erlernen von Fertigkeiten als *gering* bezeichnet werden muss. Der Sozialbezug besteht aber *in der Kommunikation mit dem Ausbilder*, da nicht das Erlernen alleine, sondern das Sich-Unterweisen-Lassen durch den Ausbilder gem. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB unter Strafe steht. So weist das Erlernen von »sonstigen Fertigkeiten« zwar nur eine marginale objektiv erkennbare Gefährlichkeit auf, die Unterweisung bzw. das Erlernen stellt aber trotzdem eine *Handlung* dar, so dass der Vorwurf des verfassungswidrigen Gesinnungsstrafrechts insgesamt in Bezug auf die §§ 89a, 89b und 91 StGB nicht überzeugen kann[1035].

1033 Sinn, Vorverlagerung der Strafbarkeit – Begriff, Ursachen und Regelungstechniken, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, S. 13, 19, spricht in Bezug auf § 89b StGB von einem „Rest einer Tat“ und kritisiert, dass die Grenzen zu einem Täterstrafrecht zu verschwimmen drohen.

1034 Puschke, Grund und Grenzen des Gefährdungsstrafrechts am Beispiel der Vorbereitungsdelikte, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 9, 36 f. und Diskussionsbericht S. 71, weist explizit auf die Nähe dieser Tatbestandsvariante zum absolut geschützten Kernbereich hin, bezieht sich bezüglich der Legitimität der Strafnorm aber auf die kriminelle Intention des Täters, ohne die eine Pönalisierung des Erlernens von Fertigkeiten verfassungswidrig wäre. In dieselbe Richtung: Roxin, Diskussionsbericht, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 63, 69.

1035 So auch Sieber, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 16; Radtke/Steinsiek, ZIS 2008, 383, 387; Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 126 f.; Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 236 f.; a.A.: Paeffgen, Bürgerstrafrecht, Vorbeugungsrecht, Feindstrafrecht?, in: Böse/Sternberg-Lieben (Hrsg.), Festschrift Amelung, S. 81, 112; Pawlik, FAZ vom 25.02.2008, S. 40; ders. Der Terrorist und sein Rechts, S. 28 f., 35; Gierhake, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 10 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4. Art. 2 Abs. 1 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit

a) Schutzbereich/Eingriff

In den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit fallen – aufgrund der grundrechtlichen Auffangfunktion – alle pönalisierten Verhaltensweisen, die nicht dem Schutzbereich eines speziellen Grundrechts zugeordnet werden können. Jedes strafrechtliche Verbot einer Handlung stellt gleichzeitig auch einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG dar.

b) Schranken, §§ 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, Abs. 2 Nr. 2 – 4, 89b Abs. 1 StGB

Als Schranke der allgemeinen Handlungsfreiheit kommt jedes formelle Gesetz in Frage, dass seinerseits wiederum den Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit genügen muss. Da die durch die §§ 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, Abs. 2 Nr. 2 – 4 und 89b Abs. 1 StGB kriminalisierten Handlungen nicht ohne Weiteres einem speziellen Grundrecht zugeordnet werden können, werden die strafrechtlichen Eingriffe im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit verfassungsrechtlich beleuchtet.

c) Grenzen staatlicher Grundrechtseingriffe

aa) Die Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale

(1) § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB – »wesentlich«

Eine weitere Vorverlagerung der Strafbarkeit wird durch § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB bewirkt, nachdem schon das Sich-Verschaffen oder Verwahren von sog. *Grundstoffen*, die für die Herstellung von Gegenständen oder Stoffen iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB wesentlich sind, pönalisiert wird, was letztendlich zur Strafbarkeit der Vorbereitung der Vorbereitung führt. Diese extrem weite Vorverlagerung der Strafbarkeit soll dadurch begrenzt werden, indem nur das Sich-Verschaffen oder Verwahren von »wesentlichen« Grundstoffen tatbestandlich ist. Im Unterschied zu § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB, bei dem die Eingrenzung des objektiven Tatbestands durch das Abstellen auf die »Besonderheit« der Vorrichtung von der geplanten

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

staatsgefährdenden Gewalttat aus beurteilt wird, bezieht sich der Begriff der »Wesentlichkeit« iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB aber schon auf die noch herzustellenden Gegenstände iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB, unabhängig von der zukünftigen Tatausführung[1036]. Auch hier soll die Strafbarkeit der Handlung von einer »wertenden Gesamtschau im Einzelfall« abhängen, so dass nur solche Grundstoffe tatbestandlich erfasst werden, »die im Falle ihrer Zusammenfügung oder technischen Manipulation ein taugliches Kampfmittel oder eine taugliche Vorrichtung im Sinne der Nummer 2 ergeben«[1037]. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen demnach zwar alltägliche Gegenstände wie ein Wecker oder ein Handy vom Tatbestand ausgeschlossen sein[1038], jedoch ist anhand des Wortlauts der Norm nicht ersichtlich, wie die Abgrenzung der wesentlichen von den unwesentlichen Gegenständen in der Praxis sinnvoll entschieden werden soll, ohne sich dem Vorwurf willkürlicher Entscheidungen ausgesetzt zu sehen.

Die versuchte Eingrenzung des Tatbestandes mithilfe des Begriffs der »Wesentlichkeit« des Grundstoffes zur Herstellung von Stoffen, Gegenständen oder Vorrichtungen iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB ist in außerordentlich hohem Maße unbestimmt und aufgrund der nahezu unendlichen Weite der in Frage kommenden Grundstoffe und Gegenstände nicht geeignet, den extrem weiten objektiven Tatbestand des § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB auch nur ansatzweise zu konturieren. Auch die Heranziehung des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB führt nicht zu einem brauchbaren Vergleichsmaßstab. Vielmehr kann jeder noch so kleine Gegenstand eine gewisse Wesentlichkeit für die weitere Herstellung der Tatmittel iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB mit sich bringen, was dazu führt, dass keine sinnvolle Eingrenzung des Tatbestandes möglich ist und die Vorschrift des § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB nicht in Einklang mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG gebracht werden kann[1039].

1036 Dazu Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 225 f.

1037 BT-Drs. 16/12428, S. 15.

1038 Ebenda.

1039 Ebenso Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 598; Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 571 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(2) § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB – »nicht unerheblich«

§ 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB pönalisiert das Sammeln, die Entgegennahme oder das Zur-Verfügung-Stellen von *nicht unerheblichen* Vermögenswerten, wenn der Täter dadurch eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereiten will. Hinsichtlich des Wortlauts der Norm wirft der Begriff »nicht unerhebliche Vermögenswerte« mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot Bedenken auf. Der Tatbestand ist Art. 260^{quinquies} des schweizerischen StGB nachgebildet, der sich explizit gegen die Finanzierung des Terrorismus richtet[1040]. Unter den Begriff der Vermögenswerte fallen nicht nur Bargeld, sondern alle geldwerten Gegenstände, also auch unbewegliche Sachen, Rechte und Forderungen. Nach dem Willen des Gesetzgebers kommt es für die Erheblichkeit der Vermögenswerte aber nicht auf eine »quantitative Betrachtung«, sondern lediglich auf eine »qualitative Betrachtung« an[1041]. Demzufolge können auch Vermögenswerte, die für sich gesehen nicht bedeutend sind, aber »im Rahmen einer wertenden Gesamtschau einen nicht unerheblichen Beitrag zur Vorbereitung« der anvisierten Tat leisten, vom Tatbestand des § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB umfasst sein.

Hiermit kommt es also nicht mehr auf die *Erheblichkeit* des Betrags an sich, sondern einzig und allein auf den *Anteil* an der Finanzierung des konkreten Vorhabens an. Aus dieser Systematik heraus dürfte der Rechtsanwender erhebliche Schwierigkeiten haben, die Strafbarkeit verschiedener Handlungen – mangels umfassender Informationen über die komplette Finanzierung – konkret festzustellen. Dementsprechend kann diesem Ansatz nicht gefolgt werden, da die Loslösung von der quantitativen Betrachtung für eine wertende Gesamtbetrachtung als strafbarkeitsbegründende Vermögensgrenze gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG verstößt[1042]. Die Tatsache, dass es sich um eine relativ preiswerte anvisierte Tat handelt, kann einen unerheblichen Vermögenswert nicht in einen erheblichen Vermögenswert umwandeln[1043]. Insofern muss die quantitati-

---

1040 Zu Recht kritisch zur Vorbildfunktion der umstrittenen schweizerischen Regelung: Mertens, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) vom 30. Juli 2009, S. 193 ff. m.w.N.

1041 BT-Drs. 16/12428, S. 15.

1042 In diese Richtung auch Fischer, StGB, § 89a Rn. 35.

1043 So auch Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 599, die aber eine hohe Vermögensgrenze von 2000 € vorschlagen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ve Betrachtung der Vermögensgrenze zur Bestimmung eines nicht unerheblichen Vermögenswertes beibehalten werden, da die qualitativ wertende Gesamtbetrachtung richterlicher Willkür Tür und Tor öffnen würde. Da das Bauen von Bomben und die Beschaffung der dazu nötigen Einzelteile immer preiswerter und leichter wird, kann die qualitative Bestimmung der Finanzierung u.U. schon dann zu einem nicht unerheblichen Vermögenswert zur Vorbereitung der Tat führen, wenn es sich um einen Betrag im niedrigen zweistelligen Euro-Bereich handelt. Diese Kriminalisierung von Kleinstbeträgen zur Finanzierung diverser Vorbereitungshandlungen ist aber nicht mehr mit dem Wortlaut des Tatbestandsmerkmals der »nicht unerheblichen Vermögenswerte« vereinbar. Insofern muss aus Gründen der verfassungsrechtlichen Bestimmtheit des Tatbestandsmerkmals der »nicht unerheblichen Vermögenswerte« weiterhin die quantitative Bestimmung der Finanzierung von Vorbereitungshandlungen angelegt werden.

Vorgeschlagen wird demnach ein Sockelbetrag von mind. 500 €, um sich nach § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB der Finanzierung des Terrorismus strafbar zu machen. Dieser Betrag scheint angemessen, einerseits Kleinstbeträge aufgrund ihrer Geringfügigkeit vom Tatbestand des § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB auszunehmen, andererseits aber auch ausreichend, um die potentiellen Möglichkeiten eines den Sockelbetrag übersteigenden Vermögenswertes strafrechtlich berücksichtigen zu können.

bb) Die Angemessenheit der strafrechtlichen Eingriffe

(1) § 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB

Die Strafbarkeit des Unterweisens einer anderen Person in die in § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB aufgezählten Fertigkeiten erfordert zumindest das Bewusstsein des Ausbilders im Zeitpunkt der Unterweisung, dass der Auszubildende sich Gedanken über die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat macht und die spezifische Unterweisung diesem Vorha-

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ben zumindest förderlich sein kann[1044]. Wurde der Tatbestand ursprünglich mit Blick auf eine *terrorismusspezifische* Ausbildung an Waffen, Kampftechniken etc. in einem ausländischen Terrorcamp eingeführt, geht der jetzige Anwendungsbereich – ausweislich des Wortlautes – weit über diesen Fall hinaus. Die nahezu unendliche Weite des objektiven Tatbestands führt dazu, dass auch alle denkbaren Beratungstätigkeiten von Rechtsanwälten, Steuerberatern etc., zB. zu Fragen hinsichtlich des (internationalen) Anwendungsbereichs des neuen Staatsschutzstrafrechts, zur Gründung von Stiftungen, zu finanziellen Transaktionen usw. grundsätzlich unter den objektiven Tatbestand der Unterweisung in sonstigen Fertigkeiten iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB fallen können, wobei eine Strafbarkeit freilich noch den Nachweis des subjektiven Tatbestands voraussetzt. Auch an diesem Punkt ist auf die Ausführungen zu einer verfassungskonformen Auslegung des Begriffs der »sonstigen Fertigkeiten« mithilfe einer innertatbestandlichen Analogie zu verweisen, so dass nach der hier vertretenen Ansicht für die Strafbarkeit zumindest eine gewisse *objektive Gefährlichkeit* der Unterweisung zu fordern ist[1045].

Für ein Unterweisen iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB ist kein persönlicher Kontakt der Beteiligten erforderlich, vielmehr ist auch eine Unterweisung über alle denkbaren Kommunikationsmittel möglich, solange diese einen *gegenseitigen* Kontakt zwischen Ausbilder und Auszubildendem ermöglichen. Nicht ausreichend ist die bloße einseitige Publikation des Ausbilders im Internet, er muss von der Existenz eines Auszubildenden wissen, der sich auch theoretisch mit Rückfragen an den Ausbilder, zB. per SMS, Skype oder sozialen Netzwerken, wenden können muss[1046]. Die Unterweisung muss nicht von einem – schwer nachweisbaren – Erfolg gekrönt sein, die reine Tathandlung der Unterweisung und der dadurch entstehenden abstrakten Gefährdung von Individual- und Staatsrechtsgütern ist für die Strafbarkeit ausreichend[1047].

Als Gegenstück des Sich-Unterweisen-Lassens gibt der Ausbilder durch die Unterweisung »gefährliches Wissen« an seinen Auszubildenden weiter

---

1044 Ähnlich auch das korrespondierende Terrorismusstrafrecht im Vereinigten Königreich: Jones/Bowers/Lodge (Hrsg.), Blackstone´s Guide To The Terrorism Act 2006, Section 6-Training for Terrorism, 3.07; Walker, Blackstone´s Guide To The Anti-Terrorism Legislation, B. Criminal Offences, 1. Training for terrorism, 6.05 ff.

1045 Dazu Vierter Teil, C. I. 1. d) aa) (1) v.

1046 Vgl. Schäfer, in: Joecks/Miebach, MüKo StGB, § 89a Rn. 35.

1047 Fischer, StGB, § 89a Rn. 30; a.A.: Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 10.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und eröffnet diesem damit die Möglichkeit, unabhängig vom Ausbilder dieses Wissen zu einer staatsgefährdenden Gewalttat selbständig zu nutzen oder wiederum an Dritte weiterzugeben. Hierin liegt der entscheidende Unterschied der beiden korrespondierenden Tatalternativen des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB, da der Ausbilder die Kontrolle »seines« Wissens aufgibt und durch die Weitergabe des Wissens an seinen Auszubildenden eine neue, unkontrollierbare Gefahrenquelle schafft. Dieser Aspekt der Weitergabe terrorismusspezifisch einsetzbaren Wissens an einen gewaltbereiten Auszubildenden legitimiert grundsätzlich auch die Strafbarkeit des Ausbilders nach § 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB, die zwar einen Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Handlungsfreiheit darstellt, verfassungsrechtlich aber gerechtfertigt ist.

(2) § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB

Nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB macht sich auch derjenige strafbar, der eine staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er Gegenstände iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt. Insoweit wird die Strafbarkeit nochmals vorverlagert und wiederum die Vorbereitung der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat bestraft. Die Strafbarkeit wird nicht mehr von einem *Unterweisen* in die Tatmittel des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB abhängig gemacht, sondern der *Umgang* mit solchen Tatmitteln wird umfassend pönalisiert. Gerade aufgrund der nochmaligen Vorverlagerung der Strafbarkeit ist die Palette der in Frage stehenden Gegenstände und Stoffe groß, so dass naturgemäß auch eine Vielzahl neutraler – evtl. modifizierter – Gegenstände von der Norm erfasst wird. Die Tathandlungen des § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB sind den §§ 87 Abs. 1 Nr. 3 und 310 StGB nachgebildet, so dass hinsichtlich der Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale auf die dazu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Während aber der Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Giften etc. als objektiv gefährlich einzustufen ist, kann der Umgang mit Stoffen und besonderen Vorrichtungen iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB prinzipiell auch neutrale Gegenstände umfassen. Insofern muss im Gleichklang zu den obigen Ausführungen zur innertatbestandlichen Analogie wiederum eine gewisse *objektive Gefährlichkeit* des Umgangs mit diesen Stoffen und Gegenständen erkennbar sein, da ansonsten die Strafbarkeit mangels Rechtsgutsgefährdung zu weit in das Vorfeld der Tatausführung eindringen wür-

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

de[1048]. Mit dieser objektiv-restriktiven Auslegung und dem Erfordernis einer zumindest entfernten Rechtsgutsgefährdung ist demnach von der Angemessenheit des § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB auszugehen.

(3) § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB

Einen Höhepunkt der Vorverlegung der Strafbarkeit bildet § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB, der den Umgang mit größtenteils neutralen Gegenständen pönalisiert, die zur Herstellung von späteren Tatmitteln wesentlich sind. Durch die Tathandlung des § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB wird weder eine objektive Gefährlichkeit im Umgang mit späteren Tatmitteln begründet, noch werden Dritte durch eine Tathandlung unterstützt, ihre zu diesem Zeitpunkt mutmaßlich noch vagen Vorstellungen hinsichtlich der Begehung einer zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat in die Realität umzusetzen. Der Bezug zu wesentlichen Grundstoffen die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB nötig sind, bringt die Strafbarkeit endgültig in einen nicht mehr sinnvoll konturierbaren und uferlosen Bereich der Vorfeldstrafbarkeit. Die Systematik des § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB hebelt die herkömmliche Einteilung der Strafbarkeit nach Versuch und Vollendung einer Tat vollkommen aus und verlegt die Strafbarkeit dermaßen weit nach vorne, dass eine Abwägung der widerstreitenden Interessen mangels Rechtsgutsgefährdung nicht mehr sinnvoll erfolgen kann. Während die Strafbarkeit der Unterweisung im iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB oder auch der Umgang mit den Tatmitteln iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB noch eine relative Nähe zur späteren staatsgefährdenden Gewalttat aufweisen, ist die strafbare Handlung iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB in der mutmaßlichen Kausalkette in den Vorstellungen des Täters noch dermaßen weit von der eigentlichen Tatausführung entfernt, dass die Kriminalisierung einer solchen – größtenteils sozialadäquaten Handlung – als unangemessen anzusehen ist. § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB ist somit nicht nur zu unbestimmt, sondern aufgrund der uferlosen Vorverlagerung der Strafbarkeit in einen Bereich, »in dem tatsächlich noch nichts passiert ist« auch als unverhältnismäßig zu qualifizieren und demnach dringend aus dem Strafgesetzbuch zu streichen[1049].

1048 Dazu Vierter Teil, C. I. 1. d) aa) (1) iii. und iv.

1049 Ebenso Hellfeld, Die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 288; Zöller, Terrorismusstrafrecht. S. 571.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(4) § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB

Wie die vorhergehenden Ausführungen gezeigt haben, kann die Bestimmtheit des § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB nur bejaht werden, wenn man die Erheblichkeit der in Frage stehenden Vermögenswerte nicht qualitativ, sondern quantitativ bestimmt. Doch wird durch diese Vorschrift – im Gleichklang mit anderen Vorschriften des neuen Staatsschutzstrafrechts – zum wiederholten Male eine objektiv neutrale Handlung lediglich aufgrund der Vorstellungen des Täters hinsichtlich einer vagen zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat pönalisiert. Beim Sammeln, Entgegennehmen und Zur-Verfügung-Stellen von Vermögenswerten ist kein objektiver Unrechtsgehalt der Handlung zu erkennen. Bei den Tatalternativen des Sammelns und Entgegennehmens werden auch keine Vermögenswerte an Dritte weitergegeben und die Gefahr der unkontrollierten Nutzung dieser Vermögenswerte zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat durch weitere Personen(gruppen) besteht nicht. Der Täter ist (noch) allein verantwortlich für die Verwendung der Vermögenswerte und kann sich frei entscheiden, zu welchem Zweck er diese in Zukunft tatsächlich einsetzen will. Im Gegensatz dazu beinhaltet aber das Zur-Verfügung-Stellen die Weitergabe von nicht unerheblichen Vermögenswerten an potentiell gewaltbereite Dritte, die dadurch in die Lage versetzt werden, ihre geplanten Vorbereitungen auch in die Tat umzusetzen, ohne dass der Financier sie an der weiteren Umsetzung ihrer Pläne noch hindern könnte. Insofern liegt bei der Tatalternative des Zur-Verfügung-Stellens von nicht unerheblichen Vermögenswerten iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB – aufgrund der Ausstattung Dritter mit finanziellen Mitteln – ein gewisser objektiver Kontrollverlust des Financiers und ein entfernter Deliktsbezug, der eine Strafbarkeit der Tat in dieser Variante als angemessen erscheinen lässt. Hingegen liegt beim Sammeln und der Entgegennahme nicht unerheblicher Vermögenswerte keine Finanzierung gewaltbereiter Dritter vor, und damit auch kein objektiver Kontrollverlust über die finanziellen Mittel, was in diesen Fällen gegen die Angemessenheit der Strafbarkeit in diesem sehr frühen Stadium des Tatablaufs spricht. Während aber bei der Tatalternative der Entgegennahme von Vermögenswerten zumindest zwei Personen an der finanziellen Transaktion beteiligt sind und damit eine gewisse konspirative Komponente objektiv wahrnehmbar ist, kann das bloße Sammeln von Vermögenswerten auch ganz individuell, ohne weitere Beteiligung anderer Personen, stattfinden. Insofern kann die Strafbarkeit durch die Entgegennahme von nicht unerheblichen Vermögenswerten noch als angemessen qualifiziert werden, währenddessen die Strafbarkeit

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

des bloßen Sammelns von Vermögenswerten, ohne Interaktion mit Dritten, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht und aus § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB zu streichen ist[1050].

(5) § 89b Abs. 1 StGB

Tathandlung des § 89b Abs. 1 StGB ist die *Aufnahme* oder das *Unterhalten* von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung iSd. § 129a, auch iVm. § 129b StGB. § 89b StGB ist hinsichtlich der Tathandlungen der Aufnahme und des Unterhaltens von Beziehungen dem Straftatbestand der Friedensgefährdenden Beziehungen iSd. § 100 StGB nachgebildet, wenngleich das Vorbild bislang ohne praktische Bedeutung geblieben ist[1051]. Im Unterschied zu § 100 StGB, der nur solche Beziehungen unter Strafe stellt, die einen Krieg oder ein bewaffnetes Unternehmen gegen die BRD herbeiführen sollen[1052], macht sich durch § 89b StGB aber schon derjenige strafbar, der sich in einer Fertigkeit des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB unterweisen lassen will. Durch diesen Ansatz erreicht die Vorverlagerung der Strafbarkeit im neuen Staatsschutzstrafrecht einen weiteren Höhepunkt, da die inkriminierte Handlung eine Vorbereitungshandlung zu der Vorbereitungshandlung des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB darstellt. Von § 89b

---

1050 Ebenso Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89a Rn. 51.

1051 Lampe/Hegmann, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 100 Rn. 3.

1052 Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, S. 350 f., geht davon aus, dass Absichten und Intentionen für sich genommen nicht ausreichen, um einen Rechtsgutsbezug eines Verhaltens herzustellen und sieht dementsprechend § 100 StGB nicht als legitimen Straftatbestand an. Diese Kritik an der hervorgehobenen Rolle der subjektiven Komponente eines sog. „Beziehungstatbestandes" lässt sich grundsätzlich auch auf § 89b StGB übertragen, wobei aber zwischen den beiden Tathandlungen, dem Aufnehmen und dem Unterhalten von Beziehungen, differenziert werden muss. A.A.: hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 100e StGB a.F.: BVerfGE 28, 177, 183 ff. Das Gericht sah schon in der Aufnahme oder dem Unterhalten von Beziehungen zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung, Einrichtung oder zu einer Person iSd. § 100e StGB a.F. eine „Gefährdung von Staatsgeheimnissen". Wer solche Beziehungen aufnehme, laufe Gefahr, „in eine Verstrickung zu geraten, aus der sich, je länger sie andauert, desto schwieriger befreien kann und die ihn schließlich zwingt, allen Forderungen des Partners zu entsprechen". Diese Argumentation mag beim Geheimnisverrat zutreffend sein, kann aber nicht ohne Weiteres auf § 89b StGB übertragen werden.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Abs. 1 StGB werden demnach kommunikative Vorbereitungshandlungen erfasst, die – mangels Förderungsabsicht des Täters – weder nach den §§ 129a und 129b StGB, noch nach dem schon weit ins grundsätzlich straflose Vorbereitungsstadium eingreifenden § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar sind[1053]. Insofern weitet § 89b Abs. 1 StGB die Strafbarkeitsgrenze bis zur »Vorbereitung der Vorbereitung der Vorbereitung« aus und legt den Schwerpunkt der Strafbegründung nahezu vollständig auf die – schwer nachzuweisende – Absicht des Täters, sich zukünftig in der Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB unterweisen zu lassen. Die Beziehung zwischen dem Täter des § 89b Abs. 1 StGB und der terroristischen Vereinigung kann durch alle denkbaren Kommunikationswege, vom persönlichen Kontakt über Mittelsmänner bis zu verschlüsselten digitalen Möglichkeiten unter Nutzung neuartiger Kommunikationstechnologien, aufgenommen oder unterhalten werden, wobei zumindest eine gewisse Dauer und Festigkeit der konspirativen Beziehung inhärent sein müssen[1054]. Im Gleichklang mit der allgemeinen Konzeption des neuen Staatsschutzstrafrechts pönalisiert auch § 89b Abs. 1 StGB neutrale Handlungen, so dass aus der Kontaktaufnahme objektiv nicht auf eine Straftat geschlossen werden muss, ausreichend ist alleine die Absicht des Täters, sich zukünftig in der Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat unterweisen zu lassen[1055]. Im Unterschied zu manchen Tatvarianten der §§ 89a und 91 StGB pönalisiert § 89b Abs. 1 StGB aber das Zusammenwirken *mehrerer* Personen, so dass durch die konspirative Beziehung – im Gegensatz zum autonom handelnden Einzeltäter – auf eine erhöhte Gefährlichkeit der Handlung geschlossen werden kann.

Jedoch wird die Strafbarkeit durch die *Aufnahme* einer Beziehung iSd. § 89b Abs. 1 StGB unverhältnismäßig weit in das Vorfeld der Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat gelegt, da eine solche Tat noch in keiner Weise konkretisiert sein muss und auch keine (entfernte) Rechtsgutsgefährdung erkennbar ist[1056]. Durch die bloße Aufnahme von Bezie-

---

1053 Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 16 f.

1054 Valerius, in: Heintschel-Heinegg (Hrsg.), StGB, § 89b Rn. 3.

1055 Fischer, StGB, § 89b Rn. 5; a.A.: Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 601.

1056 So auch Fischer, StGB, § 89b Rn. 9; a.A.: Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 89b Rn. 11, der hinsichtlich dem Konkretisierungsgrad der Tat eine Parallele zu § 89a StGB zieht, der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift dennoch ebenfalls sehr kritisch gegenübersteht.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hungen wird weder »gefährliches Wissen« weitergegeben, noch der Täter sonst wie in der Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat motiviert oder gefördert. Erst das *Erlernen* bestimmter Fertigkeiten bzw. das Zur-Verfügung-Stellen bestimmter Materialien oder Anleitungsschriften macht den Täter »gefährlicher«, weil dadurch die Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat erleichtert werden kann. Diese subjektiv erhöhte Gefährlichkeit des Täters durch Wissen oder sonstige Unterstützung ist bei der bloßen Aufnahme von Beziehungen zu terroristischen Vereinigungen noch nicht gegeben. Die Kausalkette zur späteren staatsgefährdenden Gewalttat ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhersehbar und von einer Vielzahl weiterer Entscheidungen des Täters und Dritten abhängig, so dass diese frühzeitige Strafbarkeit – mangels objektiven Unrechtsgehalts bzw. Rechtsgutsbeeinträchtigung – nicht mehr angemessen ist[1057].

Hingegen kann die der Aufnahme nachgelagerte Strafbarkeit des *Unterhaltens* von Beziehungen gem. § 89b Abs. 1 StGB als angemessen bezeichnet werden, da die entfernte abstrakte Gefahr besteht, dass sich der Täter durch die Aufrechterhaltung der geistigen und tatsächlichen Verbindung zur terroristischen Vereinigung immer mehr mit dem Umfeld gewaltbereiter Straftäter identifiziert und eventuell auch weiter radikalisiert. Bei einem längerfristigen Kontakt zu einer terroristischen Vereinigung kann zum einen Druck durch die Mitglieder auf den Täter des § 89b Abs. 1 StGB ausgeübt werden, zum anderen wird auch der Täter selbst die Mitglieder der Vereinigung als Vorbilder ansehen, ihre Weltsicht nach und nach übernehmen und sich durch die Gruppendynamik und den Zusammenhalt der Vereinigung u.U. grobe Vorstellungen über einen (gemeinsamen) terroristischen Anschlag machen.

Die Tatalternative der Strafbarkeit des *Aufnehmens* von Beziehungen gem. § 89b Abs. 1 StGB hingegen ist verfassungsrechtlich nicht legitimierbar. Durch diesen Ansatz würde nicht nur die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung als strafrechtlicher Grundsatz akzeptiert, sondern sogar der Bereich der geistigen Planung zur Vorbereitung von Vorbereitungshandlungen strafrechtlich erfasst werden. Die Alternative des *Unterhaltens* von Beziehungen iSd. § 89b Abs. 1 StGB begegnet hinsichtlich der extrem weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit zwar ebenfalls verfassungsrechtlichen Bedenken, jedoch kann die verfestigte Unterhaltung von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung zu einer weiteren Radi-

---

1057 So auch Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 601.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kalisierung des Täters führen, die den frühzeitigen Einsatz des Strafrechts in dieser Konstellation verfassungsrechtlich legitim erscheinen lässt.

5. Art. 3 GG – Grundrecht auf Gleichheit auch im materiellen Strafrecht?

Art. 3 Abs. 1 GG statuiert die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Aus diesem allgemeinen Gleichheitsgrundrecht und dem daraus hervorgehenden Diskriminierungsverbot ergibt sich, dass wesentlich Gleiches ohne sachlichen Grund nicht ungleich behandelt werden darf[1058]. Auch darf wesentlich Ungleiches ohne sachlichen Grund nicht gleich behandelt werden. Explizit wird durch Art. 3 GG nur die Rechtsanwendung angesprochen, jedoch erweitert sich der Anwendungsbereich der Norm durch den Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 3 GG auch auf die rechtssetzende Gewalt[1059]. Dementsprechend enthält Art. 3 GG ein an die Legislative gerichtetes Verbot, eine bestimmte Gruppe rechtlich anders zu behandeln als eine andere vergleichbare Gruppe, wenn keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, die eine derartige Ungleichbehandlung rechtfertigen würden[1060]. Im Umkehrschluss darf auch eine bestimmte Gruppe nicht mit einer anderen nicht vergleichbaren Gruppe gleich behandelt werden, es sei denn, es liegt ein sachlicher Grund vor, der die Gleichbehandlung der verschiedenen Gruppen ausnahmsweise als gerechtfertigt erscheinen lässt.

Diese Grundprämissen des Rechtsstaats sind unabdingbare Voraussetzung der Freiheitsgewährleistung durch den Staat und essentieller Garant für das Vertrauen der Bürger in die Strafrechtspflege. Nur wenn potentielle Straftäter vor dem Gesetz gleich behandelt werden, wird einer willkürlichen Rechtsprechung und staatlichen Verfolgung Andersdenkender eine Absage erteilt. Neben der Gleichheit der Bürger in Bezug auf den Strafrahmen und der grundsätzlich einzuhaltenden prozessualen Gleichheit aufgrund des Legalitätsprinzips sollten rechtsstaatliche Straftatbestände grundsätzlich auch *materiell* Vergleichbares gleich und materiell Unterschiedliches ungleich regeln, unterliegen jedoch *nicht direkt* dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, wie es in anderen Rechtsge-

---

1058 Zur Herkunft und Struktur des Gleichheitssatzes: Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Art. 3 Rn. 1 ff.

1059 Kirchhof, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR VIII, § 181 Rn. 126 ff.; Sachs, Verfassungsrecht II, Grundrechte, B 3 Rn. 7 ff.

1060 BVerfGE 55, 72, 88.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bieten üblich ist, so dass der Gesetzgeber auch bei Strafrechtsnormen über eine weitreichende Gestaltungsfreiheit verfügt[1061].

Ein Verstoß materieller Strafrechtsnormen gegen das Verbot der willkürlichen Bestrafung und damit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Frage, also nicht per se ausgeschlossen[1062]. Demzufolge kann aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine gewisse Tendenz zur Forderung eines im weitesten Sinne *kohärenten und stimmigen Strafrechtssystems* abgeleitet werden, das konkret bestimmte Straftaten auch gleich behandelt, ohne einzelne Tätergruppen – ungerechtfertigterweise – zu benachteiligen[1063]. Auch wenn der materielle Gehalt der §§ 89a, 89b und 91 StGB nicht streng am Grundrecht auf Gleichheit zu messen ist, sollen die folgenden Ausführungen trotzdem einzelne Auswirkungen des neuen Staatsschutzstrafrechts im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot beleuchten[1064].

a) Gleichbehandlung von Täter und Teilnehmer durch Aufgabe der herkömmlichen Beteiligungssystematik

Durch das neue Staatsschutzstrafrecht, insb. die Tatalternative des bewussten Unterweisens eines Auszubildenden in bestimmte Fertigkeiten iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB, werden Tathandlungen pönalisiert, die unter dem Blickwinkel der traditionellen strafrechtlichen Unterscheidung zwischen Täter und Teilnehmer eigentlich als bloße *Beteiligungshandlung* qualifiziert werden müssten. Durch § 89a StGB werden alle Beteiligten einer Vorbereitungstat zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat prinzipiell als *Täter* behandelt, was zur Aufgabe des ausdifferenzierten Systems der Teilnahmestrafbarkeit und quasi zur Einführung

---

1061 Heun, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 3 Rn. 51 f.; zu den aktuellen Einflüssen des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes auf das materielle Strafrecht: Heger, ZIS 2011, 402, 404 ff.

1062 BVerfGE 50, 142, 166; 90, 145, 198; 92, 277, 318 f.

1063 Ähnlich Appel, Verfassung und Strafe, S. 197.

1064 Zu diesem Problemkreis siehe auch Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 237 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eines systemfremden »Einheitstäters« führt[1065]. Zwar ist aus Gründen der Schließung von Strafbarkeitslücken weiterhin auch eine Teilnahme an Handlungen iSd. § 89a StGB möglich[1066], dogmatisch gesehen werden aber eine Vielzahl – eigentlicher Teilnahmehandlungen – zu täterschaftlichen Straftaten erhoben, mit der Konsequenz, dass *alle* Beteiligten einem Strafrahmen von bis zu zehn Jahren unterliegen, obwohl der verwirklichte Unrechtsgehalt ihrer Taten sich erheblich unterscheiden kann. Sollte sich diese Prognose bestätigen, so hätte das neue Staatsschutzstrafrecht tatsächlich die Rechtsfigur des Teilnehmers im Terrorismusstrafrecht ganz erheblich eingeschränkt und somit zu einer weiteren Verschärfung des Strafrechts – nunmehr auf der Ebene des Straftatsystems – geführt.

b) Ungleichbehandlung von »normalen Bürgern« und Personen im »Dunstkreis des islamistischen Terrorismus«

Mit dem Tatbestandsmerkmal der »staatsgefährdenden Gewalttat« stellt das neue Staatsschutzstrafrecht nicht explizit auf die Religionszugehörigkeit, Herkunft oder Rasse der Person ab, was vor dem Hintergrund des Diskriminierungsverbots des Art. 3 Abs. 3 iVm. Art 4 Abs. 1 GG zu erklären ist, sondern allgemein auf die *Motivation* zur Staatsgefährdung durch Gewaltanwendung. Gleichwohl sollen die §§ 89a, 89b und 91 StGB schwerpunktmäßig den *islamistischen* Terrorismus bekämpfen, was auch des Öfteren in der Gesetzesbegründung anklingt[1067]. Aufgrund der Weite des objektiven Tatbestandes auch im Hinblick auf sozialadäquate Handlungen besteht die Gefahr, dass eine Vielzahl von Personen als »potentielle Terroristen« qualifiziert werden, alleine deshalb, weil sie sich im potentiellen terroristischen Milieu bewegen oder eben den Anschein einer terroristischen Motivation, sei es durch ihren Kleidungsstil, Sprache, Rituale etc. erwecken. Dies führt zu einer gewissen Diskriminierung von Personen im Dunstkreis des islamistischen Terrorismus, von denen die absolute

---

1065 So auch schon im Hinblick auf § 129a StGB: Breidenbach, Die strafrechtliche Bekämpfung terroristischer Vereinigungen, S. 24; zur geschichtlichen Entwicklung des Begriffs des Einheitstäters und der (verfassungsrechtlichen) Kritik seiner Anwendung: Rotsch, „Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft, S. 11 ff., 457 ff.

1066 Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 73 f.; Backes, StV 2008, 654, 660, sieht die „Ausdehnung in das Vorfeld des Vorfelds" durch die Strafbarkeit der Teilnahme am neuen Staatsschutzstrafrechts als *uferlos* an.

1067 BT-Drs. 16/12428, S. 1 f., 12 f., 14, 17 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Mehrheit zwar dem Islam angehört, jedoch keine terroristischen Ambitionen haben dürfte[1068]. Dies führt weiterhin dazu, dass bestimmte Merkmale oder Verhaltensweisen die Sicherheitsbehörden bei einer spezifischen Personengruppe schneller aufmerksam werden lassen als bei anderen Personengruppen und evtl. sogar zu einem Allgemeinverdacht einer spezifischen Personengruppe[1069]. So kann allein der tägliche Gang eines gläubigen Moslems in die Moschee die Sicherheitsbehörden zu weiteren Nachforschungen bewegen, obwohl der Gang zur Moschee in der großen Mehrheit der Fälle nicht der konspirativen Verbrechensverabredung, sondern der verfassungsrechtlich gewährleisteten Religionsausübung dient. Insofern ist eine Ungleichbehandlung von Personengruppen erkennbar, die u.U. zu einer Nichtinanspruchnahme grundgesetzlicher Freiheiten, wie der Meinungs-, Presse-, Kunst- und Religionsfreiheit führen kann, um nicht »unnötig« in das Visier der Ermittlungsbehörden zu geraten[1070]. Hierin ist zwar aus verfassungsrechtlicher Sicht freilich kein Verstoß gegen Freiheitsgrundrechte zu bejahen, jedoch ist eine solche Entwicklung aus liberalen, und vor allem demokratischen Gesichtspunkten heraus zu hinterfragen. Des Weiteren führt ein solcher »Allgemeinverdacht« bestimmter Personengruppen mit Bezügen zum Feindstrafrecht unweigerlich zu sozialen Konflikten und Vorverurteilungen, was ein friedliches und harmonisches Zusammenleben unterschiedlicher Personengruppen erschwert.

c) Ungleichbehandlung »normaler Gewalttaten« und »terrorismusspezifischer Gewalttaten«

Das deutsche Strafrechtssystem unterscheidet zwischen *normalen* Gewalttaten und aus terroristischen Gründen heraus begangenen Straftaten, so dass sich die Frage stellt, ob die Existenz von terrorismusspezifischen Normen innerhalb des Strafgesetzbuches nicht eine Ungleichbehandlung von normalen und terroristisch motivierten Straftätern darstellt. Das Resultat der Taten bleibt oftmals gleich, die Handlungen unterscheiden sich teilweise lediglich in der Motivation der Täter zur Tatbegehung. Hinsichtlich der staatsgefährdenden Gewalttat iSd. § 89a StGB sind die betroffenen Rechtsgüter schon durch die §§ 211, 212, 239a und 239b StGB ge-

---

1068 Die Gefahr der Kriminalisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen sieht auch Schindler, Die Strafbarkeit der Vorbereitung in rechtsstaatlicher Sicht, S. 60 f.
1069 Gössner, Das Anti-Terror-System, S. 77 ff.
1070 In diese Richtung auch Sieber, NStZ 2009, 353, 363 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schützt, wobei dieser Rechtsgüterschutz durch § 89a StGB lediglich weiter nach vorne verlagert wird. Während das Strafgesetzbuch keine Definition des Begriffs Terrorismus enthält, werden Straftäter aber aufgrund ihrer terroristischen Motivation[1071] härter bestraft als diejenigen, die zwar objektiv eine vergleichbare Handlung begangen haben, subjektiv jedoch nicht aus terroristischen Gründen, sondern vielleicht aus Rachsucht oder bloßem Gewinnstreben gehandelt haben.

Zwar existiert in Deutschland kein eigenständiges – vom Strafgesetzbuch losgelöstes – Terrorismusstrafrecht[1072], jedoch existieren mit den §§ 89a, 89b, 91, 129a und 129b StGB terrorismusspezifische Straftatbestände, die den Terroristen teilweise nicht nur nach dem Unrechtsgehalt der begangenen Tat, sondern hauptsächlich aufgrund seiner terroristischen Einstellung und Motivation stärker als »gewöhnliche Kriminelle« bestrafen. Insofern kann durchaus von einem »Zweiklassenstrafrecht« gesprochen werden, dem liberaleren »Jedermannstrafrecht« und dem schärferen Terrorismusstrafrecht, welches offensichtliche Tendenzen zum Feindstrafrecht aufweist[1073]. Das deutsche Strafrecht hat sich für diesen dualen Weg der Strafverfolgung entschieden, was damit begründet wird, dass die Unterschiede der Strafverfolgung aufgrund der immensen Gefahren, die vom internationalen Terrorismus ausgehen würden, das herkömmliche Strafrecht zur Verfolgung terroristisch motivierter Straftaten immer weniger geeignet erscheinen lassen und ein effizientes und vorausschauendes Strafrecht auf die globalen und politischen Veränderungen mit terrorismusspezifischen »Sonderstraftatbeständen« reagieren müsse. Dem ist in Maßen zuzustimmen, jedoch darf eine solche Entwicklung, die mit der Implementierung immer neuer (terrorismusspezifischer) Straftatbestände die (heimliche) Nähe zum Feindstrafrecht sucht, nicht dazu führen, dass Terroristen der von der Verfassung *jedem* Menschen gegebene Schutz verweigert wird.

d) Resumee

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass das neue Staatsschutzstrafrecht auch Auswirkungen mit sich bringt, die eventuell in ande-

---

1071 Zu dieser speziellen Motivation siehe: Zöller, GA 2010, 607, 611 f. m.w.N.

1072 Eine solche Einführung würde einen weiteren Schritt Richtung Feindstrafrecht darstellen.

1073 Siehe dazu: Zweiter Teil, C. II. 4.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ren Rechtsgebieten als Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG gesehen werden könnten, aufgrund der Besonderheiten des Strafrechts und dem geringen Einfluss des Art. 3 GG auf das materielle Strafrecht jedoch hinzunehmen sind[1074]. Eine strikte Prüfung des materiellen Inhalts von Strafrechtsnormen am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist zwar abzulehnen, jedoch könnte eine zukünftige *vorsichtige Erweiterung* des Anwendungsbereichs des allgemeinen Gleichheitssatzes auch auf das materielle Strafrecht die Rechtsposition der Bürger stärken und weiter zur Harmonisierung von Straf- und Verfassungsrecht beitragen.

II. Grundrechtseingriffe durch die strafrechtliche Sekundärsanktion – Art. 2 Abs. 2 S. 1 iVm. 104 GG

Neben dem Eingriff in spezielle Grundrechte durch die bloße Pönalisierung des Verhaltens greifen Strafrechtsnormen mit der Verhängung der Sanktion der Freiheitsstrafe zusätzlich in das Grundrecht auf persönliche Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ein. Als subjektives Abwehrrecht und materielle Schutznorm der individuellen Freiheit der Person dient diese Vorschrift primär dem Schutz des Bürgers vor staatlichen Eingriffen in seine Freiheit[1075]. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG steht in untrennbarem Zusammenhang mit dem grundrechtsgleichen Recht des Art. 104 GG, welcher die formellen Vorgaben über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeit für staatliche freiheitseinschränkende Eingriffe enthält.

1. Schutzbereich

Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG schützt die körperliche Bewegungsfreiheit, also die Möglichkeit, sich ungehindert bewegen zu können und jeden tatsächlich und rechtlich zugänglichen Ort aufsuchen oder auch verlassen zu können[1076]. Insofern umfasst der Schutzbereich nicht, sich überall und unbe-

---

1074 Nach Schindler, Die Strafbarkeit der Vorbereitung in rechtsstaatlicher Sicht, S. 58 f., liegt – je nach Einzelfall – in der Pönalisierung nicht rechtswidriger Vorbereitungshandlungen eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung zur Versuchsstrafbarkeit und damit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

1075 Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Art. 2 Rn. 196.

1076 BVerfGE 94, 166, 198.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

grenzt hinbewegen zu können, sondern die Fortbewegungsfreiheit besteht nur im Rahmen der allgemein geltenden Rechtsordnung, also derjenigen Normen, die sich nicht spezifisch gegen die Fortbewegungsfreiheit bestimmter Personen richten[1077]. Die persönliche Freiheit ist nicht von der deutschen Staatsbürgerschaft iSd. Art. 116 Abs. 1 GG abhängig, so dass grundsätzlich jede natürliche Person diese Freiheitsgarantie genießt.

2. Eingriff

Alle freiheitseinschränkenden staatlichen Maßnahmen gegen oder ohne den Willen des Grundrechtsträgers, insb. die Freiheitsstrafe, beeinträchtigen die körperliche Bewegungsfreiheit der Person und stellen einen schwerwiegenden Grundrechtseigriff dar. Hinsichtlich der Intensität des Eingriffs ist zwischen Freiheitsentziehungen, die bis zur vollständigen Beseitigung der persönlichen Freiheit gehen können, und Freiheitsbeschränkungen, die auch schon bei kurzfristiger Versagung der körperlichen Bewegungsfreiheit vorliegen können, zu unterscheiden. Art. 104 Abs. 2 GG statuiert erhöhte Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Freiheitsentziehungen. Nach den §§ 89a Abs. 1 S. 1, 89b Abs. 1 und 91 Abs. 1 StGB sind langjährige Freiheitsstrafen möglich, so dass der Inhaftierte in seiner körperlichen Bewegungsfreiheit nicht nur eingeschränkt, sondern im Kern des Grundrechts auf Freiheit seiner Person getroffen wird.

3. Schranken des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG

Nach Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG darf in die persönliche Freiheit nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Der Staat darf dementsprechend nicht unmittelbar in die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Person eingreifen, sondern ist verpflichtet, in einem abstrakt-generellen Gesetz die Voraussetzungen des Eingriffs festzulegen. Als Schranke der Freiheit der Person kommen nach Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG, der den Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG nochmals aufnimmt, nur förmliche Gesetze in Frage. Insofern wird die einfachgesetzliche Pflicht zur Beachtung der Formvorschriften verfassungsrechtlich aufgewertet, so dass schon ein

---

1077 Ebenda.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Form- oder Verfahrensverstoß des die Freiheit der Person einschränkenden Gesetzes zur Verfassungswidrigkeit des Freiheitseingriffes führen kann. Art. 104 Abs. 2 GG verlangt für die Freiheitsentziehung zusätzlich eine richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung. Die §§ 89a, 89b und 91 StGB stellen als Strafgesetze förmliche Gesetze dar und ermächtigen den Staat, vertreten durch den Rechtsanwender, grundsätzlich zu einem Eingriff in die Freiheit der Person durch Strafurteil.

4. Die Grenze der staatlichen Eingriffe – Angemessenheit

Da die Art. 2 Abs. 2 S. 2 und 104 GG keine materiellen Vorgaben zur Rechtmäßigkeit der staatlichen Freiheitsentziehung der Person enthalten, kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insb. der Angemessenheit, bei der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Eingriffs eine hervorgehobene Bedeutung zu[1078]. Aus den Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG iVm. dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich, »daß die verhängte Strafe die Schuld des Täters nicht übersteigen darf, sondern in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Maß der Schuld des Täters stehen muß«[1079]. Für die Angemessenheit der Strafe in Bezug zur Schwere der Tat gibt es keinen universal anwendbaren Prüfungsmaßstab, vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, wobei dem Gesetzgeber auch in der rechtlichen Ausgestaltung der Bestimmung des Strafrahmens ein *relativ* weiter Einschätzungsspielraum zugesichert werden muss. Zu berücksichtigen ist daher, dass auch ein – auf den ersten Blick – extrem hoher Strafrahmen nicht per se gegen das Schuldprinzip verstoßen muss, wenn dem Rechtsanwender genügend Möglichkeiten verbleiben, die Schuld des Täters und die Schwere der Tat ausreichend in das Strafurteil einfließen zu lassen[1080].

1078 BVerfGE 16, 194, 201 f.; 17, 108, 117; vgl. dazu auch Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 360 ff.

1079 BVerfGE 50, 5, 12 m.w.N.; 75, 1, 16.

1080 Insofern würde ein starrer, absoluter Strafrahmen, ohne Möglichkeiten der Berücksichtigung individueller Umstände, per se gegen das verfassungsrechtliche Schuldprinzip verstoßen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

a) § 89a Abs. 1 S. 1 StGB

§ 89a Abs. 1 S. 1 StGB ermöglicht die Verhängung einer langen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, was dem Rechtsanwender einen sehr großen Freiraum hinsichtlich der konkreten Dauer der Freiheitsstrafe eröffnet[1081]. Die Obergrenze der Freiheitsstrafe von zehn Jahren fügt sich nicht harmonisch in das Straftatensystem des Strafgesetzbuches ein und führt auch aufgrund der weiten Vorverlagerung zu Bedenken hinsichtlich ihrer Angemessenheit[1082]. Im Vergleich zur Strafbarkeit der absichtlichen Vorbereitung eines Anschlags mit Nuklearmaterial oder Sprengstoff nach § 310 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB, der lediglich eine Obergrenze der Freiheitsstrafe von fünf Jahren enthält, ist die Entscheidung des Gesetzgebers hinsichtlich der möglichen zehnjährigen Freiheitsstrafe bei § 89a Abs. 1 S. 1 StGB nicht nachvollziehbar[1083]. Die Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens nach § 310 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB weist – im Vergleich zu § 89a StGB – einen stark erhöhten Unrechtsgehalt auf, da die Vorbereitung des Anschlags ausschließlich mit objektiv gefährlichen Stoffen begangen wird, der Täter absichtlich handeln und zudem die Straftat in seinen Vorstellungen schon ausreichend konkretisiert haben muss. Im Gegensatz zu § 89a Abs. 1 S. 1 StGB nahm der Gesetzgeber aber auf den Vorbereitungscharakter der Tat bei § 310 StGB Rücksicht, so dass sich diese Vorschrift hinsichtlich des Strafrahmens durchaus in das übrige Straftatensystem des Strafgesetzbuchs einfügt. Diese verfassungsrechtlich angezeigte Rücksichtnahme des Gesetzgebers auf die extreme Vorverlagerung der Strafbarkeit fand aber bei § 89a Abs. 1 S. 1 StGB gerade nicht statt, was schon im Rahmen der Analyse feindstrafrechtlicher Tendenzen angesprochen wurde[1084].

Auch im Vergleich zu den Strafrahmen der §§ 129a und 129b StGB erscheint die gleiche Obergrenze des § 89a Abs. 1 S. 1 StGB von zehn Jahren als zu hoch, da der Unrechtsgehalt bei § 89a StGB erheblich geringer

---

1081 Vgl. auch Hirsch, Aktuelle Probleme rechtsstaatlicher Strafgesetzgebung, in: Lilie (Hrsg.), Strafrechtliche Probleme, Band II, S. 37, 49 f., der einen solch weiten Strafrahmen bei der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB für zu unbestimmt hält.

1082 Kritisch zu „drakonischen Strafen“ aufgrund von Präventionsstraftatbeständen auch schon Schünemann, Politisch motivierte Kriminalität, in: de Boor (Hrsg.), Politisch motivierte Kriminalität – echte Kriminalität?, S. 49, 70 Fn. 58.

1083 Ähnlich auch Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 77.

1084 Siehe dazu Zweiter Teil, C. II. 4. c) aa) (2).

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ist[1085]. Zum einen pönalisieren die §§ 129a und 129b StGB Tathandlungen im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen und zum anderen greift § 89a StGB aufgrund der reduzierten Anforderungen an den subjektiven Tatbestand teilweise noch früher in die Kausalkette ein als die §§ 129a und 129b StGB[1086].

Hinsichtlich der Höhe des Strafrahmens von bis zu zehn Jahren drängt sich daher die Vermutung auf, dass der Gesetzgeber die Disharmonie des Strafrahmens des § 89a Abs. 1 S. 1 StGB im Vergleich zum restlichen Strafgesetzbuch zwar durchaus erkannte, jedoch aufgrund der angestrebten Eröffnung der strafprozessualen Ermittlungsinstrumente eine Obergrenze von zehn Jahren für *kriminalpolitisch* notwendig und sinnvoll hielt. Eine solche Argumentation zur Rechtfertigung einer langjährigen Freiheitsstrafe stünde in erheblichem Widerspruch zur straflimitierenden Funktion der individuellen Schuld des Täters, welche eine unverhältnismäßig lange Freiheitsstrafe gerade ausschließt[1087]. Anknüpfungspunkt der Schuld des Täters ist der individuell verwirklichte Unrechtsgehalt der Tat nach § 89a StGB, der aufgrund des Vorbereitungscharakters und der damit einhergehenden Ferne der Rechtsgutsverletzung als (noch) relativ gering einzustufen ist. Der Strafrahmen von bis zu zehn Jahren suggeriert aber, dass es sich bei der Vorbereitungstat um ein besonders schweres Tatunrecht handelt, welches bereits den Bereich der mittleren Kriminalität verlassen hat[1088]. Zwar steht die Vorbereitungstat für den frühen Anfang einer Kausalkette, die u.U. mit der Verwirklichung der staatsgefährdenden Gewalttat zu einem sehr hohen Schaden für Individual- und Staatsrechtsgüter führen kann, jedoch ist der Täter zum Zeitpunkt der Vorbereitungshandlung noch dermaßen weit von der eigentlichen Rechtsgutsverletzung entfernt, dass die Obergrenze des Strafrahmens von bis zu zehn Jahren – isoliert betrachtet – als unangemessen bezeichnet werden muss.

Strafrahmenreduzierend kann aber nach § 89a Abs. 5 StGB in minder schweren Fällen auch eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren verhängt werden. Durch § 89a Abs. 5 StGB erhält der Rechtsanwender die Möglichkeit, angemessen auf den Unrechtsgehalt der Tat zu

---

1085 Radtke/Steinsiek, ZIS 2008, 383, 391.

1086 So auch Backes, StV 2008, 654, 656 f.

1087 Kritisch hinsichtlich einer Strafschärfung aufgrund der *Gefährlichkeit* des Täters schon Schünemann, Politisch motivierte Kriminalität, in: de Boor (Hrsg.), Politisch motivierte Kriminalität – echte Kriminalität?, S. 49, 103 f.

1088 Vgl. BVerfG, NJW 2004, 999, 1011, das Bundesverfassungsgericht geht bei einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren von schwerer Kriminalität aus.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

reagieren, dem Vorbereitungscharakter der Tat Rechnung zu tragen und eine Sanktion nach der Schwere der jeweiligen individuellen Schuld des Täters auszusprechen. Eine weitere Strafrahmenverschiebung ist nach § 89a Abs. 7 iVm. § 49 Abs. 2 StGB möglich, der dem Charakter des § 89a StGB als unechtem Unternehmensdelikt Rechnung trägt, da viele Tathandlungen weit im Vorfeld der staatsgefährdenden Gewalttat liegen, aber dennoch unmittelbar die Vollendung des § 89a StGB herbeiführen. Auch darf nicht übersehen werden, dass der Unrechtsgehalt der verschiedenen Tathandlungen des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB innerhalb der Norm immer weiter abnimmt und sich von der eigentlichen Rechtsgutsverletzung entfernt. Daher muss der Rechtsanwender für ein angemessenes individuelles Strafurteil einen erheblichen Entscheidungsspielraum zugesprochen bekommen, was auf der anderen Seite aber auch zwangsläufig zur Rechtsunsicherheit bei den Tätern und eventuell zu willkürlichen richterlichen Entscheidungen führen kann. Die Möglichkeit der doppelten Reduzierung des Strafrahmens bis hin zur völligen Straffreiheit des Täters sichert die Angemessenheit des Strafrahmens insgesamt verfassungsrechtlich ab, obwohl die Reduzierung des Strafrahmens nach § 89a Abs. 5 StGB und die tätige Reue nach § 89a Abs. 7 StGB[1089] nicht obligatorisch, sondern nach Ermessensausübung des Gerichts durchzuführen sind[1090]. Um den Vorgaben des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips Rechnung zu tragen, wäre ein abgestufter Strafrahmen für die Tathandlungen des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB und die Reduzierung der Obergrenze von zehn Jahren angezeigt gewesen. Die verfassungskonforme Auslegung des Strafrahmens wurde durch dieses Versäumnis und der allgemeinen Systematik des § 89a StGB auf die Rechtsanwender übertragen, die in jedem Einzelfall die angemessene Strafhöhe für das individuell begangene Unrecht finden müssen. Zwar kann die nachvollziehbare Forderung nach einem hohen Strafrahmen für Vergehen nach § 89a StGB zur Eröffnung der (im Bereich des internationalen Terrorismus überragend wichtigen strafprozessualen Ermittlungsinstrumente) rechtspolitisch überzeugen, aus verfassungsrechtlicher Perspektive muss sich eine solche Argumentation aber aufgrund des hohen Stellenwertes des Schuldprinzips strikt verbieten. Aufgrund der doppelten Möglichkeit der Strafrahmenreduzierung für

---

1089 Allgemein zum Institut der tätigen Reue bei Vorbereitungsdelikten: Weinert, Vorbereitungsdelikte und tätige Reue, S. 105 ff., 136 ff.

1090 In diese Richtung auch Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 78 ff.; a.A.: Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 218 f.; Radtke/Steinsiek, ZIS 2008, 383, 391 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Straftaten nach § 89a StGB kann der Rechtsanwender die Höhe der Freiheitsstrafe in jedem Einzelfall angemessen festsetzen, so dass § 89a Abs. 1 S. 1 StGB und die dadurch mögliche Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren nicht gegen Art. 2 Abs. 2 S. 1 iVm. 104 GG verstoßen.

b) §§ 89b Abs. 1, 91 Abs. 1 StGB

Der Strafrahmen der §§ 89b Abs. 1 und 91 Abs. 1 StGB ermöglicht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und bei geringer Schuld sogar die völlige Straffreiheit des Täters nach den §§ 89b Abs. 5 und 91 Abs. 3 StGB. Der Strafrahmen fügt sich harmonisch in das Straftatensystem des Strafgesetzbuches ein, so dass sich hinsichtlich der Höhe keine verfassungsrechtlichen Probleme ergeben. Auffällig ist aber, dass der Gesetzgeber bei diesen Strafrahmen auf die Vorverlagerung der Strafbarkeit und den sich daraus ergebenden verminderten Unrechtsgehalt Rücksicht genommen hat und gerade keine lange Freiheitsstrafe für angemessen und notwendig angesehen hat. Wiederum entsteht daher der Eindruck, dass der Gesetzgeber mit § 89a StGB zumindest *eine* Vorschrift des neuen Staatsschutzstrafrechts mit langer Freiheitsstrafe implementieren wollte, um die Eröffnung der grundrechtsintensiven strafprozessualen Ermittlungsinstrumente zu gewährleisten. Offensichtlich spielte dieser Hintergedanke bei den §§ 89b und 91 StGB keine Rolle mehr, was dazu führte, dass der Strafrahmen im Vergleich zu § 89a Abs. 1 S. 1 StGB eher gering ausgefallen ist, obwohl es dem neuen Staatsschutzstrafrecht um den Schutz derselben Rechtsgüter geht.

III. Aufweichung grundrechtlicher Garantien im Strafprozess

Die §§ 89a, 89b und 91 StGB kommen durch ihren neuartigen subjektivierenden Ansatz nicht nur in ihrem materiellen Gehalt mit der Verfassung in Konflikt, sondern haben zudem auch einen die Verfassungsgarantien des Strafprozesses begrenzenden Einfluss auf die Rechte des Angeklagten. Die Gewährleistung eines »funktionstüchtigen und justizförmigen Strafverfahrens ist eine der schwierigsten Bewährungsproben des Rechtsstaats«, vor allem deshalb, weil die staatliche Strafgewalt und Wahrheits-

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

findung nicht mit allen erdenklichen Mitteln durchgesetzt werden darf[1091]. Nach der Verfassung ist dementsprechend nicht nur der Freiheitsschutz der Bevölkerung *durch* die Strafgewalt, sondern ebenfalls der Freiheitsschutz *gegenüber* der staatlichen Strafgewalt zu garantieren[1092]. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität des Ermittlungs- und Strafverfahrens in verschiedenste Grundrechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten haben sich spezifisch strafprozessrechtliche Verfassungsgarantien entwickelt, die *jedem* Angeklagten im Strafprozess zur Verfügung stehen und insb. verhindern sollen, dass dieser lediglich zum Objekt des Strafverfahrens herabgewürdigt wird. Speziell in Strafverfahren mit Bezug zum internationalen Terrorismus werden diese Verfassungsgarantien aber – aufgrund der Eigenarten des terrorismusspezifischen Strafprozesses – nicht immer ausreichend beachtet. Die unverrückbaren verfassungsrechtlichen Garantien des Angeklagten im Strafprozess sind aber nicht von der Einstellung des Täters oder der begangenen Tat abhängig, so dass auch Terroristen, ebenso wie alle anderen Kriminellen, von diesen Errungenschaften des Rechtsstaats profitieren, da eine Verneinung dieser Garantien den Rückfall in ein Feindstrafrecht darstellen würde. Das neue Staatsschutzstrafrecht verweigert den Tätern diese Garantien nicht insgesamt, sondern schränkt diese in nicht gänzlich offensichtlicher Art und Weise partiell ein. Die §§ 89a, 89b und 91 StGB stellen daher einen kritischen »Meilenstein« in der Entwicklung des modernen Strafrechts dar, der die Tendenz des (heimlichen) Abbaus prozessualer Garantien des Angeklagten zugunsten einer effektiven Strafverfolgung untermauert.

1. Recht auf ein faires Verfahren - Art. 2 Abs. 1 GG, 20 Abs. 3 GG

Das Recht auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren ist eine das gesamte Verfahrensrecht prägende prozessrechtliche Ausgestaltung des Rechtsstaatsprinzips[1093]. Als entwicklungsoffene verfassungsrechtliche Garantie sind an diesem Prozessgrundrecht all diejenigen Beschränkungen der Rechte des Angeklagten zu messen, die nicht von den spezielleren grundrechtlichen Verfahrensgarantien erfasst werden[1094]. Jedoch stellt das Recht auf ein faires Verfahren kein *absolutes* Grundrecht des Angeklagten

---

1091 Möstl, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR VIII, § 179 Rn. 1.
1092 Hill, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR VI, § 156 Rn. 1.
1093 BVerfGE 57, 250, 274 ff.; 118, 212, 231.
1094 BVerfGE 109, 13, 34.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dar, sondern unterliegt generell der Abwägung mit den Erfordernissen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege[1095]. Gerade im Bereich der Verfolgung des internationalen Terrorismus ergeben sich für die Strafrechtspflege besondere Probleme, die im Zusammenhang mit dem höchst konspirativen Verhalten der Beteiligten, der internationalen Vernetzung und dem Einsatz neuer Technologien stehen, was dennoch nicht dazu führen darf, dass die Strafverfolgungsbehörden die Prozessgrundrechte des Angeklagten übermäßig beschneiden.

Durch die Versubjektivierung des objektiven Tatbestands der §§ 89a, 89b und 91 StGB lässt sich die wirkliche Absicht des Täters nur schwerlich feststellen, so dass zur Strafbarkeitsbegründung maßgeblich auf *Vermutungen* und *Indizien* im Zusammenhang mit einer u.U. objektiv neutralen Handlung abgestellt werden muss. Gegen Vermutungen ist ein effektiver und wirksamer Rechtsschutz des Beschuldigten bzw. Angeklagten aber nicht erreichbar[1096], so dass die Verlagerung der Strafbarkeitsbegründung von der objektiven Tat auf die subjektive Komponente des Täters einen schwerwiegenden und folgenreichen Eingriff in das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren darstellt. So wenig die Staatsanwaltschaft im Normalfall das Vorliegen von Plänen des Täters zur Begehung einer zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat konkret beweisen können wird, so wenig kann der Angeklagte im Gegenzug beweisen, dass er *nicht* aufgrund einer Motivation zu einer solchen Tat gehandelt hat.

Die hohen Anforderungen an die objektiven und vor allem subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit nach den §§ 129a und 130a StGB hatten zur Folge, dass die Voraussetzungen der Strafbarkeit zum Zwecke der Beweiserleichterung im neuen Staatsschutzstrafrecht signifikant gesenkt wurden[1097]. Doch gerade für den Tatbestand der Ausbildung in einem Terrorcamp gem. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB – vornehmlich in Ländern des mittleren Ostens oder Nordafrikas – bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Probleme hinsichtlich der Art der Beweismittelbeschaffung und der Offenlegung der Informationskanäle, was insb. für die Verteidigung gegen die strafrechtlich relevanten Vorwürfe von entscheidender Bedeutung

---

1095 BVerfG, NJW 2009, 1469, 1474 m.w.N.
1096 González Cussac, Feindstrafrecht, S. 33.
1097 Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 17.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ist[1098]. Die Strafbarkeit durch das neue Staatsschutzstrafrecht basiert hauptsächlich auf den Vorstellungen und Plänen des Täters, sich Fertigkeiten anzueignen, die einer späteren staatsgefährdenden Gewalttat dienlich sein können. So war ein Hauptargument für die Einfügung der Normen die Existenz einer Strafbarkeitslücke hinsichtlich der Unterweisung eines potentiellen Terroristen in einem ausländischen Ausbildungslager in terrorismusspezifischen Fertigkeiten. Diese Terrorcamps sind vornehmlich im Grenzgebiet zwischen Pakistan und Afghanistan[1099] und vermehrt auch in nordafrikanischen Staaten zu finden, was es deutschen Strafverfolgungsbehörden nahezu unmöglich macht, mit Sicherheit zu bestimmen, ob der Täter wirklich eine terrorismusspezifische Ausbildung in diesen schwer zu überwachenden Gebieten genossen hat, Familie oder Verwandte besucht oder einen individuellen (grundsätzlich straflosen) Abenteuerurlaub verbracht hat[1100]. Liegen den Strafverfolgungsbehörden trotzdem genauere Erkenntnisse über Ort und Art des Aufenthalts des Beschuldigten in diesen Gebieten vor, so werden diese zum überwiegenden Teil aus

---

1098 In diese Richtung bezüglich des Terrorismusstrafrechts des Vereinigten Königreichs auch: Jones/Bowers/Lodge (Hrsg.), Blackstone´s Guide To The Terrorism Act 2006, Section 8-Attendance at a Place Used for Terrorist Training, 3.20, 3.21. Während aber das deutsche Strafrecht mit § 89a Abs. 2 StGB zumindest noch auf das Unterweisen oder das Sich-Unterweisen-Lassen eines potentiellen Täters abstellt, ist für eine Strafbarkeit nach dem Recht des Vereinigten Königreichs schon grundsätzlich *der bloße Aufenthalt* in einem sog. Terrorcamp ausreichend. Auch das französische Terrorismusstrafrecht steht vor der Einführung der Strafbarkeit des bloßen Aufenthalts in einem Terrorcamp ohne dem Erfordernis einer Absicht oder Plans des Täters als Regulativ, vgl. http://www.spiegel.de/politik/ausland/senat-in-frankreich-billigt-anti-terror-gesetz-gegen-islamisten-a-861808.html; zuletzt aufgerufen am 18.10.12.

1099 Nach Informationen des BKA befinden sich alleine im Grenzgebiet zwischen Afghanistan und Pakistan mindestens 100 terroristische Ausbildungslager, vgl. Ziercke, Protokoll der 137. Sitzung des deutschen Bundestages, Öffentliche Anhörung, S. 26. Weitere terroristische Ausbildungslager werden in den Maghreb-Staaten, Jemen sowie am Horn von Afrika vermutet, BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2011, S. 229.

1100 Nach Griesbaum, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 5, verhindere das Absichtserfordernis, „dass bereits Kontakte aus Neugier oder falscher Abenteuerlust Sanktionen auslösen". Auch Rogner, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 4, sieht in der Systematik des § 89a StGB keine durchgreifenden Bedenken, „da der militant islamistische Hintergrund des Beschuldigten in der Praxis auch mit anderen Sachverhalten unterlegt sein wird". Unklar bleibt aber wie genau und mit welchen spezifischen Informationen diese Absicht zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat tatsächlich festgestellt werden soll.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der Zusammenarbeit mit in- oder ausländischen Geheimdiensten stammen[1101], wodurch die prozessuale Verwertung der Erkenntnisse aus rechtsstaatlicher Sicht teilweise problematisch sein dürfte[1102].

Die Staatsanwaltschaft ist durch die Ermittlungsgeneralklausel des § 161 Abs. 1 S. 1 StPO grundsätzlich befugt, von allen Behörden, also auch vom Bundesnachrichtendienst und den Verfassungsschutzämtern, Auskunft zu verlangen, wenn diese dem Ermittlungsverfahren dienlich sein kann. Gegen eine gerichtliche Verwertung der Informationen sprechen aber typische Geheimhaltungsinteressen der Geheimdienste, so dass Aussagegenehmigungen nach § 54 StPO verweigert oder Sperrerklärungen nach § 96 StPO vorliegen können[1103]. Daraus folgt, dass die Erkenntnisse über Umwege zwar nicht unmittelbar, aber dennoch mittelbar, zB. durch die Aussage eines Zeugen vom Hörensagen[1104], in die Beweiswürdigung einfließen. Eine genaue Überprüfung der Informationen wird aber oft nicht möglich sein und deshalb der Beweiswert dieser Erkenntnisse als relativ gering einzuschätzen sein. Zusätzlich sind die geheimdienstlichen Erkenntnisse im Gebiet des Terrorismus u.U. nicht auf eine einzige Quelle rückführbar bzw. insgesamt nachprüfbar; oftmals handelt es sich um eine Zusammenstellung verschiedenster Informationen mehrerer in- und ausländischer Geheimdienste und Behörden, die wiederum ihre Informationen von geheimen, möglicherweise dubiosen Quellen, erhalten haben[1105].

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen, die aus geheimdienstlichen Gründen zurückgehalten werden, auch *entlastende Tatsachen* zum Vorteil des Angeklagten enthalten, aufgrund von Geheim-

---

1101 Dazu Griesbaum, Zum Verhältnis von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den internationalen islamistischen Terrorismus, in: Griesbaum/Hannich/Schnarr (Hrsg.), Festschrift Nehm, S. 125, 133 f.

1102 So auch Nehring, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, S. 197 ff. m.w.N.

1103 Radtke/Steinsiek, JR 2010, 107, 109; kritisch auch Kühne, Menschenrechtliche Grenzen der Ermittlungen gegen Terrorismus: Ein deutsch-englischer Vergleich, in: Würtenberger/Gusy/Lange (Hrsg.), Innere Sicherheit im europäischen Vergleich, S. 187, 190 f., zur Milderung des Problems in England durch sog. „special advocates". Wohin ein Wissensunterschied zwischen Gericht und Angeklagten hinsichtlich der Beweismittel führen kann, wird anschaulich in Kafkas Roman „Der Process" verdeutlicht, in dem die Hauptfigur Josef K. am Ende hingerichtet wird, ohne jemals die Anklageschrift oder Beweise für seine Schuld vorgelegt zu bekommen.

1104 BGHSt 17, 382, 385; 34, 15, 18 f.

1105 Ebenso Radtke/Steinsiek, ZIS 2008, 383, 394 f.; mit Informationen aus der Praxis: Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 87 f., 97.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

haltungsinteressen aber nicht in die richterliche Beweiswürdigung einfließen[1106]. Die Möglichkeiten der Prozessbeteiligten, insb. des Strafverteidigers, diese Erkenntnisse und deren Wahrheitsgehalt umfassend nachprüfen zu können, sind verschwindend gering. Die Verurteilung eines Angeklagten hauptsächlich aufgrund nachrichtendienstlicher Erkenntnisse unterliegt aber strengen rechtlichen Grenzen[1107], dies umso mehr, wenn der Tatrichter »den eigentlichen Wissensträger selbst nicht als Zeugen vernehmen kann, und um so mehr, wenn dieser anonym bleibt«, so dass »das Gebot äußerster Vorsicht bei der Beweiswürdigung in besonderem Maße« zu gelten hat[1108]. Insofern sollten in einem Rechtsstaat vage geheimdienstliche Erkenntnisse niemals *alleiniger* Anknüpfungspunkt der Verurteilung eines Angeklagten sein, sondern *zusätzlich* zu anderen Beweismitteln in die Entscheidung mit einbezogen werden. Bei einer Strafbarkeit aufgrund einer Ausbildung in einem ausländischen Terrorcamp werden oftmals aber keine weiteren verlässlichen Beweismittel vorliegen, was die tatrichterliche Entscheidung wesentlich erschwert. Auch die *Art* der Informationsgewinnung speziell ausländischer Geheimdienste kann einer prozessualen Verwertbarkeit der Erkenntnisse in Deutschland entgegenstehen, insb. wenn die Aussagen der Zeugen durch (neuartige) Foltermethoden erreicht wurden[1109]. Nicht nur der Wahrheitsgehalt der unter Folter erzielten Aussagen ist anzuzweifeln, in einem Rechtsstaat sind derlei Methoden der Informationsgewinnung – auch gegen Terroristen – vehement und rigoros abzulehnen.

Die Strafbarkeit des Täters gem. § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hauptsächlich mit diesen schwer einzuschätzenden Indizien und Vermutungen über den Aufenthalt in speziellen Ausbildungsgebieten begründet werden können, ohne dass detaillierte Beweise, wie etwa Augenzeugenaussagen, Videos, Fotos etc. in die Beweiswürdigung eingebracht werden. Diese Situation wird wohl dazu führen, dass die zu Recht hohen Ansprüche an die Wahrung der Rechte des Angeklagten in der Mehrzahl der Prozesse nach § 89a StGB zu einer Unverwertbarkeit vager Erkenntnisse ausländischer Geheimdienste, und deswegen zu einem Freispruch des Beschuldigten, führen wird, da die *hinreichende Sicherheit* hinsichtlich des Wahrheitsge-

---

1106 Vgl. BGHSt 49, 112, 120 f.

1107 Ausführlich dazu auch Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 382 ff.

1108 BGHSt 34, 15, 17 f. m.w.N.

1109 Ein Überblick der (neuartigen) Foltermethoden der USA findet sich bei: Bechmann, Terrorismus: Definitionskontroverse, historische Reflexion und politische Auswirkungen, S. 230.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

halts der Informationen beim Tatrichter nicht vorliegen wird[1110]. Diese Situation ist zwar aus kriminalpolitischer Sicht ungenügend, da § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB explizit die Ausbildung in einem Terrorcamp pönalisieren und damit eine Strafbarkeitslücke schließen soll, jedoch müssen aus rechtsstaatlicher Sicht belastbare Beweise vorliegen, dass die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Straftatbestandes auch erfüllt sind, um einen Angeklagten nach § 89a StGB zu verurteilen. Insofern liegt in der Implementierung des neuen Staatsschutzstrafrechts und seiner prozessualen Wirkung kein Verstoß gegen das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren, jedoch sind die Rechtsanwender durch die überragende Wirkung des Prozessgrundrechts dazu angewiesen, ihre Entscheidungsfindung, aufgrund der in einer Vielzahl der Fälle anzunehmenden unsicheren Beweislage, strengstens zu hinterfragen und im Zweifel für den Angeklagten zu entscheiden.

2. Das Legalitätsprinzip - Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG

Das einfachgesetzlich in den §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO und verfassungsrechtlich auf das Rechtsstaatsprinzip gestützte Legalitätsprinzip[1111] verpflichtet die Staatsanwaltschaft »wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende Anhaltspunkte vorliegen«. Daraus folgt ein Verfolgungszwang der Staatsanwaltschaft gegen jeden Verdächtigen und beim Vorliegen der Voraussetzungen auch ein entsprechender Anklagezwang[1112]. Weiter bestehen auch Bezüge des Legalitätsprinzips zu den Grundrechten der Art. 2 Abs.1 und 3 Abs. 1 GG[1113], da durch die Einhaltung die Gleichbehandlung aller Beschuldigten, das Vertrauen in die Durchsetzung der staatlichen Strafgewalt, sowie die Neutralität der Straf-

---

1110 Vgl. dazu auch die ambivalenten Erfahrungen der Praktiker mit der Zusammenarbeit ausländischer Behörden: Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 160 f.; in diese Richtung schon Schindler, Die Strafbarkeit der Vorbereitung in rechtsstaatlicher Sicht, S. 62 f.

1111 BVerfGE 46, 214, 222 f.; zu den Verknüpfungen des Rechtsstaatsprinzips mit dem Opportunitätsprinzip: Erb, Legalität und Opportunität, S. 95 ff.

1112 BVerfG, NStZ 1982, 430; BGHSt 15, 155, 158 f.; ausführlich zu den Voraussetzungen der Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens und Erhebung der öffentlichen Klage: Deiters, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 113 ff.

1113 Zum Ermächtigungsvorbehalt des § 129b Abs. 1 S. 3 StGB und Art. 3 Abs. 1 GG: Netz, Die Strafbarkeit ausländischer terroristischer Vereinigungen, S. 223 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

verfolgung sichergestellt werden sollen. Die Verfassungswidrigkeit einer Strafnorm wegen Verstoßes gegen das Legalitätsprinzip steht daher in engem Zusammenhang mit dem Gebot der Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG[1114]. Das Legalitätsprinzip iVm. den Grundrechten fordert daher lediglich die »Gleichmäßigkeit und Willkürfreiheit der staatlichen Strafverfolgung«, wobei der Maßstab für eine Verfassungswidrigkeit einer Strafnorm wegen Verstoßes gegen das Legalitätsprinzip sehr hoch anzulegen ist[1115]. Daraus folgt auch, dass das Legalitätsprinzip nicht absolut gilt, sondern teilweise durch das Opportunitätsprinzip des § 152 Abs. 1 StPO beeinflusst bzw. verdrängt wird[1116]. Das Opportunitätsprinzip überträgt die Entscheidung über die Strafverfolgung in besonderen Fällen dem *Ermessen* des Anklägers, insb. bei Bagatellsachen, aber auch aufgrund prozessökonomischer Erwägungen kann das Legalitätsprinzip dementsprechend eingeschränkt werden[1117]. Aus der Systematik des Strafprozessrechts lässt sich allerdings erkennen, dass das Legalitätsprinzip die Regel und das Opportunitätsprinzip die Ausnahme der Strafverfolgung darstellen soll[1118].

Aus dem Wortlaut des § 89a Abs. 1 S. 2 StGB und dem expliziten Bezug auf die Sicherheit *eines* Staates oder *einer* internationalen Organisation geht hervor, dass der strafrechtliche Schutz der Norm alle derzeit anerkannten 194 Staaten der Erde[1119] sowie alle ca. 250 weltweit agierenden internationalen staatlichen Organisationen umfasst[1120]. Neben der völkerrechtlichen Problematik des *weltweiten* Anwendungsbereichs des neuen Staatsschutzstrafrechts stellt sich weiterhin die Frage, ob § 89a Abs. 1 S. 2 StGB dadurch nicht auch einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip darstellt. Aus dem weltweiten Staats- und Organisationsschutz der deutschen Strafnorm geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten hinsichtlich einer Straftat iSd. § 89a StGB, einer Vorbereitung innerhalb der Mitgliedstaaten der EU und einem Bezug zu einem deutschen Staatsbürger *immer* dazu verpflich-

---

1114 Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, S. 77.
1115 Weßlau, in: Wolter (Hrsg.), SK-StPO, Vor §§ 151 ff. Rn. 20 f.
1116 Möstl, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR VIII, § 179 Rn. 71.
1117 Zu den Einflüssen des Opportunitätsprinzips und dessen gesetzlicher Ausgestaltung im geltenden Strafrecht: Erb, Legalität und Opportunität, S. 69 ff.
1118 Weigend, ZStW 109 (1997), 103, 118 f.; Weßlau, in: Wolter (Hrsg.), SK-StPO, Vor §§ 151 ff. Rn. 3 f.
1119 Stand 11/2012.
1120 Bekannteste Beispiele internationaler Organisationen sind die Vereinten Nationen, die Europäische Union, die NATO oder auch der Internationale Strafgerichtshof.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tet ist, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und ggf. Anklage zu erheben. Aufgrund der enormen Weite des objektiven Tatbestandes des § 89a StGB würde diese unreflektierte Vorgehensweise aber in kürzester Zeit zur Überlastung der Staatsanwaltschaften und zu rechtsstaatlich sowie politisch nicht mehr tragbaren Ergebnissen führen.

Zwar bedarf die Strafverfolgung *außerhalb* der Mitgliedstaaten der EU nach § 89a Abs. 3 S. 2 StGB eines Bezuges zu einem deutschen Staatsbürger oder zu Deutschland und nach § 89a Abs. 4 S. 1 StGB zusätzlich als besondere Ausprägung des Opportunitätsprinzips der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz, so dass im Fall der außereuropäischen Strafverfolgung zumindest das Legalitätsprinzip nicht verletzt wird. Einer solchen ministeriellen Verfolgungsermächtigung bedarf es im Umkehrschluss zu § 89a Abs. 4 S. 2 StGB aber dann *nicht*, wenn die Vorbereitung der staatsgefährdenden Gewalttat einen Bezug zu einem Deutschen oder zu Deutschland hat und in einem Mitgliedstaat der EU durchgeführt wird. In diesen Fällen geht aus der Systematik des § 89a StGB und dem Legalitätsprinzip eine Pflicht der Staatsanwaltschaft zum Tätigwerden hervor, die aufgrund der Vielgestaltigkeit der strafrechtlich relevanten Situationen im gesamten europäischen Bereich eine Ungleichbehandlung potentieller Straftäter erwarten lässt und das deutsche Terrorismusstrafrecht an seine *tatsächlichen* Grenzen der (europaweiten) Strafverfolgung führt[1121]. Dieser weltweite Ermittlungszwang der Staatsanwaltschaft würde dazu führen, dass diese auch in politisch hoch umstrittenen Konflikten verschiedenster Länder bzw. Völker Stellung beziehen müsste[1122], und zu entscheiden hätte, welche Partei denn nun den Staat gefährdet und auch gegen diese staatgefährdende Partei tätig werden müsste.

Zu Recht weist *Fischer* darauf hin, dass in manchen Gebieten der Welt »nicht unerhebliche Teile der *Gesamt-Bevölkerung* mit »Vorbereitungs«-Handlungen« iSd. § 89a StGB beschäftigt sind[1123], seien es religiöse oder aber auch politisch motivierte Gruppierungen. Die konsequente Anwendung des Legalitätsprinzips auf § 89a StGB hätte unabsehbare Folgen für die BRD und stößt politisch sowie rechtlich auf unüberbrückbare Schwie-

---

1121 Zu den tatsächlichen Grenzen der Strafverfolgung: Erb, Legalität und Opportunität, S. 86 ff.

1122 Als Beispiel sei nur der fortwährende Eskalationszustand zwischen Israel und Palästina genannt, bei dem ein Einschreiten deutscher Strafverfolgungsbehörden nach den §§ 89a, 89b und 91 StGB weder rechtlich noch tatsächlich als sinnvoll erscheint.

1123 Fischer, StGB, § 89a Rn. 44.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rigkeiten; mit der deutschen Justiz als Weltankläger und -richter zugleich. Ersichtlich wird, dass das neue Staatsschutzstrafrecht primär auf die politischen und sozialen Verhältnisse eines demokratischen westlichen Staates zugeschnitten ist und bei der Anwendung des deutschen Strafrechts auf weniger demokratisierte Staaten erhebliche Schwierigkeiten auftreten können. So kann es keinesfalls Aufgabe des deutschen Strafrechts sein, einzelne Widerstandskämpfer oder politische Gruppierungen, die u.U. gerade *für* vergleichbare demokratische Verhältnisse in ihrem Land kämpfen, mit Terroristen gleichzusetzen, die die westliche Lebensart als solche ablehnen und deren Ziel insb. die *Abschaffung* der Demokratie ist[1124].

Insofern kann bei dem neuen Staatsschutzstrafrecht nicht mehr vom unumstößlichen Grundsatz des Legalitäts-, sondern eher vom Opportunitätsprinzip als Regel ausgegangen werden, was aufgrund der verfassungsrechtlichen Verankerung des Legalitätsprinzips und der Systematik der Strafprozessordnung zwar zu kritisieren, aber nicht per se als Verfassungsverstoß zu brandmarken ist. Während aber der weltweite Organisationsschutz noch durch die Mitgliedschaft Deutschlands in den meisten internationalen Organisationen gerechtfertigt werden kann, kann dieses Argument für den weltweiten Staatsschutz nicht überzeugen. Stellt die Einbeziehung aller internationaler Organisationen in den Schutz deutscher Strafgewalt die Staatsanwaltschaft zwar ebenfalls vor eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, so ist der Bezug des § 89a Abs. 1 S. 2 StGB schon aus strafprozessualer Sicht auf *alle* Staaten der Erde völlig überzogen und tatsächlich auch nicht sinnvoll durchsetzbar[1125].

3. Unabhängigkeit der Richter – Art. 97 Abs. 1 GG

Wesentliches Merkmal einer *rechtsstaatlichen* gerichtlichen Entscheidung ist die persönliche und sachliche Unabhängigkeit des Richters nach Art. 97 GG[1126] und die damit einhergehende Transparenz der vorgelagerten Entscheidung zur Anklage des Beschuldigten. Die Unabhängigkeit des

---

1124 In diesem Sinne auch Nehring, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, S. 191 ff. mit Verweis auf den African National Congress (AnC).

1125 Auch erfahrene Praktiker weisen im Zusammenhang mit dem neuen Staatsschutzstrafrecht auf unzureichende Personalressourcen aufgrund erhöhtem Ermittlungsaufwand hin: Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 165, 168 f.

1126 BVerfGE 2, 307, 319 f.; 27, 312, 322; 87, 68, 85 m.w.N.; 103, 111, 140.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Richters steht in untrennbarem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung, der Justizgewährpflicht sowie dem Recht auf ein faires Verfahren und unterliegt über den Bezug zur Rechtsstaatlichkeit mittelbar auch der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG[1127]. Voraussetzung einer effektiven Gewaltenteilung ist dementsprechend die Unabhängigkeit der Judikative von Entscheidungen der anderen Gewalten. Auch das Gebot des effektiven Rechtsschutzes des Bürgers nach Art. 19 Abs. 4 GG kann nur verwirklicht werden, wenn diese Unabhängigkeit auch tatsächlich und nicht nur theoretisch gegeben ist[1128]. Grundsätzlich ist jede Einmischung der Exekutive in die Entscheidungsfindung des Richters unzulässig, soweit sie sich auf die richterlich geschützte Tätigkeit an sich bezieht und geeignet wäre, die richterliche Entscheidung zu beeinflussen[1129].

Durch den Ermächtigungsvorbehalt des § 89a Abs. 4 StGB wird die verfassungsrechtlich garantierte Autonomie der Strafgerichte und vor allem die Entscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft massiv eingeschränkt, da die Strafverfolgung von der Entscheidung des Justizministeriums abhängig gemacht wird[1130]. Die Staatsanwaltschaft ist dementsprechend von Amts wegen verpflichtet, vor dem Beginn der Strafverfolgung eine Ermächtigung beim Bundesministerium für Justiz einzuholen. Die Abkehr von der Geltung des Legalitätsprinzips soll durch »eine (außen-)politisch sinnvolle Handhabung und Begrenzung der Strafrechtspflege« gemildert werden, indem die Verfolgung von außerhalb der Mitgliedstaaten der EU vorbereiteten schweren staatsgefährdenden Gewalttaten nach § 89 Abs. 4 S. 1 StGB einem Ermächtigungsvorbehalt des Bundesministeriums der Justiz unterliegt[1131]. Gleiches gilt für die Vorbereitung solcher Taten innerhalb der EU nach § 89a Abs. 4 S. 2 StGB, wenn den Taten keinerlei Inlandsbezug anhaftet, was aus Sicht des Gesetzgebers eine *ressourcenschonende* Strafverfolgung auf schwerwiegende Fälle ermöglichen

---

1127 Heusch, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf (Hrsg.), GG, Art. 97 Rn. 2; Fornauf, Die Marginalisierung der Unabhängigkeit der dritten Gewalt im System des Strafrechts, S. 23 ff., 66 ff.

1128 Papier, NJW 1990, 8, 9 f.

1129 BVerfGE 14, 56, 69 f.; 36, 174, 185.

1130 Vgl. die umfassenden Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit des ähnlich gelagerten § 129 Abs. 1 S. 3 bis 5 StGB: Barisch, Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch § 129b StGB, S. 211 ff.; Nehring, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, S. 302 ff., 383 ff., die beide im Ergebnis im ministeriellen Ermächtigungserfordernis zur Strafverfolgung keine verfassungswidrige Voraussetzung sehen.

1131 BT-Drs. 16/12428, S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

soll[1132]. Einerseits ist diese Vorgehensweise grundsätzlich möglich, vgl. die §§ 77e, 77 und 77d StGB, und aufgrund der unvermeidbaren außenpolitischen Spannungen und Schwierigkeiten einer dermaßen weitgehenden nationalen Strafverfolgung auch zu begrüßen, andererseits wird durch den vorgeschalteten Ermächtigungsvorbehalt des Justizministeriums eine Verlagerung der Verantwortung und Pflicht zur Strafverfolgung von der Judikative auf die Exekutive erreicht. Die Notwendigkeit eines exekutiven Ermächtigungsvorbehalts zur Strafverfolgung soll gerade bei der schwierigen Abgrenzung nationaler Befreiungsbewegungen vom Terrorismus die Staatsanwaltschaft und Gerichte vor »unangemessener *Verantwortung*« schützen und die *politische* Entscheidung auf das Bundesministerium der Justiz übertragen[1133].

Vorbild dieser Übertragungstechnik des § 89a Abs. 4 StGB ist § 129b Abs. 1 S. 3 bis 5 StGB, der die Entscheidung zur Strafverfolgung von terroristischen Gruppierungen ebenfalls vom pflichtgemäßen Ermessen des Justizministeriums abhängig macht, so dass die hierzu ergangene Kritik größtenteils auf § 89a Abs. 4 StGB übertragbar ist. Im Unterschied zu § 129b Abs. 1 S. 3 bis 5 StGB enthält § 89a Abs. 4 StGB aber weder eine Handlungsanweisung, welche Fälle für eine Ermächtigung zur Strafverfolgung in Frage kommen, noch Vorgaben für die eigentliche Ermessensentscheidung[1134], was die Vorschrift aus verfassungsrechtlicher Perspektive noch fragwürdiger macht als sein Vorbild. Diese Offenheit der Ausgestaltung führt im Rahmen der Ausübung des Ermessens zu einer umfassenden Abwägung der Umstände des Einzelfalls durch das Justizministerium, so dass auch politische, soziale oder theoretisch sogar ökonomische Gründe Einfluss auf die Entscheidung entfalten können[1135]. Eine dermaßen weitgehende »Politisierung der Justiz« ist aus verfassungsrechtlicher Sicht äußerst bedenklich und steht in starkem Konflikt mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 3 GG sowie der verfassungsrecht-

---

1132 Ebenda.

1133 Kritisch dazu Fischer, StGB, § 129b Rn. 13 f.; den exekutiven Ermächtigungsvorbehalt dagegen ausdrücklich begrüßend: Altvater, NStZ 2003, 179, 180 ff.

1134 Eher kritisch auch Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 71; zur Auslegung der Ermächtigungsregel des § 129b Abs. 1 S. 5 StGB: Netz, Die Strafbarkeit ausländischer terroristischer Vereinigungen, S. 187 ff., 210 f.

1135 In diese Richtung auch Gazeas, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), AnwStGB, § 89a Rn. 72.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lichen Unabhängigkeit der Strafgerichte iSd. Art. 97 Abs. 1 und 103 Abs. 2 GG[1136].

Das Instrument des exekutiven Ermächtigungsvorbehalts sollte aufgrund der verfassungsrechtlichen Implikationen als strikter *Ausnahmefall* konzipiert und aus Gründen der Transparenz der Strafverfolgung und der Effektivität des Rechtsschutzes auch einer gerichtlichen Nachprüfung zugänglich sein. Die Strafverfolgung von außerhalb der BRD stattfindenden Vorbereitungshandlungen iSd. § 89a StGB hingegen ist aber zum Großteil vom Ermächtigungsvorbehalt des Justizministeriums abhängig, so dass die vorgeschaltete exekutive Entscheidung die *Regel* und nicht die Ausnahme sein wird. Auch ist die Entscheidung des Justizministeriums zur Strafverfolgung nur auf ihre *formelle* Wirksamkeit hin nachprüfbar, währenddessen eine inhaltliche, gerichtliche Kontrolle der Ermessensentscheidung nicht vorgesehen ist[1137]. Gerade die inhaltliche Nachprüfbarkeit des Ermächtigungsvorbehalts wäre aber aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes und der Transparenz des Strafverfahrens dringend angezeigt. Dieser Mangel an Transparenz der Entscheidungsfindung der *Exekutive* zur Strafverfolgung führt dazu, dass die – für den Beschuldigten nicht angreifbare – ministerielle Entscheidung das Bundesministerium der Justiz in speziellen Konstellationen zur alleinigen Entscheidungsinstanz der terroristischen Strafverfolgung macht. Diese tatsächliche Situation des Machtverlustes der Staatsanwaltschaften und Gerichte hinsichtlich der Strafverfolgung im Bereich des Staatsschutzes ist bedenklich, aufgrund der Systematik und Weite des neuen Staatsschutzstrafrechts mangels Alternativen der sinnvollen Eingrenzung des Anwendungsbereichs und der – zumindest oberflächlichen – Wahrung des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips aber hinzunehmen[1138].

1136 Kritisch auch Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 129b Rn. 25 m.w.N.; Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 268 ff., 274 f.

1137 Vgl. Altvater, NStZ 2003, 179, 182; Netz, Die Strafbarkeit ausländischer terroristischer Vereinigungen, S. 235 ff.

1138 In diese Richtung, allerdings in Bezug auf § 129b Abs. 1 S. 3 bis 5 StGB auch: Barisch, Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch § 129b StGB, S. 229; a.A.: mit starken Argumenten ebenfalls zu § 129b Abs. 1 S. 3 bis 5 StGB: Netz, Die Strafbarkeit ausländischer terroristischer Vereinigungen, S. 161 ff., 216 ff. m.w.N.; explizit für eine Verfassungswidrigkeit des neuen § 89a Abs. 4 StGB: Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 580; Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 600.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4. Recht auf den gesetzlichen Richter - Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

Neben der *Unabhängigkeit* des Richters tangiert das neue Staatsschutzstrafrecht auch das Recht auf den *gesetzlichen* Richter nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG. Die verfassungsrechtliche Garantie auf den gesetzlichen Richter soll verhindern, dass im Einzelfall durch die Auswahl eines speziellen Richters die gerichtliche Entscheidung beeinflusst werden kann und dementsprechend die Unparteilichkeit sowie Sachlichkeit der Judikative sicherstellen[1139].

Die Verfolgung der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat liegt grundsätzlich im Kompetenzbereich der Justizbehörden der Länder. Jedoch werden die §§ 89a und 89b StGB vom Straftatenkatalog des § 74a Abs. 1 Nr. 2 GVG erfasst, so dass die Staatsschutzkammern der Landgerichte in erster Instanz zuständig werden. Der Generalbundesanwalt kann nach § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GVG Strafverfahren nach den §§ 89a und 89b StGB übernehmen, wenn dem Fall *eine besondere Bedeutung* zukommt[1140]. Die besondere Bedeutung des Strafverfahrens ist eine sog. »bewegliche Zuständigkeitsregelung« und unterliegt nach § 209 Abs. 1 StPO der vollen gerichtlichen Überprüfung[1141]. Die besondere Bedeutung des Strafverfahrens iSd. § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GVG stellt daher einen Ausnahmefall dar, der den Wechsel der Zuständigkeit von der Landes- auf die Bundesjustiz rechtfertigt. Eine solche besondere Bedeutung des Strafverfahrens ist aber nur gegeben, »wenn es sich unter Beachtung des Ausmaßes der Rechtsgutsverletzung um ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht handelt, das seine besondere Bedeutung dadurch gewinnt, dass es die Schutzgüter des Gesamtstaates in einer derart spezifischen Weise angreift, dass ein Einschreiten des Generalbundesanwalts und eine Aburteilung durch ein Bundesgerichtsbarkeit ausübendes Gericht geboten ist«[1142].

Vor dem Hintergrund der – zu Recht – restriktiven Auslegung der besonderen Bedeutung des Strafverfahrens iSd. § 74 Abs. 2 GVG und der entfernten Rechtsgutsgefährdung der Handlungen iSd. § 89a Abs. 2 StGB

1139 BVerfGE 95, 322, 327 f.

1140 Zur „besonderen Bedeutung“ des Falles: OLG Düsseldorf, MDR 1997, 186 f.; für eine verfassungskonforme Einschränkung des § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GVG: Backhaus, Der gesetzliche Richter im Staatsschutzstrafrecht, S. 121.

1141 BVerfGE 22, 254, 261 f.; BGHSt 46, 238, 254 f.

1142 BGHSt 53, 128, 140 f.; BT-Drs. 16/12428, S. 19; kritisch dazu Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 407 ff.; 421 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

muss die Übernahme des Strafverfahrens durch den Generalbundesanwalt aber die Ausnahme bleiben, da mutmaßlich nur wenigen Straftaten des neuen Staatsschutzstrafrechts diese besondere Bedeutung für ein länderübergreifendes Interesse an der Strafverfolgung zukommen wird. Übernimmt der Generalbundesanwalt aber die Strafverfolgung, ohne sie wieder an die Staatsanwaltschaften der Länder nach § 142a Abs. 4 GVG zurückzugeben, so werden die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, für die Entscheidung in erster Instanz nach § 120 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GVG zuständig[1143]. Jedoch prüfen die Oberlandesgerichte nach § 120 Abs. 2 S. 2 GVG die besondere Bedeutung des Falles eigenständig und können die Strafsache bei der Eröffnung des Hauptverfahrens an das zuständige Landgericht zurückverweisen, wenn die besondere Bedeutung des Falles in diesem Stadium verneint werden sollte.

Zwar ist die Verweisungstechnik des § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GVG auf § 74a Abs. 1 Nr. 2 GVG, der wiederum nicht explizit aber doch mittelbar auf die §§ 89a und 89b StGB verweist, verwirrend und an der Grenze der Verständlichkeit, jedoch liegt darin kein Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG. Primär dient die Vorschrift des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG dazu, die Rechtspflege vor der unzulässigen und sachfremden Beeinflussung von außen zu schützen[1144]. Sie enthält einen Handlungsauftrag an den Gesetzgeber und bildet gleichzeitig den normativen Rahmen, an dem sich die Regelungen zur Zuständigkeit der Gerichte messen lassen müssen[1145]. Daraus folgt, dass sich der zuständige Richter im Einzelfall »möglichst eindeutig« aus der Zuständigkeitsnorm ergeben muss[1146]. Im Umkehrschluss kann aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG keine Pflicht des Gesetzgebers abgeleitet werden, nur Normen zu implementieren, die den zuständigen Richter stets endgültig und unveränderbar bestimmen. Insofern begegnet das System der Zuständigkeiten bei Strafverfahren nach den §§ 89a und 89b StGB keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, solange die »besondere Bedeutung« des Strafverfahrens restriktiv interpretiert und die Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt auch tatsächlich die Ausnahme darstellt.

1143 BT-Drs. 16/12428, S. 19.
1144 BVerfGE 9, 223, 226 f.; 17, 294, 299.
1145 Müller-Terpitz, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf (Hrsg.), GG, Art. 101 Rn. 2 m.w.N.
1146 BVerfGE 22, 254, 258 f.; Rebmann, NStZ 1986, 289, 292.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5. Resumee

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass das neue Staatsschutzstrafrecht nicht nur in materieller Hinsicht mit der Verfassung in Konflikt steht, sondern darüber hinaus auch verfassungsrechtlich garantierte Rechte im Strafverfahren teilweise nicht unerheblich einschränkt. Durch die starke Subjektivierung des objektiven Straftatbestandes wird das Recht auf ein faires Verfahren eingeschränkt und der grundsätzlich weltweite Anwendungsbereich der §§ 89a, 89b und 91 StGB verkehrt das verfassungsrechtlich verankerte Legalitätsprinzip im Strafverfahren nahezu in sein Gegenteil. Diesem Umstand wollte der Gesetzgeber wohl dadurch Rechnung tragen, dass er die Verantwortung der Strafverfolgung von den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften auf das Bundesministerium der Justiz überträgt, was jedoch in Bezug auf die Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 3 GG und der Unabhängigkeit der Richter nach Art. 97 Abs. 1 GG zumindest als *fragwürdig* zu bezeichnen ist. In der Zusammenschau der durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB ausgelösten materiellen sowie prozessualen verfassungsrechtlichen Friktionen wird deutlich, welche gravierenden Auswirkungen diese strafrechtliche Implementierung auf die Gesamtrechtsordnung hat und welcher Tendenz der Gesetzgeber hinsichtlich der allgegenwärtigen Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit zugeneigt scheint[1147].

1147 Eine bemerkenswerte und gelungene Auseinandersetzung mit der Abwägungsproblematik findet sich bei Gierhake, Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht, S. 26 ff., 152 ff., passim; vgl. auch Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 114 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Fünfter Teil: Die §§ 89a, 89b und 91 StGB unter dem Blickwinkel des Europa- und Völkerrechts

Neben der verfassungsrechtlichen Analyse des neuen Staatsschutzstrafrechts ergeben sich weiterhin kritische Schnittstellen mit europa- und völkerrechtlichen Regelungen sowie der dazu ergangenen Judikatur und Entscheidungspraxis der europäischen Organe zu den Menschenrechten, an denen sich das neue Staatsschutzstrafrecht ebenfalls messen lassen muss.

A. Grenzen der §§ 89a, 89b und 91 StGB durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die am 07.12.2000 proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde durch den Reformvertrag von Lissabon[1148] und Art. 6 Abs. 1 S. 2 EUV rechtlich den europäischen Verträgen gleichgestellt und ist dementsprechend als europäisches Primärrecht in den Mitgliedstaaten nun rechtsverbindlich[1149]. Uneingeschränkt sind alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU an die Vorgaben der Charta gebunden, wohingegen die Mitgliedstaaten nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 EUCh »ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union« die Garantien der Charta beachten müssen. Durch die Bindung der Mitgliedstaaten an die Garantien der Charta werden nicht nur die Mitgliedstaaten selbst, sondern als Folge der unmittelbaren Geltung der europäischen Grundrechte auch alle ihre Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen gebunden[1150].

Insofern hat auch der nationale Gesetzgeber die Vorgaben der Charta zu beachten, wenn er Rechtsvorschriften erlässt, die der Umsetzung und des Vollzugs von Unionsrecht iSd. Art. 51 Abs. 1 S. 1 EUCh dienen. Dem Unionsrecht sind grundsätzlich alle Rechtsakte zuzuordnen, die aufgrund der Verträge erlassen wurden, unabhängig davon, ob sie genereller oder

---

1148 BGBl. II 2009, 1223.

1149 Vgl. Esser, in: Sieber u.a. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, § 53 Rn. 6 m.w.N. zu den Ausnahmeregelungen für das Vereinigte Königreich, Polen, Tschechische Republik und Irland.

1150 Rengeling/Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union, § 4 Rn. 330.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

individueller Natur sind[1151]. Da das neue Staatsschutzstrafrecht auf mehrere europäische Vorgaben Bezug nimmt und von ihnen erheblich beeinflusst wurde[1152], dienen die §§ 89a, 89b und 91 StGB auch der Umsetzung von Unionsrecht, so dass der deutsche Gesetzgeber nach Art. 53 EUCh – neben den nationalen Grundrechten – grundsätzlich auch an die europäischen Grundrechte der Charta gebunden ist[1153]. Auch wenn die europäischen Vorgaben zur strafrechtlichen Bekämpfung des internationalen Terrorismus den nationalen Gesetzgebern einen gewissen Umsetzungsspielraum gewährt haben, entfällt deshalb nicht automatisch die Bindung an die Charta[1154]. Lediglich die *überschießende Umsetzung* der europäischen Vorgaben in nationales Strafrecht kann nicht mehr als direkte Umsetzung des Rechts der EU bezeichnet werden, wobei die genaue Bestimmung von europäischen Vorgaben und darüber hinausgehender nationaler Umsetzung in tatsächlicher Hinsicht als sehr schwierig anzusehen ist. Aus diesem praktischen Grund und der bestmöglichsten Grundrechtsgewährleistung – auch auf europäischer Ebene – war der deutsche Gesetzgeber bei der Implementierung der §§ 89a, 89b und 91 StGB insgesamt auch zur Beachtung der Grundrechte der Charta der Europäischen Union verpflichtet.

Der untrennbare Zusammenhang zwischen der Charta und der als Vorbild dienenden EMRK[1155] ist daran zu erkennen, dass Rechte, die in der Charta und der EMRK geregelt sind, nach Art. 52 Abs. 3 EUCh auch »die gleiche Bedeutung und Tragweite« haben sollen[1156]. Nach Art. 52 Abs. 6 EUCh ist zudem den »einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten« der Mitgliedstaaten »in vollem Umfang Rechnung zu tragen«. Aus diesem Subsidiaritätsprinzip geht hervor, dass die europäischen Grundrechte zwar neben den nationalen Grundrechten grundsätzlich zur Anwendung kommen, für den Betroffenen dadurch aber nur ein Vorteil entsteht, wenn die europäischen Grundrechte in ihrem Schutzbereich auch über die nationalen Grundrechte *hinausgehen*. Bemerkenswert ist in die-

---

1151 Borowsky, in: Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 51 Rn. 26.

1152 Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 13.

1153 Zum Verhältnis von europäischen und nationalen Grundrechten: Frenz, Handbuch Europarecht, Band 4 Europäische Grundrechte, Kap. 1 § 4 Rn. 128 ff.

1154 Vgl. Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 51 Rn. 21.

1155 Ausführlich zu den Verknüpfungen der Charta und der EMRK: Frenz, Handbuch Europarecht, Band 4 Europäische Grundrechte, Kap. 1 § 2 Rn. 43 ff.

1156 Vgl. auch Esser, in: Sieber u.a. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, § 53 Rn. 21; Schneiders, Die Grundrechte der EU und die EMRK, S. 155 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sem Zusammenhang die explizite Normierung der Verhältnismäßigkeit von Straftat und Strafmaß in Art. 49 Abs. 3 EUCh als Fortschritt des liberalen und rechtsstaatlichen Strafrechts, da zwar auch das deutsche Strafrecht durch das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit begrenzt ist, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch keinen *ausdrücklichen* Anklang in der deutschen Verfassung gefunden hat. Die ausdrückliche Normierung der Verhältnismäßigkeit von Straftat und Strafmaß in der Charta kann insb. bei einer möglichen Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der zehnjährigen Freiheitsstrafe des § 89a Abs. 1 S. 1 StGB durch das Bundesverfassungsgericht eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Aus spezifisch verfassungsrechtlicher Sicht ergeben sich für den nationalen Gesetzgeber die Grenzen von Strafrechtsnormen aus dem Grundgesetz, so dass die europäischen Grundrechte (noch) keinen weitergehenden Schutz der Betroffenen auf dem Gebiet des Strafrechts statuieren. Wahrscheinlich ist aber, dass der EuGH die Unionsgrundrechte auf der Grundlage der Charta zukünftig dynamisch entwickeln und aktuellen Bedürfnissen anpassen wird[1157]. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass der EuGH zB. eine dezidierte Rechtsprechung zur Gedankenfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 EUCh entwickeln könnte, die in ihrem Schutzbereich über denjenigen des forum internum des Grundgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung hinausreicht[1158]. Aktuell und auch in naher Zukunft ist der Einfluss der Charta auf nationale Strafrechtsnormen aber (noch) als gering anzusehen. Da sich im Rahmen dieser Arbeit aus der Charta – im Vergleich zum Grundgesetz und zur EMRK – keine weiteren spezifischen Einschränkungen der §§ 89a, 89b und 91 StGB ergeben, wird auf eine ausführliche Beschäftigung mit den europäischen Grundrechten und deren Einfluss auf das nationale Strafrecht verzichtet.

B. Grenzen der §§ 89a, 89b und 91 StGB durch die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) ist im Gegensatz zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union kein europäisches Primärrecht, sondern ein im Rahmen des Europarats entwickelter völkerrechtlicher Vertrag, den alle 47

1157 Esser, in: Sieber u.a. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, § 53 Rn. 21.

1158 Instruktiv zum Kooperationsverhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof: Huber, NJW 2011, 2385, 2386 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet haben[1159]. Die EMRK gibt den Vertragsteilnehmern grundrechtliche Mindestgarantien vor, wobei der Grundrechtsstandard in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht unter denjenigen der EMRK sinken darf. Den Mitgliedstaaten ist es darüber hinaus nach Art. 53 EMRK freigestellt, in ihrer Rechtsordnung einen Grundrechtsstandard einzuführen, der über denjenigen der EMRK *hinausgeht*. Jede natürliche Person oder nichtstaatliche Organisation kann sich im Rahmen einer Individualbeschwerde an den – extra für die Einhaltung der Garantien aus der EMRK und den Zusatzprotokollen[1160] eingerichteten – Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg wenden.

Anders als die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die gegenüber dem nationalen Strafrecht in Fällen mit europäischem Bezug einen Anwendungsvorrang genießt, bekleidet die EMRK in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes[1161]. Daraus folgt aber, dass die Vorgaben der EMRK in Kombination mit der umfangreichen Judikatur des EGMR von den deutschen Strafverfolgungsbehörden *unmittelbar* zu beachten sind[1162]. Neben der eigenständigen Anwendung der EMRK in Deutschland als Bundesrecht beeinflusst die EMRK auch in gewissem Maße die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welches die EMRK teilweise als Auslegungshilfe zur Bestimmung von Inhalt und Reichweite einzelner Grundrechte und allgemeiner rechtsstaatlicher Grundsätze heranzieht[1163]. Der EGMR kann in diesem Zusammenhang als *Wächter des Strafrechts* bezeichnet werden, wobei die Rechtsprechung des EGMR entscheidenden Einfluss auf das nationale Strafrecht – vor allem auf seine Begrenzung – ausüben kann[1164]. Etwaige Verstöße gegen die Garantien der EMRK können von den Betroffenen im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden[1165]. Weiterhin sind bundesrechtliche Vorschriften wie das Strafgesetzbuch oder die Strafprozessordnung unter Zu-

---

1159 Kreicker, in: Sieber u.a. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, § 51 Rn. 1.
1160 Eine Übersicht der Zusatzprotokolle findet sich bei: http://www.egmr.org/emrk/emrk.html; zuletzt aufgerufen am 12.10.2012.
1161 BVerfGE 111, 307, 317.
1162 BVerfG, NJW 2007, 204, 205.
1163 BVerfGE 74, 358, 370; 82, 106, 114.
1164 Vgl. nur die Rechtsprechung des EGMR zur Sicherungsverwahrung: EGMR, NJW 2011, 3423 ff. m.w.N.; so schon Appel, Verfassung und Strafe, S. 245 m.w.N.
1165 Esser, in: Sieber u.a. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, § 56 Rn. 6 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

grundelegung der Rechtsprechung des EGMR in EMRK-konformer Weise auszulegen und anzuwenden[1166].

Aus dieser Systematik geht hervor, dass die nationalen Stellen nicht nur die Ausstrahlungswirkung der EMRK auf die nationalen Grundrechte zu beachten haben, sondern ggf. die §§ 89a, 89b und 91 StGB auch EMRK-konform auszulegen sind. Die Garantien des Grundgesetzes und diejenigen der EMRK weisen starke Übereinstimmungen auf, jedoch enthält die EMRK auch einige zusätzliche Garantien, die im Grundgesetz nicht explizit enthalten oder in ihrem jeweiligen Gewährleistungsbereich nicht in gleichem Maße ausdifferenziert sind, wie zB. das explizite Verbot unmenschlicher und erniedrigender Strafen nach Art. 3 EMRK oder die Gedankenfreiheit des Art. 9 Abs. 1 EMRK. Insofern spielen die grundrechtlichen Garantien, insb. das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK, in den Fällen eine Rolle, in denen sie den nationalen Schutzbereich der Grundrechte ausdehnen und somit nationales Verfassungsrecht völkerrechtlich anreichern[1167]. Auch wenn es für den Betroffenen nicht möglich ist, sich im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde *unmittelbar* auf die Verletzung eines Konventionsgrundrechtes zu berufen, kann die unzureichende Berücksichtigung von Vorgaben der EMRK durch ein nationales Gericht einen Verstoß gegen das einschlägige nationale Grundrecht iVm. dem Rechtsstaatsprinzip bedeuten[1168]. Festzuhalten bleibt, dass schon der nationale Gesetzgeber – aufgrund der Ausstrahlungswirkung der EMRK auf die Grundrechte sowie deren Ausstrahlung auf den zu erlassenden Rechtsakt – die Vorgaben der EMRK zu beachten hat und daher kein offensichtlich EMRK-widriges Gesetz verabschieden darf. Insofern sind die §§ 89a, 89b und 91 StGB nicht ausschließlich an den Vorgaben der Verfassung zu messen, sondern unterliegen zusätzlich – zumindest mittelbar – auch den Grenzen der EMRK.

1166 BVerfGE 111, 307, 323 ff.

1167 Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, § 3 Rn. 6 ff.; § 24 Rn. 2 f.

1168 BVerfGE 111, 307, 329 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

I. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 EMRK

1. Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. c EMRK

Das Menschenrecht auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 Abs. 1 EMRK soll Personen vor missbräuchlicher und willkürlicher staatlicher Freiheitsentziehung schützen[1169]. Nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. c EMRK darf einer Person die Freiheit nur entzogen werden, wenn ein *hinreichender Verdacht* besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat[1170]. Primär zielt diese Regelung auf Freiheitsentziehungen im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens[1171], jedoch unterfällt auch die Präventivhaft dem Recht auf Freiheit und Sicherheit[1172]. Anders als die administrative Präventivhaft handelt es sich bei der Freiheitsstrafe nach den §§ 89a, 89b und 91 StGB nicht um eine Präventivhaft im eigentlichen Sinne, sondern um eine originäre strafrechtliche Freiheitsentziehung aufgrund einer strafbaren Vorbereitungshandlung. Den Betroffenen wird nicht aufgrund eines allgemeinen Verdachts der Begehung zukünftiger strafbarer Handlungen die Freiheit entzogen[1173], sondern aufgrund einer Verurteilung durch ein ordentliches Gericht wegen einer strafbaren Vorbereitungshandlung.

Die Definitionsmacht, was als strafbare Handlung iSd. nationalen Strafrechts zu qualifizieren ist, liegt alleine in der Hand des nationalen Gesetzgebers und wird von Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. c EMRK nicht tangiert. Diese Regelung fordert lediglich, dass ausreichender Bezug zu einer Straftat besteht, die konkrete *Ausgestaltung* des Begriffs »Straftat« bleibt davon allerdings unberührt. Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. c EMRK zeigt dem nationalen Gesetzgeber die Grenzen auf, die bei präventiven Freiheitsentziehungen aufgrund *gewisser Verdachtsmomente* einzuhalten sind. Bei der Verurteilung einer Person aufgrund der §§ 89a, 89b und 91 StGB besteht aber kein Verdacht auf eine Straftat, sondern die Straftat wurde schon gerichtlich festgestellt und dem Täter aufgrund eines Strafurteils die Freiheit entzogen. Insofern ist bei einer *strafrechtlichen* Verurteilung der Person Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK als lex specialis anzusehen.

1169 Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, § 21 Rn. 1.
1170 Ausführlich dazu: Demko, HRRS 2004, 95 ff. m.w.N.
1171 Vgl. EGMR, NVwZ 2006, 797, 798 f.
1172 Friedersen/Malte, NordÖR 2005, 516, 517; Walther, ZIS 2007, 464, 470.
1173 Vgl. EGMR v. 3.12.2002, Nowicka/Polen, Nr. 30128/96, Rn. 63 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK

Nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK darf die Freiheit einer Person nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht entzogen und damit in das Menschenrecht auf Freiheit eingegriffen werden. Die EMRK geht grundsätzlich von einer *rechtmäßigen* Freiheitsentziehung aus, wenn sie aufgrund einer *gerichtlichen* Entscheidung durchgeführt wurde. Der Begriff der Verurteilung ist unabhängig vom nationalen Recht auszulegen, umfasst die Sanktionierung durch straf- oder disziplinarrechtliche Regelungen und erfordert die Feststellung der Schuld des Täters durch das Gericht[1174]. Die formelle Rechtfertigung der Freiheitsentziehung durch eine gerichtliche Verurteilung genügt dementsprechend den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK.

Die Festlegung, *ob* eine Handlung strafbar ist sowie die Angemessenheit der ausgesprochenen Freiheitsstrafe sind weiterhin vom nationalen Gesetzgeber zu bestimmen und Ausfluss der nationalen Strafrechtssetzungsgewalt. Daher prüft der EGMR die nationalen Gerichtsurteile grundsätzlich *nicht* auf deren Richtigkeit, es sei denn, eine nationale gerichtliche Entscheidung verstößt *offensichtlich* gegen die EMRK, wobei insb. Art. 6 EMRK in der Praxis eine hervorgehobene Rolle einnimmt[1175]. Das rein formelle Abstellen des Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK auf die gerichtliche Verurteilung, ohne weitere materielle Prüfung der nationalen Straftatbestände auf denen das Urteil basiert, schränkt die Kontrollmöglichkeiten des EGMR zwar erheblich ein, ist aber aufgrund der Souveränität der Mitgliedstaaten in ihrer nationalen Strafrechtsgesetzgebung notwendig. Insofern hat der deutsche Gesetzgeber mit dem strafrechtlichen Ansatz des neuen Staatsschutzstrafrechts die umstrittene Problematik der Präventivhaft des Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. c EMRK elegant umgangen und kann die Rechtfertigung der staatlichen Freiheitsentziehung durch gerichtliche Verurteilung auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK stützen. Auch wenn die strafrechtliche Freiheitsentziehung aufgrund der §§ 89a, 89b und 91 StGB mit der Pönalisierung sozialadäquater Handlungen starke Übereinstimmungen mit einer administrativen Präventivhaft aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Täters aufweist, so ergeht das Strafurteil durch ein *Gericht* und stellt demnach keinen Verstoß gegen Art. 5 EMRK dar.

1174 Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, § 21 Rn. 12.
1175 EGMR v. 24.3.2005, Stoichkov/Bulgarien, Nr. 9808/02, Rn. 51.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

II. Die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK

Im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz ist die Unschuldsvermutung explizit in Art. 6 Abs. 2 EMRK und neuerdings auch in Art. 48 Abs. 1 EUCh normiert[1176]. Das Bundesverfassungsgericht hat mit ausdrücklichem Verweis auf Art. 6 Abs. 2 EMRK auch eine entsprechende rechtsstaatliche Garantie nach dem Grundgesetz statuiert[1177]. Das Gebot der Unschuldsvermutung soll Personen, die durch eine strafrechtliche Anklage belastet werden, zumindest solange schützen, bis der Beweis ihrer Schuld durch gerichtliche Feststellung erbracht worden ist; teilweise kann der Schutz sogar über das Ende des Verfahrens hinausgehen[1178]. Ausschlaggebende Kriterien des Schuldnachweises liefert aber das nationale materielle sowie prozessuale Recht, dessen Voraussetzungen mit der Verurteilung aufgrund rechtmäßiger und überzeugender Beweise erfüllt sein müssen[1179]. Primär richtet sich das Gebot der Unschuldsvermutung an die Mitglieder des Gerichts, die nicht aufgrund einer vorgefassten Meinung den Angeklagten schon im Vorhinein als schuldig ansehen dürfen, sondern neutral nach den vorgelegten Beweisen zu entscheiden haben. In diesem Bereich ergeben sich Schnittstellen mit der Unparteilichkeit des Richters und dem – die Rechte des Angeklagten maßgeblich bestimmenden – Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK. Aus dem Gebot der Unschuldsvermutung folgt daher auch, dass die Beweislast grundsätzlich bei der Anklage liegt und sich Zweifel hinsichtlich der Schuld des Angeklagten zwin-

---

1176 Zur Herleitung und Bedeutung der Unschuldsvermutung: Eser, in: Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 48 Rn. 4 ff. m.w.N.; daneben findet sich das Gebot der Unschuldsvermutung noch in diversen völkerrechtlichen Verträgen und Proklamationen, wie zB. Art. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

1177 BVerfGE 19, 342, 347; 22, 254, 265; 25, 327, 331; 35, 311, 320; 74, 358, 370; 82, 106, 114 f.

1178 Zu den Auswirkungen der Unschuldsvermutung auf die einzelnen Ebenen des Strafverfahrens: Pfeiffer, Die Unschuldsvermutung im Strafprozeß, in: Brandner/Hagen/Stürner (Hrsg.), Festschrift Geiß, S. 147, 149 ff.; zur verfahrenslimitierenden Funktion der Unschuldsvermutung: Gropp, JZ 1991, 804, 806 ff.; Meyer, Grenzen der Unschuldsvermutung, in: Jescheck/Vogler (Hrsg.), Festschrift Tröndle, S. 61, 64 ff.

1179 Zu den nationalen Ausprägungen der Unschuldsvermutung aus rechtsvergleichender Perspektive: Stuckenberg, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, S. 154 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gend zu seinen Gunsten auswirken müssen[1180]. Aufgrund dieses Grundsatzes eines jeden rechtsstaatlichen Strafverfahrens sind freilich nicht alle gesetzlichen Regelungen, die unter bestimmten rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen eine Vermutung für die Schuld eines Angeklagten statuieren, per se als konventionswidrig zu qualifizieren. Ausschlaggebend für die Einhaltung des Gebots der Unschuldsvermutung ist zum einen die Intensität mit der die drohende Sanktion in die Rechte des Angeklagten eingreift und zum anderen die Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten durch die in Frage stehende Regelung[1181]. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Reichweite der Unschuldsvermutung, also danach, ob die Unschuldsvermutung neben ihren unumstrittenen Auswirkungen auf die prozessuale Ausgestaltung des Strafverfahrens zudem auch dem *materiellen* Strafrecht Grenzen setzen kann.

1. Auswirkungen der Unschuldsvermutung auch auf das materielle Strafrecht?

Der nach Art. 6 Abs. 2 EMRK geforderte gesetzliche Nachweis der Schuld ist nach nationalem Strafverfahrensrecht zu erbringen, was dem nationalen Gesetzgeber theoretisch die Möglichkeit einräumt, in geschickter Ausgestaltung der Straftatbestände und Beweisregeln des Strafverfahrens die konventionsrechtlich garantierte Unschuldsvermutung zu umgehen oder sogar ein Strafsystem zu entwickeln, in dem die Unschuldsvermutung hinfällig ist[1182].

Nach gefestigter Rechtsprechung des EGMR entfaltet Art. 6 Abs. 2 EMRK auch einen *begrenzten* Einfluss auf die *materielle* Ausgestaltung nationaler Strafnormen insoweit, dass der nationale Gesetzgeber in der Regelung des Beweisverfahrens nicht völlig frei ist, dem zu entscheidenden Gericht jeglichen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Schuld des Angeklagten zu entziehen. Die explizite Normierung der Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 EMRK spreche für eine gewisse Auswirkung der Garantie auch auf materielle nationale Strafrechtsnormen, da ansonsten die Unschuldsvermutung mit der Pflicht zur Unparteilichkeit der Gerichte

---

1180 EGMR v. 6.12.1988, Barberà, Messegué u. Jabardo/Spanien, Nr. 10590/83, Rn. 77; EGMR v. 24.7.2008, Melich u. Beck/Tschechien, Nr. 35450/04, Rn. 49; Lewisch, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 279 ff.

1181 EGMR v. 25.9.1992, Pham Hoang/Frankreich, Nr. 13191/87, Rn. 33 ff.

1182 Appel, Verfassung und Strafe, S. 253 f. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

weitgehend identisch wäre[1183]. Aus der Anwendung der Unschuldsvermutung auch auf das materielle Strafrecht und der damit einhergehenden Stärkung der Rechte des Angeklagten soll der nationale Gesetzgeber dazu angehalten werden, das Strafverfahren, und speziell das Beweisverfahren, innerhalb »vernünftiger Grenzen« auszugestalten und somit die Rechte der Verteidigung ausreichend zu wahren[1184]. Diese zu befürwortende Rechtsprechung führt zu der Konsequenz, dass der EGMR zwar nicht die *Richtigkeit* des nationalen Urteils prüft, jedoch im Wege einer Individualbeschwerde[1185] der Frage nachgehen könnte, ob das nationale System der Tatsachen- und Rechtsvermutungen die Garantie der Unschuldsvermutung nicht zu sehr einschränkt und dadurch der Verteidigung den Nachweis der Unschuld des Angeklagten unangemessen erschwert.

Der vorsichtigen und zurückhaltenden Determinierung des materiellen nationalen Strafrechts durch die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK ist – trotz einschneidendem Machtverlusts des nationalen Gesetzgebers hinsichtlich der Strafrechtssetzungsgewalt – vollumfänglich zuzustimmen, da eine rein prozessuale Garantie der Unschuldsvermutung keinen ausreichenden Menschenrechtsschutz bieten würde und vom nationalen Gesetzgeber auch zu leicht umgangen werden könnte[1186]. Daraus ergibt sich, dass die Garantie der Unschuldsvermutung im materiellen Strafrecht – aufgrund der Strafrechtshoheit des nationalen Gesetzgebers – restriktiv anzuwenden ist und niedrige Anforderungen an den Schuldnachweis eines Angeklagten nicht per se als Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 EMRK zu werten sind. Ein Verstoß gegen die Garantie der Unschuldsvermutung kann nur nach Abwägung der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der vom Gericht herangezogenen Beweismittel sowie deren Beweiskraft für die Schuld des Angeklagten erfolgen[1187]. Im Folgenden untersucht die Arbeit daher die Frage, ob die §§ 89a, 89b und 91 StGB generell mit den konventionsrechtlichen Anforderungen der Unschuldsvermutung in Einklang stehen, oder ob die Strafbegründung hauptsächlich aufgrund der subjektiven Komponente des Täters die Verteidigungsrechte des Angeklagten unangemessen einschränkt.

1183 EGMR v. 7.10.1988, Salabiaku/Frankreich, Nr. 10519/83, Rn. 28.
1184 EGMR v. 23.7.2002, Janosevic/Schweden, Nr. 34619/97, Rn. 101 f.
1185 Ausführlich zum Instrument der Individualbeschwerde beim EGMR: Böse, in: Sieber u.a. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, § 52 Rn. 4 ff.
1186 So auch Appel, Verfassung und Strafe, S. 255 f. m.w.N.; Peukert, in: Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 6 Rn. 264.
1187 Ebenso Lewisch, Verfassung und Strafrecht, S. 296.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2. EMRK-konforme Auslegung der §§ 89a, 89b und 91 StGB

Das neue Staatsschutzstrafrecht steht durch seine neuartige Begründung der Strafbarkeit hauptsächlich aufgrund der subjektiven Komponente des Täters in Konflikt mit der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK, da das Strafurteil in der Mehrheit der Fälle zwangsläufig auf unsicheren Vermutungen und Verdachtslagen basieren wird. In Sachverhalten mit Auslandsbezug werden die objektiven Umstände weder detailliert festgestellt werden können, noch die Vorstellungen und Gedanken des Täters zum Zeitpunkt der Tathandlung *mit Sicherheit* bewiesen werden können. Die §§ 89a, 89b und 91 StGB sind so konstruiert worden, dass von einer neutralen Handlung auf eine staatsgefährdende Motivation des Täters geschlossen werden kann, wenn der Täter durch seine Persönlichkeit, Lebenslauf oder Lebensumstände dem traditionellen Profil eines Terroristen nahe kommt. Aufgrund der Unsicherheit der objektiven, und vor allem der subjektiven Beweislage muss der Richter sein Urteil zwangsläufig auf Vermutungen und Verdachtslagen stützen, die zu einem massiven Eingriff in das Freiheitsrecht der Person durch eine mehrjährige Freiheitsstrafe führen können. Nach der Unschuldsvermutung ist der Angeklagte aber solange unschuldig, bis ihm die Schuld an der Tat *nachgewiesen* wurde. Die §§ 89a, 89b und 91 StGB hingegen können in speziellen Konstellationen eine *heimliche Beweislastumkehr* bewirken, so dass der Angeklagte im Verfahren versuchen muss, die unsicheren Beweise und Unterstellungen zu entkräften. Aufgrund der Eigenart der Beweise bei Verfahren des neuen Staatsschutzstrafrechts wird der Angeklagte aber in einer Vielzahl der Fälle nicht in der Lage sein, im Falle seiner Unschuld, die vorgelegten »Beweise« ausreichend zu entkräften. In einem rechtstaatlichen Strafrecht darf eine Person aber nicht aufgrund einer unsicheren Verdachtslage verurteilt werden, so dass es oftmals zu einer non liquet - Situation im Strafverfahren kommen wird, welche zwangsläufig zu einem Freispruch des Angeklagten führen muss.

Die §§ 89a, 89b und 91 StGB schränken in ihrer Systematik und der Strafbegründung durch die subjektive Komponente des Täters die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK erheblich ein, was in Einzelfällen auch einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK bedeuten könnte. Die deutschen Gerichte sind dementsprechend angehalten, das neue Staatsschutzstrafrecht in verfassungs- und konventionsrechtlicher Weise restriktiv auszulegen und bei unsicherer Beweislage zu einem Freispruch des Angeklagten zu gelangen. Nur in wenigen Fällen wird die Beweislage bei einem Verfahren der §§ 89a, 89b und 91 StGB – aufgrund der weiten Vor-

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

verlagerung der Strafbarkeit – so gefestigt und sicher sein, dass eine Verurteilung des Angeklagten aus rechtsstaatlicher Perspektive keine Schwierigkeiten bereiten wird. In allen anderen Fällen sind die deutschen Gerichte angehalten, die §§ 89a, 89b und 91 StGB restriktiv auszulegen und in dubio pro reo zu entscheiden. Zwar wird diese restriktive Auslegung des neuen Staatsschutzstrafrechts dazu führen, dass die Normen starke Züge einer symbolischen Gesetzgebung aufweisen und hauptsächlich der Eröffnung weiterer strafprozessualer Ermittlungsinstrumente dienen, jedoch kann eine mehrjährige Freiheitsstrafe in einem Rechtsstaat nicht durch bloße Vermutungen und unsichere Verdachtslagen legitimiert werden. Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des EGMR müssen die §§ 89a, 89b und 91 StGB durch die deutschen Gerichte konsequent restriktiv und zurückhaltend genutzt werden um durch ihre Anwendung dem Rechtsstaat nicht mehr Schaden zuzufügen als ohne ihre Existenz.

III. Das Recht der Gedankenfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 EMRK

Nach Art. 9 Abs. 1 EMRK hat »jede Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit« und ist damit grundsätzlich vor staatlicher Indoktrination in diesem sensiblen Bereich geschützt[1188]. Im Gegensatz zur ähnlichen Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 GG enthält Art. 9 Abs. 1 EMRK explizit das Recht auf *Gedanken*freiheit, welches neben der Religionsfreiheit ebenfalls einen »Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft« darstellt und für einen liberalen Pluralismus ohne Diskriminierung oder Bestrafung Andersdenkender auch notwendig ist[1189]. Während die Religions- und die Gewissensfreiheit im europarechtlichen Schrifttum und der einschlägigen Rechtsprechung eine nicht zu unterschätzende Rolle

---

1188 Auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde die Gedankenfreiheit in Art. 10 explizit normiert, geht in ihrem Gewährleistungsgehalt jedoch nicht über Art. 9 Abs. 1 EMRK hinaus; zu den Diskussionen im Grundrechtekonvent: Bernsdorff, in: Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 10 Rn. 6 ff.; siehe auch Art. 18 Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

1189 EGMR v. 25.5.1993, Kokkinakis/Griechenland, Nr. 14307/88, Rn. 31; vgl. Frenz, Handbuch Europarecht, Band 4 Europäische Grundrechte, Kap. 7 § 7 Rn. 1685 mit historischen Nachweisen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

spielen[1190], fristet die – in Art. 9 Abs. 1 EMRK an erster Stelle stehende – Gedankenfreiheit eher ein juristisches Schattendasein. Jedoch ist die Gedankenfreiheit in ihrem Schutzbereich nicht auf das *forum internum* in religiösen Einstellungen der Person zu reduzieren[1191], sondern am ehesten mit dem verfassungsrechtlich nicht explizit normierten, aber zumindest herleitbarem Verbot des Gesinnungsstrafrechts vergleichbar, geht allerdings aufgrund des weitgehenden Wortlauts noch darüber hinaus.

In den sachlichen Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 EMRK fallen dementsprechend *alle* Gedanken einer Person, ohne dass diese einen Bezug zu einer bestimmten Religion, Glauben, Lebenseinstellung etc. aufweisen müssen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass auch »böse Gedanken« vom Schutzbereich erfasst werden, da sich eine qualitative oder moralische Bewertung von Gedanken verbietet und *eigene Gedanken frei sind*. Die Freiheit der Gedanken verbietet es dem Staat zum einen, Personen zu bestimmten Gedanken zu zwingen, zum anderen aber auch, Personen aufgrund bestimmter Gedanken zu diskriminieren oder sogar bestimmte Gedanken zu *pönalisieren*.

1. Die Freiheit der Gedanken als eigenständiges Menschenrecht

Auch wenn die Gedankenfreiheit des Art. 9 Abs. 1 EMRK bislang in der Rechtsprechung keine große Rolle gespielt hat, so ist die Freiheit der Gedanken – neben der Religions- und Gewissensfreiheit – als eigenständiges Menschenrecht anzusehen[1192] und steht in enger Verbindung mit der in Art. 10 EMRK gewährleisteten *inneren* Meinungsbildung. Die Eigenständigkeit der Gedankenfreiheit ergibt sich aus der expliziten Normierung in Art. 9 Abs. 1 EMRK, der Schrankensystematik des Art. 9 Abs. 2 EMRK

1190 Statt vieler: Walter, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 17 Rn. 17 ff. m.w.N.

1191 Ebenso Muckel, in: Tettinger/Stern (Hrsg.), Europäische Grundrechtecharta, Art. 10 Rn. 8; wohl a.A.: Walter, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 17 Rn. 15.

1192 So auch Blum, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 166; anders für Art. 10 Abs. 1 EUCh: Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 10 Rn. 2; Schorkopf, in: Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte, § 16.1 Rn. 61; Frenz, Handbuch Europarecht, Band 4 Europäische Grundrechte, Kap. 7 § 7 Rn. 1540, 1573 bezeichnet die Gewährleistungen als verschiedene Grundrechts*ausprägungen* und nicht als selbständige Grundrechte.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sowie aus der Bedeutung des Menschenrechts für eine funktionierende Demokratie als notwendiger innerer Wegbereiter der nach außen wirkenden, nachgelagerten Meinungsfreiheit. Die Gedankenfreiheit wurde bislang primär im Zusammenhang mit Diskriminierung und Indoktrination in Schulen durch staatliche Stellen in Verbindung gebracht[1193], wobei aber nicht auszuschließen ist, dass Art. 9 Abs. 1 EMRK auch zur Begrenzung von nationalen Straftatbeständen herangezogen werden kann, wenn diese in ihrer konkreten Ausgestaltung gegen die Garantien der Gedankenfreiheit der Person verstoßen sollten.

2. Die subjektive Strafbegründung und die Gedankenfreiheit

Aus der Systematik des Art. 9 Abs. 2 EMRK geht hervor, dass lediglich das Recht, die Religion oder Weltanschauung zu bekennen, eingeschränkt werden darf, währenddessen die durch Art. 9 Abs. 1 EMRK gewährleistete Gedankenfreiheit *absolute* Geltung beansprucht und dementsprechend nicht eingeschränkt werden darf. Da die Gedanken der Person absolut frei sind, ist es staatlichen Stellen danach weder durch tatsächliches Handeln, noch durch Straftatbestände erlaubt, die Freiheit der Gedanken zu kontrollieren oder zu beeinträchtigen.

Die Strafbegründung der §§ 89a, 89b und 91 StGB – hauptsächlich aufgrund der Vorstellungen und Gedanken des Täters – stellt ein Paradebeispiel eines Eingriffs in die Gedankenfreiheit der Person dar und kann aus konventionsrechtlicher Sicht nicht legitimiert werden. Der strafrechtliche Eingriff in die Gedankenfreiheit geht weit über eine staatliche Diskriminierung einzelner Personen hinaus und bestraft somit die bloße Bildung »böser Gedanken« des Täters in einem grundsätzlich noch straflosen Stadium im Vorfeld der Deliktsvorbereitung. Zwar ist die generelle Anknüpfung der Strafbarkeit an die Vorstellungen und Gedanken des Täters nicht per se mit Art. 9 Abs. 1 EMRK unvereinbar, doch stellt das traditionelle Strafrecht – im Unterschied zum neuen Staatsschutzstrafrecht – grundsätzlich auf eine Handlung ab, die zumindest zu einer (abstrakten) Rechtsgutsgefährdung führt, während die §§ 89a, 89b und 91 StGB auch neutrale Handlungen ohne eine irgendwie geartete Rechtsgutsgefährdung pönalisieren. Insofern ist eine Pönalisierung der in Frage stehenden Vorbereitungs*handlung* aufgrund der möglichen Sozialadäquanz der Handlung *al-*

1193 EGMR, EuGRZ 1976, 478 ff. insb. 485 Nr. 53.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

leine nicht möglich, so dass zwangsläufig zusätzlich auf die Gedanken und groben Vorstellungen des Täters hinsichtlich der Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat abgestellt werden muss. Ansatzpunkt ist dementsprechend neben der neutralen Handlung, ausschließlich die subjektive Komponente des Täters, also seine inneren Gedanken.

Während die §§ 89a, 89b und 91 StGB aufgrund ihres objektiven Anknüpfungspunktes nicht als reines Gesinnungsstrafrecht zu qualifizieren sind, ist die Entscheidung der Strafbarkeit einer Handlung dennoch stark von den Gedanken des Täters abhängig, von denen aber nur er selbst sicher Kenntnis hat. Während die konkrete Ausgestaltung des neuen Staatsschutzstrafrechts aufgrund unterschiedlicher Maßstäbe und Schutzbereiche nicht gegen den grundgesetzlich garantierten absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung verstößt, ist dennoch ein Verstoß gegen die Gedankenfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 EMRK anzunehmen. Die Gedankenfreiheit schützt als subjektives Abwehrrecht die Gedankenbildung der Person und damit auch vor Beeinträchtigungen durch materielle Strafrechtsnormen, hat aber zugleich auch Einfluss auf das Strafverfahren und die Rechte des Angeklagten, da der Staat nicht in der Lage ist, mit letzter Sicherheit die Gedanken der Person zu ergründen. Demzufolge hat Art. 9 Abs. 1 EMRK das Potential, sowohl materielle Strafrechtsnormen als auch das prozessuale Strafverfahren erheblich zu beeinflussen. Insofern stellt die hauptsächliche Strafbegründung der §§ 89a, 89b und 91 StGB aufgrund der Gedanken des Täters einen nicht zu legitimierenden Eingriff in die Gedankenfreiheit des Art. 9 Abs. 1 EMRK dar, da nationale Strafrechtsnormen ihren objektiven Anknüpfungspunkt an einer – zumindest (abstrakt) rechtsgutsgefährdenden – Handlung haben müssen.

3. Plädoyer für eine Stärkung der Gedankenfreiheit

Eine Erklärung für die bisherige untergeordnete Rolle der Gedankenfreiheit des Art. 9 Abs. 1 EMRK in Rechtsprechung und Literatur, insb. hinsichtlich strafrechtlicher Eingriffe, könnte darin liegen, dass ein Großteil der Sachverhalte durch die eng miteinander verknüpften Rechte auf Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit ausreichend geschützt und ein spezielles Abstellen auf die vorgelagerte Gedankenfreiheit dementsprechend nicht notwendig war. Die Gedankenfreiheit geht in ihrem sachlichen Schutzbereich aber teilweise über die anderen personellen Rechte hinaus und schützt einen inneren, geheimen Bereich des Menschen, der in einem Rechtsstaat – auch aufgrund der Nähe zur Menschenwürde – als

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

unantastbar gelten sollte[1194]. Die fragmentarische und oberflächliche Befassung von Literatur und Rechtsprechung mit der Gedankenfreiheit des Art. 9 Abs. 1 EMRK kann zudem darauf zurückgeführt werden, dass die Freiheit der Gedanken, als notwendige Basis der Meinungsfreiheit, welche in einer Demokratie eine überragende Rolle einnimmt, nicht ernsthaft angezweifelt wird und als selbstverständlich gilt, auch wenn sie nicht explizit in den nationalen Verfassungen normiert ist. Selbst totalitäre Staaten fürchten eher die nach außen wirkende Meinungsfreiheit und deren Auswirkungen auf die Stimmung in der Bevölkerung, als die nach innen wirkende Gedankenfreiheit der einzelnen Person.

Im speziellen Fall der Gedankenfreiheit gehen die Garantien der EMRK über diejenigen des Grundgesetzes hinaus und entfalten dementsprechend eine weitreichendere Schutzwirkung auch und gerade für den Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten. Sollte sich der EGMR mit den §§ 89a, 89b und 91 StGB zu beschäftigen haben, hat er im Zuge der Überprüfung von deutschem Terrorismusstrafrecht die Chance, die Gedankenfreiheit des Art. 9 Abs. 1 EMRK zu konturieren und zu stärken sowie ähnlichen zukünftigen nationalen wie auch europäischen Gesetzesvorhaben konventionsrechtliche Grenzen aufzuzeigen. Zu hoffen bleibt, dass der EGMR die Bedeutung der Gedankenfreiheit in Art. 9 Abs. 1 EMRK – auch für das nationale Strafrecht der Vertragsteilnehmer – nicht verkennt und somit diesem Menschenrecht und der damit gewährleisteten besonderen personalen Qualität des Menschen zu einer praktischen Aufwertung im Gefüge der Garantien der EMRK verhelfen wird.

Neben einer Entscheidung des EGMR ist auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der §§ 89a, 89b und 91 StGB denkbar, bei der das Gericht ebenfalls die Möglichkeit hätte, das neue Staatsschutzstrafrecht – neben den verfassungsrechtlichen Gewährleistungen – auch anhand den Maßstäben der Gedankenfreiheit des Art. 9 Abs. 1 EMRK zu überprüfen und die Erkenntnisse der Gedankenfreiheit in ein Urteil einfließen zu lassen, auch wenn die EMRK in Deutschland »nur« den Rang eines einfachen Gesetzes beklei-

---

1194 Ähnlich Blum, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 167; Mertens, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) vom 30. Juli 2009, S. 99.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

det[1195]. Insofern könnte das Bundesverfassungsgericht die §§ 89a, 89b und 91 StGB als (teilweise) verfassungswidrig erklären oder die Normen zumindest »im Lichte der EMRK« auslegen und die ordentlichen Gerichte zu einer dementsprechend restriktiven Anwendung verpflichten.

C. Der (internationale) Geltungsbereich des neuen Staatsschutzstrafrechts

»Die erste und wichtigste Einschränkung nun, die das internationale Recht dem Staat auferlegt, ist der Ausschluss *seiner* Macht auf dem Gebiet eines *anderen Staates*, sofern nicht eine Regel besteht, die dies erlaubt«[1196].

Der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts erstreckt sich nach § 3 StGB – unabhängig von der Nationalität des Täters – grundsätzlich nur auf das *Inland* der BRD, da jeder Staat aufgrund seiner originären Souveränität für die Schaffung strafrechtlicher Normen und deren Durchsetzung selbst verantwortlich ist. Dabei gehören die §§ 3 ff. StGB zu den materiellen Strafnormen und sind streng vom Völkerrecht zu unterscheiden.

Nach dem *völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatz* ist die staatliche Strafgewalt, mit einigen Ausnahmen, auf das jeweilige Staatsgebiet begrenzt, um Kollisionen verschiedener Strafrechtsordnungen zu vermeiden und für Klarheit hinsichtlich der Strafbarkeit einzelner Handlungen zu sorgen. Der völkerrechtliche Nichteinmischungsgrundsatz wurde erstmals in der sog. »Lotus-Entscheidung« des StIGH aus dem Jahre 1927, die von einer grundsätzlich territorial begrenzten staatlichen Strafgewalt ausging, anerkannt[1197]. Danach ist die strafrechtliche Territorialität aber nicht als *absoluter* Grundsatz des Völkerrechts zu verstehen, sondern das Völkerrecht räumt den Staaten hinsichtlich der Strafgewalt ein *weites Ermessen* ein, welches durch Verbotsregeln begrenzt wird[1198]. Zwar lassen sich aus

---

1195 BGBl. II 1952, 685, 953; BGBl. II 2002, 1054; BGBl. II 2010, 1198; zum Einfluss der EMRK auf die deutschen Grundrechte: BVerfGE 124, 300, 319 m.w.N.

1196 ICJ, France v. Turkey, Judg. 7.9.1927 (StIGHE 5, 71, 90); zitiert nach Ambos, Internationales Strafrecht, § 2 Rn. 2.

1197 PCIJ (ser. A) No. 10 (Sept. 7) S.S. Lotus (Fr. v. Turk.), 1927. Seinen Niederschlag findet der Nichteinmischungsgrundsatz heute positivrechtlich in Art. 2 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen, nachdem sich die Mitglieder der Vereinten Nationen in souveräner Gleichheit gegenüberstehen.

1198 PCIJ (ser. A) No. 10 (Sept. 7) S.S. Lotus (Fr. v. Turk.), 1927, Rn. 46; BGHSt 44, 52, 56 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dem völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatz keine *konkreten* Vorgaben zur Begrenzung der nationalen Strafgewalt ableiten, als Anknüpfungspunkte kommen aber die völkerrechtlichen Prinzipien des internationalen Strafrechts, insb. das Territorialitätsprinzip, das aktive und passive Personalitätsprinzip sowie das Schutzprinzip in Betracht[1199]. Nach der Umsetzung dieser Prinzipien in den nationalen Regelungen der §§ 4 – 7 StGB ist demnach im Einklang mit dem Völkerrecht auch eine Ausdehnung deutschen Strafrechts auf Auslandssachverhalte möglich, und zwar dann, wenn zwischen dem Täter bzw. der Tathandlung und der BRD ein legitimierender Anknüpfungspunkt, ein sog. *genuine link*, besteht[1200]. Bei Vorliegen eines solchen genuine links ist von der Rechtmäßigkeit der Ausweitung nationaler Strafgewalt auszugehen, es sei denn, dem steht ausnahmsweise ein überpositives völkerrechtliches Verbot entgegen[1201]. Die Durchbrechung des Inlandsprinzips ist notwendig, um den schutzwürdigen Interessen des Staates und seiner Bürger angemessen Rechnung zu tragen, auch wenn die Ausweitung des deutschen Strafrechts zwangsläufig zur Einschränkung der Souveränität anderer Staaten führt. Freilich ist jeder Staat aufgrund der völkerrechtlichen Gleichheit aller Staaten angehalten, seine Strafgewalt nur unter *äußerster Zurückhaltung* auf extraterritoriale Sachverhalte auszudehnen[1202].

Im Gegensatz dazu weiten die Normen des neuen Staatsschutzstrafrechts die deutsche Strafgewalt in bislang ungekanntem Ausmaß auf (terroristische) Vorbereitungshandlungen in aller Welt aus. Das Paradebeispiel der Strafbarkeit der Ausbildung eines potentiellen Terroristen in einem terrorismusspezifischen Ausbildungslager nach § 89a StGB lässt sich noch auf eine Gruppe von Staaten im mittleren Osten und Nordafrika lo-

---

1199 Oehler, Internationales Strafrecht, S. 130 ff.; Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 4 Rn. 3 ff.; Safferling, Internationales Strafrecht, S. 13 ff.

1200 Der IGH spricht in diesem Zusammenhang auch von einem „real link" bzw. einer „genuine connection", vgl. IGH, Liechtenstein v. Guatemala, ICJ Reports 1955, 4, 23; dazu auch BVerfGE 63, 343, 368 f.; 92, 277, 320 f.; BGHSt 27, 30, 32; 34, 334, 336; 45, 64, 65 f.

1201 Dazu Henrich, Das passive Personalitätsprinzip im deutschen Strafrecht, S. 186 ff.; Kasper, MDR 1994, 545 f.

1202 Council of Europe, Extraterritorial criminal jurisdiction, S. 21; Safferling, Internationales Strafrecht, S. 9 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kalisieren[1203], während die Strafbarkeit der Verbreitung bzw. das Sich-Verschaffen von terrorismusspezifischen Anleitungsschriften über das Internet iSd. § 91 StGB losgelöst von regionalen Bezugspunkten zwangsläufig einen *weltweiten* Charakter aufweist. Durch den internationalen Bezug des neuen Staatsschutzstrafrechts kommt es unweigerlich zu Kollisionen der deutschen Strafgewalt mit ausländischen Strafrechtsordnungen, da die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen iSd. §§ 89a, 89b und 91 StGB im weltweiten Vergleich nicht die Regel, sondern die strikte Ausnahme darstellt. Daraus folgt, dass terrorismusspezifische Vorbereitungshandlungen in einer Vielzahl der Staaten der Erde (noch) straflos sind[1204], so dass die in Frage stehenden Handlungen am Tatort nach der ausländischen Rechtsordnung nicht unter Strafe stehen, dieselbe Handlung aber nach der deutschen Strafrechtsordnung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe führen kann. Nach der offensichtlichen Intention des deutschen Gesetzgebers sollen die deutschen Strafverfolgungsbehörden in Sachverhalten mit Auslandsberührung als eine Art »internationaler Terrorismusbeauftragter« auftreten, wobei einschränkend die Strafverfolgung von Vorbereitungshandlungen außerhalb der EU nach den §§ 89a Abs. 4 S. 1 und 89b Abs. 4 Nr. 1 StGB nur mit Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz möglich ist.

Im Folgenden wird die Systematik des deutschen Strafanwendungsrechts kurz dargestellt, um im Anschluss der Frage nachzugehen, in welchem Verhältnis die §§ 89a, 89b und 91 StGB zu den §§ 3 ff. StGB stehen und ob in der internationalen Ausrichtung nicht ein Verstoß gegen den, als allgemeine Regel des Völkerrechts iSd. Art. 25 GG anerkannten, Nichteinmischungsgrundsatzes zu sehen ist[1205].

1203 Nicht ausgeschlossen sind aber auch Ausbildungsstätten der Arbeitgeberpartei Kurdistans (PKK) in der Türkei und der Partei für ein Freies Leben in Kurdistan (PJAK) im Nordirak etc., vgl. BT-Drs. 17/8123, S. 3 f., wobei die Bundesregierung dazu nicht explizit Stellung genommen hat. Zur Mitgliedschaft eines Deutschen in der Gruppierung „Islamische Bewegung Usbekistan“ siehe: BGH, NStZ-RR 2012, 10 f.

1204 Wobei die EU mit ihren Rahmenbeschlüssen und sonstigen Rechtsakten die Harmonisierung der nationalen Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten vorantreibt und diese zur Implementierung nationaler Straftatbestände hinsichtlich terrorismusspezifischer Vorbereitungshandlungen verpflichtet.

1205 Vgl. BayObLG, NJW 1998, 392, 393; Kunig, JuS 1978, 594, 595 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

I. Die Systematik des deutschen Strafanwendungsrechts der §§ 3 ff. StGB

Hauptanknüpfungspunkt der Strafbarkeit ist das Territorialitätsprinzip des § 3 StGB, nach dem alle inländischen Taten dem deutschen Strafrecht unterfallen. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug kommt es aber zu vielfältigen Ergänzungen des Territorialitätsprinzips, welche wiederum als Ausnahmen des völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatzes zu verstehen sind. Nach dem dem Territorialitätsprinzip nahestehenden Flaggenprinzip des § 4 StGB ist deutsches Strafrecht auch auf Straftaten anwendbar, die auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug begangen wurden. Für die Staatsschutzstraftatbestände hat das Schutzprinzip des § 5 StGB besondere Bedeutung, da hierdurch der Staat und seine Institutionen, aber auch die Staatsbürger vor enumerativ aufgezählten Straftaten geschützt werden sollen. Schon aus der amtlichen Überschrift des § 5 StGB geht aber hervor, dass sich das Schutzprinzip nur auf *inländische* Rechtsgüter erstreckt und somit die internationale Ausrichtung des neuen Staatsschutzstrafrechts nur partiell legitimieren kann. Das in § 6 StGB normierte Weltrechtsprinzip hingegen erklärt das deutsche Strafrecht – unabhängig vom Tatort – für *international* geschützte Rechtsgüter anwendbar.

Aufgrund der Transnationalität des modernen Terrorismus wäre auch eine Aufnahme der §§ 89a, 89b und 91 StGB in den Straftatenkatalog des § 6 StGB denkbar gewesen, anstatt mit den §§ 89a Abs. 3 und 89b Abs. 3 StGB spezifische innerstaatliche Strafanwendungsregeln zu schaffen, bei denen das Verhältnis zu den §§ 3 ff. StGB unklar ist. Ergänzend ist das deutsche Strafrecht nach dem in § 7 StGB statuierten Grundsatz der stellvertretenden Rechtspflege heranzuziehen, wenn die ausländische Strafverfolgung, obwohl die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist, aus *tatsächlichen* oder *rechtlichen* Gründen nicht in der Lage ist, den Strafanspruch durchzusetzen. Da bei der Vielzahl existierender nationaler Straf- und Strafanwendungsrechte eine Konkurrenz der Strafrechtssysteme vorprogrammiert ist, wird in Kollisionsfällen auf das pragmatische Kompetenzverteilungsprinzip abgestellt, um Doppelbestrafungen des Täters zu vermeiden[1206]. Danach werden durch völkerrechtliche Vereinbarungen die Zuständigkeiten des Verfolgungsstaates geregelt, um bei konkurrierenden staatlichen Strafansprüchen weitergehende Konflikte zu vermeiden. Insofern folgt das

---

1206 Dazu: Oehler, Internationales Strafrecht, S. 431 ff.; kritisch zu diesem Begriff: Ambos, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Müko StGB, Vor §§ 3 – 7 Rn. 53 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

deutsche innerstaatliche Strafanwendungsrecht einem Regel-Ausnahme-Prinzip, nach dem für die Ausweitung der deutschen Strafgewalt ein legitimierender Anknüpfungspunkt gegeben sein muss. Ob ein solcher genuine link bei Vorbereitungshandlungen iSd. §§ 89a, 89b und 91 StGB ausnahmslos gegeben ist, und die Ausdehnung der deutschen Strafgewalt auf die von den Normen erfassten Sachverhalte mit Auslandsbezug daher nach völkerrechtlichen Maßstäben rechtmäßig ist, sollen die nachfolgenden Ausführungen klären.

II. Das Verhältnis der §§ 89a Abs. 3 und 89b Abs. 3 StGB zu den §§ 3 ff. StGB

1. Der europäische Strafanwendungsbereich iSd. §§ 89a Abs. 3 S. 1 und 89b Abs. 3 S. 1 StGB

Nach den §§ 89a Abs. 3 S. 1 und 89b Abs. 3 S. 1 StGB erstreckt sich die deutsche Strafgewalt neben den Inlandstaten auch auf alle Vorbereitungshandlungen zu einer staatsgefährdenden Gewalttat, die innerhalb der EU begangen werden, auch wenn diese *keinerlei* Bezug zur BRD aufweisen[1207]. Insofern erweitern die §§ 89a Abs. 3 S. 1 und 89b Abs. 3 S. 1 StGB das Territorialitätsprinzip des § 3 StGB – nach dem eindeutigen Wortlaut – auf das gesamte Gebiet der EU, so dass diesbezüglich von einem national implementierten, *europäischem Staatsschutzstrafrecht* gesprochen werden kann. Es stellt sich somit die Frage, in welchem Verhältnis die §§ 89a Abs. 3 S. 1 und 89b Abs. 3 S. 1 StGB zu den §§ 3 ff. StGB stehen, konkret, ob sie als lex specialis zu den §§ 3 ff. StGB zu verstehen sind, oder ob die §§ 89a und 89b StGB nur zur Anwendung kommen sollen, wenn die Voraussetzungen eines genuine links der §§ 3 ff. StGB ku-

---

1207 Jedoch ist bislang kein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einer Straftat gem. § 89a StGB bekannt, die in einem Mitgliedstaat der EU, aber außerhalb Deutschlands begangen wurde, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. „Evaluierung der §§ 89a, 89b und 91 Strafgesetzbuch – Bundestagsdrucksache 17/10013, S. 5 (Stand: 29.06.2012). Der Schwerpunkt der Ermittlungen mit elf Ermittlungsverfahren liegt demnach auf Handlungen, die außerhalb der Mitgliedstaaten der Union begangen wurden, was mangels Informationen hinsichtlich der Existenz *europäischer Terrorcamps* auch nicht verwunderlich ist.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mulativ erfüllt sind[1208]. Nach der Gesetzesbegründung sollen sich die §§ 89a Abs. 3 und 89b Abs. 3 StGB an § 129b StGB anlehnen[1209], wobei der BGH sogar noch einen Schritt weiter geht und den Geltungsbereich der §§ 89a, 89b und 129b StGB als weitgehend *identisch* ansieht[1210].

Entgegen der Gesetzesbegründung und der auf dieser basierenden h.M. im Schrifttum sind die §§ 89a Abs. 3 und 89b Abs. 3 StGB aber *nicht* undifferenziert als lex specialis zu den §§ 3 ff. StGB, insb. zu § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB, zu verstehen. Die Auffassung, die die §§ 89a Abs. 3 und 89b Abs. 3 StGB als lex specialis zu den §§ 3 ff. StGB ansieht, ist zwar aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Gesetzesbegründung nachvollziehbar[1211], im Hinblick auf die einschneidenden Beeinträchtigungen der staatlichen Strafgewalt und Souveränität des Tatortstaates aber aus völkerrechtlicher Perspektive, zumindest bei Vorbereitungshandlugen außerhalb der EU, nicht überzeugend. Insofern muss zwischen Vorbereitungshandlungen auf dem Gebiet der EU nach § 89a Abs. 3 S. 1 und § 89b Abs. 3 S. 1 StGB und Vorbereitungshandlungen außerhalb der EU nach § 89a Abs. 3 S. 2 und § 89b Abs. 3 S. 2 StGB klar unterschieden werden. Während bei Vorbereitungshandlungen innerhalb der EU die §§ 89a Abs. 3 S. 1 und 89b Abs. 3 S. 1 StGB als lex specialis gegenüber den §§ 3 ff. StGB anzusehen sind[1212], spricht vieles dafür, bei Vorbereitungshandlungen außerhalb der EU die §§ 89a Abs. 3 S. 2 und 89b Abs. 3 S. 2 StGB nicht als lex specialis zu den §§ 3 ff. StGB zu verstehen, sondern als Voraussetzung der Strafverfolgung eine *kumulative* Anwendung der §§ 3 ff. und 89a Abs. 3 S. 2 bzw. 89b Abs. 3 S. 2 StGB zu verlangen.

Die Ausweitung des deutschen Strafrechts auf das gesamte Gebiet der EU lässt sich damit rechtfertigen, dass sich die Mitgliedstaaten der EU nach Art. 83 Abs. 1 AEUV zum Ziel gesetzt haben, bestimmte Bereiche

---

1208 Ausführlich zu diesem Problemkreis auch Hungerhoff, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, S. 151 ff.; Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht?, S. 276 ff.

1209 BT-Drs. 16/12428, S. 15; zum Verhältnis des § 129b StGB zu den §§ 3 ff. StGB ausführlich: Nehring, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, S. 234 ff., 251; Barisch, Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch § 129b StGB, S. 189 ff.

1210 BGHSt 54, 264, 268; so auch Fischer, StGB, § 89a Rn. 43; a.A.: Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 275 f., der zu Recht darauf hinweist, dass die §§ 89a, 89b und 91 StGB – im Gegensatz zu § 129b StGB – die deutsche Strafgewalt in manchen Konstellationen *ohne jeglichen Inlandsbezug* auf ausländische Staaten ausdehnen.

1211 Vgl. BT-Drs. 16/12428, S. 16.

1212 Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MüKo StGB, § 89a Rn. 68.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

von Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension, wie zB. den internationalen Terrorismus oder die organisierte Kriminalität, gemeinschaftlich und einheitlich *europaweit* zu bekämpfen. Im Vorfeld des Art. 83 Abs. 1 AEUV erließen europäische Organe zur Eindämmung des Terrorismus neben Aktionsplänen, diversen Programm- und Strategieerklärungen und Schlussfolgerungen auch eine Gemeinsame Maßnahme sowie zwei Rahmenbeschlüsse[1213]. Die europäische Kommission erklärte die Terrorismusbekämpfung ausdrücklich zu einem der fünf Handlungsschwerpunkte der EU-Strategie der inneren Sicherheit, was eindrücklich an aktuellen Vorschlägen für weitere Richtlinien im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu erkennen ist[1214].

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang Art. 9 Abs. 1 lit. a S. 2 Rahmenbeschluss 2002, nachdem den Mitgliedstaaten die Strafverfolgung nach jeweiligem nationalen Recht auch möglich sein soll, »wenn die Straftat im Hoheitsgebiet eines [anderen] Mitgliedstaats begangen wurde«.

Die Vielzahl von europäischen Rechtssetzungsakten macht deutlich, dass, zumindest innerhalb der EU, Einigkeit hinsichtlich einer *länderübergreifenden* Terrorismusbekämpfung – und diesbezüglicher Vorbereitungshandlungen – besteht. Demzufolge stellt die Ausweitung der deutschen Strafgewalt im Bereich des Terrorismus auf das gesamte Gebiet der EU aufgrund eines europaweiten rechtspolitischen Konsens der Mitgliedstaaten keinen Verstoß gegen den völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatz dar, so dass man in diesem Zusammenhang auch von einem aufkommenden *europäischen Territorialitätsprinzip* im Sinne eines erweiterten § 3 StGB auf dem Gebiet der EU sprechen kann[1215]. Diese europäische Kooperation in der Terrorismusbekämpfung steht zwar in einem gewissen Widerspruch zu den §§ 89a Abs. 4 S. 2 und 89b Abs. 4 Nr. 2 StGB, die sich auf Vorbereitungshandlungen innerhalb des Gebietes der

---

1213 Dazu: Kreß/Gazeas, in: Sieber u.a. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, § 19 Rn. 9 ff. m.w.N; zur eindringlichen Beschäftigung der europäischen Organe mit dem Phänomen Terrorismus siehe auch die Auflistung in: Elagab/Elagab, International law documents relating to terrorism, S. 561 ff., 639 ff.

1214 Vgl. den EU-Vorschlag zur Verwendung von Fluggastdaten, IP/11/120 vom 02.02.2011.

1215 In diese Richtung auch Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 230 f.; Jeßberger, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 6; die Existenz eines europäischen Territorialitätsprinzips verneinend: Deckers/Heusel, ZRP 2008, S. 169, 172; Beck, Rechtsstaatlichkeit – Bauernopfer im Krieg gegen den Terror?, in: Laubenthal (Hrsg.), Festgabe Paulus, S. 15, 25.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

EU beziehen, bei denen aber keinerlei Bezug zur BRD besteht, und aufgrund dessen die Ermächtigung zur Strafverfolgung durch das Bundesministerium der Justiz notwendig ist. Diese Einschränkung des – noch in der Entwicklungsphase steckenden – europäischen Territorialitätsprinzips ist aber aus rechtspolitischer Perspektive sinnvoll, da in diesen Konstellationen kein direkter Anknüpfungspunkt der Vorbereitungshandlung zur BRD besteht und demnach das *deutsche* Strafverfolgungsinteresse weitaus geringer ist, als bei Konstellationen mit direktem Bezug zur BRD. In diesen Fällen ist es angebracht, von der Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz *zurückhaltend* Gebrauch zu machen, um die Souveränität der Mitgliedstaaten nicht über Gebühr zu beeinträchtigen.

2. Der außereuropäische Strafanwendungsbereich iSd. §§ 89a Abs. 3 S. 2 und 89b Abs. 3 S. 2 StGB

a) § 89a Abs. 3 S. 2 StGB

Anders hingegen stellt sich die Situation bei der *außereuropäischen* Strafverfolgung terrorismusspezifischer Straftaten, insb. von diesbezüglichen Vorbereitungshandlungen, durch die deutsche Strafgewalt dar, da ein vergleichbarer internationaler Konsens, wie auf europäischer Ebene, (noch) nicht ausreichend gefestigt erscheint[1216]. Nach der Intention des Gesetzgebers soll der die deutsche Strafgewalt auch auf außereuropäische Sachverhalte ausweitende legitimierende Anknüpfungspunkt direkt aus § 89a Abs. 3 S. 2 StGB abgeleitet werden, ohne dass die Voraussetzungen der §§ 3 ff. StGB erfüllt sein müssen[1217]. So enthält § 89a Abs. 3 S. 2 StGB fünf Varianten hinsichtlich eines außereuropäischen Sachverhalts, die einen mehr oder weniger starken Inlandsbezug des Täters oder der Tat zur BRD herstellen:

1216 In diesem Sinne auch Jeßberger, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 6; als Beleg für die fortschreitende Entwicklung eines solchen internationalen Konsens kann aber insb. die Vielzahl der vom UN-Sicherheitsrat und der UN-Generalversammlung erlassenen terrorismusspezifischen Rechtsinstrumente angesehen werden: Elagab/Elagab, International law documents relating to terrorism, S. 1 ff., S. 265 ff.

1217 BT-Drs. 16/12428 S. 16. Diese Sichtweise wurde durch die erste Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum internationalen Anwendungsbereich des § 89a StGB (BGHSt 54, 264, 268) bestätigt; kritisch dazu: Valerius, GA 2011, 696, 699 f., 705.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

- Die Vorbereitung wird *durch* einen Deutschen begangen (Var. 1);
- Die Vorbereitung wird durch einen Nichtdeutschen mit *Lebensgrundlage in der BRD* begangen (Var. 2);
- Die *vorbereitete* staatsgefährdende Gewalttat soll von einem Nichtdeutschen *in der BRD* begangen werden (Var. 3);
- Die *vorbereitete* staatsgefährdende Gewalttat soll *durch* einen Deutschen begangen werden (Var. 4);
- Die *vorbereitete* staatsgefährdende Gewalttat soll *gegen* einen Deutschen begangen werden (Var. 5).

Die Var. 3 – 5 des § 89a Abs. 3 S. 2 StGB stellen für die Strafbarkeit der außereuropäischen Vorbereitungshandlung auf die zukünftige staatsgefährdende Gewalttat ab, die jedoch für eine Strafbarkeit nach § 89a StGB noch gar nicht konkretisiert sein muss[1218]. Das bedeutet, dass in Einzelfällen weder der Täter, der Ort oder die Opfer der staatsgefährdenden Gewalttat feststehen und somit die Var. 3 – 5 des § 89a Abs. 3 S. 2 StGB – schon aus des Systematik des neuen Staatsschutzstrafrechts heraus – als untauglicher Anknüpfungspunkt für eine Ausweitung der deutschen Strafgewalt zu qualifizieren sind. Kann die Ausweitung der deutschen Strafgewalt durch die Var. 1 und 2 des § 89a Abs. 3 S. 2 StGB aufgrund des Abstellens auf die *Vorbereitungs*handlung durch einen Deutschen oder Nichtdeutschen mit Lebensgrundlage in der BRD strafrechtsdogmatisch und völkerrechtlich legitimiert werden, so ist das Abstellen auf die *zukünftige* staatsgefährdende Gewalt durch die Var. 3 – 5 des § 89a Abs. 3 S. 2 StGB nicht als völkerrechtlich anerkanntes Geltungsprinzip zur Ausweitung der nationalen Strafgewalt anzusehen[1219].

Daraus folgt, dass die Anwendung des § 89a StGB auf Auslandssachverhalte, außerhalb des Gebietes der EU, nur rechtmäßig ist, wenn entweder die Voraussetzungen der Var. 1 und 2 des § 89a Abs. 3 S. 2 StGB erfüllt sind oder ein genuine link durch die §§ 3 ff. StGB hergestellt werden kann. Im Umkehrschluss liegt ein Verstoß gegen den völkerrechtlichen

---

1218 So auch Deckers/Heusel, ZRP 2008, 169, 172.
1219 Ebenso Zöller, StV 2012, 364, 371.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nichteinmischungsgrundsatz vor, wenn eine Person aufgrund einer Vorbereitungshandlung im außereuropäischen Ausland nach den Var. 3 – 5 des § 89a Abs. 3 S. 2 StGB bestraft wird, wenn kein genuine link iSd. der §§ 3 ff. StGB die Ausweitung der deutschen Strafgewalt legitimiert.

aa) Legitimierende Anknüpfungspunkte der deutschen Strafverfolgung

Zwar weichen auch die Var. 1 und 2 des § 89a Abs. 3 S. 2 StGB vom innerstaatlichen Strafanwendungsrecht des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB ab, doch liegt eine Modifizierung des allgemeinen innerstaatlichen Strafanwendungsrechts grundsätzlich im Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers, solange spezielle Strafanwendungsregeln nicht gegen völkerrechtlich anerkannte Geltungsgrundsätze und damit über Art. 25 GG auch gegen die Verfassung verstoßen. Da die Var. 3 – 5 des § 89a Abs. 3 S. 2 StGB *nicht* als rechtmäßige genuine links die Ausweitung der deutschen Strafgewalt legitimieren können, kommen als legitime Anknüpfungspunkte iSd. des Völkerrechts nur die allgemeinen Regeln der §§ 3 ff. StGB in Betracht.

(1) Das Territorialitätsprinzip

Nach § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 3 StGB erstreckt sich die deutsche Strafgewalt auf eine Vorbereitungshandlung im außereuropäischen Ausland auch dann, wenn die vorzubereitende staatsgefährdende Gewalttat von einem *Nichtdeutschen in der BRD* begangen werden soll. Sowohl der Täter, als auch die Vorbereitungshandlung weisen keine direkten Bezüge zur BRD auf, der genuine link liegt ausschließlich in dem Bezug der *zukünftigen* staatsgefährdenden Gewalttat, die in der BRD begangen werden soll. Nach § 3 StGB gilt das deutsche Strafrecht für alle Taten, »die im Inland begangen« werden. Der Tatbegriff des § 3 StGB ist iSd. § 264 StPO auszulegen, so dass darunter das *konkrete Tatgeschehen* im prozessualen Sinne verstanden werden muss[1220]. Daraus folgt, dass unter den Tatbegriff des § 3 StGB nur die konkreten *Vorbereitungs*handlungen iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1

1220 Radtke, in: Radtke/Hohmann (Hrsg.) StPO, § 264 Rn. 13 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

– 4 StGB fallen[1221], da zwischen der Vorbereitungshandlung und der zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat noch eine größere Zeitspanne liegen kann, die den Konnex des einheitlichen Lebensvorgangs beider Handlungen zu einer Tat in einer Vielzahl der Fälle ausschließt. Die zukünftige weitgehend unbestimmte staatsgefährdende Gewalttat, der die Vorbereitungshandlungen dienlich sein sollen, fällt hingegen *nicht* unter den Tatbegriff des § 3 StGB und kann dementsprechend auch nicht als indirekte Grundlage eines Strafurteils fungieren[1222].

Jedoch muss § 3 iVm. § 9 StGB gesehen werden, der den Ort der Tat in Abs. 1 für den Täter und in Abs. 2 für den Teilnehmer näher bestimmt. Nach § 9 Abs. 1 StGB ist eine Tat auch an jedem Ort begangen, an dem der Erfolg »nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte«. Nach dieser Variante des § 9 Abs. 1 StGB muss die Tat nicht zwangsläufig schon *begangen* worden sein, sondern auch die bloße *Vorstellung* des Täters, dass die Tat an einem bestimmten Ort *begangen werden soll*, ist für die Festlegung des Tatorts im Inland ausreichend. Diese Variante des § 9 Abs. 1 StGB weist eine bemerkenswerte Nähe zur Systematik des neuen Staatsschutzstrafrechts und der damit eingeführten Versubjektivierung des objektiven Tatbestandes auf. Daraus folgt, dass nach den §§ 3 iVm. 9 Abs. 1 StGB *ausnahmsweise* auch an die zukünftige staatsgefährdende Gewalttat angeknüpft werden kann, wenn der Täter der Vorbereitungshandlung und der späteren staatsgefährdenden Gewalttat identisch sind und der Täter zusätzlich eine grobe Vorstellung hinsichtlich des Ortes der Tatausführung, zumindest bezüglich der Festlegung auf den Tatort Deutschland, hatte.

Anders stellt sich hingegen die Situation dar, bei der zwischen Vorbereitungstäter und Täter der späteren staatsgefährdenden Gewalttat keine Personenidentität besteht. Zwar wird nach § 9 Abs. 2 StGB die *Teilnahme* an einer Straftat auch an dem Ort begangen, an dem nach der Vorstellung des Teilnehmers die Tat begangen werden soll, doch ist umstritten, ob auch die zur Tat akzessorische Teilnahmehandlung dem Tatbegriff des § 3 StGB unterfällt. Dafür spricht, dass nach § 8 StGB auch die Teilnahmehandlung ausdrücklich als Tat eingestuft wird und im Sinne eines widerspruchsfreien innerstaatlichen Strafanwendungsrechts diese Erkenntnis

---

1221 Ebenso Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 579; Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 293 f. (mit praktischen Beispielen).

1222 Vgl. BGH, StV 1994, 114 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auch auf § 3 StGB übertragen werden sollte[1223]. Dagegen spricht vor allem, dass § 9 StGB explizit zwischen dem Ort der Tat des Täters in Abs. 1 und dem Ort der Tat des Teilnehmers nach Abs. 2 differenziert. Würde man dementsprechend § 9 StGB insgesamt als allgemeine Regel des Strafanwendungsrechts ansehen, und von einem auch die Teilnahmehandlung umfassenden Tatbegriff der §§ 3 ff. StGB ausgehen, würde die Differenzierung des § 9 StGB keinen Sinn ergeben.

Jedoch darf § 9 Abs. 2 StGB nicht als allgemeine, sondern als *Sonderregel* des Strafanwendungsrechts begriffen werden, von der keine allgemeinen Schlüsse hinsichtlich eines einheitlichen Tatbegriffs der §§ 3 ff. StGB abgeleitet werden können. Insofern umfasst der Tatbegriff des § 3 StGB neben der staatsgefährdenden Haupttat auch die Teilnahmehandlung einer Vorbereitungshandlung iSd. § 89a StGB. Aus diesem Grund ist auch bei Personenverschiedenheit von Vorbereitungstäter und Täter der späteren staatsgefährdenden Gewalttat eine Bestrafung nach § 89a Abs. 2 iVm. 89a Abs. 3 S. 2 Var. 3 StGB grundsätzlich möglich. Zwar kann der genuine link zur Ausweitung der deutschen Strafgewalt nicht direkt aus § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 3 StGB hergeleitet werden, es bedarf vielmehr des Umweges über die §§ 3 und 9 StGB, was jedoch der grundsätzlichen Legitimität der außereuropäischen Strafverfolgung einer Vorbereitungstat, die zu einer staatsgefährdenden Gewalttat in Deutschland führen soll, keinen Abbruch tut.

(2) Das Flaggenprinzip

Das Flaggenprinzip des § 4 StGB hat bei der Legitimation der Ausweitung der deutschen Strafgewalt durch das neue Staatsschutzstrafrecht eine untergeordnete Bedeutung, wobei nicht auszuschließen ist, dass eine Vorbereitungshandlung iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB, eine Kontaktaufnahme iSd. § 89b Abs. 1 StGB oder aber auch eine Straftat iSd. § 91 Abs. 1 StGB in einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug stattfindet. Jedoch ergeben sich hinsichtlich des Geltungsbereichs der deutschen Strafgewalt nach § 4

1223 In diesem Sinne: Ambos, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Müko StGB, § 3 Rn. 7 (in der Vorauflage wurde noch die gegenteilige Ansicht vertreten); Werle/Jeßberger, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), LK-StGB, Vor § 3 Rn. 320; Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 3 Rn. 2.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

StGB keine spezifischen Besonderheiten in Bezug auf die §§ 89a, 89b und 91 StGB.

(3) Das Staatsschutzprinzip

Als legitimer Anknüpfungspunkt für die Ausweitung der deutschen Strafgewalt kommt weiterhin das Staatsschutzprinzip des § 5 StGB in Betracht, nachdem *inländische* Rechtsgüter, unabhängig vom Recht des Tatorts, dem Schutz des deutschen Strafrechts unterstehen. Das strafrechtliche Schutzprinzip lässt sich in das primär *staats*schützende Realprinzip und das *individual*schützende passive Personalitätsprinzip unterteilen[1224]. § 5 StGB enthält einen Straftatenkatalog, der Handlungen im Ausland, unabhängig von der Nationalität des Täters und dem Recht des Tatorts, unter Strafe stellt.

i. Das Realprinzip

Die Aufzählung der Straftaten in § 5 StGB ist nicht abschließend, weil das völkerrechtliche Realprinzip zudem auch *gewohnheitsrechtlich* anerkannt ist. Danach darf ein Staat sich mithilfe seines nationalen Strafrechts gegen Angriffe auf seine *inländischen* Rechtsgüter verteidigen, auch wenn die Tathandlung im Ausland begangen wurde und nach dortigem Recht nicht strafbar ist. Insofern befindet sich der angegriffene Staat in einer »notwehrähnlichen Situation«, die es rechtfertigt, den Territorialitätsgrundsatz durch das Realprinzip zugunsten des Schutzes inländischer Rechtsgüter zu durchbrechen[1225].

Jedoch unterliegt das Realprinzip strikten Grenzen und ist als Ausnahmefall der Ausweitung nationaler Strafgewalt anzusehen, da ansonsten der völkerrechtliche Nichteinmischungsgrundsatz immer mehr an Bedeutung verlieren würde. Daher können nicht alle erdenklichen inländischen Rechtsgüter als Rechtfertigung herangezogen werden und auch die Intensität des Angriffs bzw. Gefährdung des Rechtsguts muss eine gewisse Schwelle überschreiten.

1224 Ambos, Internationales Strafrecht, § 3 Rn. 67.
1225 Ebenda, § 3 Rn. 68.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die §§ 89a, 89b und 91 StGB schützen die Individualrechtsgüter Leben und Freiheit, die innere und äußere Sicherheit des Staates sowie dessen Verfassungsgrundsätze. Diese Rechtsgüter sind allesamt von überragender Bedeutung und deren Schutz als besonders wichtig anzusehen, so dass diese prinzipiell als Rechtfertigung iSd. Realprinzips in Betracht kommen. Ersichtlich wird zugleich, dass das Realprinzip nur bei *inländischen* Rechtsgütern als völkerrechtlich legitimierender Anknüpfungspunkt in Frage kommt, das neue Staatsschutzstrafrecht aber neben dem Schutz der BRD zusätzlich den Schutz *aller* ausländischer Staaten und internationaler Organisationen und damit auch den Schutz *ausländischer* Rechtsgüter bezweckt. Schon an dieser Stelle wird deutlich, dass in allen Fällen, in denen es um die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen im Ausland ohne Bezug zu Deutschland geht, das Realprinzip *nicht* als Rechtfertigung der Ausweitung deutscher Strafgewalt herangezogen werden kann, da kein inländisches Rechtsgut durch die Vorbereitungshandlung gefährdet ist[1226]. Lässt sich bei einer terroristischen Vorbereitungshandlung mit Ziel eines Anschlages auf eine internationale Organisation noch in den meisten Fällen eine mehr oder weniger starke Verbindung zwischen der internationalen Organisation und der BRD annehmen, entfällt grundsätzlich eine solche Verbindung zwischen der BRD und ausländischen Staaten.

Auch der notwehrähnliche Charakter des Realprinzips spricht gegen eine generelle Rechtfertigung der Ausweitung der deutschen Strafgewalt durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB, da eine Notwehrsituation immer einen *gegenwärtigen* Angriff erfordert, die Vorbereitungshandlungen teilweise aber noch nicht als Angriff iSd. Strafrechts qualifiziert werden können und die zukünftige staatsgefährdende Gewalttat noch nicht einmal konkretisiert sein muss. Die notwendige Schwelle der Intensität des Angriffs bzw. der Gefährdung von inländischen Rechtsgütern zur Rechtfertigung der Ausweitung des nationalen Strafrechts wird in vielen Konstellationen mit Bezug zum neuen Staatsschutzstrafrecht noch nicht überschritten sein, so dass das Realprinzip nicht als Rechtfertigung für einen Eingriff in den Nichteinmischungsgrundsatz dienen kann.

1226 Ebenso Jeßberger, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 5; Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 232 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ii. Das passive Personalitätsprinzip

Neben dem Realprinzip kann auch das völkerrechtlich umstrittene passive Personalitätsprinzip[1227] nicht als Rechtfertigung der Ausweitung deutscher Strafgewalt in Situationen mit Bezug zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB herangezogen werden. Das passive Personalitätsprinzip schützt im Gegensatz zum Realprinzip nicht primär Rechtsgüter im Zusammenhang mit dem demokratischen Rechtsstaat, sondern dient konkret dem Individualrechtsschutz von Staatsangehörigen vor ausländischen Handlungen. Das deutsche Strafrecht kommt in diesen Konstellationen erst dann zum Einsatz, wenn der ausländische Täter mit seiner Vorbereitungshandlung einen deutschen Staatsbürger angegriffen und somit die Verbindung zum deutschen Strafrecht hergestellt hat, vgl. § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 5 StGB. Diese individuelle Eröffnung der deutschen Strafgewalt steht aber in Konflikt mit dem verfassungsrechtlich anerkannten Schuldgrundsatz, da der ausländische Täter zum einen bei Tatbegehung keine Gewissheit über die Nationalität seines Opfers haben wird, zum anderen nur rudimentäre bis keine Kenntnisse über das deutsche Strafrecht haben dürfte. Daraus folgt, dass die Strafbarkeit des Täters nicht ausschließlich von seiner Tathandlung abhängig ist, sondern die *Nationalität des Opfers* eine entscheidende Rolle für die Strafbarkeit der Handlung einnimmt. Aus diesen Gründen lehnt die h.M. das passive Personalitätsprinzip zwar nicht vollumfänglich ab, fordert aber eine weitgehend *identische* Norm im Recht des Tatorts, um den Vorgaben des Schuldgrundsatzes Genüge zu tun[1228]. Durch dieses Erfordernis ist die Strafbarkeit nicht dermaßen stark von der Nationalität des Opfers abhängig, sondern der Täter ist auch nach seinem – ihm mehr oder weniger bekannten – eigenen nationalen Strafrecht strafbar, so dass dem Schuldgrundsatz in diesen Konstellationen genüge getan wird[1229].

Diese restriktive Auslegung führt aber hinsichtlich der §§ 89a, 89b und 91 StGB zu einer weitgehenden Unanwendbarkeit des passiven Personalitätsprinzips, da die BRD mit der extrem weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit im weltweiten Vergleich eine gewisse *Vorreiterrolle* eingenommen hat, so dass aktuell in den wenigsten nationalen Strafrechtsordnungen

---

1227 Vgl. Ambos, Internationales Strafrecht, § 3 Rn. 70 m.w.N.
1228 Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 4 Rn. 11.
1229 Ähnlich Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 233 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

identische Normen zu finden sind[1230]. Jedoch wird die Einführung von nationalen Straftatbeständen, die schon die *Vorbereitung* terroristischer Aktivitäten pönalisieren, zunehmend – vor allem auch durch europäische Vorgaben – als probates Mittel im Kampf gegen den Terrorismus erkannt, so dass in Zukunft mit der Zunahme vergleichbarer Straftatbestände[1231] und damit auch mit einer Steigerung der Bedeutung des passiven Personalitätsprinzips in diesem Zusammenhang gerechnet werden kann.

iii. Stellungnahme

Ersichtlich wird, dass das Realprinzip und das passive Personalitätsprinzip nur teilweise als Rechtfertigung der Ausweitung der deutschen Strafgewalt durch das neue Staatsschutzstrafrecht dienen können. Der weltweite Anwendungsbereich auf *alle* Staaten der Erde ist nicht mit dem Schutz inländischer Rechtsgüter zu legitimieren. Die restriktive Auslegung des passiven Personalitätsprinzips durch das Erfordernis einer vergleichbaren ausländischen Strafrechtsnorm führt aktuell (noch) zu einer weitgehenden Funktionslosigkeit des passiven Personalitätsprinzips im terrorismusspezifischen Strafrecht.

Auch vor dem Hintergrund der enumerativen Aufzählung konkreter Straftaten in § 5 StGB hinsichtlich der Ausweitung der deutschen Strafgewalt durch die §§ 89a, 89b und 91 StGB muss eine völkerrechtliche Legitimation in Frage gestellt werden, da es der nationale Gesetzgeber versäumt hat, das neue Staatsschutzstrafrecht in den Straftatenkatalog des § 5 StGB zu integrieren oder zumindest in der Gesetzesbegründung darauf zu verweisen[1232]. Insofern wäre eine Aufnahme der §§ 89a, 89b und 91 StGB

1230 Ebenso Valerius, GA 2011, 696, 705.

1231 Siehe dazu das aktuellste Beispiel des französischen Terrorismusstrafrechts: http://www.lto.de/recht/presseschau/p/presseschau-10-07-2014-dr-no- freispruch-wetter-wette-zulaessig-haeftling-model-vertrag/3/; zuletzt aufgerufen am 16.07.2014.

1232 Zu Recht weisen Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 278 und Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 577 darauf hin, dass diese Tatsache vor dem Hintergrund umso erstaunlicher ist, als das Land Hessen im Vorverfahren des GVVG einen eigenen Gesetzesantrag einbrachte, der explizit eine Erweiterung des § 5 StGB anstrebte, vgl. BR-Drs. 827/07, S. 3 f. Auch wenn sich dieser Antrag auf die Ausweitung der Strafbarkeit *terroristischer Vereinigungen* bezog, ging es dennoch um die Modifikation der §§ 3 ff. StGB aufgrund terroristischer Handlungen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

in den Straftatenkatalog des § 5 StGB wünschenswert gewesen, um für Klarheit hinsichtlich der internationalen Anwendung des neuen Terrorismusstrafrechts zu sorgen[1233]. Auch wäre eine solche Implementierung durchaus möglich und systematisch konsistent gewesen, da insb. in § 5 Nr. 1 StGB Vorbereitungshandlungen und in § 5 Nr. 3 StGB die Staatsgefährdung explizit unter Strafe stehen und mit dem Realprinzip vereinbar sind. Aufgrund der Bekanntheit der Problematik des internationalen Anwendungsbereichs des nationalen Strafrechts und der Systematik des § 5 StGB ist dementsprechend davon auszugehen, dass der Gesetzgeber das Staatsschutzprinzip gerade *nicht* als völkerrechtlichen genuine link für die §§ 89a, 89b und 91 StGB angesehen hat.

(4) Das Weltrechtsprinzip

Während in den Anwendungsbereich des Staatschutzprinzips nur inländische Rechtsgüter fallen, erstreckt das Weltrechtsprinzip den Schutz deutschen Strafrechts auch auf *international* anerkannte Rechtsgüter. Wiederum erfolgte aber durch den Gesetzgeber keine Aufnahme der §§ 89a, 89b und 91 StGB in den Straftatenkatalog des § 6 StGB, sodass als nationaler genuine link ausschließlich § 6 Nr. 9 StGB in Frage kommt, nach dem »Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden«. Jedoch sind die §§ 89a, 89b und 91 StGB keinesfalls das nationale Resultat einer *verbindlichen* völkerrechtlichen Verpflichtung, da sie in ihrer konkreten Umsetzung weit über die internationalen und europäischen Vorgaben[1234] der Terrorismusbekämpfung hinausgehen[1235].

1233 Ebenso Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 279.

1234 Statt vieler siehe nur Art. 83 Abs. 1 AEUV, in dem explizit auf die besondere Notwendigkeit zur grenzübergreifenden Bekämpfung des *Terrorismus* hingewiesen wird.

1235 Ebenso Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 577 f.; zurückhaltender: Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 280 ff., der zwar die Einschlägigkeit des § 6 Nr. 9 StGB ebenfalls ablehnt, den genuine link aber direkt im völkerrechtlichen Weltrechtsprinzip sieht.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Daher scheidet auch § 6 Nr. 9 StGB als legitimierender Anknüpfungspunkt aus, so dass sich die Rechtfertigung zur Ausweitung deutscher Strafgewalt nur aus der *direkten* Anwendung des Weltrechtsprinzips ergeben kann. So kann aus dem Zusammenspiel der Vielzahl internationaler und europäischer Rechtsakte mit Bezug zum internationalen Terrorismus durchaus von einer weltweiten und gefestigten Überzeugung für den Kampf gegen den internationalen Terrorismus gesprochen werden. Aus dieser Tatsache lässt sich aber nicht schließen, dass der Versuch der konkreten Umsetzung dieser Überzeugung in den §§ 89a, 89b und 91 StGB durch das Weltrechtsprinzip legitimiert ist. Im Gegenteil, die extreme Weite der §§ 89a, 89b und 91 StGB steht im Widerspruch zum völkerrechtlichen Weltrechtsprinzip, das aufgrund seiner Ausnahmefunktion in Bezug auf den Nichteinmischungsgrundsatz strikt *restriktiv* auszulegen ist. Insofern kann aufgrund des Vorbereitungscharakters, der extremen objektiven Weite der §§ 89a, 89b und 91 StGB und der Entfernung zur eigentlichen Rechtsgutsverletzung nicht davon ausgegangen werden, dass diese Normen international anerkannte Rechtsgüter schützen, so dass auch das Weltrechtsprinzip nicht als genuine link dienen kann[1236].

(5) Das aktive Personalitätsprinzip

Im Gegensatz zum passiven, knüpft das aktive Personalitätsprinzip nicht an die Nationalität des *Opfers*, sondern an diejenige des *Täters* an. Die deutsche Nationalität des Täters stellt grundsätzlich einen ausreichenden legitimierenden Anknüpfungspunkt für die Ausweitung der deutschen Strafgewalt auch auf im Ausland begangene Vorbereitungshandlungen dar, vgl. § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 1 StGB. Im Unterschied dazu, stellt der ähnlich gelagerte § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 5 StGB aber nicht auf die Vorbereitung, sondern auf die *vorbereitete Tat* im Ausland ab, die durch einen Deutschen begangen werden soll. Diese Systematik mit der noch nicht konkretisierten zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat als Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit steht im Widerspruch zum aktiven Personali-

1236 So auch Jeßberger, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 5; Hellfeld, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 231; a.A.: Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 282.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tätsprinzip und kann die Ausweitung der deutschen Strafgewalt nicht legitimieren.

(6) Anerkennung eines völkerrechtlichen »Lebensgrundlageprinzips«?

Nach § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 2 StGB ergibt sich weder aufgrund des Tatortes, noch aufgrund der Staatsangehörigkeit des Täters oder der potentiellen Opfer ein Bezug zur BRD. Als Abwandlung des aktiven Personalitätsprinzips dient als Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit lediglich die *Lebensgrundlage* des Ausländers in Deutschland. Der Gesetzgeber versteht die inländische Lebensgrundlage in Übereinstimmung mit § 5 Nr. 8a StGB »als die Summe derjenigen Beziehungen […], die den persönlichen und wirtschaftlichen Schwerpunkt im Verhältnis des Menschen zu seiner Umwelt ausmachen«[1237]. Dieses nebulöse Verständnis einer inländischen Lebensgrundlage soll demnach über die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung entscheiden, so dass die Intensität der Beziehung des Täters zur BRD eine gewisse soziale und geschäftliche Schwelle überschreiten muss und der Täter strafrechtlich de facto einem deutschen Staatsangehörigen gleichgesetzt wird[1238]. Eine solche Ausweitung des deutschen Strafrechts ist aber nicht mehr mit den völkerrechtlichen Grundsätzen des internationalen Strafrechts vereinbar und muss strikt abgelehnt werden. Die schwerwiegenden Probleme bei der Bestimmung der Lebensgrundlage(n) des Täters führen zu einer konturenlosen Ausweitung der deutschen Strafgewalt auf ausländische Sachverhalte ohne konkreten Inlandsbezug, ohne dass ein völkerrechtlich anerkannter genuine link diese Vorgehensweise ausreichend legitimieren könnte[1239]. Insofern steht § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 2 StGB in Konflikt mit dem Völkerrecht, welcher mangels Anerken-

---

1237 BT-Drs. 16/12428, S. 16.

1238 Völkerrechtlich noch bedenklicher wäre die Umsetzung der Forderung der Bundesanwaltschaft, für die Ausweitung Strafbarkeit nach § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 2 StGB die Feststellung einer *vorherigen* Lebensgrundlage in Deutschland genügen zu lassen, so dass der Zeitpunkt der eigentlichen Tat keine Rolle mehr spielen würde, vgl. Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 117 f.

1239 So auch Jeßberger, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 6; Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 579; Mertens, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) vom 30. Juli 2009, S.74 f.; wohl a.A.: Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 292 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nung eines völkerrechtlichen Lebensgrundlageprinzips zur Völkerrechtswidrigkeit dieser Variante führt.

bb) Resumee: § 89a Abs. 3 S. 2 StGB als partieller Verstoß gegen das Völkerrecht

Die internationale Ausweitung der deutschen Strafgewalt alleine durch die einzelnen Varianten des § 89a Abs. 3 S. 2 StGB kann teilweise nicht legitimiert werden und stellt somit einen völkerrechtlichen – und damit über Art. 25 GG auch verfassungsrechtlichen – Verstoß gegen den Nichteinmischungsgrundsatz dar. Zu diesem völkerrechtlich anerkannten Nichteinmischungsgrundsatz sind etliche Einschränkungen entwickelt worden, die aber aufgrund ihres *Ausnahmecharakters* stets *restriktiv* anzuwenden sind. § 89a Abs. 3 S. 2 StGB beschreitet den gegenteiligen Weg, so dass die Einschränkungen nicht mehr als restriktive Ausnahme fungieren und das völkerrechtliche Regel-Ausnahmeverhältnis des internationalen Anwendungsbereichs und der Schutz der Souveränität aller Staaten ad absurdum geführt werden.

Daher weiten die Var. 2, 4 und 5 des § 89a Abs. 3 S. 2 StGB die deutsche Strafgewalt *ohne zusätzliche völkerrechtliche Legitimation* übermäßig aus und sind sowohl völkerrechts-, als auch verfassungswidrig. Auch die Möglichkeit der Einstellung der Strafverfolgung nach § 153c StPO kann diesen Befund nicht revidieren[1240]. Hinsichtlich des § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 3 StGB bestehen zwar aufgrund der geringen Anforderungen an die Konkretisierung der zukünftigen staatsgefährdenden Gewalttat gewisse Bedenken, jedoch ist davon auszugehen, dass zumindest das Zielland Deutschland schon bei der Vorbereitungshandlung feststehen wird und die §§ 3 und 9 StGB als genuine links in Frage kommen, andernfalls entfällt zwangsläufig auch die Strafbarkeit nach § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 3 StGB.

b) § 89b Abs. 3 S. 2 StGB

§ 89b Abs. 3 S. 2 StGB weitet die deutsche Strafgewalt auf außereuropäische Sachverhalte mit Bezug zu *terroristischen Vereinigungen* aus, »wenn

1240 In diese Richtung auch Müller-Jacobsen, Protokoll der 137. Sitzung des deutschen Bundestages, Öffentliche Anhörung, S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird«. Insofern lehnt sich § 89b Abs. 3 S. 2 StGB stark an § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 1 und 2 StGB an und stellt wiederum eine Modifizierung des allgemeinen Strafanwendungsrechts des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB dar. Festzuhalten bleibt, dass § 89b Abs. 3 S. 2 StGB nicht direkt auf die zukünftige staatsgefährdende Gewalttat abstellt, sondern *ausschließlich auf die individuellen Verknüpfungen des Täters zu Deutschland*, sei es aufgrund seiner Nationalität oder seinen sonstigen Beziehungen zu Deutschland. Während die Anknüpfung zur Ausweitung der Strafbarkeit an die Nationalität des Täters nach § 89b Abs. 3 S. 2 Alt. 1 StGB völkerrechtlich keine Schwierigkeiten mit sich bringt, ergeben sich bei der Anknüpfung an die Lebensgrundlage eines Ausländers in Deutschland nach § 89b Abs. 3 S. 2 Alt. 2 StGB dieselben völkerrechtlichen Probleme wie bei § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 2 StGB, so dass auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden kann.

III. Der universale Strafanwendungsbereich des § 91 StGB

Im Gegensatz zu den §§ 89a und 89b StGB hat der Gesetzgeber bei § 91 StGB keine besonderen Regelungen zum innerstaatlichen Strafanwendungsrecht geschaffen, so dass sich der internationale Geltungsbereich des § 91 StGB ausschließlich nach den §§ 3 ff. StGB richtet. Damit stellt sich aber die – vor allem im Zusammenhang mit Verbreitungs- und Äußerungsdelikten im Internet auftretende – Frage, wie der *Erfolgsort* iSd. § 9 Abs. 1 Alt. 3 StGB derartiger *abstrakter Gefährdungsdelikte* zu bestimmen ist um die deutsche Strafgewalt auch in diesen speziellen *Distanzdelikten* sinnvoll zu begrenzen[1241]. Diesbezüglich muss aufgrund der weltweiten Zugänglichkeit des Internets und der gleichzeitig notwendigerweise begrenzten Zuständigkeit der deutschen Strafgewalt (auch bei Internetdelikten) strikt zwischen einer Tathandlung in Deutschland und einer Tathandlung im Ausland differenziert werden. Aus völkerrechtlicher und auch aus praktischer Sicht kann das deutsche Strafrecht nicht für *alle* Distanzdelikte im Zusammenhang mit dem Internet weltweit zuständig sein, da eine solche internationale Allzuständigkeit die staatliche Souveränität

---

1241 Instruktiv zu den internetspezifischen Distanzdelikten: Lehle, Der Erfolgsbegriff und die deutsche Strafrechtszuständigkeit im Internet, S. 16 ff., passim.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

anderer Staaten untergraben und gleichzeitig die deutschen Strafverfolgungsbehörden – mit der globalen Überwachung des Internets hinsichtlich strafbarer Handlungen (unabhängig von der benutzten Sprache) – vor tatsächlich unlösbare Aufgaben stellen würde. Dementsprechend ist die Ausweitung der deutschen Strafgewalt auch bei Internetdelikten durch einen Anknüpfungspunkt der §§ 3 ff. StGB zu legitimieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf die internetspezifischen Deliktsstrukturen und Eigenheiten von Distanzdelikten gelegt werden muss.

1. Realer Handlungsort innerhalb Deutschlands

Keine spezifisch völkerrechtlichen Probleme ergeben sich, wenn der Handlungsort des Täters bei der strafbaren (digitalen) Verbreitung von Anleitungsschriften oder dem Einstellen von anderweitigen strafbaren Inhalten iSd. § 91 StGB in das Internet in Deutschland liegt, da dann nach den §§ 9 Abs. 1 Alt. 1 iVm. 3 StGB generell deutsches Strafrecht anwendbar ist. Obwohl also die Nutzung des Internets in Deutschland iSd. § 91 StGB zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat zwangsläufig weltweite Auswirkungen entfalten kann, sind die deutschen Strafverfolgungsbehörden unstrittig zuständig, da der Handlungsort im Inland liegt. Daher ergeben sich Probleme in Bezug auf die internationale Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden auch bei digitalen Distanzdelikten erst dann, wenn der Handlungsort, also der Ort an dem der Täter *real* auf das Internet einwirkt, außerhalb Deutschlands liegt. Im Ergebnis spielt es für die Nutzer dieser Informationen und die dadurch entstehende Gefahr zwar keine Rolle, ob der Täter des § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB die strafbaren Materialen in Deutschland oder im Ausland in das Internet hochlädt, für die nationale Strafbarkeit hingegen ist dieser Handlungsort jedoch ein entscheidendes Kriterium legitimer Strafverfolgung.

2. Realer Handlungsort außerhalb Deutschlands

Nach dem in § 3 StGB normierten Territorialitätsprinzip bezieht sich die deutsche Strafgewalt grundsätzlich nur auf Straftaten, die im Inland, also in der BRD begangen wurden. Auch das bereits erwähnte, noch in der

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Entwicklungsphase steckende *europäische Territorialitätsprinzip*[1242] wurde in § 91 StGB – anders als in den §§ 89a Abs. 3 S. 1 und 89b Abs. 3 S. 1 StGB – nicht ausdrücklich normiert. Im Umkehrschluss kann daraus abgeleitet werden, dass eine Erweiterung des Territorialitätsprinzips iSd. § 3 StGB auf das gesamte Gebiet der EU vom Gesetzgeber für Distanzdelikte iSd. § 91 StGB gerade nicht gewollt war und hinsichtlich der Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht eine Differenzierung hinsichtlich eines nichtdeutschen, aber europäischen Handlungsortes und eines außereuropäischen Handlungsortes *nicht* weiterführend ist. Anders als bei den §§ 89a und 89b StGB kann dementsprechend die Ausweitung der deutschen Strafgewalt bei einer Handlung außerhalb Deutschlands, aber innerhalb der EU *nicht* mit einem etwaigen europäischen Territorialitätsprinzip legitimiert werden. Daraus folgt, dass eine Legitimation der Anwendung deutscher Strafgewalt auf diese Distanzdelikte nur durch die §§ 7 und 9 StGB erfolgen kann. Da § 7 StGB aber grundsätzlich nur von der Geltung deutschen Strafrechts im Ausland ausgeht, wenn die in Frage stehende Tathandlung auch im Ausland mit Strafe bedroht ist, wird dieser völkerrechtliche Anknüpfungspunkt in Bezug auf § 91 StGB eher (noch) zu vernachlässigen sein, da die durch § 91 StGB statuierte Strafbarkeit im weltweiten Vergleich sehr weit reicht und dementsprechend die große Mehrzahl der Staaten der Erde (bislang) keine diesem Straftatbestand entsprechende Strafbarkeit von Verbreitungs- und Äußerungsdelikten kennt. Insofern reduziert sich die Problematik des Geltungsbereichs deutschen Strafrechts bei staatsgefährdenden (Internet)Delikten iSd. § 91 StGB auf die Bestimmung des *Erfolgs*ortes des § 9 Abs. 1 Alt. 3 und 4 StGB.

a) Das Zusammenspiel des § 9 Abs. 1 Alt. 3 StGB und § 91 StGB

Die Schwierigkeit der Bestimmung des Erfolgsortes iSd. § 9 Abs. 1 Alt. 3 StGB im Zusammenhang mit § 91 StGB liegt darin, dass abstrakte Gefährdungsdelikte – anders als konkrete Gefährdungsdelikte – keinen Gefahr*erfolg* iSd. der allgemeinen Tatbestandslehre voraussetzen[1243]. Ausreichend für die Strafbarkeit des Täters ist schon die bloße (für gefährlich eingestufte) Tathandlung, ohne einen irgendwie gearteten Erfolg. Jedoch wäre eine Ablehnung der Strafverfolgung aller – mit Hilfe des Internets

1242 Siehe dazu: Fünfter Teil, C. II. 1.
1243 Fischer, StGB, § 9 Rn. 5c m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

begangenen – grenzüberschreitenden abstrakten Gefährdungsdelikte mangels Erfolgsort iSd. § 9 StGB nicht zielführend[1244] und würde das Internet zu einem anarchischen straflosen Raum machen. Ebenso verfehlt wäre es aber auch, unabhängig vom Handlungsort bei Distanzdelikten *immer* einen Erfolg im Inland – aufgrund der potentiellen Möglichkeit der Abrufung der Daten – anzunehmen[1245], da dies zu einer uferlosen Ausweitung der deutschen Strafgewalt auf Internetdelikte und zu einer zwangsläufigen Verwässerung des Legalitätsprinzips führen würde[1246]. Gleichzeitig würde diese Sichtweise auch zu weitreichenden Kollisionen mit Strafrechtsordnungen anderen Staaten führen, die eine ähnliche sog. Ubiquitätsregelung wie § 9 Abs. 1 StGB kennen und jeder Internetnutzer müsste sein digitales Handeln an all diesen ausländischen Strafrechtsordnungen messen[1247]. Da der reale Handlungsort bei den Distanzdelikten meist außerhalb Deutschlands liegt, ist eine maßvolle Ausweitung der deutschen Strafgewalt in diesen Fällen nur durch eine vorsichtige Erweiterung des Handlungs- und Erfolgsortes iSd. § 9 Abs. 1 StGB zu erreichen.

aa) »Virtuelle Anwesenheit« durch Nutzung eines deutschen Servers[1248]

Die Bestimmung des Handlungsortes iSd. § 9 Abs. 1 StGB bei Internetdelikten ausschließlich nach *realen* Kriterien, also nach dem Ort der Eingabehandlung, ist in Zeiten der weltweiten Verfügbarkeit des Internets und der dadurch entstehenden globalen digitalen Vernetzung der Internetnutzer nicht mehr zeitgemäß, vielmehr muss zusätzlich bei Distanzdelikten auch

---

1244 So aber noch Endemann, NJW 1966, 2381, 2383; Horn/Hoyer, JZ 1987, 965 f.; Tiedemann/Kindhäuser, NStZ 1988, 337, 346; Cornils, JZ 1999, 394 ff.; kritisch zu diesen sehr restriktiven Ansichten: BGHSt 46, 212, 223 f.; Sieber, NJW 1999, 2065, 2068 f.

1245 In diese Richtung: Collardin, CR 1995, 618 ff.; Kuner, CR 1996, 453, 455; Beisel/Heinrich, JR 1996, 95, 96.

1246 Die Einstellungsmöglichkeit der Strafverfolgung für derartige Delikte nach § 153c Abs. 3 StPO erfordert die „Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland“ oder „sonstige überwiegende öffentliche Interessen“, ist aber als Ausnahmevorschrift zum geltenden Legalitätsprinzip grundsätzlich *restriktiv* auszulegen.

1247 Cornils, JZ 1999, 394, 395; Hilgendorf, NJW 1997, 1873, 1874; Satzger, Jura 2010, 108, 115.

1248 Der Begriff der „virtuellen Anwesenheit“ geht auf Kuner, CR 1996, 453, 454 zurück, der aber zu Unrecht davon ausging, dass der Täter an jedem Ort der Welt virtuell anwesend ist, an dem „seine“ Daten im Internet abrufbar sind.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auf den *virtuellen* Handlungsort abgestellt werden. Beim Hochladen einer Datei in das Internet handelt der Täter daher zum einen *real* am Ort der Eingabehandlung, zum anderen *virtuell* durch die Speicherung am Ort des Servers, dessen Standort aufgrund der Strukturen des Internets nahezu überall auf der Welt liegen kann[1249]. Daraus folgt, dass sich ein Täter auch nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar macht, wenn er zwar außerhalb Deutschlands eine Anleitungsschrift zu einer staatsgefährdenden Gewalttat in das Internet hochlädt, diese Schrift aber *durch seine eigene Handlung* auf einem in Deutschland stehenden Server gespeichert wird[1250]. Dasselbe gilt für den eigenständigen Download einer Anleitungsschrift iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn dieser von einem Server in Deutschland erfolgt, da auch hier der Täter durch seine digitale Handlung auf den inländischen Server zur Datenerlangung zugreift, auch wenn der Server selbst nicht verändert wird. Allerdings ist davon auszugehen, dass die überragende Mehrzahl aller Internetserver ihren Standort nicht in Deutschland hat, sondern in Staaten, in denen die internetspezifischen Strafgesetze kein mit Deutschland vergleichbares Niveau aufweisen. Festzuhalten bleibt, dass die Nutzung eines deutschen Servers zum Up- oder Download von Daten iSd. § 91 StGB einen inländischen Begehungsort iSd. §§ 9 Abs. 1 iVm. 3 StGB und damit die Eröffnung der deutschen Strafverfolgung bedeutet.

bb) »Virtuelle Abwesenheit« durch Nutzung eines ausländischen Servers

In der Mehrzahl der Fälle wird sich die reale sowie die virtuelle Tathandlung iSd. § 91 StGB aber im Ausland abspielen, so dass keinerlei Inlandsbezug besteht und sich die Frage stellt, ob man bei dem Tatbestand des § 91 StGB überhaupt sinnvoll einen *Erfolgs*ort iSd. § 9 Abs. 1 Alt. 3 StGB bestimmen kann. Unabhängig von § 91 StGB wurden zur Problematik des Erfolgsortes und einem Inlandsbezug bei abstrakten Gefährdungsdelikten

---

1249 Vgl. Eser, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), § 9 Rn. 4, 7b; mit illustrativen Beispielen: Cornils, JZ 1999, 394, 396 f.; kritisch: Hilgendorf, ZStW 113 (2001), 650, 665 f.

1250 Zu den Ausnahmen eigenständigen Handelns des Täters beim Upload: Cornils, JZ 1999, 394, 397.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

verschiedene Ansätze entwickelt[1251], die im Folgenden kurz dargestellt und bewertet werden sollen.

(1) Tathandlung durch deutschen Staatsbürger

Auch wenn kein direkter Inlandsbezug durch die *Tathandlung* hergestellt werden kann, kann ein solcher durch die *Person des Täters* konstruiert werden, und zwar dann, wenn dieser die deutsche Staatsbürgerschaft inne hat. In diesen Fällen scheint die Eröffnung der deutschen Strafgewalt bei Internetdelikten – auch ohne direkten Inlandsbezug – auf den ersten Blick gerechtfertigt, da mit der deutschen Staatsbürgerschaft des Täters ein Anknüpfungspunkt zum Inland und damit auch zum deutschen Strafrecht besteht[1252]. Dementsprechend würde sich derjenige Deutsche strafbar machen, der nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB Daten im Ausland auf einen ausländischen Server hochlädt, sowie auch der Deutsche, der im Ausland von einem ausländischen Server Daten iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB herunterlädt.

Entschieden gegen diesen täterspezifischen Ansatz spricht aber die Gesamtkonzeption des neuen Staatsschutzstrafrechts und damit die Intention des Gesetzgebers. Während der Gesetzgeber in den §§ 89a Abs. 3 S. 2 und 89b Abs. 3 S. 2 StGB hinsichtlich der Strafbarkeit explizit auf die deutsche Staatsbürgerschaft des Täters abstellt, fehlt eine entsprechende Regelung in § 91 StGB, so dass ausschließlich die §§ 3 ff. StGB heranzuziehen sind, die zwar in § 7 StGB eine vergleichbare täterspezifische Regelung enthalten, die deutsche Strafgewalt danach aber nur eröffnet ist, wenn die in Frage stehende Tathandlung *auch am Tatort* mit Strafe bedroht ist. Insofern ist das Kriterium der Staatsbürgerschaft zwar grundsätzlich ein legitimer Anknüpfungspunkt, jedoch nur in Zusammenhang mit der Strafbarkeit auch am Tatort, so dass das isolierte Abstellen ausschließlich auf

---

1251 Eine ausführliche Darstellung der vertretenen Ansichten hinsichtlich Internetdelikten und § 9 Abs. 1 Alt. 3 StGB findet sich bei Lehle, Der Erfolgsbegriff und die deutsche Strafrechtszuständigkeit im Internet, S. 138 ff., 165 ff. (eigenes Konzept des Autors); speziell in Bezug auf § 91 StGB: Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 262 ff.

1252 In diese Richtung auch Breuer, MMR 1998, 141, 144 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die deutsche Staatsbürgerschaft zur Eröffnung der deutschen Strafverfolgung bei einer Tathandlung iSd. § 91 StGB im Ausland abzulehnen ist.

(2) Kriterium der objektiven territorialen/personalen Festlegung auf Deutschland (Hilgendorf)

Da das Kriterium der deutschen Staatsbürgerschaft nicht isoliert die Eröffnung der deutschen Strafgewalt bei Auslandssachverhalten legitimieren kann, schlägt *Hilgendorf* vor, die deutsche Strafverfolgung bei *Erfolgsdelikten* nur bei »territorial spezifizierten Delikten« zu eröffnen[1253]. Danach soll der legitime Anknüpfungspunkt zur Eröffnung der deutschen Strafgewalt in *objektiv* klar erkennbaren Bezügen zu Deutschland liegen, wie etwa der Verwendung der deutschen Sprache durch den Täter, die Bezugnahme auf deutsche Örtlichkeiten, Institutionen oder Personen. Unabhängig davon, dass § 91 StGB nicht als Erfolgsdelikt, sondern als abstraktes Gefährdungsdelikt zu qualifizieren ist, hat auch dieser objektivierte Anknüpfungspunkt an die besonderen Tatumstände zur Eröffnung der deutschen Strafverfolgung – zumindest bei § 91 StGB – seine eklatanten Schwächen. So könnte ein besonders »schlauer« Täter einfach die deutsche Sprache im Internet vermeiden, da er damit eine Strafverfolgung durch die deutschen Behörden verhindern oder zumindest erschweren könnte. Auch ist im Internet, weltweit betrachtet, die englische Sprache als *die* Internetsprache anzusehen, so dass eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Land und dessen Strafrechtsordnung allein durch die Sprache nicht mehr möglich ist[1254]. Die Anleitungsschriften iSd. § 91 StGB werden auch größtenteils keine länderspezifischen Details, sondern im klassischen Fall der Bombenbauanleitung »nur« abstrakte und technische Informationen ohne Länder- oder Personenbezug enthalten. Das Kriterium der territorial spezifizierten Delikte wird durch die mögliche Tatbestandserfüllung des § 91 StGB auch durch *neutrale* Schriften vollends unbrauchbar, da von neutralen Schriften größtenteils nicht mehr oder nur sehr vage auf eine staatsgefährdende Gewalttat in Deutschland oder anderen Staaten geschlossen werden kann. Aus diesen Gründen ist auch das Kriterium des objektiv territorial spezifizierten Delikts im Zusammenhang

1253 Hilgendorf, NJW 1997, 1873, 1876 f.; ders., ZStW 113 (2001), 650, 668 ff.
1254 Vgl. Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 5 Rn. 49; Breuer, MMR 1998, 141, 144.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mit der deutschen Strafverfolgung aufgrund einer Straftat nach § 91 StGB nicht weiter hilfreich.

(3) Realisierung in Deutschland durch »Tathandlungserfolg« (Sieber)

Einen anderen Ansatz der Bestimmung des Handlungsortes im Internet bei Distanzdelikten propagiert *Sieber*, der unter dem Terminus »Erfolg« iSd. § 9 Abs. 1 StGB einen sog. »Tathandlungserfolg« versteht[1255]. Danach ist bei Distanzdelikten im Internet eine Strafbarkeit nur zu bejahen, wenn der Täter die Daten mit strafbarem Inhalt mit Hilfe einer sog. »Push-Technologie« (aktive Datenübermittlung aus dem Ausland) gezielt nach Deutschland *übermittelt*. Demnach wäre aber das aktive Herunterladen von Anleitungsschriften iSd. § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB von einem ausländischen Server – mangels inländischem Erfolgsort – nicht strafbar, da dies lediglich mit Hilfe einer sog. »Pull-Technologie« (aktives Herunterladen der ausländischen Daten vom Inland) stattfinden würde. Nach diesem Ansatz entscheidet nicht primär die *Handlung* über die Strafbarkeit des Täters, sondern entscheidend ist der *Tathandlungserfolg* in Deutschland. Dieser eigenständig auszulegende inländische Tathandlungserfolg einer ausländischen Handlung iSd. § 9 Abs. 1 StGB soll dann vorliegen, wenn sich die tatbestandliche Handlung im Inland *realisiere*[1256]. Danach mache der konkrete Deliktstyp der in Frage stehenden Handlung keinen Unterschied für die Beurteilung der Strafbarkeit, entscheidend sei alleine der Tathandlungserfolg in Deutschland[1257].

Jedoch weist auch dieser Ansatz seine Schwächen auf, da zum einen die Unterscheidung zwischen Push- und Pull – Technologien aufgrund der rasanten technischen Entwicklung immer schwieriger (und in Zukunft evtl. unmöglich) wird[1258] und zum anderen § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB das Sich-Verschaffen von Anleitungsschriften, also primär das Herunterladen von Daten (durch Verwendung von Pull-Technologie), mit strafbarem Inhalt pönalisiert, was nach diesem technikdifferenzierenden Ansatz eigentlich

---

1255 Sieber, NJW 1999, 2065, 2068 ff.; ders., ZRP 2001, 97, 100 f.

1256 Sieber, NJW 1999, 2065, 2068 f.

1257 Kritisch: Cornils, JZ 1999, 394, 396, die zu Recht darauf hinweist, dass die erweiterte Auslegung des Erfolgsbegriffes des § 9 Abs. 1 StGB eine „Differenzierung zwischen Handlung und Erfolg“ nicht mehr sinnvoll möglich macht.

1258 Vgl. Hilgendorf, ZStW 113 (2001), 650, 667 f.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

straflos sein müsste. Insofern kann auch dieser Ansatz der erweiternden Auslegung des Erfolgsbegriffes iSd. § 9 Abs. 1 StGB die Ausdehnung der deutschen Strafgewalt bei internetbasierten Distanzdelikten nicht sinnvoll eingrenzen[1259].

(4) Möglichkeit der (abstrakt-konkreten) Gefahrverwirklichung in Deutschland (BGH)

Der BGH hatte sich im Rahmen seiner vielbeachteten Entscheidung zur sog. »Auschwitzlüge«[1260] mit der Problematik des Erfolgsortes bei internetbasierenden Distanzdelikten auseinanderzusetzen. Im Kern ging es um die Frage, ob sich ein Ausländer strafbar macht, der nach § 130 StGB strafbare Äußerungen auf einem ausländischen Server ins Internet stellt und es dadurch Inländern durch die selbständige Nutzung des Internets ermöglicht, die Daten im Inland abzurufen. Im Ergebnis bejahte der BGH die Strafbarkeit des Täters, da sein Verhalten das Sicherheitsempfinden und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit, vor allem der jüdischen Bevölkerung, empfindlich störte, dadurch zur Friedensstörung im Inland konkret geeignet sei und somit auch der zum Tatbestand gehörende Erfolg iSd. § 9 Abs. 1 Alt. 3 StGB vorliege. Eine solche konkrete Friedensstörung liege nämlich dann vor, wenn »berechtigte – mithin konkrete – Gründe für die Befürchtung vorliegen, der Angriff werde das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttern«[1261].

Im Unterschied zum abstrakten Gefährdungsdelikt des § 91 StGB sieht der BGH aber in § 130 StGB kein rein abstraktes, sondern ein »abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt«[1262], so dass eine undifferenzierte Übernahme der Rechtsprechung des BGH auf *alle* internetbasierenden Distanzdelikte abzulehnen ist. Vielmehr muss die Entscheidung des BGH vor dem besonderen Hintergrund der nach § 130 StGB strafbaren Äußerungen zur

---

1259 A.A.: Kauffmann, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, S. 269 f., der den Ansatz Siebers zwar nicht für *vollkommen* hält, aber in Anbetracht der Probleme der Strafverfolgung im Zusammenhang mit internetbasierenden Distanzdelikten die Lösung über den Tathandlungserfolg zumindest für *vernünftig* hält.

1260 BGHSt 46, 212 ff.

1261 BGHSt 46, 212, 219 m.w.N.

1262 BGHSt 46, 212, 218; teilweise wird für diese Deliktsform auch die Umschreibung als „potentielles Gefährdungsdelikt“ verwandt, BGH, NJW 1994, 2161.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Judenvernichtung im Nationalsozialismus gesehen werden[1263], so dass nicht auszuschließen ist, dass der BGH bei einer zukünftigen Entscheidung zum internationalen Anwendungsbereich des § 91 StGB spezifische Überlegungen zur internationalen Strafbarkeit bei rein abstrakten Gefährdungsdelikten anstellen wird[1264]. Die undifferenzierte Übernahme der Rechtsprechung des BGH in seiner Auschwitzentscheidung auf alle abstrakten Gefährdungsdelikte würde die deutsche Strafgewalt über Gebühr ausdehnen und ist dementsprechend abzulehnen.

(5) Stellungnahme: Keine sinnvolle Anwendung des § 9 Abs. 1 Alt. 3 StGB auf § 91 StGB

Keines der vorgestellten Konzepte ist in der Lage, die Ausdehnung der deutschen Strafgewalt im Falle einer Straftat iSd. § 91 StGB so zu gestalten, dass einerseits die deutsche Strafverfolgung angemessen auf *spezielle* Fälle ausgeweitet wird und andererseits diese Ausdehnung so *vorsichtig* vorgenommen wird, dass dadurch die Souveränität anderer Staaten nicht völkerrechtswidrig eingeschränkt wird. Die Frage nach und der Umgang mit dem Erfolgsort iSd. § 9 Abs. 1 StGB werden von immer größerer Bedeutung, da das Internet mehr und mehr die Lebensgestaltung nahezu aller Menschen beeinflusst, so dass eine sinnvolle Regelung gefunden werden muss, um auch bei internetbasierenden Distanzdelikten für die notwendige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu sorgen. Keinesfalls darf Deutschland allen anderen Staaten seine Strafrechtsordnung oktroyieren um als *Internet-Weltstrafverfolgungsbehörde* zu fungieren.

1263 Vgl. BGHSt 46, 212, 224 m.w.N.

1264 Dafür spricht auch die Tatsache, dass der Senat in seiner Entscheidung zur Auschwitzlüge die abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikte eher mit konkreten, als mit abstrakten Gefährdungsdelikten vergleicht und eine Übertragbarkeit seiner Rechtsprechung auf rein abstrakte Gefährdungsdelikte explizit offen lässt, BGHSt 46, 212, 221.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

b) Eigener Ansatz: Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 Alt. 4 StGB auf § 91 StGB

Ein vielversprechender Ansatz liegt darin, auf die *bestehenden* Normen der internationalen Strafbarkeit zurückzugreifen, um so durch positives Recht für Rechtssicherheit hinsichtlich der Anwendung deutscher Strafrechtsnormen auf Auslandssachverhalte zu sorgen. Die deutsche Strafverfolgung ist nach den §§ 9 Abs. 1 Alt. 4 iVm. 3 StGB auch dann eröffnet, wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg »nach der Vorstellung des Täters« in Deutschland eintreten sollte. Insofern muss der tatbestandliche Erfolg noch *nicht tatsächlich* eingetreten sein, so dass unter diesen legitimen völkerrechtlichen Anknüpfungspunkt für die deutsche Strafgewalt grundsätzlich auch abstrakte Gefährdungsdelikte wie zB. § 91 StGB fallen können. Mit der Legitimation durch die subjektive Komponente des Täters wird weiter an das Gesamtkonzept des neuen Staatsschutzstrafrechts angeknüpft, das auch hinsichtlich der materiellen Strafbarkeit – unabhängig von der internationalen Zuständigkeit deutscher Strafbehörden – verstärkt auf die subjektive Komponente des Täters abstellt[1265]. Gleich bleiben durch diesen Ansatz aber auch die schwerwiegenden damit zusammenhängenden Probleme der konkreten und sicheren Feststellung der Pläne und Vorstellungen des Täters[1266]. Dieser subjektive Ansatz führt daher zwangsläufig zu einer restriktiven Handhabung des § 91 StGB, da nur *bei sicherer Beweislage* dahingehend, dass der Täter mit seiner Tathandlung iSd. § 91 StGB (zumindest auch) einen *Erfolg in Deutschland* herbeiführen wollte, die Eröffnung der deutschen Strafgewalt durch § 9 Abs. 1 Alt. 4 und § 3 StGB völkerrechtlich legitimiert werden kann. Diese sichere Beweislage wird in wenigen Fällen gegeben sein, was aber unter Berücksichtigung des sehr weiten Anwendungsbereichs des § 91 StGB einerseits – und den Freiheitsgewährleistungen der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit andererseits – aus rechtsstaatlicher Sicht hinzunehmen ist.

1265 Mankowski/Bock, JZ 2008, 555, 557 f., gehen von einer *materiell-prozessualen Doppelnatur* des Strafanwendungsrechts aus.

1266 Vgl. Satzger, Jura 2010, 108, 116; Rath, JA 2007, 26, 29.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3. Resumee

Festzuhalten bleibt, dass die Implementierung des § 91 StGB einen richtigen Schritt im Kampf gegen den internationalen Terrorismus darstellt, die deutschen Strafverfolgungsbehörden aber nicht als allzuständige Strafverfolgungsinstanz agieren dürfen. Insofern ist der Einsatz des deutschen Strafrechts – unabhängig vom realen Handlungsort des Täters – dann gerechtfertigt, wenn der benutzte Server im Inland steht, da der Täter durch sein Handeln *virtuell* im Inland anwesend ist. In allen anderen Fällen, in denen der Täter virtuell auf einem ausländischen Server handelt, kommt der Einsatz des deutschen Strafrechts grundsätzlich nur in Frage, wenn der zukünftige Erfolg *nach der Vorstellung des Täters* in Deutschland eintreten sollte, vgl. § 9 Abs. 1 Alt. 4 und § 3 StGB.

IV. Auswirkungen des Völkerrechts auf den Geltungsbereich der §§ 89a, 89b und 91 StGB

Eine unreflektierte weltweite Ausweitung der deutschen Strafgewalt durch das neue Staatsschutzstrafrecht würde gegen das Völkerrecht verstoßen und ist dementsprechend abzulehnen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 2, 4 und 5 StGB den internationalen Strafanwendungsbereich übermäßig ausweiten und somit gegen das Völkerrecht verstoßen. Gegen den internationalen Anwendungsbereich des § 89b StGB bestehen hinsichtlich der Anknüpfung an die Lebensgrundlage des Ausländers in Deutschland nach § 89b Abs. 3 S. 2 Alt. 2 StGB völkerrechtliche Bedenken, während die Anknüpfung an die deutsche Staatsbürgerschaft nach § 89b Abs. 3 S. 2 Alt. 1 StGB als genuine link keine völkerrechtlichen Probleme bereitet. Auch der internationale Anwendungsbereich des § 91 StGB wurde vom Gesetzgeber sehr weit konstruiert, so dass die Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 Alt. 4 iVm. § 3 StGB eine angemessene Kombination aus vorsichtiger Erweiterung und angemessener Einschränkung des deutschen Strafrechts auch bei Internetdelikten ermöglicht. Im Ergebnis werden die §§ 89a, 89b und 91 StGB durch die völkerrechtlichen Anknüpfungspunkte auf ein *sinnvolles* Maß internationaler Strafverfolgung durch deutsche Strafverfolgungsbehörden reduziert und bleiben durch einen restriktiven Ansatz auch *tatsächlich* anwendbar.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Sechster Teil: Zusammenfassung und Änderungsvorschläge

A. Wesentliche Erkenntnisse der verfassungsrechtlichen Untersuchung

Die verfassungsrechtliche Analyse der §§ 89a, 89b und 91 StGB offenbart zahlreiche Friktionen der Strafnormen mit Bestimmungen des Grundgesetzes, aber auch mit Regelungen der EMRK, wie der Unschuldsvermutung und dem Recht auf Gedankenfreiheit. Der grundsätzliche Ansatz der Heranziehung auch des materiellen Strafrechts zur *Verhinderung* terroristischer Aktionen ist richtig und aufgrund der spezifischen Eigenheiten des Phänomens Terrorismus *alternativlos*. Nur das Strafrecht ist in der Lage, mit der nötigen Stärke terroristische Anschläge – auch durch einzelne Individuen – schon *vor* der eigentlichen Begehung der Tat wirksam zu verhindern. Diese Erkenntnis darf aber nicht zur Aufgabe rechtsstaatlicher Errungenschaften und Verfassungsprinzipien wie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Schuldgrundsatz führen. Auch und gerade das materielle Terrorismusstrafrecht muss sich an der Verfassung messen lassen und darf nicht aufgrund eines imaginären temporären Ausnahmezustandes den vermeintlichen Sicherheitsgewinn durch rigorose Strafgesetze einseitig und ohne Abwägung über den nicht zu vernachlässigenden Verlust der bürgerlichen Freiheit stellen. Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, warum die tiefgreifende Kritik im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zu den §§ 89a, 89b und 91 StGB nicht wenigstens zu einer (verlängerbaren) Befristung der Strafnormen geführt hat, gerade deswegen – um auf die Formulierung von Frau Zypries in der Einführung dieser Arbeit zurückzukommen – weil das neue Staatsschutzstrafrecht nicht *auf*, sondern teilweise *über* die verfassungsrechtliche Kante genäht wurde. In diesem Sinne ist auch die im Titel der Arbeit aufgeworfene Frage zu beantworten, so dass das aktuelle Staatsschutzstrafrecht eher als rechtsstaatswidriges (Feind)Strafrecht, denn als notwendiges Terrorismusbekämpfungsrecht zu bezeichnen ist.

Ziel der Arbeit war die Analyse der Verfassungsmäßigkeit des neuen Staatsschutzstrafrechts und ggf. die Entwicklung von Änderungsvorschlägen zur Herstellung der Verfassungskonformität der §§ 89a, 89b und 91 StGB. Nach dem Urteil des 3. Strafsenats des BGH vom 8.5.2014 - 3 StR 243/13 – sei zumindest § 89a StGB einer allumfassenden verfassungskonformen Auslegung zugänglich und dementsprechend eine Vorlage an das

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

BVerfG entbehrlich. Da das Urteil des BGH bei Drucklegung der Arbeit noch nicht veröffentlicht war, sei an dieser Stelle auf die dazu ergangene Pressemitteilung des BGH verwiesen:

> »Der Bundesgerichtshof hat ein Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main, mit dem dieses gegen den Angeklagten u.a. wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat auf eine Freiheitsstrafe von drei Jahren erkannt hat, aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Nach den Feststellungen des Landgerichts entwickelte der Angeklagte zunehmend Hass- und Rachegefühle gegen die westliche Welt. Er radikalisierte sich und baute nach den Vorgaben einer Anleitung aus dem Internet unter konspirativen Umständen eine Rohrbombe. Er nahm zumindest billigend in Kauf, diese in der Öffentlichkeit zum Einsatz zu bringen, dadurch eine unbestimmte Anzahl von Menschen zu töten und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Kurz vor Fertigstellung der Sprengvorrichtung kam es zu einer Explosion, bei der der Angeklagte sich verletzte und Sachschaden entstand. Im Anschluss daran wurde er festgenommen. Mit seiner Revision hat der Angeklagte unter Berufung auf einen großen Teil des juristischen Schrifttums gerügt, der im Jahre 2009 in das Strafgesetzbuch eingefügte § 89a StGB – Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat – sei verfassungswidrig. Außerdem hat er die Verletzung formellen und materiellen Rechts beanstandet.
>
> Der 3. Strafsenat - Staatsschutzsenat – des Bundesgerichtshofs hat dahin erkannt, dass § 89 a StGB mit Blick auf den weiten Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers trotz der gewichtigen Bedenken gegen die Norm bei verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz noch vereinbar ist. Ein Anlass, die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen, bestand deshalb nicht. Nach der Auffassung des Senats steht die Vorschrift insbesondere mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang und entspricht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots. Mit Blick auf die Vorverlagerung der Strafbarkeit und die weite Fassung des objektiven Tatbestands, der auch als solche sozialneutrale Handlungen erfasst, ist es zur Wahrung der Grundsätze des Tatstrafrechts sowie des Schuldprinzips und damit elementarer Verfassungsgrundsätze allerdings erforderlich, die Norm einschränkend auszulegen. Notwendig ist deshalb, dass der Täter bereits fest entschlossen ist, später eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen; es reicht nicht aus, dass er dies lediglich für möglich hält und billigend in Kauf nimmt. Das Landgericht, dessen Urteil in diesem Punkt nicht eindeutig war, wird in einer neuen Hauptverhandlung zu klären haben, ob diese Voraussetzungen vorliegen«[1267].

Nichtsdestotrotz – oder gerade deswegen – werden im Folgenden einige Vorschläge dargelegt, die im Zuge einer (aus Sicht des Verfassers) not-

---

1267 BGH, Pressemitteilung Nr. 79/2014.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wendigen Reform des neuen Staatsschutzstrafrechts durch den Gesetzgeber zur Kenntnis genommen werden sollten[1268].

B. Verfassungsrechtlich notwendige Änderungsvorschläge

I. Spezifische Anregungen für die materiellen Strafrechtsnormen

1. Anregungen für § 89a StGB

Die Bestimmtheit der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB kann aufgrund einer durchgehend restriktiven Auslegung und einer innertatbestandlichen Analogie (noch) bejaht werden. Eine strikte Auslegung am Wortlaut würde dagegen auch eine Vielzahl objektiv sozialadäquate bzw. neutrale Handlungen in die Strafbarkeit miteinbeziehen und gegen die Informationsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG verstoßen. Im Gleichklang zu den anderen Varianten des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB muss demnach für eine Strafbarkeit durchgehend eine (wenn auch entfernte) Rechtsgutsverletzung durch eine gewisse *objektive Gefährlichkeit* der in Frage stehenden Handlung gefordert werden, eine Strafbarkeit ausschließlich aufgrund der subjektiven Vorstellungen des Täters wäre somit verfassungswidrig. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dennoch vorgeschlagen, die Tatalternative des Sich-Unterweisen-Lassens in sonstigen Fertigkeiten des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB durch »besondere Fertigkeiten« – im Gleichklang mit den »besonderen Vorrichtungen« – zu ersetzen. Dadurch wäre die extreme Weite des objektiven Tatbestands in dieser Variante erkennbar eingegrenzt und die Gerichte könnten den Anwendungsbereich dieser »besonderen Fertigkeiten« besser konturieren.

Auch die Strafbarkeit gem. § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB kann in Situationen mit objektiv ungefährlichen Stoffen oder Vorrichtungen verfassungsrechtlich nicht legitimiert werden und würde einen Verstoß gegen die all-

---

1268 Während die vorliegende Arbeit von einer unumgänglichen *einschränkenden* Reform der §§ 89a, 89b und 91 StGB ausgeht, sehen die mit den Strafnormen befassten Polizeibeamten kurioserweise eher Bedarf für eine den Anwendungsbereich der Straftatbestände *erweiternde* Reform, vgl. die (rechtsstaatlich teilweise heiklen) Vorschläge der Polizeibeamten bei Oehmichen/Klukkert, Evaluation des GVVG, S. 98 f., eher zurückhaltend dagegen die Vorschläge der Bundesanwaltschaft, S. 117 f. Änderungsvorschläge speziell zu § 89a StGB finden sich auch bei Hellfeld, Die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 285 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG bedeuten. Daher ist auch beim Umgang mit den aufgezählten Tatmitteln eine gewisse objektive Gefährlichkeit als strafbarkeitsbegründendes Element unumgänglich.

Die Strafbarkeit gem. § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB kann nicht ausreichend durch das Abstellen auf den Terminus »wesentlich« begrenzt werden, so dass die Strafbarkeit des Herstellens, Sich-Verschaffens oder Verwahrens von sog. »Grundstoffen« gegen die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG, insb. gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, verstößt. Aufgrund der schwerwiegenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit iSd. § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB und der nicht erkennbaren Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der Norm sollte diese Vorbereitungshandlung aus dem Strafgesetzbuch ersatzlos gestrichen werden.

§ 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB kriminalisiert das bloße Sammeln, Entgegennehmen oder Zur-Verfügung-Stellen von nicht unerheblichen Vermögenswerten als Vorbereitungshandlung einer staatsgefährdenden Gewalttat, die aber noch nicht konkretisiert sein muss. § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB treibt somit die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung auf die Spitze, indem auch das bloße *Sammeln* von Vermögenswerten ohne konkreten Bezug zu einer Straftat potentiell strafwürdiges Verhalten darstellt. Eine solche weitgehende und flächendeckende Kriminalisierung in der Variante des bloßen *Sammelns* verstößt gegen die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG, ist unverhältnismäßig und muss dementsprechend abgelehnt werden.

Zu differenzieren ist in diesen Konstellationen daher zwischen dem alleinigen Sammeln von Vermögenswerten, bei dem keine weitere unkontrollierbare Gefahrenquelle geschaffen wird, und dem Zur-Verfügung-Stellen von Vermögenswerten, was Dritte in die Lage versetzt, die Vermögenswerte staatsgefährdend einzusetzen. Diese Eröffnung neuer Gefahrenquellen durch die Einräumung der Verfügungsgewalt über nicht unerhebliche Vermögenswerte kann strafrechtlich erfasst werden. Auch die Strafbarkeit der Entgegennnahme von nicht unerheblichen Vermögenswerten scheint als Vorbereitungshandlung noch angemessen, da in dieser Variante zumindest zwei Personen tätig sind und objektiv eine gewisse konspirative Komponente erkennbar ist. Insofern wird angeregt, lediglich die Tatalternative des bloßen Sammelns aus § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB zu streichen.

Zu denken wäre zudem an eine Erweiterung des § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB in Anlehnung an den Geldwäschetatbestand des § 261 StGB, so dass neben dem Zur-Verfügung-Stellen von nicht unerheblichen Vermögens-

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

werten sich auch derjenige strafbar macht, der nicht unerhebliche Vermögenswerte *für Dritte verwahrt oder ihre Herkunft verschleiert*, wenn diese für eine spätere staatsgefährdende Gewalttat genutzt werden sollen, wobei auch hier die subjektive Komponente des Täters ausschlaggebend wäre.

Um Unsicherheiten in Bezug auf den Anwendungsbereich des § 89a StGB zu vermeiden und einer unverhältnismäßigen Ausweitung der Strafbarkeit auf deliktsneutrale und sozialadäquate Verhaltensweisen zu verhindern, sollte in § 89a Abs. 2 StGB neben der Aufzählung der strafbaren Vorbereitungshandlungen zusätzlich ein objektives Tatbestandsmerkmal der »Gefährlichkeit« oder »Gefahr« nach dem Vorbild des § 80 StGB eingefügt werden[1269]. Durch diese – auch im Wortlaut sichtbare – Eingrenzung auf objektiv gefährliche Verhaltensweisen würde die Strafbegründung alleine anhand der subjektiven Komponente des Täters erheblich reduziert und der Unrechtsgehalt der *Handlung* wieder klarer hervortreten. Zudem würden die Vorwürfe des Gesinnungs- oder Gedankenstrafrechts entkräftet werden und der tatstrafrechtliche Ansatz – mit all seinen Vorteilen, insb. hinsichtlich der Beweisführung – wieder in den Mittelpunkt der Strafbarkeit rücken.

Hinsichtlich des weltweiten Anwendungsbereichs des § 89a StGB kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 3 – 5 StGB als alleinige legitimierende Anknüpfungspunkte für die Anwendbarkeit des deutschen Staatsschutzstrafrechts auch auf außereuropäische Vorbereitungshandlungen nicht ausreichend sind[1270], so dass zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 89a Abs. 3 S. 2 Var. 3 – 5 StGB ein genuine link nach den §§ 3 ff. StGB zu fordern ist, um den völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatz nicht zu verletzen. Vor diesem Hintergrund ist bei einer eventuellen Reform auch zu überlegen, ob nicht die Aufnahme der §§ 89a, 89b und 91 StGB in einen der Straftatenkataloge der §§ 5 oder 6 StGB sinnvoll wäre, um auch hier für Klarheit und Rechtsicherheit hinsichtlich des internationalen Anwendungsbereichs der neuen Strafnormen zu sorgen.

1269 So schon Sieber, Stellungnahme Rechtsausschuss, S. 20; ders., NStZ 2009, 353, 362; Hellfeld, Die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, S. 287.

1270 Die Begrenzung der Anwendbarkeit des § 89a StGB auf europäische Sachverhalte in Anlehnung an ein *europäisches Territorialprinzip* ist in diesem Fall wenig hilfreich, da sich die meisten terroristischen Ausbildungslager außerhalb des Gebiets der EU befinden und somit ein entscheidender Punkt für die Implementierung des § 89a StGB wegfallen würde.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 89a Abs. 3 S. 2 Var. 2 StGB kann zwar grundsätzlich als alleiniger genuine link zur Ausweitung deutscher Strafgewalt auf Auslandssachverhalte qualifiziert werden, jedoch steht das Anknüpfen an den unbestimmten Terminus der »Lebensgrundlage im Inland« im Konflikt mit dem völkerrechtlichen Grundsatz der zurückhaltenden Erweiterung nationaler Strafgewalt auf ausländische Staaten.

2. Anregungen für § 89b Abs. 1 StGB

§ 89b Abs. 1 StGB kann als trauriger Höhepunkt der Vorverlagerung der Strafbarkeit von bloßen Vorbereitungshandlungen bezeichnet werden, da durch die Strafnorm sogar die Vorbereitung der Vorbereitung der Vorbereitung pönalisiert wird. Während die Strafbarkeit des *Unterhaltens* von Beziehungen zu terroristischen Vereinigungen aufgrund der konspirativen Komponente und den Gefahren einer weiteren Radikalisierung des Kontaktsuchenden nach einer Gesamtabwägung der Umstände noch als angemessen erscheint, sollte die erstmalige bloße Kontaktaufnahme zu einer solchen Vereinigung noch nicht strafrechtlich, aber sehr wohl nachrichtendienstlich oder gefahrenabwehrrechtlich, erfasst werden. Die unverhältnismäßige Vorverlagerung auf die bloße Kontaktaufnahme zu einer terroristischen Vereinigung kann nicht ernsthaft schon als Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat qualifiziert werden, so dass die Alternative der *Aufnahme von Beziehungen* aus § 89b Abs. 1 StGB gestrichen werden sollte, währenddessen die Strafbarkeit des *Unterhaltens von Beziehungen* verfassungsrechtlich legitim erscheint.

3. Anregungen für § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die Strafbarkeit des Sich-Verschaffens einer *geeigneten* Anleitungsschrift gem. § 91 Abs. 1 Nr. 2 iVm. Abs. 1 Nr. 1 StGB um eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen verstößt gegen die Informationsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG, sowohl gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG als auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist dementsprechend *verfassungswidrig*.

Das Abstellen auf die Geeignetheit der Anleitungsschrift macht eine sinnvolle und notwendige Konturierung des Anwendungsbereichs der Strafnorm – auch aufgrund des intensiven Eingriffs in die verfassungsrechtlich geschützte Informationsfreiheit – unmöglich, da darunter auch

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eine schier unendliche Vielzahl *neutraler* Anleitungsschriften wie Lehrbücher, Zeitschriften, technische Anleitungen etc. fällt.

Insofern sollte § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB die Strafbarkeit nicht weiter von der potentiellen Geeignetheit der Anleitungsschrift abhängig machen, sondern sich an dem bereits existierenden Begriff des »anleitet« iSd. § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG anlehnen. Danach sind Anleitungen »unterweisende Darlegungen, die konkrete Kenntnisse darüber vermitteln, wie eine bestimmte Straftat begangen werden kann«[1271]. Aus der Schrift muss *objektiv* eine Anleitung zu schweren staatsgefährdenden Gewalttaten erkennbar sein, wie zB. konkrete (islamistische) Anleitungsschriften zum Bombenbau oder auch zur psychischen Vorbereitung auf ein Selbstmordattentat. Neutrale Schriften, ohne diese objektive gewaltbereite Zielrichtung, die aber trotzdem als Anleitungsschrift geeignet sein könnten, sollten nicht mehr vom Tatbestand des § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst werden um eine rechtsstaatlich unumgängliche Konturierung des weiten objektiven Tatbestands zu ermöglichen und den strafrechtlichen Eingriff in die Informationsfreiheit als angemessen qualifizieren zu können.

II. Spezifische Anregungen für die strafprozessualen Verweisungsnormen

Auch die durch die §§ 89a und 89b StGB nun möglichen strafprozessualen Ermittlungsmethoden gehen in ihrer gesamten Bandbreite zu weit und stellen einen weiteren Systembruch im Vergleich zu anderen materiellen Strafrechtsnormen mit Wirkung auf die Strafprozessordnung dar. Schon die undifferenzierte Aufnahme des § 89a Abs. 2 StGB in diverse Ermittlungsmaßnahmen wird den verschiedenen Vorstufen von Vorbereitungshandlungen innerhalb des § 89a Abs. 2 Nr. 1 – 4 StGB nicht gerecht. Aus verfassungsrechtlich-strafprozessualer Perspektive bleibt festzuhalten, dass die Eröffnung der Telekommunikationsüberwachung, das Abhören außerhalb von Wohnungen, die Erhebung von Verkehrsdaten, der Einsatz sog. »IMSI-Catcher«, die Durchsuchung bei anderen Personen, der Einsatz verdeckter Ermittler, die Einrichtung von Kontrollstellen und die Netzfahndung aufgrund eines Verdachts der Begehung einer Straftat nach § 89a StGB keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen.

1271 Heinrich, in: Heinrich/Papsthart, Waffenrecht, § 52 Rn. 26.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Jedoch darf hinsichtlich der Eröffnung strafprozessualer Maßnahmen nicht der Vorbereitungscharakter der §§ 89a und 89b StGB übersehen werden, so dass die Rasterfahndung, die akustische Wohnraumüberwachung (nur gerechtfertigt hinsichtlich § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB), die Sicherungshaft und die umstrittene Vermögensbeschlagnahme als zu weitgehende Eingriffe in die Rechte des Beschuldigten anzusehen sind und nicht durch das neue Staatsschutzstrafrecht eröffnet werden sollten. Die Arbeit kommt hinsichtlich der Verbindungen des materiellen Strafrechts mit dem Strafprozessrecht zu folgenden Ergebnissen:

- § 98a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO sollte die §§ 89a und vor allem 89b StGB aus seinem Anwendungsbereich ausklammern,

- § 100c Abs. 2 Nr. 1a StPO sollte sich lediglich auf § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB beziehen,

- die Aufnahme des § 89a StGB in den Straftatenkatalog des § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO sollte rückgängig gemacht werden und schließlich sollte

- § 89a StGB auch aus dem Straftatenkatalog des § 443 Abs. 1 Nr. 1 StPO gestrichen werden.

C. Leitlinien für die zukünftige Weiterentwicklung eines modernen und rechtsstaatlichen (Terrorismus)Strafrechts

Der strafrechtliche Ansatz der Eindämmung des Phänomens Terrorismus ist grundsätzlich richtig und stellt dementsprechend einen Teil eines ganzheitlichen Konzepts im Umgang mit dem Terrorismus dar. Fraglich bleibt dagegen, ob eine Ausweitung der Befugnisse der Geheimdienste und der Bundespolizei sowie eine eventuelle Zusammenlegung der Sicherheitsbehörden die rechtsstaatlich verträglichere Lösung wäre, oder ob durch solche von den Vertretern der Sicherheitsbehörden immer wieder geforderten Maßnahmen der Rechtsstaat nicht noch mehr beeinträchtigt werden würde. Auch ein eigenständiges Terrorismusstrafgesetz, losgelöst vom »normalen« Strafrecht, ist mit seiner unverkennbaren Nähe zum Feindstrafrecht aus verfassungsrechtlicher Hinsicht abzulehnen. Nicht zu leugnen ist, dass der Staat auch mit dem Strafrecht auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren muss, sei es das Aufkommen des Phänomens Terroris-

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mus an sich, oder aber auch die Tatsache, dass Terroristen immer öfter alleine und völlig autonom agieren und das Internet als unversiegbare Quelle ihrer Inspiration in religiösen sowie anschlagsspezifischen Fragen nutzen.

Jedoch kann die Implementierung terrorismusspezifischer Straftatbeständen nicht als Allheilmittel gegen die aktuelle terroristische Bedrohung verstanden werden, sondern nur als temporale Reaktion auf gesellschaftliche Gegebenheiten, die zwar *kurzfristig* mit dem Strafrecht, *langfristig* aber nur mit der Erforschung der Ursachen des Terrorismus und der – zugegebenermaßen sehr schwierigen – Behebung der hinter diesem Phänomen steckenden verschiedensten Probleme sinnvoll begegnet werden kann. Keinesfalls darf die Angst vor terroristischen Anschlägen den Gesetzgeber dazu verleiten, unverhältnismäßige und den rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechende Straftatbestände zu schaffen, da sich mit dieser Vorgehensweise die Bedrohung der Bevölkerung nur verlagert, nicht jedoch verringert. Das Strafrecht als schärfste Waffe des Staates muss weiterhin dem ultima ratio-Prinzip entsprechen und darf nicht weitflächig in alle denkbaren und geheimen Lebensbereiche des Individuums hineinreichen. Danach ist eine Strafbegründung alleine aufgrund der inneren Vorstellungen und Gedanken einer Person, ohne eine irgendwie objektiv erkennbare Gefahr, nicht mit einem rechtsstaatlichen Strafrecht und den dahinter stehenden Wertvorstellungen vereinbar. Ausschließlich sozialadäquate bzw. neutrale Handlungen dürfen in einer freiheitlich liberalen Gesellschaft nicht kriminalisiert werden, sondern müssen, solange keine Rechtsgutsgefährdung zu erkennen ist, dem Zugriff des Strafrechts entzogen bleiben. Auch wenn dadurch weiterhin etwaige Strafbarkeitslücken, aufgrund der potentiellen Vielgestaltigkeit möglicher terrorismusspezifischer Vorbereitungshandlungen, verbleiben, so muss dies aus rechtsstaatlicher Perspektive hingenommen werden. Das Strafrecht sollte sich wieder mehr auf die Kriminalisierung von *begangenen* Taten konzentrieren, und nicht die Strafbarkeitsgrenze durch die vermehrte Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen immer weiter nach vorne verlagern und somit den Grundsatz der Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen in sein Gegenteil verkehren.

Vor allem darf der moderne präventive Ansatz des Strafrechts nicht zur vollkommenen Aufhebung der (aus guten Gründen existierenden) Grenzen zwischen Gefahrenabwehrrecht und Strafrecht führen. Eine solche unreflektierte Vermischung beider Rechtsgebiete stünde weder mit den Rechtssetzungskompetenzen des Grundgesetzes, noch mit den Grundrechten in Einklang. Der Gesetzgeber hat mit den §§ 89a, 89b und 91 StGB

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den Versuch unternommen, in einem sehr komplexen und sensiblen Rechtsbereich eine rechtsstaatlich tragbare Lösung zu finden, ist jedoch aufgrund unreflektierter Sicherheitsbestrebungen weit über das Ziel hinausgeschossen. Das neue Terrorismusstrafrecht kann daher schon fast als »rechtspolitischer Ausrutscher« bezeichnet werden, welcher in der Praxis mutmaßlich – wohl auch aufgrund einer restriktiven Auslegung der Gerichte – eine stark untergeordnete Rolle spielen wird. Keinesfalls darf die Systematik und das damit einhergehende Straf- und Verfassungsrechtsverständnis, welches hinter den §§ 89a, 89b und 91 StGB stecken, eine Vorbildfunktion für zukünftige Gesetzesvorhaben entfalten. Zu hoffen bleibt, dass die – teilweise heftig geführte – Diskussion um die Verletzung verfassungsrechtlicher Vorgaben durch das neue Terrorismusstrafrecht auch positive Effekte auf den Gesetzgeber entfaltet, zukünftige Gesetzesvorhaben von den gefundenen Erkenntnissen profitieren und die Notwendigkeit einer vergleichbaren verfassungsrechtlichen Untersuchung von Straftatbeständen nicht mehr angezeigt sein wird.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Literaturverzeichnis

Abbühl, Anicee, Der Aufgabenwandel des Bundeskriminalamtes – Von der Zentralstelle zur multifunktionalen Intelligence-Behörde des Bundes, Stuttgart u.a. 2010.

Achenbach, Hans, Das Terrorismusgesetz 1986. Reaktion auf aktuelle terroristische Anschläge, Kriminalistik 1987, S. 296 – 299.

Achenbach, Hans, Kriminalpolitische Tendenzen in den jüngeren Reformen des Besonderen Strafrechts und des Strafprozeßrechts, JuS 1980, S. 81 – 89.

Aderhold, Jens, Unzerstörbare Terrornetzwerke? Neue Ansatzpunkte für die Entwicklung struktureller Gegenstrategien, IPG 2007, S. 90 – 106.

Albrecht, Hans-Jörg u.a., Schutzlücken durch Wegfall der Vorratsdatenspeicherung? Eine Untersuchung zu Problemen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung bei Fehlen gespeicherter Telekommunikationsverkehrsdaten. Gutachten der kriminologischen Abteilung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz zu möglichen Schutzlücken durch den Wegfall der Vorratsdatenspeicherung, 2., erweiterte Fassung, Freiburg 2011.

Albrecht, Hans-Jörg/*Dorsch*, Claudia/*Krüpe*, Christiane, Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. Eine rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Freiburg 2003.

Albrecht, Peter-Alexis Albrecht, Entkriminalisierung als Gebot des Rechtsstaats, KritV 1996, S. 330 – 339.

Albrecht, Peter-Alexis, „Krieg gegen den Terror" – Konsequenzen für ein rechtsstaatliches Strafrecht, ZStW 117 (2005), S. 852 – 864.

Albrecht, Peter-Alexis, Die vergessene Freiheit. Strafrechtsprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte, 2. Auflage, Berlin 2006.

Albrecht, Peter-Alexis, Erosionen des rechtsstaatlichen Strafrechts, KritV 1993, S. 163 – 182.

Albrecht, Peter-Alexis, Vom Unheil der Reformbemühungen im Strafverfahren – Bemerkungen zum Strafverfahrensänderungsgesetz vom 1.11.2000, StV 2001, S. 416 – 420.

Alexy, Robert, Theorie der Grundrechte, 1. Auflage, Baden-Baden 1985.

Altvater, Gerhard, Das 34. Strafrechtsänderungsgesetz - § 129 b StGB, NStZ 2003, S. 179 – 184.

Ambos, Kai, Internationales Strafrecht. Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht – Rechtshilfe, 3., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, München 2011.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ambos, Kai, Judicial Creativity at the Special Tribunal for Lebanon: Is There a Crime of Terrorism under International Law?, Leiden Journal of International Law 24 (2011), S. 655 – 675.

Ambos, Kai/*Rackow*, Peter, Erste Überlegungen zu den Konsequenzen des Lissabon-Urteils des Bundesverfassungsgerichts für das Europäische Strafrecht, ZIS 2009, S. 397 – 405.

Amelung, Knut, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 18.8.1981 – 2 BvR 166/81, NStZ 1982, S. 38 – 40.

Amelung, Knut, Sitzblockaden, Gewalt und Kraftentfaltung, NJW 1995, S. 2584 – 2591.

Annan, Kofi, Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, 60. Tagung vom 27.04.2006, Vereint gegen den Terrorismus: Empfehlungen für eine weltweite Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus, A/60/825.

Aponte, Alejandro, Feind oder Bürger? Günther Jakobs und das Dilemma eines feindlichen Strafrechts, in: Uwer (Hrsg.), »Bitte bewahren Sie Ruhe«. Leben im Feindrechtsstaat, Berlin 2006, S. 131 – 163.

Appel, Ivo, Rechtsgüterschutz durch Strafrecht? Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher Sicht, KritV 1999, S. 278 – 311.

Appel, Ivo, Verfassung und Strafe. Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen des staatlichen Strafens, Berlin 1998.

Aptel, Cécile, Some Innovations in the Statute of the Special Tribunal for Lebanon, Journal of International Criminal Justice 5 (2007), S. 1107 – 1124.

Arndt, Adolf, Der Rechtsstaat und sein polizeilicher Verfassungsschutz. Ein Beitrag zum Thema: „Der Einzelne im Rechtsstaat", NJW 1961, S. 897 – 902.

Asholt, Martin, Die Debatte über das „Feindstrafrecht" in Deutschland. Aufleben eines alten Dilemmas am Anfang des 21. Jahrhunderts?, ZIS 2011, S. 180 – 192.

Asseburg, Muriel, Zur Anatomie der arabischen Proteste und Aufstände, Aus Politik und Zeitgeschichte 61 (2011), Heft 39, S. 3 – 9.

Aust, Stefan, Der Baader Meinhof Komplex, 3. Auflage, Hamburg 2008.

Babo, Markus, Abschiebungshaft – Eine Herausforderung für den Rechtsstaat, ZAR 2004, S. 359 – 367.

Bäcker, Matthias, Terrorismusabwehr durch das Bundeskriminalamt, Berlin 2009.

Backes, Otto, Der Kampf des Strafrechts gegen nicht-organisierte Terroristen. Anmerkungen zum Referentenentwurf eines »Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten«, StV 2008, S. 654 – 660.

Backes, Uwe, Auf den Spuren einer international konsensfähigen Terrorismusdefinition, in:

Backes, Uwe, Politische Extremismen – Begriffshistorische und begriffssystematische Grundlagen, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit. Extremistische Ideologien im Vergleich, Göttingen 2006, S. 17 – 40.

Backhaus, Vera, Der gesetzliche Richter im Staatsschutzstrafrecht. Zur Verfassungsmäßigkeit des § 120 Abs. 2 GVG, Frankfurt a.M. u.a. 2010.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bader, Markus, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten, NJW 2009, S. 2853 – 2856.

Baldus, Manfred, Der Kernbereich privater Lebensgestaltung – absolut geschützt, aber abwägungsoffen, JZ 2008, S. 218 – 227.

Bär, Wolfgang, Transnationaler Zugriff auf Computerdaten, ZIS 2011, S. 53 – 59.

Barisch, Kai Thorsten, Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch § 129b StGB. Verfassungswidrig politisiertes symbolisches Feindstrafrecht zum Schutze eines Scheinrechtsgutes oder sinnvolles Strafanwendungsrechts eines streitbaren demokratischen Rechtsstaates in der Weltgesellschaft?, Berlin 2009.

Bartsch, Tillmann, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden 2010.

Basten, Thomas, Von der Reform des politischen Strafrechts bis zu den Anti-Terror-Gesetzen. Die Entwicklung des Strafrechts zur Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität in der sozialliberalen Ära, Köln 1983.

Baum, Gerhart Rudolf/*Schantz*, Peter, Die Novelle des BKA-Gesetzes. Eine rechtspolitische und verfassungsrechtliche Kritik, ZRP 2008, S. 137 – 140.

Baumann, Jürgen, Strafrecht im Umbruch, Neuwied u.a. 1977.

Baurmann, Michael, Vorüberlegungen zu einer empirischen Theorie der positiven Generalprävention, GA 1994, S. 368 – 384.

Bechmann, Jutta, Terrorismus: Definitionskontroverse, historische Reflexion und politische Auswirkungen, Bonn 2012.

Beck, Susanne, Rechtsstaatlichkeit – Bauernopfer im Krieg gegen den Terror?, in: Laubenthal (Hrsg.), Festgabe des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für Rainer Paulus zum 70. Geburtstag am 20. Januar 2009, Würzburg 2009, S. 15 – 34.

Beck, Wolfgang, Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalisierung. Zum Problem der Unrechtsbegründung im Bereich vorverlegter Strafbarkeit, - erörtert unter besonderer Berücksichtigung der Deliktstatbestände des politischen Strafrechts, Berlin 1992.

Becker, Jörg-Peter, Die Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusbekämpfung. Beitrag im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 28.10.2009 an der Deutschen Hochschule der Polizei, Kriminalistik 2010, S. 568 – 569.

Beisel, Daniel/*Heinrich*, Bernd, Die Strafbarkeit der Ausstrahlung pornographischer Sendungen in codierter Form durch das Fernsehen, JR 1996, S. 95 – 99.

Ben Jelloun, Tahar, Arabischer Frühling. Vom Wiedererlangen der arabischen Würde, Berlin 2011.

Berger, Bernadette, Das Gesinnungsmoment im Strafrecht, Frankfurt u.a. 2008.

Binding, Karl, Die Normen und ihre Übertretung. Eine Untersuchung über die rechtmässige Handlung und die Arten des Delikts, Dritte Auflage, Erster Band, Normen und Strafgesetze, Leipzig 1916.

Birkenstock, Reinhard Georg, Die Bestimmtheit von Straftatbeständen mit unbestimmten Gesetzesbegriffen am Beispiel der Verletzung des Verkehrsverbots

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bedenklicher Arzneimittel unter besonderer Berücksichtigung des Bundesverfassungsgerichts, Aschendorff 2004.

Blum, Nikolaus, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin 1990.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, S. 1529 – 1538.

Bohleber, Werner, Idealität und Destruktivität – Zur Psychodynamik terroristischer Gewalt, in: Graulich/Simon (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit. Analysen, Handlungsoptionen, Perspektiven, Berlin 2007, S. 15 – 28.

Böhm, Der ‚Gefährder' und das ‚Gefährdungsrecht'. Eine rechtssoziologische Analyse am Beispiel der Urteile des Bundesverfassungsgerichts über die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die akustische Wohnraumüberwachung, Göttingen 2011.

Bopp, Ulrich, Der Gewissenstäter und das Grundrecht der Gewissensfreiheit, Karlsruhe 1974.

Bötticher, Astrid/*Mareš*, Miroslav, Extremismus. Theorien – Konzepte – Formen, München 2012.

Bottke, Wilfried, Das Straftaterfordernis der Rechtsgutsverletzung, in: Dölling (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 463 – 489.

Braum, Stefan, Europäische Strafgesetzlichkeit, Frankfurt a.M. 2003.

Breidenbach, Sarah, Die strafrechtliche Bekämpfung terroristischer Vereinigungen. Analyse und Präzisierung der §§ 129a, 129b StGB, Hamburg 2009.

Breitenmoser, Stephan, Verfassungsrechtliche Probleme der Terrorismusbekämpfung in der Schweiz, in: Würtenberger/Gusy/Lange (Hrsg.), Innere Sicherheit im europäischen Vergleich. Sicherheitsdenken, Sicherheitskonzepte und Sicherheitsarchitektur im Wandel, Berlin 2012, S. 245 – 273.

Breuer, Barbara, Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf exterritorial handelnde Internet-Benutzer, MMR 1998, S. 141 – 145.

Bruha, Thomas, Gewaltverbot und humanitäres Völkerrecht nach dem 11. September 2001, AVR 40 (2002), S. 383 – 421.

Bruha, Thomas, Neuer Internationaler Terrorismus: Völkerrecht im Wandel?, in: Koch (Hrsg.), Terrorismus – Rechtsfragen der äußeren und inneren Sicherheit. Symposium für Hans Peter Bull und Helmut Rittsteig am 31. Mai 2002, Baden-Baden 2002, S. 51 – 82.

Buchholz, Erich, Überwachungsstaat. Die Bundesrepublik und der „Krieg gegen den Terror", Berlin 2008.

Büchmann, Georg, Geflügelte Worte. Der Citatenschatz des deutschen Volkes, neunzehnte vermehrte und verbesserte Auflage, Berlin 1898.

Buggisch, Walter/*Knorz*, Walter, Terrorismusbekämpfung einmal anders. Die AG BIRGiT und das Ausländerrecht als Instrument zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus und Extremismus, Kriminalistik 2006, S. 226 – 233.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bull, Hans Peter, Sind Nachrichtendienste unkontrollierbar? – Zu der Diskussion über die parlamentarische Kontrolle des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel am Beispiel Sachsen, DöV 2008, S. 751 – 759.

Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2011, Berlin.

Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2013, Berlin.

Bundesregierung (Hrsg.), Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen und einzelnen, global agierenden, internationalen Organisationen und Institutionen im Rahmen des VN-Systems in den Jahren 2010 und 2011.

Calliess, Christian, Die grundrechtliche Schutzpflicht im mehrpoligen Verfassungsverhältnis, JZ 2006, S. 321 - 330.

Canaris, Claus-Wilhelm, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Auflage, Berlin 1983.

Cancio Meliá, Manuel, Feind„strafrecht"?, ZStW 117 (2005), S. 267 – 289.

Cancio Meliá, Manuel, Los delitos de terrorismo:Estructura típica e injusto, Madrid 2010.

Cancio Meliá, Manuel, Zum strafrechtlichen Begriff des Terrorismus, GA 2012, S. 1 – 13.

Cancio Meliá, Manuel/*Gómez-Jara Díez*, Carlos (Hrsg.), Derecho Penal del Enemigo. El discurso penal de la exclusión, Vol. 1, Vol. 2, Madrid 2006.

Cassese, Antonio, International criminal law. Cases and Commentary, Oxford 2011.

Chanley, Virginia A., Trust in Government in the Aftermath of 9/11: Determinanst and Consequences, Political Psychology, Vol. 23, No. 3, 2002, S. 469 – 483.

Charney, Jonathan I., The Use of Force against Terrorism and International Law, American Journal of International Law 95 (2001), S. 835 – 839.

Chou, Yang-Yi, Zur Legitimität von Vorbereitungsdelikten, Baden-Baden 2011.

Cobler, Sebastian, Plädoyer für die Streichung der §§ 129, 129a StGB. Zur Revision der »Anti-Terrorismus-Gesetze«, KJ 1984, S. 407 – 417.

Collardin, Marcus, Straftaten im Internet. Fragen zum internationalen Strafrecht, CR 1995, S. 618 – 622.

Čopić, Hans, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art. Untersuchungen zur Problematik der Verfassungsmäßigkeit der Tatbestände und Deliktsfolgen der §§ 88 - 98 (incl. § 86), 100 d II, 100 d III i.V.m. II, 128, 129 StGB, § 20 VereinsG und der Deliktsfolgen gemäß § 31 - 34, 37, 42e, 42m, 42l StGB im Falle ihrer Verknüpfung mit den vorgenannten politischen Straftatbeständen, Tübingen 1967.

Cornils, Karin, Der Begehungsort von Äußerungsdelikten im Internet, JZ 1999, S. 394 – 398.

Council of Europe, Extraterritorial criminal jurisdiction, Strasbourg 1990.

Crenshaw, Martha, Conclusions, in: Crenshaw (Hrsg.), Terrorism, Legitimacy, and Power. The Consequences of Political Violence, Connecticut 1983, S. 143 – 149.

Crenshaw, Martha, The causes of terrorism, in: Horgan/Braddock (Hrsg.), Terrorism Studies, London u.a. 2012, S. 99 – 114.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Crespo, Eduardo Demetrio, Feindstrafrecht und Rechtstheorie, in: Karsai/Nagy/Zsolt (Hrsg.), Freiheit – Sicherheit – (Straf)Recht, Göttingen 2011, S. 57 – 64.

D´Avila, Fabio Roberto, Freiheit und Sicherheit im Strafrecht, in: Karsai/Nagy/Szomora (Hrsg.), Freiheit – Sicherheit – (Straf)Recht. Beiträge eines Humboldt-Kollegs, Göttingen u.a. 2011, S. 47 – 55.

Daftary, Khan, Geschichte und System des iranischen Strafrechts, Bonn 1935.

Dahm, Georg, Verbrechen und Tatbestand, in: Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935, S. 62 – 107.

Dammann, Ilmer, Der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung. Zum Menschenwürde- und Wesensgehaltsschutz im Bereich der Freiheitsgrundrechte, Berlin 2011.

Darren, Davis W./*Silver*, Brian D., Civil Liberties vs. Security: Public Opinion in the Context of the Terrorist Attacks on America, American Journal of Political Science, Vol. 48, Issue 1, 2004, S. 28 – 46.

Deckers, Rüdiger/*Heusel*, Johanna, Strafbarkeit terroristischer Vorbereitungshandlungen – rechtsstaatlich nicht tragbar, ZRP 2008, S. 169 – 173.

Dederer, Hans-Georg, Krieg gegen den Terror, JZ 2004, S. 421 – 431.

Deiß, Tanja Kristin, Herausforderung Terrorismus. Wie Deutschland auf den RAF- und Al Qaida-Terrorismus reagierte, Marburg 2007.

Deiters, Mark, Legalitätsprinzip und Normgeltung, Tübingen 2006.

Demko, Daniela, Der hinreichende Tatverdacht nach Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK bei „conventional" und „terrorist crime", HRRS 2004, S. 95 – 102.

Dencker, Friedrich, Gefährlichkeitsvermutung statt Tatschuld? – Tendenzen der neueren Strafrechtsentwicklung, StV 1988, S. 262 – 266.

Dencker, Friedrich, Kronzeuge, terroristischer Vereinigungen und rechtsstaatliche Strafgesetzgebung, KJ 1987, S. 36 – 53.

Denninger, Erhard, Freiheit durch Sicherheit? Anmerkungen zum Terrorismusbekämpfungsgesetz, StV 2002, S. 96 – 102.

Denninger, Erhard, Freiheit durch Sicherheit? Wie viel Schutz der inneren Sicherheit verlangt und verträgt das deutsche Grundgesetz, KJ 2002, S. 467 – 475.

Denninger, Erhard, Rechtsstaat, in: Denninger/Lüderssen (Hrsg.), Polizei und Strafprozeß im demokratischen Rechtsstaat, Frankfurt a.M. 1978, S. 67 – 78.

Denninger, Erhard/*Lüderssen*, Klaus, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Polizei und Strafprozeß im demokratischen Rechtsstaat, Frankfurt a.M. 1978, S. 7 – 66.

Depenheuer, Otto, Selbstbehauptung des Rechtsstaats, 2. Auflage, Paderborn u.a. 2008.

Dershowitz, Alan M., Why Terrorism Works: Understanding the Threat, Responding to the Challenge, London 2002.

Dessecker, Axel, Die Sicherungsverwahrung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ZIS 2011, S. 706 – 713.

Dessecker, Axel, Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Eine Untersuchung zum Maßregelrecht, Berlin 2004.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Di Fabio, Udo, Sicherheit in Freiheit, NJW 2008, S. 421 – 425.

Dietl, Wilhelm/*Hirschmann*, Kai/*Tophoven*, Rolf, Das Terrorismuslexikon. Täter, Opfer, Hintergründe, Frankfurt a.M. 2006.

Diewald-Kerkmann, Gisela, Frauen, Terrorismus und Justiz. Prozesse gegen weibliche Mitglieder der RAF und der Bewegung 2. Juni, Düsseldorf 2009.

Dishman, Chris, The leaderless nexus, in: Horgan/Braddock (Hrsg.), Terrorism Studies, London u.a. 2012, S. 331 – 344.

Diwel, Lutz, Der ganzheitliche Bekämpfungsansatz – eine neue Strategie in der Auseinandersetzung mit dem islamistisch motivierten Terrorismus, in: Griesbaum/Hannich/Schnarr (Hrsg.), Strafrecht und Justizgewährung, Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag, Berlin 2006, S. 101 – 109.

Dölling, Dieter, Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion?, ZStW 102 (1990), S. 1 – 20.

Dörr, Oliver*/Grote,* Rainer*/Marauhn*, Thilo (Hrsg.), EMRK/GG. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Band I Kapitel 1 - 19, 2. Auflage, Tübingen 2013. Zitierte Bearbeiter: *Grote*, Rainer.

Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Band I, Artikel 1 – 19, 3. Auflage, Tübingen 2013, Zitierte Bearbeiter: *Schulze-Fielitz*, Helmuth; *Heun*, Werner.

Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Band II, Artikel 20 – 82, 2. Auflage, Tübingen 2006. Zitierte Bearbeiter: *Schulze-Fielitz*, Helmuth.

Drenkhahn, Kirstin/*Morgenstern*, Christine, Dabei soll es uns auf den Namen nicht ankommen – Der Streit um die Sicherungsverwahrung, ZStW 124 (2012), S. 132 – 203.

Droste, Bernadette, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 1. Auflage, Stuttgart u.a. 2007.

Du Bois-Pedain, Antje, Das kleine Einmaleins des Rechtsstaats und die Fallstricke der Terrorbekämpfung in England, HRRS 2006, S. 209 – 217.

Duyvesteyn, Isabelle, How new ist the new terrorism?, in: Horgan/Braddock (Hrsg.), Terrorism Studies, London u.a. 2012, S. 27 – 40.

Ebert, Udo, Tendenzwende in der Straf- und Strafprozeßgesetzgebung?, JR 1978, S. 136 – 142.

Eckhardt, Jens, Effizienzanalyse der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO, Berlin 2009.

Editor´s Note, Responding to Terrorism: Crime, Punishment and War, 115 Harvard Law Review (2002), S. 1217 – 1238.

Ehlers, Dirk (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2009. Zitierte Bearbeiter: *Schorkopf*, Frank.

Eiselt, Andreas Björn, Guerillas, Partisanen, Terroristen in Sprache und Konfliktvölkerrecht, Baden-Baden 2011.

Eisenberg, Ulrich, Kriminologie, 6. Auflage, München 2005.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Elagab, Omer Yousif/*Elagab*, Jeehaan, International law documents relating to terrorism, 3. Auflage, London u.a. 2007.

Elter, Andreas, Propaganda der Tat. Die RAF und die Medien, Frankfurt a.M. 2008.

Endemann, Jutta, Interlokalrechtliche Probleme im Bereich des Staatsschutzstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Tatortbegriffs (§ 3 Abs. 3 StGB), NJW 1966, S. 2381 – 2386.

Erb, Volker, Legalität und Opportunität. Gegensätzliche Prinzipien der Anwendung von Strafrechtsnormen im Spiegel rechtstheoretischer, rechtsstaatlicher und rechtspolitischer Überlegungen, Berlin 1999.

Erbslöh, Andrea, Bestenfalls überflüssig – Überlegungen zur Abschiebungsanordnung (§ 58 a AufenthG), NVwZ 2007, S. 155 – 161.

Eschelbach, Ralf, Anmerkung zum Urteil des EGMR v. 17.12.2009, NJW 2010, S. 2499 – 2500.

Eser, Albin, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum. Dogmatische und rechtspolitische Untersuchungen zu Einziehung, Unbrauchbarmachung und Gewinnverfall, Tübingen 1969.

European Police Office, EU Terrorism Situation and Trend Report (TE-SAT) 2011.

Faber, Heiko, Innere Geistesfreiheit und suggestive Beeinflussung, Bonn 1966.

Fad, Frank, Die Abstandnahme des Beteiligten von der Tat im Vorbereitungsstadium, Berlin 2005.

Feest, Johannes/*Lesting*, Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage, Köln 2012. Zitierte Bearbeiter: *Feest*, Johannes; *Köhne*, Michael.

Felske, Karsten, Kriminelle und terroristische Vereinigungen - §§ 129, 129a StGB. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert, Baden-Baden 2002.

Figueiredo Dias, Jorge De, Gewissenstat, Gewissensfreiheit und Schuldausschluss, in: Schünemann u.a. (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Berlin 2011, S. 531 - 548.

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 61. Auflage, München 2014.

Fischer, Thomas/*Maul*, Heinrich, Tatprovozierendes Verhalten als polizeiliche Ermittlungsmaßnahme, NStZ 1992, S. 7 – 13.

Folz, Hans-Peter, Karlsruhe, Lissabon und das Strafrecht – ein Blick über den Zaun, ZIS 2009, S. 427 – 431.

Folz, Hans-Peter, Präventive Sicherungshaft für ausländische Terrorismusverdächtige, in: Davy u.a. (Hrsg.), Paradigmenwechsel in Einwanderungsfragen? Überlegungen zum neuen Zuwanderungsgesetz, Baden-Baden 2006, S. 260 – 278.

Fornauf, Marc, Die Marginalisierung der Unabhängigkeit der dritten Gewalt im System des Strafrechts, Frankfurt u.a. 2010.

Forsteneichner , Günter, IAP Sonderheft, Neue Formen der Bedrohung der internationalen Sicherheit. Terrorismus, Proliferation, Organisierte Kriminalität, Migration. Erscheinungsformen, Bewältigung, sicherheitspolitische Aspekte, Bonn 2001.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Forster, Susanne, Freiheitsbeschränkungen für mutmaßliche Terroristen. Eine Analyse der Terrorismusgesetzgebung des Vereinigten Königreichs, Berlin 2010.

Frehsee, Detlev, Fehlfunktionen des Strafrechts und der Verfall rechtsstaatlichen Freiheitsschutzes, in: Schild (Hrsg.), Der Rechtsstaat verschwindet. Strafrechtliche Kontrolle im gesellschaftlichen Wandel von der Moderne zur Postmoderne, Berlin 2002, S. 275 – 303.

Freisler, Roland, Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung, in: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, 2. Auflage, Berlin 1935, S. 11 – 48.

Fremuth, Michael/*Griebel*, Jörn, On the Security Council as a Legislator: A Blessing or a Curse for the International Community?, Nordic Journal of International Law 79 (2007), S. 339 - 361.

Frenz, Walter, Handbuch Europarecht, Band 4 Europäische Grundrechte, Heidelberg 2009.

Freund, Günter, Islam und der Terrorverdacht. Politologische Skizze zur Frage des Radikalismus, Extremismus, Terrorismus und Fundamentalismus, Berlin 2007.

Friedersen, Gerd-Harald/*Petersen*, Malte, Vorbeugende Sicherungshaft für Terroristen – Die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Rechtslage nach deutschem Recht, NordÖR 2005, S. 516 – 521.

Frisch, Wolfgang, Konzepte der Strafe und Entwicklungen des Strafrechts in Europa, GA 2009, S. 385 – 405.

Frister, Helmut, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, Berlin 1988.

Fröba, Christian, Die Reichweite des § 129a StGB bei der Bekämpfung des transnationalen islamistischen Terrorismus, Frankfurt a. M. u.a. 2009.

Fromkin, David, Die Strategie des Terrorismus, in: Funke (Hrsg.), Terrorismus. Untersuchungen zur Strategie und Struktur revolutionärer Gewaltpolitik, Düsseldorf 1977, S. 83 – 99.

Frowein, Jochen/*Peukert*, Wolfgang, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. vollständig neu bearbeitete Auflage, Kehl am Rhein 2009.

Fürst, Martin, Grundlagen und Grenzen der §§ 129, 129a StGB. Zu Umfang und Notwendigkeit der Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes bei der Bekämpfung krimineller und terroristischer Vereinigungen, Frankfurt a.M. 1989.

Gallwas, Hans-Ullrich, Strafnormen als Grundrechtsproblem, MDR 1969, S. 892 – 895.

Gartenstein-Ross, Daveed/*Grossman*, Laura, Homegrown Terrorists in the U.S. and U.K. An Empirical Study of the Radicalization Process, Washington 2009.

Gazeas, Nikolaos/*Grosse-Wilde*, Thomas/*Kießling*, Alexandra, Die neuen Tatbestände im Staatsschutzstrafrecht – Versuch einer ersten Auslegung der §§ 89a, 89b und 91 StGB, NStZ 2009, S. 593 – 604.

Geiger, Thomas, Die Rechtsnatur der Sanktion. Der Grundrechtseingriff und die ihn legitimierenden Zwecke als Charakteristika der Rechtsnatur. Zur erforderlichen Differenzierung in einen formellen und einen materiellen Strafbegriff,

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

veranschaulicht am Beispiel der §§ 56 ff. StGB. Die Rechtsnatur der Sanktionen des Strafgesetzbuches und ihr System im deutschen Strafrecht, insbesondere die Verfassungswidrigkeit der Vermögensstrafe, die Verfassungsmäßigkeit des Erweiterten Verfalls sowie die Weitergeltung des Nettoprinzips für den Verfall, Berlin 2006.

Geis, Max-Emanuel, Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts – Ein Plädoyer für die „Sphärentheorie", JZ 1991, S. 112 – 117.

Gercke, Björn, Der Mobilfunkverkehr als Ausgangspunkt für strafprozessuale Überwachungsmaßnahmen - ein Überblick, StraFo 2003, S. 76 – 79.

Gercke, Marco/*Brunst*, Phillip W., Praxishandbuch Internetstrafrecht, Stuttgart 2010.

Gerngroß, Marcus*,* Anarchismus im Zarenreich, in: Straßner (Hrsg.), Sozialrevolutionärer Terrorismus. Theorie, Ideologie, Fallbeispiele, Zukunftsszenarien, Wiesbaden 2008, S. 57 – 68.

Gerngroß, Marcus, Terrorismus im Zarenreich mit Vorbildfunktion: Die „Narodnaya Wolya", in: Straßner (Hrsg.), Sozialrevolutionärer Terrorismus, Wiesbaden 2008, S. 147 – 158.

Gerontas, Apostolos, Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zugleich ein Beitrag zum Grundsatz des »Judicial Self-Restraint«, Regensburg 1981.

Getoš, Anna-Maria, Terrorismus entmystifizieren. Innovative Gewaltforschung als Schlüssel zum Verstehen politischer Gewalt, MschrKrim 2011, S. 431 – 451.

Gierhake, Katrin, Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht, Eine Untersuchung zu den Grundlagen und Kriterien legitimer Terrorismusprävention, Berlin 2013.

Gierhake, Katrin, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, Bonn 2009.

Gierhake, Katrin, Zur geplanten Einführung neuer Straftatbestände wegen der Vorbereitung terroristischer Straftaten, ZIS 2008, S. 397 – 405.

Gießmann, Hans-Joachim, Terrorismus mit staatlicher Duldung und Förderung, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr. Terrorismus als internationale Herausforderung , Berlin 2002, S. 279 – 292.

Gillett, Matthew/*Schuster*, Matthias, The Special Tribunal for Lebanon Defines Terrorism, Journal of International Criminal Justice 9 (2011), S. 989 – 1020.

Glaab, Sonja (Hrsg.), Medien und Terrorismus – Auf den Spuren einer symbiotischen Beziehung, Berlin 2007.

Glöckner, Hans Peter, Cogitationis poenam nemo patitur. (D. 48. 19. 18). Zu den Anfängen einer Versuchslehre in der Jurisprudenz der Glossatoren, Frankfurt a.M. 1989.

González Cussac, José Luis, „Feindstrafrecht". Die Wiedergeburt des autoritären Denkens im Schoße des Rechtsstaates, Berlin u.a. 2007.

Gössner, Ralf, Das Anti-Terror-System. Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat. Terroristen & Richter 2, Hamburg 1991.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gössner, Rolf, Auf der Suche nach den verlorenen Maßstäben. Zur Rolle der Politischen Justiz im „Anti-Terror-Kampf". Eine statistisch-vergleichende Bestandsaufnahme der sog. Terrorismusverfahren, DuR 1987, S. 142 – 166.

Götting, Horst-Peter/*Schertz*, Christian/*Seitz*, Walter (Hrsg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, München 2008. Zitierte Bearbeiter: *Ladeur*, Karl-Heinz.

Grabenwarter, Christoph/*Pabel*, Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, 5. Auflage, München 2012.

Graf, Eduard/*Dietherr*, Mathias, Deutsche Rechtssprichwörter, Zweite Ausgabe, Nördlingen 1869.

Graf, Jürgen-Peter, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 22. April 2009 in Berlin.

Graf, Walther, Rasterfahndung und organisierte Kriminalität, Mönchengladbach 1997.

Greco, Luís, Was lässt das Bundesverfassungsgericht von der Rechtsgutslehre übrig? Gedanken anlässlich der Inzestentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ZIS 2008, S. 234 - 238.

Greco, Luís, Feindstrafrecht, Baden-Baden 2010.

Greco, Luís, Strafbarer Drogenbesitz, Privatsphäre, Autonomie : Überlegungen anlässlich der Entscheidung des argentinischen Verfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Straftatbestandes des Besitzes von Betäubungsmitteln zum Zwecke des Eigenkonsums, in: Hefendehl, Roland (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, Berlin 2010.

Griesbaum, Rainer, Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung vom 16. April 2009, Karlsruhe 2009.

Griesbaum, Rainer, Zum Verhältnis von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den internationalen islamistischen Terrorismus, in: Griesbaum/Hannich/Schnarr (Hrsg.), Strafrecht und Justizgewährung, Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag, Berlin 2006, S. 125 – 137.

Griesbaum, Rainer/*Wallenta*, Frank, Strafverfolgung zur Verhinderung terroristischer Anschläge – Eine Bestandsaufnahme, NStZ 2013, S. 369 – 379.

Grimm, Dieter, Verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Thema Prävention, KritV 1986, S. 38 – 54.

Gropp, Walter, Tatstrafrecht und Verbrechenssystem und die Vorverlagerung der Strafbarkeit, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts, Göttingen 2011, S. 99 – 119.

Gropp, Walter, Zum verfahrenslimitierenden Wirkungsgehalt der Unschuldsvermutung, JZ 1991, S. 804 – 813.

Grzeszick, Bernd, Staat und Terrorismus, in: Isensee (Hrsg.), Der Terror, der Staat und das Recht, Berlin 2004, S. 55 – 81.

Guillaume, Gilbert, International and Comparative Law Quarterly 53 (2004), S. 537 – 548.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gujer, Eric, Asymmetrische Kriege – Die Möglichkeiten einer aufgeklärten Gesellschaft, in: Foertsch/Lange (Hrsg.), Islamistischer Terrorismus. Bestandsaufnahme und Bekämpfungsmöglichkeiten, München 2005, S. 53 – 60.

Günther, Hans-Ludwig, Strafrechtswidrigkeit und Strafunrechtsausschluß. Studien zur Rechtswidrigkeit als Strafmerkmal und zur Funktion der Rechtfertigungsgründe im Strafrecht, Köln u.a. 1983.

Gusy, Christoph, Polizeiarbeit zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, StV 1993, S. 269 – 277.

Haffke, Bernhard, Drogenstrafrecht, ZStW 107 (1995), S. 761 – 792.

Hamann, Andreas, Grundgesetz und Strafgesetzgebung, Neuwied u.a. 1963.

Hamm, Rainer, Ist die Entformalisierung des Strafrechts und des Strafprozessrechts unaufhaltsam?, in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg.), Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts, Frankfurt a. M. 2007, S. 521 – 543.

Harnisch, Stefanie/*Pohlmann*, Martin, Strafprozessuale Maßnahmen bei Mobilfunkendgeräten. Die Befugnis zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers, HRRS 2009, S. 202 – 217.

Hartl, Benedikt, Das nationalsozialistische Willensstrafrecht, Berlin 2000.

Hassemer, Winfried, Darf es Straftaten geben, die ein strafrechtliches Rechtsgut nicht in Mitleidenschaft ziehen?, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, Baden-Baden 2003, S. 57 – 64.

Hassemer, Winfried, Kennzeichen und Krisen des modernen Strafrechts, ZRP 1992, S. 378 – 383.

Hassemer, Winfried, Sicherheit durch Strafrecht. Eröffnungsvortrag Strafverteidigertag 24.3.2006, Frankfurt/M., Paulskirche, StV 2006, S. 321 – 332.

Hassemer, Winfried, Strafen im Rechtsstaat, Baden-Baden 2000.

Hassemer, Winfried, Strafrecht. Sein Selbstverständnis, seine Welt, Berlin 2008.

Hassemer, Winfried, Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer, Berlin 2009.

Hassemer, Winfried, Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit. Drei Thesen, vorgänge Heft 3/2002, S. 10 – 15.

Haverkamp, Rita, Staatsschutzstrafrecht im Vorfeld, in: Dölling (Hrsg.), Verbrechen – Strafe – Resozialisierung, Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010, Berlin 2010, S. 381 – 399.

Hawickhorst, Katrin, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung. Kritische Analyse einer prozessualen Schlüsselnorm im materiellen Recht, Berlin 2011.

Hecker, Bernd, Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar? Die Harmonisierung des materiellen Strafrechts in der Europäischen Union, JA 2007, S. 561 – 567.

Hecker, Bernd, Strafbarkeit eines provozierten Auffahrunfalls durch äußerlich verkehrsgerechtes Verhalten gem. § 315 b Abs. 1 Nr. 2 StGB – zulässige Gesetzesauslegung oder rechtsstaatswidriges Gesinnungsstrafrecht?, in: Gödicke

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

u.a. (Hrsg.), Festschrift für Jan Schapp zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2010, S. 257 – 266.

Hefendehl, Roland, Der fragmentarische Charakter des Strafrechts, JA 2011, S. 401 – 406.

Hefendehl, Roland, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, Köln u.a. 2002.

Hefendehl, Roland, Organisierte Kriminalität als Begründung für ein Feind- oder Täterstrafrecht?, StV 2005, S. 156 – 161.

Heger, Martin, Gleichheit und materielles Strafrecht, ZIS 2011, S. 402 – 415.

Heinrich, Bernd, Die Grenzen des Strafrechts bei der Gefahrprävention, ZStW 121 (2009), S. 94 – 130.

Heinrich, Bernd/*Papsthart*, Christian, Waffenrecht. Waffengesetz, Beschussgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz einschließlich untergesetzlichem Regelwerk und Nebenbestimmungen, 9. Auflage, München 2010.

Heintze, Hans-Joachim, Völkerrecht und Terrorismus, in: Hirschmann/Gerhard (Hrsg.), Terrorismus als weltweites Phänomen, Berlin 2000.

Heintzen, Markus, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 22. April 2009.

Hellfeld, Björn, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. § 89a StGB, Hamburg 2011.

Hellmich, Christina, Al-Qaida. Vom globalen Netzwerk zum Franchise-Terrorismus, Darmstadt 2012.

Henrich, Andreas, Das passive Personalitätsprinzip im deutschen Strafrecht, Freiburg 1994.

Herzog, Thomas, Terrorismus – Versuch einer Definition und Analyse internationaler Übereinkommen zu seiner Bekämpfung, Frankfurt a.M. 1991.

Hesse, Konrad, Verfassungsrechtsprechung im geschichtlichen Wandel, JZ 1995, S. 265 – 273.

Hesselbarth, Thorsten, Die Extremismus- und Terrorismusbekämpfung mit den Mitteln des deutschen Ausländerrechts, Hamburg 2011.

Hetzer, Wolfgang, Rechtsstaat oder Ausnahmezustand? Souveränität und Terror, Berlin 2008.

Hetzer, Wolfgang, Rechtsstaatliche Grenzen bei der Terrorismusbekämpfung, in: Gehl (Hrsg.), Terrorismus – Krieg des 21. Jahrhunderts?, Weimar 2006, S. 115 – 126.

Hetzer, Wolfgang, Terrorabwehr im Rechtsstaat, ZRP 2005, S. 132 – 135.

Higgins, Rosalyn, The general international law of terrorism, in: Flory/Higgins (Hrsg.), Terrorism and International Law, Taylor & Francis e-Library 2003, S. 13 – 29.

Hilgendorf, Eric, Die Neuen Medien und das Strafrecht, ZStW 113 (2001), S. 650 – 680.

Hilgendorf, Eric, Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, NJW 1997, S. 1873 – 1878.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Hill, Hermann, Verfassungsrechtliche Gewährleistungen gegenüber der staatlichen Strafgewalt, § 156, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Band VI, Freiheitsrechte, zweite, durchgesehene Auflage, Heidelberg 2001.

Hirsch, Burkhard, Aktuelle Sicherheitspolitik im Lichte des Verfassungsrechts – Eine notwendige Entgegnung. Erwiderung zu Schäuble, ZRP 2007, 210, ZRP 2008, S. 24 – 25.

Hirsch, Hans Joachim, Aktuelle Probleme rechtsstaatlicher Strafgesetzgebung, in: Lilie (Hrsg.), Strafrechtliche Probleme, Band II, Berlin 2009, S. 37 – 52.

Hirsch, Hans Joachim, Moderne Strafgesetzgebung und die Grenzen des Kriminalstrafrechts, in: Lilie (Hrsg.), Strafrechtliche Probleme, Band II, Berlin 2009, S. 21 – 36.

Hirsch, Hans Joachim, Tatstrafrecht – ein hinreichend beachtetes Grundprinzip?, in: Prittwitz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag am 2. Mai 2002, Baden-Baden 2002, S. 253 – 267.

Hirschmann, Kai, Der Jihadismus: Ideologie, Organisation und Bekämpfungsmöglichkeiten, in: Graulich/Simon (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit. Analysen, Handlungsoptionen, Perspektiven, Berlin 2007, S. 99 – 121.

Hirschmann, Kai, Internationaler Terrorismus gestern und heute: Entwicklungen, Ausrichtung, Ziele, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr. Terrorismus als internationale Herausforderung, Berlin 2002 , S. 27 – 66.

Hirschmann, Kai, Today´s Terrorism: A new Challenge?, in: Hirschmann/Gerhard (Hrsg.), Terrorismus als weltweites Phänomen, Berlin 2000, S. 45 – 56.

Höcker, Ralf, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit und seine Auswirkungen im Strafrecht, Frankfurt a.M. 2000.

Hoeren, Thomas, Die Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung – Konsequenzen für die Privatwirtschaft, JZ 2008, S. 668 – 672.

Höffler, Katrin/*Kaspar*, Johannes, Warum das Abstandsgebot die Probleme der Sicherungsverwahrung nicht lösen kann, ZStW 124 (2012), S. 87 – 131.

Hoffman, Bruce, Terrorismus – der unerklärte Krieg. Neue Gefahren politischer Gewalt, Frankfurt a.M. 2008.

Holley, Gerhard, Das Recht der internationalen Terrorismusbekämpfung. Asset Freezing, UN- und FATF-Vorgaben, US-Recht, EuGH-Judikatur, Grundrechte, Wien 2010.

Horn, Eckard/*Hoyer*, Andreas, Rechtsprechungsübersicht zum 27. Abschnitt des StGB – „Gemeingefährliche Straftaten", JZ 1987, S. 965 – 977.

Horn, Hans-Detlef, Sicherheit durch vorbeugende Verbrechensbekämpfung, in: Horn u.a. (Hrsg.), Recht im Pluralismus, Festschrift für Walter Schmitt Glaeser zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 435 – 463.

Hörnle, Tatjana, Der Streit um die Sicherungsverwahrung. Anmerkungen zum Urteil des 2. Senats des BVerfG vom 04.5.2011 – NStZ 2011, 450, NStZ 2011, S. 488 – 493.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Hörnle, Tatjana, Deskriptive und normative Dimensionen des Begriffs »Feindstrafrecht«, GA 2006, S. 80 – 95.

Hörnle, Tatjana, Die verfassungsrechtliche Begründung des Schuldprinzips, in: Dannecker u.a. (Hrsg.), Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, Köln u.a. 2008, S. 325 – 343.

Hörnle, Tatjana, Grob anstössiges Verhalten. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus, Frankfurt a. M. 2005.

Hoyer, Andreas, Die Eignungsdelikte, Berlin 1987.

Huber, Berthold/*Göbel-Zimmermann*, Ralph, Ausländer- und Asylrecht, 2., völlig neubearbeitete Auflage, München 2008.

Huber, Peter M., Auslegung und Anwendung der Charta der Grundrechte, NJW 2011, S. 2385 – 2390.

Hubmann, Heinrich, Das Persönlichkeitsrecht, Münster 1953.

Hufeld, Ulrich, Der Europäische Haftbefehl vor dem BVerfG – NJW 2005, 2289, JuS 2005, S. 865 – 871.

Hund, Horst, Polizeiliches Effektivitätsdenken contra Rechtsstaat, ZRP 1991, S. 463 – 468.

Hungerhoff, Henric, Vorfeldstrafbarkeit und Verfassung, Eine Untersuchung von § 89a StGB unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, Baden-Baden 2013.

Huster, Stefan/*Rudolph*, Karsten, Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat?, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, Frankfurt a. M. 2008, S. 9 – 22.

Hutter, Reinhard, Cyberterrorismus: Risiken im Informationszeitalter, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr. Terrorismus als internationale Herausforderung, Berlin 2002 , S. 225 – 244.

Ihwas, Saleh R., Tagungsbericht: Basic Trend of Worldwide Terrorism and Countermeasures in the

Post-Bin Laden Era. Das dritte Forum zum Thema Kriminalität und Strafrecht im Zeitalter der Globalisierung vom 29.10.-31.10.2011 in Peking, China, ZIS 2012, S. 44 – 45.

Innenministerium Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Scientology – eine Gefahr für die Demokratie. Eine Aufgabe für den Verfassungsschutz?, Düsseldorf 1996.

Instituut voor Veiligheids- en Crisismanagment, Lone-wolf terrorism, Final draft 6/7/2007, Case study for Work Package 3, 'Citizens and governance in a knowledge-based society'.

Isensee, Josef, Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, § 191, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Band IX, Allgemeine Grundrechtslehren, Heidelberg 2011.

Isensee, Josef, Nachwort: Der Terror und der Staat, dem das Leben lieb ist, in: Isensee (Hrsg.), Der Terror, der Staat und das Recht, Berlin 2004, S. 83 – 108.

Jakobs, Günther, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, HRRS 2004, S. 88 – 95.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Jakobs, Günther, Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart, in: Eser/Hassemer/Burkhardt (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick, München 2000, S. 47 – 56.

Jakobs, Günther, Feindstrafrecht? - Eine Untersuchung zu den Bedingungen von Rechtlichkeit, HRRS 2006, S. 289 – 297.

Jakobs, Günther, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, ZStW 97 (1985), S. 751 – 785.

Jakobs, Günther, Terroristen als Personen im Recht, ZStW 117 (2005), S. 839 – 851.

Jakobs, Günther, Zur Theorie des Feindstrafrechts, in: Rosenau/Kim (Hrsg.), Straftheorie und Strafgerechtigkeit, Frankfurt a. M. u.a. 2010, S. 167 – 182.

Jarass, Hans D., Allgemeine Probleme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, NVwZ 2000, S. 1089 – 1096.

Jarass, Hans D., Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte und der Grundrechtsregelungen der Verträge, München 2010.

Jaschke, Hans-Gerd, Politischer Extremismus, 1. Auflage, Wiesbaden 2006.

Jensen, Richard B., Daggers, rifles and dynamite. Anarchist terrorism in nineteenth century Europe, in: Terrorism and Political Violence 16 (2004), S. 116 - 153.

Jeßberger, Florian, Schriftliche Fassung meiner Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 22. April 2009 zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten – Drucksache 16/11735 und 16/12428 – sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Aufenthalts in terroristischen Ausbildungslagern (...StrÄndG) – Drucksache 16/7958, Berlin 2009.

Jesse, Eckhard, Grenzen des Demokratieschutzes in der offenen Gesellschaft – Das Gebot der Äquidistanz gegenüber politischen Extremismen, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit. Extremistische Ideologien im Vergleich, Göttingen 2006, S. 493 – 520.

Joecks, Wolfgang/*Miebach*, Klaus, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, §§ 80 – 184g, München 2012. Zitierte Bearbeiter: *Schäfer*, Jürgen; *Steinmetz*, Jan; *Hohmann*, Olaf; *Classen*, Dieter; *Lampe*, Joachim; *Hegmann*, Sigrid.

Joecks, Wolfgang/*Miebach*, Klaus, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, §§ 38 – 79b, München 2012. Zitierte Bearbeiter: *Miebach*, Klaus.

Joecks, Wolfgang/*Miebach*, Klaus, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 8, Nebenstrafrecht III, Völkerstrafgesetzbuch, München 2013. Zitierte Bearbeiter: *Heinrich*, Bernd.

Joecks, Wolfgang/*Miebach*, Klaus, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, §§ 1 – 37 StGB, 2. Auflage, München 2011. Zitierte Bearbeiter: *Ambos*, Kai.

Jones QC, Alun/*Bowers*, Rupert/*Lodge*, Hugo, Blackstone‘s Guide To The Terrorism Act 2006, Oxford 2006.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Junker, Martina, Analyse und Kritik der strafverfahrensrechtlichen Terrorismusgesetzgebung, Frankfurt a.M. 1996.

Kaiafa-Gbandi, Maria, Terrorismusbekämpfung in der Europäischen Union und das vor-präventive Strafrecht: Neue Vorgaben für strafbare Taten nach dem Rahmenbeschluss 2008/919/JI, in: Herzog/Neumann (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag am 17. Februar 2010, Heidelberg 2010, S. 1161 – 1181.

Kailitz, Steffen, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung, Wiesbaden 2004.

Kargl, Walter, Gesinnung und Erfolg im Unterschlagungstatbestand. Die Manifestation der Zueignung, ZStW 103 (1991), S. 136 – 185.

Kasper, Uwe Wolfgang, Die Strafbarkeit von DDR-Geheimdienstmitarbeitern, MDR 1994, S. 545 – 546.

Kauder, Siegfried, Strafbarkeit terroristischer Vorbereitungshandlungen - Erwiderung zu Deckers/Heusel, ZRP 2008, 169, S. 20 – 22.

Kauffmann, Philipp Konstantin, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten. Strafrechtsdogmatische und verfassungsrechtliche Grenzen der §§ 89a, 89b und 91 StGB, Hamburg 2011.

Kelker, Brigitte, Zur Legitimität von Gesinnungsmerkmalen im Strafrecht. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung, Frankfurt a.M. 2007.

Kepel, Gilles, Das Schwarzbuch des Dschihad. Aufstieg und Niedergang des Islamismus, München u.a. 2004.

Kepel, Gilles/*Milelli*, Jean-Pierre (Hrsg.), Al-Qaida: Texte des Terrors, München 2006.

Kerrl, Hanns, Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933.

Kindhäuser, Urs, Rechtsgüterschutz durch Gefährdungsdelikte, in: Knut Amelung u.a. (Hrsg.), Festschrift für Volker Krey zum 70. Geburtstag am 9. Juli 2010, Stuttgart 2010, S. 249 – 268.

Kindhäuser, Urs/*Neumann*, Ulfried/*Paeffgen*, Hans-Ullrich (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Band 1, §§ 1 – 79b und Band 2, §§ 80 - 231, 4. Auflage, Baden-Baden 2013. Zitierte Bearbeiter: *Paeffgen*, Hans-Ullrich; *Zaczyk*, Rainer; *Böllinger*, Lorenz; *Dessecker*, Axel; *Böse*, Martin.

Kinzig, Jörg, Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Klientel, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2010, S. 48 – 59.

Kinzig, Jörg, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel, Freiburg 1996.

Kinzig, Jörg, Die Telefonüberwachung in Verfahren organisierter Kriminalität: Fehler bei der richterlichen Anordnung, Mängel des Gesetzes, StV 2004, S. 560 – 567.

Kirchhof, Paul, Allgemeiner Gleichheitssatz, § 181, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Band VIII, Grundrechte: Wirtschaft, Verfahren, Gleichheit, Heidelberg 2010.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kirkagac, Nevzat, Verdachtsausweisungen im deutschen Rechtsstaat, Frankfurt a.M. 2011.

Kirsch, Stefan/*Oehmichen*, Anna, Die Erfindung von „Terrorismus" als Völkerrechtsverbrechen durch den Sondergerichtshof für den Libanon, ZIS 2011, S. 800 – 810.

Kisker, Silke, Die Nichtanzeige geplanter Straftaten, Berlin 2002.

Klein, Eckart, Die Herausforderung durch den internationalen Terrorismus: hört hier das Völkerrecht auf?, in: Isensee (Hrsg.), Der Terror, der Staat und das Recht, Berlin 2004, S. 9 – 39.

Kloepfer, Michael, Vom Zustand des Verfassungsrechts, JZ 2003, S. 481 – 485.

Klughardt, Werner, Die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Terrorismus aus strafrechtlich-soziologischer Sicht, München 1984.

Kniesel, Michael, „Innere Sicherheit" und Grundgesetz, ZRP 1996, S. 482 – 489.

Kniesel, Michael, Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten im juristischen Meinungsstreit – eine unendliche Geschichte, ZRP 1992, S. 164 – 167.

Kohlmann, Günter, Der Begriff des Staatsgeheimnisses (§ 93 StGB und § 99 Abs. 1 StGB a.F.) und das verfassungsrechtliche Gebot der Bestimmtheit von Strafvorschriften (Art. 103 Abs. 2 GG), Köln 1969.

Koriath, Heinz, Zum Streit um die Gefährdungsdelikte, GA 2001, S. 51 – 74.

Kotzur, Markus, „Krieg gegen den Terrorismus" - politische Rhetorik oder neue Konturen des „Kriegsbegriffs" im Völkerrecht? AVR 40 (2002), S. 454 – 479.

Krajewski, Markus, Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe nicht- staatlicher Organisationen – Der 11. September 2011 und seine Folgen, AVR 40 (2002), S. 183 – 214.

Kraus, Michael, Rechtsstaatliche Terrorismusbekämpfung durch Straf- und Strafprozessrecht, Frankfurt u.a. 2012.

Krauß, Detlef, Vom Bürgerstrafrecht zum Feindstrafrecht?, in: Uwer (Hrsg.), »Bitte bewahren Sie Ruhe«. Leben im Feindrechtsstaat, Berlin 2006, S. 79 – 101.

Kreicker, Helmut, in: Eser/Sieber/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Teilband 7, Völkerstrafrecht im Ländervergleich, Berlin 2006.

Kreß, Claus, Das Strafrecht in der Europäischen Union vor der Herausforderung durch organisierte Kriminalität und Terrorismus, JA 2005, S. 220 – 228.

Kreß, Claus/*Gazeas*, Nikolaos, Europäisierung des Vereinigungsbegriffs in den §§ 129 ff. StGB?, in: Paeffgen u.a. (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, Berlin 2011, S. 1487 – 1500.

Kreuder-Sonnen, Christian, Der Globale Ausnahmezustand. Carl Schmitt und die Anti-Terror-Politik des UN-Sicherheitsrates, Baden-Baden 2012.

Kreuzer, Arthur/*Bartsch*, Tillmann, Anmerkung I: I. Teilbewältigung der Diskrepanz zwischen *BVerfG* und *EGMR* zur nachträglichen Verlängerung oder Anordnung der Sicherungsverwahrung, StV 2011, S. 472 – 480.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Krey, Volker, Studien zum Gesetzesvorbehalt im Strafrecht. Eine Einführung in die Problematik des Analogieverbots, Berlin 1977.

Krüger, Matthias, Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff, Berlin 2000.

Krüger, Matthias, Neues aus Karlsruhe zu Art. 103 II GG und § 266 StGB. Bspr. von BVerfG, Beschl. vom 23. 6. 2010 - 2 BvR 2559/08, NStZ 2010, 626, NStZ 2011, S. 369 – 375.

Krüger, Matthias, Unmittelbare EU-Strafkompetenzen aus Sicht des deutschen Strafrechts, HRRS 2012, S. 311 – 317.

Kudlich, Hans, Die Unterstützung fremder Straftaten durch berufsbedingtes Verhalten, Berlin 2004.

Kudlich, Hans, Grundrechtsorientierte Auslegung im Strafrecht, JZ 2003, S. 127 – 133.

Kühl, Kristian, Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für das Strafrecht, Baden-Baden 2001.

Kühl, Kristian, Neue Gesetze gegen terroristische Straftaten, NJW 1987, S. 737 – 747.

Kuhlen, Lothar, Zum Verhältnis vom Bestimmtheitsgrundsatz und Analogieverbot, in: Dannecker u.a. (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, München 2007, S. 89 – 105.

Kühne, Hans-Heiner, Menschenrechtliche Grenzen der Ermittlungen gegen Terrorismus: Ein deutsch-englischer Vergleich, in: Würtenberger/Gusy/Lange (Hrsg.), Innere Sicherheit im europäischen Vergleich. Sicherheitsdenken, Sicherheitskonzepte und Sicherheitsarchitektur im Wandel, Berlin 2012, S. 187 – 192.

Kühne, Hans-Heiner, Unzeitgemäße Betrachtungen zum Problem des Terrorismus, in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 103 – 110.

Kuner, Christopher, Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet, CR 1996, S. 453 – 458.

Kunig, Philip, Das Rechtsstaatsprinzip. Überlegungen zu seiner Bedeutung für das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1986.

Kunig, Philip, Die Bedeutung des Nichteinmischungsprinzips für das Internationale Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland – BGHSt 27, 30, JuS 1978, S. 594 – 596.

Lagodny, Otto, Das materielle Strafrecht als Prüfstein der Verfassung, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, Baden-Baden 2003, S. 83 – 88.

Lagodny, Otto, Menschenwürde im Strafrecht – am Beispiel der grundrechtlichen Legitimation staatlichen Strafens, in: Fischer (Hrsg.), Der Begriff der Menschenwürde. Definition, Belastbarkeit und Grenzen, 2. überarb. Auflage Frankfurt a.M. u.a. 2005, S. 65 – 76.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Lagodny, Otto, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte. Die Ermächtigung zum strafrechtlichen Vorwurf im Lichte der Grundrechtsdogmatik dargestellt am Beispiel der Vorfeldkriminalisierung, Tübingen 1996.

Lambert, Joseph J., Terrorism and Hostages in International Law – A Commentary on the Hostages Convention 1979, Cambridge 1990.

Landau, Herbert, Die deutsche Strafrechtsdogmatik zwischen Anpassung und Selbstbehauptung – Grenzkontrolle der Kriminalpolitik durch die Dogmatik?, ZStW 121 (2009), S. 965 – 976.

Landau, Herbert, Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, NStZ 2007, S. 121 – 129.

Lang, Kathrin Luise, Das Antiterrordateigesetz. Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten im Lichte des Trennungsgebotes, Frankfurt a.M. 2011.

Lang, Wolfgang J. M., Betäubungsmittelstrafrecht – dogmatische Inkonsistenzen und Verfassungsfriktionen, Hamburg 2011.

Lange, Klaus, Terrorismus als Folge regionaler Konflikte, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr. Terrorismus als internationale Herausforderung, Berlin 2002, S. 105 – 114.

Laqueur, Walter, Die globale Bedrohung. Neue Gefahren des Terrorismus, Hamburg 1998.

Laqueur, Walter, Krieg dem Westen. Terrorismus im 21. Jahrhundert, München 2003.

Larenz, Karl/*Canaris*, Claus-Wilhelm, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Auflage, Berlin 2012.

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/*Rissing-van Saan*, Ruth/*Tiedemann*, Klaus (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12., neu bearbeitete Auflage, Erster Band, Einleitung; §§ 1 bis 31, Berlin 2007. Zitierte Bearbeiter: *Hillenkamp*, Thomas; *Werle*, Gerhard; *Jeßberger*, Florian.

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/*Rissing-van Saan*, Ruth/*Tiedemann*, Klaus (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12., neu bearbeitete Auflage, Fünfter Band, §§ 110 bis 145d, Berlin 2009. Zitierte Bearbeiter: *Krauß*, Matthias.

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/*Rissing-van Saan*, Ruth/*Tiedemann*, Klaus (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12., neu bearbeitete Auflage, Dritter Band, §§ 56 bis 79b, Berlin 2008. Zitierte Bearbeiter: *Rissing-van Saan*, Ruth; *Peglau*, Jens.

Lehle, Thomas, Der Erfolgsbegriff und die deutsche Strafrechtszuständigkeit im Internet, Konstanz 1999.

Leipold, Klaus/*Tsambikakis*, Michael/*Zöller*, Mark A. (Hrsg.), AnwaltKommentar StGB, 1. Auflage, Bonn 2011. Zitierte Bearbeiter: *Gazeas*, Nikolaos.

Lenckner, Theodor, Zur Strafgesetzgebung unserer Zeit: Der zu neuem Leben erweckte § 127 StGB, in: Strafrechtsprofessoren der Tübinger Juristenfakultät/Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Rolf Keller, Tübingen 2003, S. 151 – 164.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Lepsius, Oliver, Freiheit, Sicherheit und Terror: Die Rechtslage in Deutschland, in: Jäger/Höse/Oppermann (Hrsg.), Transatlantische Beziehungen. Sicherheit – Wirtschaft – Öffentlichkeit, Wiesbaden 2005, S. 305 – 325.

Lewisch, Peter, Verfassung und Strafrecht. Verfassungsrechtliche Schranken der Strafgesetzgebung, Wien 1993.

Lisken, Hans/*Denninger*, Erhard (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München 2012. Zitierte Bearbeiter: *Denninger*, Erhard.

Lorenzmeier, Stefan, Der Rahmenbeschluss als Handlungsform der Europäischen Union und seine Rechtswirkungen, ZIS 2006, S. 576 – 582.

Lüdemann, Christian/*Schlepper*, Christina, Stärkung des Vertrauens in die Regierung durch Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen?, Kriminalistik 2010, S. 570 – 574.

Luden, Heinrich, Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrechte, Erster Band. Ueber den Versuch des Verbrechens nach gemeinem teutschen Rechte, Göttingen 1836.

Macke, Julia, UN-Sicherheitsrat und Strafrecht. Legitimation und Grenzen einer internationalen Strafgesetzgebung, Freiburg 2010.

Mager, Christoph, Terrorismusbekämpfung zwischen Freiheit und Sicherheit, Kiel 2005.

Maggs, Gregory E., Terrorism and the Law – Cases and Materials, Second Edition St. Paul 2010.

Maljević, Almir, „Participation in a criminal organisation" and „conspiracy", Berlin 2011.

Mankowski, Peter/*Bock*, Stefanie, Die internationale Zuständigkeit der deutschen Strafgerichte als eigene Kategorie des Internationalen Strafverfahrensrechts, JZ 2008, S. 555 – 560.

Marberth-Kubicki, Annette, Computer- und Internetstrafrecht, 2. Auflage, München 2010.

Marx, Reinhard, Abgrenzungsprobleme bei der Vorfeldbekämpfung terroristischer Bestrebungen, ZAR 2011, S. 167 – 174.

Marzahn, Thomas, Das Feindstrafrecht als Komponente des Präventionsstaats?, Berlin 2011.

Meindl, Wolfhard, Die Selbstverpflichtung im Strafrecht. Überlegungen zum Unrechtsgehalt und zur Dogmatik der Bereiterklärungs-, Verabredungs- und Mitgliedschaftstatbestände unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung, Regensburg 1993.

Mertens, Verena Cäcilia, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) vom 30. Juli 2009 – Über (Vor- und) Nachteile des § 89a StGB, Hamburg 2012.

Meyer, Jürgen (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, Baden-Baden 2011. Zitierte Bearbeiter: *Borowsky*, Martin; *Eser*, Albin; *Bernsdorff*, Norbert.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Meyer, Karlheinz, Grenzen der Unschuldsvermutung, in: Jescheck/Vogler (Hrsg.), Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989, Berlin u.a. 1989, S. 61 – 75.

Meyer-Goßner, Lutz/*Schmitt*, Bertram Strafprozessordnung, 57., neu bearbeitete Auflage, München 2014.

Middel, Stefan, Innere Sicherheit u. präventive Terrorismusbekämpfung, Baden-Baden 2007.

Milanovic, Marko, An Odd Couple. Domestic Crimes and Responsibility in the Special Tribunal for Lebanon, Journal of International Criminal Justice 5 (2007), S. 1139 – 1152.

Mitsch, Wolfgang, Strafprozessuale Beweisverbote im Spannungsfeld zwischen Jurisprudenz und realer Gefahr, NJW 2008, S. 2295 – 2301.

Möllers/van Ooyen (Hrsg.), Politischer Extremismus 2. Terrorismus und wehrhafte Demokratie, Frankfurt a.M. 2007, S. 15 - 28.

Mommsen, Theodor, Römisches Strafrecht, unveränderter photomechanischer Nachdruck der Ausgabe von 1899, Berlin 1955.

Montag, Jerzy, Strafbarkeit des Besuchs terroristischer Ausbildungslager – Von der Vorfeldstrafbarkeit einer Vorfeldstrafnorm, DRiZ 2008, S. 141.

Mosbacher, Andreas, Praktische Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09 u. a., HRRS 2011, S. 229 – 247.

Möstl, Markus, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sicherheitsgewährleistung im Verfassungsstaat, im Bundesstaat und in der Europäischen Union, Tübingen 2002.

Möstl, Markus, Grundrechtsgarantien im Strafverfahren, § 179, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Band VIII, Grundrechte: Wirtschaft, Verfahren, Gleichheit, Heidelberg 2010.

Mudde, Cas, Politischer Extremismus und Radikalismus in Westeuropa – Typologie und Bestandsaufnahme, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit. Extremistische Ideologien im Vergleich, Göttingen 2006, S. 87 - 104.

Müller, Herbert L., Islamismus – eine totalitäre Ideologie? Versuch einer Annäherung an ein globales Phänomen, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit. Extremistische Ideologien im Vergleich, Göttingen 2006, S. 407 – 439.

Müller, Oswin, Der Abschied von der konkreten Gefahr als polizeirechtliche Eingriffsbefugnis, StV 1995, S. 602 – 606.

Müller, Sebastian, Präventive Sicherungshaft? Zu den rechtsstaatlichen Grenzen der Terrorismusabwehr, Berlin 2006.

Müller, Tim Nikolas, Präventive Freiheitsentziehungen als Instrument der Terrorismusbekämpfung, Berlin 2011.

Müller-Jacobsen, Anke, Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schweren staatsgefährdenden Gewalttaten, BRAK-Stellungnahme-Nr. 13/2009, Berlin 2009.

Münkler, Herfried, Terrorismus als Kommunikationsstrategie. Die Botschaft des 11. September, Internationale Politik 12/2001, S. 11 – 18.

Murphy, Sean D., Contemporary Practice of the United States Relating to International Law, American Journal of International Law 96 (2002), S. 237 – 263.

Naucke, Wolfgang, Konturen eines nach-präventiven Strafrechts, KritV 1999, S. 336 – 354.

Nehm, Kay, Ein Jahr danach. Gedanken zum 11. September 2001, NJW 2002, S. 2665 – 2671.

Nehring, Michael, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland. Auslegung und Analyse des im Zuge der Terrorismusbekämpfung nach dem 11. September 2001 geschaffenen § 129b Strafgesetzbuch, Frankfurt u.a. 2007.

Neidhardt, Friedhelm, Weltweiter Terrorismus – Neue Bedrohungen?, in: Graulich/Simon (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit. Analysen, Handlungsoptionen, Perspektiven, Berlin 2007, S. 41 – 46.

Nelles, Ursula/*Velten*, Petra, Einstellungsvorschriften als Korrektiv für unverhältnismäßige Strafgesetze?, NStZ 1994, S. 366 – 370.

Netz, Thomas, Die Strafbarkeit ausländischer terroristischer Vereinigungen. Straf- und verfassungsrechtliche Probleme des § 129b StGB unter Berücksichtigung der Änderungen im Vereinigungsstrafrecht (§§ 129, 129a StGB), Hamburg 2008.

Neu, Viola, Rechts- und linksextreme Einstellungsmuster in Deutschland, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit. Extremistische Ideologien im Vergleich, Göttingen 2006, S. 226 – 252.

Neumann, Ulfried, Das Verhältnismäßigkeitsprinzip als strafbegrenzendes Prinzip, in: Hirsch/Seelmann/Wohlers (Hrsg.), Mediating Principles. Begrenzungsprinzipien bei der Strafbegründung, 1. Auflage, Baden-Baden 2006, S. 128 – 137.

Neumann, Ulrich B., Homegrown Jihadi Terrorism. Examining the new ‚Threat from Within', München 2010.

Neuneck, Götz, Terrorismus und Massenvernichtungswaffen: Eine neue Symbiose?, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr. Terrorismus als internationale Herausforderung, Berlin 2002, S. 169 – 224.

Oehler, Dietrich, Internationales Strafrecht. Geltungsbereich des Strafrechts. Internationales Rechtshilferecht. Recht der Gemeinschaften. Völkerstrafrecht, 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Köln u.a. 1983.

Oehler, Dietrich, Wurzel, Wandel und Wert der strafrechtlichen Legalordnung, Berlin 1950.

Oehmichen, Anna, Terrorism and Anti-Terror Legislation. The Terrorised Legislator? A comparison of counter-terror legislation and its implications on human rights in the legal systems of the United Kingdom, Spain, Germany and France, Antwerpen u.a. 2009.

Oehmichen, Anna/*Klukkert*, Astrid (Verfasser), Dessecker, Axel/Feltes, Thomas (Projektleitung), Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG). Endbericht, Bochum/Wiesbaden 2012.

Ogorek, Regina, Wie wehrhaft ist der Staat? Zum Problem präventiver Terrorismusbekämpfung, in: Graulich/Simon (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit. Analysen, Handlungsoptionen, Perspektiven, Berlin 2007, S. 203 – 218.

Omand, David, Countering international terrorism: The use of strategy, Survival: Global Politics and Strategy, Volume 47, Issue 4, 2005, S. 107 – 116.

Ostendorf, Heribert (Hrsg.), Untersuchungshaft und Abschiebehaft. Anordnung, Vollzug, Rechtsmittel, Baden-Baden 2012. Zitierte Bearbeiter: *Krüger*, Julian, *Ostendorf*, Heribert.

Ostendorf, Heribert/*Demski*, Ulf, Vom Kanzelparagraph zur Anleitung zu Straftaten - Der § 130a StGB - ein Paradebeispiel für ein politisch instrumentalisiertes Strafrecht, StV 1989, S. 30 – 38.

Paeffgen, Hans-Ullrich, »Verpolizeilichung« des Strafprozesses – Chimäre oder Gefahr?, in: Wolter (Hrsg.), Zur Theorie und Systematik des Strafprozessrechts, Neuwied u.a. 1995, S. 13 – 47.

Paeffgen, Hans-Ullrich, Art. 30, 70, 101 I GG – vernachlässigbare Normen?, JZ 1991, S. 437 – 446.

Paeffgen, Hans-Ullrich, Bürgerstrafrecht, Vorbeugungsrecht, Feindstrafrecht?, in: Böse/Sternberg-Lieben (Hrsg.), Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts, Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag, Berlin 2009, S. 81 – 123.

Pape, Robert, The strategic logic of suicide terrorism, in: Horgan/Braddock (Hrsg.), Terrorism Studies, London u.a. 2012, S. 260 – 288.

Papier, Hans-Jürgen, Richterliche Unabhängigkeit und Dienstaufsicht, NJW 1990, S. 8 – 14.

Paulduro, Aurelia, Die Verfassungsgemäßheit von Strafrechtsnormen, insbesondere der Normen des Strafgesetzbuches, im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, München 1992.

Pawlik, Michael, Der Terrorist und sein Recht. Zur rechtstheoretischen Einordnung des modernen Terrorismus, München 2008.

Petri, Bernhard, Der Gefahrerforschungseingriff, DöV 1996, S. 443 – 450.

Petri, Mario, Terrorismus und Staat. Versuch einer Definition des Terrorismusphänomens und Analyse zur Existenz einer strategischen Konzeption staatlicher Gegenmaßnahmen am Beispiel der Roten Armee Fraktion in der Bundesrepublik Deutschland, München 2007.

Petzsche, Anneke, Strafrecht und Terrorismusbekämpfung, Eine vergleichende Untersuchung der Bekämpfung terroristischer Vorbereitungshandlungen in Deutschland, Großbritannien und Spanien, Baden-Baden 2013.

Pfahl-Traughber, Armin, Ideologien des islamistischen, linken und rechten Extremismus in Deutschland – Eine vergleichende Betrachtung, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit. Extremistische Ideologien im Vergleich, Göttingen 2006, S. 205 – 221.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Pfahl-Traughber, Armin, Politischer Extremismus – was ist das überhaupt? Zur Definition von und Kritik an einem Begriff, in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.), 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit, S. 185 – 212.

Pfeiffer, Gerd, Die Unschuldsvermutung im Strafprozeß, in: Brandner/Hagen/Stürner (Hrsg.), Festschrift für Karlmann Geiß zum 65. Geburtstag, Köln u.a. 2000, S. 147 – 153.

Pflieger, Klaus, Die Rote Armee Fraktion. 14.5.1970 bis 20.4.1998, 3. erweiterte und aktualisierte Auflage, Baden-Baden 2011.

Pils, Michael Johannes, Zum Wandel des Gefahrenbegriffs im Polizeirecht – Oder: Wie viele Körner bilden einen Haufen?, DöV 2008, S. 941 – 948.

Pino Canales, Celeste Elena, Apuntes acerca de la ilegalidad de la Base Naval de Guantánamo, in: Andrés u.a. (Hrsg.), Guantánamo y el imperio del derecho, Bogotá 2010, S. 63 – 88.

Pintaske, Patrick M., Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im deutschen Strafgesetzbuch – Eine Bestandsaufnahme, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts, Göttingen 2011, S. 277 – 307.

Piorreck, Karl Friedrich, Dauer der Abschiebungshaft, in: Barwig u.a. (Hrsg.), Neue Regierung — neue Ausländerpolitik? Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1999 und 5. Migrationspolitisches Forum, Baden-Baden 1999, S. 465 - 471.

Polaino-Orts, Miguel, Derecho penal del enemigo. Fundamentos, potencial de sentido y límites de vigencia, Barcelona 2009.

Poscher, Gefahrenabwehr, Eine dogmatische Rekonstruktion, Berlin 1999.

Poscher, Ralf, Die Komplexität der Differenzen. Zu den transatlantischen Unterschieden im Umgang mit dem internationalen Terrorismus, in: Würtenberger/Gusy/Lange (Hrsg.), Innere Sicherheit im europäischen Vergleich. Sicherheitsdenken, Sicherheitskonzepte und Sicherheitsarchitektur im Wandel, Berlin 2012, S. 139 – 148.

Poscher, Ralf, Grundrechte als Abwehrrechte. Reflexive Regelung rechtlich geordneter Freiheit, Tübingen 2003.

Prantl, Heribert, Der Terrorist als Gesetzgeber. Wie man mit Angst Politik macht, München 2008.

Prieto Valdés, Martha/*Richards Martínez*, Orisell/*Pérez Martínez*, Yuri, Inconstitucionalidad e ilegalidad de la Base Naval de Guantánamo, in: Andrés u.a. (Hrsg.), Guantánamo y el imperio del derecho, Bogotá, S. 89 – 100.

Prill, Florian, Präventivhaft zur Terrorismusbekämpfung, München 2010.

Protokoll der 137. Sitzung des deutschen Bundestages, 16. Wahlperiode, Rechtsausschuss, öffentliche Anhörung am 22. April 2009.

Prützel-Thomas, Monika, Neuer Terrorismus? – Die Debatte um die Einordnung des Djihadismus, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit. Extremistische Ideologien im Vergleich, Göttingen 2006, S. 477 – 492.

Puschke, Jens, „Anti-Terrorcamp-Gesetzgebung – Die endgültige Abkehr von einem rechtsstaatlichen Bürgerstrafrecht“, Grundrechte-Report 2010, S. 220 - 224.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Puschke, Jens, Grund und Grenzen des Gefährdungsstrafrechts am Beispiel der Vorbereitungsdelikte, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, Berlin 2010, S. 9 – 39.

Raabe, Marius, Grundrechte und Erkenntnis. Der Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers, Baden-Baden 1998.

Rackow, Peter, Neutrale Handlungen als Problem des Strafrechts, Frankfurt a.M. 2007.

Rackow, Peter, Strafrechtliche Terrorismusbekämpfung durch Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen, in: Bloy u.a. (Hrsg.), Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht, Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, Berlin 2010, S. 615 - 641.

Radtke, Henning/*Hohmann*, Olaf, Strafprozessordnung, München 2011. Zitierte Bearbeiter: *Röwer*, Bettina; *Radtke*, Henning. *Tsambikakis*, Michael.

Radtke, Henning/*Steinsiek*, Mark, Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen? – Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten (Referentenentwurf des BMJ vom 21.4.2008), ZIS 2008, S. 383 – 396.

Radtke, Henning/*Steinsiek*, Mark, Terrorismusbekämpfung durch Vorfeldkriminalisierung? – Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, JR 2010, S. 107 – 109.

Rahe, Dirk, Die Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB und ihre Bedeutung für das politische Kommunikationsstrafrecht. Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Aspekte, Hamburg 2002.

Rapoport, David C., Fear and trembling: Terrorism in three religious traditions, in: Horgan/Braddock (Hrsg.), Terrorism Studies, London u.a. 2012, S. 3 – 26.

Rapoport, David C., The four waves of modern terrorism, in: Horgan/Braddock (Hrsg.), Terrorism Studies, London u.a. 2012, S. 41 – 60.

Rath, Christian, § 129 a StGB – das kleinere Übel, AnwBl. 2008, S. 247.

Rath, Jürgen, Gesinnungsstrafrecht. Zur Kritik der Destruktion des Kriminalunrechtsbegriffs in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Hamburg 2002.

Rath, Jürgen, Grundfälle zum Unrecht des Versuchs, JuS 1999, S. 32 – 36.

Rath, Jürgen, Internationales Strafrecht (§§ 3 ff. StGB), JA 2007, S. 26 – 35.

Rebmann, Kurt, Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts zur Verfolgung terroristischer Straftaten, NStZ 1986, S. 289 – 294.

Rebmann, Kurt, Probleme und Möglichkeiten der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, NJW 1985, S. 1735 – 1738.

Rengeling, Hans-Werner/*Szczekalla*, Peter, Grundrechte in der Europäischen Union. Charta der Grundrechte und Allgemeine Rechtsgrundsätze, Köln u.a. 2004.

Renner, Günter, Ausländerrecht, 9., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München 2011. Zitierte Bearbeiter: *Dienelt*, Klaus.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Reuter, Dirk, Verbotene Symbole. Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung zum Verbot von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in § 86a StGB, Baden-Baden 2005.

Richardson, Louise, Was Terroristen wollen. Die Ursachen der Gewalt und wie wir sie bekämpfen können, Frankfurt a.M. 2007.

Riedel, Bruce, The search for al Qaeda, Its leadership, ideology, and future, Washington D.C. 2008.

Riegler, Thomas, Terrorismus. Akteure, Strukturen, Entwicklungslinien, Innsbruck 2009.

Rieß, Peter, Die »Straftat von erheblicher Bedeutung« als Eingriffsvoraussetzung. Versuch einer Inhaltsbestimmung, GA 2004, S. 623 – 642.

Roach, Kent, The criminal law and terrorism, in: Ramraj/Hor/Roach (Hrsg.), Global Anti-Terrorism Law and Policy, Cambridge 2009, S. 129 – 151.

Roellecke, Gerd, Prinzipien der Verfassungsinterpretation in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Band II, Tübingen 1976, S. 22 – 49.

Roggan, Fredrik, Das neue BKA-Gesetz – Zur weiteren Zentralisierung der deutschen Sicherheitsarchitektur, NJW 2009, S. 257 – 262.

Roggan, Fredrik/*Kutscha*, Martin (Hrsg.), Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2006. Zitierte Bearbeiter: *Kutscha*, Martin; *Roggan*, Fredrik.

Rogner, Klaus Michael, Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVV). Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 22. April 2009, Köln 2009.

Roth, Jürgen, Netzwerke des Terrors, 2. Auflage, Hamburg 2001.

Rotsch, Thomas, „Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft, Tübingen 2009.

Roxin, Claus, Diskussionsbericht, in: Hefendehl (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, Berlin 2010, S. 63 – 71.

Roxin, Claus, Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, JuS 1966, S. 377 – 387.

Roxin, Claus, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band 1. Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4., vollständig neu bearbeitete Auflage, München 2006.

Roxin, Claus, Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutsdebatte, in: Herzog/Neumann (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag am 17. Februar 2010, Heidelberg 2010, S. 573 – 597.

Roxin, Claus/*Schünemann*, Bernd, Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 27., neu bearbeitete Auflage, München 2012.

Rudolf, Peter/*Schaller*, Christian, »Targeted Killing«. Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung. SWP-Studie Stiftung Wissenschaft und Politik. Deutsches Institut für internationale Politik. Politik und Sicherheit, Berlin 2012.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rudolphi, Hans-Joachim, Der Zweck staatlichen Strafrechts und die strafrechtlichen Zurechnungsformen, in: Schünemann (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, Berlin 1984, S. 69 – 84.

Rudolphi, Hans-Joachim, Die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Terrorismus – Versuch einer kritischen Würdigung, JA 1979, S. 1 – 9.

Rudolphi, Hans-Joachim, Inhalt und Funktionen des Handlungsunwertes im Rahmen der personalen Unrechtslehre, in: Schroeder/Zipf (Hrsg.), Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, Karlsruhe 1972, S. 51 – 73.

Rudolphi, Hans-Joachim, Strafprozeß im Umbruch, ZRP 1976, S. 165 – 173.

Rüfner, Wolfgang, Grundrechtskonflikte, in: Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Band II, Verfassungsauslegung, Tübingen 1976, S. 453 – 479.

Rüping, Hinrich/*Dornseifer*, Gerhard, Dysfunktionales Verhalten im Prozeß, JZ 1977, S. 417 – 420.

Rüping, Hinrich/*Jerouschek*, Günter, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, München 2011.

Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 6. Auflage, München 2011. Zitierte Bearbeiter: *Streinz,* Rudolf; *Degenhart*, Christoph.

Sachs, Michael, Verfassungsrecht II, Grundrechte, Zweite Auflage, Berlin u.a. 2003.

Safferling, Christoph J. M., Vorsatz und Schuld. Subjektive Täterelemente im deutschen und englischen Strafrecht, Tübingen 2008.

Safferling, Christoph J.M., Terror and Law – Is the German Legal System able to deal with Terrorism? - The Bundesgerichtshof (Federal Court of Justice) decision in the case against El Motassadeq, German Law Journal 5 (2004), S. 515 – 524.

Safferling, Christoph, Internationales Strafrecht. Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht –Europäisches Strafrecht, Heidelberg 2011.

Sander, Lisa Kathrin, Menschenwürde und »Exklusion« – Zum Selbstverständnis eines rechtsstaatlichen Strafrechts, in: Frankfurter Institut für Kriminalwissenschaften (Hrsg.), Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts, Frankfurt a.M. 2007, S. 253 – 276.

Satzger, Helmut, Das deutsche Strafanwendungsrecht (§§ 3 ff. StGB) – Teil 1, JURA 2010, S. 108 – 116.

Satzger, Helmut, Die Europäisierung des Strafrechts, Köln u.a. 2001.

Satzger, Helmut, Internationales und Europäisches Strafrecht. Strafanwendungsrecht. Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht. Völkerstrafrecht, 5. Auflage, Baden-Baden 2011.

Saul, Ben, Defining Terrorism in International Law, New York 2008.

Saul, Ben, Legislating from a Radical Hague: The United Nations Special Tribunal for Lebanon Invents an International Crime of Transnational Terrorism, Leiden Journal of International Law 24 (2011), S. 677 – 700.

Sax, Walter, Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte,

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Dritter Band, 2. Halbband, Rechtspflege und Grundrechtsschutz, Berlin 1959, S. 909 – 1014.

Schaap. Fritz, Nur der Satan isst mit links. Ich war undercover in einer Islamistenschule, Freiburg 2012.

Schaar, Peter, Der Rüstungswettlauf in der Informationstechnologie, in: Huster/Rudolph (Hrsg.), Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat, Frankfurt a.M. 2008, S. 45 - 63.

Schaefer, Hans Christoph, Verfahrensübernahme durch den Generalbundesanwalt – nach der „Eggesin"-Entscheidung des BGH, NJW 2001, S. 1621 – 1622.

Schäuble, Martin, Black Box Dschihad, München 2011.

Scheerer, Sebastian, Gesetzgebung im Belagerungszustand, in: Blankenburg (Hrsg.), Politik der inneren Sicherheit, Frankfurt a.M. 1980, S. 120 – 168.

Scheffler, Uwe, Freund- und Feindstrafrecht, in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 123 – 146.

Schenke, Wolf-Rüdiger, Polizei- und Ordnungsrecht, 7., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg u.a. 2011.

Scheppele, Kim Lane, The Global Patriot Act, The American Prospect Special 9/11 issue 2011, Vol. 22 No. 7, S. 49 – 50.

Scheppele, Kim Lane, The International Standardization of National Security Law, 4 Journal of National Security Law and Policy 2010, S. 437 - 453.

Scheppele, Kim Lane, The International State of Emergency: Challenges to Constitutionalism after September 11, vorab veröffentlichte Zusammenfassung für den Yale Legal Theory Workshop 2006.

Schick, Stefan, Feindstrafrecht als regulative Idee, ZIS 2012, S. 46 – 60.

Schindler, Werner, Die Strafbarkeit der Vorbereitung in rechtsstaatlicher Sicht. Zugleich eine kritische Überprüfung einiger Vorbereitungsdelikte und vorbereitungsähnlicher Tatbestände des StGB, Frankfurt a.M. 1969.

Schmid, Alex/*Jongman*, Albert, Political Terrorism. A new guide to actors, authors, concepts, data bases, theories and literature, Amsterdam u.a. 1988.

Schmidhäuser, Eberhard, Gesinnungsmerkmale im Strafrecht, Tübingen 1958.

Schmidhäuser, Eberhard, Vom Sinn der Strafe, 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Göttingen 1971.

Schmidt, Eberhard, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965.

Schmidt, Heiner Christian, Grundrechte als verfassungsunmittelbare Strafbefreiungsgründe. Zu Methode und Praxis der Verfassungseinwirkung auf das materielle Strafrecht, Baden-Baden 2008.

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/*Hofmann*, Hans/*Hopfauf*, Axel (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 12. Auflage, Köln 2011. Zitierte Bearbeiter: *Kannengießer*, Christoph; *Heusch*, Andreas; *Müller-Terpitz*, Ralf.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schmidt-Jortzig, Edzard, Meinungs- und Informationsfreiheit, § 162, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Band VII, Freiheitsrechte, Heidelberg 2009.

Schnapp, Friedrich, Die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs, JuS 1983, S. 850 – 855.

Schnarr, Karl Heinz, Innere Sicherheit – die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts nach § 120 II 1 Nr. 3 GVG, MDR 1993, S. 589 – 597.

Schneckener, Ulrich, Transnationaler Terrorismus, in: Gehl (Hrsg.), Terrorismus – Krieg des 21. Jahrhunderts?, Weimar 2006, S. 19 – 40.

Schneiders, Benedikt, Die Grundrechte der EU und die EMRK. Das Verhältnis zwischen ungeschriebenen Grundrechten, Grundrechtecharta und Europäischer Menschenrechtskonvention, Baden-Baden 2010.

Schöch, Heinz, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung, GA 2012, S. 14 – 31.

Schöch, Heinz, Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: Vogler (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Berlin 1985, S. 1081 – 1105.

Schönke, Adolf/*Schröder*, Horst (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Auflage, München 2014. Zitierte Bearbeiter: *Sternberg-Lieben*, Detlev; *Eser*, Albin; *Hecker*, Bernd; *Stree*, Walter.

Schreiber, Jörg, Strafrechtsharmonisierung durch europäische Rahmenbeschlüsse, Hamburg 2008.

Schroeder, Friedrich-Christian, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 22.12.2000 – 3 StR 378/00, JR 2001, 391 – 393.

Schroeder, Friedrich-Christian, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht. Eine systematische Darstellung, entwickelt aus Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, München 1970.

Schroeder, Friedrich-Christian, Die Straftaten gegen das Strafrecht, Berlin u.a. 1985.

Schroeder, Friedrich-Christian, Pornographie, Jugendschutz und Kunstfreiheit, Heidelberg 1992.

Schulze-Fielitz, Helmuth, Nach dem 11. September: An den Leistungsgrenzen eines verfassungsrechtlichen Polizeirechts?, in: Horn (Hrsg.), Recht im Pluralismus, Festschrift für Walter Schmitt Glaeser zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 407 – 434.

Schumann, Karl F., Positive Generalprävention. Ergebnisse und Chancen der Forschung, Heidelberg 1989.

Schünemann, Bernd, Die Funktion des Schuldprinzips im Präventionsstrafrecht, in: Schünemann (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, Berlin 1984, S. 153 – 195.

Schünemann, Bernd, Ein Kampf ums europäische Strafrecht – Rückblick und Ausblick, in: Joerden u.a. (Hrsg.), Vergleichende Strafrechtswissenschaft, Frankfurter Festschrift für Andrzej J. Szwarc zum 70. Geburtstag, Berlin 2009, S. 109 – 123.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schünemann, Bernd, Nulla poena sine lege?, Berlin 1978.

Schünemann, Bernd, Politisch motivierte Kriminalität, in: de Boor (Hrsg.), Politisch motivierte Kriminalität – echte Kriminalität?, Köln 1978, S. 49 – 116.

Schünemann, Bernd, Rechtgüterschutz, ultima ratio und Viktimodogmatik – von den unverrückbaren Grenzen des Strafrechts in einem liberalen Rechtsstaat, in: Hirsch/Seelmann/Wohlers (Hrsg.), Mediating Principles. Begrenzungsprinzipien bei der Strafbegründung, 1. Auflage, Baden-Baden 2006, S. 18 - 35.

Schünemann, Bernd, Spät kommt ihr, doch ihr kommt: Glosse eines Strafrechtlers zur Lissabon-Entscheidung des BVerfG, ZIS 2009, S. 393 – 396.

Schuster, Frank Peter, Die Verwertbarkeit im Ausland gewonnener Beweise im deutschen Strafprozess, Berlin 2006.

Schwab, Willi, Die Vorbereitungshandlungen im Spiegel der bisherigen deutschen Criminalgesetzgebung und ihre Behandlung in den geltenden deutschen und ausserdeutschen Strafgesetzen, Würzburg 1956.

Schwabe, Jürgen, Der „Lügendetektor" vor dem Bundesverfassungsgericht, NJW 1982, S. 367 – 368.

Sellert, Wolfgang/*Rüping*, Hinrich, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989.

Sieber, Ulrich u.a. (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, Baden-Baden 2011. Zitierte Bearbeiter: *Sieber*, Ulrich; *Esser*, Robert; *Kreicker*, Helmut; *Böse*, Martin; *Kreß*, Claus/*Gazeas*, Nikolaos.

Sieber, Ulrich, Die Bekämpfung von Hass im Internet. Technische, rechtliche und strategische Grundlagen für ein Präventionskonzept, ZRP 2001, S. 97 – 103.

Sieber, Ulrich, Die Zukunft des Europäischen Strafrechts – Ein neuer Ansatz zu den Zielen und Modellen des europäischen Strafrechtssystems, ZStW 121 (2009), S. 1 – 67.

Sieber, Ulrich, Grenzen des Strafrechts – Grundlagen und Herausforderungen des neuen strafrechtlichen Forschungsprogramms am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, ZStW 119 (2007), S. 1 – 68.

Sieber, Ulrich, Internationales Strafrecht im Internet. Das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB im globalen Cyberspace, NJW 1999, S. 2065 – 2073.

Sieber, Ulrich, Legitimation und Grenzen von Gefährdungsdelikten im Vorfeld terroristischer Gewalt – Eine Analyse der Vorfeldtatbestände im „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten" – BT-Drucks. 16/12428 v. 25.03.2009. Stellungnahme für die Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 22.04.2009 – Aktualisierte Fassung vom 04.05.2009.

Sieber, Ulrich, Legitimation und Grenzen von Gefährdungsdelikten im Vorfeld von terroristischer Gewalt – Eine Analyse der Vorfeldtatbestände im „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten", NStZ 2009, S. 353 – 364.

Sinclair, Andrew, An Anatomy of Terror. A History of Terrorism, London 2003.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Sinn, Arndt, Moderne Verbrechensverfolgung – auf dem Weg zu einem Feindstrafrecht?, ZIS 2006, S. 107 – 117.

Sinn, Arndt, Vorverlagerung der Strafbarkeit - Begriff, Ursachen und Regelungstechniken, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts, Göttingen 2011, S. 13 - 40.

Soiné, Michael, Organisierte Kriminalität und Terrorismus – von Kooperation in Richtung Symbiose?, Kriminalistik 2005, S. 409 – 418.

Spaaij, Ramón, Understanding Lone Wolf Terrorism. Global Patterns, Motivations and Prevention, Dordrecht u.a. 2012.

Spendel, Günter, Kritik der subjektiven Versuchstheorie, NJW 1965, S. 1881 – 1888.

Stächelin, Gregor, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat. Normative und empirische materielle und prozedurale Aspekte der Legitimation unter Berücksichtigung neuerer Strafgesetzgebungspraxis, Berlin 1998.

Starck, Christian, Die Grundrechte des Grundgesetzes, JuS 1981, S. 237 – 246.

Stechmann, Peter, Entwicklung und Bedeutung des Satzes „Cogitationis poenam nemo patitur", Hamburg 1979.

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten" (GVVG), Berlin 2008.

Stenografischer Bericht der 856. Sitzung des Bundesrates, Plenarprotokoll 856, Berlin, 06.03.2009.

Steinsiek, Mark, Terrorabwehr durch Strafrecht?, Verfassungsrechtliche und strafrechtssystematische Grenzen der Vorfeldkriminalisierung, Baden-Baden 2012.

Sternberg-Lieben, Detlev, „Genetischer Fingerabdruck" und § 81a StPO, NJW 1987, S. 1242 – 1247.

Streng, Franz, Die Zukunft der Sicherungsverwahrung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2011, S. 827 – 835.

Streng, Franz, Vom Zweckstrafrecht zum Feindstrafrecht? Überlegungen zu den Auswirkungen des neueren Sicherheitsdenkens auf ein »demokratisches Strafrecht«, in: Uwer (Hrsg.), »Bitte bewahren Sie Ruhe«, Leben im Feindrechtsstaat, Berlin 2006, S. 227 – 248.

Stübinger, Stephan, Lügendetektor ante portas. Zu möglichen Auswirkungen neurowissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Strafprozess, ZIS 2008, S. 538 – 555.

Stuckenberg, Carl-Friedrich, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, Berlin 1998.

Sturies, Jonas, Ermächtigt der Vertrag von Lissabon wirklich zum Erlass supranationaler Wirtschaftsstrafgesetze?, HRRS 2012, S. 273 – 288.

Swoboda, Sabine, Die Lehre vom Rechtsgut und ihre Alternativen, ZStW 122 (2010), S. 24 – 50.

SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Steinberg (Hrsg.), Jihadismus und Internet: Eine deutsche Perspektive, Berlin 2012.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Takeda, Arata, Das regressive Menschenopfer. Vom eigentlichen Skandalon des gegenwärtigen Terrorismus, vorgänge Heft 1/2012, S. 116 – 129.

Talmon, Stefan, Grenzen der „Grenzenlosen Gerechtigkeit". Die völkerrechtlichen Grenzen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus nach dem 11. September 2001, in: März (Hrsg.), An den Grenzen des Rechts. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Wolfgang Graf Vitzthum, Berlin 2003, S. 101 – 183.

Talmon, Stefan, The Security Council as World Legislature, The American Journal of International Law 2005, Vol. 99, S. 175 – 193.

Tettinger, Peter J./*Stern*, Klaus (Hrsg.), Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta, München 2006. Zitierte Bearbeiter: *Muckel*, Stefan.

Thiel, Markus, Die „Entgrenzung" der Gefahrenabwehr. Grundfragen von Freiheit und Sicherheit im Zeitalter der Globalisierung, Tübingen 2011.

Thränert, Oliver, Biologische und chemische Kampfstoffe in den Händen von Terroristen: Gefahren und Schutzmöglichkeiten, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr. Terrorismus als internationale Herausforderung, Berlin 2002, S. 389 – 416.

Tiedemann, Klaus, Bemerkungen zur Rechtsprechung in den sog. Demonstrationsprozessen, JZ 1969, S. 717 – 726.

Tiedemann, Klaus, Verfassungsrecht und Strafrecht, Heidelberg 1991.

Tiedemann, Klaus/*Kindhäuser*, Urs, Umweltstrafrecht – Bewährung oder Reform?, NStZ 1988, S. 337 – 346.

Tiedjen, Jörg, Bibliographie Arabischer Frühling, in: Ruf (Hrsg.), Wandel in der arabischen Welt. Periplus. Jahrbuch für außereuropäische Geschichte, Berlin 2012, S. 170 – 175.

Tinnes, Judith, Internetnutzung islamistischer Terror- und Insurgentengruppen unter besonderer Berücksichtigung von medialen Geiselnahmen im Irak, Afghanistan, Pakistan und Saudi-Arabien, Saarbrücken 2010.

Tomuschat, Christian, Der 11. September 2001 und seine rechtlichen Konsequenzen, EuGRZ 2001, S. 535 – 545.

Tomuschat, Christian, Internationale Terrorismusbekämpfung als Herausforderung für das Völkerrecht, DÖV 2006, S. 357 – 369.

Tophoven, Rolf, Islamistische Netzwerkstrukturen in Deutschland, in: Hirschmann/Leggemann (Hrsg.), Der Kampf gegen den Terrorismus. Strategien und Handlungserfordernisse in Deutschland, Berlin 2003, S. 101 – 114.

Tophoven, Rolf, Neue terroristische Strukturen: Osama bin Laden und die ´Al-Qaida,, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr. Terrorismus als internationale Herausforderung, Berlin 2002, S. 245 – 262.

Trute, Hans-Heinrich, Die Erosion des klassischen Polizeirechts durch die polizeiliche Informationsvorsorge, in: Erbguth/Müller/Neumann (Hrsg.), Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch, Gedächtnisschrift für Bernd Jeand'Heur, Berlin 1999, S. 403 – 428.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Uhl, Hans-Peter, Strafbarkeit des Besuchs terroristischer Ausbildungslager – Deutschland im Focus des islamistischen Terrorismus, DRiZ 2008, S. 140.

United Nations Office on Drugs and Crime, The use of the internet for terrorist purposes, New York 2012.

Urban, Johannes, Die Bekämpfung des Internationalen Islamistischen Terrorismus, Wiesbaden 2006.

Urban, Johannes, Internationaler Terrorismus – Herausforderung für den demokratischen Verfassungsstaat, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Gefährdungen der Freiheit. Extremistische Ideologien im Vergleich, Göttingen 2006, S. 441 – 476.

Uwer, Thomas, Der unsichtbare Dritte, Günther Jakobs, Carl Schmitt und der ganz normale Ausnahmezustand, in: Uwer (Hrsg.), »Bitte bewahren Sie Ruhe«. Leben im Feindrechtsstaat, Berlin 2006, S. 37 – 58.

V. Bubnoff, Eckhart, Terrorismusbekämpfung - eine weltweite Herausforderung, NJW 2002, S. 2672 – 2676.

V. Mangoldt, Hermann/*Klein*, Friedrich/*Starck*, Christian (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, sechste, vollständig neubearbeitete Auflage, Band 2: Artikel 20 bis 82, München 2010. Zitierte Bearbeiter: *Heintzen*, Markus.

V. Mangoldt, Hermann/*Klein*, Friedrich/*Starck*, Christian (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, sechste, vollständig neubearbeitete Auflage, Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 19, München 2010. Zitierte Bearbeiter: *Starck*, Christian.

Valerius, Brian, Internationaler Terrorismus und nationales Strafanwendungsrecht. Zugleich eine Besprechung von BGH, Beschluss vom 15.12.2009, GA 2011, S. 696 – 705.

Van Leeuwen, Marianne, Confronting Terrorism, in: van Leeuwen (Hrsg.), Confronting Terrorism, The Hague 2003, S. 1 – 9.

Vashakmadze, Mindia, Der Terrorismus und das Völkerrecht: Aktuelle Herausforderungen, in: Spencer/Kocks/Harbrich (Hrsg.), Terrorismusforschung in Deutschland, Wiesbaden 2011, S. 48 – 75.

Ventura, Manuel J., Terrorism According to the STL's Interlocutory Decision on the Applicable Law: A Defining Moment or a Moment of Defining, Journal of International Criminal Justice 9 (2011), S. 1021 – 1042.

Vogel, Hans-Jochen, Strafverfahrensrecht und Terrorismus – eine Bilanz, NJW 1978, S. 1217 – 1228.

Vogel, Joachim, Europäischer Haftbefehl und deutsches Verfassungsrecht, JZ 2005, S. 801 – 809.

Vogel, Joachim, Strafrechtsgüter und Rechtsgüterschutz durch Strafrecht im Spiegel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, StV 1996, S. 110 – 115.

Vogel, Jochen, Norm und Pflicht bei den unechten Unterlassungsdelikten, Berlin 1993.

Von Denkowski, Charles, Einstufung als (islamistische) Gefährder und (heimliche) Folgeeingriffe. Gefahrenabwehr und Individualrechte im Widerstreit, Kriminalistik 2007, S. 325 – 332.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Von Denkowski, Charles, Mehrmonatiger Sicherheitsgewahrsam: Staatsschutz im Geiste des Grundgesetzes oder präventiver Schutz neuer Art durch Feindmaßnahmen, Kriminalistik 2006, S. 11 – 22.

Von *Heintschel-Heinegg,* Bernd *(Hrsg.)*, Strafgesetzbuch, München 2010. Zitierte Bearbeiter: *Eschelbach*, Ralf; *Valerius*, Brian.

Von Liszt, Franz, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Zweiter Band, 1892 bis 1904, Berlin 1905, S. 94 – 132.

Von Münch, Ingo/*Kunig*, Philip, Grundgesetz Kommentar, Band 1: Präambel bis Art. 69, 6., neubearbeitete Auflage, München 2012. Zitierte Bearbeiter: *Wendt*, Rudolf.

Von Schorlemer, Sabine (Hrsg.), Praxishandbuch UNO. Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Berlin u.a. 2003. Zitierte Bearbeiter: *Wüstenhagen*, Axel.

Vormbaum, Thomas (Hrsg.), Kritik des Feindstrafrechts, Münster 2009.

Waldmann, Peter, Neuer Terrorismus?, in: Graulich/Simon (Hrsg.), Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit. Analysen, Handlungsoptionen, Perspektiven, Berlin 2007, S. 47 – 56.

Waldmann, Peter, Terrorismus – Provokation der Macht, 2., vollständig überarbeitete Ausgabe, Hamburg 2005.

Waldmann, Peter, Terrorismus als weltweites Phänomen: Eine Einführung, in: Frank/Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr. Terrorismus als internationale Herausforderung, Berlin 2002, S. 11 – 26.

Waldmann, Peter, Terrorismus und Bürgerkrieg. Der Staat in Bedrängnis, München 2003.

Waldmann, Peter, Terrorismus und Guerilla – Ein Vergleich organisierter antistaatlicher Gewalt in Europa und Lateinamerika, in: Backes/Jesse (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie 1993, S. 69 – 103.

Walker, Clive, Blackstone‘s Guide To The Anti-Terrorism Legislation, Second Edition, Oxford 2009.

Walter, Christian, Defining Terrorism in National and International Law, in: Walter u.a. (Hrsg.), Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, Berlin u.a. 2004, S. 23 – 43.

Walter, Tonio, Der Rechtsstaat verliert seine Nerven. Zum Referentenentwurf eines »Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten« (RefE), KJ 2008, S. 443 – 450.

Walther, Susanne, Präventivhaft für terrorismusverdächtige „Gefährder“: eine Option für Deutschland?, ZIS 2007, S. 464 – 475.

Wandscher, Christiane, Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht, Berlin 2006.

Wasser, Detlef/*Piaszek*, Alexander, Staatsschutzstrafrecht in Bewegung?, DRiZ 2008, S. 315 – 320.

Weber, Sebastian, Europäische Terrorismusbekämpfung. Das Strafrecht als Integrationsdimension der Europäischen Union, Berlin 2008.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Weigend, Thomas, Das „Opportunitätsprinzip“ zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Systemeffizienz, ZStW 109 (1997), S. 103 – 121.

Weigend, Thomas, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grenze staatlicher Strafgewalt, in: Weigend/Küpper (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999, Berlin u.a. 1999, S. 917 – 938.

Weigend, Thomas, Terrorismus als Rechtsproblem, in: Griesbaum/Hannich/Schnarr (Hrsg.), Strafrecht und Justizgewährung, Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag, Berlin 2006, S. 151 – 167.

Weinert, Nicole, Vorbereitungsdelikte und tätige Reue. Eine Untersuchung zur Notwendigkeit der Einführung tätiger Reue am Beispiel des Versicherungsmissbrauchs, Hamburg 2005.

Weiß, Axel, Kein Recht auf Rausch, JR 1994, S. 490 – 494.

Weißer, Bettina, Der „Kampf gegen den Terrorismus“ – Prävention durch Strafrecht?, JZ 2008, S. 388 – 395.

Weißer, Bettina, Die Wirkungen von EU-Rahmenbeschlüssen auf das mitgliedstaatliche Recht. Zugleich Besprechung von EuGH EuZW 2005, 433 („Pupino“), ZIS 2006, S. 562 – 575.

Weißer, Bettina, Über den Umgang des Strafrechts mit terroristischen Bedrohungslagen, ZStW 121 (2009), S. 131 – 161.

Welzel, Hans, Das Deutsche Strafrecht, 11. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin1969.

Westendorf, Ritva, Die Pflicht zur Verhinderung geplanter Straftaten durch Anzeige, Frankfurt a.M. 1999.

Wildfang, Anne, Terrorismus. Definition - Struktur - Dynamik, Berlin 2010.

Wintrich, Josef, Zur Problematik der Grundrechte, Köln u.a. 1957.

Woesner, Horst, Grundgesetz und Strafrechtsreform, NJW 1966, S. 1729 – 1734.

Wohlers, Wolfgang, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts – zur Dogmatik „moderner“ Gefährdungsdelikte, Berlin 2000.

Wohlers, Wolfgang, Strafrecht als ultima ratio – tragender Grundsatz eines rechtsstaatlichen Strafrechts oder Prinzip ohne eigenen Aussagegehalt?, in: Hirsch/Seelmann/Wohlers (Hrsg.), Mediating Principles. Begrenzungsprinzipien bei der Strafbegründung , 1. Auflage, Baden-Baden 2006, S. 54 – 69.

Wolf, Gerhard, Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?, JuS 1996, S. 189 – 195.

Wolff, Heinrich, Der Grundsatz „nulla poena sine culpa“ als Verfassungsrechtssatz, AöR 124 (1999), S. 55 – 86.

Wolny, Kerstin, Die völkerrechtliche Kriminalisierung von modernen Akten des internationalen Terrorismus – unter besonderer Berücksichtigung des IStGH-Statuts, Bamberg 2006.

Wolter, Jürgen (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung. Mit GVG und EMRK, Band II, §§ 94 – 136a StPO, 4., neu bearbeitete Auflage, Köln 2010. Zitierte Bearbeiter: *Wolter*, Jürgen; *Paeffgen*, Hans-Ullrich.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wolter, Jürgen (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung. Mit GVG und EMRK, Band III, §§ 137 – 197 StPO, 4., neu bearbeitete Auflage, Köln 2011. Zitierte Bearbeiter: *Weßlau*, Edda.

Wolter, Jürgen (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfahrensgesetz, Band VI, §§ 333 – 448 StPO, 64. Lfg. Okt. 2009. Zitierte Bearbeiter: *Weßlau*, Edda.

Wolter, Jürgen, Datenschutz und Strafprozeß. Zum Verhältnis von Polizeirecht und Strafprozeßrecht, ZStW 107 (1995), S. 793 – 842.

Wolter, Jürgen, Verfassungsrecht im Strafprozeß- und Strafrechtssystem. Zugleich ein Beitrag zur Verfassungsmäßigkeit der Norm und zum rechtsfreien Raum „vor dem Tatbestand", NStZ 1993, S. 1 – 10.

Würtenberger, Thomas/*Heckmann*, Dirk, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 2005.

Yang, Meng, Die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung des Delikts nach dem deutschen und chinesischen StGB, Frankfurt 2009.

Zacharia, Heinrich Albert, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, Erster Theil, Göttingen 1836.

Zaffaroni, Eugenio Raúl, El enemigo en el derecho penal, Madrid 2006.

Zapfe, Henrik, Terror in Zeiten des Rechts, HFR 2008, S. 188 – 210.

Ziercke, Jörg, Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages. Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Aufenthaltes in terroristischen Ausbildungslagern.

Zimmermann, Frank, Tendenzen der Strafrechtsangleichung in der EU – dargestellt anhand der Bestrebungen zur Bekämpfung von Terrorismus, Rassismus und illegaler Beschäftigung, ZIS 2009, S. 1 – 10.

Zipf, Heinz, Kriminalpolitik. Ein Lehrbuch, 2., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg u.a. 1980.

Zöller, Mark A., Heimlichkeit als System, StraFo 2008, S. 15 – 25.

Zöller, Mark A., Terrorismusstrafrecht. Ein Handbuch, Heidelberg u.a. 2009.

Zöller, Mark A., Willkommen in Absurdistan. Neue Straftatbestände zur Bekämpfung des Terrorismus, GA 2010, S. 607 – 621.

Zöller, Mark A., Zehn Jahre 11. September – Zehn Jahre Gesetzgebung zum materiellen Terrorismusstrafrecht in Deutschland – Versuch einer Bilanz, StV 2012, S. 364 – 373.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783845256894 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 23.01.2026, 05:31:01. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte
Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.